Das

Medicinalwesen in Preussen.

Nach amtlichen Quellen

bearbeitet

Dr. Hermann Eulenberg,

[illegible] Medicinal- und vortragendem Rathe [illegible] Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dritte umgearbeitete Auflage

von

W. v. Horn's „Das preussische Medicinalwesen [illegible]".

Zweite Hälfte.



Berlin 1874.

Verlag von August Hirschwald.



Das

Medicinalwesen in Preussen.

Nach amtlichen Quellen

bearbeitet

von

Dr. Hermann Eulenberg,

Geheim. Medicinal- und vortragendem Rathe im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.



Dritte umgearbeitete Auflage

von

Horn: „Das preussische Medicinalwesen“.



Berlin 1874.

Verlag von August Hirschwald.

68. Unter den Linden.

Vorrede.

Die Umarbeitung des v. Horn'schen Werkes war schon seit Jahren ein fühlbares Bedürfniss und wurde immer nothwendiger, nachdem die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 auch auf das Medicinalwesen ihren Einfluss in vielfacher Beziehung geltend gemacht hatte. Wenn andererseits die gleichzeitig sich kund gebenden reformatorischen Bewegungen auf dem Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei noch weitere Aenderungen in Aussicht stellten, so erschien deren Abschluss jedoch noch zu fern, um noch länger mit der Herausgabe des Werkes zögern zu sollen. Nicht minder trugen die erfolgte Publication verschiedener Reichsverordnungen und die Einführung der Pharmacopoea germanica dazu bei, den Entschluss: die bestehenden Bestimmungen wiederum zu sammeln, zu sichten und systematisch zu ordnen, schon jetzt zur Ausführung zu bringen.

Für die zu diesem Zwecke mir hochgeneigtest gestattete ausgiebige Benutzung der Acten bin ich meinem hohen Chef, dem Herrn Staatsminister Dr. Falk, zu grossem Danke verpflichtet.

Bei der Anordnung des sich darbietenden reichen Materials war es mein Bestreben, so weit als möglich die älteren Bestimmungen auszuscheiden und nur solche aufzunehmen, welche zur Veranschaulichung der Entwickelung des Medicinalwesens nothwendig sind und mehr oder weniger mit den neuern Verfügungen im Zusammenhange stehen.

Das Militär-Medicinalwesen ist nur insofern berücksichtigt, als die Bestimmungen darüber für den angehenden Arzt und Apotheker von Interesse sind.

Das Veterinärwesen musste mit seinem Uebergang in das Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums aus dem Rahmen des Werkes scheiden.

Die Eintheilung ist im Grossen und Ganzen die frühere geblieben, da sie von der Kritik bereits als eine sachgemässe anerkannt worden. Nur in einzelnen Abtheilungen hat die Zusammenstellung des Stoffes in Folge der neuern Gesetzgebung eine Aenderung erfahren.

Für die freundliche und wesentliche Unterstützung, welche in der nächsten Nähe meiner Berufsstellung mir zu Theil geworden, muss ich meinen ganz besonderen Dank aussprechen.

Das chronologische und sachliche Register ist mit möglichster Sorgfalt ausgearbeitet worden, weil es den integrirenden Theil eines Werkes bildet, welches hauptsächlich zum Nachschlagen bestimmt ist. Wenn dabei nicht vermieden werden konnte, dass manche Gegenstände mehrmals aufgeführt worden, so wird andererseits das Auffinden des Gesuchten wesentlich dadurch erleichtert werden.

Einige Druckfehler, welche am Schlusse des Werkes aufgeführt sind, bitte ich vor dem Gebrauch desselben zu verbessern, da sie sich vorzugsweise auf Zahlen beziehen.

Berlin, im December 1873.

Dr. Eulenberg.

Inhalt.

VI. Das ärztliche Personal.

Nachdem bisher vorzugsweise Gegenstände, welche in das Gebiet der Medicinal- und Sanitätspolizei gehören, einer Erörterung unterworfen worden, wird der nun folgende Abschnitt die Stellung des ärztlichen Personals der Gesetzgebung gegenüber betrachten, wobei die nicht beamteten und beamteten Medicinalpersonen unterschieden werden.

A. Die nicht beamteten Medicinal-Personen.

I. Der Arzt.

1. Erlangung der Qualification.

Seitdem mit der Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten das Studium der Wundärzte 1. und 2. Classe aufgehört hat, auch solche für die Armee nicht mehr ausgebildet werden, hat die Scheidung von Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer aufgehört. Das Studium der Medicin auf den Universitäten umfasst Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe und Jeder, welcher das ärztliche Fach erwählt, muss mit dem Zeugniss der Reife zu den Universitätsstudien versehen sein.

Reglement für die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler vom 4. Juni 1834 (v. Altenstein).

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:
1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameralwissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt,
2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer academischen Würde bei einer inländischen Facultät,
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- bis vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

1. Das medicinische Studium.

Die meisten Universitäten haben einen Studienplan für die Studirenden der Medicin entworfen.

An der Berliner Universität hat die medicinische Facultät einen solchen veröffentlicht, um den Studirenden einen Fingerzeig in der Auswahl der zu hörenden Vorlesungen zu geben. Eine Nöthigung, bestimmte Vorlesungen zu besuchen, liegt für dieselben nicht vor.

B. Für Diejenigen, welche ihr Studium mit dem Winter-Semester beginnen:

I. Semester (Winter). Unorganische Chemie. Osteologie und Syndesmologie. Menschliche Anatomie. Secirübungen. Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften. Mathematische Vorlesungen Logik, Psychologie. Mineralogie und Geologie.	II. Semester (Sommer). Physik. Organische Chemie. Botanik. Zoologie. Vergleichende Anatomie. Anthropologie. Physicalische Geographie. Meteorologie. Medicinische Naturgeschichte.	Anthropologie. Chemische, histologische, physiologische, botanische Uebungen.
III. Semester (Winter). Physiologie (spec. Theil). Secirübungen. Microscopische Anatomie.	IV. Semester (Sommer). Physiologie (allgem. Theil). Entwickelungs-Geschichte. Pathologische Anatomie. Pharmacie.	
V. Semester (Winter). Allgemeine Pathologie. Arzneimittellehre. Specielle Pathologie u. Therapie. Chirurgie. Gynaekologie und Geburtshilfe. Physiologische und pathologische Chemie. Toxicologie.	VI. Semester (Sommer). Specielle Pathologie u. Therapie. Akiurgie. Augenheilkunde. Besuch der medicinisch-propädeutischen Klinik mit Auscultations- u. Percussions-Uebungen; Besuch der chirurgischen Klinik als Auscultant. Geburtshilfliche Operationen u. Uebungen am Phantom. Formulare. Theoretische Vorträge über Syphilis, Haut- und Nervenkrankheiten. Psychiatrie.	Chirurgischer und ophthalmologischer Operations-Cursus. Pathologisch-histologische Uebungen. Ohren- und Zahn-Heilkunde. Laryngoscopie. Electrotherapie. Balneologie.
VII. Semester (Winter). Akiurgie. Verband-Lehre. Besuch der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Practikant. Ophthalmologische und psychiatrische Klinik. Special-Kliniken für Kinderkrankheiten, Syphilis u. Hautkrankheiten.	VIII. Semester (Sommer) Geschichte der Medicin. Geschichte und Geographie der Krankheiten. Gerichtliche Medicin und öffentliche Gesundheitspflege. Besuch der medicinischen, chirurgischen, geburtshilflichen und gynäcologischen Klinik und der medicinischen Poliklinik als Practikant.	

Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, so wie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlass der Honorare vom 16. März 1844 (Eichhorn).

In Gemässheit des §. 12. Abschnitt VIII. der Statuten der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität setzt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, unter Aufhebung des hierüber unterm 12. April 1831 erlassenen Reglements, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen, gegen Entrichtung des zur Universitäts-Casse einzuzahlenden Auditoriengeldes, in seinem bei der Immatriculation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungs-Bogen in der Art auszufüllen, dass er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Facultät, bei welcher er inscribirt ist, eigenhändig einträgt und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Columne werden von den Docenten, bei welchen der Studirende die Vorlesung hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Columne betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, wird von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmässige Vermerk des Quästors in der vierten Columne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungs-Strafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen-Casse, zur Hälfte dem Universitäts-Kranken-Verein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direct angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senat Anzeige zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterlässt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheines vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung der Höhe des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars Seitens der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmässigen Tantieme von zwei Procent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.).

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der

Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantième, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, dass das betreffende Collegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Collegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. In dringenden, zu Anfang des Semesters eintretenden Ausnahmefällen kann der betreffende Docent den Quästor zur Rückzahlung ermächtigen, wenn zuvor Rector und Richter den Fall als dazu geeignet erkannt haben. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Kranken-Verein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verpflichtet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muss nach §. 141. Nr. 1. und 3. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitäts-Richter das Verzeichniss der Restanten übergehen, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorar.

§. 18. Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt und ohne dass es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:

1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität;
2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren;
3) die Söhne und Brüder des Universitäts-Richters, Secretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen;
4) die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlass nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden, oder statt der Stundung den zur Stundung Zugelassenen einen Theil des Honorars erlassen wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lections-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, dass der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder Erlangung eines academischen Grades, oder hinreichender Besserung der Vermögensumstände eines Studirenden, oder spätestens bis zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Abgange. Das Anerbieten der Studirenden auf kürzere Termine muss immer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlass wird von dem Rector und dem Universitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rector und dem Universitäts-Richter soll der Decan der betreffenden Facultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlass, sei es des ganzen oder eines Theils des Honorars, bei dem Lehrer anhalten und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, soll nach den in §§. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlass von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vor-

lesung, wofür sehen einmal das Honorar bezahlt oder gestundet werden, zum zweiten Male gratis zu hören wünscht.

§. 26. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlass oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen:

1) von Inländern ein Zeugniss der Reife, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniss. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniss erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schliesst unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus;
2) ein Zeugniss der Dürftigkeit.

§. 27. In Ansehung der Dürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe grossjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniss der betreffenden Vormundschafts-Behörde;
2) müssen in dem Zeugnisse folgende Puncte enthalten sein:
   a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;
   b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
   c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder oder Bemerkung, dass keine vorhanden seien;
   d. Angabe der Lehr-Anstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
   e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
   f. die bestimmte Versicherung, dass die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne und Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 28. Sollte es sich ergeben, dass ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestellten Bedürftigkeits-Zeugniss wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachsuchung um die genannte Begünstigung geht für denjenigen Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder der academischen Behörden zuzieht, sowie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, dass er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlass, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §§. 19., 20.), verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur bekannt gemacht.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzubezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantième aus dem angeführten Grunde einer geschehenen Zurückbezahlung. Ebensowenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen, bei Vermeidung der im §. 8. festgesetzten Strafe.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

> Für die Vorlesung des Herrn . . . . Dr. N. N. über . . . . ist mir das Honorar mit . . . . Thaler Gold (Conrant) gestundet werden; ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder Erlangung eines academischen Grades, oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach meinem Abgange an die Quästur zu zahlen.
>
> Berlin, den
>
> N. N., Studiosus . . . .
> aus . . . . .

§. 33. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare nach Verschrift §. 141. Nr. 1. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, gerichtlich registrirt

und in dem Abgangszeugniss vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen. Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 5. Februar 1844 nur die Quästur und nicht der stundende Lehrer legitimirt.

§. 34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantième von Zwanzig Procent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt werden, Zwei Procent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantièmen nach Massgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

1) Die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muss in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden.
2) Statt der auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar.
3) Die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch die Karte.
4) Findet der im §. 22. gewährte Recurs an den Senat nicht statt.

§. 36. Diejenigen, deren Immatriculation aus verschiedenen Gründen noch in suspendo ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet werden, sind in allem, dies Reglement Betreffenden, den Studirenden gleich zu achten.

§. 37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 38. Wer überwiesen wird, eine Privat-Vorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftsmässige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditorien-Gelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden. Ausserdem hat er eine nach Bewandtniss der Umstände bis zur Exclusion zu steigernde Disciplinarstrafe zu erwarten.

Vorstehendes Reglement, wonach sich die Professoren, Privat-Docenten, Lectoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatriculation eingehändigt und vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette darauf hingewiesen werden.

In Betreff des Besuches theoretischer Vorlesungen disponirt die

Verf. an die Königl. Universitäts-Curatoren vom 22. Nov. 1872 (Dr. Falk).

Unter den Studirenden der Medicin ist es, wie dies ihre Abgangszeugnisse von der Universität erweisen, leider üblich geworden, unmittelbar nach Ablegung des Tentamen physicum sofort zum klinischen Unterricht überzugehen, ohne theoretische Vorlesungen über Chirurgie und Medicin zu hören. Die nachtheiligen Folgen dieses irrationellen Verfahrens zeigen sich vielfach bei den Staatsprüfungen durch einen auffallenden Mangel an gründlicher wissenschaftlicher Vorbildung der Candidaten in den betreffenden Disciplinen. Nur auf die am häufigsten vorkommenden klinischen Krankheitsfälle oberflächlich eingeschult und mit den Reminiscenzen aus der Behandlungsweise ihrer jeweiligen klinischen Lehrer dürftig ausgerüstet, gerathen die angehenden Aerzte auf diesem Wege in die Lage, ihre practische Laufbahn ohne sicheren wissenschaftlichen Anhalt lediglich als Routiniers beginnen zu müssen.

Zwangsmittel zur Annahme bestimmter Vorlesungen besitzt die Universität nicht, sie darf aber den Studirenden nicht die Gelegenheit vorenthalten, Vorträge über die wichtigsten Disciplinen zu hören oder durch eine stiefmütterliche Behandlung dieselben auch ihrerseits als überflüssig erscheinen lassen. Die medicinischen Facultäten haben daher die unabweisliche Verpflichtung, in jedem Semester für einen theoretischen Vortrag über Chirurgie und Medicin zu sorgen.

Auf den meisten Universitäten wird der Anforderung in Betreff der Chirurgie schon jetzt dadurch in befriedigender Weise entsprochen, dass der ordentliche Professor

des Fuchs, für den unter Umständen auch ein ausserordentlicher Professor eintreten mag, in einem Semester allgemeine Chirurgie, in dem andern Akiurgie oder Operationslehre vorträgt. Dagegen kann ein Operations-Cursus der ohnehin unentbehrlich ist, nicht als ein Ersatz für einen systematischen Vortrag über Akiurgie angesehen werden.

Auch für den Vortrag über allgemeine Pathologie und Therapie wird zwar auf den meisten Universitäten gesorgt, doch ist dies nicht überall der Fall. Die Facultäten haben daher bei Feststellung des Lectionsplans auch diesen Punct im Auge zu behalten.

Ich hege das Vertrauen, dass die Facultäten dem unbestreitbar vorliegenden Bedürfniss gebührende Rechnung tragen und auch die Studirenden der Medicin auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen werden, eine strengere wissenschaftliche Ausbildung durch den Besuch theoretischer Vorlesungen zu erwerben.

Durch die Allerh. Ordre vom 26. November 1825 wurde eine vierjährige Studienzeit angeordnet.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, dass sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Classe der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht und Niemand zu dem Facultäts-Examen, behufs der Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie, noch zu den medicinischen Staatsprüfungen, behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, dass er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medicinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Facultäten und zu den medicinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hilfswissenschaften auf einer Universität studirt und das vierte Jahr besonders zur Besuchung der practischen Institute benutzt habe.

Die Verfügung vom 7. Januar 1826 (v. Altenstein) verordnete auf Grund dieser Allerh. Ordre, dass alle Aspiranten des Doctorgrades der medicinischen Facultät noch ein vom Decan der philosophischen Facultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniss darüber beizubringen hatten, dass sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen sollten. Behufs Erlangung dieses Zeugnisses hatten sie sich einem Tentamen zu unterwerfen, über welches ein Protokoll aufgenommen und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch Censuren bezeichnet wurde. Diejenigen, welche nachweisen konnten, dass sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die philosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt hatten, blieben von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen philosophicum befreit.

An Stelle dieses Tentamen philosophicum ist seit dem 1. October 1861 das Tentamen physicum getreten. Die organische Verfügung darüber vom 19. Februar 1861 (v. Bethmann-Hollweg) lautet wie folgt:

Die durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordnete Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde bedarf nach den vorliegenden Erfahrungen eines Menschenalters mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang, den die gesammte Arzneiwissenschaft in neueren Zeiten genommen hat, und in Uebereinstimmung mit den eingezogenen Gutachten der medicinischen Facultäten sämmtlicher Landes-Universitäten einer wesentlichen Umgestaltung. Ich habe mich daher bewogen gesehen, nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände, die hierneben in — metallographirten Exemplaren angeschlossene Verfügung (Anlage a.) zu erlassen und veranlasse das Königliche Universitäts-Curatorium der medicinischen und der philosophischen Facultät dortiger Universität, einige Abdrücke zur

Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen, auch Sorge zu tragen, dass der Inhalt der Verfügung, so weit es erforderlich ist, zur Kunde der Studirenden der Medicin gebracht werde.

Anlage a.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als dreissig Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medicinischen Studiums auf den Königlichen Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doctorgrades in der medicinischen Facultät in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher nach Anhörung der medicinischen Facultäten sämmtlicher Universitäten, die in der gedachten Verfügung sub 2—6. enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1) Alle Aspiranten des Doctorgrades in der medicinischen Facultät sollen ausser dem Zeugnisse der Reife zu den Universitäts-Studien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli 1825 versehen sein müssen, noch ein Zeugniss darüber beibringen, dass sie auf einer der Landes-Universitäten ein Tentamen physicum bestanden und in demselben dargethan haben, dass sie in den allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften des medicinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen.
2) Diesem Tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studien-Semesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Vorsitze des jedesmaligen Decans der medicinischen Facultät gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.
3) Die Prüfung wird durch eine Commission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungs-Commission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende zeitige Decan der medicinischen Facultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem andern Fache beauftragt werden.
4) Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speciell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher unter einander zu verständigen.
5) Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache, so im Allgemeinen durch die Censuren g u t, g e n ü g e n d und u n g e n ü g e n d zu bezeichnen. Wer in dem Tentamen physicum die Schluss-Censur u n g e n ü g e n d erhalten hat, kann zu den medicinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.
6) Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medicin bei der Anmeldung zur Prüfung zehn Thaler in Gold an den Decan der medicinischen Facultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorsitzenden und die Mitglieder der Commission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Antheil zu und ebenso dem Decan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Antheil.

Circ.-Verf. vom 20. Juli 1861, betreffend das Tentamen physicum, (v. Bethmann-Hollweg).

Die unter dem 19. Februar d. J. erlassene Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der durch Ministerial-Erlass vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde hat zu Zweifeln und unrichtigen Auffassungen verschiedener Art Anlass gegeben, welchen zu begegnen der Zweck nachstehender Erläuterungen ist.

Durch die Einführung des Tentamen physicum wurde beabsichtigt, die Studirenden

der Medicin zu einem gründlicheren Studium der für ihre wissenschaftliche Ausbildung mehr oder weniger wichtigen Hülfswissenschaften zu veranlassen. Als solche wurden nicht ohne guten Grund ausser der Logik und Psychologie, deren Kenntniss dem Mediciner nicht weniger nützlich ist, als dem Theologen und Juristen, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften und besonders die Physik und die Chemie betrachtet. Jedem künftigen Arzte ist anzurathen, sich mit den genannten Disciplinen möglichst vertraut zu machen, so wenig auch der unmittelbare Gewinn in die Augen fallen mag, der aus denselben für die ärztliche Praxis hervorgeht. Kein wissenschaftlich gebildeter Arzt läugnet dieses oder wird es läugnen.

Dennoch sind je länger desto mehr von Seiten der oberen Medicinal-Behörden, wie aus dem Schosse der medicinischen Facultäten, denen hinsichtlich der Regelung des medicinischen Studiums unzweifelhaft die erste Stimme gebührt, ernste Bedenken gegen die Zweckmässigkeit der bestehenden Einrichtung erhoben worden.

Zunächst wurde auf die Thatsache hingewiesen, dass das Studium der hier in Betracht kommenden philosophischen und naturhistorischen Fächer bei den künftigen Aerzten in Folge der eingeführten Prüfung ein ernstes und gründliches in Wahrheit nicht geworden ist. Die Prüfungszeugnisse der philosophischen Facultäten zeigen in den allermeisten Fällen, dass die Kenntnisse der Studirenden in jenen Fächern sehr gering und durchaus oberflächlich sind. Grosse Ansprüche sollen insbesondere in den beschreibenden Naturwissenschaften vorschriftsmässig nicht gemacht und nach solchen Einzelheiten, die dem medicinischen Studium fern liegen, überhaupt nicht gefragt werden; dennoch sind die Resultate der Prüfung durchschnittlich sehr mässig und in der Schlussprüfung des Staats-Examens giebt sich im Allgemeinen eine bedauerliche Unwissenheit in diesen Disciplinen kund. Der eigentliche Zweck des Tentamen philosophicum ist also nicht erreicht worden; er konnte aber auch nicht erreicht werden, weil es in Folge der ausserordentlichen Entwickelung, welche sämmtliche Theile der Naturwissenschaft, wie nicht weniger die Arzneiwissenschaft, gewonnen haben, jetzt wenigstens nicht mehr möglich ist, binnen zweier academischer Studienjahre gründliche Kenntnisse in Zoologie, Botanik und Mineralogie, in Physik und Chemie, ferner in Logik und Psychologie zu erwerben und nebenbei noch die für den künftigen Arzt so ganz unentbehrlichen, schwierigen Gebiete der Anatomie und Physiologie gehörig kennen zu lernen. Was durch das Tentamen erreicht werden sollte, war gut und in hohem Grade wünschenswerth, aber es war bei dem gegenwärtigen Stande des medicinischen Studiums unerreichbar.

Das Tentamen wirkte aber in seiner bisherigen Einrichtung zugleich auch gerade nachtheilig auf das medicinische Studium ein; es beförderte eine Oberflächlichkeit im Studium, die für die gesammte Entwickelung der jungen Leute äusserst gefährlich ist, indem es dieselben zwang, ihre Kräfte auf eine unnatürliche Weise zu zersplittern und es ihnen fast unmöglich machte, sich den für ihre Ausbildung so überaus wichtigen Fächern der Anatomie und Physiologie mit dem Fleisse und der Hingebung zu widmen, ohne welche ein erheblicher Gewinn aus ihrem Studium nicht gezogen wird.

Solche Bedenken sind es, welche meinen verewigten Amtsvorgänger im Jahre 1857 veranlassten, von sämmtlichen medicinischen Facultäten des Landes gutachtliche Aeusserungen über die nothwendigen oder wünschenswerthen Abänderungen des Tentamen philosophicum einzufordern. Die Vota der Facultäten weichen in einzelnen Puncten von einander ab, im Wesentlichen aber stimmten jedesmal fünf unter sechsen in folgenden Puncten überein:

1) das Tentamen müsse — falls es überhaupt beibehalten werden soll — nothwendig auf das Fach der Anatomie ausgedehnt werden;
2) von der Beibehaltung einer Prüfung in Logik und Psychologie könne nach den vorliegenden Erfahrungen ein erkennbarer Einfluss auf das medicinische Studium nicht erwartet werden, so wünschenswerth ein solcher auch sein möge;
3) die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften müsse auf die eine oder die andere Weise eingeschränkt, die in der Physik und Chemie verschärft werden. Für die Aufnahme der Physiologie unter die Prüfungs-Gegenstände sprachen sich vier Facultäten aus.

Bei Erwägung der Sache auf den Grund dieser in den Jahren 1857 und 1858 abgegebenen Voten war zunächst die Frage zu entscheiden, ob überhaupt die Beibehaltung eines Tentamen im Laufe der Studienzeit nöthig oder doch räthlich sei oder nicht. Bedenklich ist dieselbe, weil solche Prüfungen die Richtung und den Eifer im wissenschaftlichen Studium abzuschneiden geeignet sind. Auch lassen die in andern deutschen Staaten gemachten Erfahrungen dergleichen keineswegs als nothwendig erscheinen, indem es ihnen an wissenschaftlich tüchtigen und in jeder Hinsicht wohl befähigten Aerzten durchaus nicht fehlt, obgleich der Promotions-, resp. der Staats-Prüfung ein Tentamen nicht vorangeht. Ich habe indessen, da einmal ein solches in Preussen seit längerer

Zeit besteht, Bedenken getragen, mich für die gänzliche Abschaffung desselben zu erklären und geglaubt, lediglich diejenigen Aenderungen in dessen Einrichtungen eintreten lassen zu müssen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen durch das Bedürfniss des medicinischen Studiums in gegenwärtiger Zeit geboten wurden.

Dabei standen in erster Linie die Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie und das grössere Gewicht, das auf die Ausbildung in der Physik und Chemie zu legen ist. Es wäre vielleicht möglich gewesen, daneben auch die übrigen bisherigen Prüfungs-Gegenstände beizubehalten, wenn die Studirenden der Medicin gleichzeitig verpflichtet worden wären, ihren Studien-Cursus auf mindestens fünf Jahre auszudehnen. Durch eine solche Anordnung würden jedoch die nicht wenig zahlreichen ärmeren unter ihnen bei der ohnehin verhältnissmässig grossen Kostspieligkeit ihres Studiums in eine so nachtheilige Lage versetzt, dass die Massregel nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Da aber nicht behauptet werden kann, dass es, um einen Arzt auf seinen künftigen Beruf gründlich vorzubereiten, erforderlich sei, dass er mit mehr oder minder zweifelhaftem Erfolge eine Prüfung in allen oben aufgezählten Fächern bestanden habe, und da die dem Arzte unentbehrlichen Kenntnisse bei anhaltendem Fleisse und erträglicher Begabung allerdings innerhalb eines Quadriennium erwerben werden können, da es endlich Jedem unbenommen ist, sein Studium über das Quadriennium hinaus so lange fortzusetzen, als er will und kann, so habe ich von einer allgemeinen Verlängerung der Studienzeit für Mediciner Abstand nehmen müssen.

Hiernach blieb nur übrig, in der ersten Prüfung der Mediciner die zu ihrer weitern Ausbildung unerlässlichen Disciplinen vorzugsweise zu berücksichtigen, wie dieses ja hinsichtlich der Physik und Chemie im Allgemeinen schon durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschrieben war; ferner in andern Fächern, die weniger unmittelbar in die künftige Berufsthätigkeit des Arztes eingreifen, die Ansprüche auch ferner, wie bisher, nur auf allgemeine Uebersichten und solche Einzelheiten zu richten, die für das medicinische Studium von besonderer Wichtigkeit sind; die philosophischen Disciplinen endlich, welche diesem Studium nicht näher stehen, als jedem andern wissenschaftlichen Gebiete, von der Prüfung auszuschliessen. Es lässt sich erwarten, dass die Kraft der Studirenden sich künftig mehr concentriren und ihre Leistungsfähigkeit in den wichtigsten Fächern sich steigern werde. Dass die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften nicht den Lehrern derselben in der philosophischen Facultät verbleibt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den davon befürchteten nachtheiligen Einfluss nicht haben, da es nicht anzunehmen ist, dass es unter den Examinatoren, welche aus der medicinischen und philosophischen Facultät werden gewählt werden, an Männern fehlen könnte, die befähigt wären, zu ermitteln, ob sich die Studirenden in jenen Fächern die nothwendigen Vorkenntnisse erworben haben oder nicht.

Wenn ich somit von der Einrichtung des Tentamen physicum für das medicinische Studium heilsame Folgen erwarte, so versteht es sich wohl von selbst, dass es nach wie vor höchst wünschenswerth bleibt, dass sich die Studirenden der Medicin nicht auf das Studium der unentbehrlichsten Fächer beschränken, sondern auch solche Disciplinen möglichst gründlich kennen zu lernen suchen, welche, wie die Philosophie, Philologie und Mathematik, für die allgemeine Bildung von grösster Wichtigkeit sind, oder gar wie die naturhistorischen Fächer einen nähern Zusammenhang mit den wichtigsten Vorbereitungs-Wissenschaften haben, welche der Mediciner zu studiren hat. Hierauf werden auch die Studirenden durch einen neuen Studienplan aufmerksam gemacht werden, dessen Beachtung ihnen künftig auf allen Landes-Universitäten empfohlen werden soll. Dagegen kann ich es nicht für angemessen halten, denselben den Besuch von Vorlesungen über die so eben erwähnten Zweige der Wissenschaft zur Pflicht zu machen, indem von einer solchen Anordnung ein wirklicher Gewinn für das Studium erfahrungsmässig nicht zu erwarten ist. Wenn ein Studirender bei der Prüfung darthut, dass er diejenigen Kenntnisse in den naturhistorischen Disciplinen besitzt, welche von ihm verlangt werden müssen, so kommt es nicht darauf an, wo und wie er dieselben erworben hat; bleibt er dagegen in seinen Leistungen unter dem Masse des Erforderlichen, so ist es Sache der Prüfungs-Commission, ihm das Zeugniss der hinreichenden Vorbereitung auf die nachfolgende Promotions-Prüfung zu versagen.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, dass das naturwissenschaftliche Studium durch die Einrichtung des Tentamen physicum werde gefährdet werden, muss ich für durchaus unbegründet halten. Ueberhaupt handelt es sich bei dieser Gelegenheit gar nicht um die Regelung jenes Studiums, deren dasselbe auch zur Zeit nicht bedarf. Es werden aber auch den naturhistorischen Disciplinen durch die neue Gestaltung des Tentamen in Wahrheit keine Kräfte entzogen werden, die sich ihnen sonst zugewendet haben würden. Wer für diese Studien Neigung und Talent besitzt, der wird auch ohne Collegienzwang und ohne ausgedehnte Berücksichtigung derselben in einer Prüfung zukünftiger Aerzte den Weg zu ihnen finden, und die

Studirenden der Medicin insbesondere werden noch immer Anregung in Fülle empfangen, die sie einem eingehenderen Studium der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zuführen können, wenn sie dafür Sinn haben. Am allerwenigsten aber kann davon die Rede sein, dass durch die Verfügung vom 19. Februar d. J. die Naturwissenschaft wiederum zur blossen Magd der Arzneiwissenschaft herabgewürdigt werde, eine Klage, die mit der ebenfalls vorgebrachten im geraden Widerspruch steht, dass die Medicin ihrer natürlichen Grundlage werde beraubt werden.

Dass freilich die Zahl der Mediciner, welche naturhistorische Vorlesungen hören, sich verringern werde, war vorauszusehen, obgleich sich der Umfang, in welchem dies der Fall sein werde, noch keineswegs ermessen lässt. Darunter aber leidet nicht die Wissenschaft, insofern die ausbleibenden Studirenden nicht die sein werden, welche überhaupt aus dem Besuche der Vorlesungen einen wesentlichen Nutzen gezogen hätten. Nur eine Verringerung der Honorar-Einnahme, die für einzelne Docenten nicht unerheblich sein mag, wird vielleicht eine bedauerliche, aber nicht leicht abwendbare Folge der neuen Einrichtung sein.

Einige der philosophischen Facultäten haben in den Bestimmungen der Verfügung vom 19. Februar d. J. einen Eingriff in das den Facultäten — in diesem Falle der medicinischen Facultät — zustehende selbstständige Promotionsrecht erblickt. Diese Auffassung muss als eine durchaus irrige bezeichnet werden. Eine nicht geringe Einschränkung ihres Promotionsrechts haben allerdings die medicinischen Facultäten erlitten, aber nicht jetzt, sondern schon durch die Einführung des Tentamen philosophicum im Jahre 1826, wodurch die Promotion von der Prüfung in einer andern Facultät abhängig gemacht wurde. Die Verfügung vom 19. Februar d. J. giebt dagegen der medicinischen Facultät den beseitigten oder doch erheblich geschmälerten natürlichen Einfluss auf die erste Prüfung ihrer Candidaten dadurch grösstentheils wieder, dass ihr Decan bei derselben den Vorsitz führt, und dass ein Theil der Examinatoren, wie es die Absicht ist und noch weiter declarirt werden wird, aus ihrem Schosse gewählt werden wird, während Mitglieder der philosophischen Facultät nur in so weit zugezogen werden, wie es der gegenwärtige Stand der Wissenschaft unvermeidlich macht.

Wenn sich ferner einige der philosophischen Facultäten darüber beklagt haben, dass sie nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung vom 19. Februar d. J. über deren Gegenstand gehört seien, so kann ich diese Beschwerde nicht für begründet erachten, da es sich lediglich um die Regelung des Studiums innerhalb einer andern Facultät handelte.

Im Uebrigen wird nun zunächst abzuwarten sein, ob in Folge der Einführung des Tentamen physicum Unzuträglichkeiten hervortreten, welche eine Modification der darauf bezüglichen Bestimmungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Sollte dies wirklich der Fall sein, so werde ich gern bereit sein, auf eine Revision jener Bestimmungen einzugehen.

Zu den das Tentamen physicum betreffenden Verordnungen gehört noch Folgendes:

Unter dem 12. Juli 1862 ist verfügt worden,

1) dass bei dem Tentamen physicum die Schluss-Censur aus den Resultaten der Prüfung nach fünf Rubriken zu ziehen ist, nämlich a. Anatomie, b. Physiologie, c. Physik, d. Chemie, e. sämmtliche beschreibende Naturwissenschaften;
2) dass bei letzteren nur das Gesammtprädicat „ungenügend" das Durchfallen eines Candidaten bedingt;
3) dass dagegen in dem auszustellenden Zeugnisse der Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fache zu vermerken ist und hier auch die Zoologie, Botanik, und Mineralogie abgesondert aufzuführen sind, obgleich sie bei Bestimmung der Schluss-Censur zusammengefasst werden.

Unter dem 8. September 1862 ist bestimmt worden:
„dass die Hauptcensur „ungenügend" in einem der Fächer Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und den beschreibenden Naturwissenschaften, letztere als ein Ganzes gerechnet, die Wiederholung der Prüfung nach 6 Monaten in dem betreffenden Fache zur Folge haben muss, wovon die medicinische Facultät die Studirenden durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniss zu setzen hat."

Hinsichtlich der Höhe der Gebühren bei etwaiger Nachprüfung in einzelnen Fächern, welche bei dem Tentamen physicum unter Festsetzung einer angemessenen Frist auferlegt werden kann, ist durch Verfügung vom 29. November 1862 festgesetzt, dass der Gebühren-Antheil des Decans bei der Nachprüfung, sei es in einem Fache

oder in mehreren Fächern, aufs Neue zu entrichten ist: desgleichen der Antheil jedes Examinators in den Fächern Anatomie, Physiologie, Physik oder Chemie, falls die Nachprüfung in einem oder mehreren dieser Fächer stattfindet. Falls aber die Nachprüfung sich auf die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften bezieht, ist für jeden der Examinatoren in diesen Fächern, insofern er nicht etwa gleichzeitig als Examinator für eines der vorgenannten Hauptfächer seine volle Rate bezieht, ein Thaler Courant zu entrichten.

Extract einer Verfügung vom 4. April 1864.

In einem Erlasse vom 8. September 1862, — das Tentamen physicum betreffend, ist verfügt worden, dass die Hauptcensur „ungenügend" in einem der Fächer Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und beschreibende Naturwissenschaften, letztere als ein Ganzes gerechnet, die Wiederholung der Prüfung nach 6 Monaten in dem betreffenden Fache zur Folge haben solle. Bisher fehlt es aber noch an jeder Controle über die solchergestalt Zurückgewiesenen und zwischen den einzelnen Prüfungs-Commissionen der Monarchie besteht eine Beziehung nicht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und etwaige Umgehungen der gedachten Bestimmung des Erlasses vom 8. September 1862 zu verhüten, erscheint es zweckmässig, dass in die Abgangszeugnisse derjenigen Studirenden der Medicin, welche sich dem Tentamen physicum unterzogen haben, jedesmal ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung aufgenommen und den Decanen der medicinischen Facultäten, welche bei dorselben den Vorsitz führen, zur Pflicht gemacht werde, sich die Abgangszeugnisse der sich zu dem Tentamen meldenden Studirenden vorlegen zu lassen.

Extract einer Verfügung vom 14. Juli 1864.

etc. Gleichzeitig bestimme ich nach Ew. Hochwohlgeboren Vorschlage, dass, wenn ein Studirender der Medicin, welcher nicht an der Universität immatriculirt ist, an welcher er sich zum Tentamen physicum meldet, das Prädicat „ungenügend" erhält, der Decan der medicinischen Facultät davon dem Curatorium der Universität eine Anzeige zu machen, und dass letzteres den Curatorien der übrigen Universitäten davon zur Verständigung der Decane der medicinischen Facultäten Mittheilung zu machen hat.

Verf. an sämmtliche Königl. Universitäts-Curatorien vom 30. August 1864, betreffend die Ablegung des Tentamen physicum Seitens derjenigen Aspiranten des medicinischen Doctorgrades, welche bereits die phylosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt haben.

Durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 wurde bestimmt, dass diejenigen Aspiranten des medicinischen Doctorgrades, welche nachweisen können, dass sie nach Einreichung der lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die phylosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt haben, von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen philosophicum befreit sein sollen. Diese Bestimmung kann bei der veränderten Einrichtung der ersten medicinischen Prüfung, — des unter dem 19. Februar 1861 eingeführten Tentamen physicum, nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden, weil bei der Erwerbung des philosophischen Doctor- oder Magistergrades eine Prüfung in den Fächern, welche Gegenstand des Tentamen physicum sind, theils gar nicht stattfindet, theils wenigstens nicht unerlässlich ist.

Ich bestimme daher nach Anhörung sämmtlicher medicinischen Facultäten der Landes-Universitäten, dass künftig die auf einer inländischen Universität erworbene philosophische Doctorwürde nicht von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen physicum befreit, dieses Tentamen aber bei denjenigen Doctoren oder Magistern der Philosophie, welche von einer inländischen Facultät auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse promovirt worden sind, auf die Prüfung in der Anatomie und Physiologie beschränkt werde.

Das etc. ersuche ich ergebenst, der dortigen medicinischen und philosophischen Facultät das hierdurch Erforderliche gefälligst mitzutheilen.

Extract einer Verfügung vom 1. December 1864.

Zugleich bestimme ich, um hinsichtlich etwaiger Gesuche um Nachholung des verspäteten Tentamen physicum eine gleichmässigere Behandlung herbeizuführen, dass solche Gesuche bei der Prüfungs-Behörde, also bei der Commision zur Abhaltung des Tentamen physicum unter Adresse des Decans der medicinischen Facultät einzureichen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeusserung dem Universitäts-Curatorium, bei

der Berliner Universität jedoch dem Ministerium zur Beschlussnahme vorzulegen sind. Berücksichtignng werden aber Gesuche dieser Art nur aus besonders triftigen Gründen finden können.

Unter dem 22. December 1865 ist bestimmt werden:
„dass ein Studirender der Medicin, der in dem Tentamen physicum die Gesammtcensur „ungenügend" erhalten, die ganze Prüfung zu wiederholen hat und zwar nicht früher als nach Ablauf von 6 Monaten. Bei dem Rescript vom 8. September 1862 war nur auf bestimmte Veranlassung der häufiger vorkommende Fall ins Auge gefasst, dass ein Studirender in einem oder dem anderen Prüfungsfache die Censur „ungenügend" erhalten, das Tentamen jedoch im Ganzen bestanden hat.

Verf. vom 20. Juni 1866 an die Curateren der Universitäten, betreff. das Tentamen physicum (v. Mühler).

Es sind neuerdings von Studirenden der Medicin auf verschiedenen Universitäten zahlreiche Gesuche um nachträgliche Zulassung zu dem nicht rechtzeitig abgelegten Tentamen physicum eingegangen, zum Theil von solchen, die bereits über das vorgeschriebene Quadriennium hinaus studirt haben. Ich finde mich dadurch veranlasst, da Gesuche dieser Art nicht leicht ohne grosse Härte zurückgewiesen werden können, im Anschlusse an die Verfügung vom 11. December 1863 den Zwischenraum, der zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung mindestens liegen muss, vom 1. April 1867 ab auf zwei Semester festzusetzen.

Die Studirenden, welche jetzt im 7. Semester stehen, haben dann die Möglichkeit, wenn etwaige Gesuche um nachträgliche Zulassung zum Tentamen physicum sofort von ihnen eingereicht und zur Genehmigung geeignet befunden worden, sich dem Tentamen noch in diesem Semester, der Promotionsprüfung aber am Schlusse des nächsten Winter-Semesters zu unterziehen.

Wer die dazu erforderlichen Schritte jetzt zu thun versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach dem 1. April nächsten Jahres zu einer Verlängerung seiner Studienzeit gezwungen wird. Auf Nachsicht hat Niemand zu rechnen, es sei denn, dass er gerade jetzt durch Kriegsdienst von der sofortigen Nachholung des verspäteten Tentamen abgehalten wird, oder sich augenblicklich auf einer auswärtigen Universität aufhaltend, von der gegenwärtigen Verfügung, welche unverzüglich zur Kenntniss der Studirenden der Medicin auf den Landes-Universitäten zu bringen ist, nicht rechtzeitig Kunde erhalten hat. In diesen Fällen allein wird eine billige Rücksicht auf die hindernden Umstände genommen werden.

Von Verstehendem ersuche ich Ew. etc., die dortige medicinische Facultät zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniss zu setzen.

Der Besuch der verschiedenen deutschen Universitäten steht im Belieben der Studirenden. Die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1840 (G.-S. S. 139) bestimmt zwar, dass Studirende, welche dereinst eine Anstellung im Staatsdienst oder die Approbation als practischer Arzt erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preussischen Universitäten studirt haben müssen; gegenwärtig sind jedoch auch die Universitäten der verschiedenen zum deutschen Reiche gehörigen Staaten hierher zu rechnen.

Ueber die Studienzeit auf österreichischen Universitäten bestimmt die

Verf. vom 5. März 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche studirende Inländer auf österreichischen Universitäten zugebracht haben, auf das Triennium, resp. Quadriennium academicum nicht überall gleichmässig verfahren worden ist. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, mache ich auf den Wunsch der Kaiserlich österreichischen Regierung darauf aufmerksam, dass die über den Besuch ausländischer Universitäten bestehenden Vorschriften auch auf diejenigen österreichischen Hochschulen in den zum deutschen Bunde gehörigen Landestheilen Anwendung finden, welche mit den den deutschen Hochschulen eigenthümlichen Facultäten ausgestattet sind und bei welchen wenigstens den ausländischen Studirenden der Besuch sämmtlicher Vorlesungen, insbesondere auch bei einer anderen Facultät, als bei welcher sie inscribirt sind, freisteht und hinsichtlich der Auswahl der Docenten die Studirenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, dass die Universitäten zu Wien und Prag vollständig, diejenigen zu Graz und Insbruck mit der Massgabe, dass eine medicinische Facultät daselbst nicht besteht, ganz so wie die übrigen deutschen Universitäten organisirt sind.

Demnach bestimme ich hinsichtlich meines Ressorts, dass unter Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1840 (G.-S. S. 139), nach welcher Studirende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienst oder die Approbation als practischer Arzt erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preussischen Universitäten studirt haben müssen, die auf den genannten vier österreichischen Universitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmässige Triennium, resp. Quadriennium anzurechnen ist und dass hiervon nur hinsichtlich der Studirenden der Medicin die Universitäten zu Graz und Insbruck ausgeschlossen sind.

Wenngleich hiernach den Studirenden der Medicin die Zeit des Besuchs der zuletzt genannten beiden Universitäten auf das Quadriennium nicht angerechnet werden kann, so ist von ihnen, falls sie demnächst bei einer preussischen Universität immatriculirt werden, doch nur diejenige Immatriculationsgebühr zu erheben, welche die von nicht-österreichischen deutschen Universitäten kommenden Studirenden reglements- oder statutenmässig zu zahlen haben.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, den Inhalt gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniss des Herrn Rectors und des Senats der dortigen Universität zu bringen und den Studirenden bekannt machen zu lassen.

2. Die Staatsprüfungen.

a) Die Prüfung als Arzt.

Studirende der Medicin, welche als Aerzte sich bezeichnen und als solche anerkannt sein wollen, bedürfen einer besonderen Genehmigung dazu.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245.) bestimmt im §. 29. hierüber Folgendes:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht worden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.) nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt wurden durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869 (B. G.-Bl. S. 635.) publicirt.

Dieselbe lautet:

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte und Zahnärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Sachsen, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

2) Zur Ertheilung der Approbationen als Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen und des Königreichs Sachsen.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medicinal-Personen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Prüfungs-Behörden.

§. 2. Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der medicinischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer medicinischen Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Commissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Commission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer academischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniss der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniss über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes,
4) der Nachweis, dass der Candidat als Practikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen, als an der medicinischen Klinik theilgenommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

§. 4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Candidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluss sich gemeldet und die im §. 3. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43.) haben sich die Candidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§. 5. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medicinische,
IV. die geburtshülfliche und gynäkologische,
V. die mündliche Schlussprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Candidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

§. 6. Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Commission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Specialfach gemacht haben.

§. 7. Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Candidaten zugleich examinirt werden.

§. 8. A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Candidat in einem Termine

a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden behufs der Loosziehung durch die Examinations-Commission je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

b) Ausserdem hat der Candidat ein ihm von den Examinatoren nach Massgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 9. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Candidat

a) eine histologische Aufgabe,
b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Commission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Candidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln, und ist dabei auch die Kenntniss des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Candidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

§. 10. Ueber jedes der Extemporale (§§. 8., 9.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Candidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 11. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theiles der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 12. Wenn die Schlusscensur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, dass der Candidat in der Anatomie „gut", in der Physiologie „mittelmässig" bestanden ist, so hat der Candidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Candidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muss er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 13. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlusscensur „gut" erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

§. 14. C. In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Candidat vor dem dritten Examinator die Section einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu dictiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungs-Protokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungs-Abschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Massgabe des §. 12. Alinea 1.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

§. 15. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Commission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augenheilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Falle eine grosse Anzahl von Candidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Director zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

§. 16. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 17. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines grösseren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muss jeder Candidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem anderen Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungscursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Cursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniss der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Cursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Beihülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oeconomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Cursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am andern Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 18. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Cursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§. 17.) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Cursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 19. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Cursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speciellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniss und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Candidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Candidat

ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren specielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im concreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat.

2) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Candidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indicationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer andern Operation an der Leiche zu verlangen. Ausserdem erscheint es wünschenswerth, dass der Candidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefässunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlasst wird.

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfungen bestimmt die Commission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgischer Art und 15—20 Aufgaben über Fracturen und Luxationen.

§. 21. Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Candidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Commission ausser den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

§. 22. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muss der Examinand, welcher in dem einen oder dem andern Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schlussvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Cursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Director einzureichen.

III. Die medicinische Prüfung.

§. 23. Die medicinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Commissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17,, 18. und 19. verfahren.

§. 24. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren von Recepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Candidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluss der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a) einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu lösen hat und

b) mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muss.

Diejenigen Candidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medicinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 25. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medicinisch-klinischen Prüfung eines jeden Candidaten vereinigen sich beide Commissarien am Schluss der Prüfung wie ad §. 22.

§. 26. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Candidaten werden dem Director der Examinations-Commission zugesendet.

IV. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung.

§. 27. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den academischen Examinations-Commissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 28. Jedem Candidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von den Candidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Director der Gebäranstalt überlassen; der Candidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 29. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28.) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Candidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, dass er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin and des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 30. Ausserdem ist jeder Candidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreissenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 31. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Candidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 32. Diejenigen Candidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshilflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden, und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluss-Prüfung.

§. 33. Die mündliche Schlussprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Commission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Commissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

§. 34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Candidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädicat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Candidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 35. In der mündlichen Schlussprüfung soll der Candidat von dem Standpunct seiner allgemeinen medicinischen Ausbildung öffentliches Zeugniss ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der Staatsarzneikunde oder Hygiene, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medicin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 36. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmässig", so ist der Candidat als nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 37. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluss-Censur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Massgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluss-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

§. 40. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmässig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Director in seinem Bericht gutachtlich zu äussern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 41. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen, oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 42. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmässig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Thlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen:

	Thlr.	Sgr.
auf die anatomisch-physiologische u. pathologisch-anatomische Prüfung	15	10
„ „ chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21	—
„ „ medicinische Prüfung	11	10
„ „ geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung	8	—
„ „ Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2	—
„ sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten	10	10

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungs-Abschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 44. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet. Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte bestehenden Commissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein practischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniss oder durch das Zeugniss einer besonderen Prüfungs-Commission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten;
2) durch zweijähriges Universitätsstudium;
3) durch den Nachweis practischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Candidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affection der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w.

zu diagnostieiren, und demnächst ohne Beihülfe unter Clausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Candidat unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluss der Toxikologie und der speciellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Candidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von mindestens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungs-Abschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungs-Abschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Thaler für jeden Prüfungs-Abschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director und dem Lehrercollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Secunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, dass während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disciplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

§. 4. Die Candidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlussprüfung.

§. 6. In der klinischen Prüfung sind jedem Candidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behandlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beiden Fälle hat der Candidat, nach Untersuchung und Feststellung der Krankheit, eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Clausur auszuarbeiten und ein ordnungsmässiges Krankenjournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Candidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmacie ist der Candidat besonders in der Waarenkunde, so wie in der pharmaceutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Commission besteht aus drei Examinatoren.

§. 7. Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlag und umfasst

1) in der Anatomie:
   a) Lage der Theile (Situs),
   b) Anfertigung eines Präparats,
   c) Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore,
   d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops;
2) in der Akiurgie:
   drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen;

3) im Hufbeschlag;
a) practische Ausführung eines Beschlages,
b) Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Commission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unter-Abtheilung.

§. 8. Gegenstand der Schlussprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Commission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Candidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§. 9. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§. 10. Die Censuren sind je nach dem Ausfall „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig", „schlecht". Die drei ersten erklären den Candidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlusscensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlusscensur „vorzüglich gut" darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als „gut" erworben hat.

§. 11. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Candidaten sind der zuständigen Centralbehörde behufs Ertheilung der Approbation oder behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Candidaten ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene practisch-pharmaceutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unterabtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, desgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungsgegenstände anzugeben.

§. 12. Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so dass die Schlussprüfungen mit dem Schluss des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

§. 13. Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

§. 14. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Rossärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmaceutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die pharmaceutische Prüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer pharmaceutischen Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Commission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmaceuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer academischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im No-

vember des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniss.
Beides in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Candidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Cursusprüfung,
2) die Schlussprüfung.

Zur Schlussprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursusprüfung.

§. 5. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen practischen und einen mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden.

§. 7. Nach Einreichung der Clausur-Arbeiten hat der Candidat für den practischen Prüfungsabschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Commissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;
4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je eines der Mitglieder der Commission zu lösen, und zwar:
   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ und quantitativ zu zergliedern;
   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der practischen Arbeiten zu 2., 3., 4. hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4 a. und b. hat das Mitglied der Commission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die practischen Arbeiten zu 3. und 4. ist ein Laborationsjournal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Commission die Art und Weise der Ausführung der practischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8. In der mündlichen Cursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Commissarien in einem besondern Termin abzuhalten ist, hat der Candidat

a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,
b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern, und
c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmaceutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, practischen und mündlichen Cursusprüfung (§§. 6—8.) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10. Diejenigen Theile der Cursusprüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlussprüfung.

§. 11. Die Schlussprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Candidaten dürfen zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12. Diese Schlussprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmässig", so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schlusscensur.

§. 14. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Massgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7.) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlusscensur (§. 14.) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Special-Censuren das Prädicat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmässig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thlr. festgesetzt und in der Art zu vertheilen, dass

für die schriftliche, practische und mündliche Cursusprüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlussprüfung	8 „	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w.	15 „	5 „

in Anrechnung kommen.

§. 18. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte regelmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18 .

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heut die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht in die schriftlichen Arbeiten ergab, dass der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels, die Censur zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extract aus dem Arbeitsjournal.

Der Candidat musste hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst musste derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Candidat laut Protokolles vom als Receptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher practischen Prüfungen zu der Schlusscensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Candidaten, welche vor dem 1. October 1871 und diejenigen pharmaceutischen Candidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmaceutischen Staatsprüfung erfordert werden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
I. V. Delbrück,

Aerztlicher Approbtionsschein. A.

Nachdem Herr
aus
die ärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Arzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes
in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

Zahnärztlicher Approbationsschein. B.

Nachdem Herr
aus
die zahnärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes
in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

Pharmaceutischer Approbationsschein. C.

Nachdem Herr
aus
die pharmaceutische Prüfung vor der Examinations-Commission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Norddeutschen Bundes
in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Thierärztlicher Approbationsschein. D.

Nachdem Herr
aus
die thierärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Thierarzt
im Gebiete des Norddeutschen Bundes
in Gemässheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Das Formular zu den Zulassungen zur Prüfung als Arzt vor der Ober-Examinations-Commission lautet:

Berlin, den

Auf das Gesuch vom werden Sie hiermit zu der Prüfung als Arzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 vor der hiesigen medicinischen Ober-Examinations-Commission zugelassen.

Sie haben an Prüfungs-Gebühren 68 Thlr. an die General-Casse des Ministeriums (unter den Linden No. 4) zu entrichten und sich demnächst unter Vorzeigung der Quittung und dieses Erlasses bei dem Herrn Vorsitzenden der Commission persönlich zu melden.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Formular.

Der Herr ist zugelassen:

1) zu der anatomisch-physiologischen Prüfung.

Berlin, den ten 187..

a) Tag der Meldung.
b) Anfang der Prüfung.
c) Ende der Prüfung.

2) zu der pathologisch-anatomischen Prüfung.

Berlin, den ten 187..

a, b, c wie oben.

3) zu der chirurgischen Prüfung.

Berlin, den ten 187.

a, b, c wie oben.



4) zu der ophthalmiatrischen Prüfung.

Berlin, den ten 187..

a, b, c wie oben.

5) zu der medicinischen Prüfung.

Berlin, den ten 187..

a, b, c wie oben.

6) zu der geburtshilflichen und gynäkologischen Prüfung.

Berlin, den ten 187..

a, b, c wie oben.

Dieser Bogen ist heute an den Vorsitzenden der medicinischen Ober-Examinations-Commission abgeliefert worden.

Berlin, den ten 187..

Das Formular zum Transmissoriale lautet:

Berlin, den

In der Anlage erhalten Sie die Approbation als Arzt, welche ich für Sie auf Grund der von Ihnen zurückgelegten Prüfung habe ausfertigen lassen und für welche die Stempelgebühr mit 15 Sgr. zu entrichten ist.

Von der Wahl des Orts Ihrer Niederlassung und der jedesmaligen Veränderung desselben haben Sie unter Vorzeigung dieser Approbation den betreffenden Kreisphysikern Anzeige zu machen.

Die eingereichten Original-Zeugnisse erfolgen hierbei zurück.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die neuere Gesetzgebung hat in der Dauer der Studien keine Aenderung gebracht. Die Candidaten der Medicin müssen ein wenigstens vierjähriges Universitätsstudium durch Zeugnisse nachweisen, ehe sie zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Verfügung vom 13. Mai 1870 an die Königl. Universitäts-Curatoren, betreffend die Studienzeit (v. Mühler).

Mehrere Herren Universitäts-Curatoren haben in Beziehung auf die Zulassung von Studirenden zu der medicinischen Staatsprüfung Zweifel über die Auslegung des Prüfungs-Reglements vom 25. September v. Js. gehegt und zu meiner Entscheidung vorgetragen.

Diese Berichte geben mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen,

1) dass, wie bisher, so auch ferner durch die beizubringenden Zeugnisse ein wenigstens vierjähriges Universitätsstudium nachzuweisen ist,
2) dass diejenigen Studirenden, welche ihr Quadriennium zu Ostern beendigen, der Regel nach erst zu der im November desselben Jahres beginnenden Prüfungs-Periode zugelassen werden dürfen.
3) dass in analoger Anwendung der Verfügung vom 20. Juni 1866 die Zwischenzeit zwischen der Ablegung des Tentamen physicum und der Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung mindestens zwei Semester beträgt.

Von früheren Bestimmungen bezüglich der Staatsprüfung sind ceteris paribus noch die folgenden Regulative massgebend.

Regulativ für den chirurgisch- und medicinisch-klinischen Cursus vom 19. November 1859 (v. Raumer).

§ 1. Jeder Prüfungs-Candidat hat sich Behufs der chirurgisch- und medicinisch-klinischen Prüfungen mit dem von dem Director der medicinischen Ober-Examinations-Commission unterzeichneten Admissoriale bei den betreffenden Examinatoren, und sodann bei dem mit den Prüfungsgeschäften in dem Königlichen Charité-Krankenhause beauftragten Assistenzarzte zu melden. Dieser nimmt die Namen der sich Anmeldenden nach der Reihenfolge der ihnen in der Zulassung bestimmten Termine in ein Ver-

zeichniss auf, und legt dasselbe den Examinatoren zur Kenntnissnahme vor. Bei diesen Anmeldungen hat der Assistenzarzt daranf zu halten, dass sich die Candidaten mit den während der klinischen Prüfungen zu beobachtenden Vorschriften bekannt machen. Zu diesem Ende ist im Versammlungszimmer der Cursirenden ein Exemplar des Prüfungs-Reglements und der Zusätze zu demselben, ein Exemplar des gegenwärtigen Regulativs und ein Exemplar des Beköstigungs-Etats im Königlichen Charité-Krankenhause ausgelegt.

§. 2. Mit der Uebernahme eines chirurgischen Kranken beginnt die klinische Prüfung.

§. 3 Die Candidaten der klinisch-chirurgischen Prüfung, welche den Cursus beginnen, finden sich zu der von dem Examinator zu bestimmenden Zeit in dem Versammlungszimmer für Cursirende ein, von wo sie durch den mit den Cursusgeschäften betrauten Assistenzarzt abgerufen werden. Dieser geht mit ihnen auf das Zimmer, wo die zu dem chirurgisch-klinischen Cursus bestimmten Kranken sich befinden, und wo ihnen durch den Examinator die Kranken übergeben werden, die sie sofort zu untersuchen haben. Bei dieser Untersuchung, welche in einer Stunde beendigt sein muss, hat der betreffende Charité-Hausvater dafür zu sorgen, dass den Curisten keine fremde Hülfe gewährt werde und unmittelbar nach derselben geleitet er die Examinanden in das zur Ausarbeitung der Krankengeschichte eingerichtete Clausurzimmer.

Mit den übrigen Cursisten begiebt sich der Examinator gleich nach erfolgter Uebergabe dieser zum ersten Male zu untersuchenden Kranken zur Krankenvisite.

§. 4. Die Cursisten, welche nach Abgabe der Clausur-Arbeit sich bereits im Cursus befinden, müssen täglich des Morgens um 8 Uhr im Versammlungs-Zimmer erscheinen.

§. 5. Die Candidaten der medicinisch-klinischen Prüfung finden sich zu der von dem Examinator zu bestimmenden Zeit, jedoch jedenfalls spätestens Mittags $11^1/_2$ Uhr im Versammlungszimmer ein. Sie folgen dem betreffenden Examinator nach dem Krankenzimmer, erhalten durch das Loos den Kranken, stellen im Beisein des Examinators die Untersuchung an, bestimmen Diagnose, Prognose und Cur, und werden zur schriftlichen Abfassung der Krankheitsgeschichte, wie die Candidaten der chirurgisch-klinischen Prüfung, durch den Hausvater in die Clausur geführt.

§. 6. Die in dem verschlossenen Zimmer befindlichen Candidaten dürfen dasselbe vor völlig beendigter Arbeit, ohne Zustimmung des Assistenzarztes, nicht verlassen, auch nicht ohne diese Zustimmung dahin wieder zurückkehren, widrigenfalls die Ueberweisung des Kranken als nichtig und die etwa angefangene Arbeit als ungültig betrachtet wird. Dasselbe ist der Fall, wenn die Arbeit bis 10 Uhr Abends nicht vollendet sein sollte, da spätestens zu dieser Stunde jeder Candidat das Arbeitszimmer verlassen muss.

§. 7. Hat der Candidat seine Arbeit in der Clausur vollendet, so wird dieselbe mit einem Vermerk des Hausvaters, wenn der Candidat sie vollendet hat, dem Assistenzarzte übergeben, welcher die Zeit der Beendigung in die Arbeit einschreibt, seinen Namen daruntersetzt und dieselbe in Kreuzband versiegelt und mit der Aufschrift:

An den Herrn (Charakter und Name des Examinators) etc

in's Bureau zur weiteren Beförderung übergiebt.

Die Candidaten haben ihrer Namens-Unterschrift unter der Arbeit die Angabe ihrer Wohnung hinzuzufügen.

§. 8. Der Assistenzarzt nimmt, Falls der Examinator nicht zugleich dirigirender Arzt der betreffenden Abtheilung ist, die dem Candidaten überwiesenen Kranken so lange in alleinige Behandlung, bis solche der Examinator dem Candidaten am Krankenbette übergeben hat.

§. 9. Da kein Candidat, während er im verschlossenen Zimmer arbeitet, dasselbe verlassen darf, so fällt an jedem solchen Tage der Besuch des Candidaten bei dem früher übernommenen klinischen Kranken aus. Die Behandlung übernimmt an solchem Tage der Assistenzarzt.

§. 10. Während der Candidat mit der schriftlichen Bearbeitung des Falles beschäftigt ist, hat der Assistenzarzt die Befugniss, das Arbeitszimmer zu besuchen, um sich von der Selbstständigkeit der Arbeit zu überzeugen, auch ist er verpflichtet, Besuche, Briefwechsel etc. abzuweisen. In das verschlossene Arbeitszimmer darf für die Cursisten ausser den erforderlichen Nahrungsmitteln, überhaupt nichts ohne Genehmigung des Assistenzarztes eingebracht werden.

§. 11. Die Cursisten sind zu genauer Beobachtung der hauspolizeilichen Vorschriften der Anstalt verpflichtet.

Das Tabakrauchen auf den Höfen, so wie in allen Räumen des Krankenhauses, also auch in den Clausurzimmern, ist verboten. Zuwiderhandelnde haben Zurückstellung

im Cursus und event. augenblickliche Ausweisung aus der Charité, unter Umständen auch gänzliche Zurückweisung von der Prüfung zu gewärtigen.

§. 12. Mäntel, Hüte, Regenschirme etc. werden nicht in das verschlossene Zimmer mitgenommen, sondern im Versammlungszimmer vom Cursuswärter aufbewahrt.

§. 13. Behufs Anfertigung der Clausur-Arbeit dürfen die Cursisten Schreibmaterialien nicht mitbringen. Die dazu nöthigen Hefte haben sie von dem Cursuswärter gegen Bezahlung von 4 Sgr. für das Heft zu entnehmen.

§. 14. Das Mittag- und Abendessen und das erforderliche Getränk erhalten die Candidaten durch den Cursuswärter aus der Anstaltsküche gegen eine Geldvergütigung von 20 Sgr. pro Tag und Person.

§. 15. Die Candidaten müssen sich pünktlich zu der Stunde der Uebernahme eines Kranken in dem Charité-Krankenhause, so wie zu den Morgen- und Abendvisiten der von ihnen bereits übernommenen Kranken einfinden. Die Zeit der Visiten sowohl bei den innerlich als bei den äusserlich Kranken bestimmt der mit den Cursusgeschäften betraute Assistenzarzt.

§. 16. Nach Beendigung der Visite begeben sich die Candidaten in das Versammlungszimmer, um den Krankengeschichten die Tages-Bemerkungen hinzuzufügen, die Arznei-Verordnungen in die betreffenden Defectbücher einzutragen und überhaupt Alles das anzugeben, was bis zur nächsten Visite der Kranken nothwendig ist.

§. 17. Da der klinische Kranke den Einrichtungen des Krankenhauses unterworfen ist, so hat der Candidat nach Massgabe des Beköstigungs-Etats des Hauses seine diätetischen Verordnungen einzurichten. Die Diäten-Verordnungen werden in das Diätbuch für den klinisch-chirurgischen oder klinisch-medicinischen Cursus, mit dem Namen des Kranken und der Nummer des Krankenzimmers versehen, eingetragen und dem Assistenzarzt zur weiteren Veranlassung übergeben.

§. 18. Arznei-Verordnungen werden von dem Candidaten in die betreffenden Defectbücher nach §. 16. eingetragen und unterzeichnet und dem Assistenzarzt zur Vollziehung vorgelegt. Der Cursuswärter befördert die Defectbücher sodann nach der Apotheke, holt aus derselben die Arzneien und vertheilt solche an die betreffenden Kranken nach der ihm von dem Candidaten zu ertheilenden Instruction.

Die für die Kranken erforderlichen Bandagen und Apparate erhält der Candidat durch den Assistenzarzt, dem er sie nach gemachtem Gebrauch zurückgiebt. Von den Krankenwärtern darf keine Dienstleistung verlangt werden, wozu sie nicht vermöge ihrer Instruction verpflichtet sind. Denselben eine Bezahlung anzubieten oder zu gewähren, ist, bei Vermeidung der im §. 11. angegebenen Rügen, untersagt.

§. 19. Treten während der Abwesenheit des Candidaten bei dessen Kranken unerwartete Krankheits-Erscheinungen ein, so trifft der Assistenzarzt die nöthigen Anordnungen. Beobachtet der Candidat auffallende Veränderungen an dem Kranken, so hat er sogleich dem Assistenzarzt, oder, in dessen Abwesenheit, dem Assistenzarzt du jour hiervon Anzeige zu machen.

§. 20. Arzenei- und Diätverordnungen müssen Morgens um 10 Uhr und Abends um 6 Uhr in den betreffenden Defect- und Diätbüchern eingetragen sein.

§. 21. Die Versäumung der vorstehenden Bestimmung (§. 20.), oder das Ausbleiben bei der Krankenvisite ist von dem Assistenzarzt jedesmal in dem Buch zu notiren und dem Examinator zu melden, welcher hierauf eine Verlängerung des betreffenden Prüfungsabschnittes oder die Zurückverlegung des Kranken auf die Station anzuordnen befugt ist.

§. 22. Da die klinische Ausarbeitung ein zu den Prüfungsacten gehöriges Document ist, so hat der Candidat sie nach jeder Tagesbemerkung, eben so wie nach der Beendigung (§. 7.), dem Assistenzarzt zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 23. Wenn der Candidat einen Kranken übernommen hat, so wird unter der Kopftafel desselben am Curzettel ein farbiger Zettel befestigt, auf welchem der Candidat nach Anweisung des Assistenzarztes seinen Namen, so wie den Anfang und das Ende der Prüfung einträgt.

§. 24. Nach der Prüfung des Candidaten am Krankenbette des ersten Kranken kann ihm sogleich der zweite Kranke zu derselben Prüfung überwiesen werden.

§. 25. Stirbt ein Kranker vor Beendigung der gesetzlichen Prüfungszeit oder wird dessen Entlassung oder Verlegung auf eine andere Abtheilung angeordnet, so wird dem Candidaten sogleich ein anderer Kranker zur Behandlung in der angegebenen Weise bis zur Beendigung der festgesetzten Prüfungszeit überwiesen. Wenn die Obduction des Verstorbenen zulässig ist, so verrichtet dieselbe der Candidat in Gegenwart des betreffenden Examinators und des Assistenzarztes. Der Candidat setzt den Obductions-Bericht, so wie eine aus dem Ganzen abgeleitete Epicrise auf, und übergiebt seine geschlossene Arbeit dem Assistenzarzte.

§. 26. Am zweiten Prüfungstage erhält der Candidat die Clausur-Arbeit von dem Examinator zurück, behandelt den Kranken daranf sieben Tage lang und fügt Morgens und Abends seine Bemerkungen successive der Arbeit hinzu. Am Schlusstage giebt der Candidat eine Epicrise des Falles und der Assistenzarzt sendet sie wieder unter Kreuzband zu dem Examinator, welcher sein motivirtes Urtheil in dieselbe hineinschreibt. Gleichzeitig mit der Arbeit schickt der Assistenzarzt ein Buch an den Examinator, in welchem Name, Alter, Geburtsort und die Wohnung des Candidaten, Name, Alter und Stand des Kranken, so wie die Diagnose seiner Krankheit einzutragen sind; diesem Buch wird der von dem Candidaten eingehändigte Anmeldebogen beigelegt, mit folgendem von den Examinatoren zu vollziehenden Vermerk:

dass der Candidat N. N. seine chirurgische, resp medicinische Prüfung am . . . ten . . . . 18 . . angefangen und am . . . ten . . . . ejusd. a. beendigt hat, bescheinigen

die Examinatoren.

In das Buch wird die Censur von den Examinatoren eingetragen. Hiernach werden die Arbeiten, das Buch und der Anmeldebogen dem Assistenzarzt zurückgeschickt, von welchem die Cursisten sich den Anmeldebogen abholen. Die Arbeiten sendet der Assistenzarzt demnächst versiegelt an den Director der Examinations-Commission. Bei der chirurgisch-klinischen Prüfung besorgen dieses letztere Geschäft die Examinatoren selbst. Hierauf haben sich die Candidaten bei dem Director der Examinations-Commission behufs der geburtshülflichen Prüfung zu melden.

§. 27. Der mit der Beaufsichtigung der Examinanden im medicinischen und chirurgischen Cursus und den anderweitigen hierauf bezüglichen Geschäften beauftragte Assistenzarzt hat sich vor Beginn des Cursus dem Director der medicinischen Ober-Examinations-Commission vorzustellen und ist mittelst Handschlags zur gewissenhaften Ausführung seiner in diesem Reglement angegebenen Obliegenheiten zu verpflichten.

Desgl. für den geburtshülflichen Cursus vom 19. November 1857 (v. Raumer).

§. 1. Die mit der Zulassung zum geburtshülflichen Cursus versehenen Candidaten haben ihren Anmeldebogen den Examinatoren dieses Prüfungs-Abschnittes einzureichen, welche denselben bis zum Schluss des Cursus asserviren.

§. 2. Hierauf begeben sich die Cursisten nach der Gebäranstalt der Charité, um ihren Namen und ihre Wohnung in ein daselbst bereit liegendes Buch einzutragen.

§. 3. Nach der Reihenfolge dieser Eintragung werden die Cursisten von dem dazu bestimmten Beamten der Charité zu den vorkommenden Entbindungen gerufen.

§. 4. Die Cursisten haben die Einrichtung zu treffen, dass diese Abrufung, sei es bei Tage oder in der Nacht, ohne Aufenthalt zu ihrer Kenntniss kommen kann, und müssen derselben sofort Folge leisten.

Versäumen sie dies, gleichviel aus welcher Ursache, so verlieren sie ihre bisherige Nummer der Reihenfolge und werden in derselben zurückgestellt.

§. 5. Bei jeder einem Cursisten übertragenen Entbindung muss der Assistenzarzt der Gebäranstalt zugegen sein, um die Ausführung der erforderlichen Hülfeleistungen Seitens des Examinanden zu controliren.

§. 6. Das Ergebniss der Untersuchung der Gebärenden und die über den Verlauf des Gebäractes gemachten Beobachtungen, sowie die Relation über die Beschaffenheit des Neugebornen etc. haben die Cursisten in einer ausführlichen Geburtsgeschichte zusammenzufassen, welche sie in ihrer Wohnung anfertigen dürfen.

Dem Schlusse derselben ist die Versicherung an Eides Statt hinzuzufügen, dass sie sich hierbei fremder Hülfe nicht bedient haben.

Die zu dieser Arbeit nöthigen gebundenen Hefte werden von dem Cursuswärter gegen Bezahlung von 4 Sgr. geliefert werden.

§. 7. Die Geburtsgeschichte muss, wenn die Entbindung bei Tage beendet war, am nächsten Morgen, dagegen, wenn dieselbe in der Nacht stattfand, erst am zweiten Morgen dem Assistenzarzt übergeben werden, welcher sie dem betreffenden Examinator zur Censur vorlegt.

§. 8. Am Tage nach der Entbindung beginnen die Wochenvisiten, welche von den Cursisten sieben Tage hindurch jeden Morgen zu der von dem betreffenden Examinator zu bestimmenden Stunde, unter dessen Leitung regelmässig fortgesetzt werden müssen.

Ausbleiben von der Visite hat Verlängerung der Prüfungszeit, oder event. die Uebergabe einer neuen Entbindung zur Folge.

§. 9. Nach der Visite haben die Cursisten die Tagesbemerkungen über den Verlauf des Wochenbettes und das Befinden des Kindes in ihr Arbeitsheft einzutragen und dieses dem Assistenzarzt wieder abzuliefern.

§. 10. Vorschläge zur diätetischen und arzneilichen Behandlung der ihnen zugetheilten Wöchnerinnen, sowie des Kindes derselben werden die Cursisten ihren Tagesbemerkungen zwar beizufügen haben, die Angabe aber der nöthigen Verordnungen und die eigentliche Leitung der Behandlung stehen nur dem dirigirenden Arzte der Gebäranstalt zu.

§. 11. Nach Absolvirung der Wochenvisiten treten die Prüfungen in der geburtshülflichen Exploration ein.

§. 12. Hierbei haben die Cursisten in Gegenwart des betreffenden Examinators mehrere Schwangere, welche von der ältesten Hebamme der Anstalt hierzu designirt sind, geburtshülflich zu untersuchen und über den Befund mündlich zu referiren.

§. 13. Ohne besondere Bestimmung des Examinators dürfen Schwangere von Cursisten nicht explerirt werden.

§. 14. Der Eintritt in die Zimmer der Schwangern ist den Cursisten streng verboten, und im Uebrigen sind auch für das Verhalten im Gebärhaus die Bestimmungen des §. 11. des Regulativs für den chirurgischen und medicinischen klinischen Cursus massgebend.

§. 15. Den Schluss des geburtshülflichen Cursus bilden die Prüfungen am Phantom, welche in dem klinischen Institut für Geburtshülfe der Universität (Dorotheenstrasse Nr. 5.) im Beisein beider Examinatoren abgehalten werden.

§. 16. Hierauf wird die Censur über den klinischen und den technischen Abschnitt des geburtshülflichen Cursus von den Examinatoren gemeinschaftlich berathen und in das Arbeitsbuch der Cursisten eingetragen.

§. 17. Die mit der Censur versehenen Bücher nebst den betreffenden Anmeldebogen der Cursisten werden demnächst in versiegeltem Convolut durch die Examinatoren dem Director der medicinischen Ober-Examinations-Commission zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Die Erlaubniss zur Zulassung zu den Prüfungen vor den Examinations-Commissionen in den Provinzen ertheilte früher der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten. Dies wurde durch die Circular-Verfügung vom 7. Juni 1870 (v. Mühler) an die Königl. Universitats-Curatorien aufgehoben.

Unter Aufhebung der Bestimmung in dem Erlass vom 14. October v. J., nach welcher ich mir die Zulassung der Candidaten zur Prüfung vor den Examinations-Commissionen einstweilen vorbehalten hatte, will ich den Herren Universitäts-Curatoren, resp. den Universitäts-Curatorien ausser den in Gemässheit der, §. 3. Abschnitt I., II. und IV. des Prüfungs-Reglements vom 25. September v. J., entgegen zu nehmenden Meldungen der Candidaten der Medicin, der Zahnheilkunde und der Pharmacie vom nächsten Prüfungs-Semester ab nunmehr auch die Zulassungen zu den Prüfungen vor der betreffenden Examinations-Commission übertragen.

Hinsichtlich der Zulassungs-Bedingungen nehme ich Bezug auf die declarirenden Verfügungen vom 11. November v. J. und vom 13. M.i d. J. Dispensationen hiervon sind bei mir zu beantragen. Zu der Zulassungs-Verfügung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, die Meldungen unterliegen dem tarifmässigen Stempel von 5 Sgr.*)

Meldung und vollständige Zeugnisse sind dem Vorsitzenden der Examinations-Commission zuzufertigen und von diesem demnächst bei Vorlage der Prüfungs-Verhandlungen, resp. eines Theiles derselben mir einzureichen. Candidaten der Medicin, welche erst nach der Zulassung promoviren, haben demnächst ebenfalls Diplom und 12 Exemplare der Dissertation an den Vorsitzenden einzureichen. Die Zeugnisse erhalten die Candidaten von hier aus zurück.

In Betreff der Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen, sowie in Betreff der Zulassung zu den Wiederholungen einzelner Prüfungs-Abschnitte verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 38. und 40. Abschnitt I., §. 5, Abschnitt II. und §§. 14. und 16. Abschnitt IV. des Reglements vom 25. September v. J. (B.-G.-Bl. S. 635.).

Zu den Berichten hierüber sind, so weit es nicht schon bereits geschehen, lediglich Formulare anzuwenden.

In Bezug auf die Ausführung des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 erging die ergänzende Verfügung vom 14. October 1869 an die Königlichen Univertäts-Curatoren (v. Mühler).

*) Nach dem Gesetz vom 26. März 1873 (G.-S. S. 131.) nicht mehr stempelpflichtig.

Mit der durch die Nr. 34. des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes publicirten Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. September d. J., sind die hinsichtlich der Prüfung der genannten Medicinalpersonen bisher bestandenen Reglements ausser Kraft getreten. Nur insoweit kommen die letzteren vorübergehend noch zur Anwendung, als nach ihuen gemäss der Schlussbestimmung der Bekanntmachung vom 25. v. M. die Bedingungen für die Zulassung derjenigen Prüfungs-Candidaten zu beurtheilen sind, welche sich vor dem 1. October, resp. 1. April 1871 zur Prüfung melden.

Obwohl die bisherigen Prüfungs-Reglements vom 18. September 1867 im Grossen und Ganzen die Grundlage der neuen Einrichtung bilden, so hat doch die letztere in einigen Puncten Veränderungen aufgenommen. Insonderheit ist, abgesehen von dem bereits in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Wegfall der Doctorpromotion als Bedingung für die Zulassung zur Prüfung, der anatomisch-physiologischen Prüfung eine pathologisch-anatomische und der chirurgischen Prüfung eine ophthalmiatrische hinzugetreten; desgleichen in der mündlichen Schlussprüfung die Prüfung in den medicinischen Naturwissenschaften durch eine Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene ersetzt. Diese Abweichungen bedingen zum Theil eine Veränderung in der Zusammensetzung der academischen Prüfungs-Commissionen, deren fortan je drei bei jeder Universität einzurichten sind, nämlich eine für Aerzte, eine für Zahnärzte und eine für Apotheker.

Wegen der Zusammensetzung der ärztlichen und der pharmaceutischen Commission bei der dortigen Universität für das Prüfungsjahr 1869—70 werden alsbald besondere Verfügungen ergehen, und bemerke ich hier nur zu I. §. 43. der Bekanntmachung, dass den bisherigen Gebührensätzen von 11 Thlr 10 Sgr. für die anatomisch-physiologische Prüfung und von 17 Thlr. für die chirurgische Prüfung je 4 Thlr. für die Examinatoren in der pathologisch-anatomischen und der ophthalmiatrischen Prüfung hinzugetreten sind.

Die Composition der zahnärztlichen Prüfungs-Commission, welche nach II. §. 2. 4. der Bekanntmachung aus drei Mitgliedern der ärztlichen Commission unter Zuziehung eines practischen Zahnarztes zu bilden ist, kann vorläufig ausgesetzt bleiben. Nach Zusammensetzung der ärztlichen Commission wollen Ew. . . . . diesen Gegenstand mit dem ernannten Vorsitzenden der letzteren berathen und mir dann geeignete Vorschläge sowohl über die Personen, welche in die zahnärztliche Commission zu berufen sind, als auch über die Vertheilung der Gebühren, welche nach II. §. 7. a. a. O. im Ganzen 20 Thlr. betragen, unterbreiten.

Im Allgemeinen bemerke ich noch, dass ich über die bei Ew. . . . . eingehenden Meldungen zur Prüfung vorerst von hier aus zu befinden wünsche und mir die Entschliessung darüber, ob die Zulassung zur Prüfung künftig von den Universitäts-Curatorien ausgehen soll, bis auf Weiteres vorbehalte. Ich sehe demnach der Vorlegung der eingehenden Meldungen wie bisher entgegen.

Wo nach der Bekanntmachung, wie unter I. §§. 8., 9., 20., II. §. 4., IV. §§. 6., 7. vorgeschrieben, bestimmte Fragen oder Aufgaben für den Zweck der Prüfungen zu formuliren sind, bleibt dies der betreffenden Commission überlassen.

Ew. . . . . ersuche ich ergebenst, die Commissionen, sobald sie gebildet sein werden, auf diejenigen Puncte der Bekanntmachung, welche behufs ihrer Anwendung einer näheren Erläuterung bedürftig erscheinen, unter Benutzung der vorstehenden Andeutungen gefälligst aufmerksam zu machen.

Zur Erläuterung einzelner Paragraphen des Prüfungs-Reglements ergingen nachstehende Verfügungen:

Verf. an den Vorsitzenden der medicinischen Examinations-Commission, Herrn N., betreffend die §§. 13. und 14. des Prüfungs-Reglements, vom 16. Februar 1870 (I. V. Lehnert).

Ew. etc erwiedere ich auf den Bericht vom . . . . aus Anlass der Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen des Dr. N., dass gegen Ihr Verfahren bei Zulassung zur pathologisch-anatomischen Prüfung kein Bedenken obwaltet.

Der §. 13. des Reglements hat nach späterer Einfügung des §. 14., die pathologisch-anatomische Prüfung betreffend, nicht mehr die richtige Stelle. Der Zweck dieser aus dem alten Reglement herübergenommenen Bestimmung war, dass Cursisten, welche in der anatomisch-physiologischen Prüfung, d. h. im Ersten Prüfungs-Abschnitt, gefallen waren, nicht zur chirurgischen Prüfung übergehen durften. Da nun die pathologisch-anatomische Prüfung als 3. Theil des Ersten Prüfungs-Abschnitts behandelt wird, so hätte, um jene Bestimmung anfrecht zu halten, §. 13. mit der entsprechen-

den Fassungsänderung hinter §. 14. gestellt werden sollen, was versäumt ist. Innerhalb des Ersten Prüfungs-Abschnitts hat daher die Bestimmung des §. 13. keine Geltung und es können auch diejenigen Cursisten, die im anatomischen Theil oder im physiologischen Theil gefallen, sofort in den pathologischen Theil übergehen.

Min.-Verf., betreffend die Prüfung in der pathologischen Anatomie, vom 11. April 1870 (I. V. Lehnert).

Auf Ew. etc. Bericht vom .... über die pathologisch-anatomische Prüfung der DDr. N. will ich, da es auch mit dem §. 14. des Reglements für die Prüfungen der Aerzte vom 25. September 1869 vereinbar ist, hiermit genehmigen, dass die pathologisch-anatomische Prüfung oder die Wiederholung derselben so lange ausgesetzt werden darf, bis das erforderliche Material dazu vorhanden ist. Jedenfalls aber muss diese Prüfung vor der Zulassung zur mündlichen Schlussprüfung absolvirt sein. Es können daher fortan Cursisten, deren Zulassung zu der genannten Prüfung wegen Mangels an Material in der gewöhnlichen Reihenfolge nicht erfolgen kann, oder die in derselben nicht bestanden sind, zu den folgenden Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden; es ist aber über den ungünstigen Ausfall der Prüfung unter Einreichung der Verhandlungen nach wie vor zu berichten und die Bestimmung wegen Wiederholung und des Termins derselben abzuwarten.

In Beziehung auf Ihre weiteren Anführungen bemerke ich noch, dass wie bei jeder anderen Prüfung, so auch bei der pathologisch-anatomischen Prüfung nicht das ganze Gebiet der Wissenschaft Gegenstand der Besprechung sein kann und dass stets ein gewisser Grad von Glück dazu gehören wird, wenn bei der Prüfung nicht solche Capitel in Erörterung gezogen werden, in denen der Candidat weniger bekannt ist und seine mangelhaften Kenntnisse nicht zur Sprache kommen.

Die Art und Weise, wie der Examinator die pathologisch-anatomische Prüfung abhält, geht weiter, als das Reglement vorschreibt. Als schriftliche Arbeit wird nur das von dem Candidaten zu dictirende Protokoll über die Ergebnisse der Section einer Leiche oder eines Leichentheils verlangt. Sollte in Ermangelung einer Leiche an Stelle des Sections-Protokolls die Beschreibung eines pathologisch-anatomischen Präparats für zulässig erachtet werden können, so wäre hierbei eben nur die Beschreibung schriftlich zu geben gewesen, wogegen die schriftliche Erörterung über die Pathogenese der betreffenden pathologischen Veränderung über die Anforderungen des Reglements hinausgeht.

Sodann soll ein pathologisch-anatomisches Präparat unter event. Beihülfe des Mikroskops demonstrirt werden. Im vorliegenden Fall aber ist die Demonstration von je vier Präparaten gefordert worden, über die Anwendung des Mikroskops aber nichts gesagt. Dass der Examinator bei Gelegenheit dieser Prüfung von dem Umfang der Kenntnisse des Candidaten in der pathologischen Anatomie durch Nebenfragen nach seinem Ermessen Ueberzeugung zu erlangen sucht, ist an sich in der Ordnung; derselbe wird sich jedoch zu hüten haben, bei der Prüfung in diesem Abschnitt, sei es durch die Wahl des Gegenstandes oder durch zu tiefes Eingehen auf denselben, zu weit in das Gebiet der Medicin und Chirurgie hinüber zu greifen. Auch erscheint es nicht angemessen, auf den pathologisch-anatomischen Theil des ersten Prüfungs-Abschnittes eine verhältnissmässig zu lange Zeit zu verwenden.

Min.-Verf., betr. die Reihenfolge der einzelnen klinischen Abschnitte, vom 23. Mai 1870 (I. V. Lehnert).

Auf Ew. etc. Bericht vom .... will ich hiermit genehmigen, dass bei dringenden Verhältnissen von der im Prüfungs-Reglement vom 25. September v. J. festgesetzten Reihenfolge der einzelnen klinischen Prüfungs-Abschnitte abgewichen werden kann. Hinsichtlich der anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung und der mündlichen Schlussprüfung muss es jedoch unbedingt bei der bestehenden Vorschrift verbleiben.

Min.-Verf., betr. die practische anatomische Prüfung, vom 11. Jan. 1872 (v. Mühler).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich Ew. etc., dass der Candidat N., da er wegen ungenügender Abhandlung der histologischen und der physiologischen Aufgabe in der anatomisch-physiologischen Prüfung für den physiologischen Theil derselben die Censur „mittelmässig“ erhalten hat, diesen Prüfungstheil nach $1\frac{1}{2}$ Monaten zu wiederholen hat.

Hinsichtlich der practischen anatomischen Prüfung des etc. N. muss ich jedoch bemerken, dass die bei derselben aufgegebene „Anfertigung eines Präparats der Harncanälchen“ keineswegs dem Sinn der Bestimmung des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (ad I. §. 8 b.) entspricht, woselbst als Gegenstand der betreffenden Aufgabe vorzugsweise ein „Nervenpräparat“ und überhaupt nur ein Object der gröberen Anatomie zum Präpariren bezeichnet wird, während die Prüfung der Kenntniss im Gebrauch des Mikroskops nicht zur anatomisch-physiologischen Prüfung gehört, sondern nach §. 14. a. a. O. dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung zugewiesen bleiben muss. Ew. etc. wollen hierauf in Zukunft bei Bestimmung der Aufgaben zur Ermittelung der practischen anatomischen Fertigkeit der Candidaten achten.

Verfügung vom 23. Novbr. 1871 an den Vorsitzenden der medicinischen Examinations-Commission, Herrn N., betreffend die mündliche Schlussprüfung (v. Mühler).

Ew. etc. erwiedere ich auf den Bericht vom . . . , dass die Auffassung der Professoren N. und N. in dem abschriftlich mitgetheilten Schreiben vom . . . . allerdings den Bestimmungen des durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 vorgeschriebenen und zur Zeit allein massgebenden Prüfungs-Reglements entspricht.

Nachdem in der mündlichen Schlussprüfung an Stelle der früher so genannten medicinischen Naturwissenschaften die Staatsarzneikunde oder Hygiene als Prüfungsgegenstand getreten und dafür die Heranziehung eines besonderen Examinators vorgeschrieben ist, hat selbstredend die Prüfung in der Anatomie und Physiologie bei der Schlussprüfung in Wegfall kommen müssen, zumal nach §. 13. des Prüfungs-Reglements die Zulassung der Candidaten zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten von ihrem Bestehen in der anatomisch-physiologischen Prüfung überhaupt abhängig gemacht wird. Hiernach ist auch die Theilnahme eines der Examinatoren für die Fächer des ersten Prüfungs-Abschnittes an der mündlichen Schlussprüfung nicht mehr erforderlich. Nach §. 33. l. c. haben vielmehr nur vier Commissarien und zwar je einer für die Chirurgie, die Medicin und die Geburtshülfe, sowie für die Staatsarzneikunde oder Hygiene unter dem Vorsitzenden als Examinatoren zu fungiren.

Wenn ein hiervon abweichendes Verfahren bei der dortigen Examinations-Commission bisher meinerseits ungerügt geblieben ist, so spricht dies nicht für die Richtigkeit desselben und es hat nur dieser Anregung bedurft, um für die Folge die Einhaltung des dem Reglement entsprechenden und bei sämmtlichen übrigen Examinations-Commissionen beobachteten Prüfungsmodus dringend zu empfehlen.

In Beziehung auf die Zulassung der Ausländer zu den medicinischen Staatsprüfungen erging die

Verf. vom 6. December 1872 (I. V. Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich ergebenst, dass einem Ausländer die nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 erforderliche Approbation nicht vorenthalten werden kann, falls er den Nachweis der Befähigung nach Massgabe des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 zu führen im Stande ist. Hierbei kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass „unter Gymnasialzeugniss der Reife“ das Zeugniss eines deutschen Gymnasiums und unter „Universität“ eine deutsche Universität zu verstehen sind.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Gewerbe-Ordnung, resp. das Prüfungs-Reglement, was die Aerzte betrifft, einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht macht.

Auf den Antrag Bayerns resp. zufolge Anregung des Königl. preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der Bundesrath in der Sitzung vom 24. Mai 1872 nach Anhörung des Ausschusses für Handel und Gewerbe beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869 zu ergänzen resp. abzuändern.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 28. Juni 1872 (I. V. Delbrück). R.-G.-Bl. S. 243.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. Sep-

tember 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635.), wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker ist auch das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern befugt.
2) Der im §. 3. Ziffer 1. unter II. „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte" vorgeschriebenen Schulbildung ist die Reife für die Gymnasialclasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Curs eines bayerischen Realgymnasiums, und der im §. 3. unter III. „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte" vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die erste Gymnasialclasse eines bayerischen Gymnasiums oder dem ersten Curs eines bayerischen Realgymnasiums gleich zu achten.
3) In den vier der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter A., B., C. und D. beigefügten Formularen zu Approbationsscheinen ist zu setzen statt: „für das Gebiet des Norddeutschen Bundes":
für das Gebiet des Deutschen Reiches,
und statt §. 29. der Gewerbe-Ordnung „für den Norddeutschen Bund":
§. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Ueber die Bedingungen, unter denen die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen stattfinden kann, handelt die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 9. December 1869 (I. V. Delbrück).

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1) Die Entbindung von den im §. 28. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen.
2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte etc. (Bundesgesetzblatt S. 635), unter Nr. 1. und 2. genannten Centralbehörden.
3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungs-Behörde, wenn es sich um Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungs-Behörden eingeholt. Den Letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Colloquium zu ergänzen.
4) Die Central-Behörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Seit der Emanation der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist die **Promotion** nicht mehr obligatorisch, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden. Es ergingen hierüber folgende Verfügungen:

Circ.-Verf. an sämmtliche Königl. Universitäts-Curatorien (excl. Berlin) vom 11. November 1869, die Zulassung der Candidaten der Medicin zu den Prüfungen vor der Examinations-Commission betreffend. (I. V. Lehnert).

Nachdem in Folge der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. Js. die Promotion für die Aerzte nicht mehr obligatorisch ist, hat auch die Beibringung des Diploms und der Dissertation bei der Meldung zur Prüfung in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. nicht mehr allgemein gefordert werden können. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Candidaten für den Fall der erlangten Promotion sich über dieselbe bei der Meldung auszuweisen haben.

Ich bestimme daher hiermit, dass

Candidaten, welche promovirt sind, bei der Meldung zur Prüfung als Arzt neben den anderen vorgeschriebenen Zeugnissen einen Abdruck ihres Diploms und 12 Exemplare ihrer Dissertation beizubringen, und dass

Candidaten, welche nicht promovirt sind, ausser den vorgeschriebenen Zeugnissen einen Lebenslauf einzureichen haben, welcher enthalten muss:

Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt, Namen und Stand der Eltern, Religion, Schulbildung unter Angabe der besuchten Anstalten und des Maturitäts-Zeugnisses, Studiengang nach Ort und Zeit, Ablegung des Tentamen physicum und Angabe der gehörten Vorlesungen und besuchten Kliniken.

Ew. etc. ersuche ich, vorstehende Bestimmungen durch Anschlag an das schwarze Brett zur Kenntnissnahme der Studirenden bringen zu lassen und der dortigen medicinischen Facultät davon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, dass den Anforderungen hinsichtlich der Vollständigkeit der Vita auch von den zur Staatsprüfung zuzulassenden Doctoren der Medicin genügt werden muss.

Verfügung vom 25. Mai 1871 an das Königl. UniversitätsCuratorium zu N., abschriftlich an die übrigen Curatorien, betreffend die nachträgliche Einreichung der Dissertationen Seitens der Candidaten der Medicin (I. V. Lehnert).

Auf die Anfrage vom 2. d. Mts. erwiedere ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium, dass über den Zeitpunct zur nachträglichen Einreichung der Dissertationen in solchen Fällen, in denen Candidaten der Medicin ohne solche promovirt sind, eine allgemeine Bestimmung nicht getroffen, auch davon eben so wenig die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig gemacht werden kann, nachdem die Promotion überhaupt nicht mehr behufs der Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung gefordert werden darf. Nur darauf kann und muss bestanden werden, dass, wenn in der Approbation der Approbirte als Doctor der Medicin bezeichnet werden soll, was in allen Fällen vorauszusetzen ist, in denen er sich Doctor nennt, derselbe sich über die vorschriftsmässige Erwerbung dieses Titels urkundlich ausweise. Ausserdem hat jeder Examinand, welcher eine Dissertation nicht vorlegt, vor der Zulassung zur Prüfung ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen.

Min.-Verf. vom 9. Mai 1873 an den Universitäts-Curator zu N., betreffend die Vorschriften über die Promotion (Falk).

In der von Ew. etc. unter dem 7. Januar d. J. gefälligst eingereichten Eingabe der dortigen medicinischen Facultät vom 30. December v. J. führt dieselbe ganz richtig aus, dass die Bedeutung der Promotion durch die Gewerbe-Ordnung des Reichs eine ganz andere geworden ist, als bisher, und dass die Promotion mit der Staatsprüfung gar nicht mehr in Verbindung steht. Dass in Folge dessen die Vorschriften über die Promotion, die jetzt lediglich die Verleihung einer academischen Würde ist, gewisser Modificationen fähig, resp. bedürftig sind, muss anerkannt werden; der Gegenstand wird daher in weitere Erwägung gezogen werden. Den Antrag der Facultät aber, ihr das Recht zuzuerkennen, die Zulassung zur Promotionsprüfung für Inländer von der vorgängigen Approbation als Arzt abhängig zu machen, kann ich zur Genehmigung geeignet nicht halten.

Beide Prüfungen haben ganz verschiedene Zwecke und der jetzt aufgehobene Zusammenhang beider darf nicht in anderer Gestalt wieder hergestellt werden. Die Facultät hat sich, wenn der Candidat nach den bestehenden Vorschriften zur Promotionsprüfung überhaupt zugelassen werden darf, durch die Prüfung selbst von dessen wissenschaftlicher Dignität zu überzeugen und es ist dabei gleichgültig, ob derselbe die Staatsprüfung bestanden hat oder nicht, ob er sich ihr unterziehen will oder nicht; die Ziele sind eben bei beiden Prüfungen ganz verschiedene.

In einem Puncte will ich übrigens die Facultät schon jetzt ermächtigen, von den bisherigen Vorschriften abzugehen, nämlich in den Bestimmungen über den Zeitraum, der zwischen dem Bestehen des Tentamen physicum und der Promotionsprüfung liegen soll. Insoweit ein bestimmter Zeitraum zwischen dem tentamen physicum und der Staatsprüfung erforderlich erscheint, wird die Einhaltung desselben von der Staatsprüfungsbehörde zu controliren sein.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, der medicinischen Facultät hiernach das Erforderliche gefälligst zu eröffnen.

Die Vereidigung der Aerzte und Zahnärzte findet nicht mehr statt.

Circ.-Verf. v. 23. December 1869 (v. Mühler).

Die Königl. Regierung, benachrichtige ich hierdurch, dass ich nach stattgehabtem Benehmen mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes beschlossen habe, von einer Vereidigung der nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zu approbirenden Aerzte und Zahnärzte abzusehen.

Hinsichtlich der Vereidigung der Apotheker und der Hebammen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

b) Die Prüfung behufs Erlangung der Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel.

Diese Prüfung findet nur in Berlin vor der dazu bestellten Prüfungs-Commission Statt.

Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (Mühler. Eichhorn. v. Arnim). (G.-S. S. 305.)

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte etc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniss der Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medicinal-Person soll, so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig nach Massgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniss (§. 1.) Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniss des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmacologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere in die Landes-Pharmacopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniss zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinal-Personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmacologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indess vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Commissarien abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinal-Personen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie es bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinal-Personen sich darüber ausweisen:

a) dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmässig eingerichtetes besonderes Local besitzen;
b) dass die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c) dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche ehe-

mische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

d) dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medicinal-Personen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Denjenigen Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thalern zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinal-Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Allerh. Ordre vom 4. Juni 1844 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom .... will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, dass die durch das Reglement vom 20. Juni v. J. §. 3. vorgeschriebene Prüfung zwar unter Festhaltung ihres pharmacologischen Characters, jedoch unter Gestattung eines möglichst weiten Spielraums für das homöopathische Mitglied, auch zur Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in den Grundsätzen der Homöopathie benutzt und letzterem, wenn er hierin nicht gehörig unterrichtet befunden wird, die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien auch dann versagt werde, wenn die Prüfung im Uebrigen befriedigend ausfällt. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Circ.-Verf. vom 23. September 1844 (Eichhorn).

Durch das mittelst Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni desselben Jahres bin ich ermächtigt, approbirten Medicinal-Personen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniss im §. 3. des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Candidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich ausser der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Commission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Commissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg, angeordnet, und alle drei Commissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmacologische sein wird, mit näherer Instruction versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit practisirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualification veranlasst, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren vom 8. März d. J. als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hierdurch den Inhalt dieser Verfügung den Aerzten ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, dass sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreisphysikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königliche Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Candidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Cursus auch diese in Rede stehende Befugniss sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Instruction für die Prüfung approbirter Aerzte, welche die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erhalten wollen, vom 23. September 1844 (Eichhorn).

§. 1. Die Prüfung approbirter Medicinalpersonen, welche zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel die Befugniss erhalten wollen, hat zum Zweck, zu ermitteln, ob die Candidaten neben dem, dass sie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens betraut sind, auch die gehörige Kenntniss der vorzüglichsten, bei dem homöopathischen Heilverfahren in Anwendung kommenden Arzneimittel und von der Wirkung derselben nach den Grundsätzen der Homöopathie besitzen, imgleichen auch mit dieser Kenntniss die nöthige Fertigkeit im Bereiten jener Arzneimittel verbinden.

§. 2. Die Prüfungs-Commission wird unter Leitung des Directors der medicinischen (Central- oder delegirten) Ober-Examinations-Commission aus Männern bestehen, welche theils mit der Pharmacologie und ihren Hülfswissenschaften, der Botanik und Chemie, theils mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertrant sind.

§. 3. Der Antrag zur Prüfung zugelassen zu werden, ist bei mir einzureichen und kann nur von mir die Erlaubniss ertheilt werden. — Den Termin zur Prüfung bestimmt jedesmal der Director der Examinations-Commission.

§. 4. Die Zahl der Examinatoren ist auf drei festgesetzt. Die Zahl der Examinanden soll drei nicht überschreiten.

§. 5. Sämmtliche Examinatoren, mit Einschluss desjenigen, welcher die Prüfung leitet, sollen während der ganzen Prüfung gegenwärtig sein. — Die Dauer der Prüfung und Prüfungs-Abschnitte ist von dem Resultate abhängig, welches jeder einzelne Examinator über die Kenntnisse und Fertigkeiten jedes einzelnen Examinanden gewonnen hat.

§. 6. Das Prüfungsgeschäft wird in der Art vertheilt, dass der eine Examinator die Prüfung über den zoologischen und botanischen Theil der Pharmacologie, der zweite die Prüfung über chemische Präparate, der dritte die Prüfung über die Anwendung und das Dispensiren der Arzneien nach homöopathischen Grundsätzen übernimmt, wobei es sich von selbst versteht, dass die Kenntniss des Examinanden in Beziehung auf das homöopathische Heilverfahren selbst von dem Examinator in angemessener Weise erforscht wird.

§. 7. Die Examinanden sind daher

1) unter Vorlegung einer hinreichenden Anzahl frischer und getrockneter Pflanzen und Roharzneien, gebräuchlicher sowohl als solcher, die mit ihnen leicht verwechselt werden können, über die Unterscheidungsmerkmale derselben;
2) in gleicher Art über die Bestandtheile, Aechtheit, Verfälschungen und Verunreinigungen vorgelegter chemischer Präparate; endlich
3) darüber zu prüfen, ob sie neben den Prinzipien des homöopathischen Heilverfahrens im Allgemeinen
   a) mit dem Verfahren des Dispensirens,
   b) mit der Wirkungsweise

dieser Arzneien nach homöopathischen Grundsätzen vertrant sind.

§. 8. Die Arzneistoffe, welche in diesen verschiedenen Beziehungen vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen, sind in der Anlage a. angegeben.

§. 9. Nach beendigter Prüfung giebt jeder Examinator sein Votum schriftlich ab. Nur wenn wenigstens zwei derselben sich über den Geprüften günstig geäussert haben,

ist er für bestanden, dagegen aber dann, wenn nur ein Votum günstig ist, für nicht bestanden zu erklären. Sollte indess der Candidat bei zwei günstigen Censuren auch nur in einem der drei Fächer, aus welchen er geprüft worden, namentlich in den Grundsätzen des homöopathischen Verfahrens, sich ganz unwissend gezeigt haben, so ist er ebenfalls als nicht bestanden anzusehen. — Es giebt keine Verschiedenheit der Censuren und ist nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu unterscheiden.

§. 10. Ueber jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und unter Einsendung desselben über den Ausfall der Prüfung an mich zu berichten. Bei den nicht bestandenen Candidaten ist die Zeit vorzuschlagen, innerhalb welcher eine Wiederholung der Prüfung zu gestatten sein dürfte.

§. 11. Die Prüfungsgebühren werden für jeden Candidaten auf zwölf Thaler festgesetzt und zwischen den Examinatoren dergestalt vertheilt, dass dem mit der Leitung der Prüfung Beauftragten $^2/_5$, jedem der übrigen $^1/_5$ zukomme.

Anlage a.

Verzeichniss derjenigen Arzneistoffe, welche bei der Prüfung behufs Erlangung der Erlaubniss zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien den Examinanden zur Unterscheidung vorzulegen sind.

I. Arzneistoffe aus dem Thierreich.

1) Ambra.
2) Cantharides.
3) Lachesis.
4) Moschus.
5) Phosphor.

II. Pflanzliche Arzneistoffe.

1) Arnicae montanae radix.
2) Agaricus muscarius.
3) Anacardium orientale.
4) Angusturae cortex.
5) Asa foetida.
6) Belladonnae herba.
7) Bovista.
8) Bryoniae albae radix.
9) Caspicum annum.
10) Chamomillae vulgaris flores.
11) Chelidonium majus.
12) Chinae rubrae cortex.
13) Cinae semen.
14) Cocculi semen.
15) Colchicum auctumnale.
16) Colocynthis.
17) Digitalis purpurea.
18) Drosera rotundifolia.
19) Dulcamara.
20) Euphrasia officinalis.
21) Hyoscyamus niger.
22) Ignatiae amarae faba.
23) Ipecacuanhae radix.
24) Lycopodii clavati semen.
25) Mezereum.
26) Nux moschato.
27) Nux vomica.
28) Oleander.
29) Opium.
30) Petroleum.
31) Rheum.
32) Ruta graveolens.
33) Sarsaparilla.
34) Secale cornutum.
35) Squilla maritima.
36) Strammonium.
37) Thuja occidentalis.

III. Mineralische Arzneistoffe.

1) Antimonium crudum.
2) Antimonium tartaricum.
3) Argentum nitricum crystallisatum.
4) Argentum nitricum fusum.
5) Borax.
6) Calcaria.
7) Cinnabaris.
8) Cuprum metallicum.
9) Cuprum aceticum.
10) Ferrum metallicum.
11) Ferrum aceticum.
12) Hepar sulphuris calcareum.
13) Kali carbonicum.
14) Mercurius vivus.
15) Mercurius solubilis Hahnemanni.
16) Mercurius sublimatus corrosivus.
17) Nitri acidum.
18) Silicium.
19) Stannum.
20) Sulphur.
21) Zincum.

Min.-Verf. vom 30. Mai 1856 (v. Raumer).

Ew. etc. ersuche ich hierdurch, die Leitung der Commission zur Prüfung derjenigen practischen Aerzte, welche die Befugniss zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel erlangen wollen, zu übernehmen. In der Anlage fertige ich Ihnen Abschrift der Instruction vom 23. September 1844 zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken zu, dass, wie hiermit geschieht, der §. 11. dahin modificirt wird, dass von jetzt ab 17 Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten sind.

Nach bestandener Prüfung wird ein Qualifications-Zeugniss ausgestellt.

Qualifications-Zeugniss
für den practischen Arzt
zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien.

Dem practischen Arzt zu
wird hierdurch bezeugt, dass derselbe in der durch das Reglement vom 20. Juni 1843 vorgeschriebenen Prüfung behufs Erlangung der Befugniss zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien bestanden ist.

Der etc. hat dieses Zeugniss der betreffenden Königlichen Regierung vorzulegen.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Circ.-Verf. vom 21. Januar 1870, die Zusendung der Approbationen betreffend (I. V. Lehnert).

In Ausführung des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen vom 15. v. M. und J. habe ich angeordnet, dass sämmtliche Qualifications-Zeugnisse der Medicinal-Personen fortan ebenso wie die Approbationen den Betreffenden direct zugefertigt werden.

Die Gesuche um Zulassung zu den bezüglichen Prüfungen sind nach wie vor an die Königliche Regierung etc. zu richten. Die Zulassungen werden aber künftig ohne weitere Vermittelung direct erfolgen.

Am Jahresschluss wird der Königlichen Regierung etc. ein Verzeichniss der bestandenen Candidaten, so weit sie in ihrem Verwaltungsbezirk domiciliren, zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden.

Zu dem Reglement vom 20. Juni 1843 (S. 332.) sind ergangen:

Circ.-Verf. vom 28. Februar 1846 (Eichhorn).

In dem Allerhöchst bestätigten Reglement vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel Seitens approbirter Medicinalpersonen betreffend, ist die namentliche Bezeichnung der wichtigsten Arzneimittel vorbehalten, welche bei denjenigen homöopathischen Aerzten, die selbst dispensiren wollen, stets in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden müssen.

Dieses Verzeichniss (Anlage a.) wird der Königlichen Regierung umstehend zur Mittheilung an diejenigen Medicinalpersonen ihres Departements, denen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ertheilt worden ist, sowie zur Beachtung bei den Revisionen der fraglichen Haus-Apotheken übersendet.

Hinsichtlich der Zeit der Revisionen der homöopathischen Haus-Apotheken ist nach Analogie der wegen der Apotheken-Visitationen überhaupt bestehenden Bestimmungen zu verfahren, und können beide Geschäfte, sowie die darüber zu erstattenden Berichte füglich miteinander verbunden werden.

Anlage a.

Verzeichniss der wichtigsten Arzneistoffe, welche von homöopathischen Aerzten gebraucht werden und von denjenigen, welche selbst dispensiren wollen, in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden sollen.

1) Aconitum Napellus.
2) Alumina.
3) Antimonium crudum.
4) Antimonium tartaricum.
5) Arnica montana.
6) Arsenicum album.
7) Aurum foliatum.
8) Belladonna (Atropa).
9) Bryonia alba.
10) Calcarea carbonica.
11) Cantharides.
12) Carbo vegetabilis.
13) Chamomilla (Matricaria).
14) China (regia et fusca).
15) Cina (Cinae semen).
16) Cocculus.
17) Coffea arabica.
18) Crocus sativus.
19) Cuprum (metallicum).
20) Digitalis purpurea.
21) Drosera rotundifolia.
22) Dulcamara (Solanum).
23) Euphrasia (officinalis).
24) Graphites.

25) Hepar sulphuris calcareum.
26) Hyoscyamus niger.
27) Ignatia amara.
28) Ipecacuanha (Cephaelis).
29) Kali carbonicum.
30) Lycopodium clavatum.
31) Magnesia carbonica.
32) Mercurius solubilis.
33) Natrum muriaticum.
34) Nitri acidum.
35) Nux vomica (Strychnos).
36) Opium.
37) Petroleum.
38) Phosphorus.
39) Pulsatilla pratensis.
40) Rhus toxicodendron.
41) Sabina (Juniperus).
42) Secale cornutum.
43) Sepiae succus.
44) Silicea.
45) Spigelia anthelmia.
46) Spongia marina tosta.
47) Stannum metallicum.
48) Staphysa gria (Delphinium).
49) Stramonium (Datura).
50) Sulphur.
51) Thuya occidentalis.
52) Veratrum album.

Verf. an die Königl. Regierung zu N. vom 14. Januar 1862, betreffend die Visitation der homöopathischen Apotheken der Aerzte (I. V. Lohnert).

Die von der Königlichen Regierung hinsichtlich der Visitationen der homöopathischen Apotheken erhobenen Bedenken finden durch die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 ihre Erledigung.

Aus der Bestimmung des §. 6. a. a. O., nach welcher „wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, nur befugt ist, dieselben an Kranke seiner eigenen Praxis zu verabreichen", folgt von selbst, dass ein Austausch in Abgabe und Abnahme derartiger Mittel, mögen dieselben in Urtincturen oder Verdünnungen bestehen, zwischen homöopathischen Aerzten untereinander nicht betrieben werden darf.

Da ferner nach §. 4. b. a. a. O. das Vorhandensein von Arzneistoffen und Droguen, welche eben nur zur Anfertigung von Urtincturen dienen können, in den homöopathischen Disponsir-Anstalten vorausgesetzt wird, so ist es nicht minder zweifelhaft, dass die zum Selbstdispensiren befugten Homöopathen auch berechtigt sind, Urtincturen, aus welchen sie die Verdünnung anfertigen, selbst zu bereiten.

Die Bestimmung in §. 10. a. a. O. endlich ermächtigt die Königliche Regierung, gegen Vorschriftswidrigkeiten, wie dieselben bei der Revision der beiden homöopathischen Haus-Apotheken des Dr. N. und Wundarztes N. an den Tag getreten sind, sofort mit ernsteren Massregeln, als lediglich mit einer gelegentlichen Controle durch den Kreisphysicus einzuschreiten.

Verf. an die Königliche Regierung zu N. vom 21. December 1863, betr. das Selbstdispensiren und die Bereitung homöopathischer Arzneimittel (v. Mühler).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass ich mich durch die Ausführungen derselben nicht bestimmt finden kann, dem bereits früher gestellten Antrag auf Abänderung der das Selbstdispensiren und die Bereitung homöopathischer Arzneien betreffenden Bestimmungen, resp. Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305. ff.) zu entsprechen.

Wenngleich ich im Einverständniss mit der Ansicht der Königlichen Regierung nicht verkenne, dass durch die vorgeschriebenen Visitationen der Haus-Apotheken der homöopathischen Aerzte, bei der Natur der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Heilmittel und des hierauf basirten Heilverfahrens, eine sichere Controle über die genaue Beachtung der betreffenden Bestimmungen Seitens der zum Selbstdispensiren befugten Aerzte im Allgemeinen kaum ausgeführt werden kann, so muss ich doch darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 genügenden Anhalt darbieten, die in concreten Fällen vorgefundenen Abweichungen von demselben nicht allein zu erinnern, sondern auch zu bestrafen.

Was in dieser Beziehung das Resultat der Visitationen der homöopathischen Haus-Apotheken der Dr. Dr. N. N. anbetrifft, so ergeben die eingereichten Verhandlungen, dass es keiner besonderen Declaration der bestehenden Bestimmungen des Reglements bedarf, um in Gemässheit der letzteren das Geeignete verfügen zu können.

Als eine Contravention gegen die Bestimmungen des §. 4a. l. c. ist es anzusehen, wenn das zur Dispensation der Arzneien besonders eingerichtete Local noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Untersuchung der Kranken u. s. w., benutzt wird, und wenn die Geräthschaften zur Bereitung und Dispensation der Arzneimittel gar nicht oder in einem mangelhaften Zustande vorhanden sind.

Wenn die Revisoren eine annähernde Ueberzeugung davon erlangen sollen, dass nach Vorschrift des §. 4. b. l. c. die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind, so dürfen dieselben dies nicht blos aus der nicht immer zuverlässigen Untersuchung der vorhandenen sogenannten Urtincturen entnehmen, sondern dürfen auch unbedenklich von dem betreffenden homöopathischen Arzt auf den von ihm geleisteten Berufseid die Versicherung fordern, dass er alle Verreibungen und Verdünnungen selbst bereitet habe.

Wenn §. 5. l. c. ausdrücklich untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien weder direct noch indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen, wie der Dr. N. seine Medicamente aus einer Apotheke in Leipzig bezogen hat, so bezieht sich dieses Verbot mehr noch auf das Entnehmen derartiger Arzneien von Nichtapothekern, wie z. B. von dem etc. M. in N., der als Apothekenbesitzer nicht concessionirt ist.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der giftigen Arzneisubstanzen sind die allgemein vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen auch für die homöopathischen Haus-Apotheken gültig. Es ist daher unzulässig, dass die arsenikhaltigen Mittel unter den indifferenten Lösungen aufgestellt werden.

Auf die ordnungsmässige Führung des im §. 4. d. l. c. vorgeschriebenen Tagebuchs muss um so strenger gehalten werden, als es nicht ausführbar erscheint, den homöopathischen Aerzten die Verpflichtung aufzuerlegen, jede ihrer Arzneigaben mit einem beschriebenen Recept zu belegen.

Alle diese, sowie andere Contraventionen gegen das Reglement vom 20. Juni 1843 sind gemäss der §§ 10. und 11. desselben zu untersuchen und zu bestrafen, und es muss daher der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu dem Behuf das Erforderliche in Betreff des Ergebnisses der abgehaltenen Visitationen homöopathischer Haus-Apotheken zu verfügen.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 14. Januar 1868, betreffend das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien durch Aerzte (I. V. Lehnert).

Unter den im Bericht vom ..... angezeigten Umständen will ich im Einverständniss mit der etc. zwar davon absehen, dass gegen den Dr. N. zu N. wegen angeblicher Ueberschreitung des §. 7. des Reglements vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel durch die Aerzte betreffend, nach Massgabe der §§. 8. und 9. ibid. verfahren werde. Ich muss jedoch der (Tit.) bemerklich machen, dass die Art und Weise, wie der Dr. N. seiner Angabe nach das Hydrargyrum oxydatum rubrum dispensirt hat, lediglich vom rein medicinalpolizeilichen Standpuncte aus als so unzulässig erscheint, dass ihm die Berufung auf homöopathische Observanz hierbei nicht zur Entschuldigung dienen kann.

Als approbirten practischen Arzt muss dem Dr. N. bekannt sein, dass das rothe Quecksilberoxyd zu den directen Giften gehört und in den kleinsten Gaben nur sehr vorsichtig steigernd gegeben werden darf. Wenngleich nun die von demselben zur Anwendung in einem Falle von secundärer Syphilis beabsichtigte Dosis von $^1/_{10}$ Gran dieses Präparats 6stündlich gereicht nicht das Mass der zulässigen Gaben überschreitet, so war es doch in hohem Grade unvorsichtig, dass er, um diese Dosis für jedes Pulver zu gewinnen, die Theilung seiner Gesammtverreibung in 12 gleiche Theile nur nach dem Augenmass vornahm und dadurch den Uebelstand herbeiführte, dass der Gehalt der einzelnen Pulver zwischen $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$ Gran des wirkenden Mittels schwankte. Ich ermächtige die etc. daher, dem Dr. N. wegen dieser nicht zu rechtfertigenden Unvorsichtigkeit meine Missbilligung auszusprechen und ihn ernstlich dahin zu verwarnen, in Zukunft bei Dispensation der auch nach homöopathischen Vorschriften zu verordnenden Gifte die Gesammtverreibung jedesmal durch genaues Abwägen in die angemessenen Einzeldosen zu theilen, widrigenfalls nicht allein der §. 8. und 9. des Reglements vom 20. Juni 1843 gegen ihn in Anwendung gebracht, sondern auch im Disciplinarwege gegen ihn eingeschritten werden muss.

Für die etc. aber wird es hiernach einer besonderen Anweisung darüber, was unter einem nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Mittel zu verstehen ist, um so weniger bedürfen, als Derselben nach eigener Ausführung nicht fremd ist, dass diesen sogenannten Grundsätzen keine Beständigkeit beiwohnt. Es wird vielmehr das Richtige sein, jeden etwa vorkommenden analogen Streitfall unter Berücksichtigung der individuellen Sachlage nach den hierfür massgebenden Bestimmungen und nach zweifellosen Grundsätzen der Medicinalpolizei zu beurtheilen.

Ebenso finde ich mich nicht bewogen, aus Veranlassung des beregten Falles der Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 näher zu treten. Gegenüber einer Heilmethode, welche noch bei einem grossen Theile des Publicums Anklang findet, wird

sich die Aufgabe der Staats-Regierung darauf beschränken müssen, für die wissenschaftliche Befähigung der ärztlichen Vertreter Sorge zu tragen und das Allgemeinwohl gegen Ueberschreitungen der Befugniss derselben möglichst zu schützen. Zu diesem Zwecke hat das gedachte Reglement bei angemessener Ausführung desselben bisher noch genügenden Anhalt geboten. Es liegt mithin kein Grund vor, diese, wenn auch nur in gewisser Beziehung überwachende Massnahme aufzugeben, so lange die Unsicherheit der theoretischen Grundlage dieser Methode noch zu Besorgnissen für die unbeschränkte practische Anwendung derselben Anlass giebt.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1869, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien (v. Mühler).

Im Anschluss an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867*) die Befugniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preussischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

> dass das Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305. — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Massgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniss im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

An die Königl. Regierungen und Landdrosteien in den neuen Landestheilen erging wegen der Berechtigung der dortigen Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien die Verf. vom 11. December 1869.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, dass für Beurtheilung der Berechtigung practischer Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel allerdings die Bestimmungen der Circularverfügung vom 23. September 1844 (S. 333). massgebend sind.

Hiernach müssen diejenigen Aerzte, welche notorisch noch nicht 5 Jahre, von dem Tage des Erlasses vom 13. April d. J. ab rückwärts gerechnet, die homöopathische Heilmethode ausüben und die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erlangen wollen, die vorgeschriebene Prüfung absolviren.

Denjenigen Aerzten dagegen, welche sich entweder als Schriftseller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode nachweislich schon länger als 5 Jahre ausgeübt haben, kann die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ohne Prüfung ertheilt werden.

Die K. Regierung wolle diese Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringen, zugleich aber auch auf die Strafbestimmungen in den §§. 9. und 10. des Reglements vom 20. Juni 1843 aufmerksam machen.

Auf Grund dieser Bestimmungen ermächtige ich die Königl. Regierung hiermit, den practischen Arzt Dr. N., die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien nach Vorschrift des Reglements vom 20. Juni 1843 zu ertheilen; die DDr. N. N. aber mit ihren Anträgen zurückzuweisen, da von dem ersteren nicht nachgewiesen ist, dass er die homöopathische Heilmethode ausschliesslich anwendet, der etc. N. aber erst seit 1866 approbirt ist.

Ueber die Beilegung des Titels: „Homöopath“, erging folgendes Erkenntniss des Obertribunals vom 19. October 1871.

Der Apothekergehülfe E. L. hatte sich im Badeorte Oeynhausen als Homöopath niedergelassen und ein mit dieser Titulatur versehenes Aushängeschild an seiner Woh-

*) Beide Verfügungen beziehen sich auf die Berechtigung der nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, in gleichem Masse wie die Aerzte in den alten Theilen der Monarchie die Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebietes ausüben zu dürfen, ohne dass es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

nung angebracht, demnächst seine Niederlassung im Kreisblatte noch weiter verkündet und bereits mehrere Patienten, denen er selbstdispensirte Arzneien verordnete, gewonnen.

Auf die Anklage des Staatsanwaltes wegen unbefugten Selbetdispensirens und Führung des Titels Homöopath verurtheilte ihn das Kreisgericht zu Minden ausschliesslich wegen der letztgenannten Uebertretung zu 25 Thlr. Geldbusse event. zu 10 Tagen Gefängniss, indem es ausführte, dass der §. 147, Nr. 3. der Gewerbe-Ordnung jeder nicht approbirten Person die Beilegung der Bezeichnung Arzt oder eines ähnlichen, den Glauben erweckenden Titels, Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson, untersage und die Bezeichnung „Homöopath“ unter letztgedachte Kategorie falle. Bezüglich des ersten Theils der Anklage nahm der Richter dagegen an, dass nicht ein nach §. 147, Nr. 1. der Gewerbe-Ordnung ohne Concession erfolgter strafbarer selbstständiger Betrieb des Apothekergewerbes vorliege, weshalb auch nicht das Reglement vom 20. Juni 1843, noch der §. 367, Nr. 3. des Reichsstrafgesetzes Anwendung finden könne, denn es sei nicht erwiesen, dass Angeklagter nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel verabreicht habe.

Auf die hiergegen eingelegte Appellation der Staatsanwaltschaft bestätigte das Appellationsgericht zu Paderborn das erstrichterliche Erkenntniss, indem es den Einwand des Angeklagten, der Titel Homöopath werde weder von einer Behörde noch von einer Universität verliehen, verwarf und ihn ausserdem noch wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 367, Nr. 3. des Strafgesetzbuches zu 5 Thlr. Geldbusse verurtheilte, da als Arzneien alle diejenigen Stoffe zu betrachten seien, welche nach dem Reglement vom 16. September 1836 und der Bekanntmachung vom 29. Juni 1857 als solche bezeichnet seien. Hierzu gehöre nun auch der vom Angeklagten angewendete Milchzucker.

In der vom Angeklagten gegen diese Entscheidung eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde suchte derselbe auszuführen, dass die Erwägungen des Vorderrichters ebenso gut auch auf die Bezeichnung „Baumscheidtist“ passen dürften und dass nicht genügend festgestellt sei, ob Milchzucker zu den im §. 367. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Arzneien gehöre.

Das Obertribunal erkannte den letzteren Angriff für zutreffend und wies den betreffenden Theil der Sache zur nochmaligen Verhandlung in die zweite Instanz zurück, bestätigte indessen die dahin ergangene Vorentscheidung, dass

> die von unapprobirten Personen erfolgte Annahme der Bezeichnung „Homöopath“ strafbar sei.

Gründe:

Nach §. 29. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung ist die Ausübung der Heilkunde nicht mehr von einer Approbation abhängig, sondern grundsätzlich freigegeben, wie dies auch durch eine Reihe von Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunale bereits anerkannt worden ist. (Vergl. Erkenntniss vom 9. Februar 1871.)

Einer auf Grund des Nachweises der Befähigung ertheilten Approbation bedürfen seit Verkündigung der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder welche Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen (§. 29. a. a. O.). Den in §. 147 ad 3. a. a. O. angedrohten Strafen verfallen folgeweise diejenigen, welche sich, ohne hierzu approbirt zu sein, als Aerzte bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Darnach erschöpft die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter, auf welche die Verurtheilung des Imploranten gegründet ist,

> „dass nämlich der Angeklagte, ohne hierzu approbirt zu sein, sich einen dem ärztlichen ähnlichen Titel, durch welchen der Glaube erweckt worden, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson, nämlich den Titel „Homöopath“ beigelegt hatte“,

die Erfordernisse des im §. 147 ad 3. a. a. O. mit Strafe bedrohten Vergehens.

Es ist aber auch nicht anzuerkennen, dass die gedachte Feststellung — wie die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen versucht — Seitens des Appellationsrichters auf rechtsirrthümlicher Anschauung beruhe. Denn es ist zwar richtig, dass aus der nach dem Gesetze nicht mehr strafbaren, sondern für zulässig erklärten Ausübung der Heilkunde durch eine dazu nicht approbirte Person an sich Schlüsse auf die Strafbarkeit des im §. 147. ad 3. a. a. O. vorgesehenen Vergehens nicht gezogen werden dürfen, und dass dieselbe vielmehr nur nach den in §. 147. ad 3. a. a. O. gegebenen Voraussetzungen beurtheilt werden darf. Dagegen ist die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht richtig, dass es in Beziehung auf das Vorhandensein jener Voraussetzungen lediglich auf die abstracte Bedeutung des gebrauchten Titels sowie darauf ankomme, ob durch

diesen Titel, objectiv angesehen, der Glaube erweckt werde, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. Eine solche Annahme findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Unterstützung; es steht derselben vielmehr entgegen, dass die Bedeutung des gebrauchten Titels und die Wirkung desselben auf den Glauben Anderer durch die nach Art und Umständen verschiedene Auffassung mit bestimmt werden.

Die Strafvorschrift des §. 147. ad 3. a. a. O. ist ihrem inneren Grunde nach bestimmt, die die Heilung einer Krankheit suchenden Personen vor der Täuschung zu bewahren, es sei derjenige, welcher sich, ohne approbirt zu sein, mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigt, eine geprüfte Medicinalperson. Sie umfasst daher alle diejenigen Fälle, in welchen der von einer nicht zur Heilkunde approbirten Person angenommene, dem ärztlichen ähnliche Titel sich geeignet erwiesen hat, jene Täuschung herbeizuführen. Darnach erscheint die Erwägung des Appellationsrichters, von welcher er bei Prüfung des Beweises ausgegangen ist, dass immerhin unter der Bezeichnung „Homöopath" nicht nur ein homöopathischer Arzt, sondern auch ein Anhänger der homöopathischen Heilweise überhaupt verstanden werden möge, dass aber aus den begleitenden Umständen, deren Ausserachtlassung der Angeklagte mit Unrecht verlange, zu entnehmen sei, welche Bedeutung im gegebenen Falle der Beiden bezeichnende Ausdruck gehabt habe, vollkommen zutreffend und es ist ein Rechtsirrthum insbesondere nicht darin zu erkennen, wenn der Appellationsrichter unter Mitberücksichtigung des Verhaltens und Auftretens des Imploranten, sofern derselbe namentlich unter dem Titel „Homöopath" den Heilung suchenden Personen vermittelst eines Aushängeschildes Sprechstunden bekannt machte, zu dem Schlusse gelangt ist, dass darnach durch den gedachten, einem ärztlichen ähnlichen Titel der Glaube erweckt sei, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.

Alle diese Erwägungen bewegen sich auf dem Gebiete der den Instanzrichtern vorbehaltenen und in der Nichtigkeitsinstanz nicht angreifbaren thatsächlichen Feststellung.

Eine Verletzung des §. 147. ad 3. a. a. O. liegt mithin nicht vor.

c) Die Physikats-Prüfung.

Seit dem 20. Februar 1863 ist unter Aufhebung fast aller früheren Bestimmungen ein neues Prüfungs-Reglement in Kraft getreten. Die Circ.-Verf. vom 20. Februar 1863 (v. Mühler) lautet:

Es hat sich das Bedürfniss herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Puncten abzuändern und zu ergänzen. Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besondern Reglement (Anl. a.) zusammengefasst, welches ich der Königl. Regierung hierbei in ... Exemplaren zur Nachachtung und schleunigen Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt übersende.

In Beziehung auf die Prüfungs-Gebühren verbleibt es bei der Verfügung vom 8. Februar 1856.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äussern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erwerben, und sonst sich so geführt habe, dass ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militärärzte haben hierüber ein Zeugniss des vorgesetzten Generalarztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegs-Arzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen lässt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugehenden Versicherung, dass sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist, resp. die bewilligte Nachfrist nicht inne gehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmässig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muss.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeusserung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmässig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. Lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschliesslich der Veterinär-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniss jeder einzelnen Prüfung und die Schlusscensur über das Gesammt-Ergebniss der Prüfung enthalten muss. Dasselbe wird dem Minister dem Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen und der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so dass auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825

anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4. erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75., 76. und 77. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Den Probe-Aufgaben für die Candidaten zur Physikats-Prüfung werden die nachfolgenden Vorschriften zur Nachachtung beigefügt.

Vorschriften für die Candidaten zum Physikats-Examen in Beziehung auf die von ihnen zu fertigenden schriftlichen Arbeiten.

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen findet sich durch die bei der Prüfung der Probearbeiten der Candidaten zum Physikats-Examen vielfach wahrgenommenen Unzuträglichkeiten bewogen, nachstehende Vorschriften für die Anfertigung dieser Arbeiten zu ertheilen.

§. 1. Die Arbeiten müssen sauber und leserlich geschrieben sein. Lassen die Candidaten die Reinschrift durch einen Dritten schreiben, so bleiben sie doch verantwortlich für Schreibfehler. Unleserlich geschriebene, oder sei es wegen schlechter Handschrift, sei es wegen Verwendung blasser Dinte schwer leserliche Arbeiten werden ohne Weiteres dem Candidaten auf seine Kosten zurückgesandt, und erst, wenn sie leicht leserlich geschrieben wieder eingereicht sind, der Prüfung unterzogen. Die Wiedereinsendung der Arbeiten muss in diesem Fall binnen längstens vier Wochen erfolgen, widrigenfalls dieselben nicht mehr zur Censur gelangen.

§. 2. Die Probearbeiten werden nicht nach ihrem äusseren Umfang, sondern nach ihrem Inhalt beurtheilt. Die Candidaten haben sich daher einer gedrängten Kürze zu befleissigen, ohne Wesentliches zu übergehen. Unter Arbeiten von ungleichem Umfang, jedoch im Wesentlichen gleichem Inhalt wird stets der kürzeren Arbeit der Vorzug ertheilt werden, während überdies eine ungewöhnliche, über das Thema hinausgehende Ausdehnung der Arbeit leicht eine Verzögerung der Censur zur Folge haben kann.

§. 3. Die Candidaten haben sich streng an das Thema zu halten. Alle mit letzterem nicht zusammenhängende Ausführungen in den Arbeiten werden als nicht vorhanden, oder auch als Fehler angesehen.

§. 4. Längere Einleitungen zu der Bearbeitung des Thema sind als überflüssig zu vermeiden, da es sich nur darum handelt, die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Candidaten und seine Befähigung zu dem ihm dereinst zu übertragenden Amte nachzuweisen.

§. 5. Die Haupt-Ergebnisse der Arbeit sind am Schluss in einen oder mehrere möglichst scharf formulirte Sätze oder in ein kurzes Resumé zusammenzufassen.

§. 6. Jeder Arbeit ist ein vollständiges Verzeichniss der von dem Candidaten selbst benutzten literarischen Hülfsmittel voranzustellen.

§. 7. Der Namensunterschrift ist die eidesstattliche Versicherung voranzuschicken, dass Candidat die Arbeit ohne irgend welche andere als die im Text selbst angeführte Hülfe angefertigt hat.

§. 8. Jede Ausarbeitung ist in einem steifen Deckel geheftet oder gebunden und vollständig paginirt einzureichen.

§. 9. Wird eine oder die andere der Vorschriften §§. 5. bis 8. nicht beachtet gefunden, so wird die Arbeit dem Candidaten auf seine Kosten, zur Ergänzung des Fehlenden binnen längstens vierzehn Tagen zurückgesandt und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nicht mehr zur Censur angenommen.

Berlin, den 17. October 1868.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Das Formular zu den Admissions-Verfügungen zur schriftlichen Prüfung lautet:

Berlin, den

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu habe ich Sie zur Physikats-Prüfung zugelassen. Sie erhalten umstehend die von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen aufgegebenen themata medico legalia, um solche nach den beigefügten „Vorschriften“, zu bearbeiten und die Ausarbeitungen

binnen sechs Monaten zur Censur portofrei hierher einzusenden. Halten Sie diese Frist nicht inne, so dürfen Sie sich erst nach Ablauf eines Jahres neue Themata durch die Königliche Regierung erbitten. Die hierunter liquidirten Stempel- und Censur-Gebühren sind durch Postvorschuss eingezogen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bezüglich der Gebühren für diese Prüfung ist es bei der Verfügung vom 8. Februar 1856 geblieben (v. Raumer).

Die durch die Erlasse vom 1. December 1825 und 31. Juli 1839 auf 15 Thlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für die sehr zeitraubenden schriftlichen und 10 Thlr. für die practische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniss zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Thlr. zu erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der Themata medico-legalia werden eingezogen werden und 12 Thlr. bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die Generalcasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die practische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr. Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur Kenntniss der practischen Aerzte zu bringen, die Gebühren mit dem in Anschlag kommenden Stempelbetrag bei Zufertigung der Themata von dem Candidaten einziehen und am Schlusse des Quartals mittelst doppelten Lieferzettels, wenn der Postschein nicht genügen sollte, an die Geheime Kanzlei meines Ministeriums abführen zu lassen.

Das Formular zur Zulassung zur practischen und mündlichen Physikats-Prüfung lautet:

Berlin, den

Ew. etc. unterm . . . . ten . . . . eingereichten gerichtlich-medicinischen Probe-Arbeiten sind von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen für probemässig erachtet worden. Sie werden daher hiermit zur practischen und mündlichen Physikats-Prüfung zugelassen und demgemäss aufgefordert, der genannten Deputation hierselbst binnen acht Wochen anzuzeigen, zu welcher Zeit innerhalb der nächsten 6 Monate nach Empfang dieses Erlasses Sie dieser Prüfung sich zu unterwerfen wünschen. Hiernächst wird der Prüfungstermin unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche bestimmt und Ihnen etwa 14 Tage vorher mitgetheilt werden. Geht eine solche Anzeige nicht ein, so werden bei der Ansetzung des Prüfungs-Termins Ihre Wünsche nicht berücksichtigt.

Den Termin haben Sie pünktlich wahrzunehmen und spätestens 24 Stunden vorher dem Herrn Director der Deputation unter Vorzeigung dieses Erlasses und der Quittung über die mit 12 Thlrn. Courant an die Generalcasse des Ministeriums zu entrichtenden Prüfungsgebühren, sowie den Ihnen alsdann namhaft zu machenden Herren Examinatoren sich persönlich vorzustellen. Etwaige Prorogations-Gesuche müssen durch obrigkeitliche Bescheinigung der obwaltenden Hinderungsgründe unterstützt sein, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird.

Wenn Sie nicht spätestens 6 Monate nach Empfang dieses Erlasses, ungeachtet der Vorladung, die Prüfung absolvirt haben, so wird, falls Ihnen nicht etwa von mir eine längere Frist ausdrücklich sollte bewilligt sein, auch die schriftliche Physicats-Prüfung nicht mehr als geltend betrachtet und muss Ihnen alsdann eventuell überlassen bleiben, sich neue Themata medico legalia auf dem vorgeschriebenen Wege zu erbitten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Das Fähigkeitszeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle lautet:

Dem practischen Arzte etc. Dr. N. zu N. wird hierdurch bezeugt, dass derselbe in der für Kreisphysiker vorgeschriebenen Staatsprüfung „. . . . . . .“ bestanden und daher zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle qualificirt ist.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Wegen Zusendung des Fähigkeits-Zeugnisses vergleiche Circ.-Verf. vom 21. Januar 1870 (S. 336.).

Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus in den neuen Provinzen erging die Verf. vom 8. October 1868 (v. Mühler).

Kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. November v. J. (G.-S. S. 667.) ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein was folgt:

§. 1. Die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus ist von jetzt ab ausschliesslich nach Massgabe des beiliegenden Reglements vom 20. Februar 1863 zu bewirken.

§. 2. Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Behörden für die Physikats-Prüfung treten ausser Thätigkeit und haben nur die etwa bereits begonnenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen.

2. Ausübung der Praxis.

1. Die Niederlassung.

Hierüber bestimmt die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245.):

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, so weit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29., 30., 53., 80. und 144.) etc.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 40. Die in den §§. 29. bis 34. erwähnten Approbationen und Genehmigungen

dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143., widerrufen werden.

Tit. III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind etc.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die Zurücknahme einer Approbation etc. (§. 53.) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Tit. X. Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15. Absatz 2. und §. 35.) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht,

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

2. Umfang der Praxis.

Der approbirte Arzt ist in seiner Thätigkeit als solcher unbeschränkt.

In Betreff der Berechtigung der Aerzte zur Praxis in den neuen Provinzen ergingen die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867.

Verf. vom 6. Juni 1867 (v. Mühler).

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — G.-S. S. 555., 875., 876. — eingetretene Vergrösserung des Staatsgebiets das Bedürfniss einer neuen Anordnung über die Befugniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G.-S. S. 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der preussischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluss des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

dass die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Masse wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluss des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne dass es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Verf. vom 18. Juli 1867 (v. Mühler).

Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. M. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai

d. J. — G.-S. S. 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der preussischen Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften:

dass die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Was die Wundärzte I. Classe bezüglich des Umfanges ihrer Praxis und der Führung des Titels „Aerzte" betrifft, so bestimmt hierüber die

Circ.-Verf. vom 24. Februar 1872 (Dr. Falk).

Die Wundärzte I. Classe haben wiederholt darüber Klage geführt, dass die ihnen durch ihre Approbation beigelegte Berufsbezeichnung hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis eine Beschränkung andeute, welcher sie nach Publication der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht mehr unterliegen, und dass hieraus für sie vielfach eine nicht gerechtfertigte Beschränkung ihres Gewerbebetriebes erwachse.

Mit Rücksicht auf die von den Wundärzten I. Classe bei ihrer Prüfung nachgewiesene Befähigung für den ärztlichen Beruf, sowie ihre auf Grund dieses Nachweises vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlangte Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, in Verbindung mit den Vorschriften dieser Gewerbe-Ordnung über die Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Praxis, nehme ich keinen Anstand, anzuerkennen, dass die preussischen Wundärzte I. Classe innerhalb des Geltungsbereiches der gedachten Gewerbe-Ordnung zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen. Die Königliche Regierung ermächtige ich, denjenigen Wundärzten I. Classe, welche dies bei Ihr beantragen sollten, eine amtliche Bescheinigung darüber zu gewähren, dass die gegenwärtige, der Bescheinigung in beglaubigter Abschrift beizufügende Verfügung auf sie Anwendung finde.

Wegen Zuziehung der Wundärzte erster Classe als Sachverständige bei Gemüthszustands-Untersuchungen conf. Verf. vom 27. December 1872 (S. 283.).

Den Aerzten ist das Dispensiren von Arzneien nicht gestattet.

Nach §. 367. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren etc., sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Vorschriften nicht befolgt.

Dagegen gestattet die Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im §. 14. den Aerzten das Halten einer Haus-Apotheke unter gewissen Bedingungen. Der §. 14. lautet:

§. 14. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Präparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Ingleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Thl. II. Tit. 8.:

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheken sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arcane darf Niemand ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkauf verfertigen.

Min.-Verf. vom 14. Januar 1861, betreffend die Anzahl der Mittel in Haus-Apotheken (I. V. Lehnert).

Hinsichtlich der Haus-Apotheken practischer Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Haus-Apotheken practischer Aerzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Königlichen Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medicamente geführt werde, wie dies in der Haus-Apotheke des Dr. N. zu N. bereits beachtet zu sein scheint. Völlig unstatthaft ist es, dass in der Dispensir-Anstalt des Dr. B. zu B. Arsenicalia, wie Solutio arsenicalis, Auripigmentum und Pulvis Cosmi vorräthig gehalten werden. Die Königliche Regierung hat nachträglich die unverzügliche Entfernung der Gifte der Tabula B. aus der Haus-Apotheke des Dr. B. anzuordnen, resp. zu controliren.

Verf. vom 29. August 1864 an die Regierung zu N., betr. die Vorräthe in Haus-Apotheken (I. V. Lehnert).

Was die Bedenken der Königl. Regierung hinsichtlich der Haus-Apotheke des Krankenhauses zu N. betrifft, so kann ich dieselben für begründet nicht erachten. Wenn im Allgemeinen schon die für Haus-Apotheken einzelner Aerzte massgebenden Bestimmungen auf die in allen grösseren Krankenhäusern für den täglichen Gebrauch zu haltenden Vorräthe von Medicamenten in undispensirtem oder rohem Zustande, mag denselben der Name Haus-Apotheke oder Dispensir-Anstalt beigelegt werden, keine Anwendung finden können, so wird die Königliche Regierung schon aus den, dem Bürgermeister zu N. ertheilten Weisungen, welche mit den in Folge der neuen Ausgabe der Pharmacopöe modificirten diesfälligen Bestimmungen in Einklang stehen, ermessen, dass die von der Königl. Regierung erlassene Verordnung vom 22. Mai 1856, die Haus-Apotheken der Kranken-Anstalten betreffend, nicht mehr in allen Puncten aufrecht erhalten werden kann. Abgesehen davon, dass es den Directionen der Krankenhäuser nicht versagt werden kann, nach Massgabe des Verzeichnisses B. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 viele einfache Arzneistoffe und chemische Präparate in Quantitäten von mehr als einem Civil-Pfunde aus Droguerie-Handlungen, also von Nichtapothekern zu entnehmen, so ist es auch nicht gerechtfertigt, den dirigirenden Arzt einer Krankenanstalt auf eine bestimmte von der Aufsichtsbehörde zu controlirende Auswahl und Zahl der zu haltenden, unzusammengesetzten und undispensirten Arzneimittel zu beschränken. Es muss demselben vielmehr überlassen bleiben, sich hierin lediglich an das durch das Bedürfniss der Anstalt bedingte Mass zu halten, zumal derselbe die Arzneien aus der Hausapotheke nicht an Kranke ausserhalb des Hauses verabreichen darf.

Demgemäss muss ich die von dem Arzt des Krankenhauses zu N. Dr. N. gegen die Revisionsbemerkungen des Kreis-Physikus erhobenen Einwendungen für begründet erachten. Da der genannte Arzt sich überdies dahin erklärt hat, dass er auf eine Bereitung resp. Dispensation componirter Arzneiformen sich nicht einlasse, sondern nur die Vertheilung der einfachen Präparate in den geeigneten Gewichtsgrössen an die einzelnen Kranken selbst bewirke, so kann ihm auch die Verpflichtung einen approbirten Apothekergehülfen oder eine Diaconissin zum Dispensiren der Medicamente anzunehmen, nicht auferlegt werden.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das Erforderliche zur Regulirung der Angelegenheit anordnen und bei der künftigen Visitation der Hausapotheke des N.'schen Krankenhauses und anderer Krankenanstalten demgemäss verfahren.

Die Uebernahme einer Krankenbehandlung ist in Folge der Bestimmung des §. 144. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (conf. S. 346.) nicht mehr obligatorisch.

In Fällen dringender Gefahr findet §. 366. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 auch auf die Aerzte Anwendung.

§. 366. 10) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Die nachstehenden Paragraphen des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 127.) berühren verschiedene Verhältnisse der ärztlichen Praxis.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, so wie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung etc. aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen (§. 230.) tritt nur auf Antrag ein, in so fern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 185., 196. und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 277. 278. erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 300. etc. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen, werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
1) Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt; oder an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt.

Hinsichtlich der Anzeige von verdächtigen Todesfällen erging speciell die

Circ.-Verf. vom 26. August 1841 (Eichhorn).

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkürlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch aufgefordert, den Medicinal-Personen die §§. 149. ff. der Criminal-Ordnung in Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich anzuweisen, in jedem Falle welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu veranlassen.

Die Paragraphen lauten:

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muss solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muss besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Auf die Arznei-Verordnung, das Recept, muss der Arzt nach §. 2. a. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker die Handschrift des Arztes nicht bekannt ist, seinen eigenen Namen angeben.

3. Die Ausstellung von Attesten.

Ueber die Ausstellung von Attesten in gerichtlich-medicinischen Fällen ist S. 268 ff. das Erforderliche angegeben.

Die Vorschriften der Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 finden auf Atteste nicht beamteter Aerzte keine Anwendung.

Min.-Verf. vom 11. Februar 1856 (v. Raumer).

Die Königliche Regierung befürwortet in dem Berichte vom . . . ., die in der Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 für die Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschriebenen Formen auf die zum Gebrauch vor Behörden, insbesondere vor Gerichts-Behörden bestimmten Atteste der nicht beamteten Aerzte auszudehnen. Aus der, der Königlichen Regierung zugegangenen Circular-Verfügung vom heutigen Tage (S. 270.) wird Dieselbe ersehen, dass ich auf diesen Vorschlag in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister nicht eingegangen bin. Die dagegen obwaltenden Bedenken sind folgende:

Zunächst bedarf es einer solchen, das Publicum möglicher Weise sehr belästigenden Massregel nicht, da den Behörden freisteht, in allen Fällen das Attest eines Medicinal-Beamten zu erfordern, in welchen sie, sei es wegen der Persönlichkeit des Ausstellers, sei es wegen des Widerspruchs des Attestes mit anderweit bekannten Thatsachen oder aus irgend einer anderen Veranlassung, die Richtigkeit des ärztlichen Attestes be-

zweifeln. Sodann hat sich die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 nach dem Urtheil der überwiegenden Mehrzahl der Königlichen Regierungen practisch bewährt, insbesondere eine grössere Genauigkeit der Atteste der Medicinal-Beamten und eine wesentliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauche vor Gericht bestimmten Atteste nicht beamteter Aerzte zur Folge gehabt. Dazu kömmt, dass es nicht unbedenklich erscheint, die Atteste aller Aerzte bloss deshalb, weil sie der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form genügen, den Attesten der Medicinal-Beamten hinsichtlich des öffentlichen Glaubens gleich zu stellen. Das könnte leicht zu einer Ueberschätzung der Form, zu einer Erhebung derselben über das Wesen eines Attestes führen. Ueberdies verdienen auch nicht alle Aerzte als solche das Vertrauen strenger Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit bei der Ausstellung von Attesten für ihre Patienten.

Dem Uebelstande, welcher hauptsächlich den Antrag auf Generalisirung der Verfügung vom 20. Januar 1853 veranlasst zu haben scheint, dass nämlich in manchen Gegenden und unter gewissen Umständen es sehr schwierig, vielleicht unmöglich ist, das Attest eines Medicinal-Beamten rechtzeitig herbeizuschaffen — scheint auf andere zweckmässigere Weise begegnet werden zu können. Es würden in solchen Gegenden resp. für solche Fälle, in denen die Beschaffung des Attestes eines Medicinal-Beamten erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, den betreffenden Gerichts-Behörden ein für allemal von der Königlichen Regierung einzelne Aerzte, welche sich des Rufes besonderer Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit erfreuen, als solche bezeichnet werden können, deren Atteste hinsichtlich des öffentlichen Glaubens denen der Medicinal-Beamten gleichzustellen wären, und demnach von den Gerichten auch zum Zwecke eines Aufschubes in der Vollstreckung der Freiheitsstrafen oder Schuldhaft, falls sie nach Massgabe der Verfügung vom 20. Januar 1853 ausgestellt werden, als genügend angenommen werden könnten. Die Gerichte würden dadurch der Nothwendigkeit überhoben, in dringenden Fällen das Attest jedes beliebigen Arztes zuzulassen, und die Königliche Regierung in den Stand gesetzt, auf die Zuverlässigkeit nicht beamteter Aerzte bei Ausstellung von Attesten indirect einzuwirken, indem namentlich die Aerzte auf dem Lande und in den kleinen Städten sich voraussichtlich bemühen würden, ihren Attesten den angedeuteten Vorzug zu verschaffen. Den Gerichten bliebe überlassen, die bezeichneten Aerzte in den betreffenden Bezirken zur Kenntniss des Publicums zu bringen, was ohne Beeinträchtigung des Rufes der übrigen Aerzte sich in der Art dürfte bewerkstelligen lassen, dass jene als Substituten der Kreis-Medicinal-Beamten für den angegebenen Zweck und für Nothfälle namhaft gemacht werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, sich hierüber gutachtlich zu äussern und zugleich diejenigen Aerzte namhaft zu machen, welchen Sie in der angegebenen Beziehung besonderes Vertrauen schenken zu können glaubt.

Atteste, auch der Medicinal-Beamten, wenn sie dieselben in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte u. s. w. ausstellen und unterzeichnen, sind stempelfrei.

Hinsichtlich der ärztlichen Atteste bei der Anmeldung des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ist der §. 9. des Reglements vom 28. December 1775 auch nach Erlass des Gesetzes vom 17. Mai 1856 über die anderweite Organisation dieser Anstalt massgebend geblieben. Derselbe lautet:

Endlich muss der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert, dass nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten liesse, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniss seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten. — Dieses Attest des Medici muss von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier anderen redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, dass ihnen der Recipiendus bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt, nicht wissen. — Wohnt der Recipiendus ausserhalb Berlin, so ist noch ausserdem ein gerichtliches oder von einem Notario und Zeugen auszufertigendes Certificat hinzuzufügen, dass sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sei, indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Die strafrechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Ausstellung falscher Gesundheits-Atteste finden sich in den §§. 277. und 278. des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871.

4. Die ärztlichen Gebühren.

Die Vergütung für die Verrichtungen der Medicinalpersonen bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen und erfolgt, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Bestimmungen der Taxe für die Medicinalpersonen.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

§. 80. Die Bezahlung der approbirten Aerzte (§. 29. Absatz 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgestellt werden.

Mit der sich hieraus ergebenden Massgabe gilt in dem grössten Theil der Preussischen Monarchie, nämlich in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und in dem ehemaligen Herzogthum Nassau die Taxe vom 21. Juni 1815, während für die Hohenzollernschen Lande die Taxe vom 1. Juli 1828 (G.-S. für Hohenzollern S. 80.), für die Provinz Hannover die Taxe vom 21. Januar 1835 (Hannoversche Gesetzgebung über das Medicinalwesen S. 19.), für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen das in besonderem officiellen Abdruck erschienene Regulativ zur Feststellung der Gebühren-Rechnungen der Aerzte etc. vom 23. Mai 1866, für die Provinz Schleswig-Holstein das Patent vom 1. Decbr. 1820 (Chronologische Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein de 1820 S. 164.) in Kraft geblieben sind.

Durch die Verordnung vom 2. Juli 1867 (G.-S. S. 1119) wurde die Preussische Medicinaltaxe in Nassau eingeführt.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Antrag unseres Staatsministeriums was folgt:

Die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 109) nebst den dazu ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen tritt mit dem 1. September d. J. für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Urkundlich etc.

Dass die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 noch in Kraft besteht, bespricht die Verf. vom 11. Januar 1873 (I. V. Dr. Achenbach).

Die in dem Bericht vom . . . entwickelte Auffassung, dass die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 durch §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ausser Kraft gesetzt sei, kann ich nicht theilen. Eine Bestimmung, welche jene Taxe ausdrücklich aufhebt, ist in der Gewerbe-Ordnung nicht enthalten. Dass die erstere durch die letztere implicite aufgehoben sei, würde sich nur dann behaupten lassen, wenn der §. 80. l. c. als eine der Taxe von 1815 entgegenstehende Bestimmung anzusehen wäre. Das ist aber nicht der Fall, denn schon vor Erlass der Gewerbe-Ordnung war eine Vereinbarung der Interessenten über eine andere als die taxmässige Honorirung der ärztlichen Bemühungen nicht ausgeschlossen und vielfach in Uebung. (Resc. vom 23. Mai 1860). Hieraus ergiebt sich, dass die Bestimmung im §. 80. der Gewerbe-Ordnung, welche die Bezahlung der Aerzte etc. der Vereinbarung überlässt, der Anwendbarkeit der Taxe von 1815 als subsidiarische Rechtsform nicht entgegensteht und dieselbe mithin nicht aufgehoben ist.

Ein Ober-Tribunals-Beschluss vom 11. März 1873 hat festgestellt, dass die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 noch gültig sei und die Normalsätze für die Honorirung solcher Aerzte enthalte, deren Behandlung nicht am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Patienten, sondern mit Rücksicht auf die besondere Cur-

und Heilart am Wohnorte des behandelnden Arztes in Anspruch genommen werde.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Dr. med. R. in W., Klägers und Imploranten,

wider

die Wittwe des Rittergutsbesitzers K. in B., Verklagte, und Imploratin,

hat der vierte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 11. März 1873, an welcher Theil genommen haben:

der Vice-Präsident, etc. etc.

für Recht erkannt:

dass die gegen das Erkenntniss des Königl. Appellations-Gerichts zu N. vom 12. October 1872 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung des Imploranten in die Kosten des Rechtsmittels zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Die Parteien sind darüber einig, dass, abgesehen von der Vorschrift des §. 80. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt de 1869, pag. 245.) die, durch die Verordnung vom 2. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für Preussen de 1867, pag. 1119.) auch für das vormalige Herzogthum Nassau publicirte Preussische „Neu revidirte Taxe" für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. de 1815, pag. 109.) dort Gültigkeit haben würde.

Ihre Ansichten weichen nur darin von einander ab, dass der Kläger diese Taxe durch den §. 80. jener Gewerbe-Ordnung für aufgehoben, und deshalb beim Mangel einer über die Höhe der ihm für seine der Verklagten geleistete ärztliche Hülfe zu gewährenden Vergütung getroffenen Vereinbarung, ausschliesslich das Gutachten von Sachverständigen für massgebend erachtet, während die Verklagte die Vorschriften der Taxe noch für fortbestehend hält.

Hierin ist ihr der Appellationsrichter mit Recht beigetreten.

Nach Artikel 2. der Verfassung des Deutschen Reichs gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. An sich würde daher die Reichsgewerbe-Ordnung, als das neuere Gesetz zur Aufhebung der Preussischen Medicinal-Taxe geeignet gewesen sein.

Ob für die Frage, in wie weit ein preussisches Gesetz durch ein Reichsgesetz aufgehoben sei, die Vorschrift des §. 59. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, nach welcher Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind, massgebend sei, kann dahin gestellt bleiben. Denn das Wort „ausdrücklich" hat, — wie auch Foerster meint (Theorie und Praxis Bd. 1. pag. 35) auch dort nicht die Bedeutung, dass in dem neuen Gesetz wörtlich gesagt sein müsse, das ältere Gesetz sei aufgehoben; vielmehr genügt es, zur Ausserkraftsetzung des letzteren, wenn entweder die Vorschriften des neueren Gesetzes mit dem älteren unvereinbar sind, oder doch aus seinem Inhalte die Absicht, das ältere nicht fortbestehen zu lassen, klar erhellt. So aufgefasst, enthält aber der §. 59. cit. keine dem Preussischen Allgemeinen Landrecht eigenthümliche Bestimmung, vielmehr nur ein in der allgemeinen Rechtstheorie wurzelndes Princip. In Uebereinstimmung mit den vorstehend aufgestellten Bedingungen der Aufhebung eines älteren Gesetzes durch ein neueres, sagt Puchta (Pandekten 9. Auflage §. 17):

> eine Rechtsvorschrift werde dadurch aufgehoben, dass sie in Collision mit einer anderen neueren trete, der diese Wirkung zukomme; der neuere Rechtssatz müsse dazu bestimmt sein, den anderen aufzuheben.

Aehnlich äussert sich Unger (Oesterreichisches Privat-Recht Bd. 1. pag. 103.):

> die gänzliche oder theilweise Aufhebung eines Gesetzes könne eine ausdrückliche, indem das bisherige Gesetz geradezu für aufgehoben erklärt werde, oder eine stillschweigende sein, wenn das spätere Gesetz über denselben Gegenstand eine neue Bestimmung enthalte, welche der im älteren enthaltenen widerspreche.

Von diesen Voraussetzungen der Beseitigung einer gesetzlichen Vorschrift ausgegangen, kann die Preussische Medicinal-Taxe vom Jahre 1815 durch den §. 80. der Reichs-Gewerbe-Ordnung für aufgehoben nicht erachtet werden. Dieser Paragraph schreibt vor:

> Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29. Abs. 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Dass hierin nicht eine ausdrückliche Aufhebung der vorerwähnten Taxe zu finden

ist, leuchtet ein; es geschieht derselben so wenig, als der für andere Länder des deutschen Reichs bestehenden Medicinal-Taxen Erwähnung.

Es ist aber auch weder aus seinem Inhalte die Absicht, jene Taxe aufzuheben, erkennbar, noch ist derselbe mit dem Fortbestehen der Taxe unvereinbar. Die Werte:

„Als Norm etc. können für dieselben (die Aerzte) etc. Taxen festgesetzt werden“

bestimmen ihrem zunächst massgebendem Wortsinne nach, nur: dass es nicht unzulässig sein soll, den Liquidationen der Aerzte im Interesse des Publicums Schranken zu setzen.

Dass dies auch in der That die Bedeutung des Paragraphen hat sein sollen, ergiebt sich aus dem vorangehenden §. 72., welcher bestimmt:

Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Orts-Polizei-Behörde zu bestimmenden höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Nach diesem Paragraphen bildet die Unzulässigkeit von Taxen für Gewerbtreibende die Regel, von der die darin in Bezug genommenen Paragraphen, zu denen der hier in Rede stehende §. 80. gehört, die Ausnahme statuiren, d. h. verordnen, dass für die darin behandelten Kategorien von Gewerbetreibenden — hier Aerzte — Taxen statthaft sein sollen. Dagegen ist davon, dass, wo in einzelnen Ländern Taxen für Aerzte bereits bestehen, diese ausser Kraft treten sollen, nirgend auch nur andeutungsweise die Rede. Es sind selbst Gesichtspuncte, welche bei der Festsetzung der im §. 80. nachgelassenen Taxen ins Auge zu fassen wären, nicht angegeben, den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten würde daher unverwehrt sein, zu bestimmen, dass die neue Taxe mit der älteren — durch den §. 80. aufgehobenen — durchweg von gleichem Inhalte sein solle. Hiervon ausgegangen, würde aber die, die Aufhebung bestehender Taxen betreffende Vorschrift des §. 80. illusorisch und somit zwecklos sein. Ausser der Bestimmung über die Zulässigkeit ärztlicher Taxen überhaupt beabsichtigte der Paragraph aber zugleich eine Beschränkung in Betreff der Competenz zum Erlass solcher Taxen dadurch anzuordnen, dass er hierzu nur die Centralbehörden, im Gegensatz zu den Provinzial-Bezirks- und Orts-Verwaltungs-Behörden für befugt erklärt.

Mit der, der Ansicht des Appellationsrichters entsprechenden Auslegung des §. 80, welcher im Entwurfe der Gewerbe-Ordnung lautete (Drucksachen de 1869, Bd. 1, Nr. 13, pag. 19):

Taxen für die Medicinal-Personen und Apotheker können von den Centralbehörden festgestellt werden,

stehen auch die Motive zu demselben im Einklange (ibid. pag. 80). Nachdem dort Eingangs des, den §. 80. in sich schliessenden Titel V. des Entwurfs mit der Ueberschrift: „Taxen“ bemerkt worden, dass die Ausschliessung polizeilicher Taxen eine nothwendige Consequenz der Gewerbefreiheit sei, heisst es bei der Besprechung der Ausnahmen von dieser Regel in Bezug auf Aerzte (ibid.):

„Die Taxen für Aerzte, welche nach dem überall bestehenden Gebrauch nur in Streitfällen eintreten, haben den Vortheil, Streitigkeiten über den Preis für Leistungen vorzubeugen, welche sich eigentlich nicht abschätzen lassen. Auch würde die nach manchen Landesgesetzen den Aerzten obliegende Pflicht, ihre Hülfe nicht zu versagen, illusorisch sein, wenn ihren Honorar-Forderungen nicht Maximum gesetzt wäre. Die Fassung des §. schliesst übrigens jeden Zwang zur Einführung von Taxen für Medicinal-Personen aus.“

Diese Bemerkungen geben zu erkennen, dass es sich ausschliesslich um die Frage handelte, ob es überhaupt gerechtfertigt sei, als Ausnahme von der vorangehend aufgestellten allgemeinen Regel, die ärztlichen Liquidationen für Fälle mangelnder Uebereinkunft durch Taxen zu beschränken, dass dagegen die Frage, ob in Ländern, wo solche bereits beständen, diese ferner Geltung behalten, oder — etwa behufs Einführung auf gleichmässigen Prinzipien für die Reichsländer beruhender Taxen — aufzuheben seien, gänzlich ausschied.

Dass auch aus der Wortfassung: „Taxen — können festgesetzt werden“ nicht zu folgern ist, dass nur die künftig emanirten Taxen für die Aerzte bindend sein sollten, ergiebt sich deutlich aus einer Vergleichung des §. 80. mit dem §. 76. (im Entwurf §. 77) nebst Motiven. Derselbe bestimmt:

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt für Lohnbediente pp. Taxen festzusetzen.

Auch hier würde, da die Fassung im Wesentlichen mit der des §. 80. übereinstimmt, von der Auslegung des Imploranten ausgegangen, angenommen werden müssen, dass sich die Befugniss der Behörden zur Feststellung von Taxen nur auf die Zukunft beziehe, die schon bestehenden Taxen mithin ausser Kraft treten sollten. Dass dies aber

nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, ergeben die Motive zu diesem Paragraphen unzweideutig. Denn mit der darauf bezüglichen Bemerkung derselben (ibid.)

> „Taxen für die im §. 77. (des Entwurfs) bezeichneten Personen bestehen in allen grösseren Orten, und es liegt kein Bedürfniss vor, hierin etwas zu ändern"

ist die Annahme, dass die schon bestehenden Taxen in Fortfall kommen sollten, nicht vereinbar.

In gleicher Weise, wie die Motive, stehen auch die Reichstags-Verhandlungen der Ansicht des Appellationsrichters zur Seite. Es war in Bezug auf den §. 80. von einem Abgeordneten beantragt worden, die Bestimmung über ärztliche Taxen ganz fortfallen zu lassen; von zwei anderen — für Osnabrück und Berlin — war vorgeschlagen, demselben die Fassung zu geben, welche er demnächst in der Gewerbe-Ordnung erhalten hat (Band 14 der vorbezeichneten Sammlung Nr. 83. und 109, 12). Bei der Berathung über diese Anträge in der Sitzung vom 20. April 1869 (Stenographische Berichte Bd. I., pag. 481 seq.) blieb wiederum die Frage, ob sich Taxen für Aerzte empfählen und wie der Paragraph zu fassen sei, alleiniger Gegenstand der Verhandlung, während so wenig über die bei der Feststellung solcher Taxen zu beobachtenden Prinzipien, als über die Frage des Fortbestehens oder der Aufhebung schon bestehender Taxen gesprochen wurde. Dass eine solche Aufhebung auch von keiner Seite beabsichtigt worden ist, ergiebt sich auch daraus, dass, nachdem der Abgeordnete für Osnabrück sein oben erwähntes Amendement näher motivirt hatte, der Präsident des Bundes-Kanzler-Amts, ohne Widerspruch zu erfahren, bemerkt (pag. 483 ibid.)

> das Amendement, gegen welches er nichts einzuwenden habe, drücke in Betreff der Aerzte, wie der Abgeordnete für Osnabrück ausgeführt habe, nur denjenigen Zustand aus, welcher in Preussen bestehe und dass eine solche subsidiäre Taxe im Interesse aller Theile bestehen müsse, sei von dem Abgeordneten überzeugend dargelegt,

eine Aeusserung, die darauf hindeutet, dass das Fortbestehen der preussischen Medicinal-Taxe für selbstverständlich erachtet worden ist.

Hiernach steht dem Appellationsrichter in gleicher Weise der Inhalt des §. 80. als die Geschichte seiner Entstehung zur Seite. Dem gegenüber kann dem Argument des Imploranten:

> dass, wenn der §. 80 das Fortbestehen schon vorhandener Taxen hätte zulassen wollen, ihm eine dem §. 78 entsprechende Fassung hätte gegeben werden müssen,

Gewicht nicht beigelegt werden. Dieser §. bestimmt:

> Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeiden und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36. zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

In den Motiven zu diesem §. (im Entwurfe §. 79) wird nur gesagt: dass Gewerbetreibende, welche in beschränkter Zahl angestellt seien (Feldmesser, Marktscheider etc.) einer Taxe für ihre Leistungen unterworfen werden müssten, bedürfe keiner besonderen Begründung; und bei der Berathung in der Sitzung vom 20 April 1869 (Stenograph. Berichte de 1869, Band I. pag. 481) ist, ohne jede Andeutung, dass bezüglich des Fortbestehens schon vorhandener Taxen in diesem Paragraph etwas Singuläres bestimmt werden solle, lediglich die demselben zu gebende Fassung besprochen worden.

Es kann daher daraus allein, dass dieser §. 78. den Passus enthält: „es werde hinsichtlich der Taxen für die dort bezeichneten gewerbetreibenden Personen durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert" nicht gefolgert werden, dass die zur Zeit der Emanation der Gewerbe-Ordnung für die in den §§. 76., 77. und 80. aufgeführten Personen in den einzelnen Reichsländern etwa vorhandenen Taxen aufgehoben sein sollten.

Hiernach erscheint die Beschwerde über Verletzung des Artikel 2. der Verfassung des Deutschen Bundes und des §. 80 der Reichs-Gewerbeordnung hinfällig.

Dasselbe gilt von der Rüge eines Verstosses gegen die erwähnte preussische Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815, insbesondere sub Nr. I. 1. bis 4., von welcher Implorant behauptet, dass sie nach ihrem ganzen Zwecke nicht die Bedeutung habe, Normal-Sätze für die Honorirung solcher Aerzte zu schaffen, deren Behandlung nicht am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Patienten, sondern mit Rücksicht auf die besondere Cur- und Heilart am Wohnorte des behandelnden Arztes in Anspruch genommen werde. Diese Ansicht findet in den Vorschriften der Medicinal-Taxe keine Unterstützung; auch haben die Vorderrichter nicht festgestellt, dass die Verklagte einer besonderen Cur- und Heilart vom Kläger unterworfen worden sei. Hierin findet zugleich die, durch eine nähere Begründung nicht unterstützte Beschwerde über Verletzung der Verordnung vom 2. Juli 1867,

betreffend die Einführung jener Medicinal-Taxe in das vormalige Herzogthum Nassau, ihre Widerlegung.

Hiernach hat die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden müssen.

Ausgefertigt pp.

Edict, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 109).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. In Erwägung, dass die bisherigen Taxen für die Medicinalpersonen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, dass sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medicinalpersonen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geloistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinden bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren besondere Verabredungen getroffen haben, so muss es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815. Friedrich Wilhelm.

I.

Taxe für die practischen Aerzte.

1) Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von 16 gGr. bis 1 Thlr. 8 gGr.

Anmerk. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In grossen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine grössere Wohlhabenheit zu vermuthen, und daher sind dort in der Regel die höheren Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niederen Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in grossen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Officianten, geringen Handarbeitern, desgleichen, wenn ein Concurs-Liquidationsverfahren stattfindet oder ein Nachlass zur standesmässigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist der niedere Satz anzuwenden ist.

2) Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Recepte . . . . 8—16 „

Für etwanige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . . 1—2 Thlr.

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . . 16 gGr. bis 1 „

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1. bis 4. angenommenen Sätze Statt.

5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . . 2—3 „

8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . 1—2 „

9) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . . 3—4 „

10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 „

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muss er noch näher nachweisen, dass täglich zwei Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muss dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13 gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Thlr. zugebilligt werden.

14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Recept . . . . 3— 6 gGr.

15) Für ein dergleichen in der Nacht . . . . 6 – 12 „

16) Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 Thlr.

17) Für jede der folgenden Consultationen . . . . 18 gGr. bis 1 „

18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . . . 1—3 „

19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . . . . 3—4 „

20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitsscheines 8 gGr bis 1 „

21) Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläufig ist . . . . . . 3—6 „

22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief . . 16 gGr. bis 1 „

23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . 3 „

Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1—3 Meilen beträgt, Statt.

Ausser diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin und zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile . . . 1 „ wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.

25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.

26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers 3—6 „

II.

Taxe für die Wundärzte.

1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum ersten Mal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.

2) Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.

3) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . . . . 8—12 „

4) Für die Operation einer Thränenfistel . . . . 6—10 „

5) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge . . . . 8—15 „

An beiden Augen die Hälfte mehr.

6) Für die Exstirpation eines Auges . . . . 8—12 „

7) Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . 4—8 „

Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8) Für die Operation der Haasenscharte . . . . 4—8 „

Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsrachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . 4—6 „

10) Für die Exstirpation der Mandeln . . . . 3—6 „

11) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur . . . . 4—6 „

12) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2— 4	Thlr.
13) Für die Tracheotomie	6—12	"
14) Für die Pharyngotomie	6—12	"
15) Für das Abnehmen einer Brust	8—15	"
16) Für die Paracentesis thoracis	5—10	"
17) Für die Paracentesis abdominis	2— 5	"
18) Für die Punction der Hydrocele	1— 2	"
19) Für die zur Radicalkur der Hydrocele erforderliche Operation	6—10	"
20) Für die Punction der Harnblase	6—10	"
21) Für die Application des Katheters bei Männern	1— 2	"
22) Für die Application des Katheters bei Weibern	12 gGr. bis 1	"
NB. Wenn diese Application hinnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.		
23) Für die Circumcision	2— 4	"
24) Für die Castration	10—20	"
25) Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruches	3— 5	"
26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruches	10—20	"
27) Für den Steinschnitt	20—50	"
28) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls	12 gGr. bis 1	"
29) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird	12 gGr. bis 1	"
30) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen	5— 8	"
31) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen	2— 4	"
32) Für die Operation der Mastdarmfistel	5—10	"
33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk	10—20	"
34) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels	8—15	"
35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels	10—20	"
36) Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2— 4	"
37) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers	2— 5	"
38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms	2— 6	"
39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms	5—10	"
40) Für die Reposition der verrenkten Hand	4— 8	"
41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne	10—20	"
42) Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe	3— 5	"
43) Für die Reposition des verrenkten Fusses	4— 8	"
44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.		
45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1—2	"
46) Für die Reposition und den ersten Verband eines oder mehrerer gebrochenen Rippen	3—6	"
47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens	2—3	"
48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeines	3—6	"
49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes	1—2	"
50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fusses	1—3	"
51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen	16 gGr. bis 1	"
52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels	8—15	"
53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels	4— 8	"
54) Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe	4— 8	"
55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels	3— 6	"
56) Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis	4— 8	"
57) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst	6—12	"
58) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils	12 gGr. bis 1	"
59) Für die Oeffnung eines Abscesses	12 " " 1	"
60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen	1— 3	"
61) Für die Ausrottung grösserer oder complicirter Balggeschwülste oder Scirrhen	4—10	"
62) Für jede Application der Schröpfmaschine	4	gGr.
63) Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes	2	"

64) Für einen Aderlass im Hause des Kranken am Arm oder Fuss . . . 8—12 gGr.
65) Für einen Aderlass in der Wohnung des Chirurgen . . . . 5 „
66) Für einen Aderlass am Halse oder Kopf . . . . 16 gGr. bis 1 Thlr.
67) Für das Setzen mehrerer Blutegel . . . . 1— 2 „
68) Für das Setzen eines Klystiers . . . . 8—12 gGr.
69) Für das Setzen eines Tabakrauch-Klystiers . . . . 16 gGr. bis 1 Thlr.
70) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühnerauges 6— 8 gGr.
Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.
71) Für das Legen eines Blasenpflasters . . . . 8—16 „
72) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . . 6— 8 „
73) Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . . 12—16 „
74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . 8—16 „
75) Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfrass oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . . . . 12 gGr. bis 1 Thlr.
76) Für ein Recept, das aus dem Hause abgeholt wird . . . . 2— 4 gGr.
77) Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . . . . 12 gGr. bis 1 Thlr.
78) oder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält . . . . . . 1— 3 „
79) Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . 8—16 gGr.
80) Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . . . . 1— 2 Thlr.
81) Ein Gehülfe . . . . 16 gGr. bis 1 „
82) Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen ausserhalb der Stadt und bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III.

Taxe für die Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . 2— 5 Thlr.
2) Für eine Zwillings-Entbindung . . . . 3— 8 „
3) Für eine natürliche und sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . 4—10 „
4) Für eine Fussgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fussgeburt verwandelt wurde . . . . 4—10 „
5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange . . . . 4—12 „
6) Für die Zangengeburt . . . . 4—10 „
7) Für die Entbindung mittelst Perforation . . . . 4—10 „
8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . 10—20 „
9) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . . . 4— 8 „
10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . 2— 6 „
11) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . . . 1— 3 „
12) Für die Untersuchung einer Schwangern . . . . 12 gGr. bis 2 „
13) Für die Abfassung eines verlangten Berichtes . . . . 12 „ „ 1 „

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Localobservanz, noch

aus einer anderen Localnorm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung passt, den Masstab für sie, jedoch in der Art, ab, dass ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutegel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV.

Taxe für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes . . . . . 8—16 gGr.
2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er ausser dem gewöhnlichen Postrum noch . . . . . 8 „
3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . . . . . 8—16 „
4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes . . . . 6— 8 „
5) Für das Ausbrennen eines Zahnes . . . . . 12—20 „
6) Für die Ausfüllung eines Zahnes . . . . . 12—16 „

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven . . 12—16 „
9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . . 12—16 „
10) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne . . . . . 1— 3 Thlr.
11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes . . . . . 8—16 gGr.
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden nur die Hälfte bezahlt.
12) Für das Abfeilen eines cariösen Zahnes . . . . . 8—16 „
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13) Für das Durchfeilen neben einander stehender cariöser Zähne 16 gGr. bis 1 Thlr.
14) Für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . . 16 gGr. bis 1 „
15) Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . . . . 12 „ „ 1 „
16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . . . . 8—12 gGr.
17) Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 6— 8 „
18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . . 4— 8 „
19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . . . . 2— 4 „
20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern . . 12—16 „
21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes . . . 2— 3 Thlr.
23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird, incl. des dazu erforderlichen Goldes, das erste Mal für jeden Zahn der höchste, das zweite und dritte Mal aber nur der geringste Satz angenommen.
25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle . . . . . 8—12 gGr.
26) Für die Befestigung eines losen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle 8—12 „
27) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahnes, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muss der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V.

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

In Stelle derselben ist das Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, getreten.

Für die Honorirung solcher ärztlichen Verrichtungen, die in der Taxe nicht vorgesehen sind, geben die folgenden Verordnungen u. s. w. den nöthigen Anhalt.

Zu 1. Taxe für die practischen Aerzte.

Min.-Verf. vom 17. August 1825 (v. Altenstein).

Der Königlichen Regierung werden in der Anlage die in Ihrem Berichte vom . . . erbetenen 15 Exemplare der gedruckten Declaration der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 (Anlage a.) zu dem beabsichtigten Gebrauche übersendet. Uebrigens wird Derselben auf Ihre in diesem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der erwähnten Taxe Folgendes eröffnet:

1) ad Nr. 26, Tit. I. der Taxe, für die blosse Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 bis 2 Thaler zu fordern zu gestatten.
2) ad Nr. 1. und 74. Tit. II. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circ.-Verf. vom 16. Februar v. J. zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.
3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10 bis 20 Sgr. liquidiren.
4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarmes dürfen 2 bis 4 Thaler in Ansatz gebracht, und
5) für die Section einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2 bis 4 Thaler angerechnet werden.
6) Den Thierärzten zweiter Classe oder den Kreis-Thierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Receptes in eigener Wohnung u. s. w. dieselben Sätze zu, welche die Medicinaltaxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Nach diesen Bestimmungen ist bei Festsetzung vorkommender Liquidationen zu verfahren.

Anlage a.

Declaration der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815.

ad I.

Rescript vom 18. Februar 1820 an das Königliche Medicinal-Collegium zu Magdeburg.

Practische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer, liquidiren.

Rescript an sämmtliche Regierungen vom 11. November 1820.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. d. M. zu genehmigen geruht:

dass für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen mit Ausschluss der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten, zwei bis vier Thaler von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Thaler 12 Groschen bis 3 Thaler liquidirt werden kann.

Indem die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt und der Königlichen Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag: diese Allerhöchste Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Rescript vom 5. Januar 1822 an die Königliche Regierung zu N.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 3. v. M. u. J. mehrere Anfragen in Hinsicht der Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entscheidung des Ministerii gestellt. In Rücksicht des ersten Punktes, ob nämlich aus der Bestimmung, dass bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukommen, nicht auch die Folge, dass er anstatt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten, und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost vorkommende Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Reglement anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Die Taxe vom 21. Juni 1815 hat keinesweges den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirklichen Auslagen übersteigende Remuneration zu suchen. *Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen.* Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebühren-Taxe für die Gerichtshöfe sub rubro Reisekosten der Parteien und Zeugen eine brauchbare Analogie an die Hand geben.

2. *Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nummer 23. mit Nummer 3. und 4. I. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt und fallen dann die Sätze für den Besuch fort.*

3. Hat der Wundarzt keineswegs die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dies oben daraus hervorgeht, dass die Taxe für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letzteren freie Fuhre gestellt werden soll.

Wenn diese Liquidationen, wie die Königliche Regierung anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmässig sein, die Communen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, contractmässig besoldete Communal-Aerzte anzunehmen.

Rescript an sämmtliche Königliche Regierungen vom 16. Februar 1824.

Da in der Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt sein soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät, auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. d. M. festzusetzen geruht, dass von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, *zwei Drittheile* passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

ad II.

Extract aus dem durch die Verfügung an das Polizei-Präsidium zu Berlin vom 27. October 1815 genehmigten Gutachten der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation vom 2. August 1815.

> „Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es darüber in der Taxe für Wundärzte keine besondere Vorschrift und der Satz von 12 Groschen Courant würde für die kunstmässige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füsse, Ober- und Unterschenkel, unseres Erachtens für billig gelten können".

Rescript vom 16. Januar 1822 an die Magdeburgische Regierung.

Die bei anerkannt contagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiösen Krankheiten stattfindet.

Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bisswunde, deren Cauterisation, Scarification u. s. w., kann nur eben so viel liquidirt werden als Abschnitt II. der Taxe sub Pos. 60. und 61. für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Scirrhen festgesetzt worden — als womit das Ausschneiden der Bisswunden am passendsten in eine Kategorie zu stellen ist.

Wenn jede Wunde einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind —

natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann. Dieser Grundsatz kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt werden sind.

ad IV.

Rescript vom 22. September 1821, betreffend die Taxe für Zahnärzte.

1. Wenn in den §§. 22, und 23. der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 bestimmt worden ist, dass für die Einsetzung eines Zahns Zwei bis Drei Thaler, und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von Zwei Thalern gezahlt werden soll, so sind hierunter ebensowohl wirkliche Menschenzähne, als Zähne vom Wallross verstanden.

2. Wenn nicht ein ganzes Gebiss von 28 Zähnen verfertigt wird und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24., welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23. zu liquidiren.

3. Da nur bei Nr. 24. erwähnt wird, dass unter dem Remunerations-Satz auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit inbegriffen ist, so wird bei Nr. 22. und 23. dasselbe noch besonders liquidirt werden können.

4 Wenn die Nr. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten ausser dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Groschen Courant zu liquidiren verstattet, die Nr. 28. aber festsetzt, dass der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die Nr. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

5. Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muss, so liquidirt er nach Nr. 16. und 17., hat aber die Untersuchung im Hause des Zahnarztes stattgefunden, so liquidirt er für dieselbe nach Nr. 18. und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach Nr. 17.

6. Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24. der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiss getragen, andernfalls kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiss anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiss gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7. Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt und es können dieselben nicht für den taxmässigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder contractmässig zu einigen.

Von späteren Verfügungen sind hier noch zu beachten:

Min.-Verf. vom 3. November 1832 (v. Altenstein).

Das Ministerium bemerkt übrigens hierbei, dass von der Königlichen Regierung mit der Ablehnung eines Festsetzungs-Decrets hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche von dem Dr. N. für die in seinem eigenen Hause stattgefundene ärztliche Pflege des Patienten liquidirt worden sind, durch ihre Verfügung vom 4. Juni d. J. insofern nicht richtig resolvirt worden ist, als sich zur ausschliesslich contractmässigen Bestimmung nur die Vergütigung der Kosten und Mühwaltungen für die augenärztliche Verpflegung des Kranken als Kostgängers des Liquidanten verweisen liess, hingegen für die hier neben demselben gewährten wirklich ärztlichen Dienstleistungen die Gebühr nach der Medicinal-Taxe allerdings bestimmt werden kann und muss. Es wird zum Anhalte hierbei namentlich bei vorausgesetzter factischer Richtigkeit der auf den Kranken angebenermassen gewendeten fortwährenden Beobachtung, die Position sub Nr. 13. der Medicinal-Taxe zu nehmen sein, mit einer angemessenen Ermässigung der hiernach zu arbitrirenden Gebühr aus Rücksicht auf den niederen Grad von Beschwerde für den Liquidanten und Abbruch von seinem übrigen Geschäftserwerbe bei dem Aufenthalte des Kranken in seinem eigenen Hause, worauf übrigens auch schon von ihm selbst, durch Berechnung der Gebühr auf täglich 2 Thlr. eine nicht ungenügende Rücksicht genommen worden zu sein scheint.

Circ.-Verf. vom 30. Mai 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass bei Curen mittelst des electrischen Inductions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung

in der Wohnung des Kranken 1 Thlr. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 Sgr. zuzugestehen ist.

Min.-Verf. vom 22. September 1868 (Lehnert).

Auf die in der Bagatell-Processsache des Dr. N. contra V. unterm 3. d. M. gestellte Frage eröffne ich dem Königlichen Stadtgericht, dass für den Gebrauch des constanten galvanischen Stromes, welcher grösserer Vorrichtung bedarf und deshalb vorzugsweise nur in der Behausung des Arztes applicirt werden kann, der Billigkeit entsprechend, der höchste der qu. Sätze, resp. der von 1 Thlr. zugestanden werden muss.

Zu II. Taxe für die Wundärzte.

Ausser den in der oben angeführten Verfügung vom 17. August 1825 und der „Declaration" (S. 361/2.) enthaltenen Bestimmungen sind hier noch zu bemerken:

Verf. des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1817 (Koehler).

Was aber die zugleich von der Königlichen Regierung in Abschrift eingereichte Liquidation des Wundarztes N. für seine Bemühungen bei dem Banquier N. und dessen Familie und namentlich die von ihm eingerichteten Bäder und dabei gehabten besonderen Mühwaltungen anbetrifft, so müssen dergleichen Forderungen analogisch nach Nr. 13. der Taxe für practische Aerzte abgeschätzt werden, wonach der Satz von 1 Thlr. 8 gGr. der Sache angemessen ist, welcher deshalb auch in Zukunft zugebilligt werden kann.

Min.-Verf. vom 26. Januar 1819 (v. Altenstein).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom .... über die Beschwerde des etc. N. hierdurch zur Resolution ertheilt, dass, da die Taxordnung weder für die Aerzte, noch für die Wundärzte einen Gebührensatz für das Touchiren einer Kranken enthält, sondern blos dem Geburtshelfer für die Untersuchung einer Schwangeren 12 gGr. bis 2 Thlr. zugebilligt sind, auch für das von dem etc. Dr. N. bei der verstorbenen N. vorgenommene Touchiren nicht besondere Gebühren liquidirt werden dürfen.

Min.-Verf. vom 9. April 1838 (v. Altenstein).

Der practische Arzt Dr. N. hat dem Ministerio angezeigt, dass er in den letztverflossenen Jahren sehr häufig Veranlassung gehabt habe, bei der Behandlung wichtiger Ohrenkrankheiten manuelle Hülfsleistungen zu verrichten, für welche in der bestehenden Medicinalpersonen-Taxe ein Sostrum nicht festgestellt sei. Er rechnet hierbei namentlich die Application des Katheters in die Eustachische Trompete und die Anwendung der Luftpresse nach vorgängiger Application des Katheters in die Eustachische Trompete. Damit es nun vorkommenden Falls bei der Feststellung von dergleichen Liquidationen nicht an dem erforderlichen Anhalte fehle, setzt das Ministerium nach Analogie der Positionen 21. und 22. Tit. II. der Medicinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 hiermit das Sostrum

1) für die einfache Application des Katheters in die Eustachische Trompete auf 15 Sgr. bis 1 Thlr. und
2) für die Anwendung der Luftpresse nach vorgängiger Application des Katheters in die Eustachische Trompete auf 1 Thlr. bis 2 Thlr.

mit der Bestimmung fest, dass, wenn eine dieser Applicationen binnen 24 Stunden mehrere Male geschehen, alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet werden kann.

Min.-Verf. vom 15. April 1858 (Lehnert).

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage vom .... erwiedert, dass das Wort „einfach" in dem Satze:

für die einfache Application des Katheters in die Eustachische Trompete

in dem Rescript vom 9. April 1838 so zu verstehen ist, dass die Application des Katheters in das andere Ohr als eine zweite, für sich bestehende, selbstständige Operation gilt, die nicht als eine Wiederholung der Application in das erste Ohr anzusehen und daher mit dem vollen Sostrum und nicht mit der Hälfte desselben zu honoriren ist.

Min.-Verf. vom 23. Juni 1843 (v. Ladenberg).

Das Ministerium erwiedert der Königlichen Regierung auf den Bericht vom ...., dass nach Massgabe analoger Bestimmungen in der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815

a) für die Durchschneidung einer jeden einzelnen Sehne 1 Thlr. bis 3 Thlr, und
b) für die nachherige Anlegung des ersten Verbandes zur etwa nöthig werdenden Fixirung des Gliedes 3 Thlr. bis 6 Thlr.

in Rechnung zu stellen sind, für die Wiederholung der Verbände dagegen das diesfällige Sostrum in dem des Besuches mit einbegriffen ist.

Die Gebührensätze für die Application des Glüheisens sind mit dem Sostrum für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils gleichzustellen, und daher

für jede einzelne Application eines Glüheisens 15 Sgr. bis 1 Thlr.

zu berechnen.

Min.-Verf. vom 28. Mai 1824 (v. Altenstein).

Die von der Königlichen Regierung in der Anfrage vom .... wegen richtiger Anwendung der Medicinal-Taxe in Bezug genommene Bestimmung Abschnitt I. Nr. 5., dass der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, findet sich lediglich in der Taxe für die Aerzte und kann daher auf den das Sostrum der Wundärzte betreffenden Abschnitt nicht ausgedehnt werden. Wäre eine solche Ausdehnung beabsichtigt worden, so würde dieselbe ebenso ausdrücklich festgesetzt sein, wie die Anwendbarkeit der Anmerkung 1. zu Nr. 1. des ersten Abschnitts auf alle folgende Positionen der ganzen Taxe. Ueberdies hat die Taxe für die Wundärzte deren Sostrum principaliter, nach den vorgenommenen Operationen festgesetzt und auch bei nachfolgenden Besuchen die Belohnung für den Verband unter dem Sostro für den Besuch mit inbegriffen, weshalb auch die vorgedachte, wegen der Aerzte getroffene Bestimmung auf die Wundärzte, die in der Regel jedem einzelnen Kranken besondere manuelle Hülfe gewähren müssen, nicht füglich anwendbar ist.

Was die Frage betrifft, wie Wundärzte für die auf den ersten Verband folgenden Besuche zu remuneriren seien, so ergiebt eine Vergleichung der Nr. 1. und 72. des Abschnitts 2. der Taxe, dass der Wundarzt für jeden nachfolgenden Besuch, ohne Unterschied, ob dabei ein Verband angelegt worden ist oder nicht, nach Nr. 72. remunerirt werden muss.

Für den gewiss seltenen Fall endlich, wo Wundärzte, die nicht zugleich Aerzte sind, vollständige Krankheitsgeschichten mit Gutachten, die einem Consilio gleich zu achten sind, angefertigt haben, ergiebt sich der Betrag des zu bewilligenden Honorarii aus einer Vergleichung der Nr. 77. Abschnitt 2. mit Nr. 16. Abschnitt 1. der Taxe. Da nämlich hiernach der Wundarzt für die Beiwohnung eines Consilii den dritten Theil desjenigen erhält, was bei der ersten Consultation mehrerer Aerzte jeder derselben zu fordern hat, so kann dem Wundarzt auch für ein schriftliches Gutachten der oben erwähnten Art nur $1/3$ der dem Arzte für ein schriftliches Consilium zukommenden Gebühren bewilligt werden, mithin 1 Thlr. bis 2 Thlr.

Min.-Verf. vom 15. August 1856 (v. Raumer).

Auf Ihre Vorstellung vom .... eröffne ich Ihnen, dass die von der Königlichen Regierung zu N. vorgenommene Ermässigung Ihrer Liquidation vom .... gerechtfertigt ist, da das Rescript vom 28. Mai 1824 auf innere Curen der Wundärzte nicht Anwendung findet und auf der hier nicht zutreffenden Voraussetzung beruht, dass bei den Besuchen Seitens des Wundarztes besondere manuelle Hülfe geleistet worden. Sie selbst haben auch die Anwendbarkeit der Nr. 5. der Taxe für practische Aerzte auf den vorliegenden Fall anerkannt, indem sie ursprünglich 10 Sgr. für den Besuch des ersten und nur die Hälfte für den des zweiten und folgenden Kranken liquidirt haben.

Desgl. vom 26. October 1860 (Lehnert).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom .... erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die Operation der Circumcisio totalis conjunctivae so einfach und wenig erheblich ist, dass sie mit den übrigen in der Taxe für Wundärzte namhaft gemachten Augenoperationen pos. 4., 5. und 6. in keinem Verhältniss steht und reichlich honorirt erscheint, wenn für dieselbe ein Drittheil des niedrigsten Satzes für die Operation einer Thränenfistel analogisch zugelassen wird. Es können daher für die bezeichnete Operation nur 2 Thlr. und für die Wiederholung nur 1 Thlr. passiren.

Desgl. vom 17. November 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass das Honorar für die Resection des Unterkiefers vorläufig nach Analogie der pos. 23. Abschnitt II. der Taxe vom 21. Juni 1815 auf 10—20 Thlr. festzusetzen sein wird.

Desgl vom 27. December 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit der Ansicht Derselben, dass das Honorar für die Resection eines $1\frac{1}{2}$ Zoll langen brandig gewordenen Stücks der tibia nach pos. 35., Abschnitt II. der Taxe vom 21. Juni 1815 „für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels“ festzusetzen ist.

Wundärzte I. Classe sind berechtigt, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren.

Circ.-Verf. vom 7. Juni 1872 an sämmtliche Königl. Regierungen (Dr. Falk).

Nachdem durch den Circ.-Erlass vom 24. Februar d. J. anerkannt worden ist, dass die preussischen Wundärzte I. Classe innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis berechtigt sind und sich als „Aerzte“ bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80. der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, dass die Wundärzte erster Classe für ihre Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen. Die Königl. Regierung hat diesen Erlass durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Min.-Verf. vom 18. März 1872 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass dem Wortlaut des Erlasses vom 7. Juni v. J. gemäss fortan den Wundärzten I. Classe, d. h. den Aerzten nach der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 Abschnitt I. für den ersten Besuch, gleichviel ob in Gefängnissen oder nicht, der Gebührensatz von 20 Sgr. und für die folgenden Besuche ein solcher von 10 Sgr. in minimo zuzubilligen ist.

Zu IV. Taxe für Zahnärzte.

Die „Declaration“ enthält bereits die Verfügung vom 22. September 1821 (S. 363).

Die einzelnen Positionen der Taxe werden erläutert durch nachfolgende Verfügungen:

I. Taxe für die practischen Aerzte.

Zu Pos. 1.

Min.-Verf. vom 3. April 1824 (Hufeland).

Im Uebrigen hat die Königliche Regierung vollkommen Recht, wenn Sie Ihnen, der Sie zur inneren ärztlichen Praxis nicht berechtigt sind, auch für dergleichen hiernach unbefugt von Ihnen übernommene Curen keine Liquidation gestatten will, sowie denn auch ferner selbst in dem Falle, wenn Sie in anerkannt contagiösen Krankheiten, unter welche aber das Scharlachfieber in dieser Beziehung nicht zu rechnen ist, chirurgische Hülfe geleistet hätten, Sie doch, nach der Anmerkung zu Nr. 1. der Taxe für die practischen Aerzte, welche auf alle andere Abschnitte der Taxe, wo in derselben Position eine Wahl zwischen mehreren Sätzen nachgelassen ist, volle Anwendung findet, nicht den höchsten Satz zum Grunde zu legen, und dessen Erhöhung um die Hälfte zu verlangen befugt sind.

Min.-Verf. vom 18. Juni 1859 (Lehnert).

Auf den Bericht vom 4. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung zur Nachachtung für künftige Fälle Folgendes:

Es ist nicht zulässig, bei der Festsetzung ärztlicher Honorar-Liquidationen hinsichtlich solcher Positionen, für welche nach der Ansicht der festsetzenden Behörde die Taxe für die Medicinalpersonen nicht zweifelsfreie Bestimmungen enthält, den landesüblichen Gebrauch als massgebend zu betrachten. Die festsetzende Behörde hat vielmehr über solche Zweifel, welche ihr weder durch Interpretation, noch auf dem Wege

der Analogie beseitigt werden zu können scheinen, an die vorgesetzte Behörde zu berichten und deren Entscheidung, resp. eine Declaration der zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung zu erbitten.

Was sodann den Zweifel in Betreff des „ersten Besuchs" Pos. 1. I. der Taxe anbetrifft, so erscheint derselbe ebensowenig begründet, als die Annahme, dass unter dem ersten Besuch desselben Kranken nur der erste Besuch innerhalb eines Kalenderjahres zu verstehen sei. Als erster Besuch im Sinne der Taxe ist unzweifelhaft der erste Besuch desselben Kranken während einer und derselben Krankheit zu verstehen, so dass, wenn der Kranke nach eingetretener Genesung wieder erkrankt, der erste Besuch während dieser neuen Krankheit auch als solcher nach Pos. 1. I. der Taxe zu honoriren ist. Der Nachweis dass ein mehrmals als solcher liquidirter erster Besuch bei einer wiederholten Erkrankung desselben Patienten stattgefunden, kann in der Regel dem Arzt, bis der Patient solchen Nachweis verlangt und zweifelsohne stets dann erlassen werden, wenn zwischen dem zweiten und den folgenden Besuchen einerseits und dem hiernächst liquidirten ersten Besuch andererseits ein solcher Zwischenraum liegt, dass bei der stets zu vermuthenden Sorgfalt des behandelnden Arztes nicht füglich anzunehmen ist, der zuletzt erwähnte erste Besuch habe noch der früheren Krankheit gegolten. Darin wird auch durch das Verhältniss des Hausarztes nichts geändert, wenn nicht etwa mit diesem ein festes Jahres-Honorar verabredet ist. Die Annahme aber, dass der erste Besuch nur mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer näheren Kenntniss von der Individualität des Kranken höher, als die folgenden zu honoriren sei, ist nicht geeignet, die Ansicht zu unterstützen, dass als erster Besuch nur der erste Besuch desselben Kranken innerhalb eines Kalenderjahres zu liquidiren sei, da alsdann in den folgenden Jahren ein erster Besuch bei demselben, dem Arzt schon bekannten Kranken gar nicht dürfte als solcher liquidirt werden. Der erste Besuch soll offenbar mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Diagnose höher als die folgenden honorirt werden.

Hiernach war in dem vorliegendem Falle kein Grund vorhanden, in der Liquidation des Dr. N. zu B. die Besuche am 22. Februar, 11. Mai, 16. Juli, 1. August, 28. November und 20. December etc. nicht als erste Besuche passiren zu lassen.

Es liegt kein Grund vor, für eine Consultation des Arztes in dessen Wohnung, wenn sie die erste ist, nur $^2/_3$ des Satzes für die zweiten und folgenden Besuche passiren zu lassen. Die erste Consultation des Arztes in dessen Wohnung muss vielmehr mit $^2/_3$ des Satzes für den ersten Besuch in der Wohnung des Patienten honorirt werden, und kann es hierbei auf den landesüblichen Gebrauch eines niedrigeren Honorars, sobald es sich um einen Rechtsanspruch des Arztes handelt, nicht ankommen.

Schliesslich bemerke ich in Betreff der Pos. 32. der Liquidation des Dr. N. angesetzten drei Besuche an Einem Tage, dass, insofern es sich nur um Festsetzung der Liquidation handelt, von der festzusetzenden Behörde die Frage, ob der dritte Besuch nöthig gewesen, nicht zu entscheiden, sondern die Liquidation mit der Massgabe festzusetzen ist, dass dem Arzt nach Pos. 12. I. der Taxe der Nachweis der Nothwendigkeit des dritten Besuchs, resp. der Aufforderung zu demselben, obliege. Ob dieser Nachweis geführt ist, ob insbesondere über die Nothwendigkeit des dritten Besuchs eine Entscheidung der sachkundigen Behörde, d. h. in diesem Falle des Medicinal-Collegiums, einzuholen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Nur wenn aus Staatsfonds das Honorar zu zahlen ist, hat die festsetzende Aufsichts-Behörde von Amtswegen jenen Nachweis zu fordern, resp. das Gutachten des Medicinal-Collegiums einzuholen.

Zu Pos. 2.

Min.-Verf. vom 16. Februar 1824 (cf. die „Declaration" S. 362).

Zu Pos. 3.

Verf. des Justiz-Min. vom 29. April 1861 (v. Bernuth).

Dem Königlichen Appellations-Gericht wird auf den Bericht vom .. eröffnet, dass der Justiz-Minister der darin ausgeführten Ansicht in Betreff der dem Wundarzt N. zu N. in der Untersuchungssache wider N. zu bewilligenden Gebühren nicht beitreten kann.

Der N. ist in der gedachten Untersuchungssache bei dem dortigen Kreisgericht als Sachverständiger vernommen werden und hat zu diesem Zweck die Reise von N. nach N. machen müssen. Es ist kein Zweifel darüber, dass er seine Gebühren für die Reise und die Wahrnehmung des Termins nicht nach dem Abschnitt V., sondern nach dem Abschnitt II. der Medicinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 liquidiren kann, und danach bei einer Reise über Land die Hälfte von den den Aerzten im Abschnitt I. der

Taxe zugebilligten Sätzen zu fordern hat; die Frage ist nur, ob hierbei der unter No. 3. oder der unter No. 23. bestimmte Satz zum Grunde zu legen sei. Ersteres nimmt das Königliche Appellations-Gericht, Letzteres die Königliche Regierung zu N. an.

Dieser Annahme muss sich der Justiz-Minister anschliessen. Der Satz No. 3. wird bewilligt für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist. Der Satz No. 23. kommt zur Anwendung bei Reisen über Land. Der Arzt erhält in diesem Falle bei freier Fuhre täglich bis zu seiner Rückkunft an Diäten 3 Thaler. Dies findet, wie dabei hinzugefügt wird, auch am Tage der Hin- und Rückreise Statt, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt. Der Satz No. 24. endlich setzt voraus, dass die Reise des Arztes über 3 Meilen beträgt. Dass der Satz No. 3. lediglich dann anwendbar sei, wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt, ist allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen, bei einer Vergleichung der drei Sätze No. 3., 23. und 24. ergiebt sich jedoch, dass dieselben nur unter jener Voraussetzung mit einander zu vereinigen sind, und da im vorliegenden Falle die Entfernung $2^1/_2$ Meilen beträgt, so war die Liquidation nach No. 23. des Abschnitts I. festzusetzen, und dem N. hiernach an Diäten der Betrag von 1 Thlr. 15 Sgr. nebst dem Ersatze der Auslage für die Fuhre zu bewilligen.

Hiernach hat das Collegium das Erforderliche zu veranlassen.

Zu Pos. 4.

Min.-Verf. vom 5. Januar 1822 (conf. die „Declaration" S. 362.).

In Betreff der Anmerkung zu Pos. 4., welche sich übrigens nur auf Pos. 1—4. und nicht auf die nachfolgenden, z. B. nicht auf die Pos. 16. und 17. bezieht, vergleiche die Verf. vom 3. April 1824 wegen des Scharlachfiebers.

Wegen der Cholera:

Min.-Verf. vom 15. Febr. 1855 (Lehnert).

Auf den Bericht vom .... eröffne ich der Königlichen Regierung, dass da die Cholera zu den contagiösen Fiebern nicht gezählt werden kann, und nur bei diesen eine Verdoppelung des Sostrums bei den Positionen 1.—4. der Taxe für Medicinalpersonen Nr. I. statthaft ist, das doppelte Sostrum für die Behandlung cholerakranker Gefangenen nicht passiren darf.

Zu Pos. 5.

Min.-Verf. vom 6. November 1841 (v. Düesberg).

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom .... in Frage gestellte Bestimmung der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815, welche bestimmt, dass der Arzt, wenn derselbe mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten, dritten Besuch etc. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, ist allerdings auf den gleichzeitigen ärztlichen Besuch mehrerer Kranken in Gefängnissen ebenfalls für anwendbar zu erachten, indem dort in gleicher Art, wie bei Besuchen in derselben Familie, oder in Pensions-Anstalten, dem Arzte diejenige Ersparniss an Zeitaufwand zu gute kommt, in deren Berücksichtigung die erwähnte Vorschrift der Taxe hauptsächlich ihren Grund hat. Das Bedenken, welches die Königliche Regierung wegen der, nach ihrer Meinung obwaltenden Schwierigkeit für die Kostenverrechnung unter den einzelnen ärztlich Behandelten äussert, erledigt sich dadurch, dass die Ersparniss am Satze des Honorars für den zweiten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten, in gleicher Weise wie bei Familien, oder Pensions-Anstalten den behandelten Personen als ein Gesammtvortheil zu Gute kommt.

Min.-Verf. vom 17. März 1854 (v. Raumer).

Auf den Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Verfügung vom 6. November 1841 nur die Ausdehnung der Pos. 5. der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 auf Gefängnisse, nicht aber eine Aenderung oder Declaration dieser Bestimmung der Taxe beabsichtigt. Unter dem zweiten, dritten Besuch sind daher, wie sich auch aus dem am Schluse der gedachten Verfügung gebrauchten Ausdruck: „für den zweiten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten" ergiebt, nicht die Besuche an dem zweiten, dritten Tage, sondern die an demselben Tage in ununterbrochener Reihenfolge bei dem zweiten, dritten Patienten abgestatteten Besuche zu verstehen. Der erste Besuch, d. h. der erste Krankenbesuch im Gefängniss, wird stets, auch an folgenden Tagen, mit den vollen Sätzen der Pos. 1. und 2. der Medicinal-Taxe honorirt.

Nach der Anslegung der Königlichen Regierung würde der Arzt an dem ersten Tage für den Besuch bei dem ersten Gefangenen 20 Sgr., für den Besuch bei dem zweiten 10 Sgr., an dem folgenden Tage aber, auch wenn er nur Einen Gefangenen besucht, nur 5 Sgr. erhalten. Dies wäre gegen die Absicht des Gesetzes, welches dahin geht, dem Arzt die Zeitersparniss, welche ihm aus mehreren, gleichzeitigen Besuchen in demselben Hause erwächst, auf das Sostrum anzurechnen. Diese Zeitersparniss tritt aber nicht bei dem ersten, sondern erst bei dem zweiten Patienten ein.

Hiernach hat der Dr. N. zu N. richtig liquidirt. Die Königliche Regierung erhält daher die Vorstellung desselben nebst zwei Anlagen mit dem Auftrage zurück, die Liquidation nach der obigen Ausführung anderweit festzustellen, sich deshalb mit dem Königlichen Kreisgericht zu N. zu benehmen und den Dr. N., an welchen von hier aus nicht verfügt ist, einstweilen zu bescheiden.

Min.-Verf. vom 30. November 1859 (Lehnert).

Auf das Schreiben vom 19. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Kreisgericht unter Rücksendung der Anlagen, dass der practische Arzt Dr. N. daselbst, da die von ihm behandelten gerichtlichen Gefangenen nicht die einzigen, damals in dem dortigen Stadt-Lazareth befindlichen Kranken waren, nicht befugt gewesen ist, für die einzelnen Besuche bei diesen in Gemeinschaft mit andern Kranken in demselben Lazareth behandelten Gefangenen den vollen Gebührensatz zu liquidiren.

Dem Königlichen Kreisgericht gebe ich anheim, hiernach die Liquidation des Dr. N. anderweitig festzusetzen.

Min.-Verf. vom 12. Januar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom ..... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass, mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse der Schuldgefangenen wesentlich andere sind, als die der Criminal- und Polizei-Gefangenen, und der Grad der Leistung des Arztes für die Bestimmung des Honorars hier nur allein als massgebend zu erachten ist, das Rescript vom 6. November 1841 auf die Liquidationen der Aerzte für die Behandlung kranker Schuldgefangenen keine Anwendung finden kann, das ärztliche Honorar für die letzteren vielmehr in Ermangelung entgegenstehender Verträge nach dem vollen Satz der Taxe für jeden einzelnen Kranken zu berechnen ist.

Zu Pos. 12.

Min.-Verf. vom 10. September 1858 (Lehnert).

Auf die Eingabe vom .... erwiedere ich Ihnen, dass ein vier Wochen hindurch abgestatteter täglicher Besuch der Gefangenen, Auguste N., welche an secundärer Syphilis und Krätze von Ihnen ärztlich behandelt worden ist, nur dann für gerechtfertigt würde angenommen werden können, wenn besondere Krankheitsverhältnisse einen so häufigen Besuch erforderlich gemacht hätten. Um diese Verhältnisse übersehen und demgemäss die Nothwendigkeit der täglichen Besuche beurtheilen zu können, sind Sie von der Königlichen Regierung zu N. aufgefordert worden, die Krankheitsgeschichte einzureichen.

Zu dieser Anordnung ist die Königl. Regierung ebenso berechtigt, wie verpflichtet.

Wenn Sie dagegen auf Grund der Pos. 12. Abschn. I. der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 behaupten, dass der Arzt die Nothwendigkeit seiner Besuche in chronischen Krankheiten nur dann nachzuweisen verpflichtet sei, wenn er täglich zwei Besuche gemacht habe, so ist das nicht richtig. Aus der angeführten Vorschrift folgt keineswegs, dass in allen chronischen Krankheiten Ein täglicher Besuch ohne weitere, von der vorgesetzten Behörde etwa verlangte Begründung der Nothwendigkeit liquidirt werden kann.

Hiernach kann ich Ihre Beschwerde gegen die Königliche Regierung, wie hiermit geschieht, nur als unbegründet zurückweisen.

Min.-Verf. vom 18. Juni 1859 (S. 366.)

Zu Pos. 17.

Min.-Verf. vom 21. Juli 1836 (v. Altenstein).

Das Ministerium setzt — um allen ferneren Zweifeln über die von dem Königlichen Medicinal-Collegium in dem Bericht vom ...... zur Sprache gebrachte Remuneration für ärztliche Consultationen zu heben — hierdurch fest, dass für das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Medicinalpersonen bei einem Kranken zu einer



bestimmten Stunde, behufs Berathung über die fernere Behandlung desselben, das in der Taxe vom 21. Juni 1815 für eine Consultation festgesetzte Sostrum jedesmal in Anrechnung gebracht werden darf, wenn ein solcher gemeinschaftlicher Besuch zu dem genannten Zweck von dem Kranken oder dessen Angehörigen gefordert worden ist.

Min.-Verf. vom 29. Mai 1845 (v. Ladenberg).

Auf Ihre Vorstellung vom .... eröffnet Ihnen das Ministerium, dass es nicht im Sinne der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 ist, bei ärztlichen Consultationen ausser den, für diese aufgestellten Taxsätzen noch diejenigen für die ärztlichen Besuche als solche passiren zu lassen.

Zu Pos. 20.

Verf. der Min. der geistl. Angel. und des Innern vom 31. Januar 1844 (Eichhorn. v. Arnim).

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 3. November v. J., dass es angemessen erscheint, hinsichtlich der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchung erkrankter Transportaten und für Ausstellung desfallsiger Atteste, die nämlichen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in der Circular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November 1837 (Anlage a.) in Beziehung auf die Entschädigung der Civil-Medicinal-Personen für die Untersuchung und Behandlung von Militär-Personen, die auf dem Marsche erkranken, ausgesprochen worden sind.

Die von der Königlichen Regierung aufgestellten Fragen erledigen sich hiernach in folgender Weise:

1) Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet.

   Wenn der Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus genöthigt ist, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmässig zugebilligten Diäten und Transportkosten zu fordern; doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Personen:

   a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eignen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.;

   b) befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber ausserhalb der Wohnung der requirirten Medicinal-Person, so ist ausserdem

      der promovirte Arzt . . . . 20 Sgr. und
      der Wundarzt erster oder zweiter Klasse 10 Sgr.

   für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

   c) ist die requirirte Medicinal-Person genöthigt, behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe ausser der Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmässig festgestellten Diäten und Transportkosten zu liquidiren.

Da es übrigens unter Umständen zur Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifelhaften Fällen einen Wagen-Transport bis zum Wohnsitze der nächsten Medicinal-Personen anzuordnen, statt die letztere nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Transport abgefertigt wird, so machen wir die Königliche Regierung auch hierauf, jedoch mit dem Bemerken, aufmerksam, dass dieses Verfahren in sonst dazu geeigneten Fällen nur dann einzuschlagen ist, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.

Wenn sich endlich bei der Untersuchung eines Transportaten die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden, curativen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die in der Medicinal-Taxe für die verschiedenen Klassen des Heilpersonals festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Indem wir die Königliche Regierung ermächtigen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir noch, dass ein nach §. 9. Nr. II. zu 2. und §. 16. der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 erforderliches Gutachten von Wundärzten zweiter Klasse nur nach Massgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden darf, wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt.

(Anlage a.)

Circ.-Verf. vom 21. November 1837 (v. Altenstein).

Nach der Anzeige des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, General-Stabs-Arztes Dr. v. Wiebel, gehen bei demselben häufig von Civilärzten ausgestellte Liquidationen über Ertheilung von Attesten hinsichtlich der Marschunfähigkeit von Soldaten ein, welche nach den höchsten Sätzen der Medicinal-Taxe berechnet sind. Das Ministerium sieht sich daher veranlasst, hierdurch auf den Grund der Bestimmungen der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 No. I. pos. 20. und No. V. pos 8. festzustellen, dass der Civilarzt für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marschunfähigkeit von Militärpersonen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes stattgefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmnngen der Taxe ihm gebührende Entschädigung, ausser der für die Ausstellung des Attestes selbst ihm zustehenden Gebühr von 10 Sgr., zu fordern berechtigt sein soll.

Circ.-Verf. vom 16. Februar 1844 (Eichhorn).

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, dass die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten, so wie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichtet werden sollen. Den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinal-Beamten können die taxmässigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste, wie es bisher geschehen, so auch ferner auf ihr Verlangen bewilligt werden. Indem ich die Königliche Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniss setze, veranlasse ich Dieselbe, die Anordnung zu treffen, dass die von jetzt an neu angestellten Kreis-Medicinal-Beamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung zu Protokoll verpflichtet werden, die von Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchungen der erwähnten Art, sowie die Ausstellung der Befunds-Atteste unentgeltlich zu bewirken.

Circ.-Verf. vom 26. November 1844 (Eichhorn).

Auf Veranlassung des Königl. Kriegs-Ministeriums bestimme ich mit Bezug auf die von mir unterm 16. Februar c. erlassene Circular-Verfügung, dass in Fällen, bei welchen es darauf ankommt, die Nothwendigkeit einer Vorspanngestellung für marschunfähig gewordene Soldaten zu constatiren und das Befundsattest zur Justificirung der Vorspannkosten-Liquidation im Interesse der betheiligten Communen zu verwenden, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin zu Protokoll verpflichtet werden, sich da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, diesem Geschäft, auf diesfällige Requisition der betreffenden Behörden ebenfalls unentgeltlich zu unterziehen. Nach der Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden übrigens dergleichen Untersuchungen nur in einzelnen seltenen Fällen auf Requisition der Ortsbehörden vorkommen, indem grössere Transporte von einem Militärarzte begleitet werden etc.

Min.-Verf. vom 23. Mai 1854 (v. Raumer).

Nach der Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 sub 1. sind die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen an ihrem Wohnort zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falls zur Ausstellung eines Attestes darüber von Amtswegen verpflichtet und dürfen für die Ausstellung des Attestes auch dann nicht besonders liquidiren, wenn sie behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise unternehmen müssen. Sie erhalten vielmehr in diesem Fall nur die reglementsmässigen Diäten und Reisekosten.

Da diese Bestimmung in mehreren Fällen unbeachtet geblieben ist, so mache ich die Königlichen Regierungen auf dieselbe aufmerksam und veranlasse Sie, auch die Kreis-Medicinal-Beamten Ihrer resp. Bezirke wiederholt zur Beachtung derselben anzuweisen.

Ich bemerke dabei, dass einerseits die Circular-Verfügung nur auf Transportaten im eigentlichen Sinne, d. h. auf solche unter obrigkeitlichem Geleit fortzuschaffende Individuen, welche sich bereits auf dem Transport befinden, und nicht auf solche, welche erst auf den Transport gesetzt werden sollen, Anwendung findet, dass aber andererseits hinsichtlich der in Rede stehenden Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung von Transportaten ein Unterschied zwischen den vor und den nach Erlass der Verfügung vom 31. Januar 1844 angestellten Kreis-Medicinal-Beamten nicht gemacht werden darf.

Dieser Unterschied findet nur Statt bei Anwendung der Circular-Rescripte vom 16. Februar 1844, und vom 26. November 1844, betreffend die Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten im Interesse des Dienstes, und die Untersuchung des Gesundheitszustandes marschunfähig gewordener Soldaten behufs der Gestellung von Vorspann.

Die Kreis-Medicinal-Beamten sind hierauf ebenfalls aufmerksam zu machen.

Min.-Verf. vom 9. Februar 1857 (Lehnert).

Mit der im Bericht vom ... entwickelten Ansicht über die Beschwerde des Kreisphysikus Dr. N. kann ich mich nicht einverstanden erklären.*)

Die zunächst nur auf Marschfähigkeit gerichtete Untersuchung eines Transportaten und die dabei sich als nothwendig ergebende ärztliche Behandlung desselben sind in der der Beurtheilung des Falles zum Grunde liegenden Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 als zwei wesentlich von einander verschiedene Functionen des untersuchenden Arztes gedacht. Bei der ersten kommt die Beamten-Qualität, bei der zweiten lediglich der Arzt als solcher in Betracht.

Der Beamte soll die erste Function unentgeltlich vornehmen, der Privatarzt wird für beide Functionen, aber für jede besonders, remunerirt. Seine Remuneration für die erste Function, für die Untersuchung des Transportaten auf Marschfähigkeit, giebt zugleich den Werth derjenigen Leistungen zu erkennen, welche der Beamte unentgeltlich übernehmen muss.

Der Privatarzt erhält aber für die Untersuchung in seiner Wohnung und für die Ausstellung des Attestes 10 Sgr. und für die Untersuchung ausserhalb seiner Wohnung ausserdem 20 Sgr., also zusammen 1 Thlr. für eine ausserhalb seiner Wohnung vorgenommene Untersuchung und für Ausstellung des Attestes. Das also ist es, worauf der beamtete Arzt verzichten muss. Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung aber steht er dem Privatarzte gleich und so wie dieser unzweifelhaft hierfür die vollen Taxsätze neben jenen 10 und 20 Sgr. liquidiren darf, eben so darf dem beamteten Arzt auf Grund seiner amtlichen Verpflichtung nichts an seinem ärztlichen Sostrum gekürzt werden. Dazu kommt, dass der erste Krankenbesuch nicht des Ganges wegen, sondern wegen der Schwierigkeit des ersten Kranken-Examens und der dadurch bedingten Diagnose höher remunerirt wird, als der zweite und die folgenden, während nach der Ansicht der Königlichen Regierung dies Verhältniss sich umkehren würde. Daraus ergiebt sich zugleich, dass es aus inneren Gründen unstatthaft ist, einen ersten Krankenbesuch im Sinne der Taxe für die Medicinalpersonen nach Analogie der Position für ein aus der Wohnung des Arztes abgeholtes Recept auszutaxiren.

Mit dieser Ansicht hat sich auch der Herr Minister des Innern einverstanden erklärt.

Die Königliche Regierung wird daher veranlasst, demgemäss den vorliegenden Fall zu erledigen und für die Zukunft die vorentwickelten Grundsätze Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

---

*) Nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 sind die Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet, an ihrem Wohnorte der Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und der Ausstellung eines Attestes darüber unentgeltlich sich zu unterziehen. Wenn aber bei solcher Untersuchung die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden curativen Behandlung des Transportaten sich herausstellt, so sollen hinsichtlich der dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen, d. h. sowohl für beamtete als auch für nicht angestellte Aerzte, die Bestimmungen der Medicinal-Personen-Taxe Anwendung finden.

Auf Grund dieser Vorschrift hat der Kreisphysikus N. für die bei der Untersuchung eines Transportaten eingeleitete ärztliche Behandlung desselben nach Nr. 1. der Taxe für Aerzte als für den ersten ärztlichen Besuch 20 Sgr., für die folgenden Besuche nach Nr. 2. a. a. O. 10 Sgr. Honorar liquidirt. Die Königliche Regierung zu N. hat jedoch nur 7½ Sgr. passiren lassen, indem sie annimmt, aus der Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung des Transportaten folge, dass der betreffende Beamte für die gleichzeitige curative Behandlung nur so liquidiren dürfe, als wenn eine ärztliche Verordnung aus der Wohnung des Arztes abgeholt werde, da sonst der auch ausserhalb seiner Privatwohnung zur unentgeltlichen Untersuchung des Transportaten verpflichtete Medicinal-Beamte gegen die Intention der angeführten Circular-Verfügung für den ersten Gang zum Transportaten würde bezahlt werden. Diese Ansicht der Königlichen Regierung wird in der vorstehenden Verfügung vom 9. Februar 1857 reprobirt.

Verf. des Justizministers vom 27. Juli 1859 (Simons).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ist dem Kreisphysikus Dr. N. zu N. von dem Kreis-Gericht daselbst und dem Königl. Appellations-Gericht der Anspruch auf Gebühren für die Untersuchung der Transportfähigkeit von zwei Gefangenen, welche aus dem Gefängnisse zu N. nach demjenigen zu N. verlegt werden sollten, bestritten worden, weil er als Gefängnissarzt zu solchen Untersuchungen gegen die ihm in dieser Eigenschaft bewilligte jährliche Remuneration, ohne besondere Gebühren dafür verlangen zu können, verpflichtet sei.

Nach dem, dem Justizminister abschriftlich vorliegenden, mit dem Dr. N. geschlossenen Contract hat jedoch derselbe sich nur zur ärztlichen Behandlung kranker Gefangenen gegen das stipulirte Honorar verpflichtet, nicht auch zur Untersuchung der Transportfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten darüber.

Als Kreisphysikus ist der Dr. N., nach Inhalt der Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 23. Mai 1854, mit welcher der Justizminister sich einverstanden erklärt hat, zur unentgeltlichen Untersuchung von Transportanden und zur Ausstellung eines Attestes darüber in Fällen, wie der vorliegende, wo es sich nicht um Personen handelt, die bereits auf dem Transport begriffen sind, ebenfalls nicht verbunden.

Das Collegium hat daher das Kreisgericht zu N. anzuweisen, dem Dr. N. die für die gedachte Untersuchung des Gesundheitszustandes der beiden Gefangenen und Ausstellung des Attestes darüber liquidirten Gebühren aus dem Criminalfonds des Kreisgerichts zahlen zu lassen.

M.-Verf. vom 28. Februar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass das Circular-Rescript vom 16.t Februar 1844, demzufolge die nach Erlass desselben angestellten Kreisphysiker verpflichtet sind, die von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten an ihrem Wohnort unentgeltlich vorzunehmen und die Befunds-Atteste darüber unentgeltlich auszustellen, auf derartige Untersuchungen des Gesundheitszustandes nicht Königlicher, d. h. mittelbarer Staatsbeamten keine Anwendung findet. Das Rescript begründet eine Ausnahme von der Regel, dass zu den Officialarbeiten der Kreisphysiker, welche sie an ihrem Wohnort unentgeltlich zu übernehmen haben, nur diejenigen gehören, welche ihnen im Interesse der Sanitätspolizei obliegen oder aufgetragen werden, muss mithin nach allgemeinen Auslegungsregeln auf den ausdrücklich darin vorgesehenen Fall beschränkt und darf nicht analog angewendet werden.

Die eingereichte Liquidation des Kreisphysikus Dr. N. zu N. über die Untersuchung des Gesundheitszustandes des Lehrers N. erfolgt hiermit zurück.

M.-Verf. vom 24. Juli 1852 (Lehnert).

Auf den Antrag des Herrn Kriegsministers übersende ich der Königlichen Regierung hierbei Abschrift von dem Passus 4. des Kriegs-Ministerialschreibens Nr. 143. vom 16. April 1845,

> betreffend die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und die Ausstellung der Befundatteste behufs der Vorspann-Gestellung,

mit der Veranlassung, diese Bestimmung zur Nachachtung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anlage a.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 143.

Aerztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundsatteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weitern Verfügung veranlasst:

> dass in Fällen, wo behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befundsattest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Passus 1. des Monats-Circulars Nr. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militärärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmässigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militär-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militärarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat.

Berlin, den 16. April 1845.

(gez.) von Boyen.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 138.

Betrifft die von den Kreisphysikern über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten auszustellenden Atteste.

1) Das Königliche Staatsministerium hat den Beschluss gefasst: die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, dass sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, sowie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befundatteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinalpersonen die taxmässigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluss wird den Militär-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844.

(gez.) von Boyen.

M.-Verf. vom 28. Januar 1862 (v. Bethmann-Hollweg).

Ew. etc. erwiedere ich auf das Schreiben vom ... ergebenst, dass mit Rücksicht auf die Bestimmung der Pos. 20. Abschn. I. der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 und in Gemässheit der Verfügung vom 31. Januar 1844 Nr. 2. der practische Arzt Dr. N. zu N. für berechtigt erachtet werden muss, für die Untersuchung eines jeden der ihm zu dem Behuf überwiesenen 64 Rekruten, einschliesslich der Ausfertigung des Attestes über die Marschfähigkeit 10 Sgr. zu liquidiren. Dieser Satz ist auch bei Feststellung der Liquidation des etc. N für die Untersuchung einzelner Individuen als gerechtfertigt anerkannt worden.

Min.-Verf. vom 10. Februar 1863, betreffend die Auslegung der Pos. 20. und 21. Abschnitt I. der Taxe. (I. V. Lehnert).

Unter den in dem Bericht vom ... vorgetragenen Verhältnissen kann ich die zurückfolgende Beschwerde des practischen Arztes Dr. N. zu N. nicht für ungegründet erachten. Es ist zwar richtig, dass die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 nur von Attesten der Medicinal-Beamten handelt und demzufolge im vorliegenden Fall der Abschnitt V. der Taxe vom 21. Juni 1815 keine Anwendung findet. Die Position 20. Abschnitt I. der Taxe bezieht sich jedoch nur auf solche Bescheinigungen, wodurch ohne weitere Motivirung die Thatsache festgestellt wird, dass eine Person krank oder gesund sei. Durch eine solche Bescheinigung würde die Requisition, welche der Landrath an den Beschwerdeführer gerichtet hat, ihre Erledigung nicht gefunden haben. Es war vielmehr in der Ordnung, dass der Dr. N. ein ausführliches Gutachten erstattet hat, für welches nicht der höchste Satz der Position 20., sondern der niedrigste Satz der Position 21. Abschnitt I. der Taxe zur Anwendung zu bringen ist.

Ich veranlasse demnach die Königl. Regierung, die nachträgliche Zahlung der defectirten 2 Thaler anzuordnen und den Beschwerdeführer mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Zu Pos. 21.

Min.-Verf. vom 12. April 1860 (Lehnert).

Der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom ... entwickelten Ansicht, dass der practische Arzt Dr. N. zu N., dessen Beschwerde vom ... hiermit zurückfolgt, für das von ihm auf Requisition der Kreisgerichts-Commission daselbst in der Untersuchungssache wider den Eigenthümer N. nach Inhalt der hier wieder beigefügten Acten unterm 27. Juli v. J. abgegebene Gutachten über den Gesundheitszustand der Verletzten und über die Folgen der Verletzung nur nach Pos. 20. Abschn. I. der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 zu liquidiren befugt sei, kann ich nicht beipflichten. Die Bezeichnung in der Pos. 20. cit. „Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines" kann dem Wortlaut gemäss nur auf solche Bescheinigungen sich beziehen, wodurch einfach und ohne weitere Motive die Thatsache, dass die betreffende Person krank resp. gesund sei, festgestellt wird.

Im vorliegenden Fall kann ferner kein Zweifel darüber obwalten, dass die Gerichts-Commission sich mit einer solchen Bescheinigung nicht hat begnügen wollen. Ihre Requisition geht ausdrücklich auf Erstattung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand der Verletzten und über die Folgen der Verletzung. Dass dieser Requisition nicht durch Ausstellung eines blossen Attestes, einer auf das Thatsächliche sich beschränkenden Bescheinigung über den Zustand der Kranken und die bereits in die Erscheinung getretenen Folgen der Verletzung genügt werden konnte, bedarf keiner Ausführung. Der etc. Dr. N. hat daher mit Recht — nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, in missverständlicher Ausführung der Requisition — ein gründliches Gutachten erstattet und sich nicht mit der Ausstellung eines Attestes begnügt.

Es fragt sich nun, ob die Ansicht des Sportelrevisors, welcher für dieses Gutachten nach Pos. 7 Abschnitt V. Lit. A. der Taxe vom 21. Juni 1815 und dem Rescripte vom 13. December 1854 nur 20 Sgr. an Gebühren passiren lassen will, richtig ist. Diese Frage ist zu verneinen. Das Rescript vom 13. December 1854 findet seinem unzweifelhaften Wortinhalte nach nur auf gerichtliche Aerzte und Wundärzte, d. h. also auf besoldete Medicinal-Beamte resp. auf deren ausdrücklich bestellte Vertreter Anwendung. Zu dieser Kategorie gehört der Dr. N. nicht; er ist vielmehr lediglich als Sachverständiger requirirt und diese Eigenschaft wird dadurch, dass er zugleich die Verletzte ärztlich behandelte, dem Gericht gegenüber nicht alterirt, so wie dem etc. Dr. N. andererseits durch die Requisition an ihn der Charakter eines gerichtlichen Arztes nicht beigelegt worden ist. Es bleibt daher nur übrig, das Gutachten nach Pos 21. Nr. 1. der Taxe für die practischen Aerzte zu honoriren und danach würde der Dr. N. mindestens 3 Thlr. an Gebühren zu liquidiren berechtigt gewesen sein. Hiernach erscheint eine Ermässigung seiner mit 2 Thlr. abschliessenden Liquidation nicht gerechtfertigt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Sich in diesem Sinne gegen das Königliche Appellationsgericht zu äussern und die vollständige Berichtigung der Liquidation des Dr. N. zu beantragen, auch letzteren demgemäss zu bescheiden

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 22. Mai 1865, betreffend die Zahlung der Gebühren für ein gemeinschaftliches Gutachten an die beiden requirirten Aerzte (v. Mühler und Graf zur Lippe).

Nach einem Berichte der dortigen Königl. Regierung sind den practischen Aerzten Dr. N. und Dr. N. zu N. für einen auf Requisition des Ober-Prokurators erstatteten gemeinschaftlichen Bericht nebst Gutachten über die Verletzungen und den Tod des am ... im dortigen Hospital verstorbenen Küfers N. von dem dortigen Landgericht die in der Medicinal-Taxe von 1815 festgesetzten Gebühren von 3 Thlrn. nur einmal für beide Aerzte zusammen angewiesen und die desfallsige Reclamation von dem Kammer-Präsidenten N. aus dem Grunde zurückgewiesen, weil für ein Gutachten auch nur einmal die für ein solches zugebilligte Gebühr angewiesen werden könne, so dass mehreren Aerzten, welche dasselbe unterzeichnet, diese Gebühr zusammen und pro rata zustehe.

Diese Ansicht kann der Justiz-Minister nicht für richtig erachten, da das Gesetz dem Physikus oder Arzte für die Besichtigung eines Leichnams ohne Section 2 Thlr. und für den Bericht darüber 1 Thlr. zubilligt, und es nicht zweifelhaft sein kann, dass bei einem gemeinschaftlichen Berichte jedenfalls die Besichtigung von jedem Einzelnen vollständig vorgenommen wird, aber auch nicht unterschieden wird, ob der von mehreren Aerzten, welche die Besichtigung vorzunehmen hatten, zu erstattende Bericht in einem gemeinschaftlichen oder in besonderen Schriftstücken abgefasst wurde. Sie haben

daher zu veranlassen, dass in diesem und in künftigen ähnlichen Fällen jedem der concurrirenden Aerzte der volle Gebührensatz angewiesen werde.

Zu Pos. 23.

Verf. vom 5. Januar 1822 (cf. die „Declaration" S. 362).

In Stelle der in obiger Verfügung erwähnten Gebührentaxe tritt die Gebührentaxe für die Gerichte vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73), welche Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medicinalpersonen, Vermessungsbeamte, Oeconomie-Commissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag 15 Sgr. bis 2 Thlr. Gebühren, sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebührensatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte ausserhalb ihres Wohnorts an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) Die Diäten werden auf 20 Sgr. bis 3 Thlr. für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluss der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermässigt.
2) An Reisekosten werden 5 Sgr. bis 1 Thlr. für jede Meile vergütet.
3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.
   Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei grösseren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.
4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.
5) Neben der zu 1—4 bestimmten Vergütigung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und andere Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, dass ihm durch die Reise grössere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig geworden sind, so müssen ihm solche vollständig vergütigt werden.
6) Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütigung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmässig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte ausserhalb seines Wohnorts, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1. bestimmten Gebühren Statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluss der etwanigen Reinschriften sind den Sachverständigen 20 Sgr. bis 2 Thlr. zu vergütigen.

Für weitläufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniss der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung.

§. 9. Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluss der Versäumniss- und Zehrungskosten 3 Sgr. bis 1 Thlr. für jede Meile zu vergütigen.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3. bis 6. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Nach den Bestimmungen der §§. 7. und 9. sind auch die Reise- und Versäumnisskosten der Parteien zu liquidiren.

etc. etc.

Min.-Verf. vom 27. December 1858 (Lehnert).

Bei Rücksendung der Anlagen Ihrer Vorstellung vom . . . . erwiedere ich Ihnen, dass die Verfügung der Kreisgerichts-Commission zu N. vom . . . . in Ihrer Prozesssache wider den Mühlenbesitzer N. völlig sachgemäss ist, da in der That das Rescript vom 5. Januar 1822, auf welches Sie den Anspruch gründen, die Auslagen für Ihr eigenes Fuhrwerk nach den Sätzen der gerichtlichen Gebührentaxe berechnen zu dürfen, auf letztere nur als auf eine brauchbare Analogie hinweist, aber keine Vorschrift hierüber enthält und hiervon abgesehen, die ortsüblichen Preise für Lohnfuhrwerk, die an allen Orten, wo Gespann gehalten wird, ermittelt und festgestellt werden können, einen weit angemesseneren Anhalt für jene Auslagen des Arztes gewähren.

Es liegt somit kein Grund vor, hierüber besondere Anordnung zu treffen.

Verf. des Min. der Justiz vom 29. April 1861 (S. 367).

Die Ortsentfernungen können bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen nach dem von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinenden Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch angegeben werden. (Verf. der Minister für Handel etc. des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1856). Die directe gradlinige Entfernung von einem Ort zum andern ist nicht massgebend.

Zu Pos. 24.

Verf. an die Königl. Regierung zu N. vom 3. März 1863 (Lehnert).

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung vom . . . . die Entfernung zwischen A. und B. mehr als 3 Meilen beträgt, so können bei Anwendung des Rescripts vom 25. Juni 1847 dem Dr. N. zu A. bei Festsetzung seiner Liquidation in der P.'schen Blödsinnigkeits-Untersuchung Meilengelder nach Pos. 24. der Taxe I. vom 21. Juni 1815 nicht vorenthalten werden. Auch sind ihm, da die Positionen 23. und 24. l. c. genau zusammenhängen, die nachweislich verwendeten Fuhrkosten zu erstatten. Aus demselben Grunde ist es aber unzulässig, neben den Meilengeldern, welche die Stelle der Diäten vertreten, und den Fuhrkosten noch Gebühren für den gerichtlichen Termin oder für das zu Protokoll gegebene Gutachten nach Abschnitt V. der Taxe zu bewilligen. Käme dieser Abschnitt der Taxe hier überhaupt zur Anwendung, so müsste auch die Entschädigung für die Reise und die Diäten hiernach und nicht nach Abschnitt I. der Taxe festgesetzt werden. Wird aber der letztere Abschnitt angewandt, so findet das Alinea 3. von Position 23. analoge Anwendung, d. h. der Arzt empfängt in den Diäten oder Meilengeldern zugleich die Vergütung für alle Verrichtungen, die er in Erledigung des die Reise veranlassenden Geschäftes vorgenommen hat. Hierzu gehört im vorliegenden Fall auch die Abhaltung des gerichtlichen Termins und die Abgabe eines protokollarischen Gutachtens, wofür demnach besondere Gebühren neben den Meilengeldern und Fuhrkosten nicht bewilligt werden können.

Zu Pos. 25.

Nachdem der Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ausser Kraft getreten, kommt §. 331. des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 in Anwendung.

§. 360. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bestraft.

Zur Declaration vom 17. August 1825 zu Pos. 26. (S. 361).

Min.-Verf. vom 8. December 1860 (Lehnert).

Dem Königl. Appellations-Gericht erwiedere ich auf den Bericht vom 17. v. M., dass Pos. 2. und 3. Abschnitt V. der Taxe vom 21. Juni 1815 auf den vorliegenden Fall,

wo der Dr. N. nur zu attestiren hatte, dass die Leiche des von ihm ärztlich behandelten N. vor der gesetzlichen Zeit beerdigt werden dürfte, keine Anwendung finden.

Für eine derartige Bescheinigung kann höchstens nach der Bestimmung ad 1. der Verfügung vom 17. August 1825 1 Thlr. incl. Besichtigung passiren.

II. Taxe für die Wundärzte.

Zu Pos. 1.

Verf. vom 25. September 1872 an den practischen Arzt Herrn N. zu N., betreffend die Berechnung des Sestrums für Operationen. (Dr. Achenbach).

Auf das Gesuch vom 28. v. Mts. erwiedere ich Ihnen, dass nach II. 1. der Taxe vom 21. Juni 1815 das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, in dem Sostrum für die Operation mit einbegriffen ist. Sie können daher nicht für Beides liquidiren. Dagegen steht Ihnen nach I. 4. l. c. bei Entfernungen über eine Viertelmeile freie Fuhre zu, event. haben Sie die Vergütung der gehabten baaren Auslagen für die Reise zu fordern.

Zu Pos. 2.

Min.-Verf. vom 21. September 1818 (v. Altenstein).

Im Allgemeinen können — da die Taxe für die Wundärzte vom 21. Juni 1815 sub Nr. 2. nur der Wundärzte erwähnt, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben und diejenigen ganz mit Stillschweigen übergeht, denen innere Curen nur deshalb verstattet werden, weil es an ihrem Wohnorte an einem practischen Arzte fehlt, da ferner nicht abzusehen ist, warum die letzteren für ihre Besuche verschiedene Sätze erhalten sollen; je nachdem sie zu ärztlichen oder wundärztlichen Curen berufen werden, vielmehr schon die Instruction vom 23. Februar 1771 beide gleich behandelt — bei Festsetzung der Liquidationen solcher Wundärzte für innerliche Curen die Nummern 72., 73., 76. und 77. der Taxe für die Wundärzte vom 21. Juni 1815 zum Grunde gelegt werden.

Min.-Verf. vom 21. Mai 1829 (v. Altenstein).

Der Königl. Regierung wird auf die in den Berichten vom .. gehaltene Anfrage: nach welchen Sätzen die nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Classe für ihre ärztlichen und wundärztlichen Besuche zu liquidiren befugt seien?

hiermit Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Pos. 2. des Abschnitts II. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, wonach Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte erhalten sollen, kann für die heutigen promovirten practischen Aerzte oder Wundärzte erster Classe nicht zur Anwendung kommen, da die damalige Qualification der Wundärzte als Aerzte durch die Promotion erfolgte, und ihre Stellung dann ganz die der jetzigen promovirten Medico-Chirurgen war, nicht promovirte practische Aerzte auch vor dem Erlass der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825 als eine besondere Classe des Heilpersonals nicht anerkannt gewesen, sondern unter practischen Aerzten in der Regel promovirte Doctoren verstanden worden sind, für welche letztere daher auch eigentlich nur der Abschnitt I. der Taxe abgefasst ist. Es tritt vielmehr hier das Rescript vom 21. September 1818 in Anwendung, in so fern dort von Wundärzten die Rede ist, denen innere Curen nur da verstattet werden sind, wo es an ihrem Wohnorte an einem practischen Arzte fehlte, wie dies ganz der Fall mit den jetzigen Wundärzten erster Classe ist, die, wenn sie nicht zugleich als Kreiswundärzte angestellt sind, unter denselben Bedingungen nur die innere Heilkunde ausüben dürfen. Wo diese sich mit der innern Praxis befassen können, sind ihren diesfallsigen Liquidationen eben so die Sätze 72., 73., 76. und 77. des Abschnitts II. der Taxe zum Grunde zu legen. In der Medicinaltaxe ist nur auf die Qualification des Arztes Rücksicht genommen worden. Wenn hiernach die Besuche der promovirten Chirurgen, die in allen Stücken die Qualification der Aerzte erlangt haben, gleichviel, ob jene bei äusserlichen oder innern Krankheiten abgestattet werden sind, nach der Taxe für die promovirten practischen Aerzte honorirt werden sollen, so gilt auch dabei kein Unterschied, ob die Besuche der Chirurgen in dem einen oder andern Falle gemacht worden, und es sind solche immer nur nach der Taxe für Wundärzte in Rechnung und fest zu stellen.

Conf. die Circ.-Verf. vom 7. Juni 1872. (S. 366).

Zu Pos. 60 und 61.

Min.-Verf. vom 16. Januar 1825 (cf. die „Declaration" S. 362).

Zu Pos. 72.

Min.-Verf. vom 28. Mai 1824 (S. 365).

Zu Pos. 74.

Min.-Verf. vom 17. August 1825 (S. 361).

Zu Pos. 75.

Min.-Verf. vom 18. September 1840 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom .... ist das Ministerium darin mit derselben einverstanden, dass das wundärztliche Sostrum für die Behandlung mehrfacher, durch einen und denselben verwundenden Körper an denselben Körpertheilen hervorgebrachten Wunden, nach der Position 75. der Taxe für Wundärzte zu beurtheilen ist und daher in diesem Falle nur das Sostrum für den Verband einer complicirten Wunde liquidirt werden kann.

Die von der Königlichen Regierung veranlasste Herabsetzung der anliegend zurückerfolgenden Liquidation des Wundarztes N. über die Behandlung des vermittelst eines Schusses einer Büchsenkugel durch beide Waden verwundeten Oberjägers N. wird demnach hierdurch bestätigt.

Zu Pos. 82.

Min.-Verf. vom 1. December 1821 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom ...., dass bei vermögenden Familien der Arzt sowohl, als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes den niedrigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten nämlich für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. Für das Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fordern nicht berechtigt.

V. Taxe für gerichtsärztliche Geschäfte.

Die Taxe für gerichtsärztliche Geschäfte ist durch das Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, geregelt worden.

Gesetz vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, mit Einschluss des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Rthlrn. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§. 2. Sind die im §. 1. bezeichneten Verrichtungen ausserhalb des Wohnortes, und zwar mehr als eine Viertelmeile davon entfernt, vorzunehmen, so erhalten die Medicinalbeamten folgende Sätze:

I. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen:

a) an Tagegeldern . . . . 2 Rthlr. 15 Sgr.
für jeden Tag, welcher auf das Geschäft, einschliesslich der Reise, verwendet werden musste;

b) an Reisekosten:
für jede Meile auf dem Landwege . . . . 1 Rthlr. — Sgr.
für jede Meile, die auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegt werden kann . . . . — „ 10 „
c) bei Reisen auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe für Ab- und Zugang zusammen . . . . — „ 20 „

Die Reisekosten, einschliesslich der Nebenkosten, werden für die Hin- und die Rückreise besonders berechnet.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei grösseren Entfernungen wird das Meilengeld nach Viertelmeilen vergütet und eine angefangene Viertelmeile für voll angenommen.

Haben in besonderen Fällen für die ganze Reise nachweislich höhere Fuhrkosten als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

II. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben, erhalten:
a) an Tagegeldern . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
b) an Reisekosten:
für jede Meile auf dem Landwege . . . . — „ 25 „
für jede Meile, welche auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiffe zurückgelegt werden kann . . — „ 7½ „
c) auf Nebenkosten . . . . — „ 15 „

Im Uebrigen finden die Bestimmungen sub I. Anwendung.

§. 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss §. 1. oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1) für Abwartung eines Termins . . . . 2 Rthlr.
und insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde . . . . 15 Sgr.
Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.
2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschliesslich der Terminsgebühr) . . . . 2 Rthlr.
3) Für den Bericht hierüber (zu 2.), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird . . . . 1 „
4) Für die Besichtigung und Obduction eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr) . . . . 4 „
War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduction einschliesslich der Terminsgebühr 8 Rthlr. zu bewilligen.
5) Für den vollständigen Obductionsbericht . . . . 2—6 Rthlr.
6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen . . . . 2—8 „
Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.
7) Für die Ausstellung eines Befundscheins ohne nähere gutachtliche Ausführung 1 Rthlr.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (Nr. 3., 5., 6.) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen zu bewilligen.

§. 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 1—3 Rthlr.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§. 3. Nr. 6.).

§. 5. Werden die im §. 3. erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat

dieser die Reisekosten (§. 2. b.) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§. 3.) oder die Tagegelder (§. 2. a.) zu liquidiren.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss §. 3. unentgeltlich vorzunehmen ist.

§. 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt worden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 1 Thaler zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§. 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§. 1—6.) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§. 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts, eine Gebühr von 4 bis 25 Thalern.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§. 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius an seinem Wohnort 2 Thaler Tagegelder, ausserhalb desselben reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder.

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze; ausserdem 15 Silbergroschen für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§. 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.

§. 11. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Gemäss §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122.), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, ist das Gesetz vom 9. Mai 1872, betreffend die den Medicinalbeamten zu gewährenden Vergütungen, im Allgemeinen in Kraft geblieben. Nur findet die Vorschrift in al. 4. §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873 wegen Berechnung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten auch auf die unter das Gesetz vom 9. Mai 1872 gehörigen Fälle entsprechende Anwendung.

Die §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 24. März 1873 lauten wie folgt:

§. 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften ausserhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als $^1/_5$ Meile von demselben. War der Beamte durch aussergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

Was den Ausdruck: am Wohnort oder „innerhalb einer Fünftelmeile“ betrifft, so hat schon eine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 10. April 1862 bestimmt, dass das ganze Weichbild als zur Stadt gehörig zu betrachten und die nächste Viertel- oder Fünftelmeile von der Stadt von der Grenze des Weichbildes an zu rechnen ist.

Ueber die Interpretation der verschiedenen Paragraphen des Gesetzes vom 9. März 1872 ergingen folgende Verfügungen.

Zu Pos. 1. und 3.:

Bei Berechnung der Fuhrkosten-Entschädigung von 15 Silbergroschen bei jeder einzelnen Amtsverrichtung nach Alinea 1. §. 1. des Gesetzes vom 9. März 1872 kommt es nicht darauf an, ob Fuhrkosten aufgewendet sind oder nicht.

Verf. der Minister der Finanzen und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 7. April 1873, betreffend Fuhrkosten-Entschädigung (I. A. Meinecke. I. V. Sydow).

Die in dem Berichte vom 23. v. M. vertretene Auslegung des Alinea 1. des Gesetzes vom 9. März v. J. findet in der Entstehungsgeschichte desselben keine Unterstützung.

Die Bestimmung wegen der Fuhrkosten war in der Regierungs-Vorlage nicht enthalten. Sie ward bei der Berathung in der Commission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen. Nach §. 2. des Commissionsberichts wandte der Vertreter der Staatsregierung unter Anderem ein,

es bleibe zweifelhaft, ob die Fuhrkosten auch dann vergütet werden sollen, wenn der betreffende Medicinalbeamte zu Fuss gegangen sei.

Hierauf ward aus der Commission entgegnet: es komme nicht in Betracht, ob die Fuhrkosten wirklich aufgewendet seien oder nicht, ebensowenig wie bei den sonst von der Regierung festgesetzten Liquidationen, ob Jemand die Ansätze wirklich verbrauchen, also z. B. auf der Eisenbahn in der ersten Classe fahren wolle. Wer Zeit und Gesundheit habe, der möge die für jede Amtsverrichtung festgestellte Fuhrkosten-Entschädigung von 15 Sgr. sich mit Aufwand seiner Kräfte verdienen dürfen.

Dieselben Auffassungen haben sich in der Plenarberathung geltend gemacht und deutlich gezeigt, dass der Vorschlag allerseits in dem Sinne aufgefasst worden ist, dass es nicht darauf ankommen solle, ob Fuhrkosten aufgewendet werden sind oder nicht. Auch die Fassung der Vorschrift selbst giebt für eine solche Unterscheidung keinen Anhalt.

Demgemäss sind die Fuhrkosten ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung in allen durch das Gesetz bezeichneten Fällen zu bewilligen und auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds anzuweisen.

Min.-Verf. vom 24. December 1872, betreffend die Auslegung des §. 1. al. 2. und §. 3. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Bestimmung im §. 1. al. 2. des Gesetzes vom 9. März d. J. nur für solche durch ein Privat-Interesse veranlasste medicinal- oder sanitäts-polizeiliche Geschäfte gegeben ist, welche die Medicinalbeamten an ihrem Wohnort oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben verrichten. Eine Anwendung des daselbst vorgesehenen Gebührensatzes von 5 Thalern für den Tag auf Geschäfte, welche sie anderwärts vornehmen, ist nicht zulässig.

Dagegen hat es kein Bedenken, auf Geschäfte der letzteren Art, sofern sie im behördlichen Auftrage vorgenommen werden, den §. 3. des Gesetzes anzuwenden und demzufolge den Medicinalbeamten auch in diesem Falle die im §. 5. gestattete Wahl zu lassen, ob sie neben den Reisekosten Gebühren nach §. 3. oder Tagegelder nach §. 2. a. liquidiren wollen.

Circ.-Verf. der Minister der Finanzen und der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Verrechnung der Gebühren an Medicinalbeamte, vom 12. September 1872 (I. A. Elwanger. I. V. Dr. Achenbach).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom . . . ., dass die von den Medicinalbeamten auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 9. März cr. statt der Tagegelder (§. 2. a) event. zu liquidirenden Gebühren (§. 3.), soweit solche nicht Privatpersonen oder den Fonds der Justiz-Verwaltung zur Last fallen, bei dem Diätenfonds der Königlichen Regierung Titel V. Pos. 1. des Etats von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten, und zwar so weit als nöthig als Mehrausgabe zu verrechnen sind.

Die betreffenden Reisekosten sind bei dem Fuhrkostenfonds Titel V. Pos. 2. des gedachten Etats zu verausgaben.

Unter Medicinalbeamte sind die im §. 2. genannten Medicinalpersonen zu verstehen. Zwischen Kreis-Physikern und Kreis-Wundärzten giebt es hinsichtlich der Gebühren keinen Unterschied mehr.

Die besonderen Bestimmungen, welche zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichten, beziehen sich auf die Untersuchung von Gefangenen auf dem Transport, sowie auf die ärztliche Begutachtung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten.

Verf. des Justiz-Ministeriums, betreffend die Interpretation des §. 3. des Gesetzes vom 9. März 1872, an das Königl. Appellationsgericht zu N. vom 14. Februar 1873 (I. V. de Rège).

Das Königl. Appellationsgericht erhält hierbei die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gerichtete, von diesem dem Justizminister zur ressortmässigen Verfügung mitgetheilte Beschwerde des Kreisphysikus, Sanitätsraths Dr. N. in N., vom 29. Januar d. J. über die Festsetzung seiner Gebühren für die am 5. Juni v. J. in N. vorgenommene Section der N.'schen Kindesleiche nebst Anlagen mit dem Bemerken, dass die Beschwerde für begründet erachtet werden muss.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265.) ist dem Medicinalbeamten, welcher eine der im §. 3. ibd. bezeichneten Verrichtungen in einer, eine Viertelmeile von seinem Wohnorte übersteigenden Entfernung vorgenommen hat, die Wahl gelassen, neben den Reisekosten (§. 2 b.) entweder die Gebühren nach §. 3. oder die Tagegelder nach §. 2. a. zu liquidiren. Das Collegium legt diese Bestimmung dahin aus, dass auch bei einer mehrtägigen Abwesenheit des Medicinalbeamten entweder nur die Diäten für die mehreren Tage oder die Gebühren für das Geschäft nach §. 3. liquidirt werden dürfen. Dies entspricht aber nicht der Absicht des Gesetzes, welches der bisherigen, auf die Bestimmung der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 V. b. sich gründenden Praxis gemäss den Medicinalbeamten die höheren Gebühren für das von ihnen ausgeführte Geschäft (§. 8.) auch dann hat zuwenden wollen, wenn dasselbe nicht an ihrem Wohnorte selbst oder innerhalb ¼ Meile von demselben vorgenommen ist, und welcher nur die gleichzeitige Liquidation der Tagegelder und der Gebühr für das Geschäft ausschliesst. Es kann deshalb nur der Betrag der auf den Tag der Ausführung des Geschäfts fallenden Diäten durch die Gebühr des §. 3. für absorbirt erachtet werden. Wenn der Beschwerdeführer also die Section am 5. Juni v. J. vorgenommen und die Rückreise erst am folgenden Tage ausgeführt hat, so können ihm neben den Gebühren für das Geschäft selbst die Diäten für den ganzen Tag der Rückreise nicht versagt werden.

Das Collegium hat hiernach dem Bittsteller den von ihm liquidirten Betrag zu bewilligen und die Kreisgerichts-Deputation in N. demgemäss mit Anweisung zu versehen.

Zu Pos. 8.

Circular-Verf. vom 11. November 1872 betreffend die Auslegung des §. 8. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom 4. September d. J. empfängt die Königliche Regierung anbei Abschrift der Verfügung vom 5. d. Mts., welche der Herr Justiz-Minister wegen Auslegung des §. 8. des Gesetzes vom 9. März d. J. an das Königliche Appellationsgericht in N. erlassen hat, zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Anlage.

Das Königliche Appellationsgericht erhält hierneben Abschrift eines an den Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten erstatteten, von diesem dem Justiz Minister mitgetheilten Berichts der Regierung zu M. vom 4. September c., die Festsetzung einer Liquidation des Chemikers N. hierselbst betreffend.

Der Justiz-Minister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nicht für statthaft, den §. 8. des Gesetzes vom 9. März d. J (G.-S. S. 265.) dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objecte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine mehrfache Ansetzung der in Rede

stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind.

Wenn sich nun das Sachverhältniss, welches zu den jetzt in Frage stehenden chemischen Analysen Veranlassung gegeben hat, aus dem Berichte der Regierung nicht vollständig ergiebt, so ist doch als wahrscheinlich vorauszusetzen, dass es sich nur um zwei Feststellungen, nämlich darum, ob in der Leiche Gift vorhanden war, und ob der Verdächtige sich im Besitze von Giftstoffen befand, gehandelt hat.

Ist diese Voraussetzung richtig, so würde man zu dem Ergebniss gelangen, dass dem N. ein Gebührenbetrag bis zu 50 Thlrn. angewiesen werden kann.

Das Kreisgericht zu D. ist anzuweisen, nach den vorstehenden Gesichtspunkten anderweit über die Frage zu befinden, ob die Gebühr des §. 8. ein- oder wie vielfach in Ansatz zu bringen ist und sich hiernächst wegen Arbitrirung des angemessenen Gebührenbetrages mit der Regierung zu M. wieder in Verbindung zu setzen.

Zu Pos. 9.

Min.-Verf. vom 23. December 1872, betreffend die Auslegung des §. 9. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Dr. Achenbach).

Die Voraussetzung, von welcher der Bericht der K. Regierung vom . . . . und dessen Anlage ausgeht, dass der Regierungs-Medicinalrath, wenn er ausserhalb seines Wohnortes Apotheken revidirt, Diäten und Reisekosten in anderem Betrage, als wenn er gewöhnliche Dienstreisen macht, zu liquidiren habe, findet in dem Gesetz vom 9. März d. J. keine Unterstützung. Wenn der §. 9. dieses Gesetzes dem medicinischen Commissarius bei Visitationen auswärtiger Apotheken reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder zuweist, so sind hierunter diejenigen Sätze zu verstehen, auf welche der betreffende Commissarius vermöge seiner dienstlichen Stellung Anspruch hat, also für den Regierungs-Medicinal-Rath diejenigen der Beamten der vierten Rangklasse.

Min.-Verf. vom 28. März 1873, betreffend die Kosten für die Nachrevision von Apotheken (Sydow).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 10. d. Mts., dass die angezogenen Rescripte vom 14. September 1821 und 4. August 1840 den Zweck verfolgen, den Apothekern hinsichtlich der Controle und Remedur bei den in ihren Officinen vorgefundenen minder erheblichen Mängeln besondere Kosten zu ersparen, indem für solche Fälle den Kreis-Physikern die bezügliche Controle bei gelegentlicher Anwesenheit in den resp. Orten übertragen wird. In der fortdauernden Geltung dieser Bestimmung hat durch das Gesetz vom 9. März v. Js. nichts geändert werden sollen, da es sich bei letzterem um die Erfüllung besonders ertheilter medicinal-polizeilicher etc. Aufträge handelt, welche stricte und ohne Zeitverlust auszuführen sind und wofür als solche die bestimmungsmässigen Vergütungen gewährt werden.

Bei Aufträgen, wie den in dem Bericht bezeichneten, welche von den Kreis-Physikern innerhalb ihres Ressorts bei gelegentlicher Anwesenheit am Ort erledigt werden, findet demnach das allegirte Gesetz keine Anwendung, auch nicht in Ansehung der am Schlusse des Berichtes erwähnten Fuhrkosten-Entschädigung von 15 Sgr.

Wegen Aufstellung der Liquidationen gilt noch nachfolgende

Cir.-Verf. der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 31. März 1851.

Da in den über die Tagegelder- und Fuhrkosten-Entschädigungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten ergangenen neuen Bestimmungen die Grundsätze, nach welchen die Reisekosten-Entschädigungen früher gewährt wurden, eine Abänderung erlitten haben, so ist es von uns für nothwendig erachtet, das den früheren Vorschriften entsprechende Schema zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen einer Revision und Vereinfachung zu unterwerfen.

Der Königlichen Regierung fertigen wir anliegend . . Exemplare des neuen Schema's (Anlage a.) zu, mit der Aufforderung, sich desselben in Zukunft bei den Liquidationen der Diäten- und Reisekosten-Entschädigungen zu bedienen, auch die ihr untergebenen Behörden zu dessen Gebrauch anzuweisen.

Anlage a.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom . . ten bis . . ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königlichen Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführten Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen: zu Eisenbahn oder Dampfschiff.	Meilen: nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geld-Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.
			(Beispielsweise.)						
August	10	1	Reise von Berlin nach Stettin . . .	$17\frac{3}{4}$	—	1			
	11	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	—					
	12	1	von Stettin nach Swinemünde	10	—	1			
	13	1	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung) . . .	—	—	—			
	14	1	von Swinemünde nach Anklam (Angabe der Dienstverrichtung)	—	$6\frac{1}{4}$	—			
	15	1	von Anklam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung) . . .	—	$6\frac{1}{4}$	—			
	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin, und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow . .	—	$5\frac{3}{4}$	—			
			von Passow nach Berlin	$11\frac{3}{4}$		1			
		7	Zusammen . .	$39\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}$	3			

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. $39\frac{1}{2}$ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr. pro Meile	13 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
$18\frac{1}{4}$ Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile . . .	18 „	7 „	6 „
Nebenkosten 3 Mal à 20 Sgr.	2 „	— „	— „
Für die Mitnahme eines Dieners auf . . Meilen à 5 Sgr. pr. M.			
Für das Mitnehmen eines Wagens, und zwar:			
a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahn-Tarifs	— „	— „	— „
b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.	— „	— „	— „
Summa der Reisekosten	33 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.
B. Tagegelder für 7 Tage $2\frac{1}{2}$ Thlr pro Tag (nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen Wohnung in Königlichen Gebänden)	17 „	15 „	— „
Zusammen	50 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

N., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . . 186 .

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Calculatur-Beamten.)

Beim Concurs- event. beim erbschaftlichen Liquidations-Verfahren kommen die Medicinalkosten nach §§. 72. und 76. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (G.-S. S. 321 ff.) in die IV. Classe der Massegläubiger.

Die Paragraphen lauten:

§. 72. Die Ansprüche der Concursgläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§. 76. IV. Die rückständigen Medicinalkosten seit dem Beginn des der Concurs-eröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medicinalkosten sind anzusehen: alle den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen wegen ihrer Gebührnisse.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen Dienstleistungen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. Wer mit dem Gemeinschuldner ein Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben an die Stelle der einzelnen Gebührnisse, geniesst aber deren Vorrecht nur insoweit, als es den Betrag derselben nicht übersteigt.

Den Medicinalkosten gehen vor:

I. Rückstände von directen oder indirecten Staatssteuern,

II. Abgaben etc. aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provincial-Verbande,

III. Begrähnisskosten.

Mit der Capitalsforderung kommen an gleicher Stelle zum Ansatz die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Concurs-Eröffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind, die Conventionalstrafen, ingleichen die sämmtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Concurs-Eröffnung.

Hierbei können nach der Anmerkung zu Pos. 1. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 nur die niedrigsten Sätze liquidirt werden.

Die Gebühren-Forderungen der Medicinalpersonen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren, die Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneien mit dem Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährung fängt an mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. (§. 1. Nr. 1., §. 2. Nr. 1. und §. 3. Nr. 3. Gesetz vom 31. März 1838. G.-S. S. 249 ff.)

3. Staatsbürgerliches Verhältniss.

1. Zur Commune und Gemeinde.

a) Als Mitglied.

Alle Einwohner eines Stadt- oder Gemeinde-Bezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften des Gesetzes verpflichtet.

Das Bürgerrecht in den Städten besteht in dem Recht zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befugniss zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.

Hinsichtlich der Aerzte findet in Bezug hierauf die Ausnahme Statt, dass sie wegen ihrer ärztlichen und wundärztlichen Praxis zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Vertretung berechtigt sind, vgl. die §§. 74. Nr. 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und 19. März 1856 und §. 79. Nr. 7. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245).

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, dass er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

b) Als Armenarzt.

Die Armenärzte sind Gemeinde-Beamten und werden von dem Gemeinde-Vorstand (Magistrat), nachdem die Gemeinde-Vertretung (Stadtverordneten-Versammlung) darüber vernommen worden, angestellt. Der Umfang ihrer Pflichten wird durch einen auf eine bestimmte Zeit und Widerruf geschlossenen Contract bestimmt.

In Betreff der Bestätigung der angestellten Armenärzte spricht sich aus die

Verf. des Min. des Innern vom 9. Mai 1837 (Koehler).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom . . . ., die Beschwerde des Armenverbandes zu N. über die Ihrerseits geschehene Uebertragung der Stelle des Armenarztes daselbst an den Kreis Chirurgus N betreffend, kann es nicht gebilligt werden, dass Dieselbe über die Mittel der Gemeinde disponirt, um solche Aerzte oder Wundärzte zu besolden, zu welchen die Gemeinden kein Vertrauen haben. Im vorliegenden Fall ist der Vorzug, welchen die Königliche Regierung dem etc. N. vor dem Chirurgus H. ertheilt, um so weniger zu billigen, als der erstere nur provisorisch als Kreis-Chirurgus angestellt ist und die Prüfung als Geburtshelfer noch nicht bestanden hat, mithin in dieser Hinsicht noch gar nicht behauptet werden kann, dass er dem etc. H. vorzuziehen sei. Die Königliche Regierung möge daher, der Andeutung im Decrete vom 8. v. M. gemäss, die hier wieder beigefügte Beschwerde des Armenverbandes selbst erledigen, auch in künftigen Fällen dieser Art auf die Wünsche der Gemeinde-Behörden, so weit es thunlich, um so mehr Rücksicht nehmen, als Sie, wenn ein von Ihr auf solche Weise begünstigter Arzt oder Wundarzt dem Vertrauen, welches Sie in denselben gesetzt hatte, nicht entspräche und dem Publicum zu Beschwerden Veranlassung gäbe, die Verantwortlichkeit dafür übernehmen würde.

Min.-Verf. vom 9. November 1848 (v. Ladenberg).

In dem Bericht vom . . . . hat die Königliche Regierung hinsichtlich der Frage: ob dem Wundarzte zweiter Classe zu N. die ärztliche Armenpraxis ferner zu gestatten sei, auf das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1837 Bezug genommen und in demselben die Bestimmung gefunden, dass, wenn ein Wundarzt von der Gemeinde aus besonderem Vertrauen zur ärztlichen Krankenbehandlung der Ortsarmen erwählt und angestellt sei, es dabei auch verbleiben solle, wenn sich ein Wundarzt erster Classe späterhin in demselben niederlässt.

So bestimmt drückt sich aber jenes Rescript nicht aus. Es heisst darin nur, die Königliche Regierung solle auf die Wünsche der Gemeinde-Behörden, so weit thunlich, Rücksicht nehmen. Es ist aber durchaus nicht thunlich, dass einem Nichtqualificirten, welchem die Behandlung innerer Krankheiten bei solchen Personen, die nicht zu den Ortsarmen gehören, von der Königlichen Regierung bereits untersagt ist, die innerlich kranken Armen preisgegeben werden, wenn ein vorschriftsmässig befähigter Art da ist. Die Armen stehen ohnedem schon in so fern im Nachtheile, als sie, wenn sie Anspruch auf freie Arznei machen, sich nicht den Arzt ihres Vertrauens wählen können, sondern mit dem zufrieden sein müssen, den ihnen die Gemeinde stellt. Der Mangel an Berechtigung, innere Krankheiten zu behandeln, bleibt sich gleich, der Kranke mag zur Kategorie der Armen oder der Wohlhabenderen gehören.

Ich kann hiernach dem etc. N. die innere Praxis weder bei den armen noch bei den wohlhabenden Einwohnern seines Wohnorts gestatten und veranlasse die Königliche Regierung, demgemäss den Magistrat zu N., so wie den dortigen Wundarzt erster Classe N. zu bescheiden.

Ueber die Verpflichtungen zur Armenkrankenpflege vergl. S. 49 ff.

Die Bedingungen, unter welchen die Aerzte zur Uebernahme der Behandlung armer Kranken verpflichtet sind, werden angedeutet durch die

Circ.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 10. April 1821 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung, in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeltlich verrichten, und in welchen anderen Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen,

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäss, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt.
2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie
3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie dem Doctor-Eide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muss er
4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortsetzung der Cur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, so ist derselbe von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung seines tarifmässigen Honorars zu fordern befugt.
5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer anderen als derjenigen Orts-Gemeinde angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen.
6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeltlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer anderen Behörde zu fordern berechtigt ist.

Nr. 3. dieser Circ.-Verf. erleidet durch Al. 1. des §. 144. der Gewerbe-Ordnung eine Modification:

„Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen."

Dagegen findet Nr. 10. des §. 360. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 auch auf Aerzte Anwendung.

„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Min.-Verf. vom 22. April 1839, betreffend die Gebühren für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen (v. Altenstein).

Auf die Berichtsanträge, welche von der Königlichen Regierung an das unterzeichnete Ministerium bei Veranlassung der Beschwerdesache des Kreischirurgus N., wegen

nicht erhaltener Zahlung seiner Gebühr für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen, erstattet worden sind, ist das Ministerium nicht abgeneigt, die Einleitung zur Extrahirung einer gesetzlichen Bestimmung des von der Königlichen Regierung befürworteten Inhalts zu treffen, wenn das practische Erforderniss einer solchen, durch bestimmte diesfällige Nachweisungen, in einem Masse dargethan wird, wonach sich die Beseitigung der in einigem Betrachte doch auch dabei vorauszusehenden Bedenkens-Einwände erwarten lässt.

Der vorliegende Specialfall allein würde hierzu nicht füglich ausreichen, und steht vielmehr zu erwarten, dass den Beschwerden des etc. N. eine genügende Abhülfe wohl durch eine zweckgemässe Sachbehandlung schon nach den gegenwärtig bestehenden Verordnungen wird verschafft werden können.

Ausser den Fällen der amtlichen Requisition eines Arztes zur Hülfsleistung bei armen Patienten, wo die gleichermassen von amtlicher Seite ihm zu gewährende Anweisung seiner Gebühr überall keinem Zweifel unterliegen kann, steht durch die Circ.-Verf. vom 10. April 1821 die Verbindlichkeit der Communen zur Honorirung auch derjenigen an Arme geschehenen ärztlichen Dienstleistungen allemal fest, welche unter Umständen des Nothbedürfnisses, bei Ermangelung eines besonders angestellten Armen-Arztes überhaupt, oder bei einem Hindernisse seiner rechtzeitigen Herbeischaffung stattgefunden haben, mit Einschluss der Gebühr auch für die auf die erste Hülfsleistung folgende weitere Curbehandlung, in so fern dieserhalb von der Communal-Behörde auf die Anmeldung des Falles keine anderweite Veranstaltung getroffen worden ist. Dass die Kunsthülfe bei Entbindungen allemal zu den schleunigen Nothfällen im Sinne des §. 2. der Circ.-Verf. vom 10. April 1821 gerechnet werden müsse, lässt sich in solcher unbedingten Allgemeinheit nicht behaupten, und kann vielmehr in solchen Orten, wo ein eigener Communal-Armen-Arzt auch für die Geburtshülfe angestellt ist, die zunächst an diesen zu richtende Requisition ebenfalls von der Commune als Regel verlangt werden. Andererseits unterliegt es aber keinem Bedenken, dass bei Nichtexistenz eines im Communaldienste stehenden Geburtshelfers, oder bei dessen augenblicklich nicht erreichbarer Dienstleistung, die Requisition zur Hülfsleistung bei Armen allerdings auch von jedem anderen Geburtshelfer, als ein unter solchen Umständen in der That dringender Nothfall angenommen werden muss und darf, ohne dass solchen Falles die Verbindlichkeit der Commune zur Remunerationsleistung noch von einer besonderen Anmeldung und Abwartung eines Auftrages der Communal-Behörde abhängig ist.

Hiernach kann namentlich im vorliegenden Falle die Gebühren-Berechtigung des etc. N. für seine geburtshülflichen Dienste, welche er den Armen angezeigtermassen bei Nichtexistenz eines von der Commune angestellten Geburtshelfers geleistet hat, keinem gegründeten Einwande unterliegen. Es ist ihm auch von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei, laut Anzeige der Königlichen Regierung, nicht diese Berechtigung gegen die Commune an und für sich abgesprochen, sondern nur bei dem Widerspruche des Magistrats die Weisung in den Rechtsweg ertheilt worden. Hiergegen lässt sich bei dermaligem Stande der Gesetze nichts erinnern, und eine besondere Beschwerniss daraus für den etc. N. ebenfalls nicht gerade absehen, da den ärztlichen Honorarforderungen durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 das Vorrecht des Mandatprocesses beigelegt ist, und es voraussichtlich nur der Anstellung eines oder doch weniger solcher Processe bedürfen wird, um bei erfolgender Verurtheilung des Magistrats denselben zur Zahlung der Gebühr für andere Fälle ohne weiteren Streit zu bestimmen. Ausserdem hat der etc. N. in einer neueren an das Ministerium gerichteten Eingabe auch seine Bereitwilligkeit erklärt, sich der geburtshülflichen Armenpraxis gegen Bewilligung einer jährlichen angemessenen Remuneration in einem Pauschquanto unterziehen zu wollen, und da von der Commune die Verbindlichkeit zur Versehung ihres Armen-Krankenwesens auch in diesem Puncte keinenfalls in Abrede gestellt werden kann, so dürfte sich ein billig angemessenes Abkommen zwischen dem etc. N. und der städtischen Behörde wohl um so mehr hierin vermitteln lassen, als äussersten Falles dem etc. N. die eventuell beabsichtigte gänzliche Niederlegung der geburtshülflichen Praxis, wenn er mit Ablehnung ihrer Pflichten sich auch des künftigen Rechtes ihrer Ausübung begeben will, nicht würde gehindert werden können.

Das Ministerium empfiehlt deshalb der Königlichen Regierung, sich einer solchen Vermittelung unter Verständigung des Magistrats nach vorstehenden Bemerkungen möglichst anzunehmen, eventuell aber den etc. N., wegen des von ihm einzuschlagenden Verfahrens, eben diesen Andeutungen gemäss, unter Rückfertigung der wieder angeschlossenen Beilagen seiner Beschwerde-Eingabe, zu bescheiden. Sollte aber eine allgemeinere Wahrnehmung von Inconvenienzen in Betreff dieses Gegenstandes, die Königliche Regierung zu der Ueberzeugung eines wirklichen Bedürfnisses legislatorischer Abhülfe führen, so will das Ministerium Ihrer ferneren Anzeige und gutachtlichen Aeusserung darüber entgegensehen, wobei insbesondere auf eine Beseitigung derjenigen

Bedenken Rücksicht zu nehmen sein wird, welche sich der Anordnung eines administrativen Executions-Verfahrens in Bezug auf die factische jedesmalige Constatirung der an Arme ausser dem Falle einer dienstlichen Requisition geschehenen ärztlichen Dienstleistungen ausserhalb des Weges der processualischen Verhandlung entgegenstellen möchten.

Circ.-Verf. der Min. der geistl. Angel. und des Innern vom 10. Aug. 1842, betr. Remuneration für ärztliche Dienstleistung Seitens der Communen. (Eichhorn. v. Bernuth.)

Obwohl bereits in der Circ.-Verf. vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Cur erkrankter Armen abhängig ist, so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medicinal-Personen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Communen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, dass die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königliche Regierung hierdurch an, den Medicinal-Personen Ihres Verwaltungs-Bezirks von Neuem die Bestimmungen der obigen Circ.-Verf. vom 10. April 1821 durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medicinalpersonen wiederholt darauf hinzuweisen, dass sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Commune der Regel nach nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Communalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Curfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Commune autorisirt worden sind. Ausser solchem Falle kann die Commune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medicinal-Person bei einem armen Kranken in Ermangelung eines angestellten Armen-Arztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communal-Behörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Commune zunächst nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf er hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Curbehandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armen-Arztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach Vorschrift des Circulars vom 10. April 1821, an die Communal-Behörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Curbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Communalbehörde auf die eben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den armen Kranken annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäss sich auch der weiteren, noch nöthigen Curbehandlung ohne ihren Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Commune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Commune in ihrer pflichtmässigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher auf begründete Anzeigen solcher Art die säumige Commune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine criminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

Die betreffenden Gemeinden können zur Zahlung der Arztkosten im Verwaltungswege nicht angehalten werden.

Hierbei kommen in Betracht:

Verf. des Ministers des Innern vom 21. Mai 1842 (v. Bernuth).

Ueber Forderungen des Arztes an den Armenverband für den einem Armen geleisteten ärztlichen Beistand kann, gleichwie über dergleichen Forderungen an Privatpersonen nur der Richter, nicht aber die Verwaltungsbehörde befinden, deren Competenz

zur Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten und zur Befriedigung des Gläubigers im Verwaltungswege durch kein Gesetz begründet ist.

Verf. der Minist der geistl. etc. Angelegenheiten und des Innern vom 23. April 1847, betr. Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung ärztlicher Gebühren (v. Ladenberg. Mathis).

In Erwiederung auf den Bericht vom 21. Februar cr. geben wir der Königlichen Regierung zu erkennen, wie der in unserer Verfügung vom 28. December v. J. ausgesprochene Grundsatz:

> dass die Gemeinden zur Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Execution nicht angehalten werden können, dass die gedachten Medicinalpersonen vielmehr mit ihren gegen einen Armenverband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechtswege gewiesen werden müssen,

in allen Fällen in Anwendung zu bringen ist.

Die von der Königlichen Regierung gegen diesen Grundsatz vorgetragenen Bedenken können nicht für durchgreifend erachtet werden. Das angezogene Circ.-Rescript der Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. August 1842 steht demselben keinesweges entgegen. Dasselbe bezweckt und enthält nur eine Belehrung der Aerzte über den Umfang ihrer Verpflichtungen in Beziehung auf ihre Armenpraxis und über das Verfahren, welches sie nach Massgabe der bestehenden rechtlichen Grundsätze zur Sicherung ihres Anspruchs auf Remuneration gegen die Communen zu beobachten haben, bestimmt aber nichts über das Verfahren, in welchem dergleichen Ansprüche geltend zu machen sind.

Dieses Verfahren ist durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836., betreffend die Einziehung der Kirchenabgaben, imgleichen der Forderungen der Medicinalpersonen (G.-S. S. 198.) vorgeschrieben, nach welcher diesen Forderungen das Vorrecht der Einklagung im Wege des Mandatprocesses eingeräumt worden ist.

Auch das Rescript vom 14. Juni 1843 steht der Ansicht der Königlichen Regierung nicht zur Seite. Wenn ein Armenverband in der pflichtmässigen Sorge für erkrankte Arme säumig ist, so hat die angesetzte Polizeibehörde denselben, worauf auch das Circ.-Rescript vom 10. August 1842 aufmerksam macht, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten und kann zu diesem Behufe die Gewährung ärztlicher Hülfe nach Befinden selbst anordnen.

Das erstgedachte Rescript erkennt nun das Recht der Polizeibehörde an, die Kosten des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die Forderung des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungswege einzuziehen, hat aber keineswegs den Letzteren für befugt erachtet, die Befriedigung seiner Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern.

Min.-Verf. vom 17. August 1849, betreffend ärztliches Honorar für Behandlung armer Kranken (Lehnert).

In Verfolg der vorläufigen Bescheidung vom .... eröffne ich Ihnen auf Ihre Beschwerde wegen verzögerter Auszahlung der Gebühren für ärztliche Bemühungen bei Personen, welche bei dem Transport durch sogenannten Schub erkrankt sind, im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern und unter Rückgabe der Anlagen Ihrer Vorstellung vom .... Folgendes:

Jede Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, sich auch der fremden, am Orte erkrankenden Armen anzunehmen, und die zu ihrer ärztlichen Behandlung erforderlichen Veranstaltungen zu treffen. Sie hat das Recht, Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten zu fordern, darf aber keine Arztgebühren liquidiren, sondern muss den Arzt oder Wundarzt aus eigenen Mitteln bezahlen. (§§. 29. und 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842.)

Es mögen allerdings nicht selten Fälle vorkommen, dass Dorfgemeinden sich der Erfüllung dieser Pflicht entziehen und arme erkrankte Personen der nächsten Stadtgemeinde zuführen. In einem solchen Falle, und wenn von der Zurückweisung des Kranken Nachtheile für dessen Gesundheit zu befürchten sind, liegt der Stadtgemeinde ob, sich des Kranken eben so anzunehmen, als wenn derselbe am Orte selbst erkrankt wäre. Hierbei ist aber Seiteus des Ministeriums des Innern bisher der Grundsatz befolgt worden, dass die betreffende Stadtgemeinde von der Gemeinde, welche ihr den Kranken widerrechtlich zugeführt hat, vollständige Schadloshaltung, mithin auch die Erstattung der ihr etwa erwachsenden Arztgebühren zu fordern berechtigt sei. Der Ersatz der hiernach von einem Armenverbande an den andern zu zahlenden Kurkosten und Verpflegungsgelder kann im Verwaltungswege erzwungen werden (§. 34 l. c.). Die Frage, von welcher Gemeinde Sie die Bezahlung der verdienten Gebühren, beson-

ders in Fällen der letztgedachten Art zu fordern haben, kann nur dahin beantwortet werden, dass Sie Ihre Forderung an diejenige Gemeinde richten müssen, von welcher Sie mit der Cur beauftragt worden sind.

Wenn nun Ihre Hülfe für fremde Arme in der Stadt N. in Anspruch genommen wird, mögen diese dort erkrankt, oder von einem andern Orte krank dorthin geschafft sein, so werden Sie nur dafür Sorge zu tragen haben, dass Sie zur Behandlung derselben vom Magistrate daselbst, welchem die Fürsorge obliegt, Auftrag erhalten, mag dieser Auftrag nun generell oder in jedem einzelnen Falle ertheilt werden. Ist letzteres geschehen, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der dortige Magistrat Sie wegen Ihres Sostrums an einen andern Armenverband zu verweisen befugt wäre. Wenn aber der Magistrat auf Grund eines getroffenen Abkommens behauptet, dass Sie für die Ihnen gewährte fixirte Remuneration nicht blos die einheimischen, sondern auch die fremden Kranken ohne Anspruch auf besondere Remuneration zu behandeln verpflichtet sind, so kann Ihnen nur überlassen werden, diese Streitfrage im Wege des Rechtes zur Entscheidung zu bringen.

Wie letztere aber auch ausfallen mag, gegen den fremden Armenverband, dessen Angehörige Sie in N., zufolge Auftrages der städtischen Behörden, behandelt haben, steht Ihnen kein Anspruch zu, sondern es ist immer nur Sache des Magistrats, wegen derjenigen Arztgebühren, die dieser für die Behandlung eines fremden Armen am Orte gezahlt oder zu fordern hat, an den verpflichteten Armenverband sich zu regressiren.

Wenn Sie in dieser Weise das Rechtsverhältniss richtig festzustellen sich bemühen, so kann es Ihnen nicht schwer werden, diejenigen Ansprüche, welche Ihnen wirklich zustehen, alsbald nach geschehener Leistung gehörig zu begründen.

Im Verwaltungswege kann, wenn zwischen Ihnen und der Gemeinde Streit obwaltet, über Ihre Ansprüche nicht entschieden werden.

Min.-Verf. vom 19. Juni 1860, betreffend denselben Gegenstand. (Lehnert).

Ew. etc. erwiedere ich auf das Gesuch vom ...., dass ärztliches Honorar für den Armen geleisteten ärztlichen oder geburtshülflichen Beistand von den betreffenden Armenverbänden im Verwaltungswege den betreffenden Bestimmungen gemäss allerdings nur dann eingezogen werden darf, wenn die Requisition an den Arzt oder Geburtshelfer von dem Armenverbande resp. seinem Vertreter ausgegangen ist. Fehlt es an einer solchen Requisition und behauptet der Arzt, dass er seiner Pflicht gemäss wegen obwaltender Gefahr im Verzuge die Requisition des Armenverbandes nicht erst habe abwarten dürfen, so kann, wenn letzterer dies bestreitet, oder aus andern Gründen die Zahlungspflicht ablehnt, die Verwaltungsbehörde mit Untersuchung der dabei concurrirenden und für die Entscheidung über den streitigen Anspruch mehr oder minder erheblichen thatsächlichen Momente sich nicht befassen, muss vielmehr in Gemässheit der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Realisirung streitiger privatrechtlicher Ansprüche den Gerichten überlassen, auf Anrufen des Arztes die Entscheidung zu treffen. Hiermit steht auch das von Ihnen allegirte Rescript vom 10. Aug. 1842 nicht im Widerspruch, da es über die Art der Einziehung des Honorars keine Bestimmungen enthält.

Min.-Verf. vom 7. Febr. 1861, betreffend denselben Gegenstand. (Lehnert).

Auf das Gesuch vom ...... eröffne ich Ihnen, dass die Circular-Rescripte vom 10. April 1821 und 10. August 1842 sich nur auf solche Fälle beziehen, in denen wirklich Armen im gesetzlichen Sinne des Werts, d. h. solchen Personen, welche bereits der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, ärztlicher oder geburtshülflicher Beistand geleistet worden ist, dass aber nur zahlungsunfähige Personen nicht zu dieser Kategorie gehören und den Communen resp. den Armenverbänden eine gesetzliche Vertretungspflicht für die Forderungen an solche Personen überhaupt nicht obliegt. Da nun in den Fällen, in denen die Einziehung Ihres Sostrums von den Communen im Verwaltungswege abgelehnt worden ist, die betreffenden Personen nicht zu den Armen im gesetzlichen Sinne des Worts gehören, so kann Ihre Beschwerde über diese Ablehnung nicht für begründet angesehen, Ihnen vielmehr nur überlassen werden, Ihre Ansprüche gegen die betheiligten Communen, falls Sie damit durchzudringen sich getrauen, im Wege des Processes geltend zu machen.

Min.-Verf., betreffend die Entschädigung für Schutzpocken-Impfung, vom 2. October 1872 (Dr. Achenbach).

Auf die Beschwerde vom .... eröffne ich Ihnen, dass nur für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten d. h. in Fällen, wo die Staatscasse

zur Zahlung verpflichtet ist, die reglementsmässigen Diätensätze etc. nach der Taxe vom 9. März d. Js. liquidirt werden dürfen. Diese letzteren finden auf die Entschädigungen für Schutzpocken-Impfung keine Anwendung, für letztere ist vielmehr die für den dortigen Regierungsbezirk genehmigte Vaccinations-Ordnung allein massgebend, welche dafür an Diäten 1 Thlr. und an Wagenmiethe 10 Sgr. für jeden auswärtigen Termin zusichert.

Wegen der von den Armenärzten nicht zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichte

Min.-Verf. vom 8. October 1858 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass die Districtsärzte in der Rheinprovinz kraft ihrer Dienstinstruction zur Erstattung der Quartal-Sanitätsberichte verpflichtet sind und dass es mit Rücksicht hierauf beim Erlass der Circular-Verfügung vom 1. Juli 1848, durch welche die nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte von der Erstattung jener Berichte entbunden werden, nicht für erforderlich erachtet wurde, diese Dispensation auf die gedachten Districtsärzte auszudehnen. Dem Antrage aber, die Verpflichtung zur Erstattung der Sanitätsberichte den Communal-Armenärzten im dortigen Regierungs-Bezirk resp. in den übrigen Landestheilen von Neuem aufzulegen, treten diejenigen Momente entgegen, welche die Aufhebung dieser Verpflichtung veranlasst haben und durch die Ausführung in dem Berichte der Königlichen Regierung nicht entkräftet werden. Ich muss mir daher versagen, dem Antrage der Königlichen Regierung zu willfahren.

2. Zur Staats-Verwaltung.

Die practischen Aerzte etc. sind der Gewerbesteuer nicht unterworfen. In Beziehung auf diejenigen Aerzte, welchen die Selbstdispensirung homöopathischer Arzneien gestattet ist, spricht sich aus die

Verf. der Minister der geistlichen etc. Angel. und der Finanzen vom 14. November 1852 (v. Raumer. v. Bodelschwingh).

Auf den Bericht vom . . . . wird der Königlichen Regierung eröffnet, dass Aerzte, welche sich auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubniss mit dem Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien befassen, deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, da es sich in der Hauptsache nur um die Ausübung der ärztlichen Kunst, keines Gewerbes handelt, und die Bereitung und der Verkauf der verordneten Mittel nur als Nebensache in Betracht kommen, überdies der verhältnissmässig geringe Werth derselben und der Umstand, dass sie sonst nicht zu haben sind, zu berücksichtigen ist. Aus diesen Gründen erscheint auch für solche Aerzte, die bei Gelegenheit ihrer ärztlichen Praxis ausserhalb des Polizei-Bezirkes ihres Wohnorts selbstdispensirte Arzneien ihren Kranken verabreichen, ein Gewerbeschein nicht nöthig.

Zur Classen- oder classificirten Einkommensteuer sind dagegen die practischen Aerzte etc. nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193.) §§. 6. und 30. heranzuziehen.

Die einer Auszeichnung für würdig befundenen practischen Aerzte werden mit dem Titel: „Sanitätsrath“ resp. „Geheimer Sanitätsrath“ begnadigt.

Allerh. Ordre vom 22. August 1840 an das Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.

Einverstanden mit den in dem Bericht vom . . . . vorgetragenen Ansichten will Ich dem Kreisphysikus Dr. N. zu N. den Titel: Sanitätsrath verleihen und diesen Titel künftig auch bei anderen der Auszeichnung würdig befundenen und zur Kategorie der promovirten Aerzte gehörigen Medicinalpersonen statt des bisher dazu benutzten Hofraths-Titels zur Anwendung kommen lassen. Zugleich ermächtige Ich das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, den zuvor mit dem Hofraths-Character begnadigten Aerzten die Vertauschung desselben gegen den Sanitätsraths-Titel zu gestatten, wenn sie selbst darum ansuchen.

Die Befugniss zur Führung fremdländischer Titel und zur Anlegung fremdländischer Orden und Ehrenzeichen ist von der Genehmigung des Königs abhängig.

Behufs Anstellung im Staatsdienste muss Seitens der Aerzte der Nachweis einer besonderen Qualification durch Ablegung der Physikatsprüfung (vergl. S. 341.) resp. durch die Docentenlaufbahn zur Anstellung als ordentlicher oder ausserordentlicher Lehrer bei den Universitäten geführt werden.

Gewöhnlich wird auch dieser Nachweis verlangt, wenn einem practischen Arzte die interimistische Verwaltung einer Medicinal-Beamtenstelle übertragen wird. In einem solchen Falle liegen dem Stellvertreter alle Pflichten und Rechte des betreffenden Beamten ob und er ist für die Wahrnehmung des Amts in vollem Masse verantwortlich.

Der Eintritt in fremde Staatsdienste ist in Gemässheit der Bestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 31. December 1842, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan etc. (G.-S. de 1843 S. 15 ff.) erst nach erfolgter Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande gestattet (§§. 15--21. a. a. O.). Bei Beamten muss die Entlassung aus dem Staatsdienste vorangehen. Wünscht der Arzt bei seinem Uebertritt in fremde Staatsdienste die Eigenschaft als Preusse sich zu erhalten, so bedarf es zum Uebertritt nach §. 25. des gedachten Gesetzes der Genehmigung des Königs, deren Einholung durch Vermittelung der betreffenden Regierung bei dem Minister nachzusuchen ist. Die Beibehaltung der Eigenschaft als Preusse bedingt zugleich die Erfüllung aller den Preussen obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten, namentlich der Wehrpflicht und der Entrichtung der Einkommensteuer.

3. Zur Justiz-Verwaltung.

Die Aerzte sind seit Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1.) ohne Ausnahme der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts unterworfen.

Ueber das Verhältniss der practischen Aerzte zu den Gerichts-Behörden als Sachverständige, Zeugen etc. vergl. S. 256. ff.

Von dem Amte eines Geschworenen ist der practische Arzt nicht entbunden und kann nur in Gemässheit des §. 72. der Verordnung vom 3. Januar 1843 seine Dispensation beim Schwurgerichte nachsuchen.

Jeder Arzt ist verpflichtet, vorkommenden Falles vor Gericht als Sachverständiger zu erscheinen. Hierüber bestimmt §. 138. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöppe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniss bis zu 2 Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist. Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Bei Vollstreckung der Execution wegen Schulden bleiben die zur Ausübung der Praxis nothwendig erforderlichen Instrumente, Geräthschaften und Bücher von der Beschlagnahme ausgeschlossen. (§. 12. der Verordnung vom 30. Juli 1853. G.-S. S. 913.)

4. Ableistung der Militärpflicht.

Den practischen Aerzten und Wundärzten wurde mittelst Allerh. Ordre vom 7. August 1820 gestattet, ihrer Militärdienstpflicht durch freiwilligen einjährigen oder dreijährigen Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgus zu genügen.

Gegenwärtig gilt die durch Allerhöchsten Erlass vom 6. Februar

1873 genehmigte Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps (Armee-Verordnungsblatt Nr. 11., 1873).

Dieselbe lautet wie folgt:

Erster Abschnitt.

Formation des Sanitäts-Corps.

§. 1. Die Militär-Aerzte des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern das Sanitäts-Corps.

Dasselbe besteht demnach:

a) aus den im Officierrange stehenden Militär-Aerzten — dem Sanitäts-Officiercorps —

b) den im Unterofficierrange stehenden Militär-Aerzten, den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Officiercorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Officiercorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Officiercorps finden die für die speciellen Rang- und Dienstverhältnisse der Officiere gültigen Vorschriften etc. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Officieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militär-Aerzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitäts-Corps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2. Der General-Arzt eines Armee-Corps leitet den Verband, welchen die Militär-Aerzte seines Corpsbereiches, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Truppen, in den Garnisonen oder bei militärischen Instituten, bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitäts-Corps hat der Corps-General-Arzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisions-Arzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisions-Commandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division nach Massgabe der Seitens des Kriegsministers zu erlassenden Instruction. Er verbleibt gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen etc. Functionen.

Die Divisions-Aerzte sind aus der Classe der Ober-Stabsärzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Die Zahl der Letzteren ist zu vermehren, sobald dies die Etats- etc. Verhältnisse gestatten.

In der Marine übt der General-Arzt der Marine die in dieser Verordnung für die Corps-General-Aerzte vorgesehenen Functionen, während die Marine-Stations-Aerzte eine den Divisions-Aerzten analoge Stellung haben.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Officiercorps.

§. 3. Das Sanitäts-Officiercorps ergänzt sich:

1) durch Mediciner, welche in den militärärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind;

2) durch Mediciner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;

3) durch solche, welche ihre ärztliche Qualification auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

1. Dienstverhältnisse der Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.

§. 4. Die jungen Leute, welche in die militärärztlichen Bildungs-Anstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums (1. April bis 1. October) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniss beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, dass sie nach ihrer Führung, Dienst-Application, Character und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualificirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniss nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unter-Aerzte bei einem Truppentheile angestellt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schliesst sich für genossene Ausbildung auf den militärärztlichen Bildungs-Anstalten eine besondere Dienstpflicht an.

Nachdem diese Mediciner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniss und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin commandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militär-Aerzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Commando trifft der Chef des Militär-Medicinalwesens.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediciner.

§. 5. Mediciner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums abselvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediciner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als **einjährig freiwilliger Arzt** bei dem General-Arzt des Armee-Corps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnisen und des Truppentheils, es sell jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Corps-General-Arzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem activen Militärdienst wird den einjährig freiwilligen Aerzten ein Zeugniss des Corps-General-Arztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitäts-Corps sich geeignet gezeigt hat (**Qualifications-Attest**).

Mediciner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem General-Arzt des betreffenden Armee-Corps ihre Ernennung zum Unter-Arzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediciner in seinem activen Militärverhältniss erwerben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediciner.

§. 6. Einjährig freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitäts-Corps dienen wellen, können, wenn sie das Dienstzeugniss (cfr. §. 4.) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Corps-General-Arzt zur Anstellung als **Unter-Arzt** bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt etc. seiner Charge; mit Rücksicht hieranf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Capitulations-Protokell zu verpflichten, ausser seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unter-Aerzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenz-Arzte.

a. Unter-Aerzte des activen Dienststandes.

§. 7. Die Unter-Aerzte des activen Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vergesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Commandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisions-Arzt (§. 2.) durch Wahl zum Assistenz-Arzte vergeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unter-Arzt von dem Commandeur oder dem Arzte des Truppentheiles **nicht** für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniss auseinandergesetzt.

§. 8. Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisions-Arzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Officierrange stehenden Militär-Aerzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisions-Verbande stehenden Truppentheile, Behörden etc. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Corps-General-Aerzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marine-Stationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppen-Commandeurs (§. 7.) ein Zeugniss des Regiments- etc. Arztes, welches auszusprechen hat:

dass der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienst-Application, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmässig empfohlen werde.

Die ausserhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9. Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, dass sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

a) Ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unter-Arzt ohne Weiteres zurückgestellt:
b) ist dagegen die Minorität, oder selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Corps-General-Arzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäss formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10. Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maassgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet, derartige Aspiranten zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11. Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unter-Arzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, dass das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12. Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenz-Arzt erforderliche Zeugniss des Regiments- etc. Arztes (§. 8.) entweder durch eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile erwerben oder bei einer, in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Officiere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitäts-Corps — der Wahl zum Assistenz-Arzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniss des Regiments-Arztes (§. 8.) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitäts-Corps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Corps-General-Arzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24.).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätscorps.

1. Rangverhältnisse und Competenzen.

§. 13. Die Militär-Aerzte sind Personen des Soldatenstandes:
der einjährig freiwillige Arzt,
der Unterarzt
stehen im Range des Portepee-Unterofficiers;
der Assistenz-Arzt 2. Classe im Range des Seconde-Lieutenants,
der Assistenz-Arzt 1. Classe im Range des Premier-Lieutenants.

der Stabsarzt,
der Ober-Stabsarzt 2. Classe
im Range des Hauptmanns; letzterer mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Classe;
der Ober-Stabsarzt 1. Classe,
der Lazareth-Director,
der Divisions-Arzt
im Range des Majors;
der General-Arzt 2. Classe im Range des Oberst-Lieutenants;
von diesen haben die der mittleren Gehaltsclasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-, Pensions- etc. Anspruch eines Regiments-Commandeurs;
der General-Arzt 1. Classe im Range des Obersten;
der General-Stabsarzt der Armee im Range eines Generalmajors.

Der militärische Rang begründet für die Militär-Aerzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Commando-Zulage der correspondirenden Militär-Charge, damit aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleidercasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden. (cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt mit der Wahrnehmung vacanter Assistenz-Arzt-Stellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenz-Aerzte wird den einjährig freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zweck ausserhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

2. Die Dienstverhältnisse.

Burschen.

§. 14. Den Militär-Aerzten mit Officiersrang werden Soldaten aus Reih und Glied, nach Massgabe des § 6. des II. Abschnitts der Instruction, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870 als Burschen gestellt.

Disciplin.

§. 15. Die Sanitäts-Officiere sind Vorgesetzte der Unterofficiere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmaceutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militärpersonen etc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetztenverhältniss.

Den Sanitäts-Officieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen dieselben militärischen Ehrenbezeugungen wie den Officieren des entsprechenden Ranges.

§. 16. Behufs Aufrechthaltung der Disciplin in ihrem Dienstbereiche wird:
1) dem General-Stabsarzt der Armee,
2) den Corps- und Etappen-General-Aerzten und dem Subdirector des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3) den Divisions-Aerzten und den Marine-Stations-Aerzten,
4) den Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabs-Aerzten der Sanitäts-Detachements,

die Disciplinar-Strafgewalt
ad 1) eines Divisions-,
ad 2) eines Regiments-,
ad 3) eines nichtselbstständigen Bataillons-Commandeurs,
ad 4) eines nicht detachirten Compagnie-Chefs

beigelegt.

Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Allerhöchste Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872, resp. für die Marine vom 23. November 1872 und das Gesetz vom 21. Juli 1852 auch in Bezug auf die zu verhängenden Disciplinarstrafen massgebend.

§. 17. Der Disciplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:
die Militär-Aerzte im Officier-Range, die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, die Lazareth-Gehülfen, die militärischen Krankenwärter, die Pharmaceuten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.

Die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe haben auch über die zum Dienste bei den Feld-Lazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unterofficiere und Mannschaften Disciplinar-Strafgewalt.

§. 18. Sämmtliche Militär-Aerzte sind der Disciplinargewalt ihrer unmittelbaren Militär-Vorgesetzten im gleichen Masse unterstellt, wie die Officiere, resp. Portepee-Unterofficiere.

§. 19. Es fallen zunächst unter die Disciplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, ingleichen die Verstösse gegen Vorschriften, welche für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17. bezeichneten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disciplinarvergehen vorerwähnter Personen unterliegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militär-Vorgesetzten; hierdurch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sittliche Führung aller Mitglieder des Sanitäts-Corps keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniss beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disciplinarwege einzuschreiten.

§. 20. Die militärischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jeder gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disciplinar-Bestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Strafe nicht blos in einem Verweise besteht.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§. 21. Die Anstellung als Unterarzt (§. 6.) und erforderlichenfalls die Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Corps-General-Arztes durch den General-Stabsarzt der Armee.

Beförderungen von Militär-Aerzten und Versetzungen der im Officier-Range stehenden Aerzte erfolgen, auf den Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den correspondirenden Militär-Chargen erhalten auch die Militär-Aerzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ein, um der Entwickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen nicht hinderlich zu sein.

Die Aerzte des activen Dienststandes.

§. 22. Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militär-Aerzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennetät zu berücksichtigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines specifisch militärärztlichen Examens Bedingung; dagegen soll die Ableistung des Physikats-Examens für diese Beförderung weder geboten sein, noch einen Vorzug begründen. Für diejenigen Aerzte jedoch, welche die Physikats-Prüfung bis zu dem in der Verordnung vom 20. Februar 1868 festgesetzten Termin abgeleistet haben, dient dieselbe als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum Ober-Stabsarzt. Der Zeitpunct, zu welchem die obenerwähnte militärärztliche oder die Physikats-Prüfung absolvirt worden ist, hat auf die Anciennetät, also auf die Beförderung zum Ober-Stabsarzt, keinen Einfluss.

Aerzte, welche der vorstehend bezeichneten Anforderung nicht entsprechen, verzichten dadurch auf ihre Beförderung zum Ober-Stabsarzt.

Das Avancement ausser der Tour ist nur für Aerzte des Dienststandes und nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu bringen.

§. 23. Die Militär-Aerzte werden in den Ranglisten derjenigen Stäbe und Truppentheile etc. geführt, bei denen sie Dienste leisten.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§. 24. Zu dem Uebertritt in den activen Sanitätsdienst bedürfen die oberen und Assistenz-Aerzte, sowie event. die Officiere (§. 12.) des Beurlaubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung derselben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der activen Dienstzeit, der Qualification und des Lebensalters, nach Anhörung des General-Stabsarztes der Armee festgestellt.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, in den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichzeitig mit ihrem im activen Dienste befindlichen Hintermanne vorgeschlagen, vorausgesetzt, dass sie den Bedingungen entsprechen, an deren Erfüllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenz-Aerzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig einen vierwöchentlichen Cursus in der chirurgischen Anatomie und in den Operations-Uebungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Curse bewirkt sein wird, soll die vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe oder Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Corps-General-Aerzte werden auf bezügliche Meldungen der Assistenz-Aerzte deren Zutheilung an Lazarethe oder Truppen anordnen.

Während der hierdurch bedingten Activität erhalten die qu. Aerzte die Competenzen ihrer Charge. Ueber das Resultat dieser von den Einzelnen abgeleisteten Uebungen haben die Corps-General-Aerzte vierteljährlich an den General-Stabsarzt der Armee zu berichten.

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Aerzte des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militärärztlichen, resp. Physikats-Prüfung (§. 22.) abhängig.

Die resp. Aerzte des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in die Rangliste des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Meldungen.

§. 25. Die Militär-Aerzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befindlichen militärischen und ärztlichen directen Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt.

Verleihung von Auszeichnungen.

§. 26. Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Officier-Range stehenden Aerzte des activen Dienststandes zur Verleihung des goldenen Dienstkreuzes in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläge sind mit denen für die Officiere zusammen an das Kriegsministerium, resp. an die Admiralität zu richten. Die Anträge auf Gewährung aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militärischen Instanzenwege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

Entlassung und Verabschiedung.

§. 27. Die Entlassung, resp. Ausfertigung der Entlassungspapiere der einjährig freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Corps-Generalärzte; die Entlassung, resp. Verabschiedung der Unterärzte des activen Dienststandes ordnet nach Massgabe ihrer Dienstverpflichtung, resp. ihrer Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Zu der Entlassung der Militär-Aerzte im Officier-Range ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchsliste durch den General-Stabsarzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung der Invalidität und der Versorgungs-Ansprüche erfolgt nach Massgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Es sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1) von dem Regiments- etc. Commandeur,
2) von dem Regiments- etc. Arzt,
3) von zwei activen Militär-Aerzten der Division, welche Vorderleute des qu. zu Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- etc. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Corps-General-Arztes ein.

Invaliditäts-Atteste der General-Aerzte versehen der Militär-Vorgesetzte und der General-Stabsarzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditäts-Atteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Commission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militär-Vorgesetzten zusammentreten muss, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militär-Arztes zu berathen ist.

Uniform der Mitglieder des Sanitätscorps.

§. 28. Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch tragen dieselben Achselklappen mit silberner Einfassungs-Tresse und einem goldenen Aesculapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterie-Officiere mit silbernem Officier-Portepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenz-Aerzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabsärzte massgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aesculapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Candillen etc. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabsarzt der Armee trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Officiere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marine-Aerzte, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§. 29. Die Militär-Aerzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Officiere massgebenden Bestimmungen.

Ausser dem Dienst dürfen die Militär-Aerzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein.

Beurlaubungen der Militär-Aerzte.

§. 30. Sämmtliche Militär-Aerzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist:

der Regiments- etc. Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitätscorps Urlaub bis zu 14 Tagen,

der Corps-Generalarzt und

der Subdirector des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts desgleichen bis zu 4 Wochen zu ertheilen.

Gesuche um längeren Urlaub bis zur Dauer von 3 Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabsarztes der Armee. Zu einem Urlaube mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe nach dem Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zulässig, bedürfen die im Officier-Range stehenden Militär-Aerzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabsarzt der Armee eingeholt wird

Hinsichtlich der Befugniss zur Bewilligung von Urlaub nach dem Auslande finden die Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar 1873 auch auf die militärärztlichen Instanzen analoge Anwendung.

Den Stabsärzten detachirter Bataillone wird die Befugniss ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben.

In Betreff der Gehaltscompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staatsprüfungen bleibt der Erlass des Kriegsministeriums vom 30. April 1854 in Kraft.

§. 31. Die Urlaubsgesuche sind an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten zu richten und haben die Angabe zu enthalten, dass der Militär-Vorgesetzte keine Bedenken gegen das Gesuch erhoben habe, bei oberen Militär-Aerzten auch die Anzeige, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Gesuche.

§. 32. Kein Militär-Arzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät zu richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muss der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Aerzte finden event. Aufnahme in der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch den General-Stabsarzt der Armee vorzulegenden Gesuchs-Liste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betreffenden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Meldung zu machen.

Beschwerden.

§. 33. Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen auch für die Militär-Aerzte massgebend.

Krankheitsfälle.

§. 34. Die Unterärzte der Armee haben denselben Anspruch auf die Aufnahme und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Verpflegung in die Militär-Friedens-Lazarethe, wie die in §. 143. des Reglements für die Friedens-Lazarethe ad a. benannten Militärpersonen. Der §. 144. a. a. O. wird ad a. dem entsprechend geändert. Die Berücksichtigung der Bataillons- und Garnison-Aerzte (§. 145. ad d. a. a. O.) zur Aufnahme in die Lazarethe erlischt, da diese Stabsärzte in den Rang der Hauptleute getreten sind.

§. 35. Erkrankt ein Militär-Arzt, so veranlasst der hiervon benachrichtigte Feldwebel, resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapportvermerk der Erkrankung.

Der Militär-Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Aerzte im Officier Range

aber durch den ihm beigegebenen Militärarzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande derselben Kenntniss zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militärärzten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt.

Todesfälle.

§. 36. Von dem Ableben eines Arztes im Officier-Range hat der betreffende Militär-Befehlshaber auf dem Instanzenwege dem General-Commando, der vorgesetzte Arzt dem Corps-General-Arzt, dieser dem General-Stabsarzt der Armee Meldung zu machen und zwar unter Angabe der näheren Umstände.

Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

Wegen der Sicherstellung des Nachlasses muss der Militär-Vorgesetzte dem zuständigen Civilgericht von dem Tode eines Arztes ungesäumt Kenntniss geben, sofern es der gerichtlichen Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen bedarf (confr. Allgem. Ger.-Ordnung II. 5., §. 4. et seq.*) Auch hat der Commandeur des Truppentheils etc. für die Benachrichtigung der Eltern oder nächsten Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§. 37. In Betreff der Versiegelung des Nachlasses treten event. die für Officiere gegebenen Festsetzungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. April 1818 in analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Nachlassgelder eines im Lazareth gestorbenen Arztes ist nach §. 177. des Reglements für die Friedens-Lazarethe zu verfahren.

Heirathen der Aerzte.

§. 38. Zur Verheirathung bedürfen die im activen Dienst befindlichen oberen und Assistenz-Aerzte der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welche durch den General-Stabsarzt der Armee auf Antrag des militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Unter-Aerzten des Dienststandes darf der General-Stabsarzt der Armee den Heiraths-Consens ertheilen.

Dem militärischen Vorgesetzten hat der betreffende Arzt von der Einreichung seines Gesuches Meldung zu machen, um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Verbindung bei den ärztlichen Instanzen zur Sprache zu bringen.

Die Ertheilung des Consenses ist abhängig von der Erklärung des betreffenden Militär-Arztes, seine künftige Gattin mit einer bestimmten Summe in dem nächsten Receptions-Termine bei der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen zu wollen.

---

*) Allgemeine Gerichts-Ordnung II. Theil, Titel V.

§. 4. Von Amtswegen muss der Richter die Siegelung veranlassen:

1) Wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiss oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind:
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich Fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5. Auch in anderen Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, dass nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

Anhang §. 43?. Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in der Regel zum gerichtlichen Deposito zu nehmen.

§. 7. Inwiefern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt (Allg L.-R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372—375.), wobei sich jedoch von selbst versteht, dass auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

§. 39. Die Stabsärzte haben, wie die Assistenz- und Unter-Aerzte bei Extrahirung des Consenses den Nachweis zu führen, dass sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thalern besitzen.

Hinsichtlich derjenigen Unter-Aerzte, welche auf Beförderung verzichten, wird jedoch festgesetzt, dass der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 100 Thalern genügt, um den Heiraths-Consens nachzusuchen.

§. 40. Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Consenses nicht.

Es ist indess in Beziehung auf die von im Offizier-Range stehenden Militär-Aerzten beurlaubten Standes eingegangenen Ehen Seitens der militärärztlichen Vorgesetzten darauf zu achten, dass nicht durch die Verehelichung die Würde des Standes herabgesetzt werde, wie es beispielsweise geschieht durch die Verbindung mit einer Person, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann.

Eine Verpflichtung, der Militär-Wittwenkasse beizutreten, wird den Aerzten des Beurlaubtenstandes nicht auferlegt, der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den betreffenden Officieren gestattet.

Aerztliche Behandlung der Officiere etc.

§. 41. Die oberen Truppen-Aerzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Atheilung) befindlichen Officiere und Militär-Beamten zu unterziehen.

Unterstützungsfonds.

§. 42. Assistenz-Aerzte und Stabs-Aerzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Officier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militär-Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Corps-General-Arzt zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums.

Bei dem Medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruction vom Jahre 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Berlin, den 31. December 1872.

Der Kriegs-Minister.	Der Chef der Admiralität.
Gr. v. Roon.	v. Stosch.

Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6 Februar 1873.

ad §. 2. Die Uebertragung der divisionsärztlichen Functionen resp. der Functionen des Marine-Stationsarztes an den betreffenden Ober-Stabsarzt I. Classe erfolgt auf Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee durch Allerhöchste Genehmigung.

Den Divisions-Aerzten als Zwischen-Instanz zwischen den Regiments- etc. Aerzten und den Corps-General-Aerzten werden folgende Functionen übertragen:

1) Sie sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisions-Commandeure und in entsprechenden Fällen deren ausführende Organe; sie können auch von denselben in besonderen Fällen mit Inspicirungen beauftragt werden.
2) Sie leiten den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren dislocirten Truppentheile des Armee-Corps, sowie derjenigen Truppentheile, für welche sonst ihnen diese Befugniss ausdrücklich übertragen wird.
3) Die Divisions-Aerzte übernehmen die Sammlung, Controle und Zusammenstellung der bisher direct an den General-Arzt einzureichenden Eingaben excl. der Rapport- und Berichterstattung, sowie die Aufstellung der Gesuchslisten. Die Marine-Stationsärzte behalten jedoch, wie bisher auch die Rapport- und Berichterstattung, sowie die Vorrevision der Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditäts-Atteste und der Rechnungslegung über die Medicinal-Ausrüstung der Schiffe.
4) Sie leiten die Wahlen zum Assistenz-Arzt in dem Divisionsbereich resp. Wahlverbande (cf. §§. 7. u. 8).
5) Sie sind Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungs-Anstalten,

Als Hülfe bei der Erledigung der hierbei in Betracht kommenden schriftlichen Arbeiten bedient sich der Divisions-Arzt eines ihm beim Regiment unterstellten Assistenz-Arztes und der Lazarethgehülfen.

Die Divisions-Aerzte sind weder zum Lazareth-Stationsdienst, noch zu den Ersatzgeschäften heranzuziehen.

ad §§. 4. u. 5. Mit Publication dieser Verordnung hat die den Medicinern bisher gewährte Erlaubniss, ihrer einjährigen activen Dienstpflicht ganz als Arzt zu genügen, ohne Ausnahme aufgehört.

Die allgemeine active Dienstverpflichtung der Studirenden der militärztlichen Bildungs-Anstalten ist, wie bisher, die einjährige. Beregte Anstalten überweisen die betreffenden Studirenden behufs halbjähriger Ausbildung mit der Waffe dem General-Commando des Garde-Corps.

Den zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Medicinern, welche auf Grund des §. 159. der Militär-Ersatz-Instruction behufs Absolvirung ihrer Studien Ausstand zum Dienstantritt erhalten haben, bleibt es überlassen, nach Ablauf des qu. Ausstandes ihrer einjährigen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder, wenn sie die Staatsprüfungen absolvirt, sechs Monate mit der Waffe und in unmittelbarem Anschluss daran sechs Monate als einjährig freiwilliger Arzt zu genügen.

Zum Dienst als einjährig freiwilliger Arzt dürfen überhaupt nur diejenigen Individuen zugelassen werden, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe das im §. 4. beregte Dienstzeugniss beizubringen im Stande sind. Ist letzteres nicht der Fall, so dienen sie sogleich die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Einjährig freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer activen Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.

Wenn approbirte Aerzte ihre gesammte einjährige Dienstzeit mit der Waffe absolvirt haben, ist dies in dem Militärpass speciell anzugeben.

Mediciner, welche vor erlangter Approbation ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, jedoch während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Staatsprüfungen bestehen, haben hiervon dem Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, behufs Berichtigung der Stammlisten, sogleich Meldung zu erstatten.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen zum 1. December jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Corps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. December jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.

ad §. 6. Für die mit einjährig freiwilligen Aerzten aufzunehmende Capitulations-Verhandlung ist das unterm 19. Juni 1862 Seitens des Kriegs-Ministeriums festgesetzte Schema anzuwenden, mit den geringfügigen Abänderungen, welche aus dem Dienstverhältniss sich ergeben.

ad §. 7. Als der „rangälteste ärztliche Vorgesetzte" im Truppentheil wird der Regiments- resp. Bataillons-Arzt selbstständiger Bataillone bezeichnet, bei der Marine der älteste Ober-Arzt des Marinetheils.

ad §. 9. Der Corps-General-Arzt hat den Beförderungs-Vorschlag für einen Unter-Arzt einzureichen, auch wenn er der bei der Assistenz-Arztwahl ausgesprochenen Ansicht der Minorität beitritt.

ad §§. 12. u. 24. Hinsichtlich der Competenzen wird auf die Bestimmungen der bezüglichen Reglements etc. Bezug genommen.

ad §. 13. Die Bezeichnung als Assistenz-, Oberstabs- und General-Aerzte I. und II. Classe tritt mit Publication dieser Verordnung in Kraft. Für Reisen behufs Ablegung von Prüfungen werden den Militär-Aerzten Vergütigungen nach Massgabe der betreffenden, für die Militär-Chargen gegebenen Bestimmungen gewährt.

ad §. 15. Den nicht speciell erwähnten oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chef-Arzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.

ad §. 26. Vorschläge zu Auszeichnungen und zu Veränderungen in dem ärztlichen Personal der Marine erfolgen unter Mitwirkung des Chefs der Admiralität.

ad §. 27. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unter-Aerzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die General-Commandos festgestellt und demnächst wird der General-Stabsarzt von dem Resultat dieser Feststellung benachrichtigt. Für das ärztliche Personal der Marine sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1) von dem Commandeur des Marinetheils.
2) von dem Marine-Stationsarzt,

3) von zwei activen, im Stationsbereich befindlichen Aerzten der Kriegs-Marine, welche möglichst Verderleute des zu Invalidisirenden sind.

Bei Pensionirung eines Marine-Stationsarztes tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des General-Arztes der Marine ein,

ad §. 28. Auch auf dem Paletot tragen die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte Achselklappen.

ad §. 29. Die Aerzte des Beurlaubtenstandes, soweit sie nicht bereits vor Publication der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, in das Sanitäts-Corps eingetreten sind, sind zur Haltung der Uniform im Frieden verpflichtet.

ad §. 30. Die Genehmigung zur Nachsuchung eines Urlaubs haben die Militär-Aerzte bei dem nächsten militärischen Vorgesetzten einzuholen. Dieser kann bei grösserer Entfernung des militärztlichen Vorgesetzten und in dringenden Fällen dem untergebenen Militär-Arzt auch den Antritt des nachgesuchten Urlaubs auf eigene Verantwortung gestatten.

ad §. 31. Bezüglich des Urlaubs für Aerzte des Beurlaubtenstandes finden die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, analoge Anwendung

ad §. 41. Zur unentgeltlichen Behandlung der Officiere etc. seines Truppentheils ist der betreffende Militär-Arzt stets verpflichtet, sobald der Officier etc. überhaupt das Verlangen stellt, von dem Arzt der Truppen-Abtheilung ärztlich behandelt zu werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Familien der Officiere und Beamten nicht.

Alle der „Verordnung“ entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte. (Armee-Verordnungsblatt No. 12. 1873.)

Berlin, den 12. April 1873.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172. der Militär-Ersatz-Instruction erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediciner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer activen Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediciner, beziehungsweise Aerzte, welche dem activen Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle event für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediciner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Corps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen der §§. 50. und 51. der Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediciner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160. a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

   Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Commandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Corps zur Ausbildung zu überweisen.

   Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

   Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Classe angehörigen Mediciner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3. bezeichneten Individuen.

5) Mediciner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve be-

ziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Corps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6) Diejenigen Mediciner welche nach sechsmonatlicher activer Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniss erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer activen Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps über.

In ihre Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen“ einzutragen: „Zum Sanitäts-Corps.“

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt etc.“ ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen etc.“ ist auszufüllen und am Schluss durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung.“

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniss die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modificationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediciner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehülfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos, in dessen Controle sie stehen, bei dem Corps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufes, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualification eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos ein entsprechender Zusatz zu den Militärpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. October desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Commandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos dem Corps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Corps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Commando veranlasst nach Analogie des §. 58. 5. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Corps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. October jeden Jahres. Gesuche um ausserterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Commandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer activen Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Corps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediciner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medicin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter activer Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Officiere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Corps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten etc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer activen Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militär-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediciner, welche dem Sanitäts-Corps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen zum 1. December jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Corps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. December jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.

15) Alle Gesuche von Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung etc. im Sanitäts-Corps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Commando an den Corps-General-Arzt, welcher dieselben eventl. dem General-Stabs-Arzt vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in activer Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediciner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder ausserordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediciner bis zur Beendigung des 6 Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediciner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Corps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Commando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäss in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

IV. Unterstützungen.

Allgemeine Verordnungen wegen einer Fürsorge des Staats für altersschwache zur Ausübung ihres Berufs nicht mehr fähige und nothleidende Aerzte oder für die Familien der in ihrem Beruf gestorbenen Aerzte bestehen nicht.

Als in Folge der Kriege von 1813/15 Gesuche um Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen der in den Lazarethen gestorbenen Militärärzte sehr häufig wurden, haben des hochseligen Königs Majestät unterm 2. Mai 1814 die Vorschläge in dem nachfolgenden Bericht des Finanz-Ministers zu genehmigen geruht.

Bei Gelegenheit des der Wittwe des Doctors med. N. zu N. bewilligten Geschenks haben Ew. Königliche Majestät mir zugleich die Aufstellung eines allgemeinen Princips wegen Pensionirung der Wittwen solcher Aerzte, die sich während des Krieges, ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr, dem Beistande der Kranken und Verwundeten unterziehen, aufzugeben geruht. Diesem gemäss schlage ich folgende Grundsätze der Behandlung einzelner dergleichen Unterstützungsgesuche allergehorsamst vor:

1) Muss von dem Verstorbenen nachgewiesen werden, dass er sich entweder der Krankenpflege in einem Lazarethe oder ausser demselben der Behandlung kranker oder verwundeter Militärpersonen unentgeltlich gewidmet habe.

2) Muss das Bedürfniss der hinterbliebenen Familie erwiesen sein und

3) nicht allein den Wittwen eine fortlaufende jährliche Unterstützung, sondern auch auf jedes der hinterbliebenen Kinder eine extraordinäre Beihülfe bewilligt werden.

4) Darf die Unterstützung für die Wittwe nur so lange gezahlt werden, als sie sich nicht wieder verheirathet. Für die Kinder kann solche jedoch auch nach der Verheirathung der Mutter bis zum zurückgelegten 15 Jahre fortdauern.

5) Wenn die Wittwen bei der allgemeinen Wittwenkasse versichert sind und zur Hebung gelangen, so geht so viel, als sie aus der Wittwenkasse empfangen, von der aus Staatskassen bewilligten Unterstützung wiederum ab.

6) Für die Wittwen höherer Medicinal-Beamten können 200 bis 300 Thlr., für die Wittwen der subalternen Medicinal-Bedienten können 100 bis 200 Thlr. gezahlt werden. Auf jedes Kind werden noch besonders 30 bis 50 Thlr. bewilligt.

7) Die Unterstützung kann sogleich von dem Todestage des Mannes oder Vaters, einstweilen aus dem Dispositions-Fonds des Finanzministers, gezahlt werden, und wird hiernächst in dem halbjährigen Pensions-Berichte noch zur besonderen Allerhöchsten Genehmigung mit aufgenommen.

8) Die Anwendung der vorgeschlagenen Unterstützungssätze findet Ermässigung, wenn die angestellte Untersuchung Abweichung rechtfertigt.

9) In Fällen, wo das Bedürfniss der Unterstützung nicht vorhanden ist, kann irgend eine andere öffentliche Anerkennung des Verdienstes des Verstorbenen oder ein Geschenk ein für allemal in Vorschlag gebracht werden.

Troyes, den 19. Februar 1814.

v. Bülow.

Diese Grundsätze sind den Regierungen durch die Min.-Verf. vom 26. Juli 1814 (v. Schuckmann) zur Nachachtung mitgetheilt.

Beim ersten Auftreten der Cholera in den preussischen Staaten wurden diese Grundsätze mittelst Allerh. Ordre vom 10. November 1831 auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Aerzte ausgedehnt, welche durch Ansteckung in einem Cholera-Lazareth an dieser Krankheit verstarben.

C.-Verf. der Minist. der geistl. Angel. u. d. Finanzen vom 18. Februar 1832 (v. Altenstein. v. Maassen).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. November v. J. zu bestimmen geruht,

> dass auf Wittwen und Kinder von Aerzten und Chirurgen, die bei den Cholera-Lazarethen sich haben anstellen lassen und an dieser Krankheit verstorben sind, dieselben Pensions-Grundsätze angewendet werden sollen, welche im Jahre 1814 für Wittwen und Waisen solcher Aerzte und Chirurgen festgesetzt werden, die in den Militär-Lazarethen thätig waren und am Typhus durch Ansteckung starben.

Demzufolge wird die Königliche Regierung aufgefordert, von allen in ihrem Verwaltungs-Bezirk vorgekommenen derartigen Todesfällen Kenntniss zu nehmen und, wenn die Verstorbenen Wittwen und Kinder in hülfsbedürftigen Umständen hinterlassen haben, Vorschläge wegen angemessener Unterstützung derselben einzureichen.

Hierbei wird jedoch noch ausdrücklich bemerklich gemacht, dass nur die Hinterbliebenen solcher Aerzte und Chirurgen zu berücksichtigen sind, welche bei wirklichen Cholera-Lazarethen angestellt gewesen, mithin nicht blos bei Ausübung ihrer gewöhnlichen Praxis erkrankt und gestorben sind.

Unter den Privatvereinen zur Unterstützung nothleidender Aerzte nimmt die Hufeland'sche Stiftung die erste Stelle ein.

Der verewigte Staatsrath Dr. Hufeland gründete im Jahre 1830 einen Hülfsverein für nothleidende Aerzte und kurze Zeit vor seinem Ableben eine Unterstützungskasse für Wittwen von Aerzten.

Beide Anstalten haben seit ihrem Bestehen eine rege Theilnahme bei den Medicinal-Personen gefunden und eine wohlthätige Wirkung entfaltet.

Das Statut der Hufeland'schen Stiftung wurde durch die Allerh. Ordre vom 21. November 1830 genehmigt und lautet wie folgt:

§. 1. Es wird eine Noth- und Hülfskasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Noth und Dürftigkeit gerathener Aerzte durch freiwillige jährliche Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse gestiftet.

§. 2. Jeder practische Arzt der Monarchie (Doctoren und Chirurgen erster Classe, sowohl vom Militär- als Civilstande, auch Kreischirurgen) macht sich verbindlich, jährlich nach Verhältniss seines Einkommens einen kleinen Beitrag in die Casse zu legen, der als Tantieme seines Einkommens nach Verschiedenheit des letzteren auch jedes Jahr verschieden sein kann. Das Minimum ist ein Thaler. In der Folge, wenn das Capital hinreichend angewachsen ist, können auch die Wittwen hülfsbedürftiger Aerzte unterstützt werden.

§ 3. Die Herren Kreisphysiker übernehmen die Einsammlung bei den Aerzten ihres Physikats und senden die gesammelten Gelder jährlich an den Regierungs-Medicinalrath ihres Regierungs-Districts.

§. 4. Die Herren Regierungsräthe übersenden jährlich die gesammelten Summen an das Directorium zu Berlin.

§. 5. Die eingegangenen Gelder werden zur Hälfte zu Unterstützungen angewendet, die andere Hälfte wird gegen pupillarische Sicherheit untergebracht und die Zinsen zu dem Capital geschlagen, so lange, bis nach dem Gutdünken des Directoriums der Fonds so angewachsen ist, dass die Zinsen ebenfalls zu Unterstützungen oder Pensionen angewendet werden können. Ist das Capital sehr bedeutend angewachsen und die Zahl der Hülfsbedürftigen gross, so kann alsdann auch die andere Hälfte der jährlichen Beiträge zu den Unterstützungen benutzt werden. Die über die untergebrachten Gelder erhaltenen Documente werden bei einer sicheren Behörde niedergelegt und reservirt.

§. 6. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus den Mitgliedern des Vereins zu Berlin durch Stimmenmehrheit ernannt. Seine Befugniss ist, die Gesuche um Unterstützung anzunehmen, die Qualification der Bittsteller zu prüfen, die Unterstützungen oder Pensionen zu bestimmen und die Oberaufsicht über die Casse zu führen. Geht ein Mitglied ab, so wählt das Directorium ein neues, welches aber, so wie das anfangs zusammentretende Personal, von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten bestätigt wird.

§. 7. Das Directorium ernennt einen Geschäftsführer, der zugleich Rendant ist und die Correspondenz, so wie die Geld-Angelegenheiten, Einnahme und Auszahlung besorgt, Rechnung ablegt und der Controle des Directoriums unterworfen ist.

§. 8. Der Geschäftsführer kann nicht willkührlich, sondern nur, wenn er sich Vernachlässigungen oder Veruntreuungen zu Schulden kommen lässt, von seinem Amte entfernt werden. Will er freiwillig ausscheiden, so hat er es ein halbes Jahr vorher dem Directorium anzuzeigen.

§. 9. Der Geschäftsführer stellt nach Ermessen des Directoriums Caution, welche bei einer Behörde niedergelegt wird und wovon er die Zinsen bezieht.

§. 10. Jeder approbirte Arzt oder Wundarzt erster Classe oder Kreischirurgus, der ein Mitglied des Vereins war, hat das Recht, im Falle der Noth, welche aber unverschuldet und durch ein Zeugniss des Physikus und Magistrats oder des Landraths bescheinigt sein muss, sich an den Geschäftsführer in portofreien Briefen zu wenden, und um Unterstützung oder nach dem sechzigsten Jahre um Pension zu bitten, worüber der Geschäftsführer sich an das Directorium wendet und den Supplicanten von der Entscheidung benachrichtigt.

§. 11. Das Directorium bestimmt nach den Zeugnissen und dem Bedürfnisse des Supplicanten, nach der Zahl der Hülfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 12. Das Directorium giebt jährlich öffentlich Nachricht von dem Stande der Anstalt und legt Rechnung ab über den Bestand der Casse, Einnahme und Ausgabe.

§. 13. Die Auslage für die Correspondenz, auch eine billige Remuneration für den Geschäftsführer werden aus der Casse bestritten.

§. 14. Die Unterstützungen werden auf geeigneten Wegen den Hülfsbedürftigen zugefertigt. Die Pensionen zahlt der Geschäftsführer in halbjährigen Raten, nachdem ihm die gehörige Quittung, wobei jedoch vom Physikus oder Magistrat die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit bescheinigt werden, zugesandt worden ist.

Die Statuten der Wittwen-Unterstützungscasse vom Jahre 1836 wurden 1847 dahin abgeändert, dass die Hälfte der eingehenden Beiträge zu temporären Unterstützungen bestimmt wurde. Die grosse Zahl hülfsbedürftiger Wittwen hat gegenwärtig räthlich erscheinen lassen, diese Unterstützungen auf zwei Drittel der eingehenden Beträge auszudehnen.

Das hiernach abgeänderte Statut erhielt unterm 7. Juli 1857 die Allerh. Genehmigung und lautet wie folgt:

Der allgemein ausgesprochene Wunsch und das wirklich dringende Bedürfniss einer Wittwen-Unterstützungscasse für Aerzte im preussischen Staate hat den Stifter des ärztlichen Hülfsvereins bewogen, ebenfalls eine Anstalt zur Unterstützung der von preussischen Aerzten hinterlassenen dürftigen Wittwen zu begründen und dazu den Ertrag seines neuesten Werkes, bestehend in einem Capital von dreitausend Thalern, zu bestimmen. Die Grundsätze, nach welchen gedachtes Institut einzurichten und zu verwalten wäre, dürften folgende sein:

§. 1. Mit der Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte im preussischen Staate wird eine Wittwen-Unterstützungscasse verbunden, aus der so viele notorisch dürftige Wittwen von Mitgliedern des ärztlichen Hülfsvereins, welche pünktlich und ununterbrochen zu letzterem beigetragen haben, eine Unterstützung erhalten, als es die Mittel der Anstalt gestatten. Die Unterstützungen sind fortlaufend oder temporär.

§. 2. Die fortlaufende Unterstützung, welche eine Wittwe aus der gedachten Casse erhält, wird vorläufig auf den Ertrag der Zinsen eines Capitals von Eintausend Thalern jährlich festgestellt, gleichviel, ob es die Wittwe eines promovirten Arztes oder Wundarztes erster Classe oder eines als Kreischirurgus angestellten Wundarztes zweiter Classe ist, und wird in halbjährlichen Raten so lange gezahlt, als die Wittwe sich nicht wieder verheirathet, oder ihre Umstände sich nicht günstiger gestaltet haben, oder sich nicht durch ihre moralische Führung der Unterstützung unwürdig macht. Hierüber muss die Wittwe jährlich ein Zeugniss der Ortsobrigkeit beibringen.

Die temporäre Unterstützung ist verschieden nach den zu Gebote stehenden Mitteln, nach der Zahl der zu berücksichtigenden Exspectanten und nach der Dürftigkeit derselben.

§. 3. Die Einnahmen der Wittwen-Unterstützungscasse bilden die freiwilligen Beiträge der Mitglieder des ärztlichen Hülfsvereins, deren Höhe von dem freien Willen der Contribuenten abhängt, aber nicht unter Einem Thaler jährlich betragen darf. Die Beiträge sammeln die Herren Kreisphysiker im Januar jeden Jahres gleichzeitig mit denen zum ärztlichen Hülfsverein ein und übersenden dieselben an den Herrn Regierungs-Medicinalrath ihres Departements, welcher sie an das Directorium der Hufeland'schen Stiftung gelangen lässt.

§. 4. Die eingegangenen Beiträge werden zu einem Drittel capitalisirt und sobald ein Capital von Eintausend Thalern vorhanden ist, bestimmt das Directorium der Hufeland'schen Stiftung von den Exspectanten diejenige Wittwe, welche zum Genuss der Zinsen des gedachten Capitals als Pension gelangen soll. Die übrigen zwei Drittel werden zu temporären Unterstützungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet. Die Casse erhält alljährlich im Januar, nachdem der Rendant für das verflossene Jahr Rechnung gelegt und dieselbe verificirt worden ist, die Anweisung des zu capitalisirenden und des zu temporären Unterstützungen zu verausgabenden Betrages.

§. 5. Dasjenige Mitglied des ärztlichen Hülfsvereins, welches seinen Beitritt zur Wittwen-Unterstützungscasse erklärt hat, ist gehalten, alljährlich seinen Beitrag pünktlich zu leisten; unterlässt er dies, wenn auch nur einmal, so verliert die von ihm hinterlassene Wittwe all' und jede Ansprüche auf Unterstützung, mag auch der Beitrag bereits noch so lange geleistet sein. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme hiervon als billig ersehen lassen, so behält sich das Directorium die Entscheidung vor.

§. 6. Dasjenige Mitglied, welches seine Beiträge zum ärztlichen Hülfsverein nicht pünktlich entrichtet, verliert sein Anrecht an die Wittwen-Unterstützungscasse, wenn es auch in Betreff der letzteren sich keiner Unpünktlichkeit im Zahlen der Beiträge schuldig gemacht hat.

§. 7. Die Wittwen derjenigen Aerzte, welche der Wittwen-Unterstützungscasse ein Capital von mindestens einhundert Thalern schenken, sollen bei übrigens gleichen Umständen eine vorzüglichere Berücksichtigung finden.

§. 8. Die Aufsicht über die Wittwen-Unterstützungscasse übernimmt das Directorium der Hufeland'schen Stiftung. Dasselbe untersucht die Ansprüche der angemeldeten Wittwen und bestimmt, ob dieselben zum Genuss einer Pension oder temporären Unterstützung gelangen können, so wie gleichermassen nach seinem alleinigen Urtheile die Wiedereinziehung der Pension in den im §. 2. bezeichneten Fällen erfolgt. Jährlich giebt das Directorium öffentlich einen kurzen Bericht über den Zustand der Anstalt.

§. 9. Die Verwaltung der Casse, so wie überhaupt die Leitung des Geschäftsganges, findet nach den Principien, welche in dieser Hinsicht bei der Hufeland'schen Stiftung obwalten, Statt.

§. 10. Die Wittwen, welche Ansprüche auf eine Unterstützung machen zu können glauben, wenden sich an das Directorium der Hufeland'schen Stiftung unter genauem, amtlich zu bescheinigendem Ausweis ihrer Vermögensverhältnisse, ihrer sonstigen Um-

stände, der Grösse ihrer Familie, des Todestages des Mannes, ihrer moralischen Führung, und gewärtigen den Bescheid des genannten Directoriums.

§. 11. Das Directorium hält ein genaues Verzeichniss der Wittwen, welche zur Perception einer Unterstützung berechtigt sind, und soll dasselbe mit Angabe des Todestages des Mannes, des Datums der Anmeldung, der Vermögensverhältnisse u. s. w., aus welchen Momenten das Prioritätsrecht hervorgeht, versehen sein.

Berlin, den 18. Juni 1857.

Das Directorium der Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte.

Nach dem Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1872 betrug der Cassenbestand der Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte am letzten December 1872 85,796 Thlr., und zwar in zinstragenden Papieren 27,260 Thlr., in Hypotheken 57,000 Thlr. und in baar 1536 Thlr.

Ausgegeben wurden: 3305 Thlr. zur Unterstützung von 47 nothleidenden Aerzten, 511 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. Verwaltungskosten und 1500 Thlr. Zuschuss zu der Wittwenkasse.

Den Cassenbestand der ärztlichen Wittwen-Unterstützungs-Anstalt am letzten December 1872 bildeten: 20,000 Thlr. in Hypotheken, 10,000 Thlr. in zinstragenden Papieren und 897 Thlr. in Courant, zusammen 30,897 Thlr.

Ausgegeben sind: 5226 Thlr. 15 Sgr. für 183 dürftige Wittwen, 12 Thlr. 13 Sgr. Verwaltungskosten.

Ausser diesem Institut besteht in Berlin noch eine ärztliche Unterstützungscasse für daselbst anwesende Aerzte, Wundärzte oder deren Hinterbliebene; in Breslau eine Wittwencasse für Breslauer Aerzte und Wundärzte; in Bonn die Nasse-Stiftung zum Besten nothleidender Aerzte und deren Hinterbliebenen u. s. w.

II. Der Zahnarzt.

1. Die Staatsprüfung.

Die unter dem 25. September 1869 erlassene Bekanntmachung (B.-G.-Bl. S. 635.) giebt die Bedingungen an, unter denen die Zulassung zur Prüfung als Zahnarzt erfolgen kann.

Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Commissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein practischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniss oder durch das Zeugniss einer besonderen Prüfungs-Commission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten;
2) durch zweijähriges Universitätsstudium;
3) durch den Nachweis practischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Candidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affection der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnosticiren und demnächst ohne Beihülfe unter Clausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Candidat unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmenden Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und The-

rapie, Heilmittellehre mit Einschluss der Toxikologie und der speciellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Candidat seine practischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungs-Abschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungs-Abschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Thlr. für jeden Prüfungs-Abschnitt.

---

4) Diejenigen etc. zahnärztlichen Candidaten, welche vor dem 1. October 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur etc. zahnärztlichen etc. Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr aus
die zahnärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Deutschen Reiches

in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

2. Umfang der Praxis.

Innerhalb ihrer Praxis ist den Zahnärzten das Bereiten und Dispensiren der Zahnarzneien gestattet, das Verordnen innerer Mittel ist ihnen untersagt.

Verf. des Chefs des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern vom 11. Februar 1812 (Sack).

Um allen Ausnahmen, welche durch die zu Gunsten der Hofzahnärzte N. und O. erlassenen Königlichen Cabinets-Ordres stattfinden müssten, zu begegnen, hat das allgemeine Polizei-Departement folgende Bestimmungen in Hinsicht der sämmtlichen hiesigen Zahnärzte zu treffen für nöthig erachtet:

Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntincturen oder sogenannte Mundwasser zur Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizei-Physikus auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen.

Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen und welche niemals innerliche sein dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglichen Controlo wegen, dem Polizei-Physikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet.

Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und die sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen, betrifft, so muss ihnen die Gefahr, welche mit dem Missbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke, sowie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensation die grösste Vorsicht und Genauigkeit empfohlen, auch müssen sie für alle durch den Missbrauch oder aus Nachlässigkeit entstehende Gefahr verantwortlich gemacht werden. Ew. etc. beauftrage ich daher auf Ihre Berichte vom . . . . unter Zufertigung der dem etc. N. zugehörigen Anlage vom . . . ., das Nöthige an den Polizei-Physikus, wie auch an die sämmtlichen approbirten wirklichen Zahnärzte hiernach zu erlassen.

Die Anwendung des Chloroforms ist den approbirten Zahnärzten gestattet.

Min.-Verf. vom 29. November 1860 (Lehnert).

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass es nicht ausführbar erscheint, die Anwendung des Chloroforms als Anästheticum nur approbirten Aerzten zu gestatten, da nach der Circular-Verfügung vom 31. August 1850 die Verordnung des Chloroforms zu ärztlichen Zwecken den Apothekern auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinalperson erlaubt ist und daher den approbirten Zahnärzten die Anwendung dieses Mittels nicht untersagt werden kann.

Niederlagen von Zahnarzneien zu errichten ist den Zahnärzten nicht erlaubt.

Min.-Verf. vom 7. October 1820 (v. Altenstein).

Wenngleich die Verordnung vom 11. Februar 1812 ausdrücklich bestimmt: dass es den Zahnärzten nur nachgegeben werden soll, ihre Zahnpulver, Tincturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren, so gehen dennoch bei dem Ministerium häufig Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel ein. Das Ministerium bestimmt daher, zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen, in Bezug auf obige Verordnung hierdurch nochmals: dass Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Physici die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, welches nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel ausser dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Min.-Verf. vom 20. Juni 1821 (v. Altenstein).

Die in dem 41. Stück des Berliner Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 10. November a. pr., wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien ausserhalb Berlin zu halten, soll auch auf alle aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden. Die Königliche Regierung hat daher dies zur Kenntniss des Publicums zu bringen und dahin zu sehen, dass Niederlagen von fremden Zahnarzneien in Ihrem Departement nicht ferner stattfinden.

Die Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Arzneiwaaren (R.-G.-Bl. S. 85.), schliesst unter A. Zubereitungen zu Heilzwecken von dem Verbot des Feilhaltens und Verkaufs aus: Zahn- und kosmetische Pulver, kosmetische Pomaden.

In Betreff der Anfertigung künstlicher Zähne und des Einsetzens derselben erging die

Verf. vom 16. April 1870, betr. die sogenannten Zahnkünstler (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, dass die Zulassung des früheren Zinkgiessers N. zu dem von ihm beabsichtigten Gewerbebetrieb an den Nachweis der zahnärztlichen Approbation ebenso wenig geknüpft werden kann, wie die Zulassung eines Naturarztes zur gewerbsmässigen Heilung von Kranken an den Nachweis der ärztlichen Approbation. Nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund darf der etc. N. ohne Zweifel künstliche Zähne und Gebisse anfertigen und auch einsetzen, sobald er Leute findet, die sich dazu hergeben.

Zweifelhaft kann nur sein, ob er sich Zahnkünstler nennen darf. Hierüber hat nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Richter zu befinden. Eben deshalb aber und weil bereits das Rescript vom 6. September 1847 ausspricht, dass die Bezeichnung als Zahnkünstler oder Zahntechniker geeignet ist, den Glauben zu erwecken, ihr Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson (§. 147, Al. 3. der Gewerbe-Ordnung), wird

die Verwaltungsbehörde wohl thun, diese Bezeichnungen zu vermeiden, weil der officielle Gebrauch derselben geeignet sein würde, eine Einrede zu begründen, falls die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte in diesen Bezeichnungen einen Verstoss gegen die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung erblicken sollten.

Hiernach gebe ich Ew. Hochwohlgeboren die Bescheidung des etc. N. anheim.

3. Die zahnärztlichen Gebühren.

Vergleiche Abschnitt IV. der Taxe vom 21. Juni 1815 (S. 356.) und Rescript vom 22. September 1821 (S. 363).

In allen übrigen, die Ausübung der zahnärztlichen Praxis betreffenden Puncten sind die für die Praxis der Medicinalpersonen erlassenen allgemeinen Bestimmungen massgebend.

4. Staatsbürgerliches Verhältniss.

Zum Staat und zur Commune steht der Zahnarzt in demselben Verhältniss wie der Arzt und Wundarzt.

Bei der durch die Städte-Ordnungen ausgesprochenen Exemtion der Aerzte und Wundärzte von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter ist der Zahnärzte nicht ausdrücklich Erwähnung gethan.

Zahnärzte sind nicht gewerbesteuerpflichtig, auch wenn sie selbst bereitete Zahnarzneien innerhalb ihrer Praxis debitiren.

Verf. des Minist. des Inn. und der Fin. vom 25. December 1841 (v. Rochow. v. Alvensleben).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom . . . erwiedert, dass Zahnärzte, welche ausserhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts ihre Kunst ausüben, auch dann keines Gewerbescheines bedürfen, wenn sie von ihnen selbst verfertigte Zahnpulver, Tincturen, Kitte u. dergl., auch Zahnbürsten an Patienten, die sich deshalb an sie wenden und bei ihnen ärztliche Hülfe suchen, verkaufen.

Treiben die Zahnärzte aber einen **offenen** Handel mit Zahn-Medicamenten, so sind sie der Gewerbesteuer unterworfen.

Verf. des Minist. des Innern vom 29. Juni 1842 (v. Bernuth).

Der Magistrat zu N. hat sich in einem Berichte vom . . . bei dem unterzeichneten Ministerium darüber beschwert, dass die Königliche Regierung ihn hindern wolle, den Zahnarzt N. hierselbst, welcher mit Zahn-Medicamenten und Utensilien (Zahnbürsten u. dgl.) einen offenen Handel treibe, zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten. Nun kann zwar ein Zahnarzt, wenn er bei Ausübung seiner Kunst blos denjenigen Patienten, welche sich um persönlich zu leistende Hülfe an ihn wenden, zugleich die weiter nöthigen Mittel selbst verabreicht, um deshalb als einer, der ein bürgerliches Gewerbe betreibt, nicht angesehen werden. Sehr verschieden hiervon ist aber der offene Handel, welchen hiesige Zahnärzte mit dergleichen Mitteln und Utensilien zu treiben pflegen, indem sie von diesen Gegenständen grosse Vorräthe halten und davon für bestimmte Preise Jedem, der auch ihre sonstige Hülfe nicht in Anspruch nimmt, das Verlangte verabfolgen oder durch ihre Leute verabfolgen lassen. Diese sind daher als Handeltreibende zu betrachten, und werden auch nach einer Mittheilung des Königlichen Finanz-Ministeriums der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.

Wie dieselben hiernach als bürgerliche Gewerbetreibende behandelt werden, so kann es keinem Bedenken unterliegen, sie auch hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts gleichmässig zu behandeln, und daher die Verpflichtung, Gewerbesteuer zu zahlen, als ein Zeichen der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu gewinnen, anzunehmen. Die Königliche Regierung hat diesem gemäss, wenn Ihr nicht gegen Obiges besondere — zuvörderst anzuzeigende — Bedenken beigehen, das Erforderliche zu verfügen, auch den Magistrat zu bescheiden, über den Erfolg aber binnen 14 Tagen zu berichten.

Die Vergünstigung einer Ableistung der Militärpflicht als Nichtcombattanten ist den Zahnärzten nicht gewährt.

III. Die Hebamme.

1. Erlangung der Qualification.

1. Die Hebammen-Lehranstalten.

Für einen jeden Regierungs-Bezirk oder auch für mehrere Bezirke, resp. für bestimmte Theile derselben besteht eine Hebammen-Lehranstalt. Es giebt zur Zeit 22 solcher Anstalten, nämlich in Königsberg, Gumbinnen, Danzig mit zwei Cursen, in Berlin für Berlin und den Potsdamer Regierungsbezirk, in Frankfurt für den Frankfurter Bezirk und einen Theil des Liegnitzer Bezirks, in Lübben für die Nieder-Lausitz, in Stettin zugleich für das Cösliner Departement, in Greifswald für Neu-Vorpommern, in Posen für die ganze Provinz, in Breslau mit zwei Cursen, zugleich für einen Theil des Liegnitzer Bezirks, in Oppeln für Ober-Schlesien, in Magdeburg, in Wittenberg für den Regierungs-Bezirk Merseburg, in Erfurt zugleich für einige Kreise des Merseburger Bezirkes, in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein, in Aurich, Celle, Hannover und Osnabrück für die Provinz Hannover, in Marburg für die Provinz Hessen-Nassau, in Paderborn mit zwei Cursen für die Provinz Westfalen und in Cöln mit zwei Cursen für die Rheinprovinz.

Die meisten Hebammen-Lehranstalten sind aus Staats-Mitteln dotirt. Die zu Lübben und Cöln sind ständische Anstalten.

Unter dem 31. October 1872 ging bei der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln die Thätigkeit der bisherigen Verwaltungs-Commission in die ständische Verwaltung über.

Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt stimmt in ihren wesentlichen Grundzügen mit den übrigen Lehr-Anstalten überein.

Reglement
über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Zur Ordnung des Ueberganges der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, so wie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10. des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 21. September 1871 (G.-S. S. 463) folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln ist Provinzial-Anstalt und zur Bildung von Hebammen aus der Rheinprovinz bestimmt. Zur Erreichung des Zweckes werden Schwangere den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend zur Pflege aufgenommen. Die Feststellung der Zahl der etatsmässig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmässige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen, so wie die Pensionssätze der zahlenden Schwangeren unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats. Soweit etatsmässige Stellen frei sind, findet die Aufnahme der Hebammen-Schülerinnen und armer Schwangeren ohne Rücksicht auf die betheiligten Regierungsbezirke und Kreise statt. Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2. Hebammen und Schülerinnen aus anderen Provinzen des preussischen Staates oder aus dem Auslande können nur insofern zugelassen werden, als dadurch die etatsmässige Zahl nicht überschritten wird und durch sie die Aufnahme von Schülerinnen aus der Rheinprovinz in keiner Weise beschränkt wird.

§. 3. Für jede nicht aus der Provinz aufgenommene Schülerin, so wie für jede aus der Provinz über die etatsmässige Zahl nach Massgabe des vorhandenen Raumes aufgenommene Schülerin wird ein vom Provinzial-Landtage zu normirender Pensionssatz gezahlt, der vorläufig auf 100 Thlr. per Cursus festgesetzt ist.

§. 4. Die obere Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Mass-

gabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs, so wie der auf Grund derselben ergehenden Geschäfts-Instruction über.

§. 5. Zur Geschäftsthätigkeit des Provinzial-Verwaltungsrathes und seiner Organe gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

a) Die Entwerfung der Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter Mitwirkung des Directors. Die Feststellung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

b) Die Vorrevision und Prüfung der Jahresrechnungen und der über das Inventar geführten Listen behufs Ertheilung der Decharge.

c) Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfand-Entsagungen, Anstellung von Processen, der Abschluss von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungs-Bedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 100 Thaler übersteigen, so wie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thlr., ferner die directe Verwaltung der Anstaltsfonds. Contracte über einmalige Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und bis zu 100 Thlr., so wie über kleinere Baureparaturen bis zu 20 Thlr. kann der Director selbstständig abschliessen.

d) Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienst-Instructionen für das Anstaltspersonal.

e) Die Anstellung des Beamtenpersonals der Anstalt, mit Ausnahme des Anstalt-Directors und der Ober-Hebamme, die Gewährung von Remunerationen an die Angestellten und deren Pensionen nach den bestehenden Pensions-Grundsätzen, die Bestimmung über die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und die definitive Aufnahme von armen Schwangeren.

f) Die Feststellung des Jahresberichtes nach Anhörung des Anstalts-Directors.

§. 6. Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der einzelnen Positionen des Etats ist dem Anstalts-Director anvertraut. Zur Ueberschreitung einer Etatsposition ist unter allen Umständen die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 7. Alles, was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, so wie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsraths ausschliesslich durch den Director der Anstalt bestimmt.

§. 8. Der Anstalts-Director hat die Verpflichtung, die bei ihrem Eintritt in die Lehr-Anstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualificirt befundenen Schülerinnen zurückzuschicken und von dem Geschehenen dem Provinzial-Verwaltungsrath ungesäumt Anzeige zu machen. Die schwächeren Schülerinnen haben in der Regel zwei Lehrcursen beizuwohnen. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Anstalts-Director.

§. 9. Zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Director einen permanenten Cassen-Vorschuss nach Bedürfniss, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instructionen bedienen kann. Der Anstalts-Director hat die Verpflichtung darauf zu sehen, dass die Verwaltung des Cassenvorschusses in geordneter Weise erfolgt; er leitet und überwacht die Anstalt in ökonomischer Beziehung.

§. 10. Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Ober-Hebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

§. 11. Die Zahl und Gehälter des bei der Anstalt anzustellenden Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt. Ausser dem Director fungiren wenigstens bei der Anstalt:

1) Die Ober-Hebamme und
2) eine Wirthschafterin.

Bei hervortretendem Bedürfnisse kann von dem Anstalts-Director nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsrathes ein besonderer Schreiblehrer auf monatliche Kündigung angenommen werden.

§. 12. Die Functionen des Anstaltspersonals werden im Einzelnen durch besondere Dienst-Instructionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Haus-Ordnung geregelt. Die bestehenden Instructionen und die Haus-Ordnung bleiben bis auf Weiteres, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht ent-

gegenstehen, in Kraft. Die in denselben dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz und den Königlichen Regierungen zugewiesenen Functionen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath geübt.

§. 13. Das Anstaltspersonal wird, so weit erforderlich, vom Director vereidigt und in seine Functionen eingewiesen. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, so wie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§. 18. und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört ausser dem Landtags-Marschall, resp. dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Director. Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmässige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbussen bis zu 10 Thlr. Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Landtags-Marschalls, resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thlr. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbusse aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 14. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine ausserordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage dieser Revision ist dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz behufs Wahrung der staatlichen Ober-Aufsicht zeitige Anzeige zu machen. Bei der Revision der Anstalt ist die Verwaltung in allen ihren Theilen zu untersuchen, das Inventarium und die Casse zu revidiren, und jede die Anstalt betreffende Frage in Erwägung zu ziehen. Das Gesammtresultat dieser ausserordentlichen Revision ist in ein Protokoll niederzulegen.

§. 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16. Mit dem 1. Januar 1873 tritt die seitherige Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt in Cöln ausser Thätigkeit und gleichzeitig das bisherige Verwaltungs-Regulativ ausser Kraft.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10. des durch Allerhöchsten Erlass vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (G.-S. S. 469 u. ff.) von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung	In Vertretung
Bitter.	Dr. Achenbach.

2. Das Hebammen-Lehrbuch.

Der **Unterricht** wird in allen Hebammen-Lehranstalten mit Ausnahme der Anstalt in Kiel nach dem „Preussischen Hebammen-Buch“, dem Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preussischen Staaten von Dr. J. H. **Schmidt**, in dritter verbesserter, im amtlichen Auftrage von Dr. C. **Kanzow** bearbeiteten Ausgabe (Berlin, 1866), ertheilt. Dasselbe wird auch den Nachprüfungen der Bezirkshebammen Seitens der Kreisphysiker zu Grunde gelegt.

Für den in den Anstalten zu Posen und Oppeln abzuhaltenden Lehr-Cursus in polnischer Sprache ist die zweite Ausgabe des Hebammen-Lehr- und Fragebuchs ins Polnische übersetzt, und seit dem Cursus 1855-56 eingeführt worden. Das polnische Lehrbuch wird von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums gegen denselben Preis wie das deutsche bezogen.

In Kiel wird der „Unterricht für Hebammen von Professor Michaelis“ noch benutzt, von welchem auch eine dänische Uebersetzung im Gebrauch ist.

Circ.-Verf. vom 1. Februar 1866, betreffend die Einführung einer neuen Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs (v. Mühler).

Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preussischen Staaten beinahe vergriffen

war, habe ich mit Rücksicht darauf, dass dasselbe nicht mehr vollständig dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Praxis entspricht, den Director der Hebammen-Lehranstalt zu Magdeburg, Dr. Kauzew, mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer neuen Ausgabe des Lehrbuchs auf Grund zahlreicher von mir erforderter sachverständigen Gutachten beauftragt und die Arbeit desselben einer eingehenden commissarischen Prüfung und Berathung unterwerfen lassen. Die hieraus hervorgegangene dritte Ausgabe des Hebammenlehrbuchs, dessen zweiter Theil, das Tagebuch, in Wegfall gekommen, ist gegenwärtig mit meiner Genehmigung in Druck und Verlag der hiesigen August Hirschwald'schen Buchhandlung, Unter den Linden Nr. 68., erschienen und wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrcursus ab als Lehrbuch eingeführt. Auch bestimme ich, dass die mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitionen so bald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist nach dem neuen Lehrbuch vorgenommen werden. Die Regierung hat daher nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass auch die bereits approbirten Hebammen des Bezirks mit der dritten Ausgabe des Lehrbuchs versehen werden und empfehle ich Derselben, wie es 1850 geschehen ist, bedürftigen Hebammen das Buch auf Kosten des Hebammen-Unterstützungs-Fonds, soweit derselbe diese Ausgabe zu tragen im Stande ist, zu überweisen, sonst aber als Theil der den Hebammen jährlich zu bewilligenden Unterstützung als Geschenk zukommen zu lassen.

Der Preis des Lehrbuchs ist auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt und ist dasselbe dafür unter den bisherigen Bedingungen, über deren prompte Erfüllung bis jetzt keine Klagen erhoben sind, von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Indem ich der Königl. Regierung anliegend drei Exemplare des Lehrbuchs übersende, von denen das eine für die Bibliothek der Königl. Regierung, die beiden andern für die beiden dortigen Hebammen-Lehrer bestimmt sind, veranlasse ich dieselbe, das weiter Erforderliche sofort zu verfügen, auch die angeordnete Einführung der dritten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verfügung, betreffend die Anschaffung des Hebammen-Lehrbuchs Seitens der Kreisphysiker vom 17. März 1866 (Lehnert).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die Kreis-Physiker, wie alle andern Beamten, sich die zu ihrer Amtsführung erforderlichen Bücher auf eigne Kosten anzuschaffen haben, und in Beziehung auf das neue Hebammenlehrbuch hiervon eine Ausnahme zu statuiren, durchaus kein Grund vorliegt.

Die Königliche Regierung hat daher den Kreis-Physikern zu empfehlen, sich bald in den Besitz des genannten Lehrbuchs zu setzen, und ihnen zur Pflicht zu machen, seiner Zeit die vorgeschriebenen Repetitionen mit den Hebammen nur unter Zugrundelegung der dritten Ausgabe des Lehrbuchs abzuhalten.

Verf., betreff. den Preis des Hebammen-Lehrbuchs vom 19. März 1866 (Lehnert).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom ... erwiedere ich der Königl. Regierung, dass der Hirschwald'schen Buchhandlung hierselbst bei Festsetzung des Preises von 1 Thlr. 20 Sgr. für das neue Hebammenlehrbuch eine Verpflichtung zur Bewilligung eines Rabatts auch für den Fall der Bestellung einer grösseren Anzahl von Exemplaren nicht auferlegt worden ist. Auch ist die genannte Buchhandlung zur Lieferung des Lehrbuchs für diesen Preis nur bei unmittelbaren Bestellungen Seitens der Königlichen Regierungen oder der Directoren der Lehranstalten verpflichtet, während bei Bestellungen von Privatpersonen oder bei Sortiments-Buchhandlungen der erhöhte Ladenpreis von 2 Thlr. 15 Sgr. für das Exemplar eintritt.

3. Die Hebammen-Lehrtöchter.

Durch die Circ.-Verf. vom 6. Januar 1841 (Eichhorn) war bestimmt worden, dass keine Lehrtochter zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden sollte, welche nicht mit den vorschriftsmässigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen war. Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 machte die Ausbildung und Niederlassung als Hebamme nicht mehr allein hiervon abhängig und es erging die

Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870, betreffend die Stellung der Hebammen. (v. Mühler.)

Indem ich ein Exemplar der Verfügung anschliesse (Anlage a.), welche ich nach Einsicht der zufolge meines Circular-Erlasses vom 27. December v. Js. erstatteten Be-

richte über die künftige Stellung der Hebammen heute erlassen habe, finde ich nöthig, dieselbe mit zwei Bemerkungen zu begleiten.

Es wird voraussichtlich an Gemeinden nicht fehlen, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme bereit zu stellen. Diesem Uebelstande wird sich theils durch zweckmässige Abgrenzung der Hebammen-Bezirke (§. 5.), theils durch Gewährung von Beihülfen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds (§. 12.) begegnen lassen. Immerhin aber bleibt es wünschenswerth, das Interesse der Kreise und Provinzen, welches sich schon bisher auf diesem Gebiete mehrfach in sehr anerkennenswerther Weise bethätigt hat, da anzuregen, wo die Kräfte der Nächstbetheiligten nicht hinreichen, um die erforderliche Zahl von Hebammen zu gewinnen.

Sodann ist für die Bedingungen des Engagements von Bezirks-Hebammen die Existenz zweckmässiger Taxen von wesentlichem Einfluss. Im Anschluss an den §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird zwar auch die Bezahlung der Hebammen für ihre Dienstleistungen zunächst der Vereinbarung zu überlassen sein. Gleichwohl aber wird sich die Festsetzung von Taxen empfehlen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen ist es nicht ausführbar und auch nicht geboten, eine allgemein gültige Taxe für die Hebammen zu erlassen. Dagegen beauftrage ich die Königl. Regierung, die Angemessenheit der in Ihrem Verwaltungsbezirk hierüber bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu prüfen, und sofern ein Bedürfniss, dieselben zu ändern, anzuerkennen ist, mir den Entwurf einer neuen Taxe für die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen im dortigen Verwaltungs-Bezirk vorzulegen, um dieselbe auf Grund des §. 80. l. c. festzusetzen.

Hält die Königliche Regierung die bestehenden Taxbestimmungen für ausreichend, so ist mir dies unter Anführung der danach zu entrichtenden Taxsätze anzuzeigen.

Anlage a.

Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, dass die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1 November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55. — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245. — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667. — für den gesammten Umfang des Staatsgebietes, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniss einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des preussischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preussen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer preussischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Massgabe der §§. 82—85. des Reglements vom 1. December 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Ausserdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung
1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammen-Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei

Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniss und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniss zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des preussischen Staatsgebietes keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265. — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529. — anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer preussischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniss besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammeneid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreisphysiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammenbezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahmebedingungen, sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei practicirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20., 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammenbezirke verwendet werden, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Zu §. 2. dieser Verfügung erging folgende erläuternde Bestimmung.

Circ.-Verf. vom 26. October 1870, betreffend die Zulassung zur Hebammen-Prüfung (v. Mühler).

Der §. 2. der allgemeinen Verfügung über die künftige Stellung der Hebammen vom 2. Juni d. J. hat, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom .... erwiedere, eine für den beabsichtigten Zweck etwas zu scharfe Fassung erhalten. Es

soll durch denselben dafür gesorgt werden, dass die mit der Prüfung der Hebammen betrauten Behörden nicht von Personen mit völlig ungenügender Vorbildung überlaufen werden und dass solchen Personen nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung zugestanden werde. Dagegen hat es nicht in der Absicht gelegen, Personen, welche sich darüber ausweisen können, dass sie eine geordnete Vorbildung für den Beruf als Hebamme genossen haben, von der Zulassung zur Hebammen-Prüfung und damit zur Betreibung des Hebammengewerbes in Preussen auszuschliessen. Es kommt hierbei auf eine verständige Beurtheilung des concreten Falles an, und ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, zur Prüfung als Hebamme ausnahmsweise auch solche Personen zuzulassen, welche durch ihre Vorbildung, auch wenn dieselbe nicht gemäss §. 2. der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni d. J. erfolgt ist, hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie den in der Prüfung an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen werden.

Bezüglich der von **Gemeinden** zu wählenden Hebammen-Schülerinnen sind noch folgende Verfügungen massgebend.

Min.-Verf. vom 31. Mai 1862 (Lehnert).

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . . ergebenst, dass, da die Hebammen keine Gemeinde-Beamten sind, der §. 56. Nr. 6. der Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1859 (G.-S. S. 237*) auf die Wahl derselben nicht Anwendung finden kann. Die Wahl gebührt vielmehr auf Grund der Nr. 8. l. c. dem **Magistrat** als Vertreter der Stadtgemeinde, wobei die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung entbehrlich ist. Hiernach wollen Ew. Excellenz gefälligst in dem gegenwärtig vorliegenden Falle, event. in künftigen Fällen Entscheidung treffen.

In einigen Gegenden von Westfalen wählen die Frauen die zu Bezirks-Hebammen bestimmten Frauenspersonen. Als Regel gilt aber, dass der Gemeindevorstand, resp. die Polizei-Behörde die Wahl in die Hand nimmt.

Min.-Verf. vom 30. December 1867 (Lehnert).

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom . . . ., den Kreis-Physikern einen grösseren Einfluss bei der **Wahl der Hebammen-Schülerinnen** einzuräumen, vermag ich nicht einzugehen. Die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 zu 1. a.*), wonach jede Hebammen-Schülerin ein Physikatszeugniss beizubringen hat, gewährt den Kreis-Physikern einen vollkommen ausreichenden Einfluss auf die Auswahl der Lehrtöchter. Wenn dieselben in dieser Hinsicht streng verfahren und nicht zu nachsichtig oder oberflächlich zu Werke gehen, so können Fälle, wie die gerügten kaum vorkommen, zumal auch als Correctiv den Anstalts-Directoren die Befugniss zusteht, Schülerinnen, welche ihnen geistig oder körperlich zum Unterricht nicht geeignet scheinen, sofort zu entlassen.

Indem ich mich hiernach nicht bewogen finde, in den nun schon seit 25 Jahren bei pflichtmässiger Handhabung Seitens der Kreis-Physiker bewährten Einrichtungen behufs der Auswahl der Hebammen-Schülerinnen eine Modification eintreten zu lassen, empfehle ich der etc., es den Kreis-Physikern zur besonderen Pflicht zu machen, dass sie mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Prüfung der zum Hebammen-Unterricht sich meldenden Frauenzimmer zu Werke gehen und dabei die Bestimmungen der §§. 3. und 4. des Hebammen-Lehrbuchs zum Grunde legen.

Die von den Kreis-Physikern über die **Eigenschaften der Hebammen-Lehrtöchter** anszustellenden Bescheinigungen sind stempelfrei.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 11. December 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass, da nach dem Rescript vom 30. Juli 1831 die zur Aufnahme der Lehrtöchter in die Hebammen-Anstalt erforderlichen Eigenschaften nicht durch Atteste, sondern durch Berichte, welche die Königlichen Regierungen von den ihnen untergeordneten Behörden zu erfordern haben, festgestellt werden sollen, die Frage gar nicht entstehen kann, ob der-

*) Die Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870 hat hierin nichts geändert.

gleichen Atteste stempelpflichtig sind. Gerade der Umstand, dass sie stempelpflichtig sein würden, hat zu der in dem Rescript vom 30. Juli 1831 getroffenen Anordnung Veranlassung gegeben.

Durch die eben erwähnte Verfügung vom 30. Juli 1831 (Altenstein) wurden die Königl. Regierungen angewiesen, diejenigen Eigenschaften der sich zur Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut meldenden Frauenspersonen, welche bisher durch Atteste hatten nachgewiesen werden müssen, künftig durch amtlich zu erfordernde Berichte der resp. Unter-Behörden feststellen zu lassen.

Hinsichtlich des Alters der Hebammen-Schülerinnen gilt ceteris paribus noch die Circ.-Verf. vom 29. September 1869 (Lehnert).

Nach der Verfügung vom 2. Juni 1853 muss meine Entscheidung darüber eingeholt werden, ob Frauen, welche das 30ste Lebensjahr bereits überschritten, in Ausnahmefällen zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden können. Ich will diese Bestimmung dahin modificiren, dass die diesseitige Genehmigung fortan nur einzuholen ist, wenn es sich in solchen Ausnahmefällen um Frauen handelt, die das 35ste Lebensjahr bereits überschritten haben. In solchen Fällen hat die Königl. Regierung unter genauer Darlegung der Gründe darüber zu berichten, nicht aber die betreffende Person anzuweisen, die Genehmigung zur Zulassung selbst zu beantragen.

Wenn ich der Königl. Regierung nunmehr überlasse, ausnahmsweise auch Frauen zwischen dem 30sten und 35sten Lebensjahr als Hebammen-Schülerinnen zuzulassen, so setze ich hierbei ausdrücklich voraus, dass die Königl. Regierung unter strenger Festhaltung des in der Circ.-Verf. vom 6. Januar 1841 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammen-Unterricht zuzulassen sind, die Dispensation vom vorschriftsmässigen Alter auf solche Fälle beschränken wird, in denen eine jüngere gleich qualificirte und mit einem Wahlattest versehene Person unter keinen Umständen zu ermitteln ist.

Zu den nothwendigsten Eigenschaften der Lehrtöchter gehört die Unbescholtenheit des Rufs und Lebenswandels, weshalb nach der Min.-Verf. vom 25. Mai 1839 (v. Altenstein) die Zulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht für die Zukunft um so weniger zu gestatten ist, als bei der immer zunehmenden Zahl zum Hebammen-Unterricht sich meldender, wohlgeeigneter Persönlichkeiten die Möglichkeit eines Falles, in welchem durch ganz besondere Umstände eine hierbei zu machende Ausnahme gerechtfertigt werden würde, gegenwärtig wohl selten eintreten dürfte.

Eine Ausnahme von der Regel ist daher nur unter ganz besonderen Umständen zulässig.

Min.-Verf. vom 31. Mai 1872 (Falk).

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Nichtzulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht betreffend, erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die diesseitige Verfügung vom 25. Mai 1839 noch in Kraft besteht.

Die Regel, gefallene Mädchen vom Hebammen-Unterricht auszuschliessen, muss im Allgemeinen massgebend bleiben. Eine Ausnahme darin darf nur unter besonderen Umständen eintreten. Vorkommenden Falles ist über die Gründe, aus welchen die Zulassung eines gefallenen Mädchens zum Hebammen-Unterricht beantragt wird, jedesmal ausführlich zu berichten, bevor die Aufnahme in eine Hebammen-Anstalt stattfindet.

Was die M. B. betrifft, so liefert ihr bisheriger Lebenswandel den Beweis, dass ihr die Sittlichkeit und Unbescholtenheit mangelt, welche man unter allen Umständen bei einer Hebamme voraussetzen muss.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, gegen die etc. B. auf Grund des §. 53. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 das Verfahren wegen Zurücknahme ihres Prüfungs-Zeugnisses einzuleiten und über die stattgefundenen Verhandlungen seiner Zeit zu berichten.

2. Die Prüfung.

Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungs-Commission.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehrcursus und wo möglich im Locale des Königlichen Hebammen-Lehrinstituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs-Bezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle von den betreffenden Königlichen Ober-Präsidien aus.

Die Prüfungs-Commission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammen-Lehrer, dem Regierungs-Medicinalrath, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medicinal-Collegii oder aus einem qualificirten Kreisphysikus des Departements. Umfasst das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medicinalräthe mit dem Hebammen-Lehrer die Prüfungs-Commission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, dass einerseits den Medicinal-Regierungsräthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institut und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, andererseits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammen-Lehrer übernimmt besonders den practischen Theil der Prüfung und lässt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, sowie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsversuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, sowie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder u. s. w., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuchs ausführlich zu prüfen. Endlich muss auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Rescripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

Das Prüfungszeugniss wird von der Prüfungs-Commission ausgestellt.

Nach §. 30. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bedürfen Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Min.-Verf. vom 30. Mai 1872, betreffend das Prüfungszeugniss der Hebammen (l. V. Sydow).

Dem etc. N. erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass nach §. 30. Alin. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde bedürfen. Diese Bestimmung hat in §. 2. der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870, betreffend die künftige Stellung der Hebammen, Ausdruck gefunden. Hiernach erhalten die letzteren nicht mehr eine Approbation, sondern ein Prüfungszeugniss, welches von der Prüfungs-Commission für Hebammen auszustellen und zu dessen Beglaubigung die Beschaffung eines Siegels durch die allegirte Verfügung vom 15. Juni 1871 genehmigt worden ist. Diese Verfügung ist nur an diejenigen Regierungen ergangen, zu deren Verwaltung eine Hebammen-Lehranstalt gehört, und wird in einem Druckexemplar (Anlage a.) nachrichtlich mitgetheilt.

Das qu. hat sich daher für die Folge der Ertheilung von Approbationen an Hebammen zu enthalten.

Anlage a.

Min.-Verf. vom 15. Juni 1871 (I. A. Knerk).

Auf den Bericht vom 9. v. M. ermächtige ich hiermit die Königliche Regierung, ein Siegel für die Prüfungs-Commission für Hebammen und Formulare zu Prüfungszeugnissen anfertigen zu lassen.

3) Die Vereidigung.

Hinsichtlich der Vereidigung der Bezirks-Hebammen vergleiche §. 6. der Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870. Frei practicirende Hebammen sind nicht zu vereidigen. Nach der Circ.-Verf. vom 29. December 1869 (S. 332*) bewendet es hinsichtlich der Vereidigung der Hebammen bei den bestehenden Bestimmungen.

Diese Bestimmungen sind in den nachstehenden Verfügungen normirt.

Circ.-Verf. vom 9. Juli 1849 (v. Ladenberg).

Durch Circular-Verfügung vom 18. Juli 1840 ist bestimmt worden, dass für die Vereidigung sämmtlicher Classen der Medicinal-Personen die in dem Allerhöchsten Erlass vom 5. November 1833 vorgeschriebene Form des Dienst-Eides anzuwenden sei. Demgemäss ist seitdem auch in den meisten Regierungs-Bezirken bei Vereidigung der Hebammen verfahren. Es ist jedoch seitdem mehrfach und neuerdings aus Veranlassung der jetzt veranstalteten Revision des Lehrbuches der Geburtskunde für die Hebammen in den preussischen Staaten der Wunsch ausgesprochen, dass die Hebammen fortan wieder nach der früher üblich gewesenen Norm, wie solche §. 400. S. 212 und 213 des gedachten Lehrbuches abgedruckt ist, möchten vereidigt werden. Dafür wird insbesondere geltend gemacht, dass für die Fassungskraft und die Bildungsstufe der Hebammen die allgemein gehaltene Form des Dienst-Eides nicht genüge, es vielmehr rathsam sei, den Hebammen durch den von ihnen zu leistenden Eid die Hauptpflichten ihres Berufes zu vergegenwärtigen und ihr Gefühl mehr, als es durch den allgemeinen Dienst-Eid geschehen kann, in Anspruch zu nehmen. Auch wird darauf Gewicht gelegt, dass die Hebamme durch einen speciellen Eid, wenn derselbe im Lehrbuch Aufnahme gefunden, wiederholt an die Verantwortlichkeit, welche ihr obliegt, und an das vor Gott abgelegte Gelübde erinnert wird.

In Anerkennung der Erheblichkeit dieser Motive bestimme ich hierdurch, dass fortan die Hebammen nicht nach der für Dienst-Eide vorgeschriebenen, sondern nach der Seite 212 und 213 des Lehrbuchs quaest. angeführten Eidesnorm vereidigt worden, und veranlasse die Königlichen Regierungen, hiernach künftighin zu verfahren.

Dieselbe lautet:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid, dass ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste als eine gewissenhafte Christin bei allen dahin gehörigen Vorfällen treu und sorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln, und Niemandem vorsätzlich nachtheilig sein will: vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand den Gebärerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren und sie nebst ihren jungen Kindern so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukommt, insonderheit allen Fleiss, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich, zur Erhaltung sowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabei den Armen so gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, gleich willfährig und nicht säumig zu sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen oder zu versäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. Königlichen Majestät von Preussen etc., meinem allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammen-Instruction vorgeschriebenen Verhaltungsregeln willig zu unterwerfen und dieselben jederzeit festzuhalten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Hebamme ziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum (und sein heiliges Evangelium). Amen.

In Beziehung auf die hierin erwähnte Instruction erging die

Circ.-Verf. vom 6. März 1856 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . ., dass eine Allerhöchst genehmigte, für alle Provinzen erlassene Instruction für die Hebammen auch in

*) S. 332 ist 23. Decbr. ein Druckfehler.

den Acten des Ministeriums nicht enthalten ist, auch, wenn sie vorhanden wäre, als durch die allgemeine Einführung des Hebammenbuches ausser Kraft gesetzt zu betrachten sein würde. Da dies bei der Redaction der zweiten Ausgabe des gedachten Hebammenbuchs übersehen worden und in Folge dessen die Hinweisung auf eine solche Instruction in den Hebammen-Eid aufgenommen ist, so wird bei einer neuen Ausgabe für eine Berichtigung dieses Irrthums gesorgt werden. Einstweilen sind bei der Vereidigung der Hebammen aus der Seite 180*) des Lehrbuches vorgeschriebenen Eidesnorm die Worte:

„weshalb ich mich auch den von Sr. Königlichen Majestät von Preussen etc., meinem allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammen-Instruction vorgeschriebenen Verhaltungsregeln willig zu unterwerfen und dieselben jederzeit festzuhalten verspreche."

wegzulassen und demgemäss die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Das Vereidigungs-Protokoll unterliegt dem tarifmässigen Stempel von 15 Sgr.

Den Unterschied zwischen frei practicirenden und Bezirkshebammen hebt besonders hervor die

Min.-Verf. vom 21. Februar 1871 (I. V. Lehnert).

Für die Beantwortung der in dem Bericht vom . . . . aufgeworfenen Fragen ist die Unterscheidung zwischen frei practicirenden Hebammen und Bezirks-Hebammen von wesentlicher Bedeutung.

Das Verhältniss der ersteren ist in der Hauptsache vom Standpuncte des erlaubten Gewerbebetriebes zu beurtheilen. Sie haben, wie aus den §§. 1. und 6. der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni v. J. zu entnehmen, keinen Eid zu leisten und haben keinerlei Verpflichtung, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Hülfeleistung bei Entbindungen zu folgen.

Anders stehen die Bezirkshebammen.

Zwar ist auch für sie die Strafbestimmung im §. 200. des früheren Strafgesetzbuches durch §. 144. Abth. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden. Die besondere Stellung aber, welche den Bezirkshebammen durch die allgemeine Verfügung vom 2. Juni v. J. angewiesen worden ist und die namentlich in den §§. 5., 6., 7., 11. dieser Verfügung Ausdruck gefunden hat, begründet für sie besondere Rechte und besondere Pflichten. Für die Ausübung ihrer berufsmässigen Thätigkeit sind die Verpflichtungen des Hebammen-Lehrbuches bindend, vermöge dessen sie die Verpflichtung haben, ihre Hülfe zu leisten, wo dieselbe begehrt wird. Die Verweigerung dieser Hülfe wäre eine Verletzung der Berufspflicht, welche nach §. 11. der Verfügung vom 2. Juni v. J. die Entlassung aus der Stellung als Bezirkshebamme zur Folge haben könnte.

Dieser besonderen Stellung der Bezirkshebammen entspricht auch die im §. 6 l. c. vorgeschriebene Vereidigung. Die Bedenken, welche der Bericht gegen die übliche Fassung des von den Bezirkshebammen zu leistenden Eides erhebt, theile ich nicht, da der durchgängig geringe Bildungsstand der Hebammen eine gewisse Specialisirung der durch den Eid übernommenen Pflichten rechtfertigt.

Ich finde hiernach keine Veranlassung, die Eidesnorm für die Bezirkshebammen zu ändern.

4. Die Ausübung der Praxis.

Die für die nicht beamteten Medicinal-Personen hinsichtlich der Ausübung der Praxis bestehenden allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen sind ceteris paribus auch für die Hebammen massgebend.

1. Die Niederlassung.

Hebammen, welche auf eigene Kosten und eigene Meldung ausgebildet worden sind, sind in der Wahl des Ortes ihrer Niederlassung unbeschränkt. Vor der Niederlassung haben die Hebammen nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der Gemeinde-Behörde des betreffenden Ortes und der zuständigen Polizeibehörde

*) In der dritten Ausgabe des Lehrbuchs S. 297.

(resp. dem Kreisphysikns) davon Anzeige zu machen nnd ihre Qualification dnrch das Prüfnngszengniss nachzuweisen.

Schülerinnen, welche anf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden sind, sind nach §. 3. der Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870 verpflichtet, die von der Provinzial-Behörde ihnen angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

Ihre Anstellnng steht nach §. 8. der genannten Circ.-Verf. den den Hebammenbezirk bildenden oder zn einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltnngs-Behörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zn bestimmen. Sie haben über die Ausführnng ihres Bernfes ein Tagebnch zn führen und stehen unter Aufsicht des Kreisphysikus. Von 3 zu 3 Jahren haben sie eine Nachprüfnng abzulegen, welche nach der Verf. vom 17. März 1866 (S. 418.) unter Zugrundelegung der dritten Ansgabe des Hebammen-Lehrbnches zu bewirken ist.

Das Tagebuch enthält folgende Rubriken:
1) lanfende Nummer.
2) Jahr und Tag der Geburt.
3) Name, Alter Stand und Wohnort der Gebärenden.
4) Die wievielste Niederkunft der Entbundenen.
5) Geschlecht des oder der Kinder.
6) War die Geburt unzeitig, frühzeitig, zeitig nder überzeitig.
7) Art der Entbindung.
   a) Lage des Kindes (und der Nachgebnrtstheile).
   b) Ob und welche besondere Znfälle vor, während und nach der Gebnrt stattgehabt.
   c) Ob nnd welche Kunsthülfe und von wem dieselbe geleistet wnrde.
8) Erfolg.
   a) Für die Mntter.
   b) Für das Kind.
9) Besondere Bemerkungen der Hebamme.
10) Bemerkungen des bei der Geburt anwesenden Geburtshelfers.
   a) Ueber den Geburtsverlauf.
   b) Ueber das Benehmen der Hebamme.

Der §. 53. der Gewerbe-Ordnung und namentlich Absatz 2. desselben ist auch für Hebammen massgebend.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ausser aus diesem Grunde können die im §. 30. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassnngen eine Strafe vermerkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Min.-Verf vom 8. Juli 1873 (I. A. Greif).

Der Königl. Landdrostei zu N. eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom . . . , dass bei der Entlassung von Bezirkshebammen nach den Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Jnni 1869 ebenso zn verfahren ist, wie es snb Nr. 60 pp. der Ausführungsanweisung über das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallnng vorgeschrieben ist.

Aus dem Strafgesetzbnch kommen für die Hebammen dieselben Bestimmnngen in Betracht, wie für deu Arzt und sind daher die S. 349. bereits mit-

getheilten §§. 168., 367. Nr. 1., 174. Nr. 3., 222., 230., 231., 332. und 360. hier nur zu erwähnen.

Jede Frauensperson, welche gewerbmässig die Geschäfte einer Hebamme verrichtet, ohne im Besitze des gemäss §. 30. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erforderlichen Prüfungszeugnisses zu sein, ist nach §. 147. Nr. 1. l. c. straffällig.

Circ.-Verf. vom 20. Februar 1871 an sämmtliche Königl. Regierungen etc., betreffend die Befugniss zur gewerbsmässigen Betreibung der Geschäfte einer Hebamme. (1. V. Lehnort.)

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage eine Abschrift der Entscheidung des Königl. Obertribunals, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 9. v. Mts.,

wonach eine Frauensperson, welche gewerbsmässig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniss verrichtet, nach §. 147. Nr. 1. der Bundes-Gewerbeordnung zu bestrafen ist,

zur Beachtung dieses Grundsatzes und mit dem Anheimgeben, den letzteren in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Anlage.

Im Namen des Königs!

In der Untersuchung wider die Wittwe B. zu Abbau-T. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Cöslin hat das Königl. Obertribunal in den vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen in der Sitzung vom 9. Januar 1871, an welcher Theil genommen haben als Richter etc....., nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

dass das Erkenntniss des Criminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 18. Juni 1870 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Beide Vorderrichter haben auf Grund des Geständnisses der Angeklagten Wittwe B. thatsächlich festgestellt:

dass dieselbe, ohne approbirt zu sein und eine polizeiliche Concession zu besitzen, seit Weihnachten 1869 in mehreren Fällen Hebammenpfuscherei betrieben und dafür Geschenke als Belohnung angenommen hat.

Der Polizeirichter zu B. hat sie deshalb wegen Gewerbecontravention aus den §§. 30. und 147. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu 4 Wochen Gefängniss verurtheilt, das Appellationsgericht zu Cöslin aber auf ihren Recurs freigesprochen. Gegen dieses Erkenntniss hat der Oberstaatsanwalt mit Ermächtigung des Herrn Justizministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und der Herr General-Staatsanwalt mit gleicher Ermächtigung die Entscheidung darüber durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen beantragt.

Der Oberstaatsanwalt zu Cöslin sucht die Verletzung des §. 147. der Gewerbeordnung vom 21. Juni folgendermassen auszuführen:

mit Rücksicht auf die Ueberschrift zu §§. 29. ff. sei nach §. 30. Alin. 3. daselbst anzunehmen, dass Hebammen zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen und der Strafvorschrift des §. 147. Nr. 1. somit unterliegen. Hätte sich der §. 30. nur auf Hebammen beziehen sollen, welche sich als approbirte Hebammen bezeichnen wollten, so wäre §. 29. der Ort dazu gewesen, und insbesondere würde es nahe gelegen haben, solches wie bei den Aerzten auszudrücken. Dagegen finde sich die betreffende Vorschrift in einem neuen Paragraphen mit denjenigen über die Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten zusammengestellt und es spreche schon diese Absonderung von den Vorschriften über die Aerzte dafür, dass das Gesetz die durch Frauenspersonen gewerbsmässig betriebene Geburtshülfe anders und ständig habe normiren wollen. Ebenso aber auch die Entstehungsgeschichte der §§. 29., 30. Nach §. 29. des Entwurfs hätten Aerzte etc. einer Approbation bedurft, nach §. 30. desselben Heilgehülfen und Heb-

ammen eines Prüfungszeugnisses. Bei der zweiten Berathung habe §. 30. seine jetzige Fassung erhalten und sei das Erforderniss des Prüfungszeugnisses nur der Heilgehülfen weggefallen. Hieraus gehe klar hervor, dass die Bestimmungen in Betreff der Aerzte im weiteren Sinne einerseits und diejenigen in Betreff der Heilgehülfen und Hebammen andererseits aus einer völlig verschiedenen Beurtheilung entstanden und die Vorschriften über die Geburtshelfer in §. 29. auf die Leistung der Geburtshülfe durch Frauenspersonen unanwendbar seien. Insbesondere habe die Bestimmung in Betreff der Hebamme im Entwurfe gerade so, wie jetzt im Gesetze, gelautet, obwohl die jetzige Bestimmung in Betreff der Aerzte im Entwurfe sich nicht vorgefunden, und es sei hiernach nicht anzunehmen, dass sich §. 30. auf diejenigen Frauenspersonen beziehen solle, welche sich für Hebammen ausgeben. Endlich liessen sich auch innere Gründe für die Verschiedenheit der Behandlung der Geburtshülfe durch Männer oder Frauen anführen; denn Männer, welche nicht eine Approbation als Geburtshelfer besitzen, nähmen höchst selten, Frauen häufig geburtshülfliche Handlungen vor.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist der Angeklagten mitgetheilt und eine Beantwortung derselben mit dem Antrage, sie zu verwerfen, erfolgt. Die wiederholte Prüfung des Unterschiedes, welchen die Gewerbegesetzgebung in Preussen stets zwischen Aerzten und Hebammen gemacht und in die §§. 29. und 30. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 übertragen hat, führt jedoch zu der Ueberzeugung, dass die Anwendung der Bestimmungen über die Aerzte in §. 29. auf die Hebammen unzulässig ist.

Schon das Edict vom 28. October 1810 §. 21. hielt in der Aufzählung der Gewerbe, zu deren Ausübung ein Nachweis über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften geboten war, die Aerzte und Wundärzte aller Art (Nr. 2.) and die Hebammen (Nr. 10.) weit auseinander. Das Gesetz vom 7. September 1811 erforderte in §. 89. als Bedingung der Ausübung des Geschäftes von „Aerzten und Wundärzten aller Art", Apothekern etc. ein Zeugniss der Provinzial-Regierung, liess aber in §. 90. den Hebammen einen Gewerbeschein auf Grund eines Erlaubnissscheins des Kreisphysikus ertheilen und verlangte in §. 91. für Privat-Irren- und Krankenhäuser die Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements.

Nach §. 42. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedurften Aerzte, Wundärzte etc., Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken-Anstalten eine ministerielle Approbation und erst nach Behandlung der Erziehungs-Anstalten und Baumeister (§§. 43., 44.) werden in §. 45. hinter den Seeschiffern, Bauhandwerkern etc. die Hebammen in einem Satze mit den Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente zusammengestellt und für Alle ein Befähigungszeugniss der Regierung erfordert. §. 46. daselbst ertheilt den Ministerien die Befugniss, die in §§. 44. und 45. genannten Gewerbetreibenden auch ungeprüft zu Gewerbehandlungen zuzulassen oder von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden. Der §. 2. des sogenannten Nothgewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund vom 8. Juli 1868 ist hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Aerzten und Hebammen zwar von keiner besonderen Bedeutung, hält ihr Gewerbe aber doch auch auseinander unter den Ausnahmen von der Regel, dass es keines Befähigungsnachweises mehr für den Betrieb eines Gewerbes bedürfen solle. Wie dieser Paragraph auszuführen, blieb der neuen Gewerbe-Ordnung vorbehalten und ist in den §§. 29. und ff. derselben bestimmt. Aus derselben und ihrer unmittelbaren Entstehung erhellet nun unzweifelhaft, dass hier so wenig, wie in allen früheren Gewerbegesetzen, Aerzte, einschliesslich der Geburtshelfer einerseits und Hebammen andererseits, unter einen und den nämlichen Begriff gebracht, mit anderen Worten, dass die Hebammen den in §. 29. gedachten Medicinal-Personen keineswegs gleich behandelt sind.

Der §. 29. des von der Bundes-Regierung vorgelegten Entwurfs unterschied sich am Eingange von §. 42. der Gewerbe-Ordnung von 1845 dadurch, dass er die Wundärzte, Augenärzte und Geburtshelfer gar nicht besonders erwähnte, und zwar, weil man beabsichtigte, Approbationen für Special-Aerzte nicht zu ertheilen. (Motive Seite 117). Die Geburtshelfer wurden also stillschweigend den „Aerzten" beigezählt und sollen einer Approbation auf Grund eines Nachweises ihrer Befähigung bedürfen.

Dagegen wurden die Hebammen und die im Entwurfe daneben genannten Heilgehülfen, gleichwie die zuerst hinter §. 29. genannten Unternehmer von Kranken-Anstalten nicht zu den Aerzten gezählt, was in den Motiven zu §. 30. des Entwurfs ausdrücklich gesagt ist, und für sie erforderte man nur ein Prüfungs-Zeugniss der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Die Verrichtungen der Hebammen und Heilgehülfen werden in den Motiven als einander ähnliche „Dienstleistungen" untergeordneter Art betrachtet, und von dem Be-

griffe der Geburtshelfer als Aerzte ausgeschlossen. Sie erfuhren, wie von jeher, eine andere Behandlung in der Gewerbe-Ordnung; sie blieben Gewerbtreibende ausser den in §. 29. bezeichneten Medicinalpersonen, welche die Geburtshelfer in einem engern technischen Sinne umfasste. Hieran hat auch das Gesetz, indem es die Heilgehülfen strich, hinsichtlich der Hebammen nichts geändert. Das Amendement, woraus der jetzige §. 29. entstanden ist (Actenstück Nr. 86.), kennzeichnete durch seine Parenthese die Geburtshelfer noch deutlicher, wie der Entwurf, als Aerzte, und die ganze Discussion im Reichstage bewegte sich um diese allein zu den §§. 29 und 30.; der Hebammen wurde dabei gar nicht gedacht, und es fiel keinem der Redner ein, dieselben dem ärztlichen Stande beizuzählen, für welchen der eben gedachte Abänderungsantrag die Approbation in Wegfall bringen wollte, in so fern die betreffenden Personen bei Ausübung der Heilkunde sich nicht als „Aerzte" (Wundärzte, Geburtshelfer etc.) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichneten, oder amtlich anerkannt werden sollten. Unter den „gleichbedeutenden Titeln" konnte man aber nicht die Bezeichnung „Hebamme" verstehen, da der Abänderungsvorschlag lediglich den Artikel 29. betraf, von den Hebammen aber erst in Art. 30. und erst hinter den Unternehmern von Kranken-Anstalten etc. die Rede war und dessen Bestimmung über die Hebammen mit keiner Silbe bemängelt wurde (Actenstück 86. und stenographischer Bericht Seite 346).

Die Frage, ob man nach Abänderung des §. 29. des Entwurfs nicht auch den §. 30. desselben hinsichtlich der Hebammen folgerichtig hätte ändern sollen, hat das Richteramt nicht zu untersuchen; genug, dass letzterer (abgesehen von der Auslassung der Heilgehülfen) nicht abgeändert worden und keine Andeutung darüber zu finden ist, dass die Factoren der Gesetzgebung denselben ändern wollten. Die Folgerung, weil nach §. 29. die Heilkunde durch Aerzte einschliesslich der Geburtshelfer ohne Approbation ausgeübt werden kann, wenn sie sich den Titel „Arzt" nur nicht beilegen, so muss auch das Gewerbe der Hebammen ohne Prüfungszeugniss nach §. 30. ausgeübt werden dürfen, ist vom Gesetzgeber nicht gezogen worden und beruht keineswegs auf logischer Nothwendigkeit.

Denn es lassen sich sehr wohl Gründe denken, weshalb das Gesetz keinen Unterschied zwischen Frauen macht, welche gewerbsmässig Hebammendienste verrichten, d. i. thatsächlich Hebammen sind und sich nur nicht selbst geradezu so nennen, gleichwohl die Bestimmung des §. 29. hinsichtlich der Aerzte getroffen hat.

Da die ganze Geschichte der Gewerbegesetzgebung die Gleichstellung der Aerzte und Hebammen von sich gewiesen hat, so lässt sie sich aus §. 29. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung unmöglich in den §. 30. hineintragen. Schlechterdings unstatthaft ist die Annahme, als hätten Bundes-Regierung und Reichstag bei der Discussion und Sanction des §. 30. unabsichtlich vergessen, die beschlossene Aenderung des §. 29. auf die Hebammen auszudehnen, während doch beide Paragraphen speciell in's Auge gefasst und die Heilgehülfen aus §. 30. entfernt wurden.

Das Belassen des Wortlauts und des damit verbundenen Sinnes des Entwurfs hinsichtlich der Hebammen darf nur als ein von den Gesetzgebern gewolltes angesehen werden, wobei von den Betheiligten alle Consequenzen für und wider wohl erwogen wurden, keinesfalls aber dem Richteramte das Ermessen übrig blieb, ob der §. 30. nach Abänderung des §. 29. auch abzuändern oder daran festzuhalten sei, wie der Gesetzgeber daran festgehalten hat.

Der Vorderrichter bezieht sich zwar auch auf §. 11., allein der hier ausgesprochene, den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches nachgebildete (Motive Seite 114) allgemeine Satz: das Geschlecht begründe in Beziehung auf die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied, würde durch die speciellen Vorschriften der §§. 29. und 30. eine Beschränkung erleiden, wenn er nicht schon gemäss §. 6. auf die Ausübung der Heilkunde unanwendbar wäre. Das Nämliche gilt von der Regel der Gewerbefreiheit, welche §. 1. aufstellt.

Wie nach der bisherigen Ausführung in §. 29., so können auch in §. 147. Nr. 3. unter den „Aerzten" (etc. Geburtshelfern) die Hebammen nicht mit verstanden sein, und schon bei Vergleichung des Wortlauts der §§. 29. und 147. Nr. 3. ergiebt sich, dass diese Strafbestimmung nur dem §. 29., nicht auch dem §. 30. entsprechen soll, wie sie auch erst und nur in Folge der Abänderung des Entwurfs des §. 29. entstanden ist. (Vgl. §. 163. des Entwurfs.)

Dagegen sind unter den Genehmigungen oder Bestallungen in §. 147. Nr. 1. allerdings auch die Prüfungszeugnisse der Hebammen in §. 30. nach wie vor der Abänderung des §. 29. des Entwurfes begriffen. Dass sie gemäss dem Entwurfe (§. 163. Nr. 1.) dazu gehörten, ist nicht zu bezweifeln, wie auch die Anwendbarkeit des §. 177. der Gewerbe-Ordnung von 1845 auf die in §. 45. daselbst genannten Gewerbe, einschliesslich der Hebammen, in Concurrenz mit dem für Norddeutschland nunmehr aufgehobenen §. 199. des preussischen Strafgesetzbuchs, nicht zweifelhaft war; die Abänderungen

der §§. 29. und 163. des Entwurfs im Reichstage (§§. 29. und 147. des Gesetzes) berührten aber, wie gezeigt worden, den §. 30. ebensowenig in Betreff der Hebammen, wie der Unternehmer von Privat-Krankenanstalten.

Nur die Aerzte, welche nach §. 163. Nr. 1. des Entwurfs bestraft werden sollten, wenn sie die in §. 29. des Entwurfs vorgeschriebene Approbation nicht erworben hätten, erforderten nach Abänderung des entworfenen §. 29. die neue Strafandrohung in §. 147. Nr. 3. des Gesetzes. Denn ungestraft dürfte Niemand bleiben, der eine der unter Nr. 2. Thl. II. Tit. 11. (§§. 29. ff.) der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erlangt hatte, da die Strafbestimmungen in Titel X. selbstverständlich zur Perfection und Sicherstellung der vorhergeschickten Vorschriften gehörten und deshalb auch in §. 6. nicht ausdrücklich erwähnt worden sind.

Sich Hebamme zu nennen, wenn man thatsächlich das Hebammengeschäft besorgt, wurde nirgends verboten und die Urheber der Abänderung des §. 29. des Entwurfs mochten es gar nicht angemessen finden, die Bezeichnung „Hebamme“ als einen Titel in Parallele mit dem Titel „Arzt“ zu stellen; was §. 30. gebietet, ist die Erlangung eines Prüfungszeugnisses für diejenigen Frauen, welche aus der beschränkten Hülfeleistung bei normalen Geburten, wobei es der Kunst und Wissenschaft eines Arztes nicht bedurfte, ein Gewerbe machen wollten, was §. 163. Nr. 1. des Entwurfs unter das Verbot stellte und §. 147. Nr. 1. des Gesetzes verbietet, ist unter Anderem eben die Ausübung dieses Gewerbes ohne Prüfungszeugniss.

Die Zurechnung der Prüfungszeugnisse der Hebammen zu den „Genehmigungen“ oder „Bestallungen“ erhellet übrigens auch aus den §§. 53. und 54. daselbst.

Der Vorderrichter hat also die §§. 30. und 147. Nr. 1. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unrichtig ausgelegt und sein Erkenntniss unterliegt daher der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden, da es vorerst noch der thatsächlichen Prüfung bedarf, ob die Angeklagte gewerbemässig Geschäfte der Hebamme verrichtet habe.

Denn andernfalls würden die Bestimmungen der §§. 30. und 147. der Gewerbe-Ordnung ausser Betracht bleiben.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 9. Januar 1871.

Bezüglich der Abgabefreiheit der Hebammen erging die Verf. der Minist. der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 6. Juli 1868 an die Königl. Regierungen der alten Landestheile (I. V. Lehnert. I. A. v. Klützow).

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. nehmen wir, nachdem in der Abänderung des §. 534. des Hebammen-Lehrbuchs, welche ich, der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, nach der Verfügung vom 2. April c. bei den aus dem Buchhandel in den Gebrauch gelangenden Exemplaren des Lehrbuchs habe eintreten lassen, der ganze Passus wegen der Abgabenfreiheit, also auch wegen der Freiheit der Hebammen von Communal-Abgaben, in Wegfall gekommen ist, keinen Anstand, die Königliche Regierung zu ermächtigen, den in den Städten Ihres Bezirks wohnenden Hebammen zu eröffnen:

> dass ihnen eine Befreiung von den städtischen persönlichen directen Abgaben, sowie von Personalleistungen für die Gemeinde, soweit die letzteren von Frauen etwa gefordert werden sollten, nicht zustehen, und dass die diesfällige Mittheilung im §. 534. der dritten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs auf einem Redactionsfehler beruht.

Für die ländlichen Ortschaften, sowie für die Kreis-Communalsteuern und für die vermöge des Provinzial-Verbandes zu entrichtenden Abgaben oder zu übernehmenden Personalleistungen mag die Frage wegen Befreiung der Hebammen von denselben für jetzt unberührt bleiben.

2. Die Gebühren der Hebammen.

Gemäss der Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870 wird die Festsetzung von Taxen empfohlen. Da aber bei der Verschiedenheit der localen Verhältnisse der Erlass einer allgemein gültigen Taxe für die Hebammen nicht ausführbar ist, so wurde den Provinzial-Regierungen der Entwurf einer neuen Taxe für die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen überlassen, um denselben eventuell auf Grund des §. 80. der Gewerbe-Ordnung Seitens des Königl. Ministeriums festsetzen zu lassen.

In Folge dessen sind für die einzelnen Verwaltungsbezirke besondere Taxen erlassen.

Mit Bezug auf die frei practicirenden Hebammen erging die

Verfügung vom 11. October 1871 (I. V. Lehnert).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass es durchaus gegen die Tendenz der Gewerbe-Ordnung wäre (§§. 36., 72., 78.), die Taxe für die Bezirks-Hebammen auch für frei practicirende Hebammen als massgebend zu erklären. Die Königliche Regierung hat aber auch zu einer Festsetzung der Liquidationen solcher Hebammen keinen Beruf und würde, von den Gerichten über die Angemessenheit der Liquidationen befragt, nur auf die Taxe der Bezirks-Hebammen als Anhalt für die den Gerichten zufallende selbstständige Beurtheilung hinzuweisen haben.

Der Stand der Hebammen-Gebührensache ist demnach gegenwärtig der, dass in Ermangelung besonderer Vereinbarung (§. 80. der Gewerbe-Ordn.) die Bezirks-Hebammen für ihre Dienstleistungen nach Massgabe der in den verschiedenen Regierungsbezirken normirten Taxe zu bezahlen sind, die frei practicirenden Hebammen bei nicht erfolgter Verabredung des Honorars beliebig liquidiren können, jedoch im Streit- und Processfalle eine richterliche Festsetzung des Honorars nach Analogie der Taxe für Bezirks-Hebammen event. sich werden gefallen lassen müssen.

5. Unterstützungen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1817 (S. 425.) wurde zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem Lande ein Hebammen-Unterstützungsfonds aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen begründet.

Circ.-Verf. der Minister der Finanzen und des Innern vom 28. Jan. 1817 (v. Bülow. v. Schuckmann).

Der Königlichen Regierung wird eine Abschrift von der besonders zur Verbesserung des Looses der Hebammen auf dem platten Lande ergangenen Cabinets-Ordre vom 16. d. M. mit dem Auftrage übersandt, das Nöthige zur Ausführung der darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen sogleich einzuleiten und bekannt zu machen.

Die nach dieser Cabinets-Ordre ad 1. zu erhebenden Gelder von Trauungen und Kindtaufen sollen in der Art verwendet werden, dass davon in jedem Kreise einer jeden der zehn ärmsten unterrichteten und approbirten Landhebammen ein Fixum von zehn Thalern jährlich bewilligt werde. Die Königliche Regierung hat sich daher hiernach bei Regulirung dieser Angelegenheit gleichfalls zu achten und dafür zu sorgen, dass die Geistlichen zur Erhebung dieser Abgabe von Kindtaufen und Trauungen mit ihren Stolgebühren und zur Einsendung des Geldes an die Regierungs-Hauptcasse, wie auch zur regelmässigen Verrechnung desselben angewiesen werden.

Uebrigens bedürfen Hebammen in Städten wegen ihres besseren Einkommens keiner Unterstützung durch ein jährliches Fixum, und ist es mithin hinreichend, wenn sie künftig zu ihrer Aufmunterung mit der Entrichtung der Personal-Abgaben geschont werden.

Als Declaration dazu ergingen:

Circ.-Verf. des Ministers des Innern vom 5. März 1817 (Köhler).

Da bei dem unterzeichneten Ministerio darüber Zweifel erhoben werden ist, ob die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. zu Gunsten der Land-Hebamme festgesetzte Abgabe von Kindtaufen und Trauungen auch in den Städten erhoben werden solle, so wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung bekannt gemacht, dass dies allerdings geschehen müsse, indem es nicht darauf ankommt, dass die Abgabe zunächst armen Land-Hebammen zu Gute kommt, zumal dagegen die Bewohner der Städte auch den Nutzen von manchen Abgaben des platten Landes theilen, auch wenn in kleinen Städten ebenso arme Hebammen vorkommen sollten, wie auf dem Lande, sie nicht von dieser Unterstützung ausgeschlossen sein sollen.

In Städten, wo mehrere Hebammen sind, muss aber für ihren hinlänglichen Unterhalt in der Art gesorgt werden, dass nicht mehr als nöthig sind angestellt werden.

Circ.-Verf. des Ministers des Innern vom 2. Juni 1817 (Köhler).

Es ist der Zweifel entstanden, ob auch die Juden die mittelst Königlicher Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. behufs der Unterstützung der Land-Hebammen angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen entrichten müssen. Die Juden nehmen an der Verbesserung des Hebammenwesens so gut wie die Christen Theil, sind also auch zu jener Leistung gleich diesen verbunden. Solches wird der Königlichen Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung nachrichtlich bekannt gemacht.

Die aus Anlass der anderweiten Münz-Eintheilung zur Abrundung der Abgabe nachgelassene Erhöhung auf resp. 4 Sgr. und 2 Sgr. genehmigt die

Min.-Verf. vom 29 December 1822 (v. Altenstein), abschriftlich allen Regierungen mitgetheilt.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums vom . . . ., dass die zu dem Hebammen-Fonds fliessenden Trau- und Taufgebühren behufs der gleichförmigen Erhebung und zur Erleichterung der Berechnung dieser Gelder statt der bisherigen Sätze von 3 Gr. Court. für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Court. für jede Taufe, künftig mit 4 Sgr. für die Trauung und 2 Sgr. für die Taufe erhoben werden können, und hat das Königliche Polizei-Präsidium die weitere Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Wegen der Beitragspflichtigkeit der Officiere und Militär-Beamten erging die

Circ.-Verf. vom 6. Juli 1839 (v. Altenstein).

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1838 zu bestimmen geruht:

> dass auch die Officiere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militärbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet werden sollen, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1817 allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit beziehungsweise 3 Gr. 9 Pf. und 1 Gr. 10½ Pf. zu entrichten; dass dagegen die Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniss gesetzt mit dem Auftrage, hiernach sämmtliche Geistliche Ihres Geschäftskreises anzuweisen, dass sie die in Rede stehenden Beiträge einziehen und dieselben mittelst specificirter Nachweisung an die Regierungs-Hauptcasse halbjährlich abführen.

und die

Min.-Verf. vom 18. September 1839 (v. Ladenberg).

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom . . . . genehmigt das Ministerium hierdurch, dass die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Mai v. J. auch von den Officieren der Armee und den mit ihnen in gleichem Rangverhältniss stehenden Militärbeamten bei Taufen und Trauungen zu entrichtenden Abgaben für den Hebammen-Unterstützungsfonds, ebenso, wie dieses nach der Verfügung vom 29. December 1827 bei Civilpersonen bereits geschieht, mit resp. 2 Sgr. und 4 Sgr. erhoben werden können. Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach die weitere Anordnung zu treffen.

In den Regierungs-Bezirken Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Düsseldorf werden die Trauungen und Taufen zu Gunsten des Hebammen-Unterstützungsfonds nicht besteuert, sondern die Mittel zur Unterstützung der Hebammen als eine Kreislast betrachtet und durch Zuschläge zu den Kreissteuern aufgebracht. In den Regierungs-Bezirken Cöln, Aachen, Trier und in den auf dem linken Rheinufer belegenen Theilen des Regierungs-Bezirks Coblenz sind die Trauungen und Taufen besteuert, die Erhebung der Abgabe erfolgt aber durch die Communal-Behörden auf Grund periodischer Nachweisungen der Geistlichen.

In den übrigen älteren Landestheilen erfolgt die Einziehung und Abführung

der Abgabe durch die Geistlichen. In den neueren Provinzen besteht die Abgabe nicht.

In Betreff der Juden und Dissidenten ist massgebend die

Circ.-Verf. vom 17. Februar 1851 (v. Raumer).

Der Herr Justizminister hat sich auf meinen Antrag, jedoch unter dem Vorbehalte diese Massregel wieder aufzuheben, sobald den Gerichten eine erhebliche Mehrarbeit dadurch entstehen sollte, bereit erklärt, an die Gerichts-Behörden eine allgemeine Verfügung zu erlassen, durch welche dieselben angewiesen werden, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extract anzufertigen und diesen den betreffenden Polizei-Behörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammenfonds mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Polizei-Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Eine Erweiterung der ursprünglichen Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 erfolgte durch die

Allerhöchste Ordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Januar 1861.

Auf Ihren Bericht vom 31. December v. J. will Ich in Erweiterung der Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 hierdurch genehmigen, dass auch den Hebammen in den Städten, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Land-Hebammen geschehen kann, Unterstützungen aus den Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können. Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Verfügungen.

und auf deren Grund durch

Circ.-Verf. vom 5. Februar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Aus den nunmehr vollständig vorliegenden Berichten der Königlichen Regierungen über die Verwaltung und den Stand der aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 gebildeten Hebammen-Unterstützungsfonds habe ich ersehen, dass in mehreren Regierungs-Bezirken zum Theil sehr bedeutende, zinsbar angelegte Capitalbestände bei diesen Fonds angesammelt worden sind. Dies entspricht nicht der Absicht der Allerhöchsten Ordre und hat seinen Grund hauptsächlich in dem, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden, durch die Circular-Verfügung vom 28. Januar 1817 angeordneten Vertheilungsmodus. Nach der ursprünglichen Bestimmung waren die Stadt-Hebammen von der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfonds ausgeschlossen. Die Lage derselben, besonders in den kleinen Städten, ist aber im Allgemeinen eine eben so bedrängte, wie die der Hebammen auf dem Lande, und es erscheint nicht mehr als billig, die Stadt-Hebammen an den Unterstützungen Theil nehmen zu lassen, da die Fonds zu einem nicht geringen Theil durch die in den Städten erhobenen Abgaben sich bilden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät haben daher auf meinen Antrag mittelst der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1861 zu genehmigen geruht, dass auch den Hebammen in den Städten, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Land-Hebammen geschehen kann, Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können.

Indem ich diese Erweiterung der ursprünglichen Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 der Königlichen Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung mittheile, finde ich mich veranlasst, die Circular-Verfügung vom 28. Januar 1817 hinsichtlich der Beschränkung der zu gewährenden Unterstützungen resp. auf 10 Thlr. und auf die einzelnen Kreise hierdurch aufzuheben.

Die im Regierungs-Bezirk eingehenden Abgaben sind fortan, wo es noch nicht geschehen ist, zu einem gemeinsamen Fonds zu vereinigen, aus welchem bedürftigen und — worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und sittlichen Wandel ausgezeichneten Hebammen des ganzen Bezirks und, so weit es thunlich ist, auch den Stadt-Hebammen Unterstützungen, resp. Gratificationen gewährt werden, welche sowohl nach der Zahl der Hebammen, als auch der Höhe nach zu bestimmen der Königlichen Regierung nach Anhörung der Kreis-, resp. Stadt-Behörden überlassen bleibt. Hierbei ist, was auch schon die Circular-Verfügung vom 18. Februar 1820 bestimmt, die Vertheilung so einzurichten, dass von den eingegangenen Geldern noch

eine mässige Summe verbleibt, um verdienten Hebammen eine durch besondere Umstände motivirte ausserordentliche Unterstützung bewilligen zu können.

Diese ausserordentlichen Unterstützungen werden, sofern es die verfügbaren Mittel gestatten, nach Befinden der Umstände so abzumessen sein, dass davon wo möglich eine dauernde Abhülfe und Verbesserung der Lage der Hebammen zu erwarten ist.

Dieselben werden unter Umständen bis zu 40 Thalern bewilligt werden können. Besonders empfiehlt es sich, da, wo die Mittel es gestatten und nicht bereits anderweit hierfür gesorgt ist, die ärmeren Hebammen mit einem vollständigen Apparat und dem Hebammen-Lehrbuch zu versehen, die als Inventarienstücke dem Bezirk verbleiben und der Nachfolgerin überliefert werden müssen.

Eine Capitalisirung dieses Reservefonds darf nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen erfolgen, auch sind die in mehreren Regierungs-Bezirken angesammelten Bestände nach Massgabe des Bedürfnisses allmählich zu verwenden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, dem oft sehr grossen Nothstande der Hebammen in den ärmeren Gegenden des Staates, namentlich im Gebirge, wirksamer zu Hülfe zu kommen, zugleich besonders verdiente Hebammen zu belohnen und so der wohlthätigen Absicht, welche der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 zum Grunde liegt, mehr und mehr zu entsprechen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, fortan nach den vorstehend angedeuteten Grundsätzen die Verwaltung des Hebammen-Unterstützungsfonds zu regeln und über den Erfolg nach Ablauf des Jahres 1862 eingehend zu berichten.

Verf., betreffend das Porto für die Einsendung der Beiträge zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds, vom 28. März 1872 (I. A. Knerk).

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. eröffne ich der Königlichen Regierung im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister, dass das Porto für die Einsendung der Beiträge zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds an die Staatscasse von der letzteren zu tragen ist, da die Erhebung dieser Abgabe auf Anordnung des Staates im öffentlichen Interesse erfolgt.

IV. Das ärztliche Hülfspersonal.

1. Die Heildiener.

Zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen haben an einzelnen Orten, an welchen es an Chirurgen mangelt, schon seit längerer Zeit nichtapprobirte Personen eine polizeiliche Erlaubniss erhalten.

Zur Befriedigung eines nach Aufhebung der chirurgischen Lehr-Anstalten mehr und mehr sich herausstellenden Bedürfnisses wurde im Jahre 1851 das Institut der ärztlichen Gehülfen, Chirurgen-Gehülfen, Heildiener eingeführt.

Ueber die Ausbildung, Prüfung, Concessionirung und Beschäftigung der Heildiener sind folgende Verfügungen erlassen worden:

Circ.-Verf. vom 13. October 1851 (v. Raumer).

Bereits vor Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten ist in Folge der abnehmenden Zahl der Wundärzte zweiter Classe nach localem Bedürfniss auf den besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung die Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie an einzelne Personen ertheilt worden, welche über ihre Befähigung zu den in Rede stehenden Verrichtungen auf eine befriedigende Art sich auszuweisen im Stande waren.

Voraussichtlich wird dieses Bedürfniss sich noch dringender herausstellen, nachdem eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Classe nicht stattfindet. Deshalb finde ich den Vorschlag der Königlichen Regierung in dem Bericht vom . . . , in den Krankenhäusern des dortigen Departements geeignete Individuen in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung practisch ausbilden zu lassen und nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung mit einer Concession zu versehen, ganz angemessen. Die Vereinigung dieser Functionen mit einem verwandten Gewerbe ist zur Sicherung des Bestehens dieser Personen nothwendig, und es erscheint für die männliche Hälfte dieses Hülfspersonals das Barbier-Geschäft wohl am geeignetsten, wie von der anderen Seite durch den Umstand, dass auch die

Hebammen schon bisher in der kleinen Chirurgie unterrichtet wurden, den Bedürfnissen des weiblichen Publikums genügt wird. Nach Analogie der Hebammen-Approbation kann die Concessionirung dieses Personals füglich nicht von mir, sondern von der Königlichen Regierung ausgehen, welcher es überlassen bleibt, sich die Ueberzeugung der practischen Befähigung entweder durch ihren Medicinal-Rath oder, dem Vorschlage in dem vorliegenden Berichte gemäss, durch den Kreis-Physikus zu verschaffen. Nähere Bestimmungen hierüber behalte ich mir bis zum Erlass des neuen Prüfungs-Reglements vor, ohne jedoch hierdurch den thatsächlichen Anfang nach Massgabe des provinciellen Bedürfnisses aufhalten zu wollen.

Den zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und widerruflich zu concessionirenden Individuen ist zur Bedingung zu machen, dass sie die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und dabei zu eröffnen, dass eine Ueberschreitung der Grenzen des bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und unter Umständen eine gerichtliche Verfolgung zur Folge haben werde. — Um jedoch dem Institut einen festeren Bestand zu gewähren, ist, falls zur Realisirung des Vorbehalts des Widerrufs begründeter Anlass gegeben sein sollte, das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 11. ff. vorgeschriebene Verfahren analogisch zur Anwendung zu bringen.

Min.-Verf. vom 27. März 1852 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass ich den vorgelegten Entwurf einer Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie (Anlage a.) zweckmässig finde. Ich genehmige daher dieselbe, jedoch mit der Bedingung, dass die Anlegung des Katheters bei Männern, welche Operation grosse Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, von der Wirksamkeit der ärztlichen Gehülfen ausgeschlossen wird.

Gegen die in die Bekanntmachung aufgenommene Taxe finde ich unter der Bedingung, dass die Position 1. — Application des Katheters bei Männern — wegfällt, ebenfalls nichts zu erinnern. Damit die Befolgung dieser Taxe Seitens der concessionirenden ärztlichen Gehülfen vollständig gesichert werde, ist es zweckmässig, denselben die Verpflichtung hierzu ausdrücklich in der Concession aufzulegen und der letzteren ein Exemplar der Taxe anzuschliessen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Anlage a.

Nachdem in Folge der im Jahre 1825 stattgehabten Veränderungen in der Medicinal-Gesetzgebung die Ausübung der höheren Chirurgie fast ganz auf die promovirten Medico-Chirurgen übergegangen ist, hat die Zahl der nicht promovirten Chirurgen und insbesondere der Wundärzte zweiter Classe in unserem Verwaltungs-Bezirk so abgenommen, dass dieselbe in Bezug auf die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, und wir uns zur einstweiligen Befriedigung desselben genöthigt gesehen haben, anderen befähigten Personen die jederzeit widerrufliche Erlaubniss zu den chirurgischen Hülfsleistungen zu ertheilen.

Gegenwärtig, wo die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten aufgehoben sind und eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Classe nicht mehr stattfindet, stellt sich die vorläufige Regulirung dieses Gegenstandes bis zum Erlass einer neuen Medicinal-Ordnung und eines neuen Prüfungs-Reglements noch dringender heraus, und verordnen wir daher mit höherer Genehmigung, wie folgt:

§. 1. Die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie soll künftig nur Personen ertheilt werden, welche in Civil- oder Militär-Krankenhäusern practisch dazu ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können.

§. 2. Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin sie sich die erforderliche Fertigkeit erworben, namentlich aufgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und ihre sittliche Führung haben sie den an den Landrath zu richtenden Concessions-Gesuchen beizufügen. Der Landrath befördert die Gesuche mit den einzuholenden Gutachten des Kreis-Physikus und des Bürgermeisters und seinem eigenen Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen oder sich niederlassen wollen, an uns weiter.

§. 3. Zur Erlernung der chirurgischen Hülfsleistung und zur Betreibung derselben als Nebengeschäft (ihre Ausübung allein kann das Bestehen nicht sichern) eignen sich für das männliche Geschlecht vorzüglich die Barbiere; dem Bedürfniss des weiblichen Publikums wird grösstentheils durch die Hebammen genügt, welche in der Hebammen-Lehranstalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe innerhalb der

ihnen in unserer Verordnung vom 31. Juli d. J. gezogenen Gränzen ohne besondere Erlaubniss auszuüben befugt sind.

§. 4. Alle Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind wiederruflich und werden von selbst ungültig, wenn die concessionirten Individuen ihren Wohnort verändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie concessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und hat jede Ueberschreitung der Gränzen des ihnen bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und nach Umständen Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge, worauf sie bei der Uebergabe der Concession durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem mit ihnen vorzunehmenden und demnächst einzureichenden Protokoll aufmerksam zu machen sind.

§. 5. Jährlich haben die Chirurgengehülfen die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet worden ist, dem betreffenden Kreis-Physikus in einem von demselben zu bestimmenden Termine vorzuzeigen und sich über die Anwendung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Ueber den Befund der Instrumente und den Ausfall der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und uns gleichzeitig mit demjenigen über die jährliche Prüfung der bereits approbirten Hebammen einzusenden.

§. 6. An Gebühren erhalten die Chirurgengehülfen die folgenden Sätze, von welchen die höheren in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Einwohnern und ausserdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, die niederen in weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen.

1. Für die Application des Katheters bei Weibern 7½ bis 15 Sgr. Wenn die Application binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird für jedes Mal nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
2. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 7½ bis 15 Sgr.
3. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird, 7½ bis 15 Sgr.
4. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ bis 15 Sgr.
5. Für die Oeffnung eines Abscesses 7½ bis 15 Sgr.
6. Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.
7. Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.
8. Für einen Aderlass im Hause des Kranken am Arm oder Fuss 5 bis 7½ Sgr.
9. Für einen Aderlass in der Wohnung des Chirurgengehülfen 2½ Sgr.
10. Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt werden, für jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders taxmässig bezahlt.
11. Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.
12. Für das Setzen eines Tabakrauch-Klystiers 10 bis 15 Sgr.
13. Für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.
14. Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.
15. Für die kunstmässige Einwickelung beider Füsse, Unter- und Oberschenkel, 7½ bis 10 Sgr.
16. Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.
17. Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.
18. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mitbegriffen. Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.
19. Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, 5 bis 10 Sgr.
20. Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgen-Gehülfen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in so weit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.
21. Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., ausserdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

N., den ten December 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Min.-Verf. vom 17. Mai 1852 (v. Raumer),

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . . ., dass der von der Königlichen Regierung zu N. vorgelegte Entwurf einer Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der kleinen Chirurgie den übrigen Königlichen Regierungen nicht zur unveränderten Annahme zugewiesen worden ist. Die Mittheilung ist vielmehr nur in der Absicht erfolgt, den Königlichen Regierungen, in deren Bezirk sich ein ähnliches Bedürfniss ergiebt, Anhaltepunkte für eine ähnliche Verordnung an die Hand zu geben. Dies gilt namentlich in Beziehung auf den beigefügten Taxentwurf, welchen mit Rücksicht auf die Observanz der einzelnen Departements angemessen zu modificiren den Königlichen Regierungen überlassen bleibt, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Preissätze, sondern auch hinsichtlich der Aufnahme oder vorläufigen Ausschliessung einzelner Functionen. In letzterer Beziehung muss ich indess bei dem stehen bleiben, was ich in der Verfügung vom 17. März d. J. über die Anlegung des Katheters bei Männern bemerkt habe, wodurch übrigens nicht ausgeschlossen ist, dass in Fällen, wo die fortgesetzte tägliche Einlegung nöthig wird, der betreffende Arzt seinen Gehülfen für ein bestimmtes Individuum practisch unterrichtet und in diesem Falle auch die Vergütung verabredet.

Wenn der Entwurf der Königlichen Regierung zu N. es zweckmässig findet, die ärztlichen Gehülfen in Civil- oder Militär-Hospitälern practisch ausbilden zu lassen, so wird, zumal für solche Regierungs-Bezirke, welche minder reich an Krankenhäusern sind, jeder andere angemessene Weg der Ausbildung dadurch nicht ausgeschlossen. Die Hauptsache bleibt, dass die Königliche Regierung sich auf geeignete Weise die Gewissheit verschafft, ob das zu concessionirende Individuum wirklich die nöthige Fertigkeit in den in Rede stehenden Operationen besitzt.

Das Geschäft des Zahnausziehens auf ärztliche Verordnung wurde den Heildienern gestattet durch

Circ.-Verf. vom 27. Januar 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

In Folge mehrfacher Anträge bestimme ich hierdurch im Anschluss an die Circular-Verfügungen vom 27. März und 17. Mai 1852, dass fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den concessionirten Heilgehülfen zu gestatten ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu bestimmen, in welcher die Taxe für die übrigen Functionen der Heilgehülfen nach dem Verhältniss der Medicinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 im dortigen Verwaltungs-Bezirk festgestellt worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche auch wegen der Prüfung der Heilgehülfen im Zahnausziehen zu verfügen.

Min.-Verf. vom 24. Februar 1860 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . . eröffne ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, dass eine practische Prüfung der Heildiener im Zahnausziehen nicht nöthig erscheint, die desfallsige Prüfung sich vielmehr lediglich auf die Kenntniss der erforderlichen Instrumente und auf die Handgriffe beim Gebrauch derselben zu beschränken hat. Die Benutzung von Leichen ist daher bei dieser Prüfung nicht erforderlich.

Den Heildienern ist bei Wiederbelebungsversuchen ein Anspruch auf die Prämie zugebilligt.

In Betreff der Gebühren für die von den Kreisphysikern abzuhaltenden Prüfungen der Heildiener erging die

Circ.-Verf. vom 18. Juli 1852 (v. Raumer).

Mit Rücksicht darauf, dass die Prüfung eines ärztlichen Gehülfen, wenn sie in einer dem Zweck entsprechenden Weise ausgeführt wird, eine nicht unerhebliche Mühwaltung erfordert, habe ich mich auf den Antrag einiger Regierungen bewogen gefunden, unter Aufhebung der Bestimmung in der an die Königliche Regierung zu Liegnitz erlassenen und sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung vom 27. Mai d. J. nach Analogie des Erlasses vom 28. Februar 1847, welcher den Kreisphysikern für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers zwei Thaler zubilligt, die Gebühr für die Prüfung eines ärztlichen Gehülfen auf zwei Thaler festzusetzen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung zur Kenntniss der Kreisphysiker zu bringen.

Zur Ausübung der kleinen Chirurgie beim **weiblichen Geschlecht** sind die Hebammen befugt. Cf. Circ.-Verf. vom 15. Juni 1850 (v. Ladenberg).

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und unter welchen Massgaben den Hebammen erlaubt ist, Schröpfköpfe zu applieiren, indem die Circ.-Verfügung vom 20. März 1828 nur „Blutegel- und Klystier-Setzen, ausser bei Wöchnerinnen, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfeleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet, aber keineswegs das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen".

Das Hebammen-Lehrbuch für die preussischen Staaten erlaubt im §. 789. den Hebammen die Application der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen: 1) nur bei weiblichen Personen und 2) nur auf ärztliche Verordnung. In allen Lehranstalten werden demzufolge die Hebammen in dieser chirurgischen Verrichtung auch practisch unterrichtet und bei einigen Lehranstalten bei ihrer Entlassung auch mit einem Schröpfapparate versehen. Die Verwaltung würde sich also im Widerspruche mit der Lehre befinden, wenn die Hebammen von jener Fertigkeit und diesem Apparate keinen Gebrauch machen dürften. Ueberdies hat die Erfahrung die Nützlichkeit dieser bedingten Erlaubniss, bei welcher weniger die geringen financiellen Vortheile für die ohnehin meist sehr schlecht gestellten Hebammen, als das dringende Bedürfniss des weiblichen Publicums leitend gewesen sind, überall hinreichend dargethan.

Zur Beseitigung aller Zweifel aber erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass die durch die Circ.-Verf. vom 20. März 1828 den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse durch die spätere Circular-Verfügung, mittelst welcher das neue Hebammen-Lehrbuch als technisches Gesetzbuch für die preussischen Hebammen, zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften gerichtlichen Fällen eingeführt ist, implicite nicht auf das Aderlassen, wohl aber unter den oben bemerkten Einschränkungen auf das Schröpfen ausgedehnt ist.

In wie weit noch andere Frauen dazu concessionirt werden können, bestimmt die

Circ.-Verf. vom 10. November 1854 (v. Raumer).

Unter den in dem Bericht vom . . angeführten Umständen will ich gestatten, dass ausnahmsweise auch Krankenwärterinnen und andere in Krankenhäusern ausgebildete Frauen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie bei dem weiblichen Geschlecht concessionirt werden. Diese Concessionen sind jedoch auf das unabweisbare Bedürfniss zu beschränken und in der Regel nur für solche Orte zu ertheilen, in welchen es an Hebammen fehlt oder die Hebammen sich mit der kleinen Chirurgie nicht befassen wollen, resp. dazu nicht geeignet oder zu stark mit der Geburtshülfe und Pflege der Wöchnerinnen beschäftigt sind.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 veränderte auch die Stellung der Heildiener. Mit Bezug hierauf erging die Circ.-Verf. vom 27. December 1869 (v. Mühler).

Der Umstand, dass die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund das Institut der Heildiener und Chirurgen-Gehülfen nicht erwähnt, enthält, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 9. October d. J. erwiedere, keine Nöthigung, dieses nützliche Institut fallen zu lassen, zumal die Gewerbe-Ordnung nach § 6. auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es in den dort allegirten Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Es kommt nur darauf an, das Institut der veränderten Gesetzgebung anzupassen.

Aus der Freigebung der ärztlichen Praxis folgt, dass auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemandem verwehrt werden kann. Da aber, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, es nicht nur für Aerzte und Localbehörden, sondern auch für das Publicum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfectionen etc. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt, so steht Nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen und ihnen, falls sie die Prüfungen bestehen, ein Befähigungzeugniss auszufertigen, durch welche sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen.

Von Ertheilung einer Concession und von der Prüfung eines localen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugniss der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, dass der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze auszusprechen, dass ihm bei Ueberschreitung der Grenzen das Befähigungszeugniss und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nach §. 50. alin. 2. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würde."

Ferner die Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen vom 9. Mai 1870 (v. Mühler).

„Im Anschluss an die Circ.-Verf. vom 27. December v. J. — die geprüften Heildiener betreffend — hat der Herr Kriegs- und Marine-Minister gegen mich den Wunsch ausgesprochen, dass diejenigen Lazareth-Gehülfen, denen in dem Erlass vom 7. Dec. 1863 die Berechtigung zugestanden ist, auf Grund ihrer Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener aufzutreten, nach der durch die neuere Gewerbegesetzgebung bedingten Umgestaltung des Instituts der Heildiener bei einer beabsichtigten Niederlassung, sich auf Grund ihrer Zeugnisse als geprüfte Heildiener bezeichnen dürfen.

In Betracht des Umstandes, dass nach den bestehenden Bestimmungen die Lazareth-Lehrlinge erst nach Absolvirung eines mindestens einjährigen theoretischen und practischen Unterrichts und nach Ablegung einer Prüfung in das Verhältniss der Lazarethgehülfen übertreten, demnächst aber noch eine weitere vierjährige Ausbildung in Theorie und Praxis geniessen und somit eine gute Vorbildung für den Beruf der Heildiener mitbringen, erachte ich jenen Wunsch für gerechtfertigt und bestimme demgemäss, dass diejenigen Lazarethgehülfen, welchen sich durch ein Zeugniss der betreffenden Ober-Militär-Aerzte darüber ausweisen, dass sie als solche fünf Jahre vorzüglich gut gedient haben, das in dem Circular-Erlass vom 27. December pr. erwähnte Befähigungs-Zeugniss als geprüfte Heildiener, bei welchem für den Umfang der Befähigung der Inhalt des beigebrachten obermilitärärztlichen Zeugnisses massgebend ist, mit den in dem Circular-Erlasse bezeichneten Wirkungen ertheilt werde, ohne dass es der wiederholten Ablegung einer Prüfung bedarf.

Nach der Verfügung des Kriegs- und Marine-Ministeriums vom 9. Juni 1870 ist sämmtlichen activen Militär-Lazarethgehülfen die Ausübung der kleinen Chirurgie ausser dem Dienst (also bei Civilpersonen) nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militärarztes erwirkt haben.

2. Diaconissen, barmherzige Schwestern und barmherzige Brüder.

Die Krankenpflege wird in vielen Anstalten von Diaconissen, resp. barmherzigen Schwestern und Brüdern ausgeübt.

Dieselben unterziehen sich zugleich den kleinen chirurgischen Verrichtungen, sowie der Führung der Hausapotheken.

Hierüber erging die

Circ.-Verf. vom 2. Juli 1853 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift (Anlage a.) der in Betreff der Befähigung und Prüfung der Diaconissen zur Führung einer Haus-Apotheke, resp. zur Ausübung der niederen Chirurgie unterm 21. April d. J. an die Königliche Regierung zu Düsseldorf erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Nachachtung mit dem Eröffnen, dass die Bestimmungen dieser Verfügung sowohl auf die von evangelischen Diaconissen, als von katholischen barmherzigen Schwestern geleiteten Anstalten anzuwenden sind.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift einer Vorstellung der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom 28. Februar d. J., indem ich zur Erledigung der darin gemachten Anträge Folgendes anordne:

I. In Betreff des Umfanges der Kenntnisse, welche von den Diaconissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensir-Anstalt eines Krankenhauses bestimmt sind.

Diese Diaconissen müssen sich aneignen:

a) ausreichende Kenntnisse der äusseren Merkmale, so wie der Echtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten, gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe;
b) Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äusseren Ansehen und ihrer Zusammensetzung, ihrer am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen und der Methode, letztere zu entdecken;
c) Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten directen Gifte und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben;
d) Kenntniss der Art und Weise, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen;
e) Kenntniss der verschiedenen Formen, unter denen die Arzneien dispensirt werden (Pulver, Pillen, Aufgüsse, Abkochungen u. s. w.), und Fertigkeit in Bereitung derselben. Dagegen können von den Diaconissen nicht auch solche Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden, wie sie zur Anfertigung der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Mittel nöthig sind, z. B. der Destillation von Wässern und Spiritus, der Bereitung von Extracten, Tincturen, chemischer Präparate, Salben, Pflaster u. s. w., weil hierzu nicht allein Vorkenntnisse gehören, welche auch bei sonst gebildeten Diaconissen nicht vorausgesetzt werden dürfen, sondern auch mechanische und chemische Apparate erforderlich sind, die in den Dispensir-Anstalten nicht eingerichtet werden können.

Durch diese Bestimmung findet der Antrag der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins wegen der Erlaubniss zur Bereitung gewisser Arzneien in den Dispensir-Anstalten seine Erledigung.

II. In Betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diaconissen setze ich Folgendes fest:

Der Unterricht in den ad I. genannten Gegenständen ist durch einen approbirten und dazu geeigneten Apotheker in seiner Officin zu ertheilen.

Die Wahl dieses Apothekers bleibt der Direction überlassen, doch hat dieselbe vor dem Anfange des Unterrichts von der getroffenen Wahl der für die Prüfung der Diaconissen zu bestellenden Prüfungs-Commission Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Nach beendigtem Unterrichte in der Apotheke übt die Diaconisse noch einige Zeit hindurch die erlangten Fertigkeiten in der Dispensir-Anstalt des Krankenhauses, unter Aufsicht und Anleitung der Apothekerin.

III. In Betreff der Prüfung der Apothekerinnen bestimme ich:

Für diese Prüfung wird eine besondere, aus einem Kreis-Physikus und einem Apotheker bestehende Commission in Düsseldorf niedergesetzt.

Bei dieser Commission ist die zu prüfende Diaconisse unter Einreichung ihres Lehrzeugnisses anzumelden und die Bestimmung wegen des Prüfungs-Termins einzuholen.

Die Gebühren für diese Prüfung setze ich auf 2 Thaler hierdurch fest.

IV. Was den Antrag wegen der den Diaconissen zu ertheilenden Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie betrifft,

so unterliegt die Genehmigung derselben an sich keinem Bedenken, jedoch haben die Diaconissen, welche diese Verrichtungen ausserhalb des Krankenhauses anzuüben beabsichtigen, sich, wie die Heildiener, einer Prüfung über ihre Geschicklichkeit vor einer aus dem ärztlichen Mitgliede der pharmaceutischen Prüfungs-Commission und dem Arzte der Diaconissen-Anstalt bestehenden Commission zu unterziehen. Für diese Prüfung sind ebenfalls 2 Thaler an Gebühren zu entrichten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins zu Händen des Pfarrers Fliedner zu Kaiserswerth zu bescheiden, nach Massgabe der gegebenen Bestimmungen eine Prüfungs-Commission für die Apothekerinnen und eine Prüfungs-Commission für die Befähigung zu chirurgischen Verrichtungen zu ernennen und über den Ausfall der in jedem Jahre vorgenommenen Prüfungen im Monat Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

Die für die angeordneten Prüfungen zu entrichtenden Gebühren sind von dem Vorsteher des Krankenhauses einzuziehen. Sollte die Königliche Regierung hinsichtlich der einen oder andern der vorstehenden Bestimmungen besondere Bedenken haben, so erwarte ich binnen vier Wochen darüber Bericht.

Diese Bestimmungen wurden theilweise modificirt in Ansehung der barmherzigen Schwestern durch die

Min.-Verf. vom 21. März 1854 (v. Raumer).

Unter den im Berichte vom .... vorgetragenen Umständen habe ich nichts dagegen, dass es bei der bisherigen Praxis, den barmherzigen Schwestern Verrichtungen in der niederen Chirurgie ausserhalb des Krankenhauses in den ihnen zugewiesenen Gränzen zu gestatten, fernerhin sein Bewenden behält.

in Ansehung der Diaconissen durch die

Min.-Verf. vom 4. October 1854 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ..., dass ich mit Rücksicht auf die Begünstigungen, welche in mehreren Fällen den barmherzigen Schwestern sowohl in Betreff ihrer Zulassung zur Ausübung der kleinen Chirurgie, als auch in Betreff ihrer Ausbildung zur Verwaltung von Dispensir-Anstalten zu Theil geworden sind, es für eben so gerechtfertigt als unbedenklich erachte, den Anträgen in der abschriftlich angeschlossenen Eingabe der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom .... hinsichtlich der in den Anstalten zu Kaiserswerth gebildeten Diaconissen stattzugeben.

Ich modificire daher hinsichtlich dieser Diaconissen meinen Erlass vom 21. April v. J. dahin, dass es zu II. einer Genehmigung der Wahl des Apothekers, bei welchem eine Diaconisse die Apothekerkunst erlernen soll, Seitens der Prüfungs-Commission nicht bedarf, dass vielmehr die Anzeige von dieser Wahl genügt und der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, die Angemessenheit der Wahl zu prüfen und, falls Bedenken sich dagegen ergeben, die Anstalts-Direction zu einer andern Wahl zu veranlassen.

Zu IV. genügt fortan, dass die Prüfung der Diaconissen in der kleinen Chirurgie von dem Anstalts-Arzt allein vorgenommen werde, welcher aber Gebühren dafür nicht bezieht. Ist der Anstalts-Arzt behindert, so ist die Prüfung von dem ärztlichen Mitgliede der bei II. erwähnten pharmaceutischen Commission gegen Bezug der festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Die Beschränkung der Wirksamkeit der Concession einer Diaconisse zur Ausübung der kleinen Chirurgie auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Diaconissen-Verbande unterliegt keinem Bedenken.

In Beziehung auf das Dispensiren von Medicamenten Seitens der barmherzigen Brüder bestimmt die

Min.-Verf. vom 7. November 1859 (Lehnert).

Unter den in dem Bericht der Königlichen Regierung vom .... angezeigten Umständen nehme ich keinen Anstand, dem Gesuche des Visitator provincialis der Klöster der barmherzigen Brüder in Schlesien um Uebertragung des Dispensirens der Medicamente in der Dispensir-Anstalt des Hospitals bei dem Convente zu N. an ein hierzu qualificirtes Mitglied des Ordens der barmherzigen Brüder, meine Genehmigung zu ertheilen. Was den Seitens des betreffenden barmherzigen Bruders zu führenden Nachweis seiner Qualification zum Dispensiren von Arzneien betrifft, so erscheint es gerechtfertigt, dass derselbe mindestens den Anforderungen der dieserhalb in Beziehung auf die Nonnenklöster und evangelischen Diaconissen-Anstalten erlassenen Instruction vom 21. April 1853 entspreche, wogegen an einen in einer öffentlichen Apotheke zum Pharmaceuten vollständig ausgebildeten barmherzigen Bruder allerdings höhere Ansprüche zu stellen sein würden.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, hinsichtlich der Prüfung des Frater N. zu N. mit Anhalt an die Bestimmungen der genannten Instruction das Erforderliche anzuordnen.

Verf. vom 3. Februar 1870 (Lehnert).

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die durch die Erlasse vom 21. April, resp. 2. Juli 1853 angeordneten Berichte über die im Laufe des Jahres zur Prüfung als Apothekerinnen gelangten barmherzigen Schwestern und Diaconissen fortan nicht mehr zu erstatten sind.

3) Die Krankenwärter und Krankenwärterinnen.

Im Jahre 1832 wurde bei dem Charité-Krankenhause in Berlin eine besondere Krankenwärterschule errichtet. Neuere Vorschläge, selbstständige Krankenwärter-

schulen in sehr vielen Städten zu errichten, sind in Folge der letzten Kriege gemacht worden, aber noch nicht zur Ausführung gekommen.

Personen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, finden in den grösseren Kranken-Anstalten hinreichende Gelegenheit zur Ausbildung.

Nach dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 12. October 1837 sollte bei Anstellung von Krankenwärtern in öffentlichen Kranken-Anstalten vorzugsweise auf Militär-Invaliden gerücksichtigt werden. Diese Bestimmung wurde durch die Allerh. Ordre vom 23. Juni 1851 dahin modificirt, dass die Krankenwärterstellen in den zum Ressort des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten gehörenden Kranken-Anstalten, in so fern ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, durch andere taugliche Personen besetzt werden dürfen.

Dieselbe lautet:

Auf Ihren Antrag vom 17. d. Mts. will Ich hiermit genehmigen, dass die Krankenwärter- und andere Unterbedienten-Stellen bei den zu Ihrem Ressort gehörenden Kranken-Anstalten, wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, zu welchen eine technische Fertigkeit gehört, insofern ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, durch andere taugliche Personen besetzt werden dürfen.

Den ehemaligen Militärpersonen kann nach der Allerh. Ordre vom 9. October 1844 bei ihrem unverschuldeten Ausscheiden aus dem Dienst eines Krankenwärters ein ihren früheren Militärverhältnissen entsprechendes Gnadengehalt bis zur Höhe des nach dem Civil-Pensionsreglement berechneten Betrages gewährt werden.

Eine gleiche Begünstigung wird auch den Krankenwärtern aus dem Civilstande in den meisten Fällen zugebilligt, wenn sie durch treue, mehrjährige Dienste invalide geworden sind.

Die Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und den Handel mit Bandagen sind durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Wegfall gekommen.

Min.-Verf. vom 15. November 1869, betreffend den Handel mit Bandagen (Lehnert).

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 29. v. Mts., dass, da die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. im §. 1. den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, da ferner die Anfertigung und der Handel mit Bandagen weder einen Theil der Ausübung der Heilkunde, welche durch §. 6. l. c. von der Anwendbarkeit der Gewerbe-Ordnung ausgeschlossen ist, bildet, noch auch im Gesetz an Beschränkungen gebunden ist, hiernach die älteren Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und derjenigen, welche mit Bandagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treiben, aufgehoben sind.

Min.-Verf. vom 20. Juli 1870, betreffend die Prüfung der Hühneraugen-Operateure (Lehnert).*)

In Erwiederung auf den Bericht vom 11. d. Mts. finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Massgabe der Verfügung vom 25. August 1845 (Anlage a) vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, dass sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und dass ihnen das Prüfungszeugniss mit dem daraus hervorgehenden Rechte nach Massgabe des §. 53. al. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mussten.

Diese Bemerkung ist in das Prüfungszeugniss selbst aufzunehmen. Die Anlage des Berichtes folgt zurück.

*) Dieser Erlass ist durch Circ.-Verf. vom 2. August ej. a. allen Regierungen etc. mitgetheilt.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage vom 15. v. Mts. wegen der Prüfung der Hühneraugen-Operateure unter Rücksendung der Beilage eröffnet, dass zwar diese Gewerbetreibenden in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. §. 45. unter denjenigen nicht aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniss der Regierung ausweisen müssen. Da jedoch die Erfahrung festgestellt hat, dass durch ungeschickte Verrichtung von Hühneraugen-Operationen bedeutender und unter besonderen Umständen selbst lebensgefährlicher Schaden zugefügt werden kann, so ist nach §. 26. der Gewerbe-Ordnung zum Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich und diese nur dann zu ertheilen, wenn die Königliche Regierung sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniss zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, die nöthige Ueberzeugung verschafft, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse oder dadurch, dass Sie einen Medicinal-Beamten (Kreis-Physikus) beauftragt, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen.

Dass approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besonderen Erlaubniss bedürfen, versteht sich von selbst.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowohl der Gebrauch als der Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet werden, sofern die Königliche Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

V. Der Apotheker.

Das Apothekergewerbe war im preussischen Staate schon früh einer sorgfältigen und eingehenden Beaufsichtigung durch die Behörden unterworfen. Das Medicinal-Edict vom 27. September 1725 stellte in einem besonderen Abschnitt „von denen Apothekern“ das Wesentliche aus den früheren Edicten vom 12. November 1685 und 30. August 1693 zusammen. Im Allgemeinen Landrecht handelt der Abschnitt 6., Thl. II., Tit. 8. „von Apothekern“.

Erst die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 regelte als allgemeines Landesgesetz das Apothekerwesen und besteht in ihren Grundzügen bis jetzt noch in Kraft.

Sie lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden etc. etc. thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen:

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staats-Verwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere Durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseren Landen richten sollen, abfassen und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen und im Jahre 1795 von Unserem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben, so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

1) ein landesherrliches Privilegium,

2) das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche unternehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Ortes den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualification eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheines von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Zeugnisse reicht er bei dem Provinzial-Collegio-Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und practische Prüfung veranlasst, auch davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis melden und antragen, dass sie zum grossen pharmaceutischen Cursu und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physikum examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg i. Pr., Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard in P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen, sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die Collegia-Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker behufs der zu ertheilenden Approbation an das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Speccreien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und culminativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserem Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist und von Unserem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bei dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum Oefteren ohne die nöthige Auswahl und genugsame Rücksicht auf die Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt

haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbrief entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrössert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, dass sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich practische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrling, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt dies zwar von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter vier Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlass auf etwa sechs Monate bewilligt werden, als der

Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniss dazu gegeben hat, wofür er, sowie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, ausser dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

Von den Apothekergehülfen.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt hat, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe: dass er dem zufolge als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emelumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademieu Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten practischen Apothekers erfordert wird und keine andere als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu heurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Proviseren.

§. 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio-Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er versteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Titel II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;
2) die Approbation Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, oder, wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen Verordnungen;
4) das Elaborations-Buch;
5) die Giftscheine mit der darüber geführten Controle;
6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7) einige Packete taxirter Recepte.

§. 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten, ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller u. s. w., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung Seite 72. und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Ausserdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzeimittel, welche in der nach Massgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen und in saaberen dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist es ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein and dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, nach seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünctlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung, als nachher Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu denen salinische und metallische Praeparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porcellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus, Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen statthaben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen

diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfteren Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die zur rechten Zeit verordnet von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. Seite 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis zwanzig Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem

Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beifügen lassen.

So geschehen Berlin, den 11. October 1801.

Anhang der vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Revision betreffend.

I.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 Seite 27. §. 4., imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalin, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesewurz.

b) Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalin und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinfüro nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel u. s. w. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

c) Ausser den Fällen, dass einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung der Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zu Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Classe der Honoratioren, Königliche Bediente vom Militär- und Civilstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Pettschaft besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Giftzettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

1) die Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht, und
2) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt worden; auch ist
3) die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Local-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
4) zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt oder mit der Figur eines Todtenkopfes festhaltend zu bezeichnen.

f) Ausser dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs Genaueste danach zu achten, mit der Verwarnung, dass der- oder diejenige unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnisstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unversichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefässe.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Blei's auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, dass die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zusatze von Blei in Unsern Landen gänzlich abgeschafft sein und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, dass die Verzinnung sehr leicht abnutzt und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind, so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt werden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefässe von bleihaltigem Zinn, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenholmen, mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen oder Standgefässen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn oder aus Porzellan, Steingut und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Anschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba oder Magnesia Nitri als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde und Gyps verfälschtes Medicament befunden werden, so haben wir resolvirt, selbiges aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arzneimittel zu cassiren und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia salis amari, oder Magnesia carbonica vorräthig zu halten und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung der Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den französischen, spanischen und andern auswärtigen Fabriken aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bei deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angestellt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung stattzufinden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Seifen keine Empfehlung gewähren, so verordnen Wir hiermit, dass in den Apotheken, wenn Oelseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabrikseifen, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzen kunstmässig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äussern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor stattfinden

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum Oeftern in Erfahrung gebracht ist, dass viele Apothekergehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniss besitzen, so dass ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bei Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneimittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechslungen führt, so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit auf's Neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniss der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

Die Verordnungen, welche die Apotheker-Ordnung abgeändert haben, finden sich bei den betreffenden einzelnen Abschnitten.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche in dem Apotheker-Gewerbebetriebe und bei der Errichtung von Apotheken keine Abänderung hervorgerufen hat, handelt von den auf Apotheker bezüglichen Verhältnissen in folgenden Paragraphen:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf der Arzneimittel (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 80.).

§. 10. Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Tit. II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss den für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden gleichzeitig Anzeige davon machen.

§. 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehalt-

lich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handeln mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. In Betreff der Berechtigung, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes verordnen. Dasselbe gilt während einer Curatel oder Nachlass-Regulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach dem §. 34. concessionirten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung zusteht.

§. 48. Realgewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Tit. III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Tit. IV.

Taxen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörde festgestellt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig etc.

Tit. VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker etc. keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Tit. X.

Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15., Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten werden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Verwissen der verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet dieselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Verwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation etc. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

I. Erlangung der Qualification.

Die Qualification als Apotheker wird durch das Erlernen der Apothekerkunst, das Serviren als Apothekergehülfe, resp. das Studium der pharmaceutischen Wissenschaften auf einer Universität, die Ablegung der Staatsprüfung, die Approbation und Vereidigung erlangt.

1. Der Apotheker-Lehrling und Gehülfe.

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 handelt Tit. 1., §. 15.—17. von den Lehrlingen und §. 18.—21. von den Gehülfen. Nach §. 126. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind die Verhältnisse der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Ueber die Ausbildung, die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen bestimmt unter Aufhebung der betreffenden Paragraphen der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 die

Circ.-Verf. vom 11. August 1864 (v. Mühler).

Die Bestimmungen der §§. 15.—20. Tit. 1. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, die Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen betreffend, haben bisher für die Regelung des Verhältnisses der Apothekenbesitzer zu den für das Studium der Pharmacie sich vorbereitenden, als Hülfspersonal in die Apotheken aufgenommenen jungen Männer als Norm gedient. Seit längerer Zeit aber hat sich eine Erweiterung der nach denselben an die wissenschaftliche Befähigung der Lehrlinge und an ihre fernere Ausbildung zu stellenden Anforderungen, gegenüber der rasch vorschreitenden Entwickelung der pharmaceutischen Hülfs- und Fachwissenschaften, als ein unabweisliches Bedürfniss herausgestellt.

In Erkennung dieser Nothwendigkeit ist daher überall bereits bei der Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen auf den Nachweis eines höheren, als des zur Zeit des Erlasses der Apothekerordnung vorgesehenen Grades von Schulbildung der Lehrlinge vor ihrem Eintritt in die Apotheke gehalten werden. Da im Einklange hiermit ein grösserer Umfang von theoretischen Kenntnissen nach vollendeter Lehrzeit bei den Lernenden vorausgesetzt und gefordert werden konnte, ist die Gehülfen-Prüfung gleichfalls fast in allen Kreisen der Monarchie nach einem, mit den ursprünglichen Bestimmungen zwar nicht im Widerspruch stehenden, aber verschärften Modus, welchen einzelne Regierungen durch besondere reglementarische Verordnung für ihren Verwaltungsbezirk festzustellen sich veranlasst gefunden haben, abgehalten worden.

Wenn hiermit der Erledigung des in dieser Beziehung dringend gefühlten Bedürfnisses im Allgemeinen bereits näher getreten, so hat doch die modificirte Auffassung der in Rede stehenden Bestimmungen Seitens der verschiedenen Medicinalbehörden eine Ungleichheit in der practischen Ausführung derselben zur Folge gehabt, welche im Interesse der Betheiligten und der Sache selbst einer definitiven Abhülfe bedarf.

Unter diesen Umständen und mit Berücksichtigung der hierüber von mehreren Apothekenbesitzern und wissenschaftlichen Autoritäten erforderten gutachtlichen Aeusserungen habe ich ein „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung

der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen" ausarbeiten lassen, welches basirt auf die Hauptbestimmungen der §§. 15.—20. der revidirten Apotheker-Ordnung, als eine durch die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gebotene erweiterte Ausführung derselben anzusehen und fortan zu befolgen ist.

Indem ich der Königlichen Regierung ein Exemplar dieses Reglements in der Anlage zur Nachachtung zugehen lasse, bestimme ich behufs Ausführung derselben Folgendes:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge, §§. 3. und 4 des Reglements, treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Principal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, dass der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherren gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.
3) Die Bestimmungen der §§. 7—15. des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen der §§. 18 und 19. ibid. vom 1. October 1865 ab in Kraft, sodass alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Erforderliche zur Bekanntmachung im Amtsblatt und zur Ausführung des Reglements anzuordnen und namentlich die Kreisphysiker mit eingehender Anweisung zur Beachtung der dieselben besonders betreffenden Bestimmungen zu versehen.

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, dass der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muss er sich durch den Director eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniss ausstellen lassen.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlage:

a) eines Schulzeugnisses (§. 3.),
b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniss zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniss darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, dass sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlass von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch practische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründ-

lichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muss denselben ausser den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat daranf zu halten, dass jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muss, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreisphysikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreisphysikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniss der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laboratorions-Journal (§. 6.) vorschriftsmässig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreisphysikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreisphysikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und, wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreisphysikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreisphysikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die **Gehülfen-Prüfung** wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreisphysikus als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreisphysikus, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreisphysikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunct geeignet erscheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreisphysikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen **practischen** und in einen **mündlichen** Abschnitt.

a) der Hauptzweck des **practischen Prüfungs-Abschnittes** ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling **drei** Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

   Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden ausserdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mässigem Umfange) bereiten zu lassen.

b) Die **mündliche Prüfung** wird mit der Vorlage einiger Drognen und chemischen Präparate zur pharmacologischen Bestimmung, und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schliesslich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke massgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Act ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniss als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Acten genommen.

Können sich der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker für den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichtes unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfenprüfung wiederholt werden muss. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten ausser den etwaigen reglementsmässigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniss eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnung pünctlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit der Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudien zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6.) hat er ordnungsmässig fortzusetzen, mit Erlaubniss des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlass nicht stattfindet.

Das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militär-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18.) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der preussischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlass eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleissiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hat in so fern eine Abänderung erfahren, als die wissenschaftliche Befähigung für das Apothekerfach nun-

mehr durch den erfolgreichen Besuch der Secunda einer höheren Schule während eines Jahres, resp. durch die Kenntnisse eines solchen Schülers nachgewiesen werden muss. Hierüber disponirt die

Minist.-Verf. vom 28. December 1870.

Das Reglement vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3.: Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife an einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch das Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig-freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Classen der daselbst genannten Lehranstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154 b. bis f. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der oben gedachten Classen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 hiermit, wie folgt, abgeändert:

Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Zu §. 7 des Reglements vom 11. August 1864 erging die

Min.-Verf. vom 14. Januar 1865, betreffend die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge (Lehnert).

Von einigen Königlichen Regierungen sind Anfragen über die Ausführung des §. 7. des Reglements vom 11. August v. J., betreffend die alljährliche Prüfung der Apotheker-Lehrlinge, gestellt worden. Zur Hebung derartiger weiterer Bedenken bestimme ich hiermit, dass die in dem gedachten Paragraphen vorgeschriebenen periodischen Prüfungen der Lehrlinge in den Apotheken ausserhalb des Wohnortes des Kreisphysikus in der Regel bei gelegentlicher Anwesenheit des letzteren an den betreffenden Orten vorzunehmen sind, und nur in den Fällen, wo eine solche Gelegenheit im laufenden Jahre nicht eingetreten, den Kreisphysikern zu gestatten ist, nach hierzu für jeden einzelnen Fall vorher eingeholter Genehmigung zu dem gedachten Zwecke eine besondere Dienstreise zu unternehmen. Hierbei sind die Kreisphysiker zu verpflichten, diese Gelegenheit zugleich zu einer unvermeidlichen Inspection der betreffenden Apotheken ihres Kreises ausserhalb der regelmässigen Visitationszeit zu benutzen.

Die daraus erwachsenden Kosten sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königlichen Regierung anzuweisen. Neben den Diäten sind für die Prüfung selbst keine Remunerationen zu bewilligen. Auch für die vom Kreisphysikus an seinem Wohnorte vorzunehmenden Prüfungen bezieht derselbe keine Gebühren.

Was die Gehülfen-Prüfungen anbelangt, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass in den hierzu geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausführung derselben am Wohnorte des Kreisphysikus, jedoch mit Anhalt an die wesentlicheren Bestimmungen des §. 11. des Reglements vom 11. August v. J. ertheilt werde.

Bezüglich der Annahme ausländischer Gehülfen in inländischen Apotheken erging die

Min.-Verf. vom 30. Mai 1865 (Lehnort).

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom .... genehmige ich mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage der Apothekenbesitzer im dortigen Regierungsbezirk hierdurch bis auf Weiteres, dass vorläufig bei der Aufnahme ausländischer Gehülfen in die dortigen Apotheken von im §. 9. ff. des Reglements vom 11. August v. J. vorgeschriebenen Verfahren der Prüfung derselben Abstand genommen werde, jedoch mit der ausdrücklichen Massgabe, dass die Apothekenbesitzer verpflichtet werden, bei der Annahme eines ausländischen Gehülfen das Qualificationsattest desselben zuvörderst der Königlichen Regierung zur Beurtheilung einzureichen. Wenn der Inhalt eines derartigen ausländischen Zeugnisses nicht etwa an sich schon zu Bedenken gegen die Zulassung des Inhabers als Gehülfe in einer inländischen Apotheke Anlass giebt, so hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmässige Nachprüfung nach dem bisher üblichen Verfahren vor einem diesseitigen Kreisphysikus anzuordnen, über den Ausfall der Prüfung Bericht zu erfordern und nach Massgabe desselben über die Zulassung oder Zurückweisung zu entscheiden.

Der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit findet gegenwärtig auf alle diejenigen Apothekergehülfen Anwendung, welche in einem der deutschen Bundesstaaten die Gehülfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

In Betreff der Erlernung der Apothekerkunst im Auslande bestimmt die

Min.-Verfügung vom 11. September 1849 (v. Ladenberg).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ...., unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 8. v. Mts., dass ein im Inlande geborner Apothekerlehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne meine besondere Erlaubniss erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvördorst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an mich zu berichten ist. Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine preussische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, diese Bestimmungen zur Kenntniss des Publicums zu bringen.

Bezüglich der Servirzeit der Apothekergehülfen im Auslande erging die

Min.-Verfügung vom 18. Januar 1869 (Lehnert).

Der Königl. Regierung eröffne ich, dass die Bestimmung der Verfügung vom 13. August 1852, nach welcher die in ausländischen Apotheken zugebrachte Conditionszeit der Candidaten der Pharmacie auf die gesetzliche Servirzeit zwar in Anrechnung gebracht, dieselben aber in der Regel mindestens 1½ Jahre in preussischen, resp. deutschen Officinen servirt haben müssen, auch fernerhin aufrecht erhalten werden muss.

Hierbei wird jedoch selbstredend vorausgesetzt, dass die Gehülfen auch über ihre ausländische Servirzeit mit solchen Zeugnissen versehen sind, durch welche sie hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihrer Leistungen in den betreffenden Apotheken befriedigenden Nachweis zu führen im Stande sind. Die Pharmaceuten werden daher Sorge zu tragen haben, sich glaubwürdige Servirzeugnisse auch in den Ländern ausstellen zu lassen, wo sonst die Ausfertigung derartiger Atteste nicht üblich ist.

Die nicht genügend bezeichnete pharmaceutische Thätigkeit in einer Apotheke des Auslandes wird dem Candidaten auf die diesseitge qu. gesetzliche Servirzeit nicht in Anrechnung gebracht werden können.

Jeder Lehrling und Gehülfe muss im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopöe sein.

Min.-Verfügung vom 21. Januar 1850 (Lehnert).

Es ist sowohl bei Apotheken-Revisionen, als auch später bei dem, den pharmaceutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen nicht selten Unkenntniss der

Pharmacopöe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefasst ist, bei den Candidaten bemerkt worden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, bestimme ich hierdurch, dass vom 1. April d. J. an jeder Gehülfe und Lehrling, eben so wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica (jetzt germanica) sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muss. Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche schleunigst bekannt zu machen, die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und nach Befinden der Umstände die geeignete Controle für die Befolgung obiger Bestimmung durch die Kreisphysiker einzuleiten.

Die strenge Ausführung obiger Verfügung wurde den Königl. Regierungen durch Min.-Verfügung vom 20. Februar 1851 (Lehnert) dringend empfohlen. Dass dieselbe auch bei den examinirten Gehülfen zur Anwendung kommt, bestimmt die

Min.-Verfügung vom 23. Februar 1859 (Lehnert).

Der Pharmaceut N. daselbst hat unterm . . d. Mts. die Anfrage an mich gerichtet, ob die Verfügung vom 21. Januar 1850, betreffend den Nachweis des Besitzes eines Exemplars der Landespharmacopöe Seitens der Gehülfen und Lehrlinge in den Apotheken, auch auf bereits approbirte Pharmaceuten Anwendung finde.

Obwohl der Wortlaut der genannten Verfügung über den Sinn derselben keinen Zweifel aufkommen lässt, so erkläre ich doch ausdrücklich, dass auch diejenigen Gehülfen, welche die Staatsprüfung bereits zurückgelegt haben, sowie die Provisoren der Apotheken sich im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica (jetzt germanica) befinden müssen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den etc. N. hiernach zu bescheiden und die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der Serviratteste der Apotheker-Gehülfen bestimmt die

Min.-Verfügung vom 28. December 1859 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung übersende ich die Vorstellung des Apothekergehülfen N. zu N. mit dem Bemerken, dass ich die Beschwerde desselben über die Verfügung der Königlichen Regierung für begründet erachten muss.

Nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 sind die Entlassungs-Atteste, welche Meister und Brodherren ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen ausstellen, stempelfrei. Zu dieser Kategorie gehören auch die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen. Da dieselben aber nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 von dem betreffenden Kreisphysikus amtlich beglaubigt werden sollen, so werden sie, wie dies durch die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1858 ausdrücklich festgestellt worden ist, nur durch diese ihnen beizufügende amtliche Bescheinigung stempelpflichtig. Es ist mithin für ein durch den Kreisphysikus beglaubigtes Servirattest eines Apothekergehülfen der Stempel von 15 Sgr. nur einmal erforderlich.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Kreisphysikus Dr. N. zu N. zu veranlassen, das mit dem gesetzlichen Stempel bereits versehene, für den Gehülfen N. ausgestellte Attest ohne Weiteres amtlich zu beglaubigen.

2) Das pharmaceutische Studium.

Die bei den Universitäten bisher bestandenen Directionen des pharmaceutischen Studiums sind aufgehoben.

Circ.-Verf. vom 4. August 1873, betreffend die Aufhebung der pharmaceutischen Studien-Directionen (Sydow).

Ew. etc. erhalten in der Anlage Abschrift meiner heutigen Verfügung, betreffend die Aufhebung der pharmaceutischen Studien-Directionen, zur Kenntnissnahme auf Ihren Bericht vom . . . . Ich will Sie demnach mit dem Ende dieses Sommer-Semesters unter Anerkennung der Sorgfalt und des Eifers, mit welchem Sie die Functionen des pharmaceutischen Studien-Directors für die dortige Universität ausgeübt haben, dieses Amtes entheben und sehe seiner Zeit dem Berichte über den Stand der von Ihnen verwalteten Studiencasse entgegen, über deren etwaige Ueberschüsse ich mir weitere Entschliessung vorbehalte.

Anlage a.

Nachdem mit den durch das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864 erhöhten und durch die Circular-Verfügung vom 28. December 1870 noch gesteigerten Ansprüchen an die wissenschaftliche Vorbildung der Pharmaceuten der Hauptgrund für die Einrichtung der pharmaceutischen Studien-Directionen an den Universitäten, bei welchen sie noch gegenwärtig bestehen, in Wegfall gekommen ist, so sehe ich mich veranlasst, diese Studien-Directionen hierdurch mit dem Schlusse des laufenden Semesters aufzuheben. Bis dahin verbleiben die gegenwärtigen Studien-Directionen in ihrer Thätigkeit und sind auch denjenigen studirenden Pharmaceuten und Studirenden der Zahnheilkunde, welche nach Ablauf des laufenden Sommer-Semesters die Universität zu verlassen beabsichtigen, die Abgangszeugnisse in der bisher üblichen Form unter Anrechnung des bisherigen Betrages auszustellen, sowie es den mit einem Inscriptionsattest der Direction bereits versehenden Studirenden dieser Kategorie gestattet ist, auf Grund dieses Attestes die Vorlesungen ihrer Wahl bis zum Schluss der ihnen vorgeschriebenen Studienzeit zu belegen.

Dagegen bestimme ich, dass mit dem Beginn des nächsten Universitäts-Semesters die Immatriculation der ohne das Zeugniss der Reife die Universität besuchenden Studirenden der Pharmacie und Zahnheilkunde nach Massgabe des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 und den dazu erlassenen modificirenden Verfügungen vom 25. April 1855, vom 2. Juli 1855 und 13. Januar 1863 stattfinde, wie dieses bisher schon bei den Universitäten zu Göttingen, Marburg und Kiel üblich gewesen ist.

Berlin, den 4. August 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Sydow.

Circ.-Verf. vom 27. September 1873 (Dr. Falk).

Da es den Studirenden der Pharmacie und Zahnheilkunde, welche bereits von der durch die Verfügung vom 4. v. M. aufgehobenen Studien-Direction inscribirt und das begonnene Studium noch für ein oder zwei Semester auf der dortigen Universität fortzusetzen genöthigt sind, gestattet ist, auf Grund des ihnen von der qu. Direction ausgestellten Inscriptions-Zeugnisses die Vorlesungen ihrer Wahl bis zum Schlusse ihrer Studienzeit zu belegen, so bedarf es nunmehr noch der Regelung der Disciplin und Gerichtsbarkeit dieser Studirenden, sowie der Feststellung des Modus, nach welchem ihnen bei ihrem Abgange von der Universität das zur Staatsprüfung nach §. 3. Nr. 3. des Prüfungs-Reglements für die Apotheker vom 25. September 1869 erforderliche Zeugniss über den Besuch der Universität auszustellen ist. Zu diesem Behufe erachte ich es für zweckmässig, diese Studirenden der akademischen Disciplin und Gerichtsbarkeit durch nachträgliche Immatriculation zu unterwerfen und ihnen alsdann bei ihrem dereinstigen Abgange von der Universität die Exmatrikel in der üblichen Form, jedoch mit der Modification auszustellen, dass darin nicht nur die nach der Immatriculation, sondern auch die noch unter der Studien-Direction gehörten Vorlesungen bescheinigt werden.

Mit Rücksicht auf die von ihnen bereits an die Studien-Direction entrichteten Inscriptions-Gebühren und die kurze Zeit, welche ihnen die mit der Immatriculation verhandenen Beneficien zu geniessen vergönnt ist, erscheint es indessen billig, dass diese nachträgliche Immatriculation kostenfrei geschicht. Demgemäss ersuche ich Ew. etc. ergebenst, sich mit dem Rector und Senat der Universität wegen des Erlasses der qu. Immatriculations-Gebühren benehmen und mir thunlichst bald von dem Veranlassten Mittheilung machen zu wollen.

3) Die Staatsprüfung.

Das Reglement für die Prüfung der Apotheker ist in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1869 unter IV. enthalten und lautet:

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (B.-G.-Bl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Sachsen, des Gross-

herzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach dem unter A. beigefügten Formular ausgestellt.

2) . . . . . .

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. genannten Medicinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation einer der verstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmaceutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die pharmaceutische Prüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer pharmaceutischen Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Commission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmaceuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommer-Semester muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winter-Semester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniss;

beides in beglaubigter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Candidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Cursusprüfung,
2) die Schlussprüfung.

Zur Schlussprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursusprüfung.

§. 5. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat

drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden.

§. 7. Nach Einreichung der Clausurarbeiten hat der Candidat für den practischen Prüfungsabschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmacopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Commissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceuti-

schen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;

4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Commission zu lösen, und zwar:
   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ und quantitativ zu zergliedern;
   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der practischen Arbeiten zu 2., 3., 4. hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4. a. und b. hat das Mitglied der Commission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die practischen Arbeiten zu 3. und 4. ist ein Laborations-Journal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Commission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8. In der mündlichen Cursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Commissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Candidat
   a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,
   b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern, und
   c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmaceutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, practischen und mündlichen Cursusprüfung (§§. 6—8.) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10. Diejenigen Theile der Cursusprüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlussprüfung.

§. 11. Die Schlussprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12. Diese Schlussprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht" oder zwei Vota auf „mittelmässig", so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schlusscensur.

§. 14. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Massgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7.) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlusscensur (§. 14.) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr

gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Special-Censuren das Prädicat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmässig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, dass

für die schriftliche, practische und mündliche Cursusprüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlussprüfung	8 „	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w	15 „	5 „

in Anrechnung kommen.

§. 18. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, dass der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur zu Theil;

in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extract aus dem Arbeits-Journal.

Der Candidat musste hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst musste derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.
Dies erfolgte
Da nun der Candidat, laut Protokolls, vom
als Receptarius die Censur
erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur
zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher practischen Prüfungen zu der Schluss-Censur
womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

---

4) Diejenigen pharmaceutischen Candidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

A.

Pharmaceutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr aus
die pharmaceutische Prüfung vor der Examinations-Commission zu
bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Norddeutschen Bundes
in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Bei der pharmaceutischen Ober-Examinatons-Commission zu Berlin sind in Stelle der oben abgedruckten Anlage a. die nachfolgenden Formulare bei den Prüfungs-Verhandlungen im Gebrauch.

Geschehen Berlin, den 187

Gegenwärtig

Herr . . . . . .

Heute erschien der Candidat der Pharmacie
. . . .
gebürtig aus , alt . . Jahr, um nach Vorlegung des an ihn erlassenen und von ihm vorgezeigten hohen Ministerial-Rescripts vom . . . . . . die vorgeschriebenen schriftlichen Clausurarbeiten anzufertigen.

Die durch das Loos ihm zugefallenen drei Aufgaben hat der Candidat ohne Benutzung von Hülfsmitteln bearbeitet, welches die unterzeichneten Commissarien hiermit bezeugen.

Nach Beendigung und Ablieferung dieser Arbeiten wurde dem Candidaten der Termin angegeben, an welchem er sich zum Beginn des practischen Theils der Cursusprüfung wieder einzufinden habe.

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen.

a. u. s.

Verhandelt Berlin, den 187

Gegenwärtig

Herr . . . . .

Der Candidat der Pharmacie
. . . .
hatte sich heute in der Königlichen Hofapotheke eingefunden, um den practischen Theil der pharmaceutischen Cursusprüfung zu beginnen.

Zuerst wurden dem Candidaten zur Beurtheilung seiner Kenntniss der lateinischen Sprache zwei Artikel aus der Pharmacopöe zum Uebersetzen vorgelegt.

Derselbe übersetzte solche nach Wort und Sinn richtig und in einer Weise, dass in seine genügende Kenntniss der lateinischen Sprache ein gegründeter Zweifel nicht gesetzt werden kann.

Hierauf musste der Candidat aus einer Urne, welche die Nummern zu den Receptformeln enthält, zwei Nummern ziehen und die den Formeln entsprechenden Arzneimittel unter Aufsicht eines der unterzeichneten pharmaceutischen Commissarien auf der Stelle bereiten.

Die dabei vom Candidaten entwickelten Kenntnisse und Fertigkeiten bestimmen die Commissarien, demselben als Receptarius die Censur

. . . .

zu ertheilen.

Alsdann wurde dem Candidaten mitgetheilt, dass er zwei durch das Loos zu bestimmende chemisch-pharmaceutische Präparate in einem besonderen Termine unter Aufsicht des Herrn

. . . .

anzufertigen habe, dass er, nachdem dies geschehen, die Substanz zur chemischen Analyse von dem Herrn

. . . .

den Gegenstand zur gerichtlich-chemischen Untersuchung dagegen von dem Herrn

. . . .

erhalten werde und dass letztere Commissarien ihn bei Ausführung der betreffenden Arbeiten beaufsichtigen würden.

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen.

a. u. s.

Verhandelt Berlin, den 187

Gegenwärtig

Herr . . . .

Es vereinigten sich heute die nebengenannten Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um über die bereits ecusirten schriftlichen Arbeiten des Candidaten der Pharmacie

. . . .

in Berathung zu treten und die mit demselben noch anzustellenden mündlichen Cursus-Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der Arbeiten ergab, dass der Candidat:

1) die Clausurarbeiten

a. über die Frage aus der allgemeinen Chemie

. . . .

b. über die Frage aus der pharmaceutischen Chemie

. . . .

c. über die Frage aus der analytischen Chemie

. . . .

im Allgemeinen daher

. . . .

abgefasst hatte;

2) ferner, dass derselbe die schriftlichen Berichte

a. über die pharmaceutischen Präparate

. . . .

b über die chemische Analyse

. . . .

c. über die gerichtlich-chemische Analyse

. . . .

im Allgemeinen daher

. . . .

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:

. . . .

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, die Censur:

. . . .

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur:

. . . .

zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem Arbeitsjournal.

Hierauf musste der Candidat zehn Pflanzen demonstriren. Solches erfolgte: . . . .

Alsdann musste der Candidat von zehn Drognen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrige Wissenswürdige angeben. Solches erfolgte: . . . .

Endlich musste der Candidat von mehreren chemisch-pharmaceutischen Präparaten: Namen, Bestandtheile, Darstellung, Verfälschung u. s. w. angeben. Dies erfolgte: . . . .

Da nun der Candidat, laut Protokolls, vom . . . . als Receptarius die Censur: . . . .
erhalten hatte, so ergab die Zusammenstellung sämmtlicher Censuren, dass dem Candidaten
. . . .
. . . .
. . . .
zuerkannt worden war.

Hiernach einigten sich die Commissarien dahin, dem Candidaten in Betreff sämmtlicher Abschnitte der Cursusprüfung die Schlusscensur: . . . .
zu ertheilen.

Damit wurde die Verhandlung geschlossen.

a. u. s.

4. Die Militärpflicht.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 18. November 1830 ist den Apothekergehülfen die Vergünstigung gewährt worden, die Militärdienstpflicht in den Dispensiranstalten der Militär-Lazarethe, resp. des Charité-Krankenhauses und der Thierarzneischule durch einjährigen freiwilligen Dienst abzuleisten.

Die Allerh. Ordre lautet:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom . . . genehmige Ich, dass die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, insofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militärpflicht in den Militär-Apotheken unter folgenden Bedingungen ableisten dürfen:

1) Es wird dazu nur den nach den allgemeinen Bestimmungen zum einjährigen freiwilligen Dienste überhaupt berechtigten jungen Leuten die Annahme gestattet und diese Massregel nicht auf die zum dreijährigen Dienst eintretenden Freiwilligen ausgedehnt.
2) Der pharmaceutische Freiwillige hat sich neben dem Nachweise, dass er zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt ist, noch durch genügende Zeugnisse darüber auszuweisen, dass er nach vorschriftsmässiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke conditionirt hat und während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt, auch von untadelhafter Führung gewesen ist.
3) Bei diesen pharmaceutischen Freiwilligen kommen alle für Ableistung der Militärpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, und das Verhältniss derselben während ihrer Dienstzeit wird dahin festgestellt, dass sie in der Eigenschaft als Gehülfen bei den Arznei-Dispensiranstalten der Militär-Lazarethe eintreten, in gleicher Kategorie mit den in denselben beschäftigten Compagnie-Chirurgen stehen und der speciellen Aufsicht und Leitung des der Dispensiranstalt vorstehenden oberen Militärarztes untergeordnet werden. Die Annahme dieser pharmaceutischen Freiwilligen findet nur in den grösseren Garnisonen, welche in dem anliegenden Verzeichniss aufgeführt sind, Statt. Ich trage Ihnen auf, hiernach die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zur Ausführung dieser A. O. wurden Instructionen erlassen. Die neueste datirt aus dem Jahre 1868.

Die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmaceut.

1) Junge Pharmaceuten, welche ihrer Militärdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung

als Pharmaceuten in einem Militär-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäss (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2) Die Erlaubniss, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Pharmaceuten in einer Militär-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die in §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.**)

3) Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäss sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmaceut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmaceutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7. angegebenen Stelle zu melden.***)

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden werden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage (2.) genannten Militär-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4) Individuen, welche ihrer activen Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmaceuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmaceuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmaceuten, welche ihrer activen Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Massgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

Verzeichniss

der Garnison-Orte, bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Massgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
Garde-Corps. Berlin.		Kaiser-Franz-Lazareth	1
Garnison-Lazareth	3	Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Charité	1	Garde-Schützen-Lazareth . . .	1
Invalidenhaus	1	Thierarzneischule	1
Kaiser-Alexander-Lazareth . . .	1	Latus:	10

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militär-Pharmaceut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Hiernach kann von den Ersatz-Behörden dritter Instanz ein Ausstand bis zum 27. Lebensjahr ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

***) Der §. 172. 7. lautet: Wer berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Corps-General-Arzt oder, wenn er bei einem selbstständigen Bundes-Contingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militär-Medicinal-Angelegenheiten des letzteren zu melden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzt nur gestattet, wenn er zum Dienst auf Beförderung eintritt: jedoch sollen die Anträge auch den anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unter-Aerzte bewilligt werden, wenn sie ausserhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden. (Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheil zu folgen, wenn derselbe die Garnison verlässt.)

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten
Transport:	10
Potsdam.	
Garde-Schützen-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Corps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Corps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Corps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a./O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Corps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Corps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Corps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten
7. Armee-Corps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Corps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	12
9. Armee-Corps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
Kiel	1
	10
10. Armee-Corps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
	9
11. Armee-Corps.	
Mainz	3
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Giessen	1
Darmstadt und Bessungen	2
	13
12. Armee-Corps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
14. Armee-Corps.		15. Armee-Corps.	
Carlsruhe	2	Strassburg	3
Rastatt	2	Metz	3
Mannheim	1	Diedenhofen	1
Constanz	1	Pfalzburg	1
Freiburg	1	Colmar	1
	7	Mühlhausen	1
			10

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten ist die Garnisonstärke massgebend, und wird solche dahin normirt, dass bei den Dispensir-Anstalten eine Garnisonstärke von:

2—5 Bataillonen . . . . 1 Pharmaceut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen . . . . 2 Pharmaceuten,
über 10 Bataillonen . . . . 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmaceuten nicht Statt.

Verordnung
zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

§. 15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preussen zur Anstellung als Pharmaceuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militärpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmaceuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militär-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, dass sie nach vorschriftsmässiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke conditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

Die Zulassungs-Bedingungen sind modificirt, resp. ergänzt durch die mittelst Circ.-Verf. vom 15. August 1873 den Behörden mitgetheilte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873 (I. A. Eck).

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635) dahin zu ändern, dass das zweite Alinea des §. 3. der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialclasse oder des ersten Cursus eines Real-Gymnasiums.
   Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniss über den in der genannten Classe mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniss zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
2) durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzterer jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muss;
3) durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Carlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2. und 3. erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor diesem Zeitpunct in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

4. Die Approbation.

Nach bestandener Prüfung wird der pharmaceutische Approbationsschein (S. 321.) ausgestellt.

Derselbe lautet gegenwärtig:

Approbation
für Herrn N. N. zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke.

Nachdem Herr
die pharmaceutische Prüfung vor der pharmaceutischen Examinations-Commission bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Deutschen Reiches in Gemässheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

Berlin. w. o.
(L. S.) Der Minister etc.

Die Approbation wird mittelst des nachstehenden Transmissoreale zugefertigt.

An den Candidaten der Pharmacie Herrn N. zu

In der Anlage erhalten Sie die Approbation als Apotheker, welche ich für Sie auf Grund der von Ihnen zurückgelegten Prüfung habe ausfertigen lassen und für welche die Stempelgebühr mit 15 Sgr. zu entrichten ist. Bei Uebernahme einer von Ihnen erwerbenen Apotheke haben Sie diese Approbation der betreffenden Königlichen Regierung vorzulegen und Ihre Vereidigung nachzusuchen.

Die eingereichten Original-Zeugnisse erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den

Der Minister etc.

5. Die Vereidigung.

Die Vereidigung der Apotheker kann nach bestandener Prüfung stattfinden. In der Regel geschieht dies erst, wenn die Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer oder Verwalter übernommen wird.

Conf. Circ.-Verf. vom 29. December 1869 (S. 332.).

Die Eidesformel findet sich in der

Min.-Verf. vom 18. Juli 1840 (v. Ladenberg).

Nach Massgabe derjenigen Bestimmung, welche in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Sammlung S. 291) wegen einer allgemeinen und einfacheren Form für die Diensteide der Beamten ertheilt worden ist, wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, von jetzt an eine gleichermassen allgemeine Form des Eides auch für sämmtliche Classen der Medicinalpersonen in nachstehender Fassung:

„Ich etc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich als (Arzt, Wundarzt, Apotheker u. s. w.) in den Königlichen Landen approbirt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufes obliegende Pflichten, nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Confession üblichen Schlussformel, und mit der entsprechenden Modification für die jüdischen Glaubensgenossen, in Anwendung treten zu lassen.

II. Die Ausübung des Apothekergewerbes.

1. Die Gewerbeberechtigung.

Da die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nach §. 6. derselben keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken findet, so sind die früheren Bestimmungen hierüber massgehend geblieben.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt im §. 54., dass die Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Concession des Ober-Präsidenten bedürfen, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muss.

Der rechtliche Fortbestand der schon vor oder auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 §§. 1—6. (S. 292 und 293) bis zum Erlass des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 bestandenen Apotheken-Privilegien ist demnach auch durch die Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht alterirt. Neue Real-Gewerbeberechtigungen durften jedoch nach Erlass des Edicts vom 2. November 1810 nicht mehr ertheilt und dürfen nach §. 54. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 fortan nicht mehr begründet werden.

Die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung in den alten und in den seit 1814 neu oder wieder erworbenen Provinzen des Staates war auf die rechtlichen Verhältnisse der Apotheken von Einfluss und gab bereits vor Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu vielfachen Erörterungen Anlass, deren Ergebniss im Allgemeinen folgendes war:

In sämmtlichen altpreussischen Landestheilen diesseits der Elbe, so wie in dem der fremdherrlichen Gesetzgebung nicht unterworfen gewesenen Fürstenthum Erfurt, dauern die vor dem Edict vom 2. November 1810 bestandenen Apotheker-Privilegien, wenn sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Person lauten, fort und können als selbstständige Realgerechtigkeiten ins Hypothekenbuch eingetragen, verpfändet, vererbt und an qualificirte Pharmaceuten veräussert werden.

Dasselbe gilt von den neupreussischen Landestheilen, in welchen früher das Gemeine Recht galt (Ost-Rhein, Herzogthum Westfalen, Herzogthum Sachsen, Neuvorpommern) mit der Massgabe, dass hier die aus der Apotheker-Ordnung hergeleitete Vermuthung für die Realqualität der Regel nach nicht angewendet, vielmehr die Privilegien strictissime interpretirt werden.

In den Landestheilen unter vormals französischer, bergischer oder westfälischer Herrschaft sind die Real-Apothekenprivilegien durch das Gesetz vom 21. Germinal XI., resp. durch die Patentsteuer-Gesetze, nämlich das bergische Decret vom 31. März 1809 und das westfälische Gesetz vom 5. August 1808 aufgehoben.

Hinsichtlich aller Apotheken, welche hiernach kein Real-Privilegium haben, beruht die Befugniss zum Betriebe des Gewerbes lediglich auf einer an die Person geknüpften Concession, welche erlischt, wenn der, welchem sie ertheilt ist, aufhört das Geschäft selbst zu betreiben.

Hiernach stehen sich also privilegirte und concessionirte Apotheken als zwei rechtlich verschiedene Classen von gewerblichen Etablissements gegenüber.

Die **privilegirte** Apotheke bildet ein selbstständiges, dauerndes, vom Staat in seiner Totalität anerkanntes Rechtsobject, welches von der Person des jedesmaligen Besitzers, von den Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen in so fern unabhängig ist, als es durch eine hierin eintretende Veränderung rechtlich gar nicht berührt wird.

Die **concessionirte** Apotheke dagegen erscheint vom rein juristischen Standpuncte aus nicht als ein Ganzes, nicht als ein Etablissement, sondern nur als ein Aggregat von Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche objectiv keinen rechtlichen Zusammenhang haben, sondern nur dadurch in Verbindung mit einander stehen, dass sie von einer zum Betriebe des Apothekengewerbes berechtigten **Person** zusammen für diesen Zweck gebraucht werden. In dem Augenblicke, wo diese Person durch Tod oder sonst ausscheidet, hört die Apotheke auf zu existiren, und Niemand hat das Recht, diese Apotheke weiter, auch nur kurze Zeit, zu betreiben. Von dem Augenblicke des Abganges des Apothekers an existirt, diesem Grundsatze gemäss, keine Apotheke mehr. Es sind nur noch Droguen, Gefässe und Apparate vorhanden. Eine Apotheke entsteht erst wieder, wenn der neue Concessionär sich etablirt, was mit Benutzung der vorhandenen Einrichtungen oder auch ohne dieselben geschehen kann. Vom rein juristischen Standpuncte aus ist demnach ein Unterschied zwischen der Concession zur Uebernahme einer bereits bestandenen nicht privilegirten Apotheke und der Concession zur Gründung einer neuen Apotheke nicht anzuerkennen.

Diese scharfe Unterscheidung zwischen den privilegirten und den concessionirten Apotheken hat jedoch bisher nur eine geringe, fast keine practische Anwendung gefunden.

Zunächst hat man stets als sich von selbst verstehend die durch das Bedürfniss gebotene Ausnahme anerkannt, dass das Geschäft nach dem Abgange des Concessionirten so lange, bis einem Andern die Concession ertheilt worden, **auf Rechnung des bisherigen Besitzers oder seiner Erben** durch einen qualificirten Provisor fortgesetzt werden könne.

Eine zweite, practisch wichtige Ausnahme von dem Princip der Personal-Concessionen war die, dass die §§. 4. und 5. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, wonach es der Wittwe eines **privilegirten** Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern bis zu ihrer Grossjährigkeit vergönnt ist, die Apotheke durch einen qualificirten Apotheker **verwalten** zu lassen, und qualificirte Söhne und Schwiegersöhne das Recht haben, dieselbe gegen eine billig mässige Taxe zu übernehmen, auch auf **concessionirte** Apotheker angewendet wurde. Dies wurde durch die Ministerial-Verfügung vom 18. December 1824 (**Hufeland**) anerkannt und durch die Allerhöchste Ordre an das Staats-Ministerium vom 9. December 1827, welche durch die Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 (v. **Altenstein**) veröffentlicht ist, genehmigt.

Diese Bestimmung ist sodann in allen derartigen Fällen angewendet und dadurch in einem gewissen Umfange die Vererblichkeit der concessionirten Apotheken auf Wittwen und Descendenten thatsächlich zur Ausführung gekommen. Es blieb nur noch die **Veräusserlichkeit** der concessionirten Apotheken im Gegensatz zu den privilegirten übrig.

Es hat ferner eine ganz freie Auswahl des neu zu concessionirenden Apo-

thekers Seitens der Regierung niemals stattgefunden, vielmehr in der Praxis als dritte Ausnahme von der juristisch zu abstrahirenden Regel sich der Grundsatz gebildet, dass dem persönlich qualificirten Bewerber, mit welchem der Eigenthümer einer concessionirten Apotheke bei beabsichtigter Geschäftsaufgabe sich wegen Ueberlassung der Etablissements - Einrichtungen geeinigt hat, eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung der erledigten Concession zu Theil wird.

Die einzige thatsächliche Beschränkung hierbei bestand darin, dass nur die materiellen Einrichtungsgegenstände der Apotheke, nicht aber die Concession als Gegenstand der Veräusserung gelten und der Kaufpreis mit dem Werth dieser Gegenstände einigermassen in Verhältniss stehen musste, und deshalb Vorlegung des Kaufcontracts vor Uebertragung der Concession verlangt werden sollte.

In der Praxis verwischte sich jedoch der Unterschied zwischen privilegirten und concessionirten Apotheken immer mehr, so dass bald die Preise der privilegirten und concessionirten Apotheken ziemlich gleich standen und für beide Classen sich unter den Apothekern ein und derselbe Schätzungsmassstab gebildet hatte. Bei kleineren Apotheken wurde das Fünffache, bei grösseren das Sechs- bis Siebenfache des jährlichen Umschlages als der Werth der Apotheke angesehen und hiernach in der Regel der Kaufpreis der Apotheken sowohl, als der den Apothekern zu gewährende Credit bemessen.

Die freie Verfügung des Staats über die Apotheken-Concessionen wieder herzustellen war die Absicht der Allerh. Ordre vom 8. März 1842 (G.-S. S. 111.).

In Folge derselben erging die

Circ.-Verf. vom 13. August 1842 (Eichhorn).

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 8. März d. J. sind die Grundsätze bestimmt, nach denen bei Aufgebung einer von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer blos persönlichen Concession geführten Apotheke dem nachfolgenden Concessionserwerber die Uebernahme der Officin-Einrichtung seines Vorgängers für einen taxmässigen Preis zur Bedingung der Concessions-Ertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Masse vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheken-Concessionen als blos persönlicher Gewerbsberechtigungen es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Concessionen ausschliesslich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen und darnach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Concession zu treffen. Die Königliche Regierung hat deshalb in künftigen Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren unter Beachtung der in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer Apotheken, desfalls ertheilten Vorschriften nach Ihrem eigenen, pflichtmässigen Ermessen mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, dass die Verleihung der erledigten Concession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung die vorkommenden Concessions-Erledigungen ohne Rücksicht darauf, ob der Königlichen Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedes Mal in Ihrem Amtsblatte zu publiciren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei Ihr einzureichen sind.

Diese Bestimmungen riefen von Seiten der concessionirten Apotheker zahlreiche Beschwerden hervor.

Die Ermächtiguug, welche der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten durch die Allerh. Ordre vom 23. December 1843 erhielt, die Concession zur Fortführung einer Apotheke auf den qualificirten Sohn oder Enkel des Apothekers bei Lebzeiten des letzteren zu übertragen, half diesen Beschwerden eben so wenig ab, als die mittelst Allerh. Ordre vom 21. October 1844 ertheilte Ermächtiguug, die Concession zur Fortführung der Apotheke in dem Fall ohne Concurrenz zu ertheilen, wo die Wittwe des früheren Concessionärs mit einem qualificirten Pharmaceuten sich wieder verheirathet.

Eine Abänderung der Ordre vom 8. März 1842 musste je länger je mehr als ein dringendes Bedürfniss anerkannt werden.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten wurde demnach bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes durch die Allerh. Ordre vom 5. October 1846 ermächtigt, zu der vor Erlass der Ordre vom 8. März 1842 bestandenen Praxis zurückzukehren und unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Concurrenz-Verfahrens die Regierungen dahin anzuweisen, dass sie beim Abgange eines nicht privilegirten Apothekers die Concession dem von letzterem, resp. von dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorschriftsmässig qualificirt sei, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu concessionirten, zu verleihen haben.

Die hierauf erlassene Circ.-Verfügung vom 21. October 1846 (Eichhorn) lautet wie folgt:

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 und der sich derselben anschliessenden Circular-Verfügung vom 13. August desselben Jahres soll einem abgehenden, nicht privilegirten Apotheker, resp. dessen Erben fernerhin nicht die Wahl und Präsentation des Nachfolgers in die Concession, mithin nicht mehr der Verkauf der Apotheke einschliesslich des Rechts zum Gewerbebetrieb an einen qualificirten Apotheker gestattet, der neue Concessionär vielmehr von der betreffenden Königlichen Regierung nach freiem Ermessen lediglich mit Rücksicht auf den Grad seiner Qualification und die Anciennität seiner Approbation ausgewählt und nur verpflichtet werden, die für sein Geschäft erforderlichen, noch brauchbaren Geräthschaften, Gefässe und Waarenvorräthe des abgehenden Apothekers für den Taxpreis zu übernehmen. Diese Bestimmungen beruhten auf der, durch die bestehende Gesetzgebung gerechtfertigten Voraussetzung, dass die mit einem Realprivilegium nicht, resp. nicht mehr versehenen Apotheken, d. h. die seit Einführung der Gewerbefreiheit in den damaligen Landestheilen der Monarchie neu errichteten, sowie die früher auf Grund persönlicher Privilegien entstandenen, imgleichen alle Apotheken in den vormals französischen, bergischen und westfälischen Landestheilen, als mit einer blos persönlichen Concession versehen zu betrachten seien, welche nach dem Abgange des Concessionärs zur weitern freien Verfügung der Regierung zurückfalle, so dass mit dem Ausscheiden des Concessionärs aus seinem Geschäft die Apotheke als solche zu bestehen aufhöre und dem abgehenden Apotheker die freie Disposition nur über die zur Apotheke gehörig gewesenen Einrichtungsgegenstände und Waarenvorräthe zustehe. Um ihm, resp. seinen Erben die Verwerthung dieser meist nur für Apotheker brauchbaren Gegenstände zu erleichtern und ihn möglichst vor dem mit einer Verschleuderung derselben verbundenen Verlust zu bewahren, wurde der neue Concessionär für verpflichtet erklärt, dieselben für den Taxpreis zu übernehmen. Von diesem Standpuncte aus beabsichtigte also die Allerhöchste Ordre vom 8. März 1842 eine Begünstigung der nicht privilegirten Apotheker, resp. ihrer Erben. Eine solche ist jedoch von den Apothekern in derselben nicht erkannt worden und hat auch nach den gemachten Erfahrungen in der Anwendung nicht gefunden werden können, da sich nach einiger Zeit herausstellte, dass die an sich und im Allgemeinen richtige Voraussetzung, von welcher die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre ausging, wirklich nicht im Leben sich bestätiget, dass vielmehr die nicht privilegirten Apotheker, welche ihr Geschäft aufgeben wollten, so wie ihre Erben vor Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 fast immer factisch an einen

Besitznachfolger ihrer Wahl ihre Apotheke, einschliesslich des Gebrauchsrechts unter den von ihnen gestellten Bedingungen mit Zulassung der ihnen die neue Concession ertheilenden Behörde, übertragen haben.

Hieraus hat sich ein Zustand entwickelt, der eine neue Anordnung nöthig macht. Es handelt sich auch theilweise um Fälle, welche in Erwartung einer abändernden gesetzlichen Bestimmung bisher haben unentschieden gelassen werden müssen. Nach mehreren Mittheilungen aus den Provinzen ist selbst anzunehmen, dass eine nicht geringe Anzahl von Fällen, von den Interessenten einstweilen nur in sicherer Hoffnung auf legislative Abhülfe, noch nicht zu meiner Kenntniss gebracht worden sind.

Bei dieser Lage der Sache habe ich mich verpflichtet gehalten, eine sorgfältige und umfassende Prüfung des Gegenstandes zu veranlassen. Zu diesem Zweck sind zuvörderst mit Allerhöchster Genehmigung aus allen Provinzen der Monarchie besonders tüchtige von den Herren Ober-Präsidenten empfohlene Apotheker hierher berufen und in gemeinsamer Berathung mit ihrem Gutachten gehört worden. Demnächst habe ich meine Vorschläge behufs einer anderweitigen legislativen Regulirung der in Rede stehenden Angelegenheit dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berathung vorgelegt. Dasselbe hat das Bedürfniss einer durchgreifenden legislativen Abhülfe anerkannt und Sr. Maj. dem Könige den Entwurf einer Verordnung überreicht, von welcher eine gründliche Beseitigung der jetzt obwaltenden Uebelstände, sowie eine den Interessen der Medicinal-Verwaltung und der Apotheker gleichmässig entsprechende, auf einfachen Principien beruhende Regulirung der ganzen Angelegenheit erwartet werden darf.

Des Königs Majestät haben jedoch für angemessen zu erachten geruht, dass die Verordnung, welche in einigen Beziehungen als eine Ergänzung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. anzusehen ist, zunächst den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Da die Beseitigung der oben angedeuteten Nachtheile dem Wesen nach nicht länger verschoben werden kann, so haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. mich zugleich zu ermächtigen geruht, einstweilen und bis zur definitiven gesetzlichen Regulirung dieses Gegenstandes zu der vor Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 stattgefundenen Praxis zurückzukehren und demgemäss, unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Concurrenz-Verfahrens, die Königlichen Regierungen anzuweisen:

> beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird die Königliche Regierung mit Vorbehalt weiterer legislativer Bestimmung veranlasst, bei vorkommendem Wechsel in dem Besitz nicht privilegirter Apotheken die Concession dem neuen Erwerber der Apotheke nach Massgabe der vorstehend extrahirten Allerhöchsten Ordre vom 5. d. M. zu verleihen, demgemäss auch in den bisher etwa noch unerledigt gebliebenen früheren Fällen zu verfahren und den Inhalt dieser Verfügung in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

In dieser Lage befindet sich die Sache auch jetzt noch. Als Erläuterungen ergingen mehrere Ministerial-Verfügungen, von denen die hauptsächlichsten hier folgen.

Min.-Verf. vom 8. Juli 1851 (Lehnert).

Die Bestimmung des §. 4. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, wonach der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit gestattet ist, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen, so wie die Allerh. Ordre vom 9. December 1827, welche die Anwendung dieser Bestimmung auch auf Wittwen und minorenne Kinder concessionirter Apotheker nachlässt, können, wie ich der Königl. Regierung auf die Berichte vom .... hiermit eröffne, für das Verfahren bei Wiederverleihung der N.'schen Apotheken-Concession zu N. nicht massgebend sein. Denn die Concession war bereits der Wittwe des Apothekers N. verliehen und ist in deren Händen bis zu ihrem Ableben geblieben, auch sind weder Seitens der Wittwe N., noch Seitens des verstorbenen Ehegatten minorenne Kinder nachgelassen, für deren Rechnung die Apotheke auf Grund des angeführten §. 4 und der Allerh. Ordre vom 9. December

1827 durch einen Provisor könnte verwaltet werden. Die Lage der Sache ist vielmehr so, dass die durch das Ableben der Wittwe N. zur Erledigung gekommene Apotheken-Concession nach Massgabe der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 und der Circular-Verfügung vom 21. October desselben Jahres anderweit zu verleihen, d. h. dem von den Erben der Wittwe N zu präsentirenden Geschäftsnachfolger zu übertragen ist. Die Königliche Regierung hat die Sache in diese Wege zu leiten und den Erben der Wittwe N. eine angemessene, jedoch einen anderthalbjährigen Zeitraum nicht übersteigende Frist zu stellen, um einen qualificirten Geschäftsnachfolger zu präsentiren; bis dahin kann die Apotheke für Rechnung der Erben verwaltet werden.

Dagegen ist es nicht zulässig, die Apotheke lediglich für Rechnung der minorennen Kinder des verstorbenen ältesten Sohnes der Wittwe N. verwalten zu lassen, da dieser Sohn eben nicht im Besitz der Apotheke gewesen ist.

Was das Verhältniss der auf die Allerh. Ordre vom 9. December 1827 bezüglichen Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 zu der Circular-Verfügung vom 21. October 1846 anbetrifft, so ergieht sich das von selbst aus der Verschiedenheit derjenigen Fälle, auf welche sich diese Verfügungen beziehen. Diejenige vom 23. Juni 1832 betrifft den Fall, wo es sich um Anwendung des §. 4. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 auf concessionirte Apotheker handelt, wo also eine solche Apotheke für Rechnung der Wittwe, resp. der minorennen Kinder des verstorbenen Besitzers durch einen Provisor bis zur Wiederverheirathung der Wittwe, resp. bis zur Grossjährigkeit der Kinder verwaltet werden soll. Die Circ.-Verf. vom 21. October 1846 dagegen bezieht sich auf den Fall, wo eine solche Verwaltung der Apotheke nicht stattfinden, sondern die Concession anderweit an einen qualificirten Besitzer, mag dieser nun einer der Miterben oder ein Dritter sein, verliehen werden soll. In diesem Falle bedarf es keiner besonderen Genehmigung des Departements-Chefs zu der Uebertragung der Concession, wogegen dieselbe in dem ersten Falle behufs der länger dauernden Verwaltung einer concessionirten Apotheke einzuholen ist.

Min.-Verf. vom 24. Januar 1852 (Lehnert).

Auf den in dem Berichte vom .., gestellten Antrag: dem Apotheker N. auf Grund der Allerh. Ordre vom 21. October 1844 die Concession zur Uebernahme der für Rechnung der jetzt mit dem etc. N. verheiratheten Wittwe M. durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu N. zu verleihen, kann ich nicht eingehen.

Die dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten durch die Allerh. Ordre vom 21. October 1844 nach Inhalt des Circular-Rescripts vom 16. November 1844 ertheilte Ermächtigung, in Fällen, wo die Wittwe eines concessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmässig qualificirten Apotheker sich wieder verehelicht, letzterem ohne weitere öffentliche Concurrenz die Concession zur Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittwe durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen, stellt sich als eine Ausnahme dar von den Vorschriften der Allerh. Ordre vom 8. März 1842 und des darauf beruhenden Circular-Rescripts vom 13. August 1842, wonach jede erledigte Apotheken-Concession nur im Wege öffentlicher Concurrenz an den würdigsten Bewerber, ohne Rücksicht auf das Interesse des abgehenden Apothekers oder seiner Hinterbliebenen an der Auswahl eines bestimmten Bewerbers, verliehen werden sollte.

Diese Vorschriften sind aber durch die den Königlichen Regierungen mittelst Circular-Erlass vom 21. October 1846 zur Nachachtung bekannt gemachte Allerh. Ordre vom 5. October 1846 aufgehoben. Die Königlichen Regierungen sind demgemäss allgemein ermächtigt, bei Erledigung einer Apotheken-Concession von der Eröffnung eines Concurrenz-Verfahrens abzusehen und beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäfts-Nachfolger, sofern dieser vorschriftsmässig qualificirt ist, zu verleihen. — Hiernach kann die Concession zur Uebernahme der in Rede stehenden Apotheke, da sie einen Theil des Nachlasses des etc. M. bildet, nur dann dem etc. N. verliehen werden, wenn derselbe nicht blos von der Wittwe, sondern auch von den übrigen Erben des etc. M. als Geschäfts-Nachfolger präsentirt wird. Da nun der etc. M. ausser seiner Wittwe noch einen minderjährigen Sohn hinterlassen hat, so muss die Präsentation des etc. N. zu der Concession auch noch von dem Vormunde des minorennen M. und dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte erfolgen, bevor demselben die Concession auf Grund der obigen Verfügung vom 21. October 1846 ertheilt werden darf.

Indessen scheint es überhaupt einer Uebertragung der Concession auf den etc N. nicht zu bedürfen, da die Ehefrau desselben nach der Anzeige der Königlichen Regierung mit ihm N. zu verlassen und die Apotheke zu verkaufen beabsichtigt, sie aber

diese Absicht unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts und unter Bevollmächtigung ihres Ehegatten unbehindert realisiren kann. Dem Käufer der Apotheke wird dann, falls er vorschriftsmässig qualificirt ist, die Concession von der Königlichen Regierung auf Grund des Erlasses vom 21. October 1846 zu verleihen sein.

Min.-Verf. vom 15. Juli 1857 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ... dass die Verfügung vom 21. October 1846 hinsichtlich der Uebertragung nicht privilegirter Apotheken auf den von dem zeitigen Inhaber präsentirten Geschäfts-Nachfolger, wie der Wortlaut deutlich ergiebt, zwischen den damaligen und den späteren Besitzern keinen Unterschied macht. Der Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei dem dereinstigen Abgange des Concessionärs hat nur die Bedeutung, dass durch die Verfügung vom 21. October 1846 der definitiven legislatorischen Regulirung der Angelegenheit nicht präjudicirt werde, nicht aber hat dadurch der Aufsichts-Behörde die Befugniss beigelegt werden sollen, beim Verkaufe dem Käufer die Concession deshalb zu versagen, weil derselbe nach der Meinung der Behörde zu theuer gekauft hat.

Min.-Verf., betreff. den Verkauf concessionirter Apotheken, vom 10. August 1871 (Lehnert).

Die Königliche Regierung geht in dem Bericht vom 10. Juni d. J. mit Recht davon aus, dass in dem nach der Circular-Verfügung vom 21. October 1846 zu beobachtenden Verfahren bei dem Verkauf concessionirter Apotheken durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keine Aenderung eingetreten ist. Die Existenz einer concessionirten Apotheke, im Gegensatz zu einer privilegirten, beruht auf der ihrem Inhaber für seine Person ertheilten Concession. Die letztere ist kein Gegenstand privatrechtlicher Uebertragung und der Käufer einer concessionirten Apotheke erlangt die Concession nicht durch Succession in die Rechte seines Verkäufers, sondern kraft einer neuen staatlichen Verleihung, ohne welche die Apotheke die Bedingung ihrer Existenz einbüssen würde. Vom rechtlichen Gesichtspuncte betrachtet enthält der Uebergang einer blos concessionirten Apotheke an einen Andern allemal die Errichtung einer neuen Apotheke, weil die Concession des Verkäufers durch den Verkauf erlischt. An diesem Verhältniss hat die Gewerbe-Ordnung nichts geändert und ist somit der Gegenstand auch ferner in derselben Weise wie früher zu behandeln.

Ueber das Hypothekenwesen der Apothekenberechtigungen spricht sich das Justiz-Ministerial-Rescript vom 19. März 1840 (**Mühler**) wie folgt aus:

Auf den Bericht vom .... wird dem Königlichen Ober-Landesgericht über die Frage:

> inwiefern Apotheken-Privilegien auch als Realrecht fortbestehen, sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

die Aeusserung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. d. M. (Anlage a.), womit der Justiz-Minister sich einverstanden erklärt, abschriftlich mitgetheilt. Das Königliche Ober-Landesgericht wird autorisirt, danach ferner zu verfahren.

Anlage a.

Die vererb- und veräusserlichen Privilegien älterer Apotheken sind aber nicht aufgehoben, da die im §. 17. des Edicts vom 2. November 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbe-Gerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. October 1811, auf welche der § 89. des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exclusiv-Berechtigung, und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apotheken-Anlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden älteren Apotheken-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. I. §. 14. der Hypotheken-Ordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Eben so ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. I. §§. 12. und 35., wenn zwar dadurch nach § 4. des Edicts vom 9. October 1807 und §. 33. des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu achten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträg-

lich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinal-Behörde ertheilten, von Zweckmässigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Locales verlegt werden können.

Der Verkauf einer solchen im Hypothekenbuch eingetragenen Apotheken-Berechtigung unterliegt dem Immobiliar-Werthstempel.

Verf. des Finanz-Ministers vom 18. Februar 1825 (v. Klewitz).

Wenngleich das Allgemeine Landrecht §§. 12. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Realservituten versteht, so ist es dem Finanz-Minister doch nicht zweifelhaft, dass der Stempeltarif darunter solche Realberechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14. ff. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können und daher allerdings Gegenstand des Kaufvertrages sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Concession zu betrachten ist. Die Apotheker-Berechtigungen haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar in so weit ihre Exclusivität verloren, dass die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medicinisch-polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheker-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Realgerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besondern Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie eine Immobilie angesehen und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von 1 Procent belegt werden. Es muss daher auch von der nach Anzeige der Königlichen Regierung vom .... zu N. für 15,000 Thlr. verkauften Apotheker-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden.

Für den Fall der Subhastation einer nicht privilegirten Apotheke ist das Verhalten der Verwaltungs-Behörden den Gerichten gegenüber in folgenden Verfügungen vorgezeichnet:

Min.-Verf. vom 9. Mai 1851 (Lehnert).

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom ..... erkläre ich mich zwar damit einverstanden, das den Gläubigern des verstorbenen Apothekers N. als solchen der Verkauf der Apotheke in N. nicht gestattet werden kann. Für den Fall aber, dass, wie es den Anschein hat, die Subhastation der zur N.'schen Masse gehörigen Grundstücke, in welchen die Apotheke betrieben wird, eingeleitet werden sollte, mache ich der Königlichen Regierung Nachstehendes bemerklich:

Bei der Extrahirung und dem Erlass der Allerh. Ordre vom 5. October 1846, so wie bei der darauf sich gründenden Circular-Verfügung vom 21. desselben Monats und Jahres, hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserung derselben, so weit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, so wie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen, so dass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht den Schuldner in allen den Verkauf eingehenden Beziehungen zu vertreten hat. Jene Absicht würde in dem vorliegenden Falle vereitelt werden, wenn nach erfolgter Subhastation des N.'schen Grundstücks die dadurch zur Erledigung gekommene Concession erst im Wege des öffentlichen Concurrenzverfahrens, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des Adjudicaters, sollte vergeben werden. Es würde unter solchen den Erfolg einer Bewerbung um die erledigte Concession in keiner Weise sicherstellenden Umständen schwerlich ein qualificirter Apotheker geneigt sein, auf das Grundstück mitzubieten.

Mit demselben Rechte nun, mit welchem die Erben des etc. N. auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 befugt sein würden, das Grundstück mit der Apotheke zu verkaufen und den Käufer, falls er sonst qualificirt ist, zur Verleihung der Concession zu präsentiren, mit demselben Rechte ist auch das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und Apotheke zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königl. Regierung zur Verleihung der Concession zu präsentiren, und die Königl. Regierung ist dem Gerichte ebensowohl wie den Erben des etc. N. gegenüber verpflichtet,

dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. Die Eigenthümlichkeit des Subhastations-Verfahrens macht es aber zugleich auch nothwendig, dem Gericht vorweg darüber Gewissheit zu geben, dass im Falle der Adjudication des Grundstücks an einen qualificirten Apotheker diesem die Concession zur Fortführung der N.'schen Apotheke werde verliehen werden, damit hierüber das Erforderliche in den Kaufbedingungen festgestellt werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäss die Angelegenheit weiter zu behandeln und insbesondere, falls es zur Subhastation der N.'schen Grundstücke kommen oder bereits gekommen sein sollte, dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, dass dem Adjudicator der N.'schen Grundstücke, falls derselbe ein qualificirter Apotheker sein sollte, die Concession zur Fortführung der in dem Grundstücke seither betriebenen Apotheke werde verliehen werden, und dass der Aufnahme dieser Zusicherung in die Kaufbedingungen kein Bedenken entgegenstehe.

Min.-Verf. vom 19. März 1852 (v. Raumer).

Nach Inhalt des abschriftlich anliegenden Gesuchs des N. zu M. vom . . . ist das Grundstück, in welchem der Sohn des Bittstellers, der Apotheker N. zu M., sein Apothekergeschäft betreibt, Schulden halber zur Subhastation gestellt. Der N. sen., dessen Ehefrau, die Stiefmutter seines Sohnes, hypothekarische Gläubigerin des letzteren ist, trägt darauf an, zu bestimmen, dass das Grundstück seines Sohnes als Apotheke gleich einer privilegirten bei der Subhastation verkauft werde. Diesem Antrage kann, so wie er gestellt worden, nicht deferirt werden. Es würde dadurch die Apotheke, welche nur auf Grund einer Concession angelegt ist, zu einer privilegirten erhoben und das Mitbieten solcher Kauflustigen, welche nicht Apotheker sind, ausgeschlossen werden, was beides nicht zulässig ist. Dagegen wird das Interesse der Gläubigerin des Apothekers N. in Gemässheit der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 in anderer Weise und wahrscheinlich mit dem gewöhnlichen Erfolge gewahrt werden können.

Durch diese Allerh. Ordre und die darauf sich gründende Circular-Verfügung vom 21. October 1846 sind nämlich die Königlichen Regierungen angewiesen, bei Erledigung einer Apotheken-Concession diese dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Rechtsnachfolger präsentirten Besitznachfolger, falls derselbe ein qualificirter Apotheker ist, ohne weiteres Concurrenzverfahren zu ertheilen. Bei dem Erlasse dieser Bestimmungen hat hauptsächlich die Absicht obgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserlichkeit derselben, so weit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, irgend geschehen kann, möglich zu machen, so wie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen, so dass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht die Schuldner in allen den Verkauf angehenden Beziehungen zu vertreten hat. Jene Absicht würde in dem vorliegenden Falle vereitelt werden, wenn etwa erst nach erfolgter Subhastation des N.'schen Grundstückes die dadurch zur Erledigung gekommene Concession im Wege des öffentlichen Concurrenzverfahrens, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des Adjudicators, sollte vergeben werden. Es würde unter solchen den Erfolg einer Bewerbung um die erledigte Concession in keiner Weise sicher stellenden Umständen schwerlich ein qualificirter Apotheker geneigt sein, auf das Grundstück mitzubieten.

Mit demselben Rechte nun, mit welchem der Apotheker N. auf Grund der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 befugt sein würde, das Grundstück mit der Apotheke zu verkaufen und den Käufer, falls er sonst qualificirt ist, zur Verleihung der Concession zu präsentiren, mit demselben Rechte ist auch das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zur Verleihung der Concession zu präsentiren, und die Königliche Regierung ist sowohl dem Gerichte, als auch dem etc. N. gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. Die Eigenthümlichkeit des Subhastations-Verfahrens macht es zugleich aber auch nothwendig, dem Gerichte vorweg Gewissheit zu geben, dass im Falle der Adjudication des Grundstückes an einen qualificirten Apotheker diesem die Concession zur Fortsetzung der N.'schen Apotheke werde verliehen werden, damit hierüber das Erforderliche in den Kaufbedingungen festgestellt werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäss die Angelegenheit weiter zu behandeln und dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, dass dem Adjudicator der N.'schen Grundstücke, falls derselbe ein qualificirter Apotheker sein sollte, die Concession zur Fortführung der in dem Grundstücke zeither betriebenen Apotheke werde verliehen werden, und dass der Aufnahme dieser Zusicherung in die Kaufbedingungen kein Bedenken entgegenstehe.

Ich bemerke schliesslich, dass es zu jener Mittheilung an das subhastirende Gericht auch einer besonderen Zustimmung des Apothekers N. nicht bedarf. Denn sollte dieser etwa die Absicht haben, sein Apothekergeschäft nach erfolgter Subhastation des Grundstücks, in welchem er dasselbe jetzt betreibt, in ein anderes, vielleicht gemiethetes Haus zu verlegen und auf Grund dieser Concession fortzusetzen, so würde ein solches in fraudem creditorum beabsichtigtes Unternehmen nicht geduldet werden dürfen und die Erlaubniss dazu versagt werden müssen. Meldet sich aber unter den Bietenden ein qualificirter Apotheker nicht, oder gelingt es einem solchen nicht, den Zuschlag zu erhalten, so bleibt es dann dem Ermessen der Königlichen Regierung verbehalten, ob dem etc. N. jene Verlegung des Geschäftes in ein anderes Haus zu gestatten oder die Concession als erledigt zu betrachten und anderweit zu vergeben sei.

Die Verpachtung einer Apotheke ist zulässig. (Conf. §§. 45., 47., 151., der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.)

Verfügung vom 28. Februar 1870 (v. Mühler).

Auf den Bericht vom . . ., die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, dass kein Grund vorliegt, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschränkungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821 noch ferner aufrecht zu erhalten.

Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§. 45. und 151. derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.

Anders verhält es sich mit der Verpachtung der Filial-Apotheken.

Min.-Verf. vom 18. October 1872, betreffend die Verpachtung von Filial-Apotheken (Dr. Achenbach).

Auf das Gesuch vom . . ., erwiedere ich Ihnen, dass die nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 für zulässig erachtete Verpachtung von Apotheken nur auf selbstständige Apotheken sich bezieht, auf Filial-Apotheken aber keine Anwendung finden kann.

Die Erlaubniss zur Anlage einer Filial-Apotheke in einer Ortschaft, die kein ausreichendes Absatzfeld für die Bestandsfähigkeit einer selbstständigen Apotheke bietet, wird einem benachbarten Apotheker zur Sicherung seiner eigenen Subsistenz ertheilt und zwar nur auf eine beschränkte Zeitfrist und mit dem Vorbehalt, die Filiale in eine volle Apotheke für einen neuen Concessionär umzuwandeln, sobald ihr Ertrag bis zu der Höhe steigen sollte, die zur Subsistenz einer Familie und zur ordnungsmässigen Führung des Geschäfts hinreichend ist.

Die Filial-Apotheke als solche ist daher stets als ein integrirender Theil der Mutterapotheke zu betrachten, von welcher aus sie mit dem erforderlichen Arzneivorrath versehen wird; sie steht unter der Verantwortlichkeit des Besitzers der Mutterapotheke, welcher nicht befugt ist, die ihm allein ertheilte Concession in der Art zu spalten, dass er im Besitz und Genuss der Filiale bleibt und die Verantwortung für die Filiale auf den Provisor überträgt.

Hiernach kann ich der von Ihnen am 1. April d. J. ohne Wissen der Königl. Regierung vollzogene Verpachtung der Filial-Apotheke zu N. meine Genehmigung nachträglich nicht ertheilen. Es muss vielmehr bei der Bestimmung bewenden, welche die Königl. Regierung bei Gelegenheit der am 15. Juli d. J. vorgenommenen Visitation der Filialapotheke dahin getroffen hat, dass der gegenwärtige Verwalter der Filialapotheke lediglich als Ihr Provisor zu betrachten ist.

2. Die Anlage neuer Apotheken.

Die Anlage neuer Apotheken wird durch die Verordnung vom 24. October 1811 (G.-S. S. 359) geregelt.

Dieselbe lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc., haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei,

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschliessen geruht:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualification der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur Statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizei-Behörde (in den grösseren Städten sind es die Magistrate oder Polizei-Präsidien, in den kleinern Städten oder in Flecken, die unter der Kreis-Polizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniss nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:

eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn

entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung einer neuen nicht widersprechen oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken vom Polizei-Präsidio im Einverständniss mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Dazu erging

Circ.-Verf. vom 13. Juli 1840 (v. Ladenberg),

Es sind in der letzteren Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, dass es für nothwendig erachtet werden muss, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniss gelangen zu lassen.

In Gemässheit der Allerh. Verordnung vom 24. October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Orts-Behörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muss eine genaue auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Localverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzu-

nehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlasste Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als massgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäss gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Königlichen Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, dass alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Orts-Behörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen. Was nun, für den Fall, dass die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sei und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Orts-Behörde und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äussern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlich motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Massstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und die zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe und wodurch er den Besitz derselben anfzugeben veranlasst worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Principien mit, welche nach dem Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei dem mithin hierunter auf das Wesentlichste betheiligten Interesse der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1) Die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification.

2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger

Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4) Die frühere oder spätere Meldung zur Concessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke, und
5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.
6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat etc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, dass nicht ein einzelner dieser Puncte als der allein bestimmende betrachtet werden kann: denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder andern Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schliesslich bemerkt das Ministerium nur noch, dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfe, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

Circ.-Verf. an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten vom 25. Sept. 1866, betr. die Rücksichten, welche bei Ausschreibung von Concessionen zur Anlage neuer Apotheken zu nehmen sind (Lehnert).

Ew. Excellenz haben den Bericht der Regierung zu N. über den Verkauf der Apotheke in N. mit der Bemerkung begleitet, wie es nöthig erscheine, dass den ersten Erwerbern einer Apotheken-Concession die Genehmigung zur Veräusserung des Geschäfts an einen qualificirten Nachfolger nur dann ertheilt werde, wenn der erste Erwerber nicht mehr im Stande sei, der Officin ordnungsmässig vorzustehen.

Da ein solcher Grundsatz zur Zeit nicht besteht, so habe ich davon selbstverständlich bei Entscheidung des vorliegenden Specialfalles keinen Gebrauch machen können, vielmehr die Regierung in N. angewiesen, dem qualificirten Erwerber der Apotheke in N. die Concession zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes zu ertheilen. Aber auch abgesehen von dem Specialfall kann ich den von Ew. Excellenz empfohlenen Grundsatz nicht billigen, weil er auf dem Gebiet des Gewerbebetriebs keine innere Berechtigung hat und den Zweck, die Ausbeutung der unentgeltlich verliehenen Concession zu einer blossen Geldspeculation zu verhindern, nur sehr unvollkommen erreicht. Das wirksamste und nach Lage der Gesetzgebung über die Apotheken-Concessionen allein zulässige Mittel, diesem auch von mir anerkannten Uebelstand entgegenzuwirken, liegt in Ew. Excellenz Hand und besteht darin, dass bei Behandlung der Anträge auf Verleihung neuer Apotheken-Concessionen weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken und mehr auf das Bedürfniss der Bevölkerung Rücksicht genommen wird. Wenn bei dem Verkauf einer erst seit zwei Jahren im Betrieb befindlichen Apotheke ein solcher Gewinn gemacht wird wie bei der Apotheke in N., so zeigt dies, dass das Bedürfniss ihrer Anlegung nicht rechtzeitig erkannt worden ist.

Ich kann daher nur wiederholt ganz ergebenst empfehlen, die Anlegung neuer Apotheken, wo sich ein Bedürfniss dazu fühlbar macht, thunlichst zu fördern.

Circ.-Verf. vom 21. September 1870, betreffend die Anlage von neuen Apotheken in den Grenzdistricten der Provinzen (v. Mühler).

Est ist wiederholt vorgekommen, dass in einigen Regierungsbezirken unmittelbar an der Grenze eines anderen Bezirks selbstständige oder Filial-Apotheken errichtet worden sind, ohne dass bei solcher Gelegenheit auf die Apotheken-Verhältnisse in den Regierungsbezirken der benachbarten Provinzen Rücksicht genommen ist.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen für die Zukunft entgegenzutreten, bestimme ich hierdurch, dass in solchen Fällen vor Ausschreibung, resp. Ertheilung der Concession zur betreffenden Neuanlage die benachbarten Regierungen, resp. Oberpräsidien mit einander in Verbindung zu treten und, im Fall eine Vereinigung über die Zweckmässigkeit der Anlage nicht zu erzielen ist, an mich zu berichten haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach bei vorkommender Gelegenheit gefälligst verfahren, auch die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Wegen Einziehung überflüssiger Apotheken, resp. deren Verlegung disponirt die

Min.-Verf. vom 23. August 1859 (Lehnert).

In Erwiederung auf Ew. etc. gefälligen Bericht vom .... erkläre ich mich in Betracht der in der Rheinprovinz obwaltenden besonderen Verhältnisse damit einverstanden, dass diejenigen Fälle, in welchen die Einziehung einer Apotheke wegen mangelnder Subsistenzfähigkeit und die gleichzeitige Verlegung derselben an einen andern Ort im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet wird, eine andere Behandlung erfordern, als die in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840 vorgesehenen Fälle von wiederholter Concessionirung nach vortheilhafter Veräusserung einer Apotheke.

Indem ich daher genehmige, dass in Fällen der in Rede stehenden Art dem Besitzer der einzuziehenden Apotheke die bis dahin besessene Concession behufs Anlegung einer neuen Apotheke für einen andern Ort erneuert werden dürfe, ohne zuvor meine specielle Genehmigung dazu einzuholen, stelle ich Ew. etc. ergebenst anheim, in diesem Sinne hinsichtlich der Besitzer der aus N. und event. aus O. zu verlegenden Apotheken zu verfahren.

In Beziehung auf die Verlegung bestehender Apotheken in andere Locale u. s. w. gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei der Anlage neuer Apotheken.

Ueber die Concessionirung von Filial-Apotheken, sowie hinsichtlich der Dispensir-Anstalten sprechen sich aus:

Min.-Verf. vom 7. Februar 1848 (Eichhorn).

Auf den Bericht vom .... eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die Concessionirung von Filial-Apotheken im Ganzen unstatthaft ist, der Ertheilung von Concessionen zu neuen Apotheken-Anlagen, wenn auch nicht sogleich, doch später hinderlich werden und das Fortkommen befähigter Apotheker mehr noch, als ohnehin schon der Fall ist, erschweren und beeinträchtigen kann. Nur in Rücksicht darauf, dass die Concessionen zu den Filial-Apotheken in N. und N. durch den Herrn Ober-Präsidenten oder doch mit dessen Genehmigung bereits ertheilt worden sind, will ich meine Zustimmung dazu nicht versagen.

In der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 ist der Fall der Concessionirung von Filial-Apotheken überhaupt gar nicht vorgesehen, wohl aber Tit. I. §. 14. der Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte erwähnt. Mögen diese auch nur eine unvollkommene Abhülfe des Bedürfnisses gewähren, so ist doch, was die von der Königlichen Regierung geschilderten Nachtheile der Haus-Apotheken betrifft, nicht zu verkennen, dass diese Schilderung von der irrigen Voraussetzung ausgeht, als finde auf solche Apotheken keine Aufsicht statt, wobei die betreffenden Bestimmungen des genannten Paragraphen der Apotheker-Ordnung sowohl, als die späteren diesfälligen Anordnungen ausser Acht gelassen sind.

Filial-Apotheken sind zu keiner Zeit bleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Einrichtungen gewesen und daher besonders für Badeorte während der Badezeit passend erachtet und gestattet worden. Hiernach richtet sich auch der Vortheil, der aus einer solchen Anlage zu ziehen ist. Das Geschäft muss so viel abwerfen, dass mit der Leitung desselben ein examinirter und vereideter Gehülfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, dass auch nur mit mässigen Ansprüchen während des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Ertheilung der Concession zu einer neuen eigenen Apotheken-Anlage nichts weiter im Wege. Es könnte sonst leicht dahin kommen, dass zwei Apotheken nur einen Besitzer haben. Daher können auch die in N. und N. eingerichteten Filial-Apotheken nicht für dauernd angesehen werden. Hierauf hat die Königl Regierung die betreffenden Apothekenbesitzer sowohl, als die mit der Leitung des Geschäfts von ihnen beauftragten Gehülfen noch besonders aufmerksam zu machen, letzteren auch zu eröffnen, dass selbst aus einer längeren Verwaltung der Filial-Apotheke ihnen kein Anspruch auf die Verleihung der Concession erwachse, wenn die Errichtung selbstständiger Apotheken in den genannten Orten für nöthig erachtet werden sollte.

Dass die Königliche Regierung die Concessionen zu den Filial-Apotheken nur auf Kündigung ertheilen will, stimmt ganz mit dem Vorstehenden überein und wird gebilligt. Indess dürfte es noch angemessener sein, dieselben immer nur für einen bestimmten, etwa dreijährigen Zeitraum zu ertheilen.

Für jetzt hat die Königliche Regierung der ferneren Concessionirung von Filial-Apotheken Anstand zu geben und in besonderen Fällen, die etwa eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen möchten, jedesmal vorher an mich zu berichten.

Min.-Verf., betr. die Anlage von Filial-Apotheken, vom 29. Juni 1854 (v. Raumer).

Dem Königl. Ober-Präsidium erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . ., dass die Errichtung von Filial-Apotheken aus entscheidenden Gründen nicht rathsam ist und daher auch für N. nicht genehmigt werden kann.

Wenn die Verhältnisse in N. die Anlage einer Apotheke so dringend wünschenswerth machen, wie die Regierung in dem Berichte vom . . . . angiebt, so wird auch eine selbstständige Apotheke daselbst bestehen können. Ist die Anlage einer solchen Apotheke aber zur Zeit noch nicht gerechtfertigt, so muss gewartet werden, bis die Verhältnisse sich dem entsprechend entwickelt haben.

Min.-Verf., betreffend die Beschaffung von Arzneien für Dispensiranstalten, vom 22. August 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf Ihre Vorstellung vom . . . . eröffne ich Ihnen, dass ich nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Berichts Ihre Beschwerde wegen der Dispensiranstalt des Knappschafts-Lazareths zu N. für begründet nicht erachten kann. Die gedachte Dispensiranstalt besteht schon seit vielen Jahren ähnlich wie an andern grösseren Krankenanstalten, ohne dass eine höhere Genehmigung zu derselben erforderlich gewesen ist, in der Voraussetzung, dass der Arzneidebit derselben sich auf das Bedürfniss des Lazareths beschränkt und nicht nach aussen hin erstreckt. Für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist die Königliche Regierung veranlasst worden, derartige Ausschreitungen zu inhibiren. Ihre Ansicht jedoch, dass die gedachte Dispensiranstalt gehalten sein soll, ihren Bedarf an Arzneien aus der zunächst gelegenen Apotheke, resp. der Ihrigen zu entnehmen, wird durch gesetzliche Bestimmungen nicht unterstützt. Die von Ihnen allegirte Verfügung der Kurmärkischen Regierung vom 23. Mai 1811 kann hier um so weniger Anwendung finden, als dieselbe sich auf einen Specialfall bezieht und keine allgemeine Geltung hat.

Min.-Verf., betreffend den Unterschied zwischen einer Dispensiranstalt und Filial-Apotheke, vom 20. December 1861 (Lehnert).

Auf Ew. etc. gefälligen Bericht vom . . . . erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Königlichen Regierung zu N. die Befugniss, dem Apotheker N. zu N. die Concession zur Errichtung einer irrthümlich „Dispensiranstalt“ genannten Apotheke in O. zu errichten, nicht zusteht.

Zwischen einer Dispensiranstalt und einer Filial-Apotheke besteht eine feste Grenze; der Unterschied zwischen beiden liegt aber nicht in den von der Königlichen Regierung angeführten Kriterien. Die Dispensiranstalt gehört lediglich in die Kategorie der Hausapotheken. Mit dem Namen Dispensiranstalt werden nämlich ausschliesslich die Hausapotheken bei grösseren Krankenhäusern, resp. Militär-Lazarethen zum Unterschiede von den Hausapotheken einzelner Privatärzte bezeichnet. Während in den Dispensiranstalten zwar ein umfangreicherer, dem andauernden Bedürfniss der Krankenanstalt entsprechender Arzneivorrath, in den Hausapotheken dagegen nur eine für den Bedarf in der Praxis des betreffenden Arztes bestimmte, in jedem einzelnen Falle von der Regierung besonders zu genehmigende Reihe der unentbehrlichsten Mittel gehalten werden darf, sind doch beide hinsichtlich des Dispensirens der nämlichen Beschränkung unterworfen, dass die Arzneien aus der Dispensiranstalt nicht an Kranke ausserhalb des Hauses und aus der Hausapotheke nicht ausserhalb der Privatpraxis des Arztes verkauft werden dürfen. Es giebt im preussischen Staate nur drei Dispensiranstalten, welche von dieser sonst überall festzuhaltenden Regel eine Ausnahme machen, nämlich die Dispensiranstalten an den grossen städtischen Krankenhäusern zu Cöln, Breslau und Danzig. Jede andere von einer Mutter-Apotheke abgezweigte Apotheke aber, welcher freistehen soll, ihre Medicamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute der Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmaceutische Präparate selbst bereitet oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kommt es hierbei nicht an.

3) Die Aufbewahrung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneiwaaren.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneiwaaren und Medicamente sind im Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 enthalten. Speciell auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren bezieht sich der Anhang I. der revidirten Apotheker-Ordnung.

Die ergänzenden Verfügungen hierüber sind folgende:

Circ.-Verf., betreffend den Verkehr mit Kali hydrocyanicum, vom 14. April 1859 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . genehmige ich, dass die Königliche Regierung aus Veranlassung eines im Departement derselben vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 durch die Verfügung vom 16. Februar d. J. angeordnet hat, dass das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmässig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmassregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen der Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Circ.-Verf. vom 6. Juni 1866, betreffend das Verbot des Vorräthighaltens von abgewogenen Morphium-Pulvern (Lehnert).

Vor einiger Zeit ist ein Fall zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt, in welchem ein Apothekergehülfe in Folge fahrlässiger Verwechselung eines in einem sogenannten Receptbuche früherhin für einen Erwachsenen verschriebenen Recepts mit einem auf derselben Seite des Buches unter späterem Datum für ein Kind verordneten statt Pulver mit 1/6 Gran Calomel Pulver mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum verabfolgt hat, durch deren Gebrauch der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Dass ein solches Vergehen begangen werden konnte, ist hauptsächlich dadurch möglich geworden, dass in der betreffenden Apotheke missbräuchlich dispensirte Pulver mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum vorräthig gehalten wurden. Denn dieser Umstand gestattete dem Gehülfen, die gewünschten 6 Pulver, ohne die Verordnung wiederholt und sorgfältig anzusehen, aus dem Vorrath zu entnehmen, dieselben zu signiren, auszutaxiren und zu verabfolgen. Wäre er genöthigt gewesen, die Verordnung vorschriftsmässig vor sich auf den Receptirtisch zu legen und nach derselben die Ingredienzien zu den Pulvern zuvor abzuwägen, zusammen zu reiben und zu dividiren, so würde die dabei nothwendige wiederholte Betrachtung der Vorschrift ihn wahrscheinlich zur Erkenntniss des in der ersten Uebereilung begangenen Versehens geführt haben.

Indem ich diesen Fall zur Kenntniss der Königlichen Regierungen und des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums bringe, veranlasse ich Dieselben, den Apothekenbesitzern Ihres Departements unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 2. Litt. a., c., d. und e. Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opiumpräparats oder eines anderen narkotischen Mittels, unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe für Contraventionsfälle, zu untersagen und die Befolgung dieses Verbots bei den Apotheken-Visitationen genau controliren zu lassen.

Min.-Verf. vom 2. August 1866, betreffend denselben Gegenstand (Lehnert).

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom . . . . vorgetragenen Bedenken gegen das unter dem 6. Juni c. erlassene Verbot, abgewogene Pulver mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparates etc. in den Apotheken vorräthig zu halten, sind für begründet nicht zu erachten.

Die Berechtigung der Ober-Aufsichtsbehörde, die pharmaceutische Praxis und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken zu überwachen und Anordnungen zur Abstellung von hierbei wahrgenommenen Ungehörigkeiten unter Androhung von Ordnungsstrafen im Uebertretungsfalle zu treffen, steht unzweifelhaft fest und kommt auch bei den ge-

wöhnlichen Apotheken-Visitationen alljährlich zur Geltung. Da nun die Erfahrung gelehrt hat, dass das in einigen Apotheken übliche Vorräthighalten von bereits dispensirten Pulvern mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum durch fahrlässige Verwechslung sogar zur Tödtung eines Menschen geführt hat, so muss hierin ein Missbrauch erkannt werden, dessen Beseitigung im sanitäts- und medicinal-polizeilichen Interesse dringend geboten war. Zur Begründung des zu dem Ende erforderlichen Verbots eines derartigen Vorräthighaltens bedurfte es aber keines besonderen Rechtstitels, sondern nur der Hinweisung auf die in dem §. 2. Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten bei Anfertigung der Recepte. Nach denselben soll ein jedes ordnungsmässig verschriebene Recept, sobald dasselbe zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, unter ordentlicher und genauer Abwägung aller darin angegebenen Ingredienzien verfertigt werden, wogegen das Vorräthighalten bereits früher aus Bequemlichkeit abgewogener und nach beliebiger Formel dispensirter Arzneimittel nirgends in diesen Bestimmungen gestattet ist. Wenn daher genügende Veranlassung vorliegt, ein derartiges Verfahren im Wege der Oberaufsicht zu untersagen, so muss auf Uebertretung dieses Verbots selbstredend die Ordnungsstrafe Anwendung finden, welche gegen Nichtbeachtung der die Anfertigung der Recepte betreffenden Vorsichtsmassregeln in der Apotheker-Ordnung angedroht ist.

Der Einwand, dass das in Rede stehende Verbot zu Zeiten grosser und gefährlicher Seuchen die erforderliche Schnelligkeit der Hülfe beeinträchtige und zu Ungelegenheiten für den Patienten und für den Apotheker führen kann, ist zur Unterstützung des hieraus von der Königl. Regierung hergeleiteten Antrages, das Verbot da, wo bestimmte narkotische Pulver gegen eine herrschende Seuche häufig verordnet werden, nicht in Geltung treten zu lassen, nicht für zutreffend zu erachten. Es steht vielmehr erfahrungsmässig fest, dass durch das Bereithalten von dispensirten Morphium- oder Opiumpulvern gerade zu Zeiten der erwähnten Calamität am leichtesten Gelegenheit zur missbräuchlichen Verfolgung derselben gegeben wird. Als einzige Ausnahme beim Herrschen grösserer Epidemien wird höchstens das Verfahren zulässig erscheinen, dass etwa viel beschäftigte Aerzte bestimmte von ihnen erprobte Magistralformeln auf ihren Namen in den Apotheken niederlegen, um hiernach die für den einzelnen Patienten sub nomine gemachte Verordnung mit der gewünschten Schnelligkeit dispensiren lassen zu können.

Es muss hiernach bei der Verfügung vom 6. Juni c., welche die Königl. Regierung wie jede andere das Apothekenwesen betreffende Bestimmung durch das Amtsblatt zur Kenntniss der Apotheker zu bringen hat, sein Bewenden haben.

Min.-Verf., betreffend das Vorräthighalten von Extractlösungen, vom 29. März 1866 (Lehnert).

Bei der Visitation der Apotheken im Regierungsbezirk Arnsberg ist mehrfach bemerkt worden, dass wässrige Lösungen von narkotischen und anderen Extracten zum Gebrauch bei der Receptur in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Dieses Verfahren ist nach §. 2 sub c. Tit. III. der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801, nach welcher bei Dispensirung der Arzneimittel pp. „alles ordentlich und genau abgewogen werden soll“ an und für sich unstatthaft. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass vorräthig gehaltene Extractlösungen schnell durch Schimmelbildung oder andere Zersetzung verderben. Da ausserdem auch ein Theil des Extracts sich bald zu Boden setzt, ohne beim Aufschütteln des Gefässes bei der Dispensation sich wieder ganz oder gleichmässig in der Flüssigkeit zu vertheilen, so ist keine Sicherheit dafür vorhanden, dass eine bestimmte Gewichtsmenge der Mischung oder eine bestimmte Tropfenzahl immer eine und dieselbe Menge des Extracts enthalte.

In der Voraussetzung, dass auch in den übrigen Regierungsbezirken in ähnlicher Weise Extractlösungen zur Verwendung bei der Receptur in einzelnen Apotheken vorräthig gehalten werden, veranlasse ich die Königl. Regierungen, in Zukunft bei den Apotheken-Revisionen hierauf zu achten und das Vorräthighalten solcher Lösungen zu untersagen.

Circ.-Verf. vom 9. Juli 1867, betreffend die Aufbewahrung des Chloroforms in den Apotheken (Lehnert).

Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, dass das vorschriftsmässig bereitetete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, dass diese Zersetzung durch die Einwirkung

des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Aufbewahrung des Chloroforms verwendeten weissen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea borussica Ed. VII. p. 37 lin. 3., welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung in dem nächsten Stück Ihres Amtsblattes zu veröffentlichen*).

Mit dem 1. November 1872 ist die „Pharmacopoea germanica" in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Pharmacopoea germanica, vom 1. Juni 1872 (I. V. Delbrück) lautet:

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai dieses JJahres gefassten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, dass das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea germanica" von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der Königl. Preuss. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November dieses Jahres an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt.

Verf., betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica, vom 21. September 1872 (Dr. Falk).

Die Königliche Regierung erhält beikommend die allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica, zur Kenntnissnahme und Beachtung mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Zugleich übersende ich der Königlichen Regierung . . . Exemplare der Pharmacopöe und des Arznei-Verzeichnisses, von denen je eins für die Bibliothek des Collegiums, die übrigen für die Registraturen der Kreisphysiker des Departements bestimmt sind.

Die zu den Apotheken-Visitationen erforderlichen Exemplare des Arznei-Verzeichnisses werden von hier kostenfrei geliefert und sind in der bisherigen Weise zu requiriren. Der Ladenpreis eines Exemplars beträgt 7 Sgr. 6 Pf.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmacopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367. Nr. 5. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Massgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.
2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.
3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine grössere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst

*) In der Pharmacopoea germanica lautet dieser Satz:
„In vasis denigratis optime clausis caute servetur."

angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besondern Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

Die Vorrede zur Pharmacopoea germanica lautet in deutscher Sprache wie folgt:

Da sich schon längst das Bedürfniss nach einer Pharmacopöe, welche für ganz Deutschland Geltung hätte, herausgestellt hat, so haben auf Anregung vieler Apotheker die Apotheker-Vereine von Nord- und Süddeutschland eine Pharmakopöe veranstaltet, welche im Jahre 1867 unter dem Titel: „Pharmacopoea germanica“ in verbesserter Ausgabe erschien und den hohen Ministerien der deutschen Staaten übergeben wurde, um sie zu prüfen und, wenn es zweckmässig erscheinen sollte, zur öffentlichen Geltung zu bringen.

Als hierauf nach Gründung des Norddeutschen Bundes die Behörden in Mecklenburg-Schwerin die Herstellung einer gemeinschaftlichen Pharmacopöe bei dem Bundesrathe beantragt hatten, wurde die Sache in Berathung gezogen und am 19. December 1868 beschlossen, behufs Abfassung einer Pharmacopöe einen Ausschuss von Aerzten und Apothekern zu wählen.

Als dieser am 28. Mai 1869 zusammengetreten war, glaubte er sowohl der preussischen, als auch der deutschen Pharmacopöe Rechnung tragen und in Betreff der etwa in die Pharmacopöe aufzunehmenden Arzneimittel im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes die Ansichten aller Aerzte und Apotheker von Ruf einholen zu müssen. Das Unternehmen wurde wegen der kriegerischen Ereignisse unterbrochen, jedoch nach Herstellung des Deutschen Reiches aufs Neue wieder aufgenommen.

Es wurden daher nach einer am 29. April 1871 erlassenen Verfügung des Bundesrathes aufs Neue Männer zur Abfassung einer Pharmacopöe gewählt, mit welchen sich Männer aus Süddeutschland, die mit demselben Auftrage betraut worden, vereinigten. Sie traten im Monat September 1871 dieser Angelegenheit näher, zogen aus allen Theilen Deutschlands kenntnissreiche und erfahrene Fachmänner hinzu und führten im Monat December desselben Jahres den Auftrag aus.

Es leuchtet daher ein, dass diese revidirte Pharmacopöe im eigentlichen Sinne des Wortes eine neue nicht ist; auch wurde dies überhaupt nicht beabsichtigt. Es handelte sich vielmehr darum, die Vorschriften der Pharmacopöen mit der gehörigen Auswahl zu sammeln und die preussische und deutsche Pharmacopöe umzuarbeiten, ohne jedoch die in Süddeutschland geltenden Pharmacopöen unberücksichtigt zu lassen. Ausserdem aber ist sie durch die Beschreibung vieler Arzneimittel und Präparate, welche die neuere Medicin als bewährte Heilmittel anerkannt hat, bereichert werden. Die lateinische Sprache glaubte man beibehalten zu müssen, weil sie überall verstanden wird und die Aerzte ihre Verordnungen lateinisch zu verschreiben pflegen.

Da auch darüber eine Beschlussfassung nöthig war, welche Heilmittel überhaupt in die Pharmacopöe aufzunehmen sind, so hat man auf alle Erinnerungen und Anforderungen, welche in den verschiedenen Theilen Deutschlands sich kund gaben, so viel als möglich Rücksicht genommen.

Alles, was in dieser Pharmacopöe enthalten ist, wird als ein Erforderniss der Gegenwart den deutschen Apothekern geboten. Da es aber so viele und so mannigfaltige Arzneimittel giebt, so war es unthunlich, die Apotheker zum Halten aller einfachen Heilmittel oder Präparate, welche in der Pharmacopöe aufgeführt werden, zu zwingen. Es kann daher nicht bestimmt abgegrenzt werden, welche verschiedene Mittel von den Apothekern gehalten werden müssen: es wird vielmehr Sache der einzelnen Staaten sein, nach den verschiedenen localen Bedürfnissen hierüber Entscheidung zu treffen.

Was Form und Anordnung dieser Pharmacopöe betrifft, so haben die Verfasser, wie es auch schon früher geschehen ist, die alphabetische Ordnung, meistentheils auch die gewöhnlichen Namen derjenigen Heilmittel, welche aus Pflanzen bereitet werden, beibehalten. Was dagegen die einfachen Mittel und die Präparate, welche auf chemischem Wege dargestellt werden, betrifft, so schien es angemessen, vorzüglich die Namen zu gebrauchen, welche schon längst sowohl bei den Aerzten und Apothekern, als auch in Werken über Heilkunde und Arzneimittellehre gebräuchlich sind.

Die Ueberschriften der einzelnen Capitel enthalten ausser der deutschen Benennung eines jeden Heilmittels auch diejenigen Synonyme, welche von einiger Wichtigkeit zu sein schienen.

Wo von den einfachen Heilmitteln die Rede ist, welche dem Pflanzen- oder Thierreich entnommen werden, ist zwar nur kurz, aber möglichst genau Alles angegeben worden, was ihre charakteristischen Merkmale betrifft, und zu welcher Jahreszeit die für die Apotheker nothwendigen einheimischen Pflanzen eingesammelt werden müssen. Da die meisten chemischen Präparate besser und kunstgerechter in den grösseren chemischen Fabriken hergestellt werden und es den Apothekern frei steht, solche entweder von dort her zu beziehen oder bei Kaufleuten zu kaufen, so sind in unserer Pharmacopöe nur über die Bereitungsart gewisser chemischer Präparate Vorschriften gegeben, ganz besonders derjenigen, deren chemische Zusammensetzung bei verschiedener Bereitungsart eine verschiedene ist. Da aber die Apotheker für die Güte und Reinheit aller Heilmittel, welche sie aufbewahren, auf eigene Gefahr einstehen müssen, so werden diejenigen Methoden kurz angegeben, mittelst welcher die einzelnen Chemikalien auf ihre Reinheit und gute Beschaffenheit zu prüfen sind.

Zu diesem Zwecke ist der Pharmacopöe ein Verzeichniss der Reagentien beigegeben und zugleich bemerkt worden, wie stark die Concentration der einzelnen Reagentien behufs Anstellung der Prüfungen sein muss.

Am Ende des Werkes findet man endlich noch folgende Tabellen:

I. Tabelle A. führt von den Heilmitteln, welche von einer grösseren Kraft und Wirkung sind, die grösste Einzelgabe und diejenige Gabe an, welche überhaupt innerhalb 24 Stunden zur Anwendung kommen darf.

II. In den Tabellen B. und C. werden die Heilmittel aufgezählt, welche den übrigen gegenüber vorsichtig aufzubewahren und unter Verschluss zu halten sind, ganz besonders diejenigen, welche gewöhnlich Gifte genannt werden und eine grössere Kraft und Wirkung haben.

III. Die folgende Tabelle giebt die specifischen Gewichte der flüssigen Heilmittel an. Man hat aber die Temperatur, bei welcher jene Gewichte zu bestimmen sind, auf 15 Grad des Thermometers von Celsius festgesetzt, da zu jeder Jahreszeit alle zu untersuchenden Flüssigkeiten sehr leicht auf jenen Wärmegrad gebracht werden können.

IV. Es werden die specifischen Gewichte des Weingeistes angegeben und ist zugleich vermerkt, wie viel Grade bei der Untersuchung ein Aräometer anzeigen müsse.

Die im Anfange des Werkes gedruckte Tabelle weist die sogenannten Atomgewichte derjenigen Elemente auf, welche sich in der Pharmacopöe selbst durch chemische Formeln verzeichnet vorfinden.

Eine besondere Tabelle von den Gewichten, welche in den Apotheken zu benutzen sind, noch beizufügen, wurde nicht für nothwendig erachtet, da dieselben im ganzen Deutschen Reiche gesetzlich eingeführt sind.

Um die einzelnen Gegenstände, welche in diesem Werke behandelt sind, leichter aufzufinden, werden schliesslich zwei genaue Register beigegeben, von denen das eine die deutschen, das andere die lateinischen Namen der Heilmittel enthält.

Berlin, im Monat Mai 1872.

Die der Pharmacopöe beigegebenen Verzeichnisse sind folgende:

Reagentien

Acidum aceticum dilutum, verdünnte Essigsäure.
Acidum hydrochloricum, reine Salzsäure.
Acidum nitricum, reine Salpetersäure.
Acidum oxalicum, Oxalsäure, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Acidum sulfuricum dilutum, verdünnte Schwefelsäure.
Acidum tannicum, Gerbsäure, gelöst in neun Theilen destillirtem Wasser und in einem Theile Weingeist.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure, gelöst in fünf Theilen destillirtem Wasser, wenn sie gebraucht wird.
Aether, Aether.
Ammonium carbonicum, flüchtiges Laugensalz, gelöst in fünf Theilen destillirtem Wasser.
Ammonium chloratum, Salmiak, gelöst in zehn Theilen, destillirtem Wasser.
Ammonium oxalicum, oxalsaures Ammon, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Amylum, Stärkemehl.
Aqua bromata, Bromwasser; Brom in vierzig Theilen destillirtem Wasser gelöst.
Aqua calcariae, Kalkwasser.
Aqua chlorata, Chlorwasser.
Aqua hydrosulfurata, Schwefelwasserstoffwasser.
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Argentum sulfuricum, schwefelsaures Silberoxyd, gelöst in hundert Theilen destillirtem Wasser.
Baryum chloratum, Chlorbaryum, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Baryta nitrica, salpetersaurer Baryt, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Benzolum, Benzol.
Calcaria sulfurica, schwefelsaurer Kalk, in einer so viel als möglich gesättigten wässrigen Lösung.
Carboneum sulfuratum, Schwefelkohlenstoff.
Charta exploratoria caerula, blaues Reagenspapier.
Charta exploratoria lutea, gelbes Reagenspapier.
Charta exploratorie rubra, rothes Reagenspapier.
Chloroformium, Chloroform.
Cuprum metallicum, metallisches Kupfer.
Cuprum sulfuricum, schwefelsaures Kupferoxyd, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Ferrum sulfuricum crystallisatum, krystallisirtes schwefelsaures Eisenoxydul, durch Weingeist gefällt.
Ferrum sulfuratum, Schwefeleisen.
Hydrargyrum bichloratum, Quecksilberchlorid, in zwanzig Theilen destillirtem Wasser gelöst.
Kali aceticum, essigsaures Kali, gelöst in fünf Theilen destillirtem Wasser.
Kali bichromicum, doppelchromsaures Kali, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Kali hypermanganicum, übermangansaures Kali, gelöst in zehntausend Theilen destillirtem Wasser.
Kali sulfuricum, schwefelsaures Kali, gelöst in fünfzehn Theilen destillirtem Wasser.
Kalium ferricyanatum, Ferridcyankalium, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser, wenn es gebraucht wird.
Kalium ferrocyanatum, Ferrocyankalium, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Kalium iodatum, Jodkalium, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Kalium sulfocyanatum, Schwefelcyankalium, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Liqnor Ammonii caustici, Salmiakgeist.
Liquor Ammonii sulfurati, Schwefelammoniumflüssigkeit.
Liqnor Ferri sesquichlorati, flüssiges Eisenchlorid, verdünnt mit fünf Theilen destillirtem Wasser.
Liquor Natri caustici, Aetzkalilauge, verdünnt mit zwei Theilen destillirtem Wasser.
Magnesia sulfurica, Bittersalz, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Natrum carbonicum, kohlensaures Natron, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Natrum subsulfurosum, unterschwefligsaures Natron, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Platinum bichloratum, Platinchlorid, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Plumbum aceticum, essigsaures Bleioxyd, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.

Solutio Indici, Indigolösung.
Spiritus, Weingeist.
Spiritus absolutus, wasserfreier Weingeist.
Stannum chloratum, Zinnchlorür, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser, welchem eine geringe Menge Salzsäure zugemischt ist.
Tinctura Iodi, Jodtinktur.
Zincum metallicum purissimum, reinstes Zinkmetall.

Tabelle A.

Sie giebt die stärksten Dosen (Maximal-Dosen) der Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen an, welche der Arzt beim Verschreiben zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf; es sei denn, dass er ein Ausrufungszeichen (!) hinzufügt.

	Gramme.	
	Einzelgabe.	Gesammtgabe auf einen Tag.
Acidum arsenicum, arsenige Säure	0,005	0,01
Acidum carbolicum cryst., Carbolsäure	0,05	0,15
Aconitinum, Aconitin	0,004	0,03
Aqua Amygdalarum amararum, Bittermandelwasser	2,0	7,0
Aqua Lauro-Cerasi, Kirschlorbeerwasser	2,0	7,0
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd	0,03	0,2
Atropinum, Atropin	0,001	0,003
Atropinum sulfuricum, schwefelsaures Atropin	0,001	0,003
Auro-Natrium chloratum, Chlorgoldnatrium	0,06	0,2
Baryum chloratum, Chlorbaryum	0,12	1,5
Cantharides, Spanische Fliegen	0,05	0,15
Codeinum, Codein	0,05	0,1
Coniinum, Coniin	0,001	0,003
Cuprum sulfuricum, schwefelsaures Kupferoxyd	0,1	0,4
Cuprum sulfuricum, pro emetico refracta dosi, schwefelsaures Kupferoxyd, als Brechmittel in gebrochener Dosis	1,0	—
Cuprum sulfuricum ammoniatum, schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak	0,1	0,4
Extractum Aconiti, Eisenhutextract	0,025	0,1
Extractum Belladonnae, Tollkirschenextract	0,1	0,4
Extractum Cannabis Indicae, Indischer Hanfextract	0,1	0,3
Extractum Colocynthidis, Coloquintenextract	0,06	0,4
Extractum Conii, Schierlingsextract	0,18	0,6
Extractum Digitalis, Fingerhutextract	0,2	0,8
Extractum Fabae Calabaricae, Calabarbohnenextract	0,02	0,06
Extractum Hyoscyami, Bilsenkrautextract	0,2	1,0
Extractum Lactucae, Giftlattichextract	0,6	2,5
Extractum Opii, Opiumextract	0,1	0,4
Extractum Pulsatillae, Küchenschellenextract	0,2	1,0
Extractum Sabinae, Sadebaumextract	0,2	1,0
Extractum Stramonii, Stechapfelkrautextract	0,1	0,4
Extractum Strychni aquosum, wässeriges Krähenaugenextract	0,2	0,6
Extractum Strychni spirituosum, weingeistiges Krähenaugenextract	0,05	0,15
Folia Belladonnae, Tollkirschenblätter	0,2	0,6
Folia Digitalis, Fingerhutkraut	0,3	1,0
Folia Hyoscyami, Bilsenkraut	0,3	1,0
Folia Stramonii, Stechapfelblätter	0,25	1,0
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter	0,4	1,2
Fructus Colocynthidis praeparati, präparirte Coloquinten	0,3	1,0
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen	0,25	1,0
Gutti, Gutti	0,3	1,0
Herba Conii, Schierlingskraut	0,3	2,0

	Gramme.	
	Einzelgabe.	Gesammtgabe auf einen Tag.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid	0,03	0,1
Hydrargyrum biidatum rubrum, rothes Quecksilberjodid	0,03	0,1
Hydrargyrum iodatum flavum, Quecksilberjodür	0,06	0,4
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul	0,015	0,06
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd	0,03	0,1
Kreosotum, Kreosot	0,05	0,2
Lactucarium, Giftlattichsaft	0,3	1,2
Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul	0,1	0,5
Liquor Kali arsenicosi, Fowlersche Tropfen	0,4	2,0
Morphinum, Morphin	0,03	0,12
Morphinum aceticum, essigsaures Morphin	0,03	0,12
Morphinum hydrochloricum, salzsaures Morphin	0,03	0,12
Morphinum sulfuricum, schwefelsaures Morphin	0,03	0,12
Oleum Crotonis, Krotonöl	0,06	0,3
Opium, Opium	0,15	0,5
Phosphorus, Phosphor	0,015	0,06
Plumbum aceticum, essigsaures Bleioxyd	0,06	0,4
Radix Belladonnae, Belladonnawurzel	0,1	0,4
Radix Hellebori viridis, grüne Nieswurzel	0,3	1,2
Rhizoma Veratri, weisse Nieswurzel	0,3	1,2
Santoninum, Santonin	0,1	0,5
Semen Strychni, Krähenaugen	0,1	0,3
Strychninum, Strychnin	0,01	0,03
Strychninum nitricum, salpetersaures Strychnin	0,01	0,03
Tartarus stibiatus, Brechweinstein	0,2	1,0
Tinctura Aconiti, Eisenhuttinctur	1,0	4,0
Tinctura Belladonnae, Belladonnatinctur	1,0	4,0
Tinctura Cantharidum, Spanischfliegentinctur	0,5	1,5
Tinctura Colchici, Zeitlosentinctur	2,0	6,0
Tinctura Colocynthidis, Koloquintentinctur	1,0	3,0
Tinctura Digitalis, Fingerhuttinctur	2,0	6,0
Tinctura Digitalis aetherea, ätherische Fingerhuttinctur	1,0	3,0
Tinctura Iodi, Jodtinctur	0,3	1,2
Tinctura Opii crocata, saffranhaltige Opiumtinctur	1,5	5,0
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinctur	1,5	5,0
Tinctura Stramonii, Stechapfelsamentinctur	1,0	3,0
Tinctura Strychni, Krähenaugentinctur	0,5	1,5
Tinctura Toxicodendri, Giftsumachtinctur	1,0	3,0
Tubera Aconiti, Eisenhutknollen	0,15	0,6
Veratrinum, Veratrin	0,005	0,03
Vinum Colchici, Zeitlosensamenwein	2,0	6,0
Zincum chloratum, Chlorzink	0,015	0,1
Zincum lacticum, milchsaures Zinkoxyd	0,06	0,3
Zincum sulfuricum, schwefelsaures Zinkoxyd	0,06	0,3
Zincum sulfuricum, pro emetico refracta dosi, schwefelsaures Zinkoxyd, als Brechmittel in gebrochener Dosis	1,2	—
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd	0,06	0,3

Tabelle B.

Arzneimittel enthaltend, welche gewöhnlich **Gifte** genannt werden und in abgeschlossenen Räumen **sehr vorsichtig** aufbewahrt werden müssen.

Acidum arsenicosum, arsenige Säure.
Aconitinum, Aconitin
Atropinum, Atropin.

Atropinum sulfuricum, schwefelsaures Atropin.
Coniinum, Coniin.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid.
Hydrargyrum biiodatum rubrum, rothes Quecksilberjodid.
Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album, weisser Quecksilberpraecipitat.
Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul.
Liquor Kali arsenicosi, Fowler'sche Tropfen.
Phosphorus, Phosphor.
Pulvis arsenicalis Cosmi, Cosmisches Pulver.
Strychninum, Strychnin.
Strychninum nitricum, salpetersaures Strychnin.
Veratrinum, Veratrin.

Andere in den Apotheken vorkommende Arzneistoffe, welche fast von derselben Wirkung sind als die oben benannten Gifte, sind gleichfalls in denselben abgeschlossenen Räumen nach der für die Aufbewahrung der Gifte gegebenen gesetzlichen Bestimmung zu verwahren.

Tabelle C.

Arzneimittel enthaltend, welche von den übrigen zu trennen und vorsichtig aufzubewahren sind.

Acetum Colchici, Zeitlosenessig.
Acetum Digitalis, Fingerhutessig.
Acidum carbolicum crystallisatum, Carbolsäure.
Acidum chromicum, Chromsäure.
Acidum hydrochloricum, reine Salzsäure.
Acidum hydrochoricum crudum, rohe Salzsäure.
Acidum nitricum, reine Salpetersäure.
Acidum nitricum crudum, Scheidewasser.
Acidum nitricum fumans, rauchende Salpetersäure.
Acidum sulfuricum, reine Schwefelsäure.
Acidum sulfuricum crudum, rohe Schwefelsäure.
Acidum sulfuricum fumans, rauchende Schwefelsäure.
Aerugo, Grünspan.
Aqua Amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua Lauro-Cerasi, Kirschlorbeerwasser.
Argentum nitricum crystallisatum, crystallisirtes salpetersaures Silberoxyd.
Argentum nitricum fusum, geschmolzenes salpetersaures Silberoxyd.
Argentum nitricum fusum cum Kali nitrico, salpeterhaltiger Höllenstein.
Auro-Natrium chloratum, Chlorgoldnatrium.
Bromum, Brom.
Cadmium sulfuricum, schwefelsaures Cadmiumoxyd.
Cantharides, Spanische Fliegen.
Cerussa, Bleiweiss.
Chloroformium, Chloroform.
Codeinum, Codeïn.
Cuprum aceticum, crystallisirter Grünspan.
Cuprum aluminatum.
Cuprum oxydatum, Kupferoxyd.
Cuprum sulfuricum ammoniatum, schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak.
Cuprum sulfuricum crudum, roher Kupfervitriol.
Cuprum sulfuricum purum, reiner Kupfervitriol.
Euphorbium, Euphorbium.
Extractum Aconiti, Eisenhutextract.
Extractum Belladonnae, Tollkirschenextract.
Extractum Cannabis Indicae, Indischer-Hanfextract.
Extractum Colocynthidis, Coloquintenextract.
Extractum Colocynthidis compositum, zusammengesetztes Coloquintenextract.
Extractum Conii, Schierlingsextract.
Extractum Digitalis, Fingerhutextract.
Extractum Fabae Calabaricae, Calabarbohnenextract.
Extractum Gratiolae, Gottesgnadenkrautextract.

Extractum Hyoscyami, Bilsenkrautextract.
Extractum Lactucae, Giftlattichextract.
Extractum Mezerei, Seidelbastextract.
Extractum Opii, Opiumextract.
Extractum Pulsatillae, Küchenschellenextract.
Extractum Sabinae, Seidelbaumextract.
Extractum Stramonii, Stechapfelkrautextract,
Extractum Strychni aquosum, wässriges Krähenaugenextract.
Extractum Strychni spirituosum, weingeistiges Krähenaugenextract.
Faba Calabarica, Calabarbohne.
Ferrum iodatum saccharatum, zuckerhaltiges Jodeisen.
Folia Belladonnae, Tollkirschenblätter.
Folia Digitalis, Fingerhutkraut.
Folia Hyoscyami, Bilsenkraut.
Folia Stramonii, Stechapfelblätter.
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter.
Fructus Colocynthidis, Coloquinten.
Fructus Colocynthidis praeparati, präparirte Coloquinten.
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen.
Gutti, Gutti.
Herba Conii, Schierlingskraut.
Herba Gratiolae, Gottesgnadenkraut.
Hydrargyrum chloratum mite, Quecksilberchlorür.
Iodoformium, Jodoform.
Iodum, Jod.
Kali causticum fusum, Aetzkali.
Kreosotum, Kreosot.
Lactucarium, Giftlattichsaft.
Liquor Kali caustici, Aetzkalilauge.
Liquor Natri caustici, Aetznatronlauge.
Liquor Plumbi subacetici, Bleiessig.
Liquor Stibii chlorati, Spiessglanzbutter.
Lithargyrum, Bleiglätte.
Morphinum, Morphin.
Morphinum aceticum, essigsaures Morphin.
Morphinum hydrochloricum, salzsaures Morphin.
Morphinum sulfuricum, schwefelsaures Morphin.
Natrum santonicum, santonsaures Natron.
Oleum Crotonis, Crotonöl.
Oleum Sabinae, Sadebaumöl.
Oleum Sinapis, ätherisches Senföl.
Opium, Opium.
Plumbum aceticum, essigsaures Bleioxyd.
Plumbum iodatum, Jodblei.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Dowersches Pulver.
Radix Belladonnae, Belladonnawurzel.
Radix Hellebori viridis, grüne Nieswurzel.
Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel.
Resina Jalapae, Jalapenharz.
Resina Scammoniae, Scammoniaharz.
Rhizoma Veratri, weisse Nieswurzel.
Santoninum, Santonin.
Semen Colchici, Zeitlosensamen.
Semen Hyoscyami, Bilsensamen.
Semen Stramonii, Stechapfelsamen.
Semen Strychni, Krähenaugen.
Spiritus Sinapis, Senfspiritus.
Sulfur iodatum, Jodschwefel.
Summitates Sabinae, Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.
Tinctura Aconiti, Eisenhuttinctur.
Tinctura Belladonnae, Belladonnatinctur.
Tinctura Cannabis Indicae, Indischhanftinctur.
Tinctura Cantharidum, Spanischfliegentinctur.
Tinctura Capsici, Spanischpfeffertinctur.

Tinctura Colchici, Zeitlosentinctur.
Tinctura Colocynthidis, Coloquintentinctur.
Tinctura Digitalis, Fingerhuttinctur.
Tinctura Digitalis aetherea, ätherische Fingerhuttinctur.
Tinctura Euphorbii, Euphorbiumtinctur.
Tinctura Hellebori viridis, Nieswurzeltinctur.
Tinctura Iodi, Jodtinctur.
Tinctura Iodi decolorata, farblose Jodtinctur.
Tinctura Ipecacuanhae, Ipecacuanhatinctur.
Tinctura Opii benzoïca, benzoësäurehaltige Opiumtinctur.
Tinctura Opii crocata, safranhaltige Opiumtinctur.
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinctur.
Tinctura Resinae Jalapae, Jalapenharztinctur.
Tinctura Stramonii, Stechapfelsamentinctur.
Tinctura Strychni, Krähenaugentinctur.
Tinctura Strychni aetherea, ätherische Krähenaugentinctur.
Tinctura Toxicodondri, Giftsumachtinctur.
Tubera Aconiti, Eisenhutknollen.
Tubera Jalapae, Jalapenknollen.
Vinum Colchici, Zeitlosensamenwein.
Vinum Ipecacuanhae, Brechwurzelwein.
Vinum stibiatum, Brechwein.
Zincum aceticum, essigsaures Zinkoxyd.
Zincum chloratum, Chlorzink.
Zincum lacticum, milchsaures Zinkoxyd.
Zincum sulfocarbolicum, carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum sulfuricum, schwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Andere in den Apotheken vorkommende Arzneistoffe, welche eine ähnliche Wirkung haben, wie die oben aufgeführten, sind gleichfalls von den übrigen Arzneistoffen zu trennen und an den in der Tabelle C. bemerkten Orten aufzubewahren.

Specifische Gewichte

der flüssigen Arzneistoffe, welche bei den Apotheken-Revisionen bei einer Temperatur von + 15° zu ermitteln sind.

Acidum aceticum dilutum, verdünnte Essigsäure	1,040
Acidum hydrochloricum purum, reine Salzsäure	1,124
Acidum nitricum purum, reine Salpetersäure	1,185
Acidum phosphoricum, Phosphorsäure	1,120
Acidum sulfuricum, reine Schwefelsäure	1,840
Acidum sulfuricum dilutum, verdünnte Schwefelsäure	1,113—1,117
Aether, Schwefeläther	0,728
Aether aceticus, Essigäther	0,900—0,904
Chloroformium, Chloroform	1,492—1,496
Glycerinum, Glycerin	1,230—1,250
Liquor Ammonii acetici, essigsaure Ammoniumflüssigkeit	1,028—1,032
Liquor Ammonii caustici, Salmiakgeist	0,960
Liquor Ammonii succini, bernsteinsaure Ammoniumflüssigkeit	1,050—1,054
Liquor Ferri acetici, essigsaure Eisenflüssigkeit	1,134—1,138
Liquor Ferri sesquichlorati, flüssiges Eisenchlorid	1,480—1,484
Liquor Ferri sulfurici oxydati, flüssiges schwefelsaures Eisenoxyd	1,317—1,319
Liquor Kali acetici, essigsaure Kaliauflösung	1,176—1,180
Liquor Plumbi subacetici, Bleiessig	1,235—1,240
Liquor Stibii chlorati, Spiessglanzbutter	1,340—1,360
Mixtura sulfurica acida, Hallersches Sauer	0,998—1,002
Spiritus, Weingeist	0,830—0,834
Spiritus aethereus, Aetherweingeist	0,808—0,812
Spiritus Aetheris chlorati, versüsster Salzgeist	0,838—0,842
Spiritus Aetheris nitrosi, versüsster Salpetergeist	0,840—0,850
Spiritus dilutus, verdünnter Weingeist	0,892—0,893
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinctur	0,978—0,982

Vergleichende Tabelle,
welche den Gehalt an wasserfreiem Weingeist sowohl dem Gewichte als auch dem Volumen nach in hundert Theilen Weingeist von bestimmtem specifischen Gewicht angiebt.

Spec. Gewicht. 15° C.	100 Vol. Theile enthalten		100 Gewichtstheile enthalten Weingeist	Spec. Gewicht 15° C.	100 Vol. Theile enthalten		100 Gewichtstheile enthalten Weingeist.
	Weingeist.	Wasser.			Weingeist.	Wasser.	
1,0000	0	100	0	0,9328	51	52,73	43,47
0,9985	1	99,05	0,80	0,9308	52	51,74	44,41
0,9970	2	98,11	1,60	0,9288	53	50,74	45,37
0,9956	3	97,17	2,40	0,9267	54	49,74	46,33
0,9942	4	96,24	3,20	0,9247	55	48,74	47,29
0,9928	5	95,30	4,00	0,9226	56	47,73	48,26
0,9915	6	94,38	4,81	0,9205	57	46,73	49,24
0,9902	7	93,45	5,62	0,9183	58	45,72	50,21
0,9890	8	92,54	6,43	0,9161	59	44,70	51,20
0,9878	9	91,62	7,24	0,9139	60	43,68	52,20
0,9867	10	90,72	8,06	0,9117	61	42,67	53,19
0,9855	11	89,80	8,87	0,9095	62	41,65	54,20
0,9844	12	88,90	9,69	0,9072	63	40,63	55,21
0,9833	13	88,00	10,51	0,9049	64	39,60	56,23
0,9822	14	87,09	11,33	0,9026	65	38,58	57,35
0,9812	15	86,19	12,15	0,9002	66	37,54	58,29
0,9801	16	85,29	12,98	0,8978	61	36,51	59,33
0,9791	17	84,39	13,80	0,8954	68	35,47	60,38
0,9781	18	83,50	14,63	0,8930	69	34,44	61,43
0,9771	19	82,60	15,46	0,8905	70	33,39	62,50
0,9761	20	81,71	16,29	0,8880	71	32,35	63,58
0,9751	21	80,81	17,12	0,8855	72	31,30	64,64
0,9741	22	79,92	17,96	0,8830	73	30,26	65,72
0,9731	23	79,09	18,79	0,8804	74	29,20	66,82
0,9721	24	78,13	19,63	0,8768	75	28,15	67,95
0,9711	25	77,23	20,47	0,8752	76	27,09	69,04
0,9700	26	76,33	21,31	0,8725	77	28,03	70,16
0,9690	27	75,43	22,16	0,8698	78	24,96	71,30
0,9679	28	74,53	23,00	0,8671	79	23,90	72,43
0,9668	29	73,62	23,85	0,8644	80	22,83	73,59
0,9657	30	72,72	24,70	0,8616	81	21,76	74,75
0,9645	31	71,80	25,56	0,8588	82	20,68	75,91
0,9633	32	70,89	26,41	0,8559	83	19,61	77,09
0,9620	33	69,96	27,27	0,8530	84	18,52	78,29
0,9607	34	69,04	28,14	0,8500	85	17,42	79,56
0,9595	35	68,12	29,01	0,8470	86	16,32	80,72
0,9582	36	67,20	29,88	0,8440	87	15,23	81,96
0,9568	37	66,26	30,75	0,8409	88	14,12	83,21
0,9553	38	65,32	31,63	0,8377	89	13,01	84,17
0,9538	39	64,37	32,52	0,8344	90	11,84	85,74
0,9522	40	63,42	33,40	0,8311	91	10,76	87,01
0,9506	41	62,46	34,30	0,8277	92	9,62	88,37
0,9490	42	61,50	35,18	0,8242	93	8,48	89,72
0,9473	43	60,58	36,09	0,8206	94	7,32	91,08
0,9456	44	59,54	37,00	0,8169	95	6,16	92,45
0,9439	45	58,61	37,90	0,8130	96	4,97	93,89
0,9421	46	57,64	38,82	0,8089	97	3,77	95,35
0,9403	47	56,66	39,74	0,8046	98	2,54	96,83
0,9385	48	55,68	40,66	0,8000	99	1,28	98,38
0,9366	49	54,70	41,59	0,7951	100	0,00	100,00
0,9348	50	53,72	42,53				

Bezüglich der **Aufbewahrung** der Arzneien schreibt die Pharmacopöe noch Folgendes vor.

1) Vor der Einwirkung des **Lichtes** sind folgende Medicamente zu schützen:

Ammonium chloratum ferratum,
Aqua chlorata,
Argentum nitricum crystillisatum,
Argentum nitricum fusum,
Argentum nitricum cum kali nitrico,
Calcaria chlorata,
Chloroformium,
Coniinum,
Crocus,
Flores Kosso,
Folia Belladonnae pulverata,
Folia digitalis,
Herba Conii pulverata,
Hydrargyrum chloratum mite,
Hydrargyrum chloratum mite vaporo parat.,
Hydrargyrum jodatum flavum,
Hydrargyrum oxydatum rubrum,
Hydrargyrum oxydatum via humida parat.,
Hydrargyrum praecipitatum album,
Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi,
Liquor ferri sesquichlorati,
Liquor ferri sulfurici oxydati,
Olea aetherea,
Santoninum,
Stibium sulfuratum aurantiacum et rubrum,
Tinctnrae.

2) Mit **Glasstöpsel-Verschluss** sind aufzubewahren:

Acidum aceticum,
Acidum chromicum,
Acidum hydrochloricum,
Acidum hydrochloricum dilutum,
Acidum nitricum,
Acidum nitricum dilutum,
Acidum nitricum fumans,
Acidum sulfuricum,
Acidum sulfuricum crudum,
Acidum sulfuricum fumans,
Acidum valerianicum,
Aqua chlorata,
Auro-Natrium chloratum,
Bromum,
Ferrum sesquichloratum,
Jodoformium,
Jodum,
Kali hypergermanicum crystallisatum,
Liquor Ammonii carbonici,
Liquor Ammonii caustici,
Liquor Ammonii caustici spirituosus,
Liquor ferri sesquichlorati,
Liquor Kali caustici,
Liquor Natri caustici,
Liquor Stibii chlorati,
Mixtura sulfurica acida,
Tinctura ferri chlorati aetherea,
Tinctura Jodi.

3) Mit **Korkstöpsel-Verschluss** in Glasgefässen sind aufzubewahren:

a. Die **dünnen** Extracte:

Ext. Cinae,
" Cubebarum,
Ext. Filicis,
" Mezerei.

b. Die **trocknen** Extracte:

Ext. Aloës,
" Aloës acid. sulf. correct.,
" Colocynthid.,
" Colocynth. comp.,
" Colombo,
" Ligni campech.,
" Myrrhae,
Ext Opii,
" Ratanh.,
" Rhoi comp.,
" Senegae,
" Strych. aquos.
" Strych. spirit.

4) **Gut verschlossene Gefässe** sind besonders vorgeschrieben für:

Acetum pyrolignosum rectificatum,
Acetum scillae,
Acidum benzoicum,
Aether,
Aether aceticus,
Aether Petrolei,
Aethylenum chloratum,
Ammonium carbonicum,
Ammonium carbonicum pyro-oleosum,
Ammonium chloratum ferratum,
Aqua Amygdalarum amararum,
Aqua Calcariae,
Aqua Chamomillae concentrata,
Aqua Lauro-Cerasi,
Aqua Picis,
Aqua Rubi Idaei concentrata,
Argentum nitricum crystallisatum,
Bismuthum subnitricum,
Cadmium sulfuricum,
Calcaria chlorata,
Calcaria sulfurica usta,
Calcaria usta,
Camphora,
Cantharides,
Carbo animalis,
Carbo pulveratus,

Carbonoum sulfuratum,
Chininum sulfuricum,
Chininum valerianicum,
Chloratum hydratum crystallisatum,
Chloroformium,
Codeinum,
Collodium,
Collodium cantharidatum,
Coniinum,
Cuprum aceticum,
Cuprum aluminatum,
Cuprum sulfuricum ammoniatum,
Dextrinum,
Elixir Aurantii compositum,
Elixir e Succo Liquiritiae,
Emplastrum aromaticum,
Extracta tenuiora et sicca,
Fel. Fauri depuratum siccum,
Ferrum carbonicum saccharatum,
Ferrum chloratum,
Ferrum citricum oxydatum,
Ferrum iodatum saccharatum,
Ferrum oxydatum fuscum,
Ferrum oxydatum saccharatum solubile,
Ferrum phosphoricum,
Ferrum pulveratum,
Ferrum pyrophosphor. cum Ammonio citri.,
Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum,
Ferrum sulfuricum purum,
Ferrum sulfuricum siccum,
Flores Kosso,
Flores Tiliae,
Flores Verbasci,
Folia Belladonnae,
Folia Belladonnae pulverata,
Fructus Colocynthidis praeparati,
Herba Conii pulverata,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum,
Hydrargyrum biiodatum rubrum,
Hydrargyrum nitricum oxydulatum,
Hydrargyrum praecipitatum album,
Kali aceticum,
Kali carbonicum depuratum,
Kali carbonicum purum,
Kali tartaricum,
Kalium iodatum,
Kalium sulfuratum,
Kalium sulfuratum ad balneum,
Linimentum saponato-ammoniatum,
Linimentum saponato-camphoratum,
Liquor Ammonii anisatus,
Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi,
Liquor Ammonii succinici,
Liquor Ferri acetici,
Liquor Ferri chlorati,
Liquor Ferri sulfurici oxydati,
Liquor Plumbi subacetici,
Magnesia citrica effervescens,
Magnesia sulfurica sicca,
Magnesia usta,
Mixtura oleoso-balsamica,
Morphium aceticum,
Natrum carbonicum purum,
Natrum carbonicum siccum,
Natrum phosphoricum,
Natrum pyrophosphoricum ferratum,
Natrum subsulfurosum,
Natrum sulfuricum siccum,
Olea aetherea,
Oleum Amygdalarum,
Oleum animale aethereum,
Oleum camphoratum,
Oleum Sinapis,
Pasta Liquiritiae,
Pilulae odontalgicae,
Plumbum aceticum,
Pulvis aërophorus,
Pulvis Ipecacuanhae opiatus,
Pulvis Magnesiae cum Rheo,
Radix Angelicae,
Radix Artemisiae,
Radix Rhei pulver.,
Radix Serpentariae,
Radix Valerianae,
Rhizoma Filicis pulver.,
Rotulae Menthae piperitae,
Secale cornutum,
Species aromaticae,
Spiritus aethereus,
Spiritus Aetheris nitrosi,
Spiritus Sinapis,
Stibium sulfuratum aurantiacum,
Stibium sulfuratum rubeum,
Sulfur depuratum,
Sulfur jodatum,
Sulfur praecipitatum,
Syrupi,
Tartarus boraxatus,
Tincturae,
Tincturae Ferri chlorati,
Turiones Pini,
Unguent oxygenatum,
Vanilla saccharata,
Vinum Colchici,
Vinum Ipecacuanhae,
Vinum stibiatum,
Zincum chloratum,
Zincum ferrocyanatum,
Zincum lacticum,
Zincum oxydatum venale,
Zincum sulfocarbolicum,
Zincum sulfuricum,
Zincum valerianicum.

5) In **kleinen** Gefässen sind aufzubewahren:

Aether, s. aether sulfuricus,
Aqua chlorata,
Ferrum chloratum,
Ferrum jodatum saccharatum,
Ferrum sulfuricum purum,
Linimentum saponato-camphoratum,
Liquor ferri chlorati,
Oleum animale aethereum,
Spiritus Aetheris nitrosi,
Syrupus Ferri jodati,
Tinctura Ferri chlorati.

6) An einem kalten Orte sollen stehen:

Aether,
Aether aceticus,
Aether Petrolei,
Aquae destillatae,
Carboneum sulfuratum,
Electuarium Theriaca,
Flores Rosae (und zwar die eingesalzenen),
Mel. depuratum.
Mel. rosatum,
Olea aetherea,
Oxymel. Colchic,
Oxymel Scillae,
Spiritus aetheris nitrosi,
Syrupi,
Unguent. Plumbi tannic.

7) An einem kalten und trocknen Orte sind aufzubewahren:

Electuarium e Senna,
Extracta,
Pulpa Tamarindorum depur.

8) An einem nicht zu kalten Orte:

Spiritus saponatus,

9) An einem schattigen Orte v. cc. 15° C.

Tincturae.

10) An einem trocknen Orte sind aufzubewahren:

Emplastrum adhaes. anglic.,
Emplastr. Bellad.,
Farina Hordei praepar.,
Pasta gummosa,
Past. Liquir.,
Flores Kosso.

Was die Bereitung der pharmaceutischen Präparate und einzelnen Chemicalien betrifft, so ist in der Pharmacopöe die specielle Anweisung dazu enthalten.

Bezüglich der Anfertigung der destillirten Wässer, der Extracte, der Syrupe, Tincturen und ätherischen Oele gilt folgende allgemeine Anweisung.

Destillirte Wässer.

Die destillirten Wässer sollen mit Ausnahme von Opiumwasser den Geruch und den eigenthümlichen Geschmack der Substanzen, aus welchen sie bereitet werden, besitzen. Sie dürfen ungelöstes ätherisches Oel nicht enthalten; schleimige und farbige Wässer sind zu verwerfen. Sie müssen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden.

Extracte.

Bei der Bereitung der Extracte werden die betreffenden Substanzen zerkleinert oder zerstossen; wenn nicht ausdrücklich der Gebrauch von destillirtem Wasser vorgeschrieben worden, so soll ein solches zur Anwendung kommen, welches möglichst frei von kohlensaurem Kalk ist. Die Maceration geschehe bei einer Wärme von 10—20° und die Digestion bei einer solchen von 35—40° unter häufigem Umrühren. Die wässerigen Flüssigkeiten werden sofort auf den dritten Theil ihres Volumens eingedampft, dann einige Tage an einem kühlen Orte stehen gelassen und vom Bodensatze befreit. Die spirituösen oder ätherischen Flüssigkeiten werden klar abgegossen, filtrirt und unter beständigem Umrühren im Dampfbade bis zur Extractdicke eingedampft. Den gebrauchten Aether oder Spiritus kann man vorher durch Destillation wieder gewinnen.

Das Dampfbad muss so eingerichtet sein, dass die abzudampfenden Flüssigkeiten eine stärkere Hitze als die des kochenden Wassers nicht annehmen. Bei den ätherischen Flüssigkeiten darf die Wärme 50° nicht übersteigen.

Die Extracte werden in Betreff ihrer Consistenz in drei Abstufungen bereitet, nämlich als:

1) dünne, von der Consistenz des frischen Honigs;
2) dicke, wenn sie erkaltet nicht ausgegossen werden können, sondern sich mit einem Spatel in Fäden ziehen lassen;
3) trockene, wenn sie sich zerreiben lassen; diese bereitet man in der Weise, dass man die Extracte in Porcellangefässen abdampft, bis sie eine zähe und nach dem Erkalten zerreibliche Masse darstellen, welche man noch warm mit einem Spatel aus dem Gefässe herausnimmt, in dünne Bänder auszieht, auf Papier legt, bei gelinder Wärme trocknet und dann in ein grobes Pulver verwandelt, welches sofort in ein erwärmtes Gefäss einzuschütten ist.

Die dickeren Extracte werden in thönernen glasirten oder in porcellanenen,

gut zugedeckten Gefässen, die dünneren und trockenen in mit Korkstopfen geschlossenen Gläsern, alle Extracte aber an einem trockenen und kalten Orte aufbewahrt.

Die Extracte müssen den Geruch und Geschmack der Substanzen haben, aus denen sie bereitet werden, und frei von Kupfer und Zinn sein.

Von den dickeren narcotischen Extracten empfiehlt sich die Bereithaltung einer klaren, mit Dextrin gemischten Menge zur Darstellung gemischter Pulver. Die Darstellung ist folgende: Zu zehn Theilen gepulvertem Dextrin werde in einer erwärmten porcellanenen Schale allmählich eine gleich grosse Menge Extract zugemischt und bei einer Wärme von 40—50° getrocknet, bis sich das Gewicht nicht mehr verändert. Die trockene noch warme Masse wird zerrieben und mit so viel gepulvertem Dextrin gemischt, dass sie die doppelte Menge des verwendeten Extracts ausmacht. Von diesem Pulver werde eine doppelt so grosse Menge abgewogen, als von dem dicken Extracte im Recepte vorgeschrieben worden ist.

Syrupe.

Bei der Bereitung der Syrupe wird der Zucker warm gelöst, die Lösung darf aber nur einmal aufwallen.

Die durchgeseiheten und völlig erkalteten Syrupe bewahre man in völlig ausgetrockneten und gut verstopften Gefässen an einem kühlen Orte.

Alle Syrupe müssen mit Ausnahme des Syrupus amygdalarum ein klares Aussehen haben, dürfen keinen Bodensatz geben und auch nicht gähren.

Tincturen.

Die Tincturen werden, wenn nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, in der Weise bereitet, dass man die Species entweder grob gepulvert oder klein geschnitten mit der zu verwendenden Extractionsflüssigkeit übergossen in einer nur zum Theil anzufüllenden Flasche an einem schattigen Orte acht Tage lang je nach Vorschrift macerirt oder digerirt und während dieser Zeit täglich einige Male umrührt.

Die Maceration geschieht in gut verschlossenen Gefässen bei einer Wärme von 15—20°, die Digestion jedoch in nur halb gefüllten Gefässen, welche mit einer Blase, die mittelst einer Nadel durchstochen ist, geschlossen sind, bei einer Wärme von 35—40°.

Nach geschehener Maceration oder Digestion werde die kalte Flüssigkeit klar abgegossen, der Rückstand, wenn es nöthig ist, mit der Presse ausgepresst und, nachdem die Flüssigkeit vierundzwanzig Stunden an dem Orte gestanden hat, wo man die Tincturen aufzubewahren pflegt, werde sie auch hier in einem mit einer Glasplatte bedeckten Trichter filtrirt. Die während der Bereitung der Tinctur etwa durch Verdunstung verloren gegangene Flüssigkeit zu ersetzen ist nicht erlaubt.

Die Tincturen müssen klar und von Bodensatz frei sein und den besonderen Geruch derjenigen Substanzen haben, aus welchen sie bereitet sind. Man bewahre sie in gut verschlossenen Gefässen an einem schattigen Orte, dessen Temperatur beinahe 15° erreicht, auf.

Aetherische Oele.

Die ätherischen Oele werden meist durch Destillation, seltener durch Auspressen bereitet. Sie müssen klar sein und den starken Geruch derjenigen Substanzen besitzen, aus welchen sie bereitet sein sollen; in der Wärme müssen sie sich gänzlich verflüchtigen. Sie müssen sich mit jedweder Menge fetter Oele oder absoluten Weingeistes mischen lassen und damit klare Lösungen geben. In Wasser müssen sie meist so schwer löslich sein, dass irgend ein Volum, mit einem vielfachen Volumen Wasser gut durchgeschüttelt, kaum etwas verringert werde. Die meisten ätherischen Oele sind leichter als Wasser.

Sie müssen in wohl verschlossenen Gefässen, vor Licht geschützt, an einem kalten Orte aufbewahrt werden.

Zur Bereitung von Decocten und Infusen sind specielle Anweisungen gegeben worden.

Abkochungen.

Abkochungen, zu welchen die zu verwendende Menge Substanz nicht vorgeschrieben ist, werden in der Weise bereitet, dass man aus einem Theile der Substanz zehn Theile Colatur gewinnt. Zur Bereitung von zehn Theilen Colatur einer concentrirten Abkochung sind ein und ein halber Theil der Substanz zu verwenden, und zur Bereitung von zehn Theilen Colatur einer höchst concentrirten Abkochung müssen zwei Theile der Substanz genommen werden.

Die Mengen von stark wirkenden Substanzen müssen stets vom Arzte angegeben werden.

Die Substanz, aus welcher die Abkochung zu bereiten ist, werde in einem passenden Gefäss mit kaltem Wasser übergossen und eine halbe Stunde hindurch im Wasserdampfbade unter bisweiligem Umrühren gehalten, alsdann werde die noch warme Flüssigkeit unter Auspressen durchgeseiht.

Aufgüsse.

Aufgüsse, zu welchen die Menge der zu verwendenden Substanzen nicht vorgeschrieben ist, bereite man so, dass aus einem Theile der Substanz zehn Theile Colatur gewonnen werden. Zur Bereitung von zehn Theilen Colatur eines concentrirten Aufgusses wende man ein und einen halben Theil der Substanz an, und zu zehn Theilen Colatur eines höchst concentrirten Aufgusses nehme man zwei Theile der Substanz.

Die Menge von stärker wirkenden Substanzen muss vom Arzte bestimmt werden.

Die Substanz, aus welcher der Aufguss zu bereiten ist, werde in einem passenden Gefässe mit kochendem Wasser übergossen und fünf Minuten lang, und zwar bei verschlossenem Gefässe, in das Wasserdampfbad gestellt. Alsdann, nachdem man das Gefäss zum Erkalten bei Seite gesetzt hat, seihe man die kalte Flüssigkeit unter Ausdrücken durch.

Manche Präparate der Pharmacopoea germanica werden auf eine andere Art als früher bereitet und unterscheiden sich auch durch ihre Stärke und Form.

Es sind in dieser Beziehung vorzugsweise hervorzuheben: Acetum, Acet. aromaticum, Rubi Idaei, Scillae, Colchicum, Acet. purum, Aq. Amygd. amararum, Aq. Rubi Idaei concentrata, Aq. chamomill. concentr., Ceratum Cetacei, Cuprum aluminatum, Decoct. Sassaparillae fortius und mitius (ohne Calomel und Zinnober), Elaeosaccharа, Emplastrum adhaesivum, Empl. Cantharid. perpetuum, Cerussae. foetidum, fuscum, de Galbano crocatum, Mezerei cantharidatum, saponatum (Zusatz von Campher), Ext. Absinthii (mit Spiritus behandelt), Extr. Chinae fuscae und Rhei (Extractconsistenz), Ext. Cinae aether. und Cubebarum aeth. (Spiritus und Aether werden aa genommen), Ext. Valerian. (Extractconsistenz), Ferr. carbon. saccharat., Linim. ammoniat. camphorat., Linim. saponat. camphor., Liq. Ammon. anis., succinici, Mel depur., Mucil. Gummi arabici, Pilulae aloeticae ferratae, Jalapae, odontalgicae, Pulv aerophorus, Sapo medicatus, Species aromaticae, emollientes, Spir. Aetheris nitrosi, Angelic. comp., Spirit. camphor., saponat., Sinapis, Syr. ferri jodati, Ipecac., Mannae, opiatus, Tartar. borax., Tinct. Aconiti, Aloës, Belladonnae, Cannabis Indicae, Cantharidum, Cast. Sibiric. und Canad., Digitalis, Tinct. Rhei aq., Strychni, Valerian. aeth., Vinum Colchici, stibiatum.

Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Veränderungen der Pharmacopoea germanica, vom 4. Juli 1873 (I. V. Delbrück).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. Veränderungen der Pharmacopoea germanica (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 172.) beschlossen. Das Verzeichniss dieser Veränderungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, wird durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden.

Es erging dieserhalb die

Circ.-Verf. vom 29. Juli 1873 (Sydow).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. beschlossen, dass die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea germanica (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 R.-G.-Bl. S. 172.) als nachträgliche Emendationen derselben mit dem 1. August d. J. in Kraft treten:

Verzeichniss

der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medicamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea germanica zu beachten sind.

1) Acidum carbolicum crudum:
   a) im Texte pag. 7. lin. 7. hinzuzufügen: Caute servetur:
   b) in der Tabula C. pag. 395. mit aufzuführen.
2) Aqua Plumbi } pag. 38.
3) Aqua Plumbi Goulardi } pag. 38.
   Beide in der Tabula C. pag. 395. mit aufzuführen.
4) Cadmium sulfuricum:
   im Texte pag. 52. linea 8. von unten: hinter clausis caute einzufügen.

5) Chloralum hydratum crystallisatum:
   a) der Ueberschrift pag. 69. als Synonym hinzuzufügen: Hydras chlorali crystallisatus;
   b) im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: Caute;
   c) in der Tab. C. pag. 396. mit aufzuführen;
   d) in der Tab. A. pag. 391. aufzunehmen, mit pro Dosi 4,0 — pro die 8,0.
6) Collodium cantharidatum:
   a) im Texte pag. 74. lin. 11. von oben hinzuzusetzen: Caute servetur;
   b) in der Tab. C. pag. 396. mit aufzuführen.
7) Electuarium Theriaca:
   a) im Texte pag. 89. am Schluss hinzuzufügen: Caute servetur;
   b) in der Tab. C. pag. 396. mit aufzuführen.
8) Extractum Cannabis Indicae:
   im Texte pag. 111. am Schluss hinzuzufügen: Caute servetur.
9) Hydrargyrum chloratum mito vapore paratum (pag. 187.):
   in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
10) Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (pag. 189.):
   in der Tab. B. pag. 394. mit aufzuführen.
11) Kalium bromatum:
   a) im Texte pag. 198. am Schlusse hinzuzufügen: Caute servetur;
   b) in der Tab. C. pag. 397. mit aufzuführen.
12) Kalium jodatum:
   in der Tab. C. pag. 397. mit aufzuführen.
13) Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
   aus der Tab. B. pag. 394. zu streichen, weil es nicht fertig vorräthig gehalten werden soll.
14) Minium:
   a) im Texte pag. 227. am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
   b) in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
15) Natrum santonicum:
   im Texte pag. 238. am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
16) Pilulae odontalgicae:
   a) im Texte pag. 260. am Schlusse des Artikels hinter clause zu setzen: Caute;
   b) in der Tab. C. pag. 398 mit aufzuführen.
17) Santoninum:
   im Texte pag. 294. am Schlusse des Artikels hinter remotum zu setzen: Caute.
18) Tinctura capsici (pag. 343.):
   aus der Tab. C. pag. 398. zu streichen.
19) Tinctura Jodi decolorata:
   im Texte pag. 350 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.

Vorstehenden Beschluss des Bundesraths erhält die Königliche Regierung etc. zur Kenntnissnahme und Nachachtung, sowie zur Mittheilung an die Apotheker und Kreisphysiker des dortigen Bezirks.

4) Verkauf der Arzneimittel.

Die Apotheker sind nach Thl. II. Tit. 8. §. 456. des Allgem. Landrechts zum Verkauf von Arzneimitteln ausschliesslich berechtigt. Das Gleiche bestimmt §. 13. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Die Uebertretungen fallen unter §. 367. No. 3. des Strafgesetzbuches vom 11. Mai 1871.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.
5) Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei der Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Im Bereich des Rheinischen Appellationsgerichts sind bezüglich des Verkaufs der Arzneien Art. 32., 33., 34., 35., 36. des Gesetzes vom 21. Germinal XI. Jahres (11. April 1803) massgebend.

Art. 32. Die Apotheker dürfen kein Arzneipräparat oder irgend eine andere zusammengesetzte Arznei anders verkaufen und abgeben, als auf ein mit der Unterschrift eines Doctors der Medicin oder Chirugie, oder eines Gesundheitsbeamten versehenes Recept. Auch kein geheimes Mittel können sie verkaufen. Sie haben sich bei Bereitung und Zusammensetzung der Arzneimittel, welche sie vornehmen und in ihren Apotheken vorräthig halten, an die in den Dispensationen ausgedrückten Formeln, welche von den medicinischen Schulen abgefasst wurden oder noch abgefasst werden, zu halten. Sie dürfen auch in ihren Apotheken mit keinem andern Gegenstand, als mit Materialwaaren und Arzneipräparaten Handel treiben.

Art. 33. Die Spezereikrämer und Materialisten können keine zusammengesetzten Arzneien oder ein Arzneipräparat bei einer Strafe von 500 Franken verkaufen. Sie können zwar fortfahren, mit einfachen Materialwaaren im Grossen zu handeln, ohne jedoch irgend etwas im Arzneigewicht verkaufen zu dürfen.

Art. 34. Giftige Substanzen, und namentlich Arsenik, Realgar und ätzender Sublimat, müssen in den Läden der Apotheker und Spezereikrämer an sicheren Orten besonders verwahrt werden, wozu der Apotheker und Gewürzkrämer allein den Schlüssel haben soll, ohne dass irgend Jemand ausser ihnen dazu kommen kann. Diese Substanzen können auch nur an bekannte und angesessene Personen, die zu ihrem Geschäft oder aus einer besondern Ursache derselben bedürfen, verkauft werden, unter einer Strafe von 3000 Franken.

Art. 35. Die Apotheker und Gewürzkrämer sollen ein von dem Bürgermeister oder Polizei-Commissär mit Seitenzahl und Handzügen versehenes Register führen, in welches die, welche giftige Substanzen zu kaufen genöthigt sind, sogleich und ohne einen Raum zu lassen, ihren Namen, Stand und ihre Wohnung, so wie die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren nebst dem Gebrauch, den sie davon machen wollen, mit der genauen Angabe des Tages, an welchem sie selbige kauften, einschreiben; alles dieses bei Strafe von 3000 Franken bei Zuwiderhandlungen. Die Apotheker und Gewürzkrämer sind gehalten, dieses alles selbst einzuschreiben, wenn sie diese Substanzen an Personen verkaufen, welche nicht schreiben können und von denen sie wissen, dass sie derselben bedürfen.

Art. 36. Jeder Verkauf nach dem Apothekergewichte, jedes Feilbieten von Materialwaaren und Arzneipräparaten auf Theatern und in Marktschreierbuden, auf öffentlichen Plätzen, Märkten und Jahrmärkten, jede Ankündigung und jeder gedruckte Anschlagzettel, welcher geheime Mittel, unter welchem Namen es immer sei, empfiehlt, ist auf das Strengste verboten. Diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, werden durch zuchtpolizeiliche Massregeln verfolgt und nach dem 83. Art. des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen behandelt.

Nach dem Decrete vom 29. Pluviose XIII. Jahres (18. Februar 1805) sollen diejenigen, welche der Verfügung des 36. Artikels vom 21. Germinal zuwiderhandeln, in eine Geldstrafe von 25 bis 600 Franken, ausserdem aber noch bei wiederholtem Vergehen in eine Gefängnissstrafe, welche wenigstens drei und zehn Tage dauern soll, verfallen.

Die Arzneimittel werden Seitens der Apotheker entweder auf ärztliche Verordnung, auf Recepte oder auch im Handverkauf verabreicht.

Für einzelne Medicamente wurde der Handverkauf durch specielle Verfügungen untersagt, resp. gestattet.

Verf. des Min. des Inn. vom 28 October 1810 (v. Dohna).

Friedrich Wilhelm etc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauche des Arseniks gegen Wechselfieber leicht entstehen können, möglichst vorzubeugen, hat Unsere Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen auf Euren in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom . . . nachstehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hiesigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünctlichen Befolgung bekannt zu machen habt:

1) Es ist eine Auflösung unter dem Namen Solutio arsenicalis und nach der beiliegenden Vorschrift in sämmtlichen Apotheken vorräthig zu halten.
2) Sie darf nur auf ein von einem approbirten Arzte verschriebenes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Recept versiegelt verabfolgt werden.

3) Es darf keine Reiteratur stattfinden, vielmehr muss das Mittel jedesmal von dem Arzte auf's Neue verordnet werden.
4) Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren.
5) Die Aerzte haben dafür zu sorgen, dass dieses Mittel immer nur durch zuverlässige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauche dieses Mittels aus Unvorsichtigkeit leicht entstehen kann, aufmerksam machen, und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauche noch übrig gebliebenen Mittels bewirken.
6) Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen grösseren Portionen, als in zwei Drachmen dispensiren.

Verf. des Minist. des Innern, betreffend den Verkauf von Mohnköpfen, vom 21. Januar 1817 (Köhler).

Auf den von der Königlichen Regierung unterm . . . gemachten Antrag genehmigt das unterzeichnete Ministerium, dass zur Verhütung ferneren Missbrauchs den Apothekern der unbedingte Verkauf der Mohnköpfe an Jeden untersagt und nur auf Verordnung der Aerzte gestattet werde.

Verf. der Min. der geistl. Angel. u. des Inn., betreffend den Verkauf von Arsenik, vom 4. Januar 1834 (v. Altenstein. v. Brenn).

In den älteren Provinzen ist, wie wir Ew. etc. mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom . . . wegen des Verkaufs von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse, auf Ihren anderweitigen Bericht vom . . . . . hierdurch eröffnen, die Anwendung arsenikalischer Mittel gegen das Ungeziefer, namentlich Ratten und Mäuse, bisher nicht verboten gewesen, sondern nur der Verkauf solcher Mittel in der Art beschränkt, wie solches die Verordnung vom 30. April 1812 näher ergiebt, welche späterhin blos in Ansehung der darin angegebenen Mischung abgeändert worden etc.

Nach der in der Rheinprovinz gültigen Gesetzgebung würde ein unbedingtes Verbot der Anwendung arsenikalischer Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers sich ebenfalls nicht rechtfertigen lassen, auch schon um deswillen nicht zweckmässig sein, weil dergleichen Mittel unter Umständen als die einzig wirksamen zu betrachten sind.

Die Anordnung ähnlicher Normen aber, wie für den Verkauf solcher Mittel in den älteren Provinzen festgesetzt sind, erscheint in der Rheinprovinz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal XI. Art 34. und 35. nicht bedenklich; und wenn solche erfolgt und auch darauf gehalten wird, dass die Arsenikalien nur an solche Personen, welche das Bedürfniss durch ein beizubringendes Zeugniss nachweisen, verkauft und hinsichtlich des Gebrauchs die von dem dortigen Medicinal-Collegium vorgeschlagenen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden, so ist auch in der Rheinprovinz der Verkauf und die Anwendung arsenikalischer Mittel sowohl überhaupt, als namentlich zur Vertilgung der Feldmäuse zu gestatten, insofern andere minder gefährliche und deshalb vorzuziehende Mittel fruchtlos bleiben oder unanwendbar sind.

Verf. der Minist. der geistl. Angelegenh. und des Innern, betreffend die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse, vom 17. April 1835 (v. Altenstein. v. Rochow).

Die Bedingungen, von denen die Königliche Regierung zu Aachen die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse in ihrer Amtsblatt-Verordnung vom 1. December v. J. (Anlage a.) abhängig gemacht hat, entfernen die Gefahr des Missbrauchs und die Besorgniss von Unglücksfällen, so weit es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der Königlichen Regierung auf Ihren, diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom . . . erwiedert wird, keinen Anstand finden können, diese Anwendung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth zur Abwendung einer Calamität für die eine oder andere ganze Feldmark beschränkt bleiben soll. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an anderen Orten und im dortigen Regierungs-Bezirk stattfinden; denn es wird davon immer bei Weitem weniger Nachtheil zu befürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutze seiner Aecker Giftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mäuselöcher zu werfen, was man bei den jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist.

Anlage a.

Publicandum der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. December 1834.

Da bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mittel zuletzt zum Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel, gegriffen wird, die Anwendung desselben aber, zumal wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht, bei mangelnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen, unter Beobachtung aller beim Giftverkauf gesetzlichen Vorschriften, gestattet.

§. 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Grösse ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Massregel die zweckmässigste zu sein scheint.

§. 3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniss zur allgemeinen Anwendung des Giftes und bestimmt dann:

a) die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Massregel vorgenommen werden soll;
b) die Quantität des anzuschaffenden Giftes;
c) den Apotheker oder Materialisten, von welchem das Gift zu beziehen ist;
d) die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen;
e) denjenigen oder diejenigen, welche die Controle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen.

Von der also ertheilten Erlaubniss hat der Bürgermeister dem betreffenden Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen und dieser darüber der unterzeichneten Königlichen Regierung bei Gelegenheit periodischer Rapporte Bericht zu erstatten.

§. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; sollte durch irgend einen nicht vorhergesehenen Zufall das einmal angebrochene Packet des Giftes nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muss das Uebrigbleibende von dem mit der Controle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberschrift „Gift" versiegelt und in Verschluss gegeben werden.

§. 5. Der mit der Controle Beauftragte hat darauf zu sehen, dass das Gift nicht frei auf der Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§. 7. Das Gift wird am besten mit verschiedenen Wurzeln, als weissen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln etc. den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu $^3/_4$ ihrer Länge, streuet das Gift auf die inneren Flächen und steckt sie in die Erde, oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1—5 Thalern belegt.

Circ.-Rescr., betreffend den Verkauf von Phosphor etc., vom 21. März 1845 (Eichhorn).

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom . . . in dem Departement derselben ein Fall von Vergiftung durch Phosphorkleister vorgekommen ist, und ähnliche Fälle auch in anderen Regierungsbezirken zur Cognition der Behörden gelangt sind, so genehmige ich, dass die Königliche Regierung die Apotheker ihres Departements angewiesen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichts-Massregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Die übrigen Königlichen Regierungen sind veranlasst worden, die Apotheker ihrer Bezirke in gleicher Weise zu instruiren.

Circ.-Verf., betreffend den Verkauf von Fliegenpapier, vom 27. October 1851 (v. Raumer).

In Berücksichtigung der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom . . . angezeigten Verhältnisse genehmige ich unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom

26. December 1837 und 26. März 1838, dass der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- und Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apotheken-Besitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als giftig bezeichnet werden muss.

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden, ausser den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Min.-Verf. betreffend die Bezeichnung der äusserlichen Mittel, vom 26. Juli 1855 (v. Raumer).

Die dortige Königliche Regierung hat aus Veranlassung eines Specialfalles und um den Gefahren möglichst Schranken zu setzen, welche namentlich in der dortigen Provinz durch die häufige Anwendung verschiedener, oft ganz sinnlos benannter Volksheilmittel entstehen, die mittelst Handverkaufs aus den Apotheken entnommen werden, in dem Bericht vom . . . den Vorschlag gemacht, die Apotheker zu verpflichten, jene theils differenten, theils aber auch geradezu giftig wirkenden Stoffe, welche zum inneren Gebrauch sich nicht eignen, als äusserliche Arzneien dadurch kenntlich zu machen, dass sie in blaue Etikette, auf denen das Wort „äusserlich" gedruckt ist, eingehüllt oder mit solchen bezeichnet werden, wie dies schon hie und da in Apotheken vorgeschrieben ist.

Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden und ersuche Ew. etc. ergebenst, gefälligst hieraus Veranlassung zu nehmen, die anderen Königl. Regierungen der Provinz Schlesien über diesen Gegenstand zum Bericht aufzufordern und für die etwa dort abweichend benannten und in Aufnahme gekommenen Volksheilmittel die vorgeschriebene Einrichtung ebenso wie im Regierungs-Bezirk Breslau anordnen zu wollen.

Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, vom 8. April 1870, betreffend den Verkauf des Chloralhydrates (Lehnert).

Dem Königlichen Polizei-Präsidium eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. Mts., dass es vorläufig genügen wird, das Publicum durch öffentliche Bekanntmachung über die gefährliche Wirkung des Chloralhydrats zu belehren. Die Apotheker sind, mit Rücksicht auf die Wirkung dieses Mittels, in Gemässheit der Bestimmung zu Tab. C. der Pharmacopöe ed. VII., nach welcher alle andere in den Apotheken vorkommende Substanzen, welche eine ähnliche Wirkung wie die in Tab. C. genannten haben, gleichfalls getrennt und vorsichtig aufzubewahren sind, ohnehin schon verpflichtet, das Chloralhydrat im Handverkauf nicht abzugeben.

Hinsichtlich des Debits dieses Mittels Seitens der Droguenhandlungen wird durch eine Seitens des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes zu erlassende Verordnung über den Verkehr mit Arzneiwaaren Bestimmung getroffen werden *)

Schreiben vom 25. Juni 1870, betreffend den Verkauf und Gebrauch des 1 Procent Alkohol enthaltenden Chloroform (Lehnert).

Das im Handel und daher auch in den Apotheken zur Zeit vorhandene, den Ansprüchen der Pharmacopöe genügende Chloroform enthält meistens Alkohol und zwar ½ pCt., wenn sein specifisches Gewicht bei 15° C. = 1,493 ist, also innerhalb der erlaubten Abweichung sich bewegt.

Ein Chloroform, welches 1 pCt. Alkohol enthält, hat bei 15° C. nur ein specifisches Gewicht von 1,485 und genügt daher den Forderungen der Pharmacopöe nicht. Dagegen ist ein solches Chloroform den gemachten Beobachtungen zufolge im Lichte weniger leicht zersetzbar und nach den in den chirurgischen Kliniken hierselbst gemachten Erfahrungen zur Anästhesirung ebenso gut verwendbar, als das genau nach der Bestimmung der Pharmacopöe bereitete Chloroform.

Der arzneilichen Verwendung eines Chloroforms, welches 1 pCt. Alkohol enthält, im Uebrigen aber rein ist, steht daher ein Bedenken nicht entgegen.

Recepte ärztlich nicht approbirter Personen darf der Apotheker anfertigen, wenn in denselben solche Arzneien verzeichnet sind, welche in den Apotheken im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

*) Conf. die Verordnung vom 25. März 1872. S. 510.

Circ.-Verf. vom 8. März 1870, betreff. die Anfertigung von Arzneien nach Recepten nicht approbirter Medicinalpersonen (v. Mühler).

Auf den Bericht vom 24. Januar cr., die Befugniss der Apotheker zur Anfertigung von Recepten betreffend, welche nicht von approbirten Medicinalpersonen verschrieben sind, erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass eine Nöthigung, hierin etwas Neues zu verordnen, nicht besteht, weil die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund gemäss §. 6. derselben auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet. Auch können Abänderungen des bestehenden Rechts durch blosse Verfügung nicht getroffen werden, weil sich dasselbe auf Gesetze gründet.

Um aber bei den Apothekern in diesem Puncte keine Zweifel über ihre Pflichten aufkommen zu lassen, bestimme ich hierdurch, dass Apotheker Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmacopöe aufgeführten Medicamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letzteren auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die vorstehende Verfügung den Apothekern des dortigen Bezirks zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen.

Der **Debit der Apothekerwaaren** ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1872 geregelt worden. Obgleich in derselben diejenigen Apothekerwaaren, welche dem freien Verkehr überlassen sind, nicht direct bezeichnet worden, so lässt sich doch aus ihr folgern, dass Nicht-Apotheker nur diejenigen Droguen und chemischen Präparate feilhalten und verkaufen dürfen, welche in dem der Verordnung beigefügten Verzeichnisse B. nicht aufgeführt sind.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publicum ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
„ Latwergen.	Electuaria medicinalia.
„ Elixire.	Electuaria medicinalia.
„ Pflaster.	Elexiria medicinalia.
„ Extracte.	Emplastra medicinalia.
„ Aufgüsse.	Extracta medicinalia.
„ Linimente.	Infusa medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äusserlichen Gebrauch.	Linimenta medicinalia. Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineral-Quellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B. Droguen und chemische Praeparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	„ Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	„ valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	„ sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffeïn.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	„ Mezerei.
Granatwurzelrinde.	„ Radicis Granati.
Chinarinde.	Corticis Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsengalle.	„ inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eisenchlorür.	„ chloratum.
Eisenchlorürlösung.	„ „ solutum.
Eisenoxydhydrat.	„ hydricum.
Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.	„ hydrogenio reductum.
Jodeisen.	„ jodatum.
Milchsaures Eisenoxydul.	„ lacticum oxydulatum.
Eisenchlorydlösung.	„ sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	„ Cinae.
Koussoblüthen.	„ Kousso.
Tollkirschenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	„ Bucco.
Fingerhutblätter.	„ Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	„ Hyoscyami.
Sennesblätter.	„ Sennae.
do. mit Weingeist ausgezogen	„ „ spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	„ Stramonii.
Coloquinten.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	„ Cubebae.
Wasserfenchel.	„ Phellandrii.
Sabatillsamen.	„ Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala.	„ Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasant.	„ „ Asa foetida.
Mutterharz.	„ „ Galbanum.
Myrrhe.	„ „ Myrrhae.
Skammonium.	„ „ Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	„ Conii.
Gottesgnadenkraut	„ Gratiolae.

Lobelienkraut.	Herba Lobeliae.
Weisses Quecksilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	„ jodatum.
„ Chlorür (Calomel).	„ chloratum mite.
„ Jodür.	„ jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.	„ nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quassiaholz.	„ Quassiae.
Sassafrasholz.	„ Sassafras.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magnesia.	„ usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die anderen Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narcotin u. s. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
„ schwefelsaures Natron.	„ sulphuricum depuratum.
„ weinsaures Natron.	„ tartaricum depuratum.
„ salpetersaures Natron.	„ nitricum depuratum.
Kajeputöl.	Oleum Cajeputi.
Aetherisches Kamillenöl.	„ Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Camillenöl.	„ „ citratum.
Crotonöl.	„ Crotonis.
Cubebenöl.	„ Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	„ Nucistae.
Ricinusöl.	„ Ricini.
Sadebaumöl.	„ Sabinae.
Baldrianöl.	„ Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei.	„ jodatum.
Eibischwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	„ Angelicae.
Tollkirschenwurzel.	„ Belladonnae.
Colombowurzel.	„ Colombo.
Süssholzwurzel.	„ Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	„ Helenii.
Grüne Nieswurzel.	„ Hellebori viridis.
Brechwurzel.	„ Ipecacuanhae.
Liebstöckelwurzel.	„ Levistici.
Bertramwurzel.	„ Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	„ Rhei.
Sarsaparillawurzel.	„ Sarsaparillae.
Senegawurzel.	„ Senegae.
Schlangenwurzel.	„ Serpentariae.
Baldrianwurzel.	„ Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	„ Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weisse Nieswurzel.	„ Veratri albi.
Santonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostigmatis.
Zeitlosensaamen.	„ Colchici.
Bilsenkrautsaamen.	„ Hyoscyami.
Stechapfelsaamen.	„ Stramonii.
Brechnüsse (Krähenaugen).	„ Strychni.
Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeist.	„ aetheris chlorati.

Salpeteräther-Weingeist.	Spiritus aetheris nitrosi.
Brechweinstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bittersüssstengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.
Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalapenknollen.	„ jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.
Reines Chlorzink.	„ chloratum purum.
Milchsaures Zinkoxyd.	„ lacticum.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	„ sulphuricum purum.
Baldriansaures Zinkoxyd.	„ valerianicum.

Berichtigung (R.-G.-Bl de 1872 S. 136.).

In der im 11. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes für 1872 Seite 85. bis 89. abgedruckten Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März d. J., ist Seite 86. Zeile 14. von oben statt:

Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisi medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.

zu lesen;

Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Pillen.	Pilulae.

Ferner ist in demselben Stück des Reichs-Gesetz-Blatts Seite 88. Zeile 12. von oben statt:

Quecksilber-Jodid. — jodatum

zu lesen:

Quecksilber-Jodid. — bijodatum.

Für den **Grosshandel** mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern ist der Verkehr auch fernerhin frei geblieben.

Hierüber, sowie als Erläuterung zu der Verordnung vom 25. März 1872 erging die

Circ.-Verf. vom 4. November 1872, betreffend den Debit der Arzneiwaaren (Dr. Achenbach).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 12. v. Mts., dass der §. 1. der Reichs-Verordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (R.-G.-Bl. S. 85.) allerdings, wie die Königliche Regierung voraussetzt, auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu **Heilzwecken** in irgend einer der im Verzeichniss A. genannten Arzneiformen angepriesen werden, Anwendung findet Es wird dies auch durch eine die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse A. und B. erläuternde Erklärung des Reichskanzler-Amts vom 24. August 1871 bestätigt, von deren Inhalt die Königliche Regierung zugleich zur Erledigung der über die Tendenz der Verordnung anderweit angeregten Zweifel in Nachstehendem Kenntniss nehmen wolle:

1. Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den **Detailhandel** Geltung haben. Für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preussen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2. Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Drogaen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken Aufnahme zu finden hätten, welche aus dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheker bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, dass es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluss von Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pharmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümerie-Händlern,

Haarkünstlern und anderen Gewerbetreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, dass auch die in dem Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, dass sie als *Heilmittel* feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A. insbesondere die Erwägung, dass bekanntlich Salben, Mixturen, Tincturen etc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der *ihnen gegebenen Arzneiform* aber als souveräne Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und dass, um diesem sich mehr und mehr steigernden betrügerischen Unwesen einigermassen entgegentreten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschliesslich vorzubehalten.

3. Bei Festellung der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen worden sind:

a) die *ausschliesslich* zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate, mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publicum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b) die *vorzugsweise* nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche ausserdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so dass sie in dieser *gereinigten* Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c) diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der *Verwechselung* mit anderen völlig indifferenten oder mit scharf wirkenden giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

Wenngleich ich nicht verkenne, dass die Durchführung der Reichs-Verordnung bei der herrschenden Neigung zum Gebrauch von Geheimmitteln, die in der Presse eine bereite Unterstützung findet, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird, so kann ich in dieser Beziehung doch nur auf das der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung allein entsprechende Verfahren hinweisen, wonach gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des §. 367. Nr. 3. des Strafgesetzbuches bei der Polizei-, resp. Staats-Anwaltschaft zu beantragen ist.

Da jedoch das demgemäss vollkommen gerechtfertigte Vorgehen des Polizei-Amts und des Kreis-Physikats zu Altona gegen das Feilhalten von Geheimmitteln Seitens verschiedener Kaufleute daselbst auch in weiteren Kreisen noch wegen unrichtiger Auffassung des Sinnes der betreffenden Bestimmungen zu Zweifeln über deren allgemeine Geltung Anlass gegeben hat, so bin ich damit einverstanden, dass die Königliche Regierung in geeigneter Weise eine Belehrung des Publicums über die Tragweite der Verordnung vom 25. März d. J. in Beziehung auf die Geheimmittel herbeizuführen sucht, zugleich aber die Kreisphysiker und die Polizeibehörden dahin anweise, auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung, welche als *Heilmittel* von Nichtapothekern angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur Rüge zu bringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiervon dem Senat der freien Stadt Hamburg seiner Zeit Mittheilung zu machen und zugleich die Altonaer Kaufleute auf ihre mit den übrigen Anlagen zurückfolgenden Vorstellungen demgemäss mit Bescheid zu versehen.

Verf. der Minister für Handel (Moser), der Finanzen (Schuckmann) und der geistlichen etc. Angelegenheiten (Dr. Falk), betreffend das Verschreiben von Hausmitteln, vom 6. September 1872.

Die Recursbeschwerde des Schuhmachers S. zu Fr. gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 8. Mai d. J., durch welche ihm ein Legitimationsschein,

> um Kranken im Umherziehen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Rath zu ertheilen und Hausmittel zu verschreiben,

versagt wurde, ist als begründet zu erachten.

Nachdem Recurrent erklärt hat, dass er den hausirmässigen Verkauf von Arzneimitteln nicht beabsichtigt, ist zunächst der (auch aus §. 56. zu 5. der Gewerbe-Ordnung

herzuleitende) Grund fortgefallen, welchen die Königliche Regierung für die Versagung des Legitimationsscheins angeführt hatte.

Nach dem §. 20. l. c. ist aber die Ausübung der Heilkunde, sobald der Ausübende sich nicht als Arzt oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnet, von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; sie kann unter dieser Voraussetzung in dem Umfange und in den Formen betrieben werden, welchen die Gewerbe-Ordnung allgemein für den Betrieb von Gewerben zugelassen hat.

Namentlich sind für den hausirmässigen Betrieb des hier fraglichen Gewerbes keine engeren Schranken gezogen, vielmehr gehört nach §. 56. a. a. O. zu den Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen das Feilbieten gewerblicher oder künstlicher Leistungen ohne Einschränkung. Sofern daher keiner der im §. 57. aufgeführten Gründe vorliegt, darf der Legitimationsschein nicht versagt werden.

Die Königl. Regierung wolle hiernach dem etc. S. den Legitimationsschein seinem Antrage gemäss ertheilen. Gegen die Ausstellung solcher Legitimationsscheine mögen die von der Königlichen Regierung erörterten practischen Bedenken obwalten, nachdem jedoch einmal die Ausübung der Heilkunde auch nicht geprüften Personen gestattet ist, hat die Thätigkeit der Polizeibehörden sich darauf zu beschränken, dass sie etwaigen Ueberschreitungen der gesetzlich erlaubten Grenzen des Gewerbebetriebes durch sorgfältige Ueberwachung zu verhindern sucht, event. aber deren Bestrafung herbeiführt.

Verf. an die Königliche Regierung zu N., betreffend den Debit der Arzneiwaaren in Droguerie-Handlungen, vom 22. Februar 1873 (Dr. Achenbach).

Der Königlichen Regierung lasse ich auf den Bericht vom . . . . die eingereichten Verhandlungen über die im vergangenen Jahre bei Gelegenheit der Apothekenvisitationen mit löblicher Sorgfalt ausgeführten Revisionen mehrerer dortiger Droguen- und Farbewaaren-Handlungen mit dem Bemerken wieder zugehen, dass die hinsichtlich des Debits der Arzneiwaaren in diesen Handlungen erhobenen Bedenken auf einer missverständlichen Auffassung der hieranf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Nachdem das Reglement vom 16. September 1836 und die hierzu erschienene declarirende Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 in Folge der Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, aufgehoben sind, können auch die auf jene sich beziehenden Bestimmungen der Verfügungen vom 25. März 1848 Anlage A. sub 3. und vom 26. März 1852 nicht mehr Anwendung finden. Dass übrigens auch die Reichs-Verordnung vom 25. März 1872 den Grosshandel mit Arzneisubstanzen aller Art zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern nicht tangirt, ist in dem Circular-Erlass vom 4. November v. J. ausführlich erläutert worden.

Da nun den Apothekern bereits durch die Allerhöchste Einführungs-Ordre zur Pharmacopoea borussica vom 10. November 1862 gestattet ist, chemische und pharmaceutische Präparate, jedoch mit der Verantwortlichkeit für die Reinheit und Güte derselben, auch aus Droguenhandlungen zu entnehmen, und diese Bestimmung in Nr. 2. der allgemeinen Verfügung zur Einführung der Pharmacopoea germanica vom 21. November v. J. gleichfalls Ausdruck gefunden hat, dem Umstande aber, dass in der Vorrede dieser Pharmacopöe bei einem hierauf bezüglichen Passus zufällig nur der chemischen Präparate gedacht ist, durchaus keine maasgebende Bedeutung beiliegt, so kann auch den Droguisten nicht verboten werden, pharmaceutische Präparate, als Tincturen, Extracte u. s. w., an Apotheker, sei es nach dem In- oder Auslande, zu verkaufen, resp. diese Artikel in ihren Preislisten aufzunehmen. Straffällig werden Droguisten hierbei nur, wenn sie solche Präparate oder andere Arzneiwaaren den Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 25. März v. J. zuwider zu Heilzwecken im Detail an das Publicum abgegeben haben.

Was schliesslich das Anpreisen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betrifft, so kann demselben nach Lage der Pressgesetzgebung durch Polizei-Verordnungen nicht entgegengetreten werden. Durch welche Massnahmen jedoch auf die Durchführung der mehrgedachten Reichs-Verordnung zur Verminderung des Vertriebs von Geheimmitteln hinzuwirken ist, wolle die Königl. Regierung aus der oben allegirten Circular-Verfügung vom 4. November v. J. ersehen.

5. Die Arzneitaxe.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt bezüglich der Taxe Folgendes:

§. 80. Die Taxen für die Apothekerwaaren können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermässigungen durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

Die Preussische Arzneitaxe und damit die ihr vorgedruckten allgemeinen Bedingungen sind publici juris.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum fusum nicht mit 3 Silbergroschen, sondern nur mit 2 Silbergroschen und 8 Pfennigen zu taxiren sind.
2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.
3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148. Nr. 8. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.
4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 10 Silbergroschen nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 5 Pfennige auf 6 Pfennige und 7 bis 11 Pfennige auf den vollen Groschen erhöht werden.

   Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 10 Silbergroschen übersteigt, fallen die Abrundungs-Pfennige weg, so dass z. B. 10 Silbergroschen 1 bis 5 Pfennige auf 10 Silbergroschen und 10 Silbergroschen 7 bis 11 Pfennige auf 10 Silbergroschen 6 Pfennige zu reduciren sind.
5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
6) Der in der Taxe für Aqua communis filtrata festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn Aqua communis oder Aqua communis filtrata zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.
7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.
8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Droguereiwaaren zur Norm genommen: wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

   Berlin, den 1. October 1872.

In Betreff der Normen zur Berechnung der preussischen Arzneitaxe für das Jahr 1872 erging die

Min.-Verf. vom 17. Februar 1872 (Lehnert).

Auf den Bericht der pp. erkläre ich mich damit einverstanden, dass die in der am 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Mass- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 vorgeschriebene Gewichtseintheilung, nachdem dieselbe in den Preislisten der Droguisten bereits adoptirt worden ist, nunmehr auch der nach den Einkaufspreisen der Arzneiwaaren zu bewirkenden Berechnung der Arzneitaxe zu Grunde gelegt werde.

Demgemäss habe ich gegen die durch Einführung des Neu-Loths von 10 Gramme an Stelle des Zoll-Loths von 16⅔ Gramme als Gewichtseinheit bedingte und von der pp. vorgeschlagene Abänderung mehrerer Positionen der bisher zum Anhalt bei der Berechnung der Arzneitaxe gestatteten Normen, so wie gegen die hieraus resultirende Theilung der Gewichtsgrössen der Taxe selbst in 1, 10, 100 und 200 Gramme unter der Voraussetzung, dass hiermit eine Erhöhung der Taxpreise nicht herbeigeführt wird, nichts zu erinnern.

Indem ich daher dem mir vorgelegten Entwurf der hiernach modificirten Normen für die Berechnung der Arzneitaxe für 1872 meine Genehmigung ertheile, ermächtige ich die pp., mit der beabsichtigten Umrechnung sämmtlicher Taxansätze für das nächstfolgende Jahr in Zeiten vorzugehen.

An die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten.

Normen
zur Berechnung der Königlichen Arznei-Taxe für 1872.

I. Das allgemeine Verhältniss für die Erhöhung der Droguenpreise ist 4 : 9.

Bis zum Einkaufspreise von 5 Thlrn. pro Pfund wird der Pfundpreis, über 5 Thlr. kann der Lothpreis (10,0) der Droguen als Norm genommen werden.

Die Arbeitspreise werden besonders berechnet.

II. Bei der Berechnung der Preise wird die beiliegende Scala zu Grunde gelegt.

III. Zur Ermittelung der durchschnittlichen Droguenpreise werden aus jeder Provinz der Monarchie 1 bis 2 mit lateinischen Namen gedruckte Preislisten der renommirtesten Droguen-Handlungen (wo solche existiren) ausgewählt, aus diesen die Durchschnittspreise für die Provinz berechnet und zur Zusammenstellung der Provinzpreise die Durchschnittspreise für die Monarchie ermittelt.

Es dürfen nur solche Preise aus den Preislisten entnommen werden, die der Güte und Beschaffenheit der Waaren entsprechen, welche die Pharmacie verlangt.

Die sogenannten chemischen Präparate werden ebenfalls nach ihren Einkaufspreisen berechnet und aus den Verkaufslisten diejenigen Preise ausgewählt, welche solchen Präparaten entsprechen, wie sie die Pharmacopöe hinsichtlich ihrer Reinheit verlangt

Zur Berechnung des Einkaufspreises des reinen Spiritus Vini rectificatissimus wird das Liter zu 2 Pfund angenommen.

IV. Fracht und Emballage. Der Preis für die Fracht ist pro Pfund 8 Pfennige; für die Emballage wird bei Kruken pro Pfund 1 bis 1¼ Sgr., bei Flaschen 2 bis 2½ Sgr. berechnet. Bei den nach den Droguenpreislisten nur in den kleineren Gewichtsgrössen des Neuloths und Grammen käuflichen Stoffen wird für Fracht, Gefäss und Emballage 1 Sgr. zugerechnet.

Fracht und Emballage werden überall erst nach der stattgefundenen Erhöhung der Droguenpreise hinzugerechnet. Doch wird bei solchen Artikeln, die überall zu haben sind, als Milch, Galle, Mehl, Eier, Butter und bei den frischen Vegetabilien weder Fracht noch Emballage berechnet.

V. Gewichtsgrössen für die Arzneitaxe. Die Gewichtsgrössen, zu welchen Preise in der Arzneitaxe anzusetzen sind, sollen Folgende sein: 200 Gramm, 100 Gramm, 10 Gramm, 1 Gramm, 1 Decigramm und 1 Centigramm.

Nur für das zusammengesetzte Sarsaparill-Decot und für die Molken sind Pfundpreise in die Taxe aufzunehmen.

Bei denjenigen Arzneimitteln, welche häufig in verschiedenen Quantitäten verlangt werden, tritt für grössere Menge ein im Verhältniss zur kleineren Einheit ermässigter Preis ein. Wo dies geschehen ist, kommt der ermässigte Preis erst bei der Verabreichung der namhaft gemachten höheren Gewichtsmenge in Anwendung.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleinen Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung. (Siehe das Beispiel in Nr. 1 der allgemeinen Bestimmungen der Taxe). Ist dagegen nur ein Preis normirt, so findet derselbe für jede Menge der verabfolgten Arznei unabänderlich seine Anwendung.

VI. Berechnung des 200 Grammen-Preises. Der Taxpreis für 200 Gramm eines Arzneimittels wird gefunden:

1) durch Multiplication des 100 Grammenpreises mit 1½, wenn die Erhöhungszahl der Droguе oder der Bestandtheile des zusammengesetzten Arzneimittels bis 40 Sgr. beträgt;
2) durch Multiplication des 100 Grammenpreises mit 1¾, wenn jene Erhöhungszahl über 40 Sgr. beträgt.

VII. Dispensations-Verlust. Behufs der Entschädigung für den unvermeidlichen Dispensations-Verlust bei dem Abwägen der Arzneimittel wird Folgendes festgestellt.

1) Bei Zugrundelegung des Pfundpreises.
   a. Der Preis für 100 Gramm wird gefunden durch Division des erhöhten pp. Pfundpreises durch 4½;
      Anmerkung. 1) Bei dickflüssigen, salbenartigen und flüchtigen Substanzen geschieht die Division durch 4¼.
      Anmerkung. 2) Bei solchen chemischen Präparaten, die bei längerem Aufbewahren durch Eintrocknen erheblich am Gewicht verlieren, z. B. bei Chinium sulphuricum pp. ist dieser Verlust durch Verkleinerung des Divisors erfahrungsmässig auszugleichen.
   b. Der Preis für 10 Gramm wird gefunden durch Division des 100 Grammenpreises durch 8.
   c. Der Preis für 1 Gramm wird gefunden durch Division des 10 Grammenpreises durch 8.
2) Bei Zugrundelegung des (Neu-) Lothpreises.
   a. Der Preis für 1 Gramm wird gefunden durch Division des Lothpreises durch 9. Siehe die Anmerkungen eben ad 1. und 2.
   b. Der Preis für 1 Decigramm wird gefunden durch Division des Grammenpreises durch 8.
   c. Der Preis für 1 Centigramm wird gefunden durch Division des Decigrammenpreises durch 8.

VIII. Ausbeute. Die Ausbeuten bei den einzelnen galenischen Präparaten werden nach den bereits gemachten Erfahrungen in Ansatz gebracht. Bei dem Schneiden, resp. Zerstossen der Substanzen, incl. des Abschlagens des feinen Pulvers und des Dispensationsverlustes, wird die Ausbeute durch Division des Pfundpreises durch 4 gefunden, um den Preis für 100 Gramm zu berechnen.

Für grobe Pulver gilt dasselbe.

Für feine Pulver wird die Ausbeute, incl. des Dispensationsverlustes, durch Division des Pfundpreises durch 3½ gefunden.

Bei Salzen, die blos zerrieben werden und nicht durch ein Sieb geschlagen zu werden brauchen, ist der Divisor 4 anzuwenden.

Wenn der Lothpreis bei der Berechnung zu Grunde gelegt ist, so ist zur Berechnung der Ausbeute bei geschnittenen Substanzen der Lothpreis durch 8, bei feinen Pulvern durch 7 zu dividiren, um den Grammenpreis festzusetzen.

Diese Ausbeuten gelten jedoch nur für die bereits gereinigten Waaren, daher muss für die Reinigung gewisser Droguen noch ein Reinigungsverlust berechnet werden. Diese Bestimmung bezieht sich z. B. auf die Absonderung der Stiele und Hülsen bei den Sennesblättern, den Stengeln beim Wermuth, den Blättern bei der radix Hellebori, bei den Kapseln der Cordamomen, den Saamen der Coloquintenäpfel, der Beutelsubstanz beim Moschus und Castoreum u. s. w. Der hierbei stattfindende Verlust wird nach den bereits gemachten Erfahrungen besonders in Rechnung gebracht.

Bei solchen Substanzen, die durch das vor dem Pulvern nöthige Trecknen oder durch die vorschriftsmässig zurückzulassende Remanenz eine besonders geringe Ausbeute geben, z. B. Opium, Crocus, Castoreum, Radix Ipecacuanhae pp. sind, um die richtige Ausbeute zu berechnen, die Divisionen erfahrungsmässig zu verkleinern.

IX. Besondere Bestimmungen.

1) Der Taxpreis der Blutegel wird halbjährlich auf Grund der von den einzelnen Königlichen Regierungen einzusendenden durchschnittlichen Einkaufspreise des Schockes auf die Weise bestimmt, dass diese Durchschnittspreise wie 4 : 6 erhöht, Fracht und Krake zugerechnet und die Summe für das Sommerhalbjahr durch 50, für das Winterhalbjahr durch 55 dividirt wird.
2) Für den frischen Citronensaft wird der Taxpreis auf die Weise gefunden, dass der Einkaufspreis der Citronen pro Stück nach 4 : 9 erhöht und für das Auspressen und Coliren des Saftes pro Citrone 8 Pfennige zugerechnet werden.
3) Zur Berechnung des Taxpreises der frischen Kräutersäfte wird der Einkaufspreis des Pfundes des frischen Krautes zu Grunde gelegt. Beträgt derselbe 3 Pf., so kosten 100 Gramm des frischen Saftes 4 Sgr. Jede Zunahme

von 3 Pf. beim Einkaufspreise des frischen Krautes erhöht den 100-Grammenpreis des Saftes um 6 Pfenuige.

4) Bei der Bestimmung des Taxpreises für frische Ochsengalle wird für jede Menge bis 120 Gramm der nach der Scala erhöhte Preis einer ganzen Ochsengalle berechnet.

5) Bei der Berechnung der Präparate wird für die dazu verwendeten Substanzeu bei Quantitäten bis zu 250 Grm. incl. der 100-Grammenpreis, über 250 Grm. der Pfundpreis zu Grunde gelegt.

6) Behufs der leichteren Theilbarkeit des Taxpreises sind bei den Preisbestimmungen für 100 nud 10 Gramm Zahlen, welche zum Decimalsystem nicht passeu, für die Pfennige zu vermeiden. Es ist daher die aus der Berechnung resultirende nicht passende Zahl in die höhere oder mindere zum Decimalsystem passende Zahl umzusetzen. Bei den Preisbestimmungen für 1 Grm., 1 Decigramm nnd 1 Centigramm fällt diese Preisveränderung fort.

X. Arbeitspreise.

1. Für die Arbeiten im Laboratorium.

	Sgr.	Pf.
Abdampfen.		
a) auf offenem Fener bis 10 Pfd. pro Pfd.	1	—
über 10 Pfd. pro Pfd.	—	8
b) im Sandbade bis 250,0	3	—
über 250,0 pro Pfd.	4	—
c) im Wasserbade	2	—
d) im Wasser- oder Sandbade bei bestimmter Temperatur oder mit besonderer Vorsicht pro Pfd.	5	—
Abgiessen (Dekantiren)		
einer Menge bis 1 Pfd.	—	6
über 1 Pd. pro Pfd.	—	4
Abschaben des Labmagens à 25,0	2	—
Auflösen der Salze und Extracte, incl. des erforderlichen Lösnngsmittels		
a) in der Wärme, bis 1 Pfd.	1	—
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	3
b) ohne Wärme, bis 1 Pfd.	—	8
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	6
Auspressen frischer Kräuter, der Species u. s. w.	2	—
Austrocknen von Präparaten aller Art pro Pfd.	2	—
Auswaschen des Jalapenharzes pro Pfd.	10	—
des Schwefels pro Pfd.	4	—
Brennen in der Trommel pro Pfd.	2	6
Coliren von wässrigen Flüssigkeiten bis 1 Pfd.	—	6
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	4
von Salben etc.	1	6
Destilliren.		
1) aus der Blase:		
a) Wässer pro Pfd.	2	—
b) spiritnöse Wässer pro Pfd.	3	—
c) Spiritus	5	—
2) Aus Retorten oder Kolben.		
a) Wasser, Steinöl etc. mit Wasser pro Pfd.	5	—
b) geistige Wässer pro Pfd.	6	—
3) Durch Dampf.		
Wasser oder Spiritns pro Pfd.	5	—
Digeriren geistiger Flüssigkeiten pro Tag und Pfuud	5	—
Enthülsen der Mandeln. pro Pfd.	2	6
Extract-Bereitung. Diese ist nach folgenden Kategorien der Extracte zu berechnen, nnd zwar stets pro Pfund der zu verarbeitenden Snbstanz.		
1) flüssige Extracte aus frischen Kräutern, z. B. Extr. Tararxi liqnidum	5	—
2) Extracte aus frischen Früchten, z. B. Extr. Juniperi, auch Extr. Glycyrrh. dep.	10	—
3) Extract aus frischen narkotischen Kräutern	10	—
4) flüssige Extracte aus trockenen Snbstanzen, z. B. Extr. Gram. liqnid.	15	—
5) Extr. Ferri pomatum	15	—

	Sgr.	Pf.
6) Dicke wässrige Extracte aus trockenen Kräutern, z. B. Extr. Absinth.	30	—
7) Extracte aus Rinden, Wurzeln mit Wasser zu bereiten, z. B. Extr. Cascarill.	30	—
8) flüssige kalt zu bereitende Extracte, z. B. Extr. Chin. fr. par., Valerianae	40	—
9) Extracte aus Gummiharzen etc., z. B. Extr. Myrrhae, auch Aloes	40	—
10) Spirituöse Extracte aus trockenen Substanzen, z. B. Extr. Aconiti	90	—
11) Extracte aus trockenen Substanzen durch Ausziehen zuerst mittelst Spiritus, dann mit Spir. und Wasser, z. B. Extr. Colocynth	100	—
12) Aetherische Extracte, z. B. Extr. Filicis	100	—
Filtriren durch Papier bis 5 Pfd. pro Pfd.	1	—
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	9
Gas-Entwicklung pro Liter	5	—
Infundiren bis 2 Pfd. pro Pfd.	1	4
über 2 Pfd. pro Pfd.	1	—
Kochen,		
1) eines Bleipflasters pro Pfund	12	—
2) von Oel oder Fett pro Pfd.	5	—
3) von Syrup, incl. Coliren pro Pfd.	2	6
4) von Wasser, Essig und ähnlichen Flüssigkeiten bis 2 Pfd. pro Pfd.	1	—
bis 5 Pfd. pro Pfd.	—	6
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	4
5) längeres auch durch Dampf		
bis 5 Pfund während einer Stunde pro Pfd.	1	—
über 5 Pfund wärend einer Stunde pro Pfd.	—	9
Latwergen-Bereitung pro. Pfd.	2	6
Maceriren:		
1) wässriger Flüssigkeiten		
bis 5 Pfd. pro Tag und Pfd.	1	—
über 5 Pfd. pro Tag und Pfd.	—	6
2) geistiger Flüssigkeiten pro Tag und Pfd.	2	6
Mengen:		
1) feiner Pulver incl. Durchschlagen durch einen Sieb bis 125,0	1	—
über 125,0 pro Pfd.	3	—
2) grober Pulver und Species incl. Durchschlagen bis 125,0	—	8
über 125,0 pro Pfd.	2	—
Mischen:		
1) von Flüssigkeiten bis 5 Pfd. pro Pfd.	—	6
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	4
2) von Flüssigkeiten, wobei besondere Vorsicht anzuwenden, z. B. Säuren mit Wasser oder Spiritus pro Pfd.	2	6
Morsellenbereitung pro Pfd.	5	—
Neutralisiren von Flüssigkeiten etc. bis 1 Pfd., pro Pfd.	1	—
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	9
Oele,		
1) fette, zu pressen, incl. alle Nebenarbeiten, pro Pfd. der Substanz	7	6
2) aetherische, zu destilliren, incl. alle Nebenarbeiten, pro Pfd. der Substanz	2	6
Pasten zu bereiten, z. B. Colocynth. praep., pro Pfd.	8	—
Pflaster:		
1) Durch Schmelzen zu bereiten (siehe oben Pflasterkochen) pro Pfd.	8	—
2) englisches pro 2700 □ C.-M.	20	—
3) Drouotti'sches pro 2700 □ C.-M.	10	—
Pressschwamm zu bereiten:		
mit Wachs pro Pfd.	5	—
ohne Wachs pro Pfd.	2	6
Pulpen durchzureiben:		
pro Pfd. der angewendeten Substanz	1	—
Pulver zu bereiten:		
1) grobe, je nach dur Schwierigkeit, event. Anwendung besonderer Geräthe, pro Pfd. 3 Sgr. 9 Pf. bis	7	6
2) feine bis 1 Lth	1	—
bei grösseren Mengen ju nach der Schwierigkeit, event. Anwendung besonderer Geräthe, pro Pfd. von 5 Sgr. bis	10	—

	Sgr.	Pf.
Reiben, anhaltendes, z. B. bei der Bereitung von Empl. und Ung. Hydrargyri, pro Pfd.	30	—
Salben zu bereiten,		
1) durch **blosses Schmelzen:**		
a) auf freiem Feuer pro Pfund	5	—
b) im Wasserbade pro Pfd	7	6
2) durch **Schmelzen und Agitiren:**		
a) auf freiem Feuer pro Pfd.	7	6
b) im Wasserbade pro Pfd.	10	—
3) durch **blosses Agitiren** pro Pfd.	3	—
Schneiden von trockenen Vegetabilien pro Pfd. der Substanz	2	6
2) desgleichen, wenn das feine Pulver davon zu trennen ist, pro Pfd. der Substanz	3	9
Schneiden und Quetschen frischer Kräuter pro Pfd.	3	—
Seifen, zusammengesetzte zu bereiten pro 25,0	1	—
Tincturen zu bereiten, incl. alle **Nebenarbeiten:**		
1) geistige und aetherische pro Pfd. der Substanzen	20	—
2) wässrige pro Pfd. der Substanz	5	—
Alle geringfügigen Arbeiten, die sich hier nicht unterbringen liessen, werden berechnet mit 4 Pf. bis	—	6

Zusatz.

Vergütung für die bei den Arbeiten im Laboratorium anzuwendenden Geräthschaften, resp. Gefässe, als Retorten Kolben, Tiegel, Schaalen etc. Wenn die Bereitung den Verlust der Gefässe durchaus nach sich zieht, wird der volle Werth des Gefässes in Rechnung gebracht. Wenn dagegen das Geräth mehrere Male zu verwenden ist, darf nur der halbe Werth desselben in Ansatz kommen.

2. Arbeitspreise für die Arbeiten bei der Receptur.

Sie finden sich speciell in der Arzneitaxe aufgeführt.

Scala

zur Erhöhung der Droguenpreise für die Königl. Preussische Arzneitaxe 1872.

Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
—	3	bis	—	6	4 : 12	1	6	9	7	bis	10	—	4 : 11	28	6
—	7	„	—	9	„	2	3	10	1	„	10	6	„	30	—
—	10	„	1	—	„	3	—	10	7	„	11	—	„	31	—
1	1	„	1	3	„	3	9	11	1	„	11	6	„	32	—
1	4	„	1	6	„	4	6	11	7	„	12	—	„	33	—
1	7	„	1	9	„	5	3	12	1	„	12	6	„	34	—
1	10	„	2	—	„	6	—	12	7	„	13	—	„	35	—
2	1	„	2	6	„	7	6	13	1	„	13	6	„	36	—
2	7	„	3	—	„	9	—	13	7	„	14	—	„	37	—
3	1	„	3	6	„	10	6	14	1	„	14	6	„	38	—
3	7	„	4	—	„	12	—	14	7	„	15	—	„	39	—
4	1	„	4	6	„	13	—	15	1	„	16	—	4 : 10	40	—
4	7	„	5	—	„	14	—	16	1	„	17	—	„	42	6
5	1	„	5	6	„	15	—	17	1	„	18	—	„	45	—
5	7	„	6	—	„	16	6	18	1	„	19	—	„	47	6
6	1	„	6	6	„	18	—	19	1	„	20	—	„	49	6
6	7	„	7	—	„	19	6	20	1	„	21	—	„	51	6
7	1	„	7	6	„	21	—	21	1	„	22	—	„	52	6
7	7	„	8	—	4 : 11	22	6	22	1	„	23	—	„	53	6
8	1	„	8	6	„	24	—	23	1	„	24	—	„	54	6
8	7	„	9	—	„	25	6	24	1	„	25	—	4 : 9	55	6
9	1	„	9	6	„	27	—	25	1	„	26	—	„	56	6

Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
26	1	bis	27	—	4 : 9	58	—	78	1	bis	81	—	4 : 7	126	—
27	1	„	28	—	„	60	—	81	1	„	84	—	„	130	—
28	1	„	29	—	„	62	—	84	1	„	87	—	„	134	—
29	1	„	30	—	„	64	—	87	1	„	90	—	„	138	—
30	1	„	32	—	„	66	—	90	1	„	94	—	„	142	
32	1	„	34	—	„	68	—	94	1	„	98	—	4 : 6	147	—
34	1	„	26	—	4 : 8	70	—	93	1	„	102	—	„	153	—
36	1	„	38	—	„	72	—	102	1	„	106	—	„	159	—
38	1	„	40	—	„	74	—	106	1	„	110	—	„	165	—
40	1	„	42	—	„	76	—	110	1	„	114	—	„	171	—
42	1	„	44	—	„	78	—	114	1	„	118	—	„	177	—
44	1	„	46	—	„	81	—	118	1	„	122	—	„	183	—
46	1	„	48	—	„	84	—	122	1	„	126	—	„	189	—
48	1	„	50	—	„	87	—	126	1	„	130	—	„	195	—
50	1	„	52	—	„	90	—	130	1	„	134	—	„	201	—
52	1	„	54	—	„	93	—	134	1	„	138	—	„	207	—
54	1	„	56	—	„	96	—	138	1	„	142	—	„	213	—
56	1	„	58	—	4 : 7	99	—	142	1	„	146	—	„	219	—
58	1	„	60	—	„	102	—	146	1	„	150	—	„	225	—
60	1	„	63	—	„	105	—	150	1	„	154	—	„	231	—
63	1	„	66	—	„	108	—	154	1	„	158	—	„	237	—
66	1	„	69	—	„	111	—	158	1	„	162	—	„	243	—
69	1	„	72	—	„	114	—	162	1	„	166	—	„	249	—
72	1	„	75	—	„	118	—	166	1	„	170	—	„	255	—
75	1	„	78	—	„	122	—	u. s. w. um 4 Sgr. steigend.					u. s. w. um 6 Sgr. steigend.		

Wenn das Neuloth (10,0) im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Neuloth (10,0) im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
3	—	bis	3	6	4 : 6	5	3	9	1	bis	9	—	4 : 6	14	3
3	7	„	4	—	„	6	—	9	7	„	10	6	„	15	—
4	1	„	4	6	„	6	9	10	1	„	10	6	„	15	9
4	7	„	5	—	„	7	6	10	7	„	11	—	„	16	6
5	1	„	5	6	„	8	3	11	1	„	11	6	„	17	3
5	7	„	6	—	„	9	—	11	7	„	12	—	„	18	—
6	1	„	6	6	„	9	9	12	1	„	12	6	„	18	9
6	7	„	7	—	„	10	6	12	7	„	13	—	„	19	6
7	1	„	7	6	„	11	3	13	1	„	13	6	„	20	3
7	7	„	8		„	12	—	13	7	„	14	—	„	21	—
8	1	„	8	6	„	12	9	14	1	„	14	6	„	21	9
8	7	„	9	—	„	13	6	14	7	„	15	—	„	22	6
								u. s. w. um 6 Pf. steigend.					u. s. w. um 9 Pf. steigend.		

Die Berechnung des Grammenpreises geschieht in derselben Weise.

Schon die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1861 schreibt (Tit. III. §. 2. d.) vor, dass die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sei.

Auch soll der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Datum auf der Signatur bemerkt werden. Weiterhin bestimmt hierüber die

Circ.-Verf. vom 2. August 1872 (Dr. Achenbach).

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III. §. 2. c. vor, dass bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reïteratur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, dass der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, gleichviel, ob es sich um eine einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-Protokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

Verf. vom 13. Juli 1864, betr. die Feststellung von Arznei-Rechnungen (Lehnert).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass ich mich mit den in demselben angeführten Gründen, aus welchen die Beschwerde des Apothekers N. zu N. wegen Reduction einer Arzneirechnung zurückzuweisen sei, nicht einverstanden erklären kann. Die Königliche Regierung geht von einer irrthümlichen Auffassung aus, wenn dieselbe der Ansicht ist, dass bei Feststellung einer Liquidation über die für einen Armenkranken gelieferten Arzneien zunächst die Art der Arznei-Verordnung in Betracht zu ziehen sei.

Da jeder Apotheker verpflichtet ist, die Arzneien den ärztlichen Vorschriften gemäss, ohne sich ein Urtheil über deren Angemessenheit zu erlauben, genau anzufertigen und zu dispensiren, so steht es ihm auch unzweifelhaft zu, die Kosten für dieselben auf Grund der vorschriftsmässig anstaxirten Recepte zu berechnen. Die Feststellung einer zweifelhaften Arznei-Rechnung hat sich daher nicht auf eine Kritik des ärztlichen Verfahrens auszudehnen, sondern nur die einzelnen Preisansätze in Vergleich zu den vorliegenden Receptbelägen zu prüfen, resp. nach den Bestimmungen der Arznei-Taxe zu berichtigen. Die Sorge dagegen für Beschränkung des unnöthigen und zu theuren Arzneiverbrauchs bei der Cur von Armenkranken kann in zweiter Linie erst durch geeignete Massnahmen gegen die ordinirenden Armenärzte selbst in Wirksamkeit treten.

Wenn folglich dem Apotheker N. in N. Recepte zur Anfertigung des Decoctum Zittmanni in einzelnen Pfunden bis zu 3 Pfund excl. vorgelegen haben, so ist derselbe auch befugt gewesen, diese Recepte nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes (conf. die Anmerkung zu D. S. 15. der Arznei-Taxe für 1861) zu taxiren und einzeln in Rechnung zu stellen. Für die Annahme der Königl. Regierung aber, dass der Kostenpunct erst nach Zusammenrechnung der Gesammtzahl der innerhalb zwei Monaten successive dispensirten Pfunde nach dem in der Arznei-Taxe für 24 Pfund ausgeworfenen Sostrum festzustellen sei, fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalte.

Was ferner die Höhe des zu gewährenden Rabatts anbetrifft, so steht es der Königl. Regierung als der die Liquidation festsetzenden Behörde zwar zu, dieselbe in Gemässheit der allgemeinen Bestimmungen Nr. 1. zur Arznei-Taxe für 1861 nach Massgabe der obwaltenden Localverhältnisse, der Grösse der Lieferung und der sonst von Einfluss erscheinenden Umstände auch in diesem Falle zu normiren; die Behauptung derselben jedoch, dass die Bewilligung eines Rabatts von 20 pCt. „von alter Zeit her bei allen Arzneilieferungen für öffentliche Cassen feststehe", widerspricht den für die Verpflichtung der Apotheker zur Rabattgewährung bis zum Jahre 1863 massgebend gewesenen Bestimmungen und kann daher auch im vorliegenden Falle als ein zutreffendes Motiv für die verfügte Erhöhung des Rabatts nicht erachtet werden.

Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, die Liquidation des N. im Sinne der vorstehenden Eröffnung einer nochmaligen Prüfung, resp. Feststellung zu unterziehen und das weiter Erforderliche zur Erledigung der Beschwerde anzuordnen.

Circ.-Verf., betreffend das Tariren der Gefässe, vom 5. Mai 1873 (Dr. Achenbach).

Der Apotheker N. zu N. hat in einer zur Casse des dortigen Königl. Landwehr-Bezirkscommandos eingereichten Arzneirechnung die in der Arzneitaxe für Wägungen ausgesetzte Vergütung auch für das Tariren der Gefässe in Ansatz gebracht.

Dies Verfahren widerspricht dem Sinue der betreffenden Bestimmung und kann daher nicht gebilligt werdeu.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die Apotheker Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, dass das Tariren der Gefässe nur als eine der Dispensation von Arzneien nothwendig vorhergehende Vorbereitung, nicht aber als ein integrirender Theil der Anfertigung selbst anzusehen ist und daher nicht besonders vergütet werden darf.

Verf. an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Taxe für die Bereitung von Decocten, vom 28. April 1871 (Lehnert).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass, wenn der Artikel „Decocta et infusa" in der Arzneitaxe pro 1871 (Taxe der Arbeiten Seite 48.) keinen Zweifel darüber lässt, dass in dem für die Bereitung dieser Arzneiformen normirten Preise von 2 Sgr. 6 Pf. die Wägung der Colatur mit eingeschlossen ist, hieraus selbstredend folgt, dass ausserdem nicht besonders noch eine Wägung des dabei zu infundirenden Wassers berechnet werden darf, weil die Quantität desselben sich nach Massgabe des verordneten Colaturgewichts ex usu bestimmen lässt und eine zweimalige Wägung derselben Flüssigkeit während des Verlaufs einer Arbeit nicht wohl in Anrechnung gebracht werden darf. Dagegen ist eine genaue Abwägung der zum Decoct oder Infusum zu verwendenden Species erforderlich und deshalb auch besonders zu berechnen.

Die Rabattfrage ist durch den §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erledigt worden.

Zur unentgeltlichen Verabreichung oder zum Creditiren der Arzneien sind die Apotheker nicht verpflichtet.

Min.-Verf. vom 18. Mai 1821 (v. Altenstein).

Es ist ganz unbedenklich, dass nach den bestehenden Gesetzen die Apotheker Credit zu geben so wenig genöthigt werden können, wie jeder Handeltreibende, und dass sie keine grössere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arzneien verabfolgen zu lassen, als jeder Dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nöthige Geld vorzuschiessen.

Auch in dieser Beziehung kann die Fürsorge für die Unvermögenden nicht einzelnen Individuen aufgebürdet werden; sie bleibt vielmehr auch hier Gegenstand der Armenpflege. Indem das Ministerium der Königlichen Regierung dieses auf die Anfrage vom . . . eröffnet, um darnach zu verfahren, wird derselben u. s. w.

Die Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen wurde durch die Circ.-Verf. vom 5. August 1869 (v. Mühler) geregelt.

Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmässigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, habe ich auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Der Königlichen Regierung lasse ich ein Exemplar dieser Taxbestimmungen in der Anlage mit der Veranlassung zugehen, dieselben durch Veröffentlichung in Ihrem Amtsblatte zur Kenntniss der Apotheken Ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

Anlage.

Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äusserlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Symphytum, Thuja, Urtica etc.:

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.	
60 „	(60,0)	7 „	6 Pf.
90 „	(90,0)	10 „	

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr	8 Pf.
15 „	(15,0)	5 „	
30 „	(30,0)	8 „	

3) **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm	(4,0)	2 Sgr.	6 Pf.
„ 6 „	(6,0)	3 „	
„ 10 „	(10,0)	4 „	
„ 15 „	(15,0)	5 „	
„ 30 „	(30,0)	7 „	6 „
„ 60 „	(60,0)	10 „	

4) **Verreibungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm	(2,0)	1 Sgr.	6 Pf.
„ 4 „	(4,0)	3 „	
„ 6 „	(6,0)	4 „	
„ 8 „	(8,0)	5 „	
„ 15 „	(15,0)	7 „	6 „
„ 30 „	(30,0)	10 „	
„ 60 „	(60,0)	17 „	6 „

5) **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2. bis 5. Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) **Solutionen**, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,	3 Sgr.	6 Pf.
„ 120,0	5 „	
„ 180,0	6 „	

7) **Gemengte**, nicht **dividirte** oder **dispensirte Pulver** werden auf die Weise taxirt, dass die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) **Dispensirte oder dividirte Pulver**:

1 Pulver	1 Sgr.
2 „	1½ „
3 „	2 „

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Grm. 8 Pf.
Saccharum „ „ praeparatum 30 „ 4 Sgr.
Spiritus Vini „ „ paratus 30 „ 2 „

10) Arbeiten: **Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern**:
Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.
Für jede weitere 30 Gramm . 4 „
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) Gefässe:

a) **Convolute** bis zu 12 Stück incl. . . . . . 1 Sgr.
„ über 12 Stück bis 24 Stück incl. . 1½ „
„ über 24 Stück . . . . 2½ „

b) **starke weisse Gläser**

bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl.	1 Sgr.	6 Pf.
„ „ „ 100 „	„ 1 „	9 „
„ „ „ 200 „	„ 2 „	3 „
„ „ „ 300 „	„ 3 „	

c) **Cylindergläschen** pro Stück 2½ Sgr.

Circ.-Verf. vom 16. März 1871, betreffend die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen (v. Mühler).

Es sind über die Anwendung der Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 Zweifel entstanden, welche mich veranlasst haben, die gutachtliche Aeusserung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten zu erfordern. Ich lasse der Königlichen Regierung dieses Gutachten abschriftlich (Anlage a.) zugehen mit der Veranlassung, die darin abgegebenen Erklärungen zur Erledigung von dort etwa ebenfalls obwaltenden Zweifeln hinsichtlich der Auslegung der gedachten Taxbestimmungen zu beachten.

Anlage a.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Die verschiedene Auslegung, welche die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 erfahren hat, beruht lediglich auf einer nicht genauen Beachtung des Wortlautes der einzelnen Positionen derselben.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Taxe in ihren Positionen 1—8. incl. nur Preise für gewisse Quantitäten fertiger homöopathischer Präparate feststellt, hierbei jedoch von Droguenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1—5. ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an und für sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6. aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlass gegeben hat, lautet:

„Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet", d. h. welche . . . bereitet worden sind.

Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises für die Bereitung oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebenso wenig wie um etwaige Mischungs- oder andere Arbeitspreise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position 6. vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden.

Dasselbe gilt für die Position 3. hinsichtlich der Anzahl der Pulver und für die Scheinpulver im 2. Alinea der Position 10., bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder des homöopathischen Ingredienz nur die fertige Pulverzahl zu berechnen ist.

Wir glauben, dass es nach dieser Declaration einer etwaigen Abänderung der Bestimmungen der homöopathischen Arzneitaxe vom 5. August 1869, welche zu Zweifeln anderweit bisher nicht Anlass gegeben hat, nicht bedürfen wird.

Die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten.

5. Die Beaufsichtigung der Apotheken, Filial-, Hausapotheken und Droguen-Handlungen Seitens der Verwaltungs-Behörden.

a) Generalia. Die Commissarien, das Hülfspersonal der Apotheker etc.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken handelt Tit. II. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 (S. 448)*).

Hiernach stehen die Apotheken fortwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker und sind einer periodischen Visitation unterworfen.

Specielle Anweisung zu der Revision giebt die

Instruction für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. October 1819 (v. Altenstein).

Bei der Visitation einer jeden Apotheke muss von den ernannten Commissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizei-Behörde des Orts requirirt, auch, wenn der Kreis- oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Commission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden.

2) Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Commissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium anzuführen ist.

3) Es muss darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? oh er ein Privilegium darüber oder eine Concession besitzt, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei? Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muss dieser seine Confirmation vorlegen. Auch sind die

---

*) Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 12. Oct. 1801 ist nicht in allen Provinzen der Monarchie publicirt worden. Abgesehen von den neuen Landestheilen besteht in einigen Kreisen der Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf, welche früher zu den Herzogthümern Jülich-Cleve-Berg gehörten, die Bergische Medicinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 noch in Kraft.

Medicinalbücher, nämlich das Medicinal-Edict, die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica, die revidirte Apotheker-Ordnung und die Arzneitaxe mit ihrer jährlichen Abänderung, so wie auch das Elaborationsbuch und das Giftbuch mit seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letzteren nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind.

4) Da nach der am 26. September 1782 ergangenen Verordnung des Ober-Collegii-Medici an die Apotheker ein jeder zur Instruction seiner Lehrlinge ein Herbarium vivum sich halten und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muss hiernach auch darauf gesehen werden, ob und in wie weit dieser Verordnung nachgekommen sei. Es wird übrigens bei dem Herbario nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller, vorzüglich einheimischer officinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

5) Haben die Commissarien sich die während der letzten Monate verschriebenen Recepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arzneitaxe dabei genau befolgt worden.

6) Die in der Apotheke befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden: auch muss aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungs-Attest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Acten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine leserliche Hand schreibt; auch muss ein jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmacopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderliche Kenntniss in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden.

7) Es muss auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äusserlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerichtet sei? auch wie die darin vorhandenen Vasa befunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass die zinnernen Gefässe, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere von Fayence oder Porcellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechselung geschehen könne; ob der Receptirtisch von dem Handverkaufstisch gehörig getrennt und ersterer mit richtigen kleinen und grossen Waagen, mit den nach dem Edict vom 16. Mai 1810 gestempelten Gewichten, mit den erforderlichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waagschalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mercurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w. versehen ist; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die anderen täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind.

8) Eben hiernach ist auch auf der Materialkammer und in dem Keller zu sehen.

9) Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medicinalwaaren im Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist.

10) Beim Laboratorium ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt, und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen, ob die nöthigen Gefässe und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porcellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen.

11) So ist auch sowohl auf der Materialkammer als auf dem Kräuterboden, nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, dass kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen können.

12) Vorzüglich ist die in dem Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen und zu sehen, ob dieselbe auf das Strengste, wie es das Wohl des Publicums erfordere, befolgt werde, und muss, wie alles dies gefunden worden, im Protokolle bemerkt werden.

13) In grossen Städten ist nach der Pharmacopoea borussica ein genaues Verzeichniss über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Officin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zwecke angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt und diese dabei zu Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere als die in dieser Series vorgeschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für grosse Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen lässt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefässen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muss. Sollten sich verfälschte oder verdorbene Medicamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu cassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und ächt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Grossen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „dass diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären“, nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich cassirt oder, wenn deren Quantität zu bedeutend sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens ausser Landes geschafft werden; und ob und wie letzteres geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

14) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, dass nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Commissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen und, wenn es von den Commissarien, so wie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizei-Behörde und dem Besitzer der Apotheke oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muss von ihm, so wie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muss die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in grossen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, nur in ausserordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apotheken-Visitationen vorfallenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt, in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese dem Apotheker zur Last fallen.

so wie die

Circ.-Verf. vom 13. März 1820 (v. Altenstein).

Das unterzeichnete Ministerium hat durch die Wahrnehmung, dass das wichtige Geschäft der Apotheker-Visitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, sich veranlasst gefunden, durch die gegenwärtige Circular-Verordnung das dabei allgemein zu beachtende Verfahren näher zu bestimmen und festzustellen.

§. 1. Die Königlichen Regierungen müssen dafür sorgen, dass die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmässig in einem Zeitraume von drei auf einander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Districten, damit nicht der eine oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner

Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermassen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, dass die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so dass im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt sei.

§. 2. Eine Anweisung, wie die Commissarien bei der Visitation zu verfahren, enthält die Instruction vom 21. October 1819.

§. 3. Die Visitation muss von dem Regierungs-Medicinalrath oder von einem Physikus und einem practischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrath zur Veranlassung dienen, wenn und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniss und Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen in seinem Regierungs-Bezirke durch eigene Ansicht zu überzeugen. Ausserdem muss dieses Geschäft dem Kreis- und Königlichen Stadt-Physikus übertragen werden, jedoch so, dass ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnorts visitire, sondern diese von einem anderen Physikus visitirt werden.

§. 4. Wenn der Regierungs-Medicinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die competenten Kreis- und Königlichen Stadt-Physici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäfte nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniss erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto grösserer Zuversicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muss auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des competenten Kreis- oder Stadt-Physikus visitirt.

§. 5. Was die practischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commissionen angestellten Assessores Pharmaciae, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Officinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen werden.

§. 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Officinen sich in einem fehlerfreien, so wie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Officinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustande gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der Königlichen Regierung selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bis drei Monaten stattfinden muss, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Massregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten, an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Commissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniss erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt und in welchem Zustande sie befunden worden sei. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über das Visitationsgeschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Collegio-Medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die Königliche Regierung von den, während des Laufes desselben visitirten Apotheken die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichtes urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo die Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungs-Bezirks nach anliegendem Schema beigefügt.

§. 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muss so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

§. 9. Den zu Nachrevisionen einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die früheren Visitations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern auch oft unnöthige Kosten erspart werden.

§. 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordnung vom 20. Mai 1812 auf den Diätenfonds der Königlichen Regierung gebracht, die Besitzer der Apotheken aber damit gänzlich verschont werden Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des

Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, die Kosten zu tragen.

§. 11. In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, dass nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren, und zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816, und für die Apotheker nach der Taxe der Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815, stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur dem pharmaceutischen Mitgliede der Commission sind noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muss, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu vergütigen.

§. 12. Ausserdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen ausserordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht abgeholfen wird oder werden kann, der Königlichen Regierung die nöthige Anzeige machen.

§. 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenannten Droguerie- oder Materialhandlungen, so wie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Commissarien besonders zu beauftragen sind. Es muss dabei aber möglichst dahin gesehen werden, dass nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Commissarien haben dabei auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch, ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und der Befund darin zu bemerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselben den Visitations-Protokollen der Apotheker beizufügen hat.

§. 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen nach der Verordnung vom 27. November 1819 ebenfalls dem Diätenfonds der Königlichen Regierung anheim; es können auch hier nur Diäten stattfinden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert und nicht an demselben Orte, wo die Revision der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

Schema zu §. 7.

1) Kreis und Ort, mit Angabe der Seelenzahl des letzteren.
2) Namen der Commissarien.
3) Namen, Alter und Religion des Apothekers oder des die Apotheke verwaltenden Provisors.
4) Approbation und Confirmation desselben.
5) Ob ein Privilegium oder eine Concession vorhanden.
6) Namen und Alter der Gehülfen und Lehrlinge, nebst kurzer Bemerkung über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse.
7) Beschaffenheit des Elaborations- und Giftbuches und des Herbarii.
8) Allgemeiner Zustand
   a. der Officin und des Giftschrankes,
   b. der Materialkammer und des Kräuterbodens,
   c. des Laboratoriums und des Kellers.
9) Allgemeine Beschaffenheit der Arzneimittel.
10) Ob und was verfügt worden.

In Beziehung auf einzelne Bestimmungen dieser Instructionen ergingen folgende declarirende Ministerial-Verfügungen.

Min.-Verf., betreffend die Nachrevisionen der Apotheken, vom 14. September 1821 (v. Altenstein).

Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringem Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punct nur die grösste Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen.

Vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke ist eine förmliche Revision derselben zu veranlassen.

Circ.-Verf. vom 10. Juli 1840 (v. Ladenberg).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . . wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, dass vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke jedesmal eine förmliche Revision derselben von Seiten der Königlichen Regierung zu veranlassen ist. Die Kosten für diese Visitation müssen in Gemässheit der Circular-Verordnung vom 20. Mai 1812 und des §. 10. der Verordnung vom 13. März 1820, das Verfahren bei Visitationen der Apotheken betreffend, allgemein aus dem Diätenfonds der Königlichen Regierung bestritten werden, und die Besitzer der Apotheken davon gänzlich verschont bleiben. Von letzteren werden die fraglichen Kosten nur dann getragen, wenn bei der ordentlichen Revision so bedeutende Mängel wahrgenommen worden sind, dass eine Nachrevision nothwendig ist. Dieser Fall kann aber bei der Visitation einer neu angelegten Officin nicht eintreten.

Nach verstehenden Grundsätzen ist bisher überall gleichmässig verfahren und bei entstandenem Zweifel und stattgehabten Anfragen hiernach entschieden worden.

Bezüglich der Commissarien disponiren folgende Verfügungen:

Min.-Verfügung vom 20. Juni 1825 (v. Altenstein).

Uebrigens kann nach dem §. 3. der Verordnung vom 13. März 1820 dem Kreisphysikus allerdings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, nur nicht die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheke, übertragen werden, weil im letztern Falle zu nahe und persönliche Berührungen und Rücksichten eintreten, welche nur zu zahlreichen Reclamationen und ferneren weiten, mit Kosten verknüpften Untersuchungen Veranlassung geben würden.

Jene Verordnung bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es besonders wünschenswerth ist, dass diese Revisionen von dem Königl. Regierungs-Medicinalrathe besorgt werden, welcher, durch vielseitige Vergleichungen in den Stand gesetzt, zur guten Ausführung dieses Geschäftes vorzugsweise geeignet ist: auch haben die durch Zuziehung des Regierungs-Medicinalraths entstandenen Kosten nur an circa 100 Thaler betragen.

Auch der pharmaceutische Commissarius darf bei der Visitation einer Apotheke in seinem Wohnorte nicht zugezogen werden.

Min.-Verf. vom 18. Februar 1861 (Lehnert).

Aus denselben Gründen, welche für die Bestimmung in der Verfügung vom 20. Juni 1825 massgebend gewesen sind, nach welcher Kreisphysikern die Revision der an ihrem Wohnort befindlichen Apotheken nicht übertragen werden darf, ist es noch weniger zu billigen, dass ein Apotheker als Revisions-Commissarius bei der Visitation einer Apotheke in seinem eigenen Wohnort zugezogen wird. Die Königliche Regierung hat bei der Wahl des pharmaceutischen Revisions-Commissarius ein ähnliches Missverhältniss künftighin zu vermeiden.

Min.-Verf., betreffend die Zuziehung der Kreisphysiker zu Apotheken-Revisionen, vom 20. Januar 1854 (v. Raumer).

Auf den Bericht vom . . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass durch die Circ.-Verf. vom 17. November v. J. die Verordnung der Kosten für Reisen zu medicinal-polizeilichen Zwecken betreffend, die Circ.-Verf. vom 13. März 1820, wornach der Regierungs-Medicinalrath vorzugsweise selbst die Apotheken-Revisionen vorzunehmen hat, nicht ausser Kraft gesetzt ist.

Es hat vielmehr bei derselben sein Bewenden und werden demnach nur ausnahmsweise Kreisphysiker, zu denen die Königl. Regierung volles Vertrauen hegt, mit Apotheken-Revisionen zu beauftragen sein.

Der Regel nach ist zur Ausführung der Apotheken-Revisionen ein Commissarius genügend, und nur wo überwiegende Gründe amtlicher Nothwendigkeit dafür sprechen, kann die Königl. Regierung dem Regierungs-Medicinalrath einen Kreisphysikus als Assistenten zuordnen.

In Fällen der Art sind dem assistirenden Kreisphysikus für Geschäfte ausserhalb seines Wohnortes die reglementsmässigen Diäten und Reisekosten zu gewähren, wie hiermit, unter Aufhebung der Verfügung vom 17. Juli 1820, bestimmt wird.

Für eine Theilnahme an dem Revisionsgeschäft, der sich ein Kreisphysikus zur eignen Ausbildung unterzieht, hat derselbe auf Diäten und Reisekosten keinen Anspruch.

Min.-Verf., betreffend denselben Gegenstand, vom 11. Juli 1856 (Lehnert).

Auf den Bericht vom ....., betreffend die Zuziehung der Kreisphysiker zu den Apotheken-Visitationen, eröffne ich der Königlichen Regierung, dass durch die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1854 das Nähere hierüber festgestellt ist. Da durch diese die freiwillige Betheiligung der Kreisphysiker an den Revisionen der Apotheken in ihrem Kreise nicht ausgeschlossen ist, so setze ich voraus, dass den Kreisphysikern vor Beginn der Revision von dem Eintreffen des Commissarius in Gemässheit Pos. 1. der Instruction vom 21. October 1819 rechtzeitig Nachricht gegeben werde, damit sie auch ohne besonderen Auftrag diesem Geschäfte zu ihrer eigenen Ausbildung beiwohnen können.

Auch Nicht-Apothekenbesitzer können als pharmaceutische Commissarien zu Apotheken-Revisionen zugezogen werden.

Min.-Verf. vom 5. Januar 1853 (I. V. Lehnert).

Auf den Bericht vom ... eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Befähigung an Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Commissarius Theil zu nehmen, nicht nothwendig von dem eignen Besitz einer Apotheke abhängig ist. In den hier massgebenden §§. 3. und 5. des Circ.-Rescripts vom 13. März 1820 ist nur von einem practischen, d. h. einem practisch ausgebildeten Apotheker, der wo möglich cursirt haben soll, die Rede, ohne dass der Apothekenbesitzer erwähnt wird. Nicht alle pharmaceutischen Assessoren, welche besonders zu Apotheken-Visitationen zugezogen werden sollen, sind im Besitze eigener Apotheken. Es ist daher unbedenklich, zu diesem Geschäfte im dortigen Regierungsbezirke den Apotheker N., obschon derselbe im vorigen Sommer seine Apotheke verkauft hat, auch ferner zu verwenden.

Die Regierungs-Medicinalräthe sollen die Apotheken-Visitationen an ihrem Wohnorte selbst vornehmen.

Min.-Verf. vom 23. Mai 1851 (Lehnert).

Auf den Bericht vom ... eröffne ich der Königl. Regierung, dass so wenig der §. 100. der Geschäfts-Instruction für die Königl. Regierungen vom 26. November 1808, als der §. 3. des Circ.-Rescripts vom 13. März 1820 die Theilnahme des Regierungs-Medicinalraths an den Apotheken-Visitationen seines Wohnortes verbietet. Dieselbe wird vielmehr im Allgemeinen und ohne alle Beschränkung gewünscht. Dies liegt in den Worten des genannten Paragraphen: „Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrathe zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, die Visitation selbst vorzunehmen.“ Nur ausserdem soll dieses Geschäft dem Kreisphysikus übertragen werden und zwar so, dass ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnortes visitirt. Es ist deutlich genug in dieser letztern Bestimmung nur von dem Kreisphysikus die Rede und kann dieselbe auf den Medicinalrath der Königl. Regierung nicht bezogen werden.

Nach der Min.-Verf. vom 28. Februar 1852 (Lehnert) wird es aher für wünschenswerth erklärt, die als tüchtig anerkannten Physiker immer mehr mit den Apotheken-Visitationen vertraut zu machen, um den Regierungs-Medicinal-Rath namentlich dann zu vertreten, wenn eine grosse Anzahl der Apotheken zur Revision gelangen sollte.

Circ.-Verf. vom 10. April 1858, Streitigkeiten bei Apotheken-Visitationen betreffend (v. Raumer).

Die an die Königlichen Regierungen unterm 13. März 1820 erlassene, die Apotheken-Visitationen betreffende Circular-Verfügung bestimmt am Schluss des §. 6., dass Streitigkeiten zwischen den Apotheken-Visitatoren und den Apothekern über das Visitations-Geschäft, wenn sie erheblich sind, dem Medicinal-Collegium der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Diese Bestimmung ist in einigen Fällen dahin aufgefasst, dass die Königlichen Medicinal-Collegien in Betreff der Apotheken-Visitationen hinsichtlich der von den Visitatoren erhobenen Monita und der von den Königlichen Regierungen erlassenen Visitations-Bescheide eine Beschwerde-Instanz bilden, demgemäss über derartige von den Apothekern bei ihnen oder dem betreffenden Herrn Ober-Präsidenten angebrachte Beschwerden Entscheidungen zu treffen und die etwa erforderliche Ausführung der letzteren dem Herrn Ober-Präsidenten zu überlassen haben.

Um dieser den bestehenden Ressortverhältnissen nicht entsprechenden Auffassung für die Zukunft vorzubeugen, erläutere ich die gedachte Bestimmung dahin, dass die Königlichen Medicinal-Collegien Beschwerden über Apotheken-Visitationen nicht anzunehmen, sondern, wenn sie gegen das Verfahren bei der Visitation gerichtet sind, an die betreffende Königliche Regierung, und wenn sie deren Visitations-Bescheide angehen, an mich abzugeben und Entscheidung darüber nur dann zu treffen haben, wenn sie dazu von mir aufgefordert werden. Ew. etc. ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach bei dem dortigen Königl. Medicinal-Collegium in vorkommenden Fällen verfahren und die Königl. Regierungen der Provinz, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium von diesem Erlass in Kenntniss setzen zu wollen.

Min.-Verf. vom 17. Mai 1858, die Verlegung der Handels-Facturen-Bücher bei Apotheken-Visitationen betreffend (Lehnert).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom .., dass ich das von derselben eingeführte Verfahren, bei den Apotheken-Revisionen die Handels- und Facturen-Bücher der Apotheker behufs Beurtheilung der Bezugsquellen und der Einkaufspreise der Waaren, so wie des Laufes der Geschäftsführung, durch die Revisoren einsehen zu lassen, für angemessen nicht erachten kann.

Es ist Aufgabe der Revisoren, durch eigene Anschauung und sachgemässe Prüfung aller Waarenbestände zu ermitteln, ob der Apotheker seiner Pflicht, sowohl rohe als auch zubereitete Arzneimittel nur in möglich bester Beschaffenheit und Güte vorräthig zu halten, gewissenhaft nachgekommen ist. Hierbei wird das etwanige Vorfinden unzulässiger geringerer Sorten von Droguen, sei es im ganzen oder im verkleinerten Zustande, die Absicht des Apothekers, aus dem Debit wohlfeiler Arzneien unerlaubten Gewinn zu ziehen, mit mehr Sicherheit sich erkennen lassen, als das zeitraubende Durchmustern von Jahre hindurch angesammelten Rechnungen. Ueber den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb aber können die Revisoren schon aus der Beschaffenheit sämmtlicher innern Einrichtungen einer Apotheke hinlänglichen Aufschluss erlangen, da die Art der Verwaltung den wesentlichsten Einfluss auf den allgemeinen Zustand der Apotheke ausüben muss. Der Einsicht in die Handelsbücher der Apotheken-Besitzer bedarf es hierzu nicht und kann die Gestattung derselben den Apothekern im Interesse der Medicinal-Polizei nicht zugemuthet werden.

Demgemäss kann ich dem Antrage der Königlichen Regierung, den Apothekern die Verlegung der Facturen-Bücher nebst den Original-Waarenrechnungen bei den Apotheken-Revisionen aufzugeben, und der eventuellen Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung dieser Massregel meine Zustimmung nicht ertheilen.

Min.-Verf. vom 12. December 1863, betreffend die Benutzung der Series medicaminum bei Apotheken-Visitationen (I. V. Lehnert).

Was die Principienfrage betrifft: „ob die Visitation des Arzneischatzes in den Apotheken sich auf sämmtliche in den Räumen derselben vorhandenen Arzneisubstanzen zu erstrecken oder nur auf die in der Pharmacopöe und in der Series medicaminum aufgeführten Droguen und Präparate sich zu beschränken habe?“ so ist in den bisherigen hierauf bezüglichen Bestimmungen durch die siebente Ausgabe der Pharmacopöe und der neuen Series medicaminum nichts geändert worden. Es sind auch früher stets eine Menge von Arzneimitteln, welche weder in der Pharmacopöe noch in der Series Aufnahme gefunden, in den Apotheken gehalten worden; hinsichtlich der Nothwendigkeit, dieselben bei den Revisionen auf ihre Reinheit und Güte ebenfalls zu prüfen, hat niemals ein Zweifel obgewaltet, und kann ein solcher bei unbefangener Erwägung des Zwecks der Apotheken-Revisionen auch kaum gehegt werden.

Die Series medicaminum ist nur als das Verzeichniss derjenigen Arznei-Substanzen anzusehen, welche im Arzneischatz der Apotheken unter allen Umständen vorhanden sein müssen, und nur in dieser Beziehung ist sie als Leitfaden für die Revisoren aufgestellt. Wenn hierüber durch die von den früheren Series zufällig und ohne weitere Absicht auf die neu übertragene Ueberschrift Zweifel zu befürchten sein sollten, so ermächtige ich die Königliche Regierung, auf den zu Visitationen fernerhin zu verwendenden Exemplaren die Ueberschrift dahin abzuändern, dass „die Series alle diejenigen Arzneimittel umfasse, welche in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen“. Bei der nächsten Auflage der Series medicaminum wird auf eine Abänderung der Ueberschrift im Druck Bedacht genommen werden.

Bei Apotheken-Visitationen muss ein Herbarium vivum vom Apothekenbesitzer vorgelegt werden.

Min.-Verf. vom 12. September 1863 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom ...., eröffne ich Ihnen, dass es meiner Entscheidung darüber, ob sie zum Halten, resp. zur Anschaffung eines Herbarii vivi für Ihre Apotheke verpflichtet sind, nicht bedarf, da den bestehenden Bestimmungen nach ein wohlgeordnetes und gut erhaltenes Herbarium zu den Requisiten einer jeden Apotheke gehört. Die von Ihnen gegen diese Bestimmung erhobenen Einwendungen, dass Sie zur Zeit keinen Lehrling, sondern nur einen examinirten Gehülfen halten und dass Sie sich im Besitz von botanischen Kupferwerken befinden, sind für durchaus unzutreffend zu erachten. Die Königl. Regierung ist daher vollständig im Recht gewesen, Sie wegen Ihrer den wiederholten desfallsigen Verfügungen entgegengestellten unbegründeten Weigerung in Ordnungsstrafe zu nehmen.

Bezüglich der Lehrlinge und Gehülfen disponiren folgende Verfügungen:

Circ.-Verf., betr. das Laborations-Journal der Lehrlinge und Gehülfen, vom 15. Februar 1866 (Lehnert).

Den Königlichen Regierungen lasse ich hierbei Abschrift (Anlage a.) der sehr zweckmässigen Circ.-Verf. der Königl Regierung zu Frankfurt vom 2. Decbr. v. Js., betreffend die Anlage und Fortführung der im §. 6. des Reglements vom 11. Aug. 1864 vorgeschriebenen Journals über die von den Apothekerlehrlingen und nicht approbirten Gehülfen im Laboratorium vorgenommenen Operationen, zur Kenntnissnahme und mit dem Anheimstellen zugehen, eine gleiche Anweisung an die Kreisphysiker zu erlassen.

Anlage a.

Nach §. 6. des Reglements über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen vom 11. August v. Js. soll jeder Apotheker-Lehrling über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen besondere Gelegenheit gegeben werden muss, ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anlegen und aufbewahren, so wie auch nach §. 17. a. g. O. derjenige Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker nicht erlangt hat, verpflichtet ist, das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) ordnungsmässig fortzusetzen.

Diese Vorschriften sind, wie die diesjährigen ordentlichen und ausserordentlichen Apotheken-Visitationen ergeben haben, von mehreren Apotheken-Besitzern ganz unbeachtet geblieben.

Die Herren Kreisphysiker veranlassen wir daher, den Apothekern ihres Geschäftskreises unter Mittheilung eines Exemplars dieser Circular-Verfügung in unserm Namen anfzugeben, für die genaue Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, auch die Art ihrer Ausführung bei den Apotheken-Revisionen und bei den jährlichen Prüfungen der Lehrlinge (§. 7. des Reglements) genau zu controliren. Von der Berufs- und Pflichttreue der Apotheken-Besitzer aber erwarten wir, dass sie es sich werden angelegen sein lassen, dieser für die practische Ausbildung der Lehrlinge und Gehülfen so nützlichen und fruchtbringenden Einrichtung ihre besondere Sorgfalt zu widmen.

Die erforderliche Zahl von Exemplaren dieses Circulars ist hier beigefügt.

Verf., betreffend die Aufnahme der Personalia der Lehrlinge in die Revisions-Verhandlungen, vom 23. Januar 1867 (I. V. Lehnert).

Hinsichtlich der Aufnahme der Personalia der Lehrlinge in die Revisions-Verhandlungen der Apotheken wolle die Königl. Regierung in Zukunft darauf halten, dass nicht lediglich die vor dem betreffenden Kreisphysikus stattgehabte Qualifications-Prüfung registrirt, sondern auch angegeben werde, ob die Lehrlinge beim Eintritt in die Lehre den Nachweis des nach §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebenen Schulzeugnisses zu führen im Stande gewesen sind*).

Was die Dauer der Visitationen betrifft, so bestimmt Folgendes die

Circ.-Verf. vom 24. Januar 1867 (Lehnert).

Mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmung ad Nr. 14. der Instruction für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. October 1819, nach welcher die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in der Regel in einem, in grös-

*) Conf. die durch die Circular-Verfügung vom 28. December 1870 (S. 459) gebotene Abänderung des qu. §. 3.

toren in 2 Tagen beendigt werden muss, das geringste Zeitmass bezeichnet, dessen Verwendung zur genauen Ausführung dieses Geschäftes für erforderlich zu erachten ist, kann ich es nicht billigen, dass die Revisoren im verflossenen Jahre es sich fast zur Regel gemacht zu haben scheinen, innerhalb eines Tages zwei Revisionen und zwar in verschiedenen Städten zu absolviren. Da zu befürchten steht, dass der hiermit etwa beabsichtigte Vortheil der Kostenersparung im Interesse der Gründlichkeit der Untersuchung für die Sache selbst zum Nachtheile ausschlagen dürfte, so ist dies Verfahren künftig abzustellen, die Revisoren aber haben die bei den Visitationen etwa erübrigte Zeit zur Inspection der an den betreffenden Orten befindlichen Drogen- und Materialwaaren-Handlungen zu benutzen, deren in den Berichten der Königl. Regierung bisher nicht Erwähnung geschehen ist.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, dass es nicht genügt, vorgefundene Mängel in den Verhandlungen zu bezeichnen, sondern dass auch die Abstellung derselben in den betreffenden Revisionsbescheiden ausdrücklich in Erinnerung gebracht, angeordnet und demnächst controlirt werden muss. etc.

Die Einreichung der dreijährigen Uebersicht von dem Zustande der Apotheken ist nicht mehr erforderlich.

Circ.-Verf. vom 27. April 1868 (Lehnert).

Zur Verminderung des Schreibwerkes habe ich beschlossen, die auf Grund des §. 7. der Circ.-Verf. vom 13. März 1820 alle drei Jahre einzureichende allgemeine Uebersicht von dem Zustande aller Apotheken des Regierungs-Bezirks nach dem gleichzeitig vorgeschriebenen Schema künftig fortfallen zu lassen.

Indem ich die Königl. Regierung daher von der ferneren Einreichung dieser Uebersicht hiermit entbinde, bestimme ich, dass in dem über die Apotheken-Visitationen während des letzten Jahres des dreijährigen Turnus zu erstattendem Berichte jedesmal anzuzeigen ist, ob während der drei abgelaufenen Jahre alle Apotheken des Bezirks revidirt sind und aus welchen Gründen die Revision der einzelnen namhaft zu machenden Apotheken unterblieben ist.

Bei den Apotheken-Revisionen haben beide Commissarien gleiche Verantwortlichkeit.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., vom 5. Februar 1869 (Lehnert).

P. P. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Revisoren bei der Visitation der Apotheken zu N. ihre Aufgabe nicht correct aufgefasst zu haben scheinen, wenn der administrative Revisor die Bemerkungen zum Revisions-Protokoll im Singular mit „ich" einführt, die Zeichnung der Series medicaminum aber dem pharmaceutischen Revisor allein überlässt. Das Visitationsgeschäft ist von beiden Commissarien gemeinschaftlich und mit gleicher Verantwortlichkeit für alle Befunde auszuführen und als solches durch das Protokoll zu constatiren.

In Betreff der Nachrevisionen ergingen folgende Verfügungen:

Min.-Verf. vom 14. September 1821 (v. Altenstein).

Die in den Apotheken vorkommenden Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punct nur die grösste Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen.

Min.-Verf. vom 4. August 1840, die Kosten der Nachrevisionen betreffend (v. Ladenberg).

Das Ministerium kann sich durch den Bericht der Königlichen Regierung vom ... nicht veranlasst finden, von den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 13. März 1820 abzugehen, denen zufolge die Kosten für die Nachrevisionen von Apotheken, wenn solche wegen bedeutender Mängel, die als Folge der Nachlässigkeit der Apotheker betrachtet werden müssen, angeordnet worden sind, von den betreffenden Apothekern getragen werden müssen; die Beaufsichtigung und Beseitigung kleinerer unbedeutender Mängel aber, die sich bei der Visitation einer Apotheke herausgestellt haben, der Re-

cherche der Physiker bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit an dem betreffenden Orte vorbehalten bleiben soll. Es muss bei der hierüber bestehenden Anordnung um so mehr sein Bewenden behalten, als durch die Verfügung vom 6. Juni d. J. der Königlichen Regierung nachgegeben worden ist, sich ferner durch die in den Städten ansässigen Aerzte die erforderliche Auskunft darüber, ob die Abstellung der in den Apotheken vorgefundenen weniger erheblichen Mängel in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist, für solche Fälle zu verschaffen, wo zu bezweifeln steht, dass eine gelegentliche Anwesenheit des Kreisphysikus an dem betreffenden Orte für den gedachten Zweck wird mit benutzt werden können. Auf keinen Fall wird es zu rechtfertigen sein, wenn wegen kleiner und weniger erheblicher Mängel, die bei der Visitation einer Apotheke sich ergeben haben, ein damit gar nicht im Verhältniss stehender Aufwand von Kosten veranlasst werden sollte.

Bezüglich der Kosten für Nachrevisionen vergl. man noch die Min.-Verf. vom 28. März 1873 (S. 384).

Die Gebühren der Commissarien bei den Apotheken-Visitationen sind bereits bei dem Gesetz vom 9. März 1872 (S. 379. ff.) besprochen.

Bei der Revision der Recepte ist darauf zu achten, ob Nr. 3. der Min.-Verf. vom 21. September 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopöa germanica (S. 490), die gehörige Berücksichtigung gefunden hat. Man vergl. auch noch die Circ.-Verf. vom 2. August 1872 (S. 523 Arzneitaxe).

Die Aufbewahrung sämmtlicher Recepte in den Officinen ist nicht erforderlich.

Min.-Verf. vom 15. Juli 1820 (v. Altenstein).

Das Ministerium kann sich von der Zweckmässigkeit der Aufbewahrung sämmtlicher Recepte in den Officinen, worüber sich die Königl. Regierung vom . . . . ausgesprochen hat, nicht überzeugen. Ueberdies ist:

1) das von einem Arzte für einen Patienten verschriebene Recept Eigenthum des letzteren und steht es ihm daher frei, nach Belieben damit zu schalten, und ist der Apotheker auch aus diesem Grunde verpflichtet, solches, sobald es bezahlt ist, dem Eigenthümer um so mehr zurückzugeben, als nach einem alten Herkommen ein in der Apotheke zurückgebliebenes Recept als nicht bezahlt angenommen wird;
2) ist der Vortheil, der von dem Zurückhalten sämmtlicher Recepte in den Apotheken in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht zu erwarten sein dürfte, viel zu selten und viel zu geringe, um das Publicum und die Apotheken einer ebenso unbilligen als lästigen Anordnung zu unterwerfen;
3) befinden sich in einer Apotheke — um bei der Apotheken-Revision die Arzneitaxe gehörig controliren zu können — immerhin eine hinlängliche Anzahl von unbezahlten Recepten;
4) bedarf es des in medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu erwartenden Vortheils, um nämlich durch die Aufbewahrung der Recepte die Medicinalpfuscherei und andere Abweichungen von den Gesetzen wahrnehmen zu können, ebenfalls nicht, weil sich ohnedies dem Physikus hinlängliche Gelegenheit darbietet, jenen Zweck zu erreichen, wenn er nur mit seinen Geschäften und Pflichten hinlänglich bekannt ist, auch die erforderliche Thätigkeit und guten Willen an den Tag legt;
5) beruht grösstentheils der für die Apothekenbesitzer daraus gehoffte Nutzen auf Einbildung und steht mit der für sie damit verbundenen Last in gar keinem Verhältniss.

b) Specialia. Die Einrichtung der Localien, die Signaturen, die Aufstellung und Einrichtung des Giftschranks, die verschiedenen Utensilien etc.

Nach dem Umfang des Geschäfts aus dem vorhandenen Bedürfnisse müssen sich die Einrichtungen in der Officin und in den Localien richten. Die hierbei leitenden Grundsätze finden sich im Allgemeinen im Tit. III. §. 2. der revidirten

Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und im Anhang I. derselben, sowie in der Instruction zur Revision der Apotheken vom 21. October 1819.

Folgende erläuternde Verfügungen ergingen hierüber:

Min.-Verf., betr. die Einrichtung des Laboratoriums, vom 6. Febr. 1818 (v. Altenstein).

Wenn die Apotheken-Visitations-Commissarien bei der Revision einer Apotheke finden, dass das Laboratorium eine nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Publicum Feuergefahr drohende Einrichtung hat, so haben sie nicht nur den Besitzer darauf aufmerksam zu machen und ihn zu warnen, sondern auch den Magistrat oder die Polizeibehörde des Ortes davon zu benachrichtigen, damit diese durch ihre Feuer-Commissarien die Sache näher untersuchen und dem zu befürchtenden Uebel auf dem gerichtlichen Wege vorbeugen lassen können.

Min.-Verf. vom 22 August 1837 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom . . . ., die neue bauliche Einrichtung der Apotheke des N. zu N. betreffend, dass die Anlage des Laboratoriums, sowie der Stoss- und Schneidekammer im Souterrain durch kein Gesetz verboten ist, hierselbst bei mehreren Apothekern stattfindet und noch nie zu einer besonderen Erinnerung Veranlassung gegeben hat. Die Anlage des N. ist daher unbedenklich zu genehmigen.

Min.-Verf., betreffend die Schilder und Aufschriften der Gefässe in den Officinen, vom 2. September 1847 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht vom . . . . wird der Königlichen Regierung nach Eingang der gutachtlichen Aeusserung der Commission zur Bearbeitung der Arzneitaxe hierdurch eröffnet, dass das Ministerium es nicht für nothwendig erachtet, den Apothekern die sofortige Umänderung der seitherigen Schilder der Gefässe in den Officinen, insofern solche den Inhalt deutlich bezeichnen, zur Pflicht zu machen. Dagegen haben die Apotheker, wenn eine Erneuerung der Schilder und Aufschriften nöthig wird, sich überall der durch die sechste Aufgabe der Pharmacopöe eingeführten Namen zu bedienen. In gleicher Weise sind bei neu anzulegenden Apotheken oder neuer Einrichtung schon bestehender nur die in der gegenwärtigen Pharmacopöe gebrauchten Namen in Anwendung zu bringen.

Min.-Verf. vom 30. December 1868, betreffend die Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken (Lehnert).

Auf den Bericht über die Apotheken-Visitationen vom 25. v. M. erwiedere ich der etc.: Um die Verwechselung der Standgefässe der drei bekannten Kategorien der Medicamente beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken möglichst zu verhüten, reicht die allgemein gebräuchliche unterscheidende Bezeichnung derselben, nach welcher die Gefässe der indifferenten Mittel mit schwarzer Schrift auf weissem oder gelbem Grunde, resp. Schilde, die caute servanda mit rother Schrift auf weissem Grunde, und die cautissime servanda mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde signirt werden, vollkommen aus. Nach diesem Modus werden gegenwärtig die zur Ausrüstung von Apotheken käuflichen Glas- und Porcellangefässe, sowie auch die Schilde zu Kästen und Behältnissen schon in den Fabriken mit den betreffenden Signaturen durch Einätzen und Einbrennen versehen. Es wäre daher eine kaum zu rechtfertigende Last für die Apotheker, wenn dieselben genöthigt werden sollten, diese an sich hinlänglich unterscheidenden Bezeichnungen ausserdem noch mit einem zinnoberrothen Rande zu umgeben, resp. mit einem rothen Kreuz in Oelfarbe äusserlich auffallender zu machen. Da es sich überdies nicht empfiehlt, eine nicht gerade unerlässlich gebotene reglementarische Bestimmung für einen Regierungsbezirk ausschliesslich zu erlassen, zu deren allgemeineren Anordnung kein dringender Grund vorliegt, so veranlasse ich die etc., die gedachte specielle Vorschrift in Betreff der Hinzufügung neuer Unterscheidungszeichen auf den Arzneigefässen nicht in Kraft treten zu lassen, dagegen um so strenger auf die vorschriftsmässige Anwendung der bisher üblichen Farbendifferenz bei den Signaturen für die ihrer verschiedenen Wirkung nach von einander in den Geschäftsräumen zu trennenden Medicamente zu halten etc.

Behufs schnellerer Bereitung der Infuse und Decocte zur Nachtzeit oder zu eventueller Ersparung der Heizung des Dampfapparats im Laboratorium empfiehlt es sich, in den Officinen einen kleinen tragbaren Dampfkochapparat zur Hand zu halten. Eine

sehr zweckmässige Einrichtung der Art ist zwar schon in der neu hergestellten Apotheke des etc. befunden worden, es wird zu diesem Zweck aber die einfachere Verrichtung einer in ein cylindrisches kupfernes Wassergefäss fest einzusetzenden Percellan-Infundirbüchse über einer Berzeliuslampe genügen, für deren Einführung in den dortigen Officinen die etc. Sorge tragen wolle etc.

In den Vorrathsräumen sind gemäss der Min.-Verf. vom 5. November 1868 Lackschilder, resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefässen gestattet.

Min.-Verf. vom 5. November 1868 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom . . . gereicht Ihnen zum Bescheide, dass ich Lackschilder, resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefässen in den Vorrathsräumen Ihrer Officin von der zur Ansicht eingereichten Beschaffenheit nach der in vielen anderen Apotheken gewonnenen Erfahrung, namentlich im Vergleich zu den Signaturen aus Oelfarbe, für ausreichend dauerhaft und daher zum Gebrauch für zulässig erachte.

Der Königlichen Regierung habe ich von diesem Bescheide Kenntniss gegeben.

Ueber die Einrichtung, Anfstellung des Giftschrankes und Aufbewahrung der Gifte bestimmen folgende Verfügungen:

Min.-Verf., betreffend die Aufbewahrung kleiner Quantitäten der Gifte in der Officin, vom 15. December 1857 (Lehnert).

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom . . . . vorgetragenen Bedenken gegen die Durchführung der für die Aufbewahrung der directen Gifte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den Apotheken des dortigen Verwaltungsbezirks kann ich für begründet nicht erachten.

Dass kleine Quantitäten der in der Tabelle B. der Pharmacopöe verzeichneten Gifte behufs des prompten Gebrauchs bei der Receptur in Bereitschaft gehalten werden, ist als zulässig immer gestattet werden. Gegen das Vorhandensein von kleinen, verschlossenen Schränkchen zur gesonderten Aufstellung solcher kleinen Quantitäten in den Officinen ist auch diesseits nichts erinnert worden.

Der in der Verfügung vom 14. v. M. erhobene Tadel bezieht sich vielmehr darauf, dass der ganze Vorrath der directen Gifte in den meisten Apotheken im dortigen Regierungsbezirk allein in der Officin und nicht in von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernten Behältnissen und Verschlägen, wie dies vorgeschrieben ist, aufbewahrt wird. Die Annahme, dass in der Mehrzahl der Apotheken nur eine dem Gebrauch bei der Receptur entsprechende Quantität von directen Giften vorräthig sei, erscheint nicht gerechtfertigt. Namentlich erfordert schon der weisse Arsenik, welcher zu medicinischen Zwecken fast niemals verwendet wird, in keiner Apotheke aber fehlt, die Herrichtung eines besonderen Giftschranks.

Da nun auch in den beschränkteren Localitäten immer noch eine Räumlichkeit, sei es auf dem Boden, in der Glaskammer, oder auch nur in einer entlegenen, durch einen verschliessbaren Gitterverschlag abgetheilten Ecke der Materialstube u. s. w., sich wird ermitteln lassen, welche zur Aufstellung eines Giftschranks geeignet ist, so kann eine erhebliche Schwierigkeit, den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung Folge zu geben, in den dortigen Apotheken nicht obwalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demnach, in der Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass ausser einem kleinen zum Receptnrbedarf in der Officin zulässigen Verschluss für die Separanda der Tabula B. in jeder Apotheke noch ein eigentlicher Giftschrank für die grösseren Vorräthe dieser Kategorie an einer von den übrigen Medicinalien entfernten Stelle angelegt werde.

Min.-Verf., betreffend denselben Gegenstand, vom 6. April 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich etc.

Dass aber die Apotheker ausserdem in den Officinen kleine Quantitäten der Medicamente dieser Kategorie (Tabula B.), welche bei der Receptur täglich gebraucht werden, wie z. B. Hydrargyrum bichloratum corrosivum, Hydrargyrum oxydatum rubrum, Liquor Hydrargyri bichlorati corrosivi, Liquor Hydrargyri nitrici, Strychnium nitricum, Veratrinum etc., innerhalb besonderer Schränkchen sorgfältig eingeschlossen halten, ist im Allgemeinen für zulässig zu erachten.

Min. Verf., betreffend die Einrichtung des Giftschranks, vom 27. Sept. 1859 (Lehnert).

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in der Tabula B. der Pharmacopöe aufgeführten Mittel muss jedoch Folgendes bemerkt werden:

Den bestehenden Vorschriften nach wird der isolirten Aufbewahrung sämmtlicher Gifte dieser Kategorie, mit alleiniger Ausnahme der in der Officin zu haltenden kleineren Quantitäten, durch Aufstellung eines mit gesonderten Abtheilungen wohl eingerichteten Giftschranks an einem von allen übrigen Medicinalien getrennten Orte vollkommen genügt. Es hat nun zwar etwas für sich, wenn mehrerer Sicherheit wegen vorzugsweise darauf gehalten wird, dass für die Arsenikalien ein eigenes und für die übrigen Medicamente der Tabula B. noch ein besonderes Giftspinde bestehe. Dass dann aber die Aufstellung des Schranks für die letztere Abtheilung in der Materialienkammer oder in der sogenannten „narcotischen Kammer", die ausschliesslich für die Mittel der Tabula C. bestimmt sein soll, nicht allein gestattet, sondern theilweise selbst angeordnet worden ist, kann als den bestehenden Vorschriften widersprechend nicht gebilligt werden. Die Königliche Regierung hat hierauf für die Zukunft zu achten.

Min.-Verf., betreffend die Aufbewahrung der Gifte, vom 25. Januar 1861 (Lehnert).

Aus den mit dem Bericht vom . . . . eingereichten hierbei zurückerfolgenden Verhandlungen habe ich gern ersehen, dass die im vorigen Jahre revidirten Apotheken in einem guten Zustande befunden worden sind.

Bei dem hiernach mit dem Jahre 1861 beginnenden neuen dreijährigen Visitations-Cyclus wolle die Königliche Regierung darauf achten, dass innerhalb desselben wiederum sämmtliche Apotheken einmal, jedoch nicht in einer sich regelmässig wiederholenden Reihefolge, zur Revision kommen.

Die tabellarische Uebersicht über das Resultat der Visitationen ist erst nach Beendigung des dreijährigen Cyclus einzusenden.

Hinsichtlich des bei den Revisionen beobachteten Verfahrens, welches im Allgemeinen gebilligt wird, hat sich Folgendes zu bemerken gefunden:

Aus der detaillirten Beschreibung der Aufbewahrung der Gifte ergiebt sich, dass dieselbe in sämmtlichen dort revidirten Apotheken, mit alleiniger Ausnahme einer, nicht genau den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es findet sich nämlich zwar fast überall eine sogenannte Giftkammer, in derselben werden aber die Arzneimittel der Tabula B. der Pharmacopöe, wenngleich in besonderen verschlossenen Behältnissen, doch unmittelbar neben den Repositorien für die Droguen der Tabula C. oder gar vielfach mit diesen zusammen innerhalb verschiedener Abtheilungen nur Eines Schrankes aufbewahrt. Dies ist unzulässig. In Gemässheit des Anhangs I. zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 müssen vielmehr zur Aufbewahrung der directen Gifte, welche in der Tabula B. verzeichnet sind, besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge benutzt werden. Hiernach muss der die Droguen etc. dieser Kategorie ausschliesslich enthaltende Giftschrank entweder aus dem für die Aufstellung der Droguen der Tabula C. designirten Raum, resp. aus der Materialienkammer gänzlich entfernt, oder wenn dies die Localität einer Apotheke durchaus nicht gestattet, wenigstens mit einem besonderen verschliessbaren Verschlage für sich umgeben sein. In der Officin selbst aber dürfen nur kleinere, für die tägliche Receptur unentbehrliche Quantitäten der Medicamente der Tabula B. — mit Ausschluss aller Arsenikalien — in einem eigenen verschlossenen und signirten Schränkchen gehalten werden. Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, dass in Zukunft bei den Revisionen hierauf geachtet werde.

Obwohl es den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung gemäss gestattet ist, dass einzelnen bewährten Apothekern unter Umständen die Erlaubniss ertheilt werden kann, ausnahmsweise einen Lehrling ohne Gehülfen zu halten, so findet sich dafür, dass neben nur einem Gehülfen zwei Lehrlinge angenommen werden, kein gesetzlicher Anhalt. Es bedarf daher dies in der Apotheke zu N. N. bestehende vorschriftswidrige Verhältniss einer Remedur, welche die Königliche Regierung unfehlbar herbeizuführen hat.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die im Protokoll aufgeführten Motive am Schluss desselben nicht resümirt zu werden brauchen, diese Zusammenstellung vielmehr in den Revisionsbescheid gehört.

Min.-Verf., betr. die Aufbewahrung des Phosphors, vom 27. Februar 1864 (Lehnert).

Hinsichtlich des Phosphors wird zur Vermeidung künftiger Differenzen darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem in Betreff der Aufbewahrung und Verabreichung

dasselbe bereits mittelst Verfügung vom 21. März 1845 die nämlichen Vorsichtsmassregeln wie für die directen Gifte angeordnet worden sind, durch die in der Edit. VII. der Pharmacopöe erfolgte Aufnahme des Phosphors in die Tabula B. eine Aenderung der Bestimmungen über die Aufbewahrung desselben in keiner Weise beabsichtigt worden. Demgemäss ist darauf zu halten, dass der Phosphor unter den bisher beobachteten Cautelen seiner Feuergefährlichkeit wegen im Keller innerhalb eines besonderen, verschlossenen Schränkchens aufbewahrt werde.

Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, dass in der Apotheke des N. zu N. der Phosphor seine Stelle in dem Giftschränkchen der Officin gefunden hat.

Min.-Verf. vom 29. Januar 1869, betreffend die Aufstellung des Giftschrankes (Lehnert).

Um allmählich mehr Gleichmässigkeit in Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, wolle die Königl. Regierung darauf halten, dass namentlich bei den dort beabsichtigten Neuanlagen hierin nach folgenden einfachen Grundsätzen verfahren werde.

Die Vorräthe sämmtlicher Medicamente der Tabula B. der Pharmacopöe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, gehören in den Giftschrank. Der Giftschrank ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum, resp. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, dass darin die drei Kategorien der Medicamente der Tab. B., bezw. die Arsenicalia, die Mercurialia und die Alkaloide, jede ihr besonderes verschliessbares Behältniss (Fach), in welches zugleich die betreffenden signirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. — In der Officin ist ausserdem ein kleines Giftschränkchen nach denselben Principien (jedoch ohne äussere Umgitterung) für die zur Receptur erforderlichen kleinen Quantitäten der Medicamente der Tab. B. (excl. der Arsenikalien) herzurichten.

Für die Separation der Medicamente der Tabula C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränken oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorrathsräume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tabula C. an und für sich ebensowenig, als der Horrichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der eine für Arsenikalien allein und der andere für Mercurialien bestimmt ist.

Die Pharmacopoea germanica hat hinsichtlich der Aufbewahrung der Gifte und Separanda die bestehenden Bestimmungen unverändert gelassen.

Was die Utensilien und Geräthschaften betrifft, so sind gleichfalls die oben angeführten allgemeinen Gesetze und Verordnungen massgebend, namentlich Tit. III. §. 2b. und c. der Apotheker-Ordnung (S. 449.) und Anhang II, sowie die später publicirte Instruction vom 21. October 1819. Ausserdem sind noch folgende Verfügungen zu beachten:

Min.-Verf., betreffend die anzuschaffenden Utensilien, vom 19. Mai 1821 (v. Altenstein).

Das Ministerium hält es nicht für ausführbar, rücksichts der anzuschaffenden Utensilien eine alle Apotheken verpflichtende, allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniss sich mehr oder weniger nach den Localverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten muss. Die Instruction vom 21. October 1819 hat zwar die Visitatoren der Apotheken angewiesen, auf die nothwendigen Utensilien der Apotheken Rücksicht zu nehmen, es kann ihnen dabei aber eine allgemein gültige Regel nicht an die Hand gegeben, sondern es muss solches ihrem billigen Ermessen nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke überlassen werden. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falles, dass er weniger Geräthschaften bedürfe, als die Visitatoren von ihm verlangen, so bleibt der Regierung die Entscheidung, behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, in jedem besonderen Falle sich das Gutachten der Medicinal-Collegien erbitten mag.

Min.-Verf., betreffend den Gebrauch von verzinnten oder kupfernen Gefässen, vom 21. September 1837 (v. Altenstein).

Das Ministerium hat über den von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom .... gemachten Vorschlag, den Gebrauch von verzinnten kupfernen Gefässen nicht

nur den Apothekern, sondern auch dem Publicum zu verbieten, zuvörderst die gutachtliche Aeusserung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert und aus dem nunmehr eingegangenen Bericht derselben ersehen, dass dem Antrage der Königlichen Regierung weitere Folge zu geben keine auf wissenschaftlichen Principien begründete Veranlassung vorhanden ist.

Zinn wird zwar ebenso wie Kupfer, wenn es mit Säuren und der Luft in Berührung kommt, oxydirt, aber viel langsamer und unbedeutender, da die Oxyde des Zinns nur geringe Verwandtschaft zu den Säuren haben. Die Zinnverbindungen, welche durch Unachtsamkeit und Unreinlichkeit entstehen können, sind ausserdem auch weniger schädlich, als die Kupferverbindungen.

Der galvanische Process kann bei verzinnten kupfernen Gefässen nur dann eine bemerkbare Wirkung ausüben, wenn beide Metalle mit der Flüssigkeit in Berührung kommen; dabei wird aber die Löslichkeit des einen Metalls stets vermindert, indem die des andern gesteigert wird. Aus diesem Grunde werden Schiffe mit Kupfer und Zink beschlagen, um die Oxydation des Kupfers zu verhindern. Ebenso wird auch in dem in Rede stehenden Falle die Lösbarkeit des Kupfers, als des schädlicheren Metalles, vermindert, die des Zinns, als unschädlicheren dagegen, wenn auch nur in geringem Grade, jedesmal vermehrt.

Der Grund, weshalb die Pharmacopöe, welche als spätere Verordnung die frühere Instruction für Apotheken-Visitationen in einzelnen Puncten aufhebt, verzinnte Gefässe in manchen Fällen verwirft und gegen die früheren Ausgaben der Pharmacopöe kupferne wieder einführt, liegt darin, dass verzinnte Gefässe schwer rein zu halten sind. Starkes und öfteres Scheuern reibt den Zinnüberzug hier und da ab, das Kupfer wird entblösst und giebt an diesen Stellen um so mehr zum Ansetzen des auflöslichen Grünspans Veranlassung, als gewöhnlich verzinnte Gefässe mehr geschont, beim Reinigen weniger angegriffen zu werden pflegen.

Es muss daher bei der bestehenden Einrichtung, dass dem Apotheker für die Fälle, wo das Gefäss von Wichtigkeit ist, durch die Pharmacopöe vorgeschrieben wird, ob er ein verzinntes oder kupfernes Gefäss anzuwenden hat, und dass da, wo das Gefäss bei der Bereitung eines Arzneimittels gleichgültig ist oder gar mit dem letzteren nicht in Berührung kommt, wie z. B. beim Wasserbade, dem Apotheker überlassen bleibt, von welchem Metalle er das Gefäss verfertigen lassen will, sein Verbleiben behalten.

Ein Verbot der verzinnten Gefässe für Jedermann aber ist aus den oben erörterten Gründen nicht erforderlich.

Verf., betreffend die Aufstellung der Destillir-Apparate zu technischen Zwecken in den Laboratorien, vom 1. Juli 1842 (v. Ladenberg).

Auf Ihre Eingabe vom . . . wird Ihnen hierdurch eröffnet, dass Ihnen die darin nachgesuchte Erlaubniss, in Ihrem Laboratorium neben den zu pharmaceutischen Zwecken befindlichen beiden Apparaten mit zinnernem Helm und Kühlröhren noch einen dritten kupfernen Destillir-Apparat allein zu technischen Zwecken, wie zur Reinigung und Verstärkung von Spiritus und zur Bereitung von doppelten Branntweinen aufstellen zu dürfen, nicht nachgegeben werden kann, weil dergleichen Nebengeschäfte von den Apothekern in abgesonderten Localen betrieben werden müssen.

Verfügung an den Medicinal-Assesor N. und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungen vom 21. October 1863, betreffend die Anwendung von Porzellan- und Steinzeug-Gefässen. (Lehnert).

Ew. Wohlgeboren sind in Ihrer Vorstellung vom 6. d. Mts. von einer sachlich richtigen Auffassung ausgegangen, wenn Sie annehmen, dass der Ausdruck: „in vasis porcellanicis“ Seite 58 Zeile 19 der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica nicht dahin zu verstehen sei, dass die dicken Extracte ausschliesslich in Gefässen von reinem Porcellan aufbewahrt werden sollen.

In dem ersten Entwurf der Pharmacopöe hat die betreffende Stelle gelautet: „in vasis porcellanicis aut fictilibus, Steinzeug dictis.“ Bei der Revision wurde an den Worten: „fictilibus, Steinzeug dictis“ Anstoss genommen, und da in lateinischen Schriften Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Thonwaaren nicht aufzufinden sind, so hat man beschlossen die Worte: „aut fictilibus, Steinzeug dictis“ ganz zu eliminiren, in der Voraussetzung, dass unter der Bezeichnung: „vasa porcellanica“ der Analogie nach von den Betheiligten Gefässe aus allen denjenigen Materialien verstanden werden würden, welche hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung von Säuren und anderer chemischen Agentien mit dem ächten Porcellan auf gleicher Linie stehen.

Hierbei haben die Verfasser der Pharmacopöe hauptsächlich das sog. **Steingut** im Sinne gehabt, das **Fayence** aber wegen seiner sehr leicht springenden und zerbrechlichen Glasur als nicht tauglich zur Aufbewahrung chemisch differenter Stoffe erachtet.

Bei der Bestimmung S. 58. Z. 19. der Pharmacopöe ist übrigens ausserdem noch vorausgesetzt worden, dass in den Officinen selbst überall nur **Gefässe von Porcellan** zur Aufbewahrung der dicken Extracte angewendet werden würden.

Hiernach gebe ich die von Ihnen beantragte Erklärung dahin ab, dass unter: „vasa porcellanica" S. 58. Z. 19. der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica in Beziehung auf die Aufbewahrung der dicken Extracte in den Officinen **wörtlich Gefässe von Porcellan** zu verstehen sind, den Apothekern aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von dicken Extracten in andern Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefässen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist.

Circ.-Verf. vom 3. Juli 1863, betreffend die Dampfapparate in den Apotheken. (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . eröffne ich der Königl Regierung, dass die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 (Anlage A.), die Dampfapparate in den Apotheken betreffend, obwohl dieser Verfügung in der zweiten Auflage des Horn'schen Werkes keine Erwähnung geschehen ist, um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als in der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet worden sind.

Die Königl. Regierung hat daher wie bisher darauf zu halten, dass sämmtliche Apotheken-Besitzer mit den erforderlichen **Damfvorrichtungen**, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werks Theil II. S. 362. hinsichtlich der Bereitung der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sind, und dass dieselben bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a. der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren.

Zur Verhütung etwaniger Zweifel wolle die Königl. Regierung die erwähnte Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt in Erinnerung bringen.

Anlage A.

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landes-Pharmacopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte etc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker angehalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruction (Anlage a.) zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniss der Aerzte und Apotheker zu bringen und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmässig zu wachen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts u. Medicinal-Angelegenheiten
(gez.) v. Ladenberg.

Anlage a.

Die zinnernen oder porcellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, dass sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, dass sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schliessendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmässig hinreichend ist, um die von dem

Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiss colirt. Schreibt der Arzt vor, dass gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heissen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschliesst und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergiessen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschliessen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muss er die Büchse auch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite setzen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift eines Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, dass der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so lässt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden und, um letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne dass die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muss stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muss, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Circ.-Verf. an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Directoren vom 29. April 1864, betr. die Controle der Blasen in den Laboratorien der Apotheken (v. Pommer-Esche).

Auf die Blasen bis zu 16 Quart Rauminhalt für die Laboratorien der Apotheker, deren steuerfreie Benutzung der §. 7. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins vom 8. Februar 1819 gestattet, sind Seitens der Steuerbehörden die Vorschriften in den §§. 16. — 18. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, die steuerliche Controle der Brennerei- und Destillirgeräthe betreffend, theils zur Anwendung gebracht worden, theils aber auch nicht. Nach dem Ergebniss der deshalb veranlassten Ermittelungen erscheint es zulässig, die steuerliche Controle über die vorerwähnten Blasen künftig ganz aufhören zu lassen. Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere und insbesondere auch anordnen, dass in den Brennerei-Inventarien, in welche diese Blasen aufgenommen werden, dieselben in Abgang kommen. Den Königlichen Regierungen dortiger Provinz haben Sie hiervon Mittheilung zu machen.

Min.-Verf. vom 22. September 1869, betr. die Verwendung des Dampf-Destillations-Apparates zur Gewinnung der ätherischen Oele (Lehnert).

Auf den Bericht vom ... eröffne ich der Königlichen Regierung, dass ich die in demselben ausgeführte Widerlegung der Beschwerde des Apotheker N. zu N. vom .... für begründet nicht erachten kann.

Wenn die Verwendung des Wasserdampfes mittelst des Dampf-Destillations-Apparates, in Gemässheit der Vorschrift der Pharmacopoë (Pharm Boruss. Edit. VII. Pag. 137.) als das zweckmässigste Verfahren zur Gewinnung der „ätherischen Oele“ selbst hat festgestellt werden können, so folgt hieraus, der bewährtesten pharmaceutischen Erfahrung und den Lehren der Physik entsprechend, dass auf demselben Wege viel leichter noch die destillirten Wässer in der kräftigsten Weise von den flüchtigen Oelen, welche darin aufgelöst sein sollen, durchdrungen sich werden herstellen lassen.

Der Grund, weshalb in der Pharmacopoë in diesem Sinne bindende Vorschriften zur Bereitung destillirter Wässer nicht enthalten sind, ist lediglich darin zu suchen,

dass es den Apothekern, welche zur Zeit der Emanation derselben noch nicht im Besitz eines Dampfapparates sich befanden, gestattet bleiben sollte, einstweilen noch die destillirten Wässer aus der gewöhnlichen Destillirblase bei directer Feuerung mit der nöthigen Vorsicht abzuziehen. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, dass diejenigen Apotheker, deren Laboratorium mit einem wohl construirten Dampfapparat ausgerüstet ist, den Werth dieses Besitzes erkennend, desselben sich auch ohne Anweisung zu allen Destillationsarbeiten bedienen werden.

Der Apotheker N. hat folglich den in dieser Beziehung an ihn zu stellenden Anforderungen durch Herstellung eines vollständigen Dampfapparates ausreichend entsprochen, so dass ihm neben demselben die Verwendung des gewöhnlichen Destillirgrapens zu pharmaceutischen Zwecken entbehrlich geworden ist.

Demgemäss ermächtige ich die Königliche Regierung, den etc. N. auf seine hierbei nebst den Anlagen zurückerfolgende Vorstellung vom .... dahin zu bescheiden, dass derselbe unter den angezeigten Umständen von der Wiederanschaffung einer gewöhnlichen Destillirblase über directem Feuer behufs Bereitung der destillirten Wässer mit meiner Genehmigung dispensirt werde.

Verfügung, betr. die Dampf-Destillations-Apparate in den Laboratorien vom 22. Februar 1873 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. erkläre ich mich mit der Auffassung der Königl. Regierung einverstanden, dass, obwohl die Beschreibung der zur Bereitung der ätherischen Oele nach der Pharmacopoea borussica Ed. VII. erforderten Dampf-Destillation in die Pharmacopoea germanica nicht Aufnahme gefunden hat, die Circular-Verfügung vom 3. Juli 1863 (S. 542.) hierdurch nicht für aufgehoben zu erachten ist. Die Königliche Regierung wolle daher auch fernerhin darauf halten, dass in den Apotheken ein kleiner Dampf-Destillations-Apparat im Laboratorium vorhanden ist.

Es werden gegenwärtig sehr compendiöse Apparate der Art zu einem verhältnissmässig geringen Preise gefertigt, deren Einrichtung noch mehrere andere pharmaceutische Arbeiten ausser der Destillation so sehr erleichtert, dass durch zweckmässige Benutzung derselben die Anlagekosten sehr bald gedeckt werden.

c. Die Gewichte und Waagen.

Das Grammengewicht wurde durch die Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 474.) eingeführt.

Dieselbe lautet:

Mass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Masses und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königl. preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Metres des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Masse: A. Längenmasse. Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heisst das Centimeter oder der Neu-Zoll. Der tausendste Theil des Meters heisst das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heissen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heissen das Kilometer. B. Flächenmasse. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heissen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heissen das Hectar. C. Körpermasse. Die Grundlage bildet das Cubikmeter oder der Cubikstab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Cubikmeters und heisst das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heisst der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heisst das Hectoliter oder das Fass. Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmass dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet und im Jahre 1860 durch eine von der Königlich preussischen Regierung und der Kaiserlich französischen Re-

gierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999939812 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen Zehn Gramme heissen das Decagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heisst das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heisst das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heissen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heissen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6.) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Copien des Urmasses (Art. 2.) und des Urgewichts (Art. 5.) werden die Normalmasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemässheit dieser Mass- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Masse, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Masse, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Mass- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Masse und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3. und 6. dieser Mass- und Gewichtsordnung benannten Grössen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hectoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschliesslich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmassen und Gewichten (Art. 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung erforderlichen Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18.).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15.). steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmässige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15.) mit den Normalmassen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungs-Commission hat darüber zu wachen, dass im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungs-Commission hat die nöthigen Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Masse und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen inuezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen in dem öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Mass- und Gewichts-Ordnung aufgestellten Messwerkzeuge vorzuschreiben, so wie über die Zulassung underweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungscommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Commission bestimmt.

Art. 20. Masse, Gewichte und Messwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmässigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Mass- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnisszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmasse und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche ausser den nach Art. 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Mass- und Gewichtsordnung, namentlich in Art. 10., 11., 12. und 18. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Mass- und Gewichtsordnung entsprechenden Masse und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungs-Commission (Art. 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Mass- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22. angegebenen Zeitpunct zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Masse und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Als Erläuterung hierzu erschien die

Denkschrift, die Medicinal-Gewichte betreffend.

Obgleich Artikel 7. und Artikel 18. der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 der Normal-Eichungs-Commission die Befugniss verliehen, auch die Bestimmungen bezüglich der Eichung von Medicinal-Gewichten, sowohl in Betreff von Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstiger Beschaffenheit, als auch in Betreff der Fehlergrenzen bei der Eichung zu ordnen, so ist doch bisher von dieser Befugniss noch kein Gebrauch gemacht worden. §. 30. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 bestimmt lediglich:

„In Beziehung auf die Medicinal-Gewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten".

Bei dieser dilatorischen Fassung des §. 30. der Eichordnung hat die Ansicht vorgewaltet, dass es zweckmässig sein dürfte, jene technischen Bestimmungen für Medicinal-Gewichte nicht ohne gutachtliche Mitwirkung der Landes-Medicinal-Behörden definitiv festzustellen.

Inzwischen ist in der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 6. December 1869 bereits die Entscheidung getroffen worden, dass die Medicinal-Gewichte in Betreff der im öffentlichen Verkehr zulässigen Fehlergrenzen völlig ebenso behandelt werden sollen, wie Präcisions-Gewichte überhaupt, und es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass auch die in der Eichordnung noch vorbehaltenen Bestimmungen bezüglich der Fehlergrenzen bei der Eichung von Medicinal-Gewichten ganz entsprechend den in §. 28. der

Eichordnung für Präcisions-Gewichte überhaupt erlassenen Bestimmungen getroffen werden müssen. Auch dürften sich bezüglich der Zahlenwerthe der hiernach bei der Eichung von Medicinal-Gewichten zu statuirenden Fehlergrenzen voraussichtlich keine nachträglichen Einsprüche der Medicinal-Behörden ergeben, da jene Zahlenwerthe mit unerheblichen Abweichungen sich den bisher in den meisten Bundesländern geltenden Bestimmungen anschliessen, wie folgende Tabelle zeigt:

Vergleichende Uebersicht
der bei der Eichung von Medicinal-Gewichten nach den bisherigen Bestimmungen und der bei der Eichung von Präcisions-Gewichten nach den Bestimmungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zugelassenen Fehlergrenzen.

Bei Stücken von	Bisherige Bestimmung bei Medicinal-Gewichten.	Neue Bestimmung bei Präcisions-Gewichten.
200 Gr.	30 Milligramm.	50 Milligramm.
100 „	25 „	30 „
50 „	20 „	25 „
20 „	15 „	15 „
10 „	10 „	10 „
5 „	6 „	6 „
2 „	3 „	3 „
1 „	2 „	2 „
0,5 „	1 „	1 „
0,2 „	1 „	1 „
01, „	1 „	1 „
	Bezüglich der Centigramm-Stücke darf 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstück zusammen genommen, die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.	Bei Präcisions-Gewichten von 5 Centigramm bis 1 Milligramm, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Dagegen hat die angezogene Bekanntmachung des Bundesrathes die Fehlergrenzen auch für Medicinal-Gewichte sowohl im Sinne des „Zuviel“, als im Sinne des „Zuwenig“ zugelassen, während nach den bisherigen Vorschriften alle Medicinal-Gewichte, welche schwerer als die Normal-Gewichte befunden wurden, von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden mussten.

Die Commission kann jedoch nicht glauben, dass die obige nunmehr auch in den Eichungsvorschriften einzuführende Abweichung von den bisherigen Bestimmungen ernstlicheren Bedenken bei den Medicinal-Behörden begegnen könnte; denn bei der Kleinheit der überhaupt zugelassenen Fehler der Gewichte wird, wenn man die unvermeidlichen und viel grösseren Unsicherheiten der Waagen und der Wägungen (siehe hierüber die in der Anlage beigefügten Bemerkungen über die für die Eichung und für den Verkehr in Bezug auf Genauigkeit getroffenen Bestimmungen vorletztes und letztes Alinea) gehörig berücksichtigt, das Verbot der Gewichtsfehler in dem einen Sinne durchaus keine Sicherung gegen noch grössere zufällige Abweichungen der Wägungs-Resultate in demselben, nicht erwünschten Sinne gewähren: dagegen würde die Ausschliessung aller zu schweren Medicinal-Gewichte unvermeidlich eine durchschnittliche Verminderung der Gewichtswerthe auf diesem besonderen Gebiete des Verkehres bewirken, welche aus allgemeinen Gründen und gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung des Artikel 7. der Mass- und Gewichts-Ordnung nicht ferner haltbar ist. Nur durch die ausnahmslose Zulassung von Fehlern in beiden Richtungen werden durchschnittliche Abweichungen dieser Art, welche trotz ihrer Kleinheit durch ihre Beständigkeit merkliche technische und wirthschaftliche Bedeutung erlangen können, thunlichst vermieden.

Auch noch in einer anderen technischen Hinsicht dürfte die fernere Ausschliessung aller zu schweren Medicinal-Gewichte von schädlicher Wirkung sein. Sie würde die Solidität und Beständigkeit der Gewichtsstücke zu verringern beitragen, dadurch dass sie in einer grösseren Anzahl von Fällen künstlichere Justirungen der zur Eichung gebrachten Stückn (etwa mit Pfropfen) erforderlich machen würde, weil durch die in Redu stehende Bestimmung in Verbindung mit der neuen Gebühren-Taxe die Anzahl

der Fälle vermehrt worden würde, in welchen die zur Eichung gebrachten Stücke über die Fehlergrenze hinaus zu leicht gemacht sind.

Besondere Bestimmungen von der in Rede stehenden Art bezüglich der Medicinal-Gewichte würden übrigens nur dann durchführbar sein, wenn die letzteren entweder, wie bisher aus anderen Gründen geboten war, nach Gestalt und sonstiger Beschaffenheit sich von allen anderen Gewichten auch ferner unterschieden, oder wenn sie in besonderer Weise gestempelt würden.

In ersterer Beziehung dürfte es durchaus anzuerkennen sein, dass die Vorschriften für Gestalt und sonstige Beschaffenheit der bisher innerhalb des Bundesgebietes giltigen Medicinal-Gewichte, mit Rücksicht auf die gebotene auffällige Unterscheidung derselben von den bisherigen Landesgewichten, zweckmässig getroffen waren; aber eben so nachweisbar dürfte es sein, dass nicht nur die bisherige Beschaffenheit der Medicinal-Gewichte nach dem Wegfalle des erwähnten grösseren Uebelstandes durch die Einführung der genau entsprechenden Verkehrsgewichts-Werthe an sich als eine überwiegend unvortheilhafte, besonders eine für die Beständigkeit jener Gewichte im Allgemeinen ungünstigere hervortritt, sondern auch dass die Beibehaltung von abweichend geformten Gewichten, welche künftig demselben Werthsysteme wie die Verkehrsgewichte angehören werden, als eine Trübung der so wichtigen Einfachheit und Conformität der Einrichtungen gelten müsste, selbst wenn jene Gewichte an sich ebenso vortheilhaft geformt wären, wie die Verkehrsgewichte.

Wenn hiernach künftig die besonderen Formen der Medicinal-Gewichte aufzugeben sind, so würde es also, falls man aus medicinalen Gesichtspuncten, welche uns bisher entgangen und in dem Obigen nicht bereits mittelbar entkräftet sind, an der Besonderheit der anderweitigen Eichungs-Vorschriften festhalten wollte, erforderlich sein, die Medicinal-Gewichte in besonderer Weise zu stempeln. Aber auch hierdurch würde, zumal da in der Eichordnung bereits eine Besonderheit der Stempelung von Gewichten, nämlich die Stempelung der Präcisions-Gewichte mit dem sechsstrahligen Stern hat angeordnet werden müssen, die Complication der Einrichtungen in unerwünschter Weise erhöht werden.

Die Normal-Eichungs-Commission hält es zunächst aus allen oben dargelegten Gründen für allein zweckmässig, die in §. 30. der Eichordnung in Aussicht gestellte nähere Anweisung bezüglich der Medicinal-Gewichte in aller Kürze folgendermassen zu fassen:

> „Medicinal-Gewichte werden als Präcisions-Gewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869 angesehen und fallen in jeder Beziehung unter die bezüglich letzterer Gewichte in der Eichordnung und der Gebührentaxe erlassenen Bestimmungen".

Die in §. 89. der Eichordnung erlassenen Uebergangsbestimmungen gewähren für alle gegenwärtig vorhandenen älteren Gewichtssätze abweichender Form hinreichende Schonung. Innerhalb der Landesgrenzen, in welchen ihr bisheriger Stempel bis zum 1. Januar 1872 Gültigkeit hat, bleiben sie ohne Weiteres zulässig, so lange sie innerhalb der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. December 1869 genügend richtig sind. Sodann wird ihnen vor dem 1. Januar 1872 auch trotz abweichender Form die Revision und die fernere Beglaubigung für das gesammte Bundesgebiet durch den Bundes-Eichungs-Stempel gewährt und dadurch, aber auch dadurch allein, nach diesem Termine die Zulässigkeit zu erneuerter Berichtigung und Beglaubigung durch denselben Stempel gesichert.

Berlin, den 15. Februar 1871.

Normal-Eichungs-Commission des deutschen Bundes.
Foerster.

Bezüglich der im Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Masse und Gewichte von der absoluten Richtigkeit sind folgende Bemerkungen beachtungswerth:

Bemerkungen
über die für die Eichung und für den Verkehr in Bezug auf Genauigkeit getroffenen Bestimmungen.

Den Bestimmungen über die Toleranz, d. h. über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der Masse und Gewichte von der absoluten Richtigkeit haben im Wesentlichen die Betrachtungen zu Grunde gelegen, welche in dem Gutachten über Einführung gleichen Masses und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten von der Frankfurter Sachverständigen-Commission des Jahres 1861 (pag. 53 und folgende der amtlichen Ausgabe) aufgestellt worden sind. Es

sind die daselbst auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in mehreren Ländern gemachten Vorschläge theils unmittelbar, theils mit einigen als zweckmässig betrachteten Abänderungen angenommen worden.

Mit dieser Toleranz stehen die Bestimmungen

über die von den Eichungsstellen inne zu haltende Genauigkeit und

über die zulässige Fehlergrenze der bei den Eichungsarbeiten zu benutzenden Normale

im engsten Zusammenhange.

Es musste dafür gesorgt werden, dass, obschon der Eichmeister das für den Verkehr bestimmte Mass und Gewicht in der Regel mit einem an sich nicht vollkommen richtigen Normale vergleicht, doch bei Befolgung der getroffenen Vorschriften niemals ein Mass oder Gewicht aus der Hand des Eichmeisters in den Verkehr übergehen kann, welches bereits mit dem durch die Toleranz nachgelassenen Fehler behaftet ist; vielmehr waren die Bestimmungen so zu treffen, dass für jedes neu geeichte Mass und Gewicht selbst im ungünstigsten Falle noch ein entsprechender Spielraum der Veränderung übrig bleibt, bevor es die durch die Toleranz vorgeschriebene Abweichung von der Sollgrösse überschreitet und daher im Verkehre unzulässig wird.

Die in diesem Sinne festzustellenden Bestimmungen werden noch complicirter dadurch, dass bei der grossen Zahl von Eichungsstellen die Unmöglichkeit vorliegt, jedes in der Hand des ausführenden Eichmeisters befindliche Gebrauchsnormal direct mit dem Urmass oder Urgewicht zu vergleichen, vielmehr diese Vergleichung erst durch die Mittelstufen

des Controlnormals, welches sich zur Richtighaltung des Gebrauchsnormals an jeder Eichungsstelle befindet, und

des Hauptnormals, welches sich in der Hand der Aufsichtsbehörden befindet und für die Richtigstellung der Controlnormale dient, selbst aber erst wieder durch

eine Copie des Urmasses oder Urgewichtes richtig gestellt wird, erfolgen kann, und bei jeder dieser verschiedenen erforderlichen Vergleichungen nicht eine absolute Uebereinstimmung zu erzielen ist, sondern vielmehr jedesmal eine Abweichung verbleibt.

Es mussten daher die zulässigen Abweichungen bei den höher stehenden Normalen in immer engere und engere Grenzen eingeschlossen werden, so dass selbst bei einer unwahrscheinlichen aber doch möglichen Aufhäufung aller Fehler immer noch vermieden wird, dass bei einem für den Verkehr bestimmten Gebrauchsstücke ein Fehler entstehen kann, welcher bei einer Untersuchung mit solchen Normalen, die im entgegengesetzten Sinne als die bei der Eichung benutzten von der Sollgrösse abweichen, die Toleranz zu überschreiten scheinen könnte.

Durch das Mitgetheilte motiviren sich die nachfolgend angegebenen Bestimmungen:

a) Bei den Copien des Urmasses und Urgewichtes sind die noch vorhandenen Abweichungen gegen die Originale angegeben; es lassen sich also bei allen mit diesen Copien verglichenen Grössen auch die Abweichungen von dem Urmasse oder Urpfunde bestimmen.

b) Für jedes Hauptnormal ist die noch vorhandene Abweichung von der Sollgrösse (d. h. von dem Urmasse oder Urgewichte) anzugeben, und es darf diese Abweichung nicht grösser sein, als die, welche für das gehörige Controlnormal gestattet ist.

c) Bei jedem Controlnormal ist zwar der Fehler selbst seiner absoluten Grösse nach nicht anzugeben, aber es ist bei demselben zu bescheinigen, dass der Fehler die Grenze nicht übersteigt, welche fast durchgehends auf $^1/_{20}$ der Toleranz bestimmt ist

d) An jedem von dem Eichmeister direct zur Richtigstellung der Gebrauchsgegenstände verwendeten Gebrauchsnormal darf nur ein Fehler haften, welcher höchstens $^1/_5$ der Toleranz beträgt.

e) Die Vergleichung des in den Verkehr übergehenden Masses oder Gewichtes mit dem Gebrauchsnormal muss von dem Eichmeister vor der Beglaubigung durch den Stempel bis zu dem Grade der Genauigkeit geführt werden, dass höchstens eine Abweichung vorhanden ist, welche der Hälfte der Toleranz im Verkehre entspricht.

Nach diesen Bestimmungen ergiebt sich bei den meisten der zu eichenden Gegenstände die grösste bei Anhäufung aller zulässigen Fehler zu erwartende Abweichung von der Sollgrösse zu ¾ der Toleranz; es lässt sich aber voraussetzen, dass nur in seltenen Fällen alle Fehler gleichzeitig den Gegenstand zu gross oder zu klein machen werden, weshalb auch in den meisten Fällen für den geeichten Gegenstand ein viel grösserer Veränderungsspielraum als ¼ der Toleranz vorhanden sein wird.

Noch grösser ist dieser Spielraum bei den Handelsgewichten und bei den höl-

zernen Hohlmassen, da bei den ersteren die Controlnormale mit derselben Genauigkeit angenommen sind, wie für Präcisionsgewichte, und bei den letzteren sowohl die Control- als die Gebrauchsnormale die grössere Genauigkeit der für metallene Hohlmasse bestimmten Normale besitzen.

Ferner macht der Umstand, dass die Fehlersumme der Gebrauchs- und Controlnormale höchstens ¼ der Toleranz betragen kann, unmöglich, dass ein neu geeichter Gegenstand selbst bei dem Zusammentreffen der ungünstigsten Verhältnisse durch eine anderwärts mit demselben vorgenommene Prüfung als die Toleranz überschreitend befunden werden kann, und es ist, um hier noch eine grössere Sicherheit hervorzubringen, für die Eichungsstellen in den Instructionen die Anweisung enthalten, bei derartigen Untersuchungen zu berücksichtigen, in welchem Sinne ihre Gebrauchsnormale von der Sollgrösse abweichen.

In Bezug auf die Waagen ist zu bemerken, dass eine Durchführung des Princips, für diese dieselbe Genauigkeit vorzuschreiben, wie bei den auf den Waagen benutzten Gewichten, sich als unausführbar erweist, weil die Waagen im Verkehre weit leichter und schneller in ihrer Richtigkeit beeinträchtigt werden, als die Gewichte; hierin liegt der Grund, dass bei Präcisionswaagen die Toleranz nahezu doppelt so gross angenommen ist, als bei den Gewichten, bei den für den Handelsverkehr bestimmten Waagen verhältnissmässig noch wesentlich grösser.

Wollte man aus dem angedeuteten Verhältnisse schliessen, dass die Genauigkeit in den Gewichten zu gross angenommen sei, da die zugehörigen Waagen nur eine mindere Genauigkeit besitzen, so ist einestheils zu beachten, dass sich die Gewichtsfehler bei Brückenwaagen etc. natürlich vervielfachen und anderntheils, dass der Fehler einer Wägung von dem Zusammenwirken des Fehlers der Waage und des Gewichtes abhängt, und dass sich hieraus, um der Wägung die grösste Sicherheit zuzuführen, von selbst die Nothwendigkeit ergiebt, jede der beiden Fehlerquellen bis zu dem Grade zu vermindern und in dem Grade thunlichst zu erhalten, welcher mit ihrer Natur verträglich und ohne zu grosse Belästigung des Verkehrs noch erreichbar ist.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.

Hinsichtlich der Eichung der gleicharmigen Balkenwaagen mit Vorrichtungen behufs Correctur der Hebelarme bestimmt das

Circular der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 16. Decbr. 1871 (Foerster).

Aus Anlass von Anfragen hat die Commission nachstehende Entscheidungen getroffen, welche den Aufsichtsbehörden hiermit zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt werden:

a) Gleicharmige Balkenwaagen mit solchen Vorrichtungen, welche ausdrücklich zur bequemen Correctur der Hebelarme und der Empfindlichkeit bestimmt sind und vermöge deren Veränderungen dieser Waagen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es absichtlich, leicht und schnell ausgeführt und wieder beseitigt werden können, sind zur Eichung nicht zuzulassen.

Circ.-Verf der Minister für Handel und der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Anwendung des Medicinal-Gewichts- und der Medicinal-Waagen in den Officinen, vom 12. Jan. 1872 (I. A. Moser. v. Mühler).

Der Bericht der Königlichen Regierung vom . . . . ist der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission zur gutachtlichen Aeusserung über die darin aufgeworfenen, die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen betreffenden Fragen mitgetheilt worden. Das Gutachten derselben (Anlage a), mit welchem wir einverstanden sind, lassen wir der Königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung hierneben zugehen, danach das Erforderliche in dem dortigen Verwaltungsbezirk anzuordnen.

Anlage a.

Auf das hohe Schreiben vom . . . ., betreffend einen von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Bericht über die ausschliessliche Anwendung von Medicinal-Gewichten und Waagen innerhalb der Officinen der Apotheker, beehrt sich die Commission unter Zurückreichung der Anlage hiermit ganz ergebenst Folgendes zu erwiedern:

1) Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenanntem Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände

geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgrösse und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäfts besondere Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen massgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, dass, wo genauere und ungenauere Wägung- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen können, der Gebrauch der ungenauern im Allgemeinen ausgeschlossen werden muss, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transactionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringeten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, dass dieselben in denjenigen Verkaufslocalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, wie die Königliche Regierung zu N. voraussetzt, dass dann ebenfalls alle Material- und Drognerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtsgrössen der Medicinal-, resp. Präcisions-Waagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medicamente bestimmt und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präcisions-Charakter der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Berlin, den 20. December 1871.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.
Foerster.

Circ.-Verf. derselben Minister, betreffend die Medicinal-Gewichte, vom 16. März 1872 (Graf v. Itzenplitz. Dr. Falk).

Der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom .... aufgestellten Ansicht, dass es zur Durchführung der in unserem Circular-Erlass vom 12. Januar c. enthaltenen Weisung bezüglich der Medicinal-Gewichte, des Erlasses einer Polizei-Verordnung bedürfe, vermögen wir nicht beizupflichten.

Die kraft der Autorisation im Gesetz vom 10. März 1867, das preussische Medicinal-Gewicht betreffend, von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten erlassene Anweisung an die Medicinal-Behörden vom 29. August desselben Jahres (mitgetheilt durch die Circular-Verfügung von demselben Tage), enthielt schon die Vorschrift, dass „in den Dispensirlocalen der preussischen Apotheken“ an Gewichtsstücken von 200 Gramm abwärts nur solche „vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden“ dürfen, welche den im Fortgang der Anweisung beschriebenen Eigenschaften als „Medicinal-Gewichte“ entsprechen.

Diese Vorschrift ist durch die neuere Gesetzgebung nur insoweit berührt, als durch die Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. December 1869 (B.-G.-Bl. S. 698.) sub C. 2, ferner durch die Anweisung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai v. J., die Medicinal-Gewichte betreffend (Beilage zu Nr. 13. des Reichs-Gesetz-Blattes), die äussere Beschaffenheit und die Fehlergrenze für die Medicinal-Gewichte anders und zwar denjenigen der neueren Präcisions-Gewichte identisch, bestimmt sind. Rücksichtlich des Anwendungsgebiets der Medicinal-Gewichte verbleibt demnach die ältere Bestimmung vom 29. August 1867, mit welcher auch das mitgetheilte Gutachten der Normal-Eichungs-Commission vom 20. December v. J. übereinstimmt, in unveränderter Gültigkeit und ist mit denselben Zwangsmitteln wie früher zur Durchführung zu bringen.

Dasselbe gilt von der Bestimmung über die Maximalgrenze der Gewichtsstücke, welche den Charakter von Medicinal- (Präcisions-) Gewichten tragen müssen, und ist in

Uebereinstimmung hiermit die fortdauernde Gültigkeit der früheren Vorschriften Seitens der Normal-Eichungs-Commission ausdrücklich anerkannt worden.

Die Königliche Regierung hat daher hiernach auch ihrerseits zu verfahren.

In Betreff der Medicinal-Waagen, welche die Königliche Regierung in dem Bericht vom . . . . übrigens nicht erwähnt, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Bekanntmachung vom 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präcisions-Waagen in den Officinen der Apotheken.

Auf Grund von Art. 18. der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 wird von der Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Reiches hiermit Nachfolgendes bestimmt:

Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen, und zwar nicht nur in den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisions-Waagen geeicht sein (siehe Eichordnung vom 16. Juli 1869, §. 38. 2.), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.
Foerster.

Bekanntmachung, betreffend die Eichung der Präcisions- und Medicinal-Waagen.

Bei der Eichung der Waagen ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass der allgemeinen Vorschrift in §. 21. der Eichordnung genügt ist, wonach die Theile einer Waage, welche die Drehungsachsen enthalten, ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Reibung vollführen müssen. Um dies Ergebniss bei Präcisions- und Medicinal-Waagen mit einer den feineren Bestimmungen derselben entsprechenden Sicherheit zu erfüllen, bedarf es neben Erfüllung der allgemeinen Constructions-Ordnungen bezüglich der freien Drehung der Mittelscheide, besonderer Vorkehrungen, durch welche einestheils kleine Verschiebungen der Mittelscheide in der Richtung der Achse gehörig begrenzt werden, um eine Reibung grösserer Flächen, z. B. der Zunge an dem Gehänge des Waagebalkens selbst an den inneren Flächen der Lagerstücke, mit grösstmöglichster Sicherheit zu verhindern, anderntheils die auch bei solchen Begrenzungen der Verschiebung schlimmsten Falls eintretenden Reibungen möglichst vermindert werden. Hierzu wird erfordert, dass alle die möglichen Verschiebungen begrenzenden Flächen thunlichst gehärtet und geglättet und so bearbeitet sind, dass die beweglichen Theile überhaupt möglichst wenig Berührungsfläche mit den festen darbieten. Dies wird bekanntlich durch sogenannte Stossplatten, Spielkeile, Zuschärfung der Enden der Mittelscheide in leicht gerundete Spitzen u. A. erreicht.

Berlin, den 30. Juli 1873.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.
Foerster.

Von den älteren Bestimmungen sind hier noch massgebend geblieben:

Min.-Verf., betreffend die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen in den Apotheken, vom 30. November 1868 (Lehnert).

Die Königliche Landdrostei erhält auf den Bericht vom . . . . hierneben Abschrift des von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten erstatteten Gutachtens über die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen in den Apotheken (Anlage a.) zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, dass die in Rede stehenden Waagen, wo dieselben etwa in Apotheken des dortigen Bezirks sich vorfinden, bei der Receptur unverzüglich ausser Gebrauch gesetzt werden.

Anlage a.

Ew. Excellenz haben uns durch die hochgeehrte Marginal-Verfügung vom 28. v. M. auf die hierbei zurückfolgende Anfrage der Königl. Landdrostei zu N. aufgefordert, uns gutachtlich über die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen zum Gebrauch in den Apotheken zu äussern.

Wir kommen dieser Aufforderung in Folgendem gehorsamst nach:

Unter Sattelwaagen versteht man zweiarmige Recepturwaagen, auf deren einem Arm durch Feilstriche Abtheilungen hervorgebracht sind und auf welchem sich ein

zweimal gebogenes Metallbändchen — der Sattel — hin- und herschieben lässt. Befindet sich der Sattel dicht am Drehpuncte der Waage, so ist dieselbe im Gleichgewicht; beim Vorschieben des Sattels sinkt der belastete Arm in dem Masse, als der Sattel mehr nach dem Endpuncte des Armes geschoben wird.

Dergleichen Waagen sind bisher in den älteren Provinzen des preussischen Staates nicht geeicht worden, wohl aber am Ober-Rhein und in Süddeutschland vielfach in Gebrauch genommen.

Das System der Verschiebung eines sattelartigen Gewichts auf dem Arm einer Waage ist seit längerer Zeit in Anwendung bei den feststehenden feinen chemischen, sogenannten Grammenwaagen und bei den hydrostatischen Waagen zur Bestimmung des specifischen Gewichts von Flüssigkeiten. In beiden Fällen ist diese Anwendung ohne Nachtheile für das Publicum. Anders verhält es sich jedoch, wenn dieses System an den zum Gebrauch in den Apotheken bestimmten Waagen angewendet werden soll. Selbst wenn das absolute Gewicht des Sattels und die richtige Theilung des Balkenarms durch Eichung festgestellt werden könnte, so würden doch dergleichen Waagen wegen der leichten Verschiebbarkeit des Sattels vielfach zu unrichtigen Wägungen Veranlassung geben.

Wir müssen daher unser gehorsamstes Gutachten dahin abgeben, dass die sogenannten Sattelwaagen zum Gebrauch in den Apotheken nicht zulässig sind.

Berlin, den 17. November 1868.

Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Die Eichung von Hohlgemässen behufs Bestimmung von Gewichtsmengen ist nicht zulässig.

Verf. des Handelsministers und des Ministers der geistl. etc. Angelegenh. vom 26. November 1868 (Moser. Lehnert).

Die Königliche Regierung zu .... erhält hierneben die mit dem Bericht vom ... vorgelegten beiden Berichte des Dirigenten der dortigen Eichungs-Commission vom ... , sowie die von demselben eingereichten beiden Mensuren mit dem Bemerken zurück, dass die Eichung von Hohlgemässen zur Bestimmung von Gewichtsmengen aus in der Sache liegenden Gründen weder nach dem früheren, noch nach dem jetzigen Medicinal-Gewicht statthaft erscheinen kann. Die Königl. Regierung wird demnach die Eichungsbehörden, bei denen solches vorgekommen, auf das Unzulässige eines solchen Verfahrens aufmerksam zu machen und darauf zu achten haben, dass dasselbe nicht wieder vorkomme, dass der Gebrauch von Gemässen der fraglichen Art, anstatt der in dem Gesetze vom 16. März v. J. und den Ausführungsvorschriften zu demselben vorgeschriebenen Gewichte, beim Dispensiren und Verkauf in den Apotheken unzulässig ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

Bei nach dem alten Medicinal-Gewichte verschriebenen Recepten hat der Apotheker die Ansätze nach dem alten Gewichte in das neue Gewicht umzusetzen und auf dem Recepte zu bemerken.

Anweisung vom 29. August 1867 für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des §. 4. des Gesetzes, betreffend das preuss. Medicinalgewicht vom 16. März 1867 (Lehnert).

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensirlocalen der preussischen Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. Das Pfund-, Halbe-Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmässigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3. Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4. Zwei- und Eingrammstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande.
6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Form wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2. bis 6. erwähnten Gewichtstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungs-Behörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrössen von event. 5—1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungs-Stempel versehen sein.

Einfache Gewichtsätze der Unter-Abtheilungen des Pfundes aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 Stück zu 5, 2 zu 2 und 1 Stück zu 1 Gramm,
d. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu Decigramm,
e. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Centigramm,
f. 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, dass die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner practischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunct ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Massgabe der beiliegenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductionstabelle muss auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Die Aerzte sind gesetzlich nicht verpflichtet, nach dem neuen Gewicht zu verschreiben.

Min.-Verf. vom 30. November 1871 (v. Mühler).

Auf die Eingabe vom 15. d. M. erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, dass ich den Erlass einer gesetzlichen Vorschrift, wodurch die Aerzte verpflichtet werden, vom 1. Januar k. J. ab beim Verschreiben ihrer Recepte die Quantitäten der verordneten Arzneien ausschliesslich und allein mit dem in Art. 6. der Mass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-S. S. 474.) vorgeschriebenen Gewichte zu bezeichnen, nicht herbeiführen kann. Die mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretende Mass- und Gewichtsordnung bestimmt lediglich, dass „zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur die in Gemässheit des Gesetzes gehörig gestempelten Masse, Gewichte und Waagen angewendet werden", verbietet aber Privatpersonen nicht, die Gewichtsgrössen der im Verkehr von ihnen etwa geforderten Gegenstände fernerhin noch nach der ihnen bisher geläufigen Gewichts-Einheit anzugeben.

Es kann mithin auch den practischen Aerzten nicht verwehrt werden, ihre Arzneiverschriften nach wie vor nach dem früheren Medicinal- (Unzen-) Gewicht zusammenzustellen. Für das Verhalten der Apotheker in diesen Fällen ist durch §. 3. der Anweisung zu dem Erlass vom 22. November 1867*) eine ausdrückliche Bestimmung erlassen worden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. August 1868 nicht ausser Kraft getreten und daher auch ferner zu beachten ist.

d) Revision der Filial- und Hausapotheken, sowie der Dispensir-Anstalten.

Sämmtliche Anstalten dieser Art sind gleich den Apotheken einer regelmässigen Revision zu unterwerfen.

In Betreff der Anforderungen, welche man hierbei an eine Filial-Apotheke zu stellen hat, erging die

*) Gleichlautend mit der Anweisung vom 29. August 1867 für die Behörden der alten Landestheile.

Min.-Verf. vom 14. Februar 1868 (l. V. Lehnert).

Hinsichtlich des Monitums, dass die in der Filial-Apotheke zu N. fehlenden Locale der Materialstube, der Kräuterkammer, des Trockenbodens und der Giftkammer in einer, wenngleich geraumen Frist herzustellen seien, muss bemerkt werden, dass diese Räumlichkeiten daselbst in der Vollständigkeit, wie in einer selbstständigen Apotheke, füglich nicht verlangt werden dürfen. Mit Rücksicht darauf. dass das Filial sämmtliche Droguen und Präparate fertig aus der Mutterapotheke bezieht, ist es für genügend zu erachten, wenn daselbst zur Aufbewahrung der grösseren Sendungen von Arzneisubstanzen eine gemeinschaftliche Materialkammer sowohl für die trockenen Droguen und Präparate, als auch für die Vegetabilien eingerichtet ist.

Eines besonderen Kräuter- und Trockenbodens wird es daher in einer Filial-Apotheke nicht bedürfen. Statt einer Giftkammer aber wird daselbst ein vorschriftsmässig aufzustellender Giftschrank vollkommen ausreichen.

Im Keller bedarf es nur einer kleinen abgesonderten Räumlichkeit für die Aufstellung derjenigen geringen Vorräthe, deren Natur eine Aufbewahrung an einem kühlen Orte erfordert.

Eine Hausapotheke muss vorzüglich solche Mittel enthalten, welche für die schnelle Einwirkung ärztlicher Hülfe unentbehrlich sind. Es disponiren hierüber folgende Verfügungen:

Min.-Verf. vom 28. Juli 1859 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung übersende ich eine von dem practischen Arzt Dr. N. zu N. in Folge der Verfügung vom 25. v. M. an mich gerichtete Vorstellung vom . . . mit dem Bemerken, dass das Gesuch des Bittstellers, noch einige andere als die ihm bisher zugestandenen Arzneimittel in seiner Haus-Apotheke halten zu dürfen, in so fern zur theilweisen Berücksichtigung geeignet erscheint, als das von der Königlichen Regierung unterm 10 Januar d. J. genehmigte Verzeichniss von 24 Arzneimitteln den für die Anlage einer Hausapotheke massgebenden Zwecken nicht vollkommen genügt.

Das von dem etc. Dr. C. eingereichte Verzeichniss enthält einige Mittel, welchen das Prädicat der Unentbehrlichkeit für schleunige Fälle nicht zugestanden werden kann. Als solche sind zu betrachten: Jod, Kalium jodatum, Veratrinm, Castoreum canadense, Santoninum, Pilulae aperitivae, Extractum Chinae frigide paratum, Adeps suillus, Syrupus Rhei, statt dessen eher Radix Rhei gestattet werden kann, und Opium, welches überflüssig ist, wenn Morphinm aceticum vorhanden ist. Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter den von dem etc. Dr. N. erbetenen Medicamenten sich mehrere befinden, welche für den Bedarf einer Hausapotheke weniger entbehrlich erscheinen. Dahin gehören namentlich: Acidum hydrochloratum, Aether, Alumen, Chloroformium, Cuprum sulphuricum, Gummi arabicum pulveratum, Hydrargyrum chloratum mite, Liquor Ammoniaci caustici, Oleum Olivarum, Oleum Ricini, Radix Jalapae, Radix Ipecacuanhae, Secale cornutum pulveratum, Spiritus vini rectificatus, Stibio-Kali tartaricum, Tinctura Cinnamomi, Tinctura Opii simplex, Tinctura Valerianae.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach das Verzeichniss der von dem Dr. N. in seiner Hausapotheke zu führenden Arzneimittel einer Abänderung, durch welche die Zahl der Mittel an sich nicht erheblich vermehrt werden wird, zu unterziehen und den etc. Dr. N. mit Bescheid zu versehen.

Min.-Verf. vom 14. Januar 1861 (Lehnert).

Hinsichtlich der Haus-Apotheken practischer Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Haus-Apotheken practischer Aerzte nur eine gewisse Zahl nach einem von der Königlichen Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medicamente geführt werde, wie dies in der Haus-Apotheke des Dr. N. zu N. bereits beachtet zu sein scheint. Völlig unstatthaft ist es, dass in der Dispensir-Anstalt des Dr. B. zu B. Arsenicalia wie Solutio arsenicalis, Auripigmentum und Pulvis Cosmi vorräthig gehalten werden. Die Königliche Regierung hat nachträglich die unverzügliche Entfernung der Gifte der Tabula B. aus der Haus-Apotheke des Dr. B. anzuordnen, resp. zu controliren.

Ueber die Dispensir-Anstalten in Krankenhäusern vergl. man die Verf. vom 29. August 1864. S. 348.

In Betreff der Befähigung und Prüfung der barmherzigen Schwestern, Diaconissen und barmherzigen Brüder vergl. man S. 439.

Den Aerzten wird die Genehmigung zur Anlegung einer Hausapotheke in der Regel nur unter gewissen Bedingungen ertheilt. Bei der Revision derselben ist darauf zu achten, dass dieselben auch berücksichtigt worden sind.

Zu diesen Bedingungen gehört, dass

1) die betreffenden Aerzte nur bei den Patienten eigener Praxis Gebrauch von der Hausapotheke machen,
2) dass die Genehmigung auf Widerruf ertheilt und wieder zurückgenommen wird, sobald an ihrem Wohnorte oder in der nächsten Nähe desselben eine selbstständige Apotheke errichtet wird,
3) dass sie sich bei der Verwaltung der Hausapotheke nach den bezüglich der Aufsicht und Revision der Apotheken im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen zu richten haben,
4) dass sie die Arzneien jedenfalls aus einer inländischen Apotheke, welche jedoch nach einer Min.-Verf. vom 22. August 1860 (v. Bethmann-Hollweg) nicht die zunächst gelegene Apotheke zu sein braucht, beziehen,
5) dass sie ein Journal, in welchem die vorschriebenen Recepte mit den dafür festgesetzten Taxpreisen, so wie die Bezugsquellen der angekauften Medicamente notirt werden, halten,
6) dass sie nicht mehr Arzneien dispensiren, als ihnen zu halten gestattet ist,
7) dass sie für die Aufbewahrung und Dispensation der Arzneien ein angemessenes und von den übrigen Wohnräumen abgesondertes Local benutzen,
8) dass sie auf den Signaturen der dispensirten Arzneien das Recept nebst den Taxpreisen und ihrer Namensunterschrift verzeichnen,
9) dass sie im Besitze der zur Dispensation nothwendigen Geräthschaften sind und erstere selbst vornehmen,
10) dass sie zur Anfertigung der Infusa und Decocta sich eines angemessenen Dampfkochapparates bedienen.

e) Revision der homöopathischen Haus-Apotheken.

Conf. S. 334 etc.

f) Revision der Droguen-Handlungen.

Ueber die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Revision der Droguen-Handlungen zu berücksichtigen sind, handelt die Min.-Verf. vom 25. März 1848 (v. Ladenberg), welche mit Weglassung von Nr. 3, wo von dem früheren Reglement über den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 die Rede ist, lautet:

Min.-Verf. vom 25. März 1848 (v. Ladenberg).

Der Königlichen Regierung wird in beikommender Abschrift (Anlage a.) das auf Erfordern von der Commission zur Bearbeitung der Arzneitaxe erstattete Gutachten über die von der etc. wegen Aufbewahrung und Verkaufs der Arzneiwaaren in den Materialhandlungen und chemischen Fabriken, so wie des bei den Visitationen derselben zu beobachtenden Verfahrens gemachte Anfrage, welchem das Ministerium beipflichtet, zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Anlage a.

1) Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch in den Droguenhandlungen die Arzneibehälter ordnungsmässig signirt sein müssen.
2) Die §§. 4. und 5. der der sechsten Auflage der Landes-Pharmacopöe vorgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. October 1846 sind auch für die Droguisten massgebend, so dass die in der Tabelle B. aufgezählten Gifte im Giftschrank, event. in der Giftkammer, die in der Tabelle C. angezeigten drastischen Mittel von den übrigen Arzneiwaaren getrennt aufbewahrt werden müssen.
4) Bei der Visitation der Droguerie-Handlungen haben die Commissarien zwar auf die Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen und den Befund in den aufzuneh-

menden, der Regierung einzusendenden Protokollen anzugeben; es ist aber mit minderer Strenge, als bei der Visitation der Apotheken zu verfahren, in welchen nach der Instruction vom 21. October 1819 die nicht gut befundenen Arzneiwaaren sofort cassirt werden sollen, da den Droguisten nicht untersagt ist, auch Droguen geringerer Güte und chemische Präparate von nicht vollkommener Reinheit feil zu halten, um dieselben an Gewerbetreibende und resp. Thierärzte debitiren zu können.

Alle Bestimmungen, welche für die Apotheker wegen Aufbewahrung der Gifte, Signatur der betreffenden Standgefässe und Absonderung der stärker wirkenden Arzneiwaaren erlassen worden sind, finden auch bei Droguen-Handlungen Anwendung.

Min.-Verf. vom 14. Februar 1835 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erkläre ich mich damit einverstanden, dass in Gemässheit der Vorschrift des Anhanges zur revidirten Apotheker-Ordnung 1. b., wornach zu den directen Giften besondere, von den übrigen Waaren und Medicamenten entfernte Behältnisse und Verschläge bestimmt werden sollen, die Aufstellung des Giftschrankes in der Officin selbst niemals zu dulden, vielmehr, soweit es irgend ausführbar ist, die Unterbringung desselben in andere, als in den zur Aufbewahrung von Arzneiwaaren bestimmten Räumen zu verlangen ist. In dieser letzten Beziehung ist aber auch auf die Localität und die sonst in Betracht zu ziehenden besonderen Umstände des einzelnen Falles billige Rücksicht zu nehmen und die Aufstellung des Giftschrankes in der Medicinalstube, Kräuterkammer, im Keller und auf dem Kräuterboden zu gestatten, sobald in diesen Räumen ein besonderer Verschlag für den Giftschrank eingerichtet und dadurch seine Absonderung von den sonstigen Arzneivorräthen etc. sicher gestellt ist.

Demgemäss wird auch bei Droguerien- und Material-Läden die Aufbewahrung von Giften niemals in dem Verkaufslocal, in anderen zum Geschäftslocale gehörigen Räumen aber nur unter der Bedingung der vollständigen Absonderung von anderen geniessbaren Stoffen zu gestatten sein.

Nicht nur zur sorgfältigen Aufbewahrung sondern auch zur vorsichtigen Verabfolgung der Giftwaaren sind die Droguisten nach der Anweisung vom 10. December 1800, welche als Anhang 1. der revidirten Apotheker-Ordnung beigefügt ist, verpflichtet (S. S. 451). Zuwiderhandlungen gegen alle vorstehende, die Zubereitung, Aufbewahrung, das Feilbieten etc. der Arzneien betreffende Verordnungen fallen unter die Bestimmung des

Strafgesetzbuch vom 11. Mai 1871.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

5) Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung etc. der Arzneien die deshalb ergangene Vorschriften nicht befolgt.

6) Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältern aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

In Betreff des Transports chemischer Präparate und Gifte vergl. man das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (S. 95).

Wo es sich um das Lagern grösserer Quantitäten von giftigen Waaren handelt, verdient das Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 28. October 1833 Nachachtung.

Circ.-Verf. des Minist. des Innern vom 28. März 1837 (Koehler).

Um den Verkehr mit directen Giften, besonders die grösseren Lager derselben, einer angemessenen Controle zu unterwerfen, hat die Regierung zu Magdeburg, indem sie den Kaufleuten und Droguisten nur einen Centner jeder Giftart in ihren häuslichen

Lagern zu halten gestattet, die Einrichtung eines unter fortwährender polizeilicher Aufsicht stehenden Haupt-Depots angeordnet. Demgemäss ist in Magdeburg, wo der bedeutende Verkehr diese Massregel nothwendig macht, am Packhofe ein sicher verwahrter Raum für die Aufnahme der Gifte eingerichtet, und der Verschluss einem der bei dem Packhofe angestellten städtischen Beamten anvertraut. Die dort lagernden Gifte, welche die gewöhnlichen Niederlags-Gebühren entrichten, werden daselbst in Hinsicht auf vorschriftsmässige Verpackung geprüft und nach der Bestimmung des Besitzers oder Spediteurs auf vorschriftsmässige Anweisung gegen Quittungen der Schiffs- und Frachtführer verabfolgt.

Nachdem diese sehr zweckmässige Einrichtung, so vielen Widerspruch sie anfänglich erfahren musste, nunmehr von allen Seiten nicht nur als nützlich, sondern auch als den Gifthandel erleichternd anerkannt worden, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlasst, der Königlichen Regierung die Nachahmung derselben in den bedeutenden Verkehrsplätzen Ihres Bezirke zu empfehlen.

Publicandum der Reg. zu Magdeburg vom 28. October 1833 (genehmigt durch M.-Verf. vom 19. September 1833).

§. 1. Zu denjenigen chemischen Fabricaten, welche wegen ihrer im hohen Grade giftigen Eigenschaften eine besondere sorgfältige Beaufsichtigung erfordern, gehören:

1) der gediegene Arsenik oder uneigentlich sogenannter Kobalt, welcher auch unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenstein, Scherbengift vorkömmt;
2) der weisse Arsenik (arsenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch);
3) der rothe Schwefel-Arsenik (auch Realgar, Arsenikrubin, rothes Arsenikglas, Rauschroth, rothes Rauschgelb genannt);
4) der gelbe Schwefel-Arsenik (Auripigmentum, Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas);
5) das arseniksaure Kali;
6) das arseniksaure Kupferoxyd, welches in seinen verschiedenen Nüancen mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheel'sches Grün, Mineralgrün, Schweinfurter, Mitis-, Wiener- oder Kirchberger Grün, Kaisergrün, Neugrün, Berggrün etc.;
7) der ätzende Quecksilber-Sublimat (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum corrosivum);
8) der rothe Quecksilber-Präcipitat (Mercurius praecipitatus ruber, Hydrargyrum oxydatum rubrum);
9) der weisse Quecksilber-Präcipitat (Mercurius praecipitatus albus, Hydrargyrum ammoniato-muriaticum).

§. 3. Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Droguisten und andere Kaufleute dürfen dieselben niemals, bei unerlässlichem Verluste dieser Berechtigung, und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Hinsicht entweder vollkommen bekannt sind oder sich durch Zeugnisse der Ortspolizei-Obrigkeit legitimiren, verkaufen.

§. 4. In ihrer Behausung dürfen die Kaufleute und Droguisten nie mehr als einen halben Centner von jeder Sorte der Arsenikalien und dem Sublimat vorräthig halten. Rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes dieser und der übrigen Giftwaaren aus dem Hause sind sie derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften wie die Apotheker unterworfen.

§. 5. Sie haben demgemäss die oben aufgeführten directen metallischen Gifte (§. 1.) in einem abgesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslicht zugänglichen Gemache zu verwahren, und in demselben die Arsenikalien von den Mercurial-Präparaten wiederum durch einen Verschlag zu trennen. In jedem dieser Verschläge sind für das derin enthaltene Gift bestimmte, besondere Waageschalen und Löffel zu verwahren. Die Behältnisse, in welchen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen, deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet und mit wohlschliessenden Deckeln versehen sein.

§. 6. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung dieser directen Gifte zum Behufe des Verkaufes muss in dem gedachten Giftgemache selbst geschehen. Dieselben dürfen nicht in blossen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch in mit Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holzbüchsen mit wohlschliessendem Deckel verpackt werden. Alsdann sind diese Behältnisse fest zu umschnüren, zu versiegeln und mit dem Worte „Gift", ingleichen mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren.

Die §. 1. zu 6. aufgeführten arsenikalischen Färbewaaren, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechselung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können beim Debit am Orte in doppelt starken Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls fest umschnürt, versiegelt und mit dem Worte „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. Werden diese Farbe-Materialien indess versandt, so unterliegen sie in Hinsicht der Verpackung denselben Bestimmungen, wie die übrigen Arsenikalien.

§. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem sichern in dem Scheine benannten Boten ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangschein muss von dem Empfänger unterschrieben und darin die Art des Giftes, die Quantität und beabsichtigte Verwendung desselben angegeben sein. Ist der Empfänger dem Droguisten nicht vollkommen und als zuverlässig bekannt, so muss der Schein von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Die Droguisten haben diese Giftscheine zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren und in ein besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen:

1) die Nummer des Giftscheines,
2) das Datum desselben,
3) den Namen des Empfängers,
4) den Namen des Abholenden,
5) die Art und das Quantum des Giftes,
6) wozu das Gift gebraucht werden soll.

§. 8. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen von Kaufleuten und Droguisten nicht verkauft werden.

§. 9. Arsenikalien und Sublimat in grösseren Vorräthen als von einem halben Centner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transit bestimmt sein, werden in einer eigens dazu bestimmten, verschlossenen Niederlage, wie dies bereits in Betreff des Schiesspulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Controle verwahrt. Ist ein Packhof vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen Giftniederlage benutzt und der Packhofs-Inspection die Controle und nöthige Contoführung übergeben werden.

Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren zu versenden, so hat er darüber eine schriftliche Declaration, welche den Bestimmungsort und event. den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben.

§. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenikalien und des Sublimats in grösseren Quantitäten sind folgende Sicherheits-Massregeln zu beobachten: Die Fässer, in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem, gehörig starkem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigt, besonders in den Fugen gut gearbeitet und scharf zusammengebunden sein. Sie dürfen nur wenig Bauch haben, und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner fasst, muss mit vierzehn hölzernen Reifen, die grösseren aber mit noch mehr Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt sein. Die Fässer für die §. 1. zu 6. aufgeführten arsenikalischen Farbe-Materialien müssen ebenfalls fest und dicht gebunden und mit Papier ausgeklebt sein, um alles Streuen zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes, mit Beifügung des Wortes „Gift", mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben und ebenfalls in dem Frachtbriefe zu bemerken.

Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sorgfältig revidirt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, dass die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehörig gute Beschaffenheit der genommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

§. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmten Giftwaaren muss ebenfalls darauf gehalten werden, dass dieselben nach den obigen Bestimmungen (§. 10.) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinden, denselben vor der Absendung abgeholfen werde. — Auch müssen die Gebinde vorschriftsmässig bezeichnet werden.

§. 12. Proben können von den, in der öffentlichen Niederlage befindlichen Giften nur gegen einen, in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellten Giftschein entnommen werden.

§. 13. Die genaue Befolgung der zu 9., 10., 11. und 12. gegebenen Vorschriften controlirt die Polizei, event. die Aufsichts-Behörde des Packhofes.

§. 14. Der Vorrath, welchen Kaufleute und Droguisten von den übrigen Giftwaaren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jedoch haben sie dieselben wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln, welche

sie führen, zu trennen, und überdies noch die zum Arzneigebrauch dienenden separat aufzustellen.

§. 15. Die Fässer, Kisten und andere Gefässe, in welche die zum Arzneigebrauch dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müssen mit Oelfarbe leserlich bezeichnet und mit wohlschliessenden Deckeln versehen sein.

§. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gifte zu ihren Gewerben bedürfen, müssen die Vorräthe derselben in einem, unter sicherem Verschlusse zu haltenden Gemache aufbewahren. Die Gefässe, in welchen Giftwaaren enthalten sind, müssen ihrem Inhalte entsprechen und zugleich mit dem Worte „Gift" durch Oelfarbe leserlich signirt sein.

§. 17. Insbesondere muss auch das unter dem Namen Fress- oder Weisspapp bekannte giftige Farbe-Material (arseniksaures Kali) stets in Steinkruken, welche, dass sie Gift enthalten, äusserlich bezeichnet sind, aufbewahrt und von den Couleurmachern oder Coloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten und nur eigenhändig angewandt werden.

§. 18. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten, deshalb auch die Giftlager der Droguisten und anderer Kaufleute und die Vorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, event. mit Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus, oft und unvermuthet zu visitiren und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Bezüglich der Waagen und Gewichte sind dem „Gutachten der Normal-Eichungs-Commission vom 20. December 1871" gemäss die Material- und Droguerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, nicht verpflichtet, sich der Medicinal-, resp. Präcisionswaagen und Gewichte zu bedienen.

V. Die äussern geschäftlichen Verhältnisse der Apotheker.

Ausser den im Vorstehenden besprochenen Beziehungen der Apotheker zu ihrer innern Geschäftsführung treten noch andere Rechte und Pflichten derselben hervor, welche aus ihrem Verhältniss als Gewerbetreibende überhaupt entspringen.

Im Allgemeinen haben die Apotheker als Gewerbetreibende die Vorrechte der Kaufleute. Die Frage, ob die Apotheker nach den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs als Kaufleute im Sinne desselben anzusehen sind, hat nach der Einführung des Handelsgesetzbuchs in Preussen eine verschiedene Beantwortung erfahren. Von einigen Gerichten ist sie bejaht, von andern verneint worden. Die für die Bejahung der Frage sprechenden Gründe sind in dem, von dem Preussischen Commissarius bei der Handelsgesetzgebungs-Commission in Nürnberg, Geh. Ober-Justizrath und Senats-Präsidenten Dr. Heimsoeth verfassten, im Centralorgan für den Deutschen Handelsstand für 1862 Nr. 18. Seite 141 ff. abgedruckten Aufsatz so vollständig und überzeugend entwickelt, dass dagegen haltbare Einwendungen kaum werden erhoben werden können. Eine andere Frage ist es, ob es für zweckmässig erachtet werden könne, dass die Apotheker nach dem bestehenden Rechte als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen und in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb wie die übrigen Kaufleute nach den Vorschriften des neuen Gesetzbuchs zu beurtheilen sind. Auch diese Frage wird bejaht werden können, da bis jetzt aus der Anwendung der betreffenden Vorschriften auf die Apotheker Unzuträglichkeiten sich nicht ergeben haben, wenigstens nicht bekannt geworden sind. Zur Vermeidung eines möglichen Missverständnisses muss jedoch bemerkt werden, dass bei der Einführung

des Deutschen Handelsgesetzbuchs in Preussen weder die auf das Apothekergewerbe sich beziehenden gewerbe-polizeilichen Vorschriften, noch diejenigen dasselbe betreffenden privatrechtlichen Bestimmungen aufgehoben sind, welchen entsprechende Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht entgegenstehen.

Nach §. 473. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8. (S. 292) haben die von den Apothekern nach kaufmännischer Art geführten Bücher die Rechte und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher. Die Bedeutung dieser Bestimmung ergiebt sich aus dem vierten Titel des ersten Buchs des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, von den Handelsbüchern (G.-S. de 1861 S. 485 ff.)

Betrügerische Führung der Handelsbücher fällt unter §. 28. des Strafgesetzbuchs.

Die Vermerke der Apotheker auf reiterirten Recepten haben keine besondere Glaubwürdigkeit, wenn sie nicht vom betreffenden Arzte oder Arzneiempfänger bescheinigt sind.

Die Arzneirechnungen, welche aus Staatsfonds berichtigt werden, unterliegen zuvor einer Festsetzung durch den Medicinalrath der betreffenden Königlichen Regierung.

Min.-Verf. vom 7. September 1823 (v. Altenstein).

Es kann nicht gebilligt werden, dass die Königliche Regierung zu N. nach ihrer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. die Revision der Apotheker-Rechnungen dem Kreisphysikus übertragen will. Nach §. 100. der Regierungs-Dienstinstruction vom 26. December 1808 liegt die Revision aller solcher Rechnungen, welche aus Staatscassen berichtigt werden, Ihrem Medicinal-Rathe ob, und es ist eine Ueberschreitung Ihrer Befugniss, wenn Sie denselben hiervon entbinden und ein ihm obliegendes Geschäft andern Beamten auftragen will.

Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armencassen zu berichtigenden Arzneirechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung die bisherige Observanz, diese Rechnungen nur nach vorgängiger Festsetzung durch die Regierungen berichtigen zu lassen, beruht. Ist hierdurch die Verpflichtung der Regierung festgestellt, so kann Sie sich derselben nicht nach Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemessen erscheinen, dem Kreisphysikus eine solche Verpflichtung aufzuerlegen. Vielmehr dürfte es das rathsamste sein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu contrahiren und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Districts-Arzt oder den Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden kann, dass dieselbe regelmässig durch die Behörden erfolge. — Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, so kann dieselbe nur durch den Medicinal-Rath der Regierung, nicht aber durch den Kreisphysikus stattfinden.

Min.-Verf. vom 13. Januar 1824 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf ihre Anfrage im Bericht vom . . ., dass dem von der Königlichen Regierung zu Cöln erlassenen, im 2. Hefte des 7. Bandes der Annalen, Jahrgang 1823 S. 410 und 411 abgedruckten Publicandum, wonach künftig die Revision der Apotheker-Rechnungen von dem Kreisphysikus bewirkt werden soll, bereits durch eine unter dem 7. September v. J. erlassene Verfügung die Genehmigung des Ministeriums untersagt worden ist. Es ist nämlich in derselben bemerkt, dass nach §. 100. der Regierungs-Dienstinstruction vom 26. December 1808 die Festsetzung aller Arzneirechnungen, welche aus Staatscassen berichtigt werden, dem Regierungs-Medicinal-Rathe obliegt, und es eine Ueberschreitung der Befugniss der Regierung ist, wenn sie denselben hiervon entbinden und ein ihm obliegendes Geschäft andern Beamten übertragen wollte. Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armenfonds zu berichtigenden Arzneirechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung die bisherige Observanz, diese Rechnung nur nach vorgängiger Festsetzung berichtigen zu lassen, beruhe. Ist hierdurch die Verpflichtung der Regierung zu einer solchen Festsetzung festgestellt, so kann sie sich derselben nicht nach

Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemessen sein, dem Kreisphysikus eine solche Verpflichtung aufzuerlegen; vielmehr dürfte es das rathsamste sein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu contrahiren, und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Districts-Arzt oder den Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden könne, dass dieselbe regelmässig durch die Behörde erfolge. Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, so kann diese nur durch die Regierung, nicht aber durch den Kreisphysikus stattfinden.

Die Kreisphysiker sind zur Revision der Arzneirechnungen, welche aus Armenfonds bezahlt werden, nicht verpflichtet.

Min.-Verf. vom 22. August 1857 (Lehnert).

Auf den Bericht vom .... eröffne ich der Königlichen Regierung, dass, da das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Communen sich nicht auf die inneren Details ihrer etatsmässigen Verwaltung erstreckt, auch die Revision und Feststellung der Armen-Arznei-Rechnungen im Interesse der betheiligten Armenverbände als ein Ausfluss und ein Theil dieses Ober-Aufsichtsrechts nicht betrachtet werden kann. Eben so wenig aber wird das medicinal-polizeiliche Interesse im Allgemeinen durch diesen Gegenstand berührt. Den Kreisphysikern liegt daher eine amtliche Verpflichtung zur Revision der aus den Gemeinde- und Armencassen zu berichtigenden Arzneirechnungen nicht ob, auch kann ihnen dieselbe auferlegt werden Wollen die Gemeinden ihr Interesse in dieser Hinsicht wahrnehmen, so wird denselben überlassen bleiben müssen, mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu contrahiren und über die Prüfung der Rechnungen mit dem betreffenden Armenarzte oder mit dem Kreisphysikus ein vorgängiges Uebereinkommen zu treffen. In den Fällen aber, wo es sich um Bezahlung aus Staatsfonds handelt, aber wo irgend einer Differenz wegen die Feststellung von Arzneirechnungen durch irgend eine Behörde nothwendig wird, kann diese nur durch die Königliche Regierung, nicht aber durch den Kreisphysikus stattfinden.

Die Festsetzung der Arznei-Rechnungen ist nach der Allerh. Verordnung vom 22. November 1842 (G.-S. S. 309.) sportelfrei.

Verf. vom 13. Juli 1863, betreffend das Verfahren bei Festsetzung von Arzneirechnungen, welche aus Armenfonds bezahlt werden (I. V. Lehnert).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom ..., dass ich mich mit den in demselben angeführten Gründen, aus welchen die Beschwerde des Apothekers N. zu N. wegen Reduction einer Arznei-Rechnung zurückzuweisen sei, nicht einverstanden erklären kann. Die Königliche Regierung geht von einer irrthümlichen Auffassung aus, wenn dieselbe der Ansicht ist, dass bei Feststellung einer Liquidation über die einem Armenkranken gelieferten Arzneien zunächst die Art der Arznei-Verordnung in Betracht zu ziehen sei.

Da jeder Apotheker verpflichtet ist, die Arzneien den ärztlichen Vorschriften gemäss, ohne sich ein Urtheil über deren Angemessenheit zu erlauben, genau anzufertigen und zu dispensiren, so steht es ihm auch unzweifelhaft zu, die Kosten für dieselben auf Grund der vorschriftsmässig austaxirten Recepte zu berechnen. Die Feststellung einer zweifelhaften Arznei-Rechnung hat sich daher nicht auf eine Kritik des ärztlichen Verfahrens auszudehnen, sondern nur die einzelnen Preisansätze im Vergleiche zu den vorliegenden Receptbeläge zu prüfen, resp. nach den Bestimmungen der Arzneitaxe zu berichtigen. Die Sorge dagegen für Beschränkung des unnöthigen und zu theueren Arzneiverbrauches bei der Cur von Armenkranken kann in zweiter Linie erst durch geeignete Massnahmen gegen die ordinirenden Armenärzte selbst in Wirksamkeit treten.

VI. Staatsbürgerliches Verhältniss.

1. Zur Commune und Gemeinde.

Die Apotheken-Besitzer nehmen zur Gemeinde und Gemeinde-Verwaltung nicht die exceptionelle Stellung ein, wie die Aerzte (S. 386.). Nur in Ansehung derjenigen Apotheker, welche ihr Geschäft ohne Gehülfen betreiben, wird eine Ausnahme gestattet.

Verf. der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 14. Juli 1835 (v. Altenstein. Köhler).

Wenn auch, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . . wegen der von dem Apotheker N. zu N. verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der §. 200. der Städte-Ordnung zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entscheidungen nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von dem Magistrat zu N. beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu N. ist daher zur Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten.

Die Lieferung der Arzneien für Arme beruht entweder auf einem besonderen Vertrage mit der Commune, oder die Apotheker werden beim Ausbruche von Epidemien ermächtigt, auf Recepte, welche von dem Arzte für Arme unter ausdrücklicher Bezeichnung der epidemischen Krankheit, z. B. Cholera, Typhus u. s. w. verschrieben werden, die Arzneien sogleich und unentgeltlich zu verabfolgen und demnächst der Commune in Rechnung zu stellen.

2. Zur Staats-Verwaltung.

Die Apotheker sind allen Staats-Abgaben, eben so wie den Communal-Abgaben, namentlich der Gewerbesteuer, unterworfen.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) fortan in drei Steuer-Classen: A I., A II. und B. Bei der Veranlagung ist von der mittleren Classe, A II., auszugehen, in der Art, dass nur die umfangreicheren Geschäfte zur Classe A I. ausgesondert werden. Die Gewerbetreibenden der Classe A II., in welche die Apotheker der Mehrzahl nach gehören werden, bilden eine Steuer-Gesellschaft nach §. 26. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 147.)

Ueber die Zurücknahme der Approbation disponirt die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Es sind in dieser Beziehung die §§. 53. und 54. zu beachten.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von den Verwaltungsbehörden nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf etc. die Zurücknahme einer Approbations-Genehmigung oder Bestallung (§. 53.) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Wegen der im Fall der Verhaftung eines Apothekers erforderlichen Anzeige bei der betreffenden Polizei-Behörde ist die Circ.-Verfügung der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 28. Mai 1822 (v. Altenstein. v. Schuckmann) ergangen.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publicum in polizeilicher Hinsicht nothwendig, dass ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizei-Behörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werden, damit diese die nötigen Anstalten zur Sicherung des Publicums treffen könne. So wie das Königliche Justiz-Ministerium daher sämmtliche Landes-Justiz-Behörden angewiesen hat, die bei den Gerichten etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen, so hat die Königliche

Regierung ihrerseits zu veranlassen, dass auf solche Anzeigen jedesmal sofort das Nöthige schleunig verfügt werde, damit resp. die Officin des arretirten Apothekers dem Publicum mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleibe, und die Hebamme während ihrer Haft durch eine qualificirte Person vertreten werde.

Min.-Verf., vom 23. September 1871, betreffend das Betreiben ärztlicher Praxis Seitens der Apotheker (I. V. Lehnert).

Obwohl ich die in dem Berichte vom . . . . vertretene Ansicht theile, dass die Bestimmung im §. 14. der Apotheker-Ordnung vom 19. December 1820 *) durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht aufgehoben ist, nehme ich doch Anstand, die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das mit den übrigen Anlagen zurück folgende, den Apotheker O. zu H. von der Anschuldigung der Medicinal-Pfuscherei frei sprechende Urtheil der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen vom 10. August d. J. anzuordnen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach Erlass der Gewerbe-Ordnung ein Apotheker eben so wenig, wie irgend sonst Jemand sich durch Heilung von Krankheiten einer Medicinal-Pfuscherei schuldig macht. In so weit ist die ergangene richterliche Entscheidung vollkommen begründet. Hiernach wird aber die Sache nicht erschöpft.

Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befasst, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufes. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinal-Pfuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbot des Curirens Seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens Seitens der Aerzte. Ob durch eine Verletzung dieser Gebote ausserdem gegen die Strafgesetze verstossen wird, wie es hinsichtlich der ersteren bis zum Erlass der Gewerbe-Ordnung der Fall war, hinsichtlich des letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, lässt den Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber hieraus, dass die hiergegen verordneten besonderen Strafen zu denen gehören, welche der §. 144. der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestehen lässt.

Die Erfüllung der besonderen Berufspflichten der Apotheker sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe des Richters, sondern der Verwaltungsbehörden. Dass die Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung in diesem Sinne aufzufassen sind, zeigt sich aus den Strafen selbst, indem dieselben von einer Geldstrafe von 10 Thalern bis zur Entziehung des Privilegiums bemessen sind, welche letztere lediglich als eine administrative, die Aufrechthaltung des ordnungsmässigen Apothekenbetriebes sicherstellende Massregel aufzufassen ist. Wenngleich nun die letztere nach §. 53. alin. 1. der Gewerbe-Ordnung jetzt nicht mehr wegen ordnungswidrigen Geschäftsbetriebes verhängt werden kann, so ist doch die Befugniss und resp. Verpflichtung der Verwaltungsbehörden stehen geblieben, die übrigen durch die Apotheker-Ordnung aus der Hand gegebenen und durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehobenen Mittel zur Sicherung eines geordneten Apothekerbetriebes in Anwendung zu bringen.

Demgemäss veranlasse ich die Königliche Landdrostei, dem Apother O. in H. zu eröffnen, dass die Betreibung ärztlicher Praxis mit den den Apothekern obliegenden Berufspflichten unvereinbar sei, und dass, so lange er Apotheker bleibe, jeder Verstoss gegen diese besondere Berufspflicht gemäss §. 14. der Apotheker-Ordnung mit einer empfindlichen und im Wiederholungsfalle geschärften Ordnungsstrafe geahndet werden würde.

Dieses Präjudiz ist vorkommenden Falles unnachsichtlich zu verwirklichen.

Min.-Verf. vom 4. October 1871, denselben Gegenstand betreffend (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass zwar nach Erlass der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Vornahme von Impfungen durch nicht approbirte Personen keinem allgemeinen Verbotsgesetze unterliegt. Soweit es aber auf die staatliche Controle des Impfgeschäftes ankommt, gehört das Impfen zu denjenigen Verrichtungen, welche gemäss §. 29. l. c. nur von approbirten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden können. Demgemäss sind die von anderen Personen bewirkten Impfungen, welche keine Garantie für die ordnungsmässige Vornahme dieser Verrichtung bieten, bei Behandlung des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen zu betrachten.

*) Hannoversche Apotheker-Ordnung.

Hinsichtlich des Verhaltens des Apothekers N. zu N. füge ich ein Druckexemplar der an die Königliche Landdrostei zu N. erlassenen, das Curiren der Apotheker betreffenden Verfügung vom 23. v. M. bei, um die in dem Vorgehen des N. liegende Verletzung seiner Berufspflicht angemessen zu rügen.

Im Staatsdienste werden Apotheker als Assessoren der Pharmacie bei den Medicinal-Collegien angestellt. Der Nachweis besonderer Qualification durch Ablegung einer Prüfung ist hierzu nicht erforderlich.

VII. Apotheker-Vereine und Unterstützungen.

Der Norddeutsche Apotheker-Verein wurde in Minden am 8. September 1820 von den Apothekenbesitzern Hof- und Medicinalrath Dr. Rudolph Brandes in Salzuffeln, Aschoff in Bielefeld, Beissenhirtz in Minden, Du Mênil in Wormsdorf und Witting in Höxter gegründet. Er hat somit im Jahre 1870 schon sein 50-jähriges Bestehen feiern können, und umfasste bis zum Jahre 1872 genau das Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes.

In den General-Versammlungen des Norddeutschen Apotheker-Vereins im September 1871 zu Dresden und des Süddeutschen Apotheker-Vereins zu Worms, welcher bis dahin nur eine lose Vereinigung der Einzel-Vereine von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen repräsentirte, wurde die Vereinigung beider Vereine beschlossen und in der gemeinschaftlichen General-Versammlung am 3. September 1872 zu Frankfurt a. Main die Verschmelzung beider Vereine durch Annahme der berathenen Statuten herbeigeführt.

Durch Allerhöchste Ordre vom 5. Mai 1873 wurde der von dem Norddeutschen Apotheker-Verein nach dessen Vereinigung mit dem Süddeutschen Apotheker-Verein beabsichtigten Aenderung seiner Firma in „Der Deutsche Apotheker-Verein" die landesherrliche Genehmigung ertheilt. Hiermit gingen die dem Norddeutschen Apotheker-Verein bereits durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli 1869 bewilligten Corporationsrechte auch auf den neuen „Deutschen Apotheker-Verein" über.

Die Statuten des Deutschen Apotheker-Vereins lauten jetzt folgendermassen:

Statuten des Deutschen Apotheker-Vereins.

Cap. I. Zwecke und Mittel des Vereins.

§. 1. Der Deutsche Apotheker-Verein hat den Zweck:
1) die wissenschaftliche Entwickelung der theoretischen und practischen Pharmacie zu fördern;
2) die sittlichen, socialen und materiellen Interessen des Apothekerstandes zu wahren;
3) hülfsbedürftige Fachgenossen, sowie deren Wittwen und Waisen zu unterstützen.

§. 2. Der Verein sucht diese Zwecke zu erreichen:
ad 1. und 2. durch die Vereinsschriften und das officielle Vereinsorgan, durch wechselseitigen Verkehr mit anderen Vereinen und Gesellschaften, durch jährliche Kreis-, Bezirks- und General-Versammlungen und durch eine ständige Repräsentation des Vereins mit festbegrenzten Befugnissen;
ad 3. und 4. durch Verwendung von Zinsen des Vereinsvermögens; ferner eines statutenmässigen Theils von dem jährlichen Beitrag der Mitglieder, sowie von Geschenken und freiwilligen Beiträgen.

§. 3. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Vermögen des bisherigen Norddeutschen und Süddeutschen Apotheker-Vereins, welches zerfällt in:

a) die Vereinscapital-Casse,
b) den Gehülfen-Unterstützungs- und Pensionsfond,
c) den Apotheker-Unterstützungsfond,
d) die Stipendienfonds.

Cap. II. Umfang, Wohnsitz und Gerichtsstand des Vereins.

§. 4. Der Deutsche Apotheker-Verein umfasst das Gebiet des Deutschen Reiches. Das Vereinsgebiet zerfällt in Bezirke und Kreise, die durch Vereinsbeamte (Bezirks- und Kreis Directoren) nach Massgabe besonderer Instructionen und Reglements (§. 19) verwaltet werden.

§. 5. Der Verein hat seinen Wohnsitz in Berlin und seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

Cap. III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 6. Der Verein besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 7. Zur ordentlichen Mitgliedschaft berechtigt ist jeder unbescholtene, approbirte Apotheker, gleichviel ob Besitzer oder nicht.

Jedes ordentliche Mitglied hat:

1) während der Dauer seiner Mitgliedschaft Theil an dem gemeinschaftlichen Vereinsvermögen, ist
2) zum Besuche der General-, Bezirks- und Kreisversammlungen, zur Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen berechtigt, sowie selbst zu jedem Vereinsamt wählbar und erhält
3) ein Exemplar einer der Verein-Zeitschriften als Eigenthum franco zugeschickt.

§. 8. Als ausserordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1) auf eigenen Antrag: nicht approbirte Apothekergehülfen;
2) auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern: Personen verwandter Fächer.

Die ausserordentlichen Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt und nicht wählbar.

Im Uebrigen geniessen sie die in §. 7. ad 2. und 3. gedachten Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. Ehrenmitglieder werden vom Directorium gewählt. Sie sind in den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

§. 10. Das Aufnahmegesuch nebst schriftlicher Anerkennung der Vereinsstatuten ist an den betreffenden Kreisdirector zu richten und von diesem nebst Begutachtung der Qualification des Antragstellers dem Directorium einzureichen. Letzteres hat diese Qualification festzustellen und übersendet dem Kreis-Director das Mitgliedschaftsdiplom und die Statuten für den qualificirt Befundenen. Der Kreis-Director händigt Beides, nach Zahlung des Eintrittsgeldes, dem Neuaufzunehmenden ein, welcher hierdurch Mitglied des Vereins wird.

§. 11. Das Eintrittsgeld bei der Aufnahme beträgt für jedes ordentliche Mitglied 2 Thaler. Von den ausserordentlichen Mitgliedern sind die Apothekergehülfen vom Eintrittsgelde befreit, die übrigen zahlen dasselbe wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen kein Eintrittsgeld. Die Eintrittsgelder fliessen in die Vereins-Capitalcasse.

§. 12. Der jährliche Beitrag beträgt für jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied 4 Thaler (= 12 Mark). Davon fliessen 1 Thaler zum Apotheker-Unterstützungsfond, 15 Silbergroschen zum Gehülfen-Unterstützungs- und Pensionsfond, 15 Silbergroschen zum Stipendienfond. Die übrigen 2 Thaler werden für eine der Vereins-Zeitschriften incl. Honorare, Redaction, Vorstand und Verwaltungskosten gerechnet. Etwaige Ueberschüsse fliessen in die Vereins-Capitalcasse. Ausfälle werden aus den Zinsen derselben Casse gedeckt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§. 13. Der jährliche Beitrag muss das erste Mal im Laufe des ersten Monats nach der Beitrittserklärung, nachher immer im Laufe der ersten 4 Monate an den Cassen-Director — direct oder durch Vermittelung des betreffenden Kreis-Directors — franco eingesandt werden. Nach Ablauf des ersten Quartals kann die Zahlung nur noch direct an den Cassen-Director geschehen. Nach Ablauf des April ist der Cassen-Director berechtigt, denselben durch Postvorschuss einzuziehen. Wird dieser nicht realisirt, so geht das Mitglied seiner Mitgliedschaft von selbst verlustig, zugleich ist das Directorium zur gerichtlichen Einziehung des rückständigen Beitrages berechtigt.

§. 14. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich bei Annahme eines neuen Lehrlings, denselben zu vermögen, 2 Thaler zum Gehülfen-Unterstützungs- und Pen-

sionsfond freiwillig zu zahlen, eventuell selbst für denselben zu zahlen. Der betreffende Kreis-Director ist berechtigt, die Zahlung zu controliren und einzufordern, nach Ablauf eines Vierteljahres durch Entnahme von Postvorschuss, dessen etwaige Nichtrealisirung dem Cassen-Director zu melden ist und dem Directorium die Competenz verleiht, die 2 Thaler gerichtlich einzuziehen.

§. 15. Mitglieder, welche den Verein benachtheiligen oder die Standesehre verletzt haben, können aus dem Vereine ausgeschlossen werden. Darauf zielende Anträge gehen zuerst an das Directorium. Wenn dieses sie unterstützt, so entscheidet darüber die Generalversammlung mit Zweidrittel Majorität der Anwesenden.

Der Ausgeschlossene begiebt sich in jedem Falle der Injurienklage.

Insbesondere wird hier erwähnt, dass kein Mitglied bei kaufmännischen Speculationen, Anzeigen und Anpreisungen sich seiner Mitgliedschaft als Empfehlung bedienen darf.

§. 16. Freiwilliger Austritt aus dem Verein muss vor dem 1. December des laufenden Jahres schriftlich dem betreffenden Kreis-Director angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist.

§. 17. Das Aufhören der Mitgliedschaft:

a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen (§. 13.);
b) durch Ausschliessung (§. 15.);
c) durch freiwilligen Austritt (§. 16.)

muss dem Ausscheidenden Seitens des Directoriums schriftlich mitgetheilt werden. Mit dem freiwilligen oder erzwungenen Austritt hören alle Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere alle Anrechte auf das Vereinsvermögen auf.

§. 18. Alle Briefe und Sendungen in Vereinsangelegenheiten an Vereinsbeamte müssen franco erfolgen.

Cap. IV. Organisation und Verwaltung des Vereins.

A. Das Directorium.

§. 19. An der Spitze des Vereins steht als ausübende Behörde ein Directorium, welchem die Leitung der Vereins-Angelegenheiten im Sinne der im §. 1. gedachten Vereinszwecke obliegt. Es hat für einen geregelten Geschäftsgang Sorge zu tragen und dieserhalb insbesondere alle Vereinsbeamten mit genauer Instruction zu versehen und deren Befolgung im Auge zu behalten. Ferner hat das Directorium seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen (vgl. §. 44.).

Insbesondere liegt dem Directorium die Verwaltung des Vereinsvermögens ob, in erster Linie die sichere Anlegung der Capitalien in zinstragenden Papieren oder Hypotheken. Es hat jährlich einen Etat zu entwerfen und denselben dem Ausschuss zur Prüfung, der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Für Innehaltung des genehmigten Etats, wie für seine Verwaltungsthätigkeit überhaupt ist das Directorium der Generalversammlung, resp. dem Ausschuss verantwortlich.

Das Capitalvermögen des Vereins und der einzelnen Fonds darf nicht angegriffen werden, ohne dass der förmlich dieserhalb von dem Directorium zu stellende Antrag von der Generalversammlung berathen und genehmigt ist.

§. 20. Ausserdem bildet das Directorium die ständige Repräsentation des Vereins nach aussen, insbesondere Behörden und anderen Vereinen gegenüber. In dieser Eigenschaft ist das Directorium besonders auch befugt, Kauf- und Verkaufs-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen, Anleihen und sonstige Verträge aller Art im Namen des Vereins abzuschliessen, den Verein bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Cessionen und Quittungen zu leisten, Gelder und Werthpapiere aller Art, auch aus gerichtlichen Depositorien in Empfang zu nehmen und solche zu übergeben, Vergleiche zu schliessen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen, Zahlungen zu stunden, Processe zu führen, Executionen aller Art und Grade zu beantragen, namentlich Administrationen und Subhastationen von Grundstücken auszubringen und den Verein in diesen Processen zu vertreten, auch bei Auctionen und Subhastationen mitzubieten. Das Directorium ist auch ermächtigt zur Ausübung dieser Befugnisse einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen. Durch kein Rechtsgeschäft kann aber mehr als das Vereinsvermögen verpflichtet werden, indem kein Mitglied mit seinem sonstigen Vermögen für die Verpflichtungen des Vereins haftet.

§. 21. Das Directorium besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, welche den Titel „Directoren" führen und von welchen mindestens fünf besitzende Apotheker sein müssen.

§. 22. Die Directoren werden in der Generalversammlung auf sieben Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel durch absolute Majorität der Anwesenden. In jedem Jahre scheidet ein Director aus. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Die Reihenfolge der in den ersten 6 Jahren ausscheidenden Directoren wird durch das Loos bestimmt.

Entstehende Vacanzen durch den Tod oder freiwilligen Rücktritt beeinflussen den regelmässigen Turnus nicht. In solchen Fällen wird auf der nächsten Generalversammlung ausser den ordnungsmässigen Wahlen noch eine Ersatzwahl veranstaltet und zwar zunächst nur für die Zeit bis zum ordnungsmässigen Ausscheiden des zu ersetzenden Directors.

Ein- und Austritt der Directoren findet ordnungsmässig mit dem 1. Januar nach erfolgter Wahl statt; bei Ersatzwahl beginnt das Amt mit dem Tage der Neuwahl.

§. 23. Die Directoren wählen unter sich durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtsthätigkeit als Director, welcher das grosse Vereinesigel mit der Inschrift:

„Hora ruit“

und der Umschrift:

„Directorium des Deutschen Apotheker-Vereins“

führt. Der Abgehende ist wieder wählbar.

Der Vorsitzende hat das Recht, sich einen Secretär beizuordnen, für welchen das Directorium ein etatsmässiges Jahrgehalt bestimmt.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Directoriums und unterzeichnet die amtlichen Erlasse im Namen desselben. Er beruft die Directorial-Conferenzen und Generalversammlungen und hat in beiden den Vorsitz. Er hat die officielle Correspondenz des Vereins mit Behörden, mit anderen Vereinen und mit Einzelnen, sowie die des Directoriums mit dem Ausschusse, den Vereinsbeamten, den Redactionen der Vereins-Zeitschrift und der Vereins-Zeitung zu besorgen. Er sorgt für rechtzeitige Mittheilung aller öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins in der Vereins-Zeitung, versieht die Vereinsbeamten mit Instructionen und fertigt die Mitgliedschafts- und Ehrendiplome aus.

§. 24. Ferner erwählt das Directorium aus der Zahl der übrigen Directoren zunächst einen Stellvertreter des Vorsitzenden, welcher in Behinderungsfällen dessen sämmtliche Functionen übernimmt. Demselben liegt zugleich in den Directorial-Conferenzen und den Generalversammlungen das Referat über die eingegangenen Anträge ob.

§. 25. Demnächst erwählt das Gesammt-Directorium ein anderes Mitglied aus seiner Mitte zum Cassen-Director. Dieser hat für die regelmässige Einziehung der Eintrittsgelder und Beiträge zu sorgen und bezahlt die vorkommenden Rechnungen und Anweisungen, nachdem dieselben durch Unterschrift des Vorsitzenden, resp. des betreffenden Verwalters einer der Unterstützungscassen des Vereins beglaubigt sind. Der Cassen-Director führt Buch und Rechnung über die Einnahme und Ausgabe des Vereins, sowie über die seiner Unterstützungs-Anstalten; er besorgt nach Beschluss des Gesammt-Directoriums die Anlegung der Capitalien in depositalmässig sicheren zinstragenden Papieren oder Hypotheken, sowie die sichere Aufbewahrung der baaren Gelder und Documente. Alljährlich vor der Generalversammlung reicht der Cassen-Director seine specielle Rechnungslegung für das verflossene Kalenderjahr dem Ausschusse zur Prüfung ein. In der Generalversammlung berichtet der Cassen-Director über die Rechnungslegung und den Etat

Der Cassen-Director hat das Recht, sich einen Assistenten beizuordnen, für welchen das Directorium ein etatsmässiges Jahrgehalt bestimmt.

§. 26. Die übrigen Directorial-Aemter, nämlich:

1) Verwaltung des Apotheker-Unterstützungs-Fonds;
2) Verwaltung des Apothekergehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds;
3) Verwaltung des Stipendien-Fonds;
4) Redaction des Archivs

vertheilt der Vorsitzende unter die übrigen Mitglieder des Directoriums.

§. 27. Jeder Director wird beim Amtsantritt durch den derzeitigen Vorsitzenden mit einer speciellen Instruction versehen, nach welcher er die Angelegenheiten seiner Abtheilung selbständig zu verwalten hat; er führt ein besonderes Siegel seiner Branche.

Bei Competenzconflicten zwischen den Directoren entscheidet das Directorium durch Stimmenmehrheit.

B. Der Ausschuss.

§. 28. Neben dem Directorium, dasselbe controlirend, steht als ständige Repräsentation der Generalversammlung ein aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehender

Ausschuss. Derselbe wird auf jeder Generalversammlung neu gewählt; die Abgehenden sind wieder wählbar. Der Wahlmodus ist derselbe, wie bei den Directorialwahlen.

Die Amtsthätigkeit der Ausschuss-Mitglieder beginnt unmittelbar nach der Wahl und schliesst mit der nächsten Generalversammlung.

§. 29. Der Ausschuss prüft den nächsten Etat, die Rechnungslegung des vergangenen Jahres, sowie die Cassenbestände, legt die gezogenen Notaten sowohl dem Directorium als der Generalversammlung vor, und beantragt nach Befinden bei der letzteren Decharge. Ferner hat er die eingehenden Anträge und Vorlagen für die Generalversammlung zu prüfen und vorzubereiten, sowie auch für die Wahlen Vorschläge zu machen, resp. entgegenzunehmen.

Ueber sämmtliche Arbeiten erstattet der Ausschuss auf der Generalversammlung durch Referenten Bericht.

§. 30. Die neugewählten Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welchem die Leitung und Vertheilung seiner Conferenzen und der Vorsitz in denselben, die Correspondenz mit dem Directorium, und in der Generalversammlung das Referat über die allgemeine Thätigkeit des Ausschusses während seiner Amtsdauer obliegt.

C. Die Directorial- und Ausschuss-Conferenzen.

§. 31. Einmal jährlich treten am Orte der Generalversammlung, spätestens am Tage vorher, Directorium und Ausschuss zuerst zu gesonderten Conferenzen zusammen, in welchen die laufenden Geschäfte jedes der beiden Factoren zum Abschluss gebracht werden.

Zur Beschlussfähigkeit des Directoriums ist die Gegenwart von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Sind 6 zugegen, so entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Gegenwart aller 5 Mitglieder erforderlich. Der Ausschuss ist verpflichtet, sich im Falle der Unvollzähligkeit aus den am Orte der Generalversammlung gegenwärtigen Mitgliedern durch Cooptation zu ergänzen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Die geführten Protokolle werden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Directoriums, resp. des Ausschusses unterzeichnet und nachher durch die Vereinszeitung veröffentlicht.

§. 32. Im Anschlusse an diese Special-Conferenzen findet dann vor Eröffnung der Generalversammlung noch eine gemeinschaftliche Conferenz von Directorium und Ausschuss statt, in welcher der Vorsitzende des Directoriums, resp. dessen Stellvertreter, präsidirt.

In derselben wird die Tagesordnung für die Generalversammlung festgestellt; darauf werden die von dem Ausschusse etwa gezogenen Notaten zur Kenntniss des Directoriums gebracht und möglichst erledigt.

§. 33. Die Mitglieder des Directoriums, sowie des Ausschusses sind im Allgemeinen verpflichtet, sowohl bei der gesonderten, wie bei der gemeinschaftlichen Conferenz zu erscheinen. Dringende Abhaltung muss dem betreffenden Vorsitzenden vorher unter Angabe der Gründe schriftlich angezeigt werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat im eigenen Behinderungsfalle rechtzeitig vorher ein anderes Ausschussmitglied zu seinem Stellvertreter zu ernennen und zu instruiren, sowie den vorsitzenden Director und die übrigen Ausschussmitglieder hiervon in Kenntniss zu setzen.

§. 34. In dringenden Fällen **kann** der Vorsitzende oder er **muss** auf Antrag von mindestens 3 Directoren, ausser der einen regelmässigen, jährlich noch **eine** ausserordentliche Directorial-Conferenz berufen, zu welcher der Vorsitzende des Ausschusses, resp. der Ausschuss in corpore, jedoch ohne Stimmrecht hinzugezogen werden kann.

In Bezug auf die Verpflichtung zum Erscheinen, sowie auf Beschlussfähigkeit etc. gilt dasselbe wie bei den ordentlichen Jahresconferenzen.

§. 35. Bei schleunigen allgemeinen Angelegenheiten hat der Vorsitzende allein zu entscheiden, unter Uebernahme persönlicher Verantwortlichkeit und Regresspflichtigkeit.

§. 36. Die Directoren und Ausschussmitglieder erhalten für den Besuch der Conferenzen und Generalversammlung die baaren Reisekosten (Eisenbahn zweiter Classe) vergütet.

Die betreffenden specificirten Liquidationen bedürfen der Beglaubigung durch den vorsitzenden Director.

D. Die Generalversammlung.

§. 37. Alljährlich einmal, in der Regel in der ersten Hälfte des Septembers, findet an dem im vorigen Jahre bestimmten Orte eine Generalversammlung statt, welche der

vorsitzende Director durch Veröffentlichung von Ort und Zeit in der Vereinszeitung im Namen des Directoriums beruft, und in welcher er den Vorsitz führt.

§. 38. Regelmässige Gegenstände der Tagesordnung auf jeder Generalversammlung sind:

1) Allgemeiner Jahresbericht des vorsitzenden Directors über den Verein; Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2) Specialbericht der einzelnen Directoren über ihre Verwaltungszweige.
3) Vorlegung der letztjährigen Abrechnung und des nächsten Etats durch den Cassen-Director.
4) Allgemeiner Bericht des Ausschuss-Vorsitzenden über die Thätigkeit des Ausschusses, Referat über die unerledigten Notaten.
5) Specialbericht der Ausschuss-Referenten über eingegangene Anträge und Vorlagen.
6) Neuwahl für die ausscheidenden Directoren und Ersatzwahl für entstandene Vacanzen.
7) Wahl des nächsten Versammlungsortes.
8) Wahl des neuen Ausschusses.
9) Wissenschaftliche Vorträge.

Im Allgemeinen ist bei Aufstellung der Tagesordnung auch diese Reihenfolge innezuhalten.

§. 39. Anträge und Vorlagen für die Generalversammlung sind den Vorsitzenden des Directoriums und des Ausschusses mindestens 8 Tage vorher einzureichen und müssen dann auf die Tagesordnung kommen.

In der Generalversammlung gestellte Anträge, welche von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt werden, müssen gleichfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden. Darüber, ob die Generalversammlung über Anträge und Vorlagen unmittelbar in Berathung treten, oder dieselben einer Commission übergeben will, beschliesst die Versammlung selbst.

§. 40. Statuten-Veränderungen können nur berathen werden, wenn die betreffenden Anträge spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Directorium und dem Ausschuss, jedem einzeln, schriftlich mitgetheilt, und eine gleiche Zeit vorher durch die Vereinszeitung veröffentlicht sind. Das Directorium ist verpflichtet, sofort zu den beschlossenen Statuten-Veränderungen die Genehmigung der Regierung nachzusuchen.

§. 41. Zum Besuche der Generalversammlung sind sämmtliche Mitglieder berechtigt, zur Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder zugegen sind.

§. 42. Die Verhandlungen in der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden in parlamentarischer Ordnung geleitet.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nur zu den Beschlüssen über Exclusion sind zwei Drittheile Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei allen Wahlen ist absolute Majorität der Anwesenden erforderlich; bis diese erreicht ist, werden engere Wahlen vorgenommen.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Zu Statuten-Veränderungen ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder nöthig.

§. 43. Fällt in Folge unabwendbarer Ereignisse (Krieg, Epidemien und dergleichen) eine Generalversammlung aus, so wird dadurch die Amtsdauer jedes Directors stillschweigend um ein Jahr verlängert.

§. 44 Die regelrecht gefassten Beschlüsse der Generalversammlung stehen über allen Anordnungen der Vereinsbeamten und sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Das Directorium hat dieselben sofort zur Ausführung zu bringen.

Jedoch kann ein solcher Beschluss, wenn in einer vom Vorsitzenden vor Schluss der Generalversammlung berufenen Sitzung des Directoriums die Majorität desselben es für nöthig erachtet, durch Proclamation des Vorsitzenden in der Generalversammlung unter Angabe der Gründe auf ein Jahr suspendirt werden. Das Directorium ist aber dann verpflichtet, denselben der nächsten Generalversammlung wieder vorzulegen. Wiederholt diese den Beschluss, so hat ihn das Directorium unbedingt auszuführen.

§. 45. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Den Protokollführer bestimmt der vorsitzende Director aus der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Directoriums und des Ausschusses,

sowie von drei ordentlichen Mitgliedern nach geschehener Prüfung und Feststellung zu unterzeichnen und erhält dadurch Beweiskraft. Das Protokoll wird durch die Vereinszeitung veröffentlicht. Bei Beginn jeder Generalversammlung wird das Protokoll der vorigen Generalversammlung verlesen.

§. 46. Die Mitglieder des Directoriums und Ausschusses sind zum Besuch der Generalversammlung verpflichtet. Bei dringender Abhaltung gelten dieselben Bestimmungen wie in §. 33.

Cap. V. Auflösung des Vereins

§. 47. Die Auflösung des Deutschen Apotheker-Vereins kann nur dann erfolgen, wenn eine regelmässige Generalversammlung dieselbe mit Stimmenmehrheit beantragt und in einer alsdann ausschliesslich zu diesem Zweck 4 Wochen vorher zusammenberufenen ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

Auch die Beschlüsse über die fernere Verwendung des Vereinsvermögens können erst in der ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

Beide Beschlüsse, sowohl der über Auflösung des Vereins, sowie über Verwendung des Vermögens, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Cap. VI. Bekanntmachungen in Vereins-Angelegenheiten.

§. 48. Alle officiellen Bekanntmachungen in Vereins-Angelegenheiten, namentlich alle Einladungen zur Generalversammlung, die Protokolle derselben, sowie die der Directorial- und Ausschuss-Conferenzen, die Erlasse der Verwaltungsbeamten u. s. w. erfolgen in der Vereinszeitung.

Nach Veröffentlichung in derselben werden sie bei allen Mitgliedern als bekannt angenommen.

Geschehen in Frankfurt a. M., den 3. September 1872.

Das Directorium des Vereins.

W. Danckwortt (Magdeburg), Dr. C. Herzog (Braunschweig), Dr. Wilms (Münster), A. Marggraff (Berlin), A. Kobligk (Berlin), Dr. R. Mirus (Jena).

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Mai d. J. zu der von dem Norddeutschen Apotheker-Verein zu Berlin, nach dessen Vereinigung mit dem Süddeutschen Apotheker-Verein, beschlossenen Aenderung seiner Firma in: „Der Deutsche Apotheker-Verein“ die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, wird das vorstehende Statut des Deutschen Apotheker-Vereins vom 3. September 1872 hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 10. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath

v. Jagow.

Instruction für die Verwaltung der Casse des Apotheker-Unterstützungs-Fonds des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Zweck der Casse ist, würdige, durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle erwerbsunfähig gewordene, unbemittelte, frühere Apothekenbesitzer, deren Wittwen und Waisen zu unterstützen. Die Unterstützungen erfolgen entweder zeitweise oder fortlaufend als Pension.

II. Mitglieder der Casse sind sämmtliche Mitglieder des Deutschen Apotheker-Vereins, von deren Beitrag jährlich 1 Thlr. an die Casse abgeführt wird, so wie diejenigen Apothekenbesitzer, welche einen jährlichen Beitrag von 2 Thlrn. an die Casse zahlen.

III. In die Casse fliessen 1) der statutenmässige (§. 12. der Statuten) Antheil des Jahresbeitrages der Mitglieder; 2) die Zinsen des Apotheker-Unterstützungs-Fonds; 3) freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate; 4) die Beiträge der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und ähnlicher.

IV. Sämmtliche Einnahmen, wenn nicht von den Gebern unter III. 3. andere Bestimmungen getroffen sind, werden jährlich zu Unterstützungen bis zu der Höhe verwendet, dass nicht über 1/5 der Gesammteinnahme capitalisirt werden darf.

V. Die Casse wird von einem Director des deutschen Apotheker-Vereins verwaltet. Derselbe ist verpflichtet, alle eingehenden Gesuche zu prüfen, die nöthigen Ausweise von den Petenten, Vereinsbeamten oder Mitgliedern einzufordern und die Vorschläge für Bewilligungen mit dem Namen der Empfänger jährlich vier Wochen vor der Generalversammlung durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

VI. Die Mitglieder, die mindestens fünf Jahre lang ihren Beitrag an die Casse gezahlt haben, erlangen das Recht, unter Berücksichtigung von VII. dieser Instruction, für sich, resp. ihre Wittwen oder Waisen, eine Unterstützung zu verlangen. Nichtmitglieder oder Solche, die noch nicht fünf Jahre ihren Beitrag gezahlt haben, können nur ausserordentliche Unterstützungen bis 25 Thlr. jährlich erhalten.

VII. Die Bewerbungen um eine Unterstützung müssen von zwei Vereinsmitgliedern unterstützt, von einem beglaubigten Armuthszeugniss begleitet, an den Director des Apotheker-Unterstützungs-Fonds gerichtet werden. Die Meldungen um weitere Gewährung der Unterstützungen sind ebenfalls vor dem 1. Juli des laufenden Jahres einzureichen.

VIII. Bei plötzlichen Unglücksfällen können von dem Director dieser Casse ausserordentliche Unterstützungen bis zur Höhe von 50 Thlrn. gewährt werden, wenn das Gesuch von zwei Mitgliedern befürwortet und von einem Vereinsbeamten begutachtet ist.

In der jährlichen Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins werden die Unterstützungen für das nächstfolgende Jahr bewilligt, nachdem die vorhergehende Directorial-Conferenz die Anträge auf Vorschlag des betreffenden Directors geprüft hat. Fällt eine Generalversammlung aus, so erfolgt die Bewilligung durch das Directorium.

Instruction für die Verwaltung des Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Zweck der Casse ist, würdige, durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dienstunfähig gewordene unbemittelte Apothekergehülfen zu unterstützen. Die Unterstützungen erfolgen entweder zeitweise oder fortlaufend als Pension.

II. In die Casse fliessen: 1) der statutenmässige (§. 12. d. Statut.) Antheil des Jahresbeitrages der Mitglieder; 2) die Zinsen des Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds; 3) die Eintrittsgelder der Lehrlinge (§. 14. d. Statut.); freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate.

III. Die vorstehend unter 1, 2 und 4 benannten Einnahmen, wenn nicht von den Gebern ad 4 andere Bestimmungen getroffen sind, werden jährlich an Unterstützungen und Pensionen bis zu der Höhe verwendet, dass nicht über $^1/_4$ der Gesammteinnahme capitalisirt werden darf. Die Einnahmen sub 3 werden dem Capitale zugefügt.

IV. Die Casse wird von einem Director des Deutschen Apotheker-Vereins verwaltet. Derselbe ist verpflichtet, alle eingehenden Gesuche zu prüfen, die nöthigen Ausweise von den Petenten, Vereinsbeamten, oder Mitgliedern einzufordern und die Vorschläge für Bewilligungen mit dem Namen der Empfänger jährlich vier Wochen vor der General-Versammlung durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

V. Gehülfen, die mindestens fünf Jahre lang zwei Thaler Beitrag an die Casse gezahlt haben, erlangen unter Berücksichtigung von VI. dieser Instruction ein Recht auf Unterstützung. Solche, die gar nicht oder noch nicht fünf Jahre diesen Beitrag gezahlt haben können fernerhin nur ausserordentliche Unterstützungen von höchstens 50 Thlrn. jährlich erhalten.

VI. Die Bewerbungen um eine Pension oder Unterstützung müssen von zwei Vereinsmitgliedern unterztützt, von sämmtlichen Führungszeugnissen in beglaubigter Abschrift, so wie von einem Armuthszeugniss und ärztlichen Attest begleitet, vor dem 1. Juli jeden Jahres an den Director des Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds gerichtet werden. Die Meldungen um weitere Gewährung einer Pension sind ebenfalls vor dem 1. Juli einzureichen.

VII. Bei plötzlichen Unglücksfällen oder besonderen Ereignissen, z. B. Jubiläen, können von dem Director dieser Casse ausserordentliche Unterstützungen bis zur Höhe von 50 Thlr. gewährt werden, wenn das Gesuch von zwei Mitgliedern befürwortet und von einem Vereinsbeamten begutachtet ist

VIII In der jährlichen Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins werden die Unterstützungen und Pensionen für das nächstfolgende Jahr bewilligt, nachdem die vorhergehende Directorial-Conferenz die Anträge auf Vortrag des betreffenden Directors geprüft hat. Fällt eine General-Versammlung aus, so erfolgt die Bewilligung durch das Directorium.

Instruction für die Verwaltung der Casse der Brandes-Wackenroder Stiftung und des Stipendien-Fonds des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Zweck der Casse ist mittellose und talentvolle, junge Pharmaceuten behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität zu unterstützen.

II. In die Casse fliessen: 1) die Zinsen des Capitals der zum Ehrengedächtnisse des weiland Stifters und ersten Oberdirectors Hof- und Medicinalraths Dr. Brandes in Salzuffeln im J. 1843 in Blankenburg gegründeten Stiftung, sowie die Zinsen des Capitals der zum Ehrengedächtniss des weiland Geheimen Hofraths Prof. Dr. Wackenroder in Jena im J. 1855 in Bonn gegründeten Stiftung; 2) die Zinsen der vom Dr. J. Müller, früher Apotheker in Berlin, überwiesenen 1000 Thlr.; 3) der statutenmässige (§. 12. der Statuten) Antheil der Beiträge der Mitglieder; 4) die freiwilligen Beiträge, Geschenke und Legate.

III. Sämmtliche Einnahmen, wenn nicht von den Gebern ad 4 andere Bestimmungen getroffen sind, werden zu Stipendien verwendet. Auf Capitalisirung wird vor der Hand kein besonderes Gewicht gelegt.

IV. Die Casse wird von einem Director des Deutschen Apotheker-Vereins verwaltet, welcher die eingehenden Gesuche zu prüfen und die Vorschläge für Bewilligung mit den Namen der Empfänger jährlich vier Wochen vor der Generalversammlung durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen hat. Mittellosigkeit und Alter sind dabei massgebend.

V. Gesuche um Stipendien sind unter Beifügung eines curriculum vitae, eines testimonium paupertatis und sämmtlicher Zeugnisse in beglaubigter Abschrift an den Director des Stipendienfonds vor dem 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

VI. In der jährlichen Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins werden die Stipendien für das nächstfolgende Jahr bewilligt, nachdem in der voranfgehenden Directorialconferenz die Vorschläge des betreffenden Directors geprüft sind. Fällt eine Generalversammlung aus, so erfolgt die Bewilligung durch das Directorium.

Geschäfts-Ordnung für die General-Versammlung des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung.

§. 1. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung.

§. 2. Der Vorsitzende giebt einem Mitgliede des Local-Comité's das Wort behufs Begrüssung der Versammlung.

§. 3. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§. 4. Der Vorsitzende constatirt die Anwesenheit von Zeitungs-Referenten und Stenographen und weist den betreffenden Herren Plätze an.

§. 5. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen Führer der Rednerliste.

§. 6. Der Vorsitzende ernennt drei ordentliche Mitglieder der Versammlung zur Unterzeichnung des Protokolls.

§. 7. Der Vorsitzende constatirt die geschehene Vertheilung folgender Drucksachen an jedes anwesende Mitglied:

a) des Protokolls der letzten Generalversammlung,
b) der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Vorlagen,
c) der Geschäftsordnung,
d) der Vorschläge für die Unterstützungs-Cassen.

§. 8. Der Vorsitzende stellt die Dauer der Sitzung, resp. eine event. Unterbrechung derselben fest.

§. 9. Der Vorsitzende trägt den Wortlaut der §§. 12., 15., 16. und 23. der Geschäftsordnung der Versammlung vor.

§. 10. Der Vorsitzende tritt in die Tagesordnung ein, welche mit der event. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung beginnt.

II. Während der Tagesordnung.

§. 11. Abänderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung können vom Vorsitzenden jeder Zeit der Versammlung vorgelegt werden und beschliesst die Versammlung darüber ohne Debatte.

§. 12. Die Verlesung des Protokolls kann unterbleiben, wenn ein nach §. 39. der Statuten von 15 Mitgliedern unterstützter Antrag dieserhalb aus der Versammlung eingebracht und angenommen wird. Eine Discussion über den Antrag findet nicht statt.

§. 13. Die Specialberichterstatter des Directoriums haben das Recht, ihre resp. Berichte durch den Hinweis auf etwaige vorher in dem amtlichen Theile der Vereinszeitung bewirkte Veröffentlichung abzukürzen.

§. 14. Bei jeder Nummer der Tagesordnung erhält zunächst der Referent des Directoriums, darauf der Referent des Ausschusses das Wort. Hiernach eröffnet der Vorsitzende die Discussion mit der Ertheilung des Wortes an den Antragsteller.

§. 15. Für die Discussion hat sich jeder Redner persönlich am Tische des Directoriums bei dem Rednerlisten-Führer unter Nennung seines Namens und Wohnorts, sowie unter Angabe, ob er für oder wider die Vorlage sprechen will, zu melden.

§. 16. Der Vorsitzende ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste abwechselnd für oder wider die Vorlage. Ohne dass das Wort ertheilt ist, hat Niemand zu sprechen. Kein Redner darf ohne Genehmigung der Generalversammlung länger als fünf (5) Minuten sprechen.

§. 17. Der Referent des Directoriums darf als solcher ohne Einzeichnung in die Rednerliste jederzeit das Wort verlangen, jedoch ohne den dermaligen Redner zu unterbrechen. Zur Aeusserung eines Separatvotums bedürfen die Referenten des Directoriums und des Ausschusses der Einzeichnung in die Rednerliste wie jedes andere Mitglied.

§. 18. Der Vorsitzende darf sich, falls er nicht als Referent des Directoriums fungirt, an der Discussion nur nach vorgängiger Abgabe des Vorsitzes an seinen Stellvertreter und Einzeichnung in die Rednerliste betheiligen.

§. 19. Sofortige Zulassung zum Wort können Redner nur verlangen, jedoch ohne Unterbrechung des gerade Redenden, wenn sie zur Geschäftsordnung oder zu factischen Berichtigungen sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Discussion oder, im Falle der Vertagung derselben, am Schluss der Sitzung gestattet.

§. 20. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf die Anfrage der Vorsitzenden ohne Debatte beschliessen, dass dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll.

§. 21. Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Vorsitzende die Discussion für geschlossen. Ausserdem ist jedes Mitglied der Versammlung berechtigt, während der Discussion auf Schluss derselben anzutragen. Geschieht dies, so nennt der Vorsitzende die noch zum Wort Gemeldeten, und die Generalversammlung entscheidet über den Schluss durch einfache Majorität.

§. 22. Ist der Antrag auf Schluss angenommen, so dürfen nur noch die Referenten des Ausschusses, des Directoriums und der Antragsteller, wenn sie es wünschen, und zwar in der vorstehenden Reihenfolge, gehört werden.

§. 23. Alle während der Generalversammlung eingebrachten Anträge und Abänderungsvorschläge (Amendements) müssen vor oder wenigstens am Schluss der betreffenden Discussion vollständig formulirt und schriftlich dem Vorsitzenden übergeben werden, widrigenfalls sie nicht zur Abstimmung gelangen.

§. 24. Nach Schluss der Debatte schreitet der Vorsitzende, sofern es sich nicht um einfache Annahme oder Ablehnung des Antrages handelt, zur Fragestellung. Zu dieser kann jedes Mitglied das Wort verlangen. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitzende solche sämmtlich der Reihe nach vorzutragen. Die Versammlung kann sowohl über die Fassung wie über die Reihenfolge beschliessen.

§. 25. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu den Beschlüssen über Exclusion sind Zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich. Zu Statutenveränderungen ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder nöthig.

§. 26. Die Abstimmung geschicht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, nach Befinden des Vorsitzenden auch durch Handaufheben. Ist das Ergebniss nach Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so ist Gegenprobe oder Zählung vorzunehmen.

§. 27. Bei allen Wahlen ist absolute Majorität der Anwesenden erforderlich; bis diese erreicht ist, finden engere Wahlen statt.

§. 28. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, und zwar werden so viel Namen gleichzeitig auf den betreffenden Zettel geschrieben, als Wahlen für den betreffenden Verwaltungskörper nöthig sind. Stimmzettel mit mehr oder weniger Namen sind ungültig.

III. Nach Schluss der Tagesordnung.

§. 29. Der Vorsitzende schliesst die Generalversammlung.

§. 30. Der Vorsitzende lässt das Protokoll durch die Protokoll-Commission (s. §. 45. der Statuten) verlesen, feststellen und unterzeichnen. Das Protokoll muss die sämmtlichen von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse in wörtlicher Anführung enthalten.

Das Vermögen des Norddeutschen Apotheker-Vereins betrug im Jahre 1872 56,475 Thlr., das des Süddeutschen Apotheker-Vereins ca. 24,000 Gulden.

In der ersten Generalversammlung des „Deutschen Apotheker-Vereins" zu Cöln im September 1873 wurden pro 1874 bewilligt:

An Unterstützungen an Wittwen und Waisen von Apothekenbesitzern 2306 Thlr.
An Unterstützungen und Pensionen der Gehülfen . . . . 2105 „
An Stipendien . . . . 1525 „
An Mitgliedern zählte der Verein 2565.

Der Vorstand besteht gegenwärtig aus Dr. Schacht, Vorsitzender (Berlin), Wolfram, Stellvertreter (Augsburg), Dr. Brunnengräber, Cassirer (Rostock), Dr. Wilms, Verwalter des Gehülfen-Unterstützungsfonds (Münster), Dr. Leube, Verwalter des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen (Ulm), Leiner, Mitredacteur der Zeitschrift (Constanz), Dr. Hartmann (Magdeburg).

Die bis dahin vom Norddeutschen Verein herausgegebene Zeitschrift heisst gegenwärtig: „Archiv für Pharmacie. Eine Zeitschrift des Deutschen Apotheker-Vereins." Herausgeber: E. Reichardt.

B. Die Medicinal-Beamten.

I. Die Kreis-Medicinal-Beamten.

1. Der Kreisphysikus.

In den früheren Zeiten hiessen die Aerzte allgemein Meister der Physik oder Physiker. Späterhin wurde diese Bezeichnung auf solche Aerzte beschränkt, welche als ärztliche Beamte zur speciellen Beaufsichtigung des Medicinalwesens in einem District besonders angestellt waren.

Die Physiker wurden von den Magistraten (Stadtphysiker) oder von der Ritterschaft und den Kreisständen (Kreisphysiker) gewählt; sie waren Communal- resp. ständische Beamte und wurden als solche auch aus Communal- oder ständischen Mitteln besoldet. Der Umfang ihrer Amtsverpflichtungen hing von dem ihnen bei der Anstellung zugewiesenen Geschäftskreise ab. Viele, namentlich Stadtphysiker, waren zugleich als Armenärzte verpflichtet, in welcher Eigenschaft ihnen die unentgeltliche Behandlung der ihnen hierzu von der Ortsbehörde überwiesenen armen Kranken oblag.

Nachdem die Nothwendigkeit erkannt worden war, dass die Physikats-Stellen überall durch gehörig qualificirte Aerzte besetzt würden, ergingen mehrere hierauf bezügliche Verordnungen. Es wurde namentlich durch die Königliche Verordnung vom 5. December 1764 festgesetzt, dass die zur Besetzung der Physikate von den Landständen oder Magistraten gewählten Subjecte nicht eher höheren Orts in Vorschlag gebracht werden sollten, bis ihnen von dem Ober-Collegio medico bezeugt worden, dass sie ausser den übrigen in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Praestandis ein Thema medico legale oder physikum mit Approbation ausgearbeitet haben. Sowohl die Kreis-, als die Stadtphysiker erhielten hiernach ihre Bestallung durch die betreffende Kriegs- und Domainenkammer von dem General-Directorio.

In Folge der Regierungs-Instruction vom 26. December 1808 (G.-S. S. 481) und des Edicts vom 30 Juli 1812 (G.-S. S. 141) ist die dienstliche Stellung der Physiker eine wesentlich andere geworden. Sie haben aufgehört, Communal- resp. ständische Beamte zu sein und sind in die Kategorie der unmittelbaren, d. h. der vom Staat angestellten und besoldeten Staatsbeamten getreten.

Sie gehören jedoch nicht zu denjenigen Staatsbeamten, welche dafür, dass der Staat ihnen das volle Auskommen gewährt, verbunden sind, demselben ohne Beschränkung alles das zu leisten, was sie nach ihrer Bildung vermögen und wozu der Staat ihrer bedarf. Sie sind auf den Erwerb aus der ärztlichen Praxis angewiesen und ihre Verpflichtung als Staatsbeamte beschränkt sich nur auf einen bestimmten, durch den Begriff der Staats-Arzneikunde gebildeten Kreis von Geschäften.

Die Staats-Arzneikunde ist diejenige Doctrin, welche die Anwendung medicinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke lehrt. Als solche sind zu erachten:

1) die Förderung der Medicin als Wissenschaft im Allgemeinen.

Die Verpflichtung des Staats, für das Vorhandensein eines tüchtigen Heilpersonals zu sorgen, hängt mit der Sorge für die Beförderung der Medicin als Wissenschaft innig zusammen. Der Physikus wird nach Möglichkeit auf Belebung des wissenschaftlichen Geistes und eines wissenschaftlichen Verkehrs unter den einzelnen Medicinalpersonen seines Amtskreises hinzuwirken haben. Zum Ausdruck des Erfolges seiner diesfälligen Bestrebungen dienen die Sanitätsberichte, welche er zu erstatten hat, und die sich auf Beobachtungen des herrschend gewesenen Krankheitscharakters, auf einzelne interessante Erfahrungen und besondere Abhandlungen über Gegenstände aus dem Gebiete der Medicin beziehen.

Ferner gehören dazu

2) alle diejenigen Zwecke, welche in dem Begriff der Medicinal- und Sanitätspolizei liegen,

mithin die allgemeine Sorge für das Gesundheitswohl der Staatsbürger, die Beachtung aller wohlthätig oder nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner einwirkenden Einflüsse, die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel, Anordnung und Beaufsichtigung der Massregeln zur Abwendung von Schädlichkeiten, z. B. schädlicher Ausdünstungen, Genuss giftiger Substanzen; Anordnung und Beaufsichtigung der Massregeln zur Verhütung der Entstehung und weiteren Verbreitung epidemischer ansteckender Krankheiten, Leitung des Schutzpocken-Impfungsgeschäfts, Anlegung und Beaufsichtigung öffentlicher Kranken-Anstalten, Sorge für die den armen Kranken zu gewährende ärztliche Hülfe, Aufsicht über das Medicinal-Personal, das Apothekenwesen, die Bäder und Gesundbrunnen.

Einen wichtigen Theil seines Amtes endlich umfassen

3) die durch den Begriff der gerichtlichen Arzneikunde angedeuteten Zwecke, d. h. Anwendung medicinischer Kenntnisse zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle.

Die Ausübung der Function ad 2. und 3. erheischt ein fortgesetztes gründliches Studium der Naturkunde, eine genaue Kenntniss der bestehenden Medicinal-Verfassung und der damit in Beziehung stehenden gesetzlichen Bestimmun-

gen, endlich eine innige Vertrautheit mit denjenigen besonderen Kenntnissen, welche zum Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehören.

Hiernach ist der Physikus das Organ für Ausübung der Staats-Arzneikunde innerhalb des ihm anvertrauten Amtskreises, dessen der Staat sich zur Erreichung der angedeuteten Zwecke bedient; daraus erhellt der wesentliche Unterschied zwischen einem blossen Arzte und einem angestellten Medicinal-Beamten.

Während der Physikus in seiner Eigenschaft als Heilkünstler jedem andern practischen Arzte gleichzustellen ist, da die unentgeltliche ärztliche Behandlung armer Kranken nicht zu seinem Beruf gehört und er in Beziehung hierauf denselben Verbindlichkeiten unterworfen ist, die jeder Arzt mit seinem Beruf übernimmt, können die besondern Geschäfte des Physikus nicht von einem jeden andern Arzte verrichtet werden. Es ist hierzu ein nach dieser besonderen Richtung ausgebildeter Arzt erforderlich und nach den bestehenden Bestimmungen die Erlangung des Amts eines Physikus von einer vorangegangenen besonderen, auf die Ermittelung der erforderlichen Qualification gerichteten Prüfung abhängig, um auf diese Weise so weit als möglich eine Garantie zur sicheren Erreichung der allgemeinen Staatszwecke zu erlangen.

I. Qualification und Anstellung.

Die Qualification zur Anstellung als Physikus wird durch Ablegung der Physikats-Prüfung erlangt. (S. 341.)

Die Bewerbungen um erledigte Physikats-Stellen sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bei den betreffenden Regierungen anzubringen, die Anstellung erfolgt auf den Vorschlag der Regierung durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Das durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Regierungen übertragene Recht zur Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten ist aufgehoben durch die

Allerh. Ordre vom 7. December 1828.

Aus den im Berichte des Staats-Ministeriums vom 26. v. M. angeführten erheblichen Gründen will Ich die durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Regierungen beigelegte Befugniss zur Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten wieder aufheben und setze demnach hierdurch fest, dass die definitive Bestimmung über die Besetzung der Kreis-Medicinalstellen wiederum, wie ehemals, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten überlassen werden soll. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, die Regierung durch Mittheilung der gegenwärtigen Ordre von dieser Abänderung der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 in Kenntniss zu setzen, welchem nächst Sie, der Minister der Medicinal-Angelegenheiten, wegen Ausführung meines Befehls das weitere Erforderliche zu veranlassen haben.

Circ.-Verf. vom 23. Februar 1829 (v. Altenstein).

Mit Bezug auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung vom 12. December v. J., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. dess. M. u. J. die durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Regierungen beigelegte Befugniss zur Anstellung von Kreis-Medicinalbeamten aufzuheben und die definitive Bestimmung über die Besetzung solcher Stellen wieder dem unterzeichneten Ministerium zu übertragen geruht haben, wird die Königliche Regierung nunmehr hierdurch angewiesen, von jeder eintretenden Erledigung eines Kreisphysikats oder einer Kreis-Chirurgenstelle innerhalb sechs Wochen dem Ministerium zur weiteren Verfügung Anzeige und Vorschläge zu deren Wiederbesetzung zu erstatten. Die Fürsorge für die interimistische Verwaltung solcher erledigten Stellen wird der Königlichen Regierung überlassen. Dieselbe hat sich dabei aber soviel als möglich entweder benachbarter Beamten derselben Kategorie oder solcher Medi-



cinalpersonen zu bedienen, die sich zur Uebernahme von Physikats- und Kreischirurgenstellen bereits qualificirt haben.

Circ.-Verf., betreffend die Vacanz eines Kreisphysikats, vom 29. April 1854 (v. Raumer).

Mit Bezug auf die Circ.-Verf. vom 9. Februar 1852 wird die Königliche Regierung hierdurch veranlasst, von jetzt ab jede eintretende Vacanz einer Kreisphysikats oder Kreischirurgenstelle, neben der Veröffentlichung durch das Amtsblatt und der Anzeige hierher, auch durch den Staatsanzeiger zur allgemeinen Kenntniss zu bringen

Die derartigen Bekanntmachungen sind direct an die Redaction des Staatsanzeigers zur Aufnahme in den Nebentheil zu befördern.

Circ.-Verf., betreffend denselben Gegenstand, vom 30. October 1866 (Lehnert).

Zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung von Medicinalbeamten, beziehungsweise bei Wiederbesetzung von erledigten Medicinalämtern, zuweilen kundgegebenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, dass in Gemässheit der Verfügungen vom 9. Februar 1852 und vom 29. April 1854 nur die Vacanzen von Kreis-Medicinal-Aemtern durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt und dem Staats-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und Bewerber nach Anleitung der Verfügung vom 24 Januar 1826 zur Anmeldung binnen einer bestimmten Frist aufzufordern sind.

Die Einleitung eines derartigen Concurrenz-Verfahrens ist aber für die Anstellung von anderen Medicinal-Beamten, wie z. B. von Hebammenlehrern, von Directoren der öffentlichen Irren-Anstalten etc. nicht vorgeschrieben, auch aus naheliegenden Gründen weder nothwendig noch zweckmässig.

Die Königliche Regierung wolle das in vorkommenden Fällen beachten.

Ueber das leitende Princip bei diesen Anstellungen, resp. bei Versetzungen sprechen sich aus:

Circ.-Verf. vom 24. Januar 1826 (v. Altenstein).

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. Mts. u. J. Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung ist den Königlichen Regierungen die Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten überlassen und zugleich die nähere desfallsige Instruction der unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreis-Medicinalbeamtenstellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten Officianten. Die Niederlassung des in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreis-Medicinalbeamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreisstädten so wenig anziehend, dass sich häufig selbst jüngere Medicinalpersonen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschliessen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus etc. nach Versetzung zu berücksichtigen und letzterem den Vorzug vor einem zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königlichen Dienst treten will, zu geben. Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muss ein solcher ebenso gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betreffenden Königlichen Regierung, welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre. Hieraus folgt, dass die Besetzung der vacant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf, vielmehr muss zur Anbringung etwaiger Versetzungs- und der übrigen Anstellungsgesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, dass eine jede Vacanz sogleich bei ihrem Eintritt durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die etwaigen Competenten zur Anmeldung, allenfalls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert werden. Dies kann um so eher geschehen, als in den meisten Fällen die Vacanz durch den Tod herbeigeführt wird und dann ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen, so weit es thunlich, den Genuss der Gnadenzeit zu belassen.

2) Die Königlichen Regierungen dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreis-Medicinal-Beamtenpostens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualificirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualificirte Person oder ein benachbarter Beamter derselben Kategorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Ministerii nur dann nöthig, wenn dies Interimisticum länger als 6 Monate dauert.
3) Die Königlichen Regierungen dürfen den neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten nur das Normalgehalt der 200 Thaler für den Kreisphysikus und der 100 Thaler für den Kreischirurgus oder den Kreisthierarzt bewilligen; sollte der Amtsvorgänger zufällig einen höheren Gehaltsbetrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muss wegen dessen Wiederbewilligung an das Ministerium berichtet werden.
4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmässig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den Kreisthierärzten vorkommen wird.
5) Die Königlichen Regierungen dürfen definitiv anstellen:
   a) als Kreisphysiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeitszeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben und von demselben überdies auch als Geburtshelfer approbirt sind;
   b) als Kreis-Chirurgus nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche
      α) in sofern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1. v. Mt. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte grosser Städte und das Fähigkeitszeugniss zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche
      β) dem genannten Reglement gemäss als Wundärzte erster Classe und als forensische Wundärzte geprüft worden sind. In beiden Fällen müssen sie, ausser der Approbation und dem Fähigkeitszeugniss, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei ausserdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub a. und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielseitigere ärztliche Bildung nachzuweisen im Stande sind und in den zurückgelegten medicinisch-chirurgischen und forensischen Staatsprüfungen sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben;
   c) als Kreisthierärzte nur solche Personen, welche in der Approbation als Thierärzte zweiter Classe zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierarzt bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der dritten Classe oder als Curschmiede in der Armee practicirt haben, wenigstens ein Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publicum erworben haben, ehe sie angestellt werden können.
6) In der vorschriftsmässigen Nachweisung der angestellten Medicinalbeamten ist das Datum der vorstehend unter 5. gedachten Approbationen und resp. Fähigkeitszeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personalacten controlliren zu können. In einer besonderen Colonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen.
7) Bei der Versetzung eines Kreis-Medicinalbeamten auf einen Posten derselben Kategorie ist der ad 5. vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.
8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königlichen Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medicinalbeamten oder die Anstellung qualificirter Personen bei eintretenden Vacanzen aufzugeben oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen und alsdann zugleich die erforderliche Controle so viel als nöthig anzuordnen.
9) Wenn es zur Besetzung der vacanten Stellen an qualificirten Subjecten fehlt, so wird das Ministerium bemüht sein, auf die Anzeige der betreffenden Königlichen Regierungen geeignete Medicinalpersonen zu ermitteln.

Allerhöchste Ordre vom 29. December 1843.

Da evangelische Beamte in den fast ausschliesslich von katholischen, und katholische Beamte in den fast ausschliesslich von evangelischen Glaubensgenossen bewohnten Landestheilen in Betreff der Seelsorge und der nothwendig werdenden kirchlichen Handlungen, sowie des ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichts sich in einer

üblen Lage befinden und dadurch schon mehrmals Anträge auf die Dotirung neuer evangelischer oder katholischer Pfarrstellen herbeigeführt worden sind, so veranlasse Ich Sie fortan, so weit dies mit dem Interesse des Dienstes vereinbar ist, die von Ihnen ressortirenden Beamten vorzugsweise nach solchen Orten zu senden oder zu versetzen, wo sie einen Geistlichen ihrer Confession, wo nicht im Orte selbst, doch wenigstens in mässiger Entfernung haben. Ich verkenne nicht, dass Ausgaben unvermeidlich sein werden, glaube aber, dass im Allgemeinen und insbesondere in den untergeordneten Beamten-Kategorien, wie z. B. bei den Gerichtsdienern, Grenz- und Steueraufsehern, Gensdarmen etc., eine grössere Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse als bisher wohl zulässig sein wird.

Um erledigte Kreis-Medicinal-Beamtenstellen können sich auch qualificirte Aerzte, welche den Staaten des norddeutschen, resp. deutschen Bundes angehören, bewerben.

Circ.-Verf. vom 28. August 1868 (Lehnert).

Nachdem durch Art. 3. der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäss unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, dass es der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Die Bestallung eines Kreisphysikus lautet:

Bestallung für den Arzt Dr. N. als Kreisphysikus des Kreises N.

Da der Arzt Dr. N. zum Kreisphysikus des N.'schen Kreises ausersehen worden ist, so wird derselbe als solcher hierdurch in dem Vertrauen bestellt, dass er Sr. Maj. dem Könige und dem Königlichen Hause jederzeit treu und gewärtig sein und die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde, wie es sich für einen rechtschaffenen Königlichen Diener geziemt. Dafür soll der nunmehrige Kreisphysikus (inser. Vor- und Zuname wie oben) sich auch des Allerhöchsten Königlichen Schutzes und der mit seinem Amte verbundenen Besoldung, Emolumente, Rechte und Prärogative zu erfreuen haben.

Berlin, den . . . . .

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Ausfertigung der Bestallung ist, wie die der Approbation, sportelfrei, nur der tarifmässige Ausfertigungsstempel von 15. Sgr. ist dafür zu entrichten.

Die Vereidigung der Physiker geschieht nach der Eidesformel, welche die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 für alle Staatsdiener vorschreibt.

Dieselbe lautet:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom . . . . . bestimme Ich, dass der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civil-Beamten des Staats in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass nachdem ich zum . . . des . . . bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Diensteide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speciellen Verhältnissen gemäss, den unmittelbaren Dienstherren zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, dass der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich

unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohle des Staates und der Gemeinde, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, sowie die in der G.-S. für 1831 S. 33. und 1832 S 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern.

Nach dem Staats-Ministerialbeschluss vom 12. Februar 1850 sind in die obige Eidesformel vor dem Worte „will" die Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten" aufzunehmen. Der Diensteid ist, wie bisher, von dem Schwörenden vollständig auszusprechen, auch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ausserdem kommen hier in Betracht die

Allerh. Ordre vom 10. Februar 1835 an das Staats-Ministerium.

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom . . . . „ die Diensteide betreffend, setze Ich fest, dass der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Dienstteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, dass er sich bei Uebernahme des neuen speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Die amtliche Vereidigung hebt die Verpflichtung der Kreisphysiker, ihre in Civilprocessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören, nicht auf.

Cir.-Verf. vom 24. December 1847 (v. Ladenberg).

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreisphysikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civilprocess abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemässheit der Vorschrift des §. 84. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

auch öffentliche Beamte, welche in Processen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreisphysiker angehalten werden können, die von ihnen in Civilprocessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justizminister, mit welchem deshalb communicirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, dass diejenigen Kreisphysiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die ausdrücklich auch die nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civilprocessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, dass dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreisphysikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmässig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Diensteides unter Hinweisung auf den angeführten §. 84. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungsprotokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlasst, demgemäss bei der Vereidigung der Kreisphysiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civilprocessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, dass dieser Verfügung ungeachtet von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civilprocessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, dass die etwaigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justizministers in Gemässheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen vom 21. Juli 1846 bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medicinalbeamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Vereidigung der Medicinal-Beamten als Sachverständige. (S. 258.)

Verf. des Ober-Tribunals vom 3. October 1862.

Ein als Sachverständiger zugezogener Medicinal-Beamter muss die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid nehmen; der Umstand, dass er als Beamter im Allgemeinen vereidet ist, reicht in dieser Beziehung für sich allein nicht aus.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 55.

Criminal-Ordnung §. 335. Nr. 2.

Ihre Beschwerde in der Untersuchung wider L. vom 16. September d. J. gegen die Verfügung des Königlichen Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg vom 20. August d. J. kann als begründet nicht erachtet werden.

Die Beurtheilung der Frage: ob ein Beamter die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid zu versichern hat, hängt davon ab, „ob er die betreffende Handlung selbstständig vermöge seines Amts vorgenommen hat oder nicht“.

Diese letztere Voraussetzung muss in dem vorliegenden Falle im Sinne der von Ihnen angefochtenen Verfügung beurtheilt werden.

Nach den §§. 147., 157. der Criminal-Ordnung muss die Besichtigung, resp. Section eines Leichnams im Beisein des Untersuchungsgerichts in der Regel durch den Kreisphysikus und den Kreischirurgus erfolgen.

Die §§. 157., 162., 163., 165., 168., 169., 171., 172. a. a. O. bezeichnen hierbei die Letzteren ausdrücklich als Sachverständige, und nach den §§. 159., 161., 162., 168. a. a. O. ist es der Richter, welcher die Obduction dirigirt und das diesfällige Protokoll aufzunehmen hat. Hiernach ist dieser derjenige Beamte, welcher die diesfällige amtliche Handlung vornimmt, und das dabei gesetzlich zuzuziehende ärztliche Personal fungirt lediglich in der Eigenschaft als Sachverständige, nicht aber als selbstständig auftretende Beamte, wenn sie auch sonst einen derartigen Charakter haben.

Demgemäss ist mit Rücksicht auf den §. 335. Nr. 2. der Criminal-Ordnung mit Recht von Ihnen verlangt worden, dass Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben auf Ihren Diensteid versichern, und Ihre Weigerung muss als eine nicht begründete erachtet werden.

Dass in der angefochtenen Verfügung statt der Nr. 2. des §. 335. a. a. O. die Nr. 3 allegirt worden, beruht offenbar auf einem Schreibfehler, und dass Sie bisher niemals zu einer jetzt in Rede stehenden Versicherung aufgefordert worden sind, ist selbstredend für die Entscheidung der zur Sprache gebrachten Frage nicht massgebend.

2. Die amtliche Stellung und Amtsführung.

Die Kreisphysiker gehören nach den über das Tragen der Civil-Uniform ergangenen Bestimmungen zur fünften Rangclasse der durch die Verordnung vom 7. Februar 1817 bestimmten Rangordnung.

Sie sind nicht den Kreis-Landräthen, sondern unmittelbar den Königlichen Regierungen untergeordnet, aber verpflichtet, den Requisitionen der Landräthe in medicinal- und sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten nachzukommen und ihnen überhaupt als technisches Organ der Medicinalpolizei Beistand zu leisten.

Zu directen Anordnungen medicinal-polizeilicher Massregeln sind dieselben aber nur in dringenden Fällen, wenn der Landrath nicht sogleich anzutreffen ist, berechtigt; in der Regel haben sie sich auf technischen Beirath zu beschränken.

Extract aus der vorläufigen Instruction für die Landräthe vom 31. December 1816.

§. 40. Er muss ferner auf Alles achten, was auf Leben und Gesundheit an Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, insonderheit die Kreisphysiker und Kreischirur-

gen in ihrer Amtsübung überall unterstützen und controliren, die Schutzblatter-Impfung befördern und durchaus keine Quacksalber im Orte dulden.

§. 41. Bei entstehenden Krankheiten muss der Landrath sich auch selbst darum bekümmern, dass die Kranken Hülfe und Arznei erhalten und dazu, sei es durch ihn unmittelbar oder durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörde, die unaufschieblichen Veranstaltungen getroffen und dass die Gesunden möglichst vor Ansteckung gesichert werden; sodann aber muss er unverzüglich darüber an die Regierung berichten.

Auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel muss genau gesehen und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisphysikus Proben angestellt werden.

Imgleichen muss bei Seuchen und Krankheiten, die unter dem Wirthschaftsvieh im Kreise ausbrechen, der Landrath nicht säumen, sofort mit dem Kreisphysikus an Ort und Stelle nähere Untersuchung anzustellen und nicht allein selbst die Vorschriften, wie beim Viehsterben zu verfahren, aufs Genaueste zu beobachten, sondern dies auch den Kreisinsassen einschärfen und auf deren Beobachtung halten, nicht minder in einem jeden solchen Falle der Regierung ohne allen Aufenthalt darüber Bericht erstatten u. s. w.

Min.-Verf. betreffend die Beurlaubung eines Kreisphysikus, vom 24. Januar 1823 (v. Altenstein).

Die Kreisphysici sind, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . . eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzusehen, sondern stehen unter den Regierungen und müssen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, dass die Beurlaubung eines Kreisphysikus auch nicht Sache des Landraths sein könne, sondern der Königlichen Regierung gebühre. Als practicirenden Aerzten, was die Physici in der Regel sind, kann denselben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reisen innerhalb und ausserhalb der Kreise, behufs gewöhnlicher Krankenbesuche, Urlaub einzuholen; vielmehr ist dies nur in Fällen einer längeren Abwesenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemessen aber scheint es, den Kreisphysikus anzuhalten, dass er sich niemals von seinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen sei, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wisse.

Nicht angestellte Medicinal-Personen stehen zu dem Physikus in keinem Subordinations-Verhältniss, haben aber die vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen an denselben zu erstatten und sich nach den ihnen sonst durch den Physikus zukommenden allgemeinen Regierungs-Verordnungen zu richten.

Dagegen sind die Sanitäts-Anstalten, Apotheken, Kranken-Anstalten u. s. w., unter die Aufsicht und Controle der betreffenden Kreisphysiker gestellt.

Als selbstständigem Beamten steht dem Physikus die Führung eines Königlichen Amtssiegels zu. Die unter Beifügung des Amtscharakters und Amtssiegels abgegebenen Atteste und Gutachten über Angelegenheiten, welche sein Amt unmittelbar betreffen, haben als amtliche Zeugnisse öffentlichen Glauben, sind aber in Privatangelegenheiten stempelpflichtig.

Für die äussere Form der Berichte sind die Regeln des üblichen Geschäftsstyls massgebend.

Publicandum der Regierung zu Königsberg vom 7. Juni 1831.

Sehr oft unterlassen die Behörden, wenn sie zu gesetzten Terminen berichten, unter dem Inhalt der Sache den Termin zu bemerken, was die Folge hat, dass die Termine hier nicht gelöscht werden und Monitorien erlassen werden, nachdem die erforderten Berichte schon eingegangen sind. Um daher Ordnung und Schnelligkeit im Geschäftsgange zu erhalten, finden wir uns mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt Jahrgang 1815 S. 99. befindliche Verfügung vom 18. Februar 1815 veranlasst, Nachstehendes wiederholend in Erinnerung zu bringen. In Berichten an die Königliche Regierung und deren Abtheilungen muss oben an der linken Seite des halb gebrochenen Bogens angeführt werden:

1) Ort und Datum;
2) der kurze Inhalt des Berichts, mit Benennung der denselben erstattenden Behörde;

3) der Termin, innerhalb dessen der Bericht erstattet werden soll;
4) die Verfügung, auf welche der Bericht sich bezieht, unter Anführung derjenigen Abtheilung, welche solche erlassen hat, des Datums und der Journalnummer derselben in der Art, wie mit letzterer die ergangene Verfügung von innen und aussen versehen ist, so dass sowohl die Ziffern, als das Monatszeichen und der etwaige Buchstabe angegeben werde; doch kann das auch im Anfange des Contextes des Berichts geschehen.

Eine jede Abweichung von dieser Vorschrift hat die unterm 6. August 1802, 14. Juli 1809 und 25. April 1811 angeordnete Strafe von 1 Thaler und die Kosten einer etwa dadurch verschuldeten Erinnerungs-Verfügung ganz unfehlbar zur Folge.

Die Amtsverschwiegenheit ist durch die Allerh. Ordre vom 21. November 1835 (G.-S. S. 237) allen Beamten wiederholt zur Pflicht gemacht.

In ihrer Amts-Ehre sind die Physiker gegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten durch die §§. 113., 114. und 196. des Strafgesetzbuchs geschützt.

Wird ein Kreisphysikus wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung gerichtlich, sei es im Civil- oder Untersuchungsverfahren, verfolgt, so ist die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 (G.-S. S. 86. ff.) befugt, den Conflict zu erheben. Es wird alsdann das richterliche Verfahren einstweilen eingestellt und über den Conflict von dem dazu bestellten, aus Mitgliedern des Staatsraths gebildeten Gerichtshofe nach Massgabe des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.-S. S. 170 ff.) entschieden. Wird der Conflict für begründet und demgemäss die gerichtliche Verfolgung für unstatthaft erachtet, so kann die vorgesetzte Behörde nach Befinden der Umstände im Wege der Disciplin die etwa erforderliche Rüge eintreten lassen; andernfalls wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und in den gewöhnlichen Formen zu Ende geführt.

Die Kreisphysiker unterliegen, sofern sie die Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, vernachlässigen oder sich durch ihr Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, dem Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465.).

Zur Annahme eines Nebenamtes, sei es ein ärztliches oder in einer anderen Königlichen oder Gemeinde-Verwaltung, hat auch der Kreisphysikus nach der Allerh. Ordre vom 13. Juli 1839 (G.-S. S. 235) die vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Departements-Chefs, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist, einzuholen.

Den Kreis-Medicinalbeamten wird in der Regel die Kreisstadt als Wohnort angewiesen. Zu einer Abweichung von dieser Regel ist die Genehmigung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten erforderlich. In solchem Fall muss der Wohnort bei Ausschreibung der Concurrenz bekannt gemacht werden.

Min.-Verf. vom 26. November 1850 (Lohnert).

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom .... unerwähnt gelassen, ob der für den Kreis N. neu ernannte Kreiswundarzt N. mit der beabsichtigten Anweisung seines Wohnortes in M. zufrieden ist. Darauf kommt es jedoch wesentlich an. Denn, wenn einem Kreiswundarzt ein anderer Wohnort, als in der Kreishauptstadt, angewiesen werden soll, so muss dieses bei Ausschreibung der Concurrenz bekannt gemacht werden, indem sonst jeder Bewerber zu der Vermuthung berechtigt ist, dass er seinen Wohnsitz in der Kreishauptstadt behalten werde, um so mehr, wenn auch der seitherige Inhaber der Stelle ihn daselbst gehabt hat. Nach bereits ausgefertigter, resp. ausgehändigter Bestallung kann dem Angestellten nachträglich eine derartige Bedingung nicht weiter auferlegt werden.

Min.-Verf. vom 30. Mai 1861 (Lehnert).

Wenn gegen die Wohnorts-Verlegung eines Kreis-Medicinalbeamten in dienstlicher Beziehung Bedenken überhaupt nicht vorliegen, so erscheint es auch gerechtfertigt, dass dem Kreisthierarzt N. gestattet werde, die Liquidation der ihm im Kreise aufgetragenen Dienstreisen nach den factisch zurückgelegten Distanzen zu berechnen.

In Bezug auf die **Beurlaubung** der Physiker vergl. die S. 583. bereits erwähnte Verfügung vom 24. Januar 1823.

Die Gesuche um Urlaub sind bei der Königlichen Regierung anzubringen, welche nach Analogie der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825, Abschnitt IV., Urlaub zu Reisen innerhalb des Landes auf 6 Wochen, ausserhalb des Landes auf 4 Wochen gewähren kann, wenn damit keine Kosten für die Staatscasse verbunden sind.

Bei Urlaub bis zur Dauer von ein einhalb Monaten, so wie zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist, findet kein Gehaltsabzug statt und die unvermeidlichen Vertretungskosten sind den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last zu stellen. (Staats-Ministerial-Beschluss vom 15. März 1843).

Allerh. Ordre vom 22. December 1869.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. Mts. will Ich hiermit genehmigen, dass die in der Verfügung des früheren Kriegsministers von Bonin vom 11. September 1853 enthaltenen Bestimmungen wegen Gleichstellung aller etatsmässig Servis beziehenden Militär-Beamten mit den Officieren in Urlaubsfällen auch fernerhin zur Anwendung gebracht, und dass bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militär-Beamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.
2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

Schloss Babelsberg, den 15. Juni 1863. Wilhelm.

Wegen Beschränkung der Urlaubsertheilungen ergingen die nachfolgenden Circ.-Verfügungen vom 13. August 1851 (v. Raumer), resp. vom 11. Juli 1851 (v. Manteuffel. Horn).

Dem Präsidium des Königlichen Medicinal-Collegiums theile ich anliegend Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 11. v. Mts. an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien erlassenen Verfügung, in Betreff der bei Beurtheilung von Urlaubsgesuchen festzuhaltenden Grundsätze (Anlage a.), zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen ergebenst mit, darnach in vorkommenden Fällen gleichfalls verfahren zu wollen.

Anlage a.

Durch die Circular-Verfügung vom 31. Mai 1847 ist schon auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, Beurlaubungen der Beamten auf längere Dauer möglichst zu beschränken. Diese Verfügung hat indess nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sondern es haben die Anträge auf Urlaubsertheilungen zur Herstellung der Gesundheit, vornehmlich Linderung chronischer Leiden auf sechswöchentliche Dauer, auf zwei und mehr Monate, ja auf $^1/_4$ und $^1/_2$ Jahr, um nicht bloss specifische Brunnen- und Badecuren zu unternehmen, sondern auch zur Nachcur und Erholung auf Wochen und Monate Reisen zu machen, sich seitdem noch vermehrt. Durch dergleichen Beurlaubungen sind bisher jeden Sommer bis spät in den Herbst hinein Beamte in bedeutender Anzahl der Staatsverwaltung entzogen worden. Diese Gewohnheit ist um so nachtheiliger für den Dienst Sr. Majestät des Königs, als ohnehin schon die Theilnahme vieler Beamten an den Kammersitzungen und den Geschäften anderer repräsentativen Corporationen dieselben häufiger als ehemals und auf längere Perioden von ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit entfernt.

Einer solchen Benachtheiligung des Dienstes muss mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Bei Uebernahme eines Amtes im Königlichen Dienste auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Berufe zu widmen und nur wirklichen Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten, so weit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht, zulässig sind, wobei auf die ärztlichen Atteste, wodurch die Nothwendigkeit solcher Beurlaubungen in der Regel nachzuweisen versucht wird, meistens nicht viel gegeben werden kann, indem bekannt ist, wie bereitwillig und leicht dergleichen Atteste ertheilt werden.

Nach unserer Ueberzeugung wird in den meisten Fällen ein Urlaub von vier, höchstens sechs Wochen genügen, um den Zweck zu erreichen, und wir werden bei Beurtheilung der diesfälligen Anträge, so weit dieselben zu unserer Entscheidung kommen, fortan mit der grössten Sorgfalt darauf halten, dass keine Bewilligung das nöthige Mass überschreite. Dispensationen von dem vorschriftsmässigen Gehaltsabzuge, bei Beurlaubungen über vier Wochen hinaus, werden wir aber künftig nur in denjenigen Fällen, wo die Nothwendigkeit eines längeren Urlaubs überzeugend nachgewiesen ist, eintreten lassen.

Dem etc. machen wir zur Pflicht, hiernach bei Urlaubsbewilligungen gleichfalls zu verfahren und hinsichtlich der Anträge auf Fortbewilligung der vollen Besoldung bei Beurlaubungen auf länger als vier Wochen sich auf die gedachten Fälle zu beschränken.

Als Auszeichnung erhalten die Kreisphysiker den Titel: Sanitätsrath, resp. Geheimer Sanitätsrath. Vergl. S. 393.

Eine allgemeine Dienst-Instruction für die Physiker ist nicht erlassen.

Seitens vieler Regierungen sind jedoch Instructionen für die Kreisphysiker und Kreis-Medicinal-Beamten überhaupt erlassen, auf welche die Neuangestellten hingewiesen und verpflichtet werden.

Aus diesen Instructionen ergeben sich die einzelnen Amtsverrichtungen und Geschäfte der Physiker.

Nur die ihnen als Organe der Medicinal- und Sanitätspolizei obliegenden Leistungen haben die Physiker unentgeltlich zu verrichten.

Allerh. Ordre vom 14. April 1832.

Ich habe aus dem Bericht des Staats-Ministeriums . . . . ersehen, dass und welchergestalt die abweichende Meinung, worin der Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit den Ministern der Polizei und der Justiz über die unentgeltlichen Leistungen der Kreisphysiker befangen gewesen ist, erledigt worden. Ich bin damit einverstanden, dass von denselben in ihrer Eigenschaft als Kreisphysiker keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, dass sie dagegen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte auch in Beziehung auf die Armencuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt. In Folge des Mir angezeigten Vorbehalts überlasse Ich den betreffenden Ministerien, zur Belehrung sowohl der Behörden als des Publicums, eine angemessene Bekanntmachung über die Grenzen, innerhalb deren die Anforderungen an den Kreisphysikus hinsichtlich der ärztlichen Behandlung gemacht werden können, ergehen zu lassen. Was die Differenz über die Remuneration der Kreisphysiker in ihren medicinisch-gerichtlichen Amtsgeschäften betrifft, so muss es bei den deutlichen Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815 so lange verbleiben, bis durch die neue Medicinaltaxe, über welche die Berathung gegenwärtig stattfindet, etwas Anderes festgesetzt sein wird.

Circ.-Verf. der Minist. der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1832 (v. Altenstein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler).

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministern stattgefunden haben, auf den Vortrag des König-

lichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruht, dass von den Kreisphysikern als solchen keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, dass sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte auch in Beziehung auf die Armencuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäss sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medicinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmässige Vergütung zu verrichten. Was dagegen die curative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreisphysiker in dieser Beziehung, der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäss, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden; eben so wenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreisphysiker, so wie auf alle übrigen praktischen Aerzte eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die curative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Cur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medicinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, dass diese Geschäfte von den Kreisphysikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königlichen Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Min.-Verf. vom 11. Januar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass dieselbe von einer an und für sich nicht zutreffenden Voraussetzung ausgeht, wenn Sie für eine behufs Controlirung sanitätspolizeilicher Verordnungen Seitens der Kreisphyiker ausgeführte chemische oder physikalische Untersuchung eine besondere Vergütung für nothwendig erachtet.

Nach der Circular-Verfügung vom 30. Juni 1832 sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher dieselben ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten. Da nun die den Physikern im sanitätspolizeilichen Interesse etwa aufzugebende leicht ausführbare chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines anderen derartigen Gegenstandes zu ihren Amtsgeschäften gezählt werden muss, so haben sie ein Honorar dafür nicht zu fordern. Die Bestimmungen des Abschnitts V. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 können aber für die in Rede stehenden Fälle weder an sich, noch der Analogie nach Anwendung finden, da dieselben sich lediglich auf die Gebühren der gerichtlich-medicinischen Geschäfte beziehen.

Wenngleich hiernach die von der Königlichen Regierung wegen des Kostenpuncts einer Controlirung sanitätspolizeilicher Verordnungen angeregte Frage ihre Erledigung findet, so kann ich ferner der Ausführung dieser Controle in der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Ausdehnung meine Genehmigung nicht ertheilen. Abgesehen davon, dass hieraus eine mit dem zu erwartenden Erfolge nicht im Verhältniss stehende permanente Geschäftsvermehrung für die Kreis-Behörden erwachsen würde, so ist auch die controlirende Ueberwachung der mit chemischen Processen sich befassenden Gewerbe, Fabriken oder metallurgischen Hütten u. s. w. ohne die vorherige Zustimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Sinne der Königlichen Regierung nicht durchzuführen.

Ich verkenne nicht das löbliche Bestreben der Königlichen Regierung, dem Publicum vor gesundheitsschädlichen Einflüssen aller Art durch möglichst wirksame Massregeln präventiv Schutz zu gewähren, muss aber darauf aufmerksam machen, dass einerseits das Princip der Prävention sich auf dem Gebiete der Sanitätspolizei doch nicht

überall consequent befolgen lässt, andererseits aber immer noch andere, weniger ausserordentliche Mittel und Wege zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Was nameotlich die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich dieselbe schon mittelst der bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen zu veranstaltenden Revisionen der Material- und Tapetenhandlungen in ausreichender Weise controliren lassen.

Der Königlichen Regierung kann demnach nur empfohlen werden, derartige Revisionen, wie dieselben auch in anderen Regierungs-Bezirken regelmässig mit gutem Erfolge vorgenommen werden, anzuordnen, wobei es Derselben überlassen bleibt, in einzelnen vorkommenden Fälleo ausserdem noch Special-Untersuchungen verdächtiger Stoffe durch die Kreisphysiker oder den Regieruogs-Medicinalrath zo veranlassen.

Eine Erweiterung dieser Verpflichtung enthalten die Circ.-Verfügungen vom 31. Januar, 16 Februar und 26. November 1844 (S. 370. 371.) Hierbei ist zu bemerken, dass nur in den beiden letzteren Verfügungen ein Unterchied zwischen den vor und den nach 1844 angestellten Keisphysikern gemacht ist.

Speciell sind hier noch zu erwähnen mit Bezug auf die Verpflichtung der Kreis-Medicinal-Beamten zur unentgeltlichen Untersuchung von Beamten die

Min.-Verf. vom 28. April 1863 (Lehnert).

Die Anfrage der Königl Regierung in dem Berichte vom . . . beantworten sich im Allgemeinen aus der Circular-Verfügnng vom 16. Februar 1844, und was speciell die Gensdarmen betrifft, aus der Verfüguog vom 22. Juli 1823. In beiden ist die Verpflichtung der Kreis-Medicinal-Beamten von einer amtlichen Requisition abhängig gemacht. Daraus folgt, dass der Kreis-Physikus nicht verpflichtet ist, den Gesundheitszustand eines sich bei ihm aus eigener Bewegung meldenden Beamten oder Gensdarmen unentgeltlich zu untersuchen.

Ob im einzelnen Falle ein ausreichendes dienstliches Interesse vorliegt, um eine Requisition an den Kreis-Medicinal-Beamten wegen unentgeltlicher Untersochung des Gesundheitszustandes eines Beamten zu erlassen, ist von der Behörde, welche um solche Requisition angegangen wird, selbstständig zu prüfen. Im Allgemeinen bemerke ich, dass der Einkauf von Beaoteufrauen in die Wittwencasse, da derselbe von Amtswegen befördert und controlirt wird, von denjenigen Zwecken nicht anszuschliessen sein wird, welche, wenn die übrigen Voraussetzungen der Erlasse von 1823 und 1844 vorhanden sind, eine amtliche Requisition der Kreis-Medicinal-Beamten rechtfertigen.

Min.- Verf. vom 27. Februar 1872 (Falk).

Auf die Berichte vom . . . . erwindere ich der Königlichen Regierung, dass die in Preussen besebäftigten Postbeamten, welche zum bei Weitem grössten Theile auch nach dem Uebergange des Postwesens auf das Deutsche Reich Preussische Beamte geblieben sind, nach Massgabe der für die Behandlung der Reichspost-Verwaltung angenommenen allgemeinen Grundsätze zu denjenigen Beamten gerechnet werden müssen, auf welche der Erlass vom 16. Februar 1844 Anwendung findet.

Dagegen wird der in der Allerh. Ordre vom 14. April 1832 ausgesprochene Grundsatz aufrecht erhalten in den nachfolgenden Fällen:

In Betreff der Zuziehung der Physiker zu den ärztlichen Untersnchungen bei den Departements-Ersatz-Commissionen:

Min.-Verf vom 10. August 1827 (Hufeland).

Ew. etc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . „ dass ich mich nicht bewogen finden kann, dem früheren Antrage der dortigen Regierung gemäss, die Zuziehung der Kreisphysiker zu den ärztlichen Untersuchungen der Departements-Ersatz-Commission zo gestatten. Vielmehr muss ich im Allgemeinen bei der Verfügung vom 6. August 1825 stehen bleiben und kann nur in den Fällen, wo die Zuziehung der Kreisärzte von den Militär-Behörden ausdrücklich selbst gewünscht wird und Erstere sich diesem Geschäfte gern unterziehen wollen, eine Ausnahme von der Regel für zulässig erachten, da, abgesehen von der Belästigung und den pecuniären Nachtheilen, welche den Kreisärzten dadurch erwachsen kann, das Untersochungsgeschäft der Recruten ganz und gar nicht zum Wirkungskreis der Kreisphysiker gehört und zu mannigfachen Reibungen zwischen Militair- und Civilärzten unausweichlich führen würde.

In Betreff der Untersuchung armer Militär-Reclamanten:

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 22. September 1860 (v. Bethmann-Hollweg. Sulzer).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom . . ., betreffend das Gesuch des Kreisphysikus Dr. N. zu N. um Bewilligung von Gebühren für ärztliche Untersuchung armer Militär-Reclamanten, hierdurch Folgendes:

Da die ärztliche Untersuchung von Militär-Reclamanten behufs Feststellung ihrer Arbeits- oder Aufsichts-Unfähigkeit nicht zu denjenigen Geschäften gehört, deren Wahrnehmung nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 den Kreisphysikern von Amts wegen, d. h. unentgeltlich obliegt, so sind die für solche Untersuchungen taxmässig zu entrichtenden Gebühren — zu deren Erstattung die Gemeinden oder Armenverbände gesetzlich nicht angehalten werden können — in den Fällen, wo der Reclamant zahlungsunfähig und dies von dem Landrathe bescheinigt ist, auf den Fonds der Regierungen zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Dr. M. bescheiden und vorkommenden Falls verfahren.

In Betreff der Erwerbsfähigkeit anziehender Personen:

Min.-Verf. vom 23. August 1855 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass die ärztliche Untersuchung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit neu anziehender Personen, so wie der Unterstützungs-Bedürftigkeit solcher Individuen, welche wegen körperlicher Leiden die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, nicht zu denjenigen Geschäften gehört, welche der Kreisphysikus, als Organ der Medicinal- und Sanitätspolizei nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 an seinem Wohnort unentgeltlich zu besorgen verpflichtet ist. Eine solche Untersuchung erfolgt lediglich im Interesse der betreffenden Gemeinden und sonstigen Armenverbände, nicht aber im Interesse der Medicinalpolizei. Letztere könnte dabei etwa nur dann concurriren, wenn das zu untersuchende Individuum an einer ansteckenden Krankheit litte, deren Verbreitung Seitens der Medicinalpolizei entgegengetreten werden müsste. Aber selbst in diesem Falle würde diejenige Gemeinde, welche zunächst im Interesse ihrer Armenfonds die Untersuchung extrahirt, zur Zahlung der taxmässigen Gebühren an den Kreisphysikus verpflichtet sein.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 12. Juli 1856 (Lehnert. v. Westphalen).

Auf den Bericht vom . . . . . erwiedern wir der Königlichen Regierung, dass die Gebühren der Kreisphysiker für die im Aufsichtswege von den Landräthen veranlasste ärztliche Untersuchung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit neu anziehender Personen, so wie solcher Individuen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, wenn diese Gebühren von der Gemeinde oder dem betreffenden Armenverbande nicht eingezogen werden können, von der Königlichen Regierung auf den Fonds Ihrer Hauptcasse zu polizeilichen Zwecken übernommen werden müssen.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, die vorliegenden Fälle der Art hiernach zu erledigen, resp. künftig danach zu verfahren.

Verf. derselben Minister vom 10. November 1860 (v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin).

Auf den Bericht vom . . . eröffnen wir der Königlichen Regierung, dass die von Ihr in der Beantwortung des bezüglichen Monitums der Königlichen Ober-Rechnungskammer dem diesseitigen Erlasse vom 12. Juli 1856 gegebene Auslegung die richtige ist, und demgemäss die Gebühren der Kreisphysiker für die ärztliche Untersuchung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit neu anziehender Personen, so wie solcher Individuen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, nur in solchen Fällen der betreffenden Gemeinde oder dem Armenverbande zur Last gelegt werden können, in denen die Gemeinde oder der Armenverband die ärztliche Untersuchung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreis-Landraths beantragt und daher als Extrahent zur Tragung der diesfälligen Kosten verpflichtet ist. Dagegen fehlt es für die Verhaftung der Gemeinde oder des Armenverbandes in denjenigen Fällen an einem Rechtsgrunde, wo ein solcher Antrag von der Gemeinde oder dem Armenverbande nicht gestellt, sondern die ärztliche Untersuchung vom Landrathe im Aufsichtswege angeordnet worden

ist. In allen Fällen dieser Art hat die Königliche Regierung die ärztlichen Gebühren vielmehr auf den Fonds Ihrer Hauptcasse zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen.

In Betreff der ärztlichen Untersuchung lüderlicher Dirnen:

Verf. des Min. des Inn. vom 15. September 1851 (v. Westphalen).

Auf den Bericht vom . . ., die ärztliche Untersuchung der lüderlichen Dirnen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, dass nach der Ansicht des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, mit welchem ich deshalb in Communication getreten bin, die Physikats-Beamten vermöge ihres Amts nicht verpflichtet sind, die Besichtigung und Untersuchung der lüderlichen Dirnen ohne Entschädigung sich zu unterziehen. Dieselben haben in ihrer amtlichen Stellung unbedingt die Verbindlichkeit, die Behörden in allen sanitätspolizeilichen Beziehungen mit ihrem Gutachten zu unterstützen und die Fragen zu beantworten, ob und welche Anordnungen in dieser Rücksicht zu treffen sind, aber es kann nicht von ihnen verlangt werden, dass sie darüber hinaus sich, wie dies hier geschehen sein müsste, auf einzelne Fälle einlassen und also im vorliegenden Falle jede ihnen von der Polizei vorgeführte Dirne untersuchen müssen, ob sie mit der Syphilis behaftet ist oder nicht. Folgt hieraus, dass die ärztliche Thätigkeit besonders remunerirt werden muss, so fragt sich nur, wer die desfallsigen Kosten zu tragen hat. Die dortige Commune lehnt diese Kostenpflicht ab, indem sie sich auf das Gesetz vom 11. März v. J. beruft, und die Königliche Regierung hat im Anschlusse an diese Ansicht beantragt, diese Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen und dieselben vorläufig ausserordentlich zahlen zu lassen, demnächst aber den Betrag derselben zum Etat zu bringen. Ich kann indess die Gründe, welche für diese Ansicht geltend gemacht werden, nicht als richtig anerkennen.

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmt im § 3. wörtlich:

> Die Kosten der Polizei-Verwaltung sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu tragen,

und unter den Begriff des Gehaltes fällt die dem ärztlichen Personale zu zahlende Remuneration aus mehrfachen Gründen nicht. Dieselbe ist an sich nichts anderes, als das Sostrum, welches dem Arzte für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Zahlung wird dadurch, dass dieselbe auf eine bestimmte Summe für das Jahr gezahlt wird, nichts geändert. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf, und die Gebühren, welche er hierfür zu fordern hat, gleichviel, ob sie für jeden einzelnen Fall berichtigt, oder nach einem ein- für allemal getroffenenen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommenden Fälle bezahlt werden, sind selbstredend nicht als Gehalt anzusehen. Ist aber vom Gehalte überall nicht die Rede, so ist auch einleuchtend, dass nicht der Staat es ist, der die Kosten zu übernehmen hat, sondern dass diese nach den deutlichen Worten des Gesetzes der Gemeinde zur Last fallen. Dass die Polizei-Behörde in Anerkennung der Nothwendigkeit diese Untersuchung anordnet, und dass sie es also ist, durch welche diese Kosten veranlasst werden, ändert in der Auffassung des Rechtsverhältnisses nichts, die gesetzliche Verbindlichkeit der Stadtgemeinde wird hierdurch nicht alterirt, und nur die Frage kann zur Erörterung und Entscheidung gezogen werden, ob die Polizei-Behörde sich bei ihren Anordnungen in den Grenzen der Gesetzlichkeit und Nothwendigkeit gehalten hat. Dieser Punct ist ausser Frage und die Commune wird, abgesehen von den auseinandergesetzten Rechtsgründen, um so bereitwilliger sein, die in Rede stehenden Kosten zu übernehmen, wie sie darauf aufmerksam gemacht wird, dass sie dieselben in der That zu ihrem Vortheile verwendet. Es ist nicht zweifelhaft, dass die Personen, welche sich einem solchen Wandel hingeben, dass ihre ärztliche Untersuchung, um das Dasein einer syphilitischen Krankheit zu constatiren und die erforderliche ärztliche Behandlung einzuleiten, nothwendig wird, mehr oder minder vermögenslos sind, und dass also die Stadtgemeinde ihre Heilung auf ihre Kosten übernehmen muss. Tritt das Heilverfahren, wie dies etwa durch die ärztliche Untersuchung ermöglicht wird, im Beginn der Krankheit ein, so verändern sich dadurch nicht nur die Kosten der Heilung, sondern es werden noch andere nicht unwesentliche Vortheile für die Armen-Verwaltung erzielt. Einmal wird dem vollständigen Siechwerden dieser Personen vorgebeugt, und dann wird der weiteren Ansteckung ein wirksamer Damm entgegengesetzt, wodurch wiederum die Ausgaben für die Armenpflege vermindert werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Magistrat bescheiden und übrigens mit Strenge darauf halten, dass die so nothwendige wie zweckmässige Einrichtung so bald wie möglich ins Leben tritt.

Verf. der Minist. des Innern und der geistl. etc. Angelegenheiten vom 11. April 1854 (v. Westphalen. Lehnert).

Das von Ihnen in Folge eines Beschlusses des dortigen Gemeinderaths eingereichte Recursgesuch vom ... in Betreff der Feststellung der für die Untersuchung der liederlichen Dirnen, dem damit beauftragten Stadtphysikus Dr. N. aus städtischen Mitteln zu gewährenden Vergütung kann für begründet nicht erachtet werden.

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, dass im Interesse der allgemeinen Sorge für Gesundheit und Sicherheit der Einwohner die von der dortigen Polizei-Behörde angeordnete Untersuchung aller der Prostitution ergebenen und der Syphilis verdächtigen Dirnen nothwendig ist, und dass daher von einer solchen Massregel nicht Abstand genommen werden kann. Die Physikatsbeamten sind vermöge ihres Amtes nicht verpflichtet, der Untersuchung der liederlichen Dirnen ohne Vergütigung sich zu unterziehen. Dieselben müssen zwar in ihrer amtlichen Stellung in allen gesundheitspolizeilichen Beziehungen die Behörde mit ihrem Gutachten unterstützen und die Fragen beantworten, ob und welche Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen sind, es kann aber von ihnen nicht verlangt werden, dass sie darüber hinaus auf einzelne Fälle sich einlassen und jede von der Polizei ihnen vorgestellte Dirne untersuchen, ob sie mit der Syphilis behaftet sei oder nicht. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass derartige ärztliche Verrichtungen besonders bezahlt werden müssen und es kann nur in Frage kommen, wer die diesfälligen Kosten zu tragen hat. Nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung fallen den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der nach §. 2. a. a. O. vom Staate angestellten besonderen Beamten, zur Last. Die nach Vorstehendem für die fraglichen ärztlichen Untersuchungen zu gewährende Vergütung fällt indessen keineswegs unter den Begriff des Beamtengehalts. Dieselbe ist an sich nichts anderes als die Belohnung, welche dem Arzt für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Vergütung ändert sich dadurch nichts, dass dieselbe auf eine bestimmte Summe für einen Zeitabschnitt festgesetzt wird. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf und die Gebühren, welche er für seine Bemühungen zu fordern hat, sie mögen nun für jeden einzelnen Fall berichtigt oder nach einem getroffenen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommenden Fälle im Ganzen bezahlt werden, sind selbstredend als ein Gehalt nicht zu betrachten. Hieraus folgt aber nach dem Vorstehendem von selbst, dass die Stadtgemeinde verpflichtet ist, diese Kosten zu bestreiten. In der That geniesst aber auch die Gemeinde die Vortheile der angeordneten Massregel, da diejenigen Personen, welche sich der Prostitution hingeben und hinsichtlich welcher eine ärztliche Behandlung nothwendig wird, mehr oder minder vermögenslos zu sein pflegen, mithin in den meisten Fällen der Gemeinde die Heilung derselben auf ihre Kosten zur Last fallen wird Tritt das Heilverfahren nun schon, wie dies durch die regelmässigen ärztlichen Untersuchungen möglich gemacht wird, im Beginne der Krankheit ein, so mindern sich dadurch nicht allein die Kosten der Heilung sondern es werden auch noch andere nicht unwesentliche Vortheile für die Armen-Verwaltung erzielt, indem durch die Untersuchungen die weitere Verbreitung der Syphilis verhindert und dem völligen Siechwerden der betreffenden Dirnen vorgebeugt wird.

Wenn hiernach die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der fraglichen Kosten keinem Zweifel unterliegen kann, auch die dem betreffenden Arzte ausgesetzte Vergütung nach den stattgehabten näheren Erörterungen dem sehr erheblichen Umfange der ihm übertragenen Leistungen entspricht, so erscheint es völlig gerechtfertigt, dass der Herr Regierungs-Präsident, auf Grund des §. 141. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, der Weigerung der Gemeinde gegenüber, von seiner Befugniss Gebrauch gemacht hat, den Betrag der von der Gemeinde zu gewährenden Vergütung festzusetzen. Es muss daher bei der diesfälligen Entscheidung desselben vom 16. September v. J. sein Bewenden behalten und es wird auch für die Folge nicht davon abgegangen werden können, die Stadtgemeinde zur fortlaufenden Zahlung der Vergütung für die angeordneten ärztlichen Untersuchungen erforderlichen Falls in gleicher Weise zu nöthigen. Es bleibt Ihnen überlassen, den Gemeinderath von der gegenwärtigen Entscheidung in Kenntniss zu setzen.

Wegen Heranziehung der Physiker zu sanitäts-polizeilichen Geschäften im Allgemeinen sind die zu beobachtenden Vorschriften in nachfolgenden Verfügungen enthalten.

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel., der Finanzen und des Innern vom 16. November 1835 (v. Altenstein. v. Alvensleben. Köhler).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom .... sind die unterzeichneten Ministerien damit einverstanden, dass es allerdings wichtig und erforderlich ist, auf

Ersparungen bei den bedeutenden Kosten, welche aus den Geschäftsreisen der Kreis-Medicinalbeamten für die Staatscasse erwachsen, Bedacht zu nehmen. Bei richtiger Auffassung des Zweckes dieser Reisen und genauer Sonderung in Rücksicht darauf, ob sie zu wirklich polizeilichen Zwecken oder nur in ärztlich curativer Absicht unternommen worden sind, wird indess eine Ersparniss unzweifelhaft herbeigeführt werden können. Wenn die Hauptveranlassung der so häufigen Reisen der Medicinalbeamten die Ausbrüche der Menschenblattern und Varioloiden gewesen sind, so gewährt in dieser Beziehung schon die Verordnung der Königlichen Regierung vom 12. Mai 1824 insofern eine Erleichterung, als dieselbe bestimmt, dass, wo es den Behörden bloss um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, diese in Abwesenheit der Medicinalbeamten auch von andern approbirten Aerzten gegeben werden, und dass in dem Falle, wo nach dem hierüber erstatteten ärztlichen Berichte der Verdacht sich nicht bestätigt hat, die Reise des betreffenden Kreis-Medicinalbeamten unterbleiben kann. Ebenso wird es auch in der Regel genügen, dass das Vorhandensein des Krankheitsfalles, als zu der betreffenden Kategorie gehörend, von den Medicinalbeamten festgestellt, zu den polizeilichen Vorkehrungen Anweisung ertheilt und mit den nöthigen Massregeln eingeschritten, so wie später das Reinigungsverfahren gehörig eingeleitet wird. Was die im Verlaufe der Krankheit abgestatteten Besuche und die zu dem Ende gemachten Reisen anlangt, so lässt hinsichtlich der ersteren sich annehmen, dass sie bei den einzelnen Kranken mehr zu curativen als polizeilichen Zwecken unternommen worden, und es wird für die Medicinalbeamten nicht schwierig sein, während des Verlaufs einer Epidemie, bei Gelegenheit der unerlässlichen Reisen, von dem Gange der Krankheit im Allgemeinen, welches zur zweckmässigen Leitung allein erforderlich ist, sich Kenntniss zu verschaffen, wie über dies Alles die Circular-Verfügung der Königlichen Regierung an die Landräthe vom 20. December 1843 (Anlage a.) der Sache ganz angemessen sich auslässt. Die verschiedenen Ansichten der Landräthe hierüber bieten zwar allerdings eine Schwierigkeit dar; sie kann jedoch nicht von so grossem Einfluss sein, dass die Königliche Regierung nicht im Stande sein sollte, durch Erinnerungen und Belehrungen, mit Hinweisung auf die nicht zu weit führende Verordnung vom 12. Mai 1824, das Verfahren derselben so zu lenken, dass ein richtiges Verhältniss beobachtet wird, und so wenig übertriebene Aengstlichkeit zu einer unnöthigen Geschäftigkeit, als zu geringe Besorgniss zur Versäumung nothwendiger Massregeln Anlass giebt. Im Allgemeinen kann nur die Ansicht festgehalten werden und müssen hierin die verschiedenen Meinungen sich vereinigen, dass zur Feststellung der Krankheit, als der Basis alles nachherigen Verfahrens, und zur Anordnung der die Verbreitung derselben hindernden Massregeln sowohl während des Verlaufs, als beim Aufhören der Krankheit die Mitwirkung der Medicinalbeamten unerlässlich, die rein ärztliche Behandlung der Patienten aber ihnen fremd ist, und dass die Sorge für Ersteres der Staat, für Letzteres aber die betheiligten Individuen oder resp. Communen zu tragen haben. Die, wie es scheint, auch von der Königlichen Regierung in Schutz genommene Ansicht, dass die Beseitigung von Ausbrüchen der Menschenblattern auch in polizeilicher Hinsicht, wie bei andern gewöhnlichen Krankheiten, den betreffenden Individuen und in ihrer Vertretung den Ortschaften lediglich überlassen werden müsse, lässt sich nach dem Obigen nicht billigen, sie muss vielmehr als gefährlich und nachtheilig verworfen werden, so lange die Vaccination noch nicht eine allgemein eingeführte Massregel geworden ist.

Aenderungen in den zur Zeit bestehenden Vorschriften vorzunehmen, erscheint aber gegenwärtig nicht passend, da ein Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten von einer hierzu ernannten Immediat-Commission bereits entworfen ist, dessen Bekanntmachung und allgemeine Einführung wahrscheinlich nahe bevorsteht.

Anlage a.

Die bei uns eingehenden Reise-Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinalbeamten sind bei den häufig unrichtig angewandten Sätzen auf eine solche Höhe gebracht, dass die hiernach gemachten Forderungen mit dem zu deren Befriedigung ausgesetzten Fonds in keinem Verhältniss stehen und eine Remedur nothwendig machen.

Wir finden uns daher veranlasst, mit Bezug auf die dieserhalb erlassenen Verfügungen vom 12. April 1825, 5. Februar 1826, 13. November 1840, 8. November 1818, im Allgemeinen zu bemerken, dass, da jeder Kreis-Medicinalbeamte eigentlich nur als der technische Gehülfe des Kreis-Landraths zu betrachten ist, in der Regel jede mit Kosten verknüpfte commissorialische Dienstreise nur auf dessen Requisition oder auf unmittelbar höhere Anordnung geschehen darf und solche auf die directen Anzeigen der Ortsbehörden in der Regel auch für Rechnung der Communen und nur da, wo besondere Gefahr im Verzuge und ein ganz allgemeines Interesse obwaltet, ausnahmsweise für Rechnung des Staats zulässig erscheint und zwar mit der Bedingung, dass

nur von solchen ohne Vorwissen des Kreis-Landraths gemachten Dienstreisen demselben in möglichst kurzer Frist gehörige Nachricht gegeben und die Nothwendigkeit der Reisen gerechtfertigt werde. Von dem letztern darf bei Anordnung solcher Reisen und bei Prüfung der Liquidationen nicht übersehen werden, dass bei dergleichen Dienstreisen auch in sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten, bei Epidemien etc., das Privatinteresse der betreffenden Dominien, Gemeinden und Individuen vorzüglich mit betheiligt ist. In dieser Beziehung darf die Berechtigung wegen der an die Königliche Casse zu liquidirenden Diäten bedingt zugestanden werden.

Der diesfällige Anspruch ist indess für gerechtfertigt anzunehmen, sobald die Wahrnehmung des sanitätspolizeilichen Interesses, unabhängig von der damit zugleich pflichtmässig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heilverfahrens, der Hauptzweck ist, und zu solchen Dienstreisen nicht etwa bloss vermögende Privatpersonen Veranlassung gegeben haben, denen die Uebernahme der Kosten schon allein gesetzlich obliegt.

Soweit aber die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigentlichen curativen Verfahrens nur die Functionen der ordentlichen Aerzte vertreten, haben dieselben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus Königlichen Cassen keine besondere Entschädigung zu fordern. Es dürfen also auch für die Folge in der Regel immer nur für die erste Reise, welche zum Zweck hat, die Gattung der Krankheit festzustellen und die in sanitäts-polizeilicher Beziehung erforderliche Vorkehrung abzumessen, besondere Diäten auf öffentliche Fonds liquidirt werden. Bei wirklich als ansteckend anerkanntem Krankheitsübel, wo es auf sachverständige Prüfung über die Unterdrückung des Uebels, Aufhebung des etwa angeordneten Sperrverfahrens etc. und Ausführung der Desinfectionen oder sonstige förmliche Aufhebung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen wirklich ankommt, dürfen auch diese Reisekosten in Rechnung gebracht werden. Was dagegen die etwanigen Zwischenreisen betrifft, so liegt die nöthige Controle der Aufrechthaltung, Befolgung und Ausführung der vom Kreis-Medicinalbeamten bei seiner ersten Anwesenheit resp. angeordneten oder für nöthig erachteten sanitätspolizeilichen Massregeln hauptsächlich nur den Kreis-Polizeibehörden ob, wogegen die ferneren Besuchsreisen gewöhnlich bloss curative Zwecke haben können, daher aus der Staatsvergeltung ausscheiden, indem es vielmehr Sache der behandelten Kranken und im Unvermögensfalle der dazu gesetzlich verbundenen vermögenden Verwandten oder in deren Ermangelung der Orts-Communen und Dominien ist, nach den bestehenden Grundsätzen deren etwanige Vertretung zu übernehmen.

Wegen der zu liquidirenden Fuhrkosten muss es bei der den betreffenden Dominien und Gemeinden obliegenden allgemeinen Verpflichtung zur Abholung der Kreis-Medicinalbeamten durch eine zu diesem Behuf zu gestellende angemessene Fuhre um so mehr sein Bewenden behalten, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer oder doch weniger lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen fallen dürfte, andererseits aber wegen der ausserordentlichen Höhe vieler solcher Fuhrliquidationen gegen Staatscassen auf deren möglichste Ermässigung vorzüglich Bedacht zu nehmen ist.

Danach ist hier im Allgemeinen wohl zu unterscheiden, ob bei der nothwendigen Dienstreise Gefahr im Verzuge ist oder nicht. Sind im ersten Falle die Umstände von der Art, dass keine Voransbestellung der Fuhre erfolgen kann, so bleibt es dem Kreis-Medicinalbeamten auch fernerhin überlassen, für sein Fortkommen durch resp. Miethsfuhre, ordinaire oder Extrapost selbst zu sorgen. Waltet aber Gefahr im Verzuge nicht ob, so müssen die betreffenden Orts-Communen oder Dominien für die Abholung der Kreis-Medicinalbeamten unmittelbar Sorge tragen oder sich über die Art des Fortkommens mit ihnen gütlich einigen, und so wie es Sache des Kreislandraths bleibt, dieselben dazu gehörig anzuhalten, so müssen auch für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch verursachten Kosten bei zweifelsfreier Verpflichtung von ihnen eingezogen werden, wogegen in zweifelhaften oder nicht polizeilich geeigneten Fällen den Aerzten der Rechtsweg offen zu lassen ist.

Da nun nach diesen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vergütung der Fuhrkosten der Kreis-Medicinalpersonen nur jener Unterschied wegen der keinen Aufschub leidenden oder nicht so eiligen Dienstreisen entscheidet, so kann sich die Berechtigung zur diesseitigen Liquidation nach Lage der Umstände auch nur auf die erste Reise beziehen, während solche für die letzte Reise und die Zwischenreisen im Allgemeinen nicht anerkannt werden darf, vielmehr kann dafür nur die bewilligte Wagenmiethe von resp. 20 und 10 Sgr. passiren, wenn sonst nach obiger Andeutung die Verpflichtung des Staats wirklich eintritt.

Ebenso bleibt es Pflicht der Liquidanten, zur möglichsten Kostenersparung mehrere zu derselben Zeit gleich nothwendige Dienstreisen, so weit es die Lage und die Entfernung der betreffenden Ortschaften zulässt, zweckmässig mit einander zu verbinden

und, wo es nur geschehen kann, das Geschäft an einem Tage, einschliesslich der Hin- und Rückreise, abzumachen.

Wir fordern Sie auf, diese Bestimmungen dem Kreisphysikus und Kreischirurgus zur genauen Beachtung bekannt zu machen. Sie selbst aber weisen wir an, bei der Ihnen übertragenen Prüfung und Attestirung dergleichen Liquidationen mehr auf den materiellen Inhalt einzugehen und die Richtigkeit der diesfälligen Sätze nicht eher zu bescheinigen, bevor Sie sich nicht von der Rechtmässigkeit der Vergütungsansprüche an die Königliche Casse völlig überzeugt haben, und im Fall Ihre mündlichen Ausstellungen dagegen keinen Eingang finden sollten, uns davon pflichtmässige Anzeige zu machen. Da, wo durch einen Zusammentritt besonderer Umstände eine ausgedehntere Verpflichtung der Königlichen Casse eintritt, bedarf es für die Zukunft besondere Rechtfertigung; dergleichen Liquidationen dürfen daher nicht schlechthin auf die monatlichen Designationen gebracht werden, sondern sind uns mittelst besonderer Berichte zur Feststellung und Entscheidung einzureichen.

Auch werden Sie darauf aufmerksam sein, dass die Meilenzahl richtig angegeben und das Datum der Requisition zu Reisen bei jeder derselben in der Liquidation angegeben werde.

Die letzteren selbst sind jedesmal von Ihnen dahin zu bescheinigen, dass die liquidirten Reisen in Ihrem Auftrage oder aus welchen bewegenden Gründen ohne diesen und wirklich in sanitäts-polizeilicher Angelegenheit geschehen, die in Ansatz gebrachte Tagezahl zur Abmachung des Geschäfts einschliesslich der Reisen nothwendig gewesen, die Wagen von den Einsassen aus Mangel an anständigem Fuhrwerk nicht haben gestellt werden können und deshalb die liquidirte Wagenmiethe zulässig gewesen, die Meilenzahl richtig angegeben und eine doppelte Liquidation für Rechnung aus Staatscassen nicht stattgefunden habe.

Man vergleiche bezüglich der sanitäts-polizeilichen Geschäfte noch Circ.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel., der Finanzen und des Innern vom 26. September 1842 (S. 182.), Circ.-Verf. vom 27. Juli 1846, Min.-Verf. vom 9. April und 24. August 1861, vom 7. August 1862 etc. (S. 184 u. 185.).

In Bezug auf die Ausstellung von **Attesten** der Kreisphysiker vergl. Circ.-Verfügung vom 20. Januar 1853 etc. (S. 268. ff.).

Circ.-Verf. vom 24. September 1870 (v. Mühler).

Bei der **Telegraphen-Verwaltung** ist die Bemerkung gemacht worden, dass von denjenigen Personen, welche sich diesem Dienstzweige widmen, verhältnissmässig Viele wegen ihrer körperlichen Constitution den Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen sind.

Die Wahrnehmung desselben erfordert durchaus normale Respirationsorgane und Sinneswerkzeuge. Wo auch nur eine entfernte Anlage zu Krankheiten dieser Organe vorhanden ist, liegt es im Interesse der Verwaltung und noch mehr im Interesse der betreffenden Anwärter, dass sie einen anderen Lebensberuf ergreifen.

Es empfiehlt sich, den Medicinalbeamten, welche in die Lage kommen, Anwärtern für den Telegraphen-Dienst Atteste über ihre Dienstfähigkeit auszustellen, hierauf aufmerksam zu machen, und sind die Medicinal-Beamten von der Königl. Regierung etc. anzuweisen, bei Ausstellung derartiger Atteste sich von der Gesundheit der Respirationsorgane und Sinneswerkzeuge der Anwärter genaue Kenntniss zu verschaffen und das Resultat in den Attesten anzumerken.

Von der Erstattung der **vierteljährlichen Sanitätsberichte** sind die Kreisphysiker **nicht** entbunden.

Circ.-Verf. vom 3. Juli 1829 (v. Altenstein).

Das Ministerium beabsichtigt, den von der Königlichen Regierung zu erstattenden Sanitätsberichten für die Folge ein noch allgemeineres Interesse für die Medicinal-Verwaltung zu geben. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, den Königlichen Medicinal-Collegien eine grössere Wirksamkeit hierin anzuweisen, dem Ministerium allgemeinere Uebersichten über das Gesundheitswohl der Provinzen, als dies bei der gegenwärtigen Einrichtung möglich war, zu verschaffen, das bestehende Schema zu diesen Berichten nach den jetzigen Ressortverhältnissen des Ministeriums abzukürzen und den ganzen Geschäftsgang bei den Behörden in dieser Beziehung abzuändern und zu vereinfachen.

Das Ministerium verordnet demnach Folgendes:

1) Sollen keine numerischen Angaben von den Medicinalpersonen über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken und eben so wenig über den Einfluss der Witterung auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insecten und auf den Garten- und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheitsconstitution künftig erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Strassen und Wege, der Gefängnisse und alle zum Ressort des unterzeichneten Ministeriums nicht direct gehörigen Artikel wegbleiben.

2) Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen erwartet das Ministerium zwar, dass die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, will jedoch fernerhin auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art für die Sanitätsberichte nicht bestehen, vielmehr den Referenten derselben bei den Königlichen Regierungen die Ausfüllung dieser Rubrik nach den bei den Regierungen anderweitig eingehenden meteorologischen Beobachtungen lediglich übertragen. — Einzelne besonders bemerkenswerthe, hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medicinalpersonen werden indess nach Verdienst anerkannt werden.

3) Jede Medicinalperson, sie mag als Beamter angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medicinalberichten vierteljährlich an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen in einem Kreis-Sanitätsbericht zusammengestellt an die vorgesetzte Regierung in der ihm zu setzenden Frist einzureichen hat.

4) Da es erforderlich ist, dass die Regierungen als administrative Behörden möglichst rasch Kenntniss von dem Sanitätszustande ihres Bezirks bekommen und darin fortdauernd erhalten werden, so muss auch die vierteljährliche Einsendung der Berichte Seitens der Physiker an dieselben beibehalten werden. Die Medicinal-Collegien bedürfen dagegen mehr allgemeinere Uebersichten, namentlich über den Gang und Verlauf von Epidemien, über die Erfolge neuer Anordnungen u. s. w., und die Regierungen sollen daher nur halbjährlich aus den bei ihnen eingegangenen Sanitätsberichten einen Departements-Sanitätsbericht zusammenstellen und an das Königliche Medicinal-Collegium ihrer Provinz einzusenden haben, welche Behörden damit weiter nach den ihnen in der abschriftlich anliegenden Verfügung vom heutigen Datum ertheilten Vorschriften verfahren werden. Das Ministerium beabsichtigt nämlich eine grössere Verbreitung der einberichteten Erfahrungen, Beobachtungen, Entdeckungen u. s. w. unter die Medicinalpersonen der Provinzen selbst und hat in dieser Beziehung für zweckmässig erachtet, den Medicinal-Collegien die Anfertigung von Extracten aus sämmtlichen bei ihr eingehenden Regierungs-Departements-Sanitätsberichten, die in gedrängter Kürze die wissenswerthesten Thatsachen daraus enthalten sollen, aufzutragen. Demnach wird

5) die Königliche Regierung, sobald ein Exemplar dieses Extracts bei derselben eingegangen ist, für die ungesäumte Verbreitung derselben unter die Medicinalpersonen ihres Departements, und zwar durch die Physiker, Sorge tragen. Die Art und Weise dieser Verbreitung mittelst circulirender Abschriften, Lithographien u. dergl. wird den Regierungen lediglich überlassen, mit dem Bemerken, dass die Amtsblätter hierzu nicht benutzt werden dürfen.

6) Die sämmtlichen Sanitätsberichte sind nun fortan mit den sich von selbst ergebenden Modificationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abzufassen:

I. Witterung:
  - a) deren Einfluss auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen;
  - b) meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trockenen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheitszustand:
  - a) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, mit monatlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze;
  - b) merkwürdige sporadische Krankheiten;
  - c) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;
  - d) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;
  - e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biss toller Hunde.

III. Medicinal-Polizeiwesen:
  - a) Armen-Krankenpflege, Kranken-Anstalten;
  - b) Irrenhäuser;
  - c) Bäder und öffentliche Bade-Anstalten;

d) Apothekenwesen:
e) Rettung der Scheintodten;
f) Massregeln, die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung;
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren.
h) Vergehungen gegen die Medicinalgesetze.

IV. Gerichtlich-medicinische Vorfälle.

V. Verhalten der Medicinalpersonen: Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner, mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten, betreffend medicinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medicinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinär-Medicin: Gesammt-Uebersichten des hierher Gehörigen. Die speciellen Nachweisungen bleiben dem besonderen Berichte vorbehalten.

VIII Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

Die Königliche Regierung hat nun hiernach das Weitere zu veranlassen, mit Einsendungen der halbjährlichen Departements-Sanitäts-Berichte an das Medicinal-Collegium pünctlich zu verfahren und diesen veränderten Geschäftsgang vom 1. Januar 1830 ab in Kraft treten zu lassen.

Min.-Verf. vom 9. August 1848 (v. Ladenberg).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . ., dass kein Zweifel darüber obwalten kann, dass die Kreisphysiker auch fernerhin vierteljährlich und in derselben Form, wie bisher, Sanitätsberichte zu erstatten verpflichtet sind, da in der Circular-Verfügung vom 1. Juli d. J. nur von der Aufhebung der Verordnung wegen Erstattung von Sanitätsberichten Seitens der nicht im Staatsdienste stehenden Medicinalpersonen die Rede ist, die Kreisphysiker aber angestellte Medicinalbeamte sind, demnach also nach wie vor regelmässig die eingeführten Quartal-Sanitätsberichte einzureichen haben. Die Aufhebung der Verpflichtung zu dieser letzteren Berichterstattung, welche den Kreisphysikern von Amtswegen obliegt, ist auch nirgends ausgesprochen: aus der Ermächtigung der Königlichen Regierung, in der zu erlassenden Bekanntmachung das Vertrauen auszusprechen, dass diejenigen Medicinalpersonen, welche seither durch werthvolle Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe damit fortfahren werden, ergiebt sich vielmehr, dass auch ferner Sanitätsberichte an die Königliche Regierung einzureichen sind, die doch selbstredend keine anderen, als die allein schon behufs der Erstattung der Verwaltungsberichte durchaus erforderlichen von den Kreisphysikern zu erstattenden sein können.

Eben so hat die Circ.-Verfügung vom 1. Juli d. J. die von den Districts-Aerzten bisher erstatteten Quartal-Sanitätsberichte keineswegs aufgehoben. Die Districts-Aerzte sind vielmehr als besoldete Communal-Aerzte in dieser Beziehung den im Staatsdienste angestellten Medicinalpersonen gleich zu achten und in Gemässheit der ihnen bei ihrer Anstellung ertheilten Dienst-Instruction zur regelmässigen Erstattung der Quartal-Sanitätsberichte nach wie vor verpflichtet.

Medicinisch-gerichtliche Geschäfte sind die Kreisphysiker unentgeltlich zu verrichten nicht verpflichtet (vergl. Allerhöchste Ordre vom 14. April 1832 S. 586.).

Dieselben haben zwar kein ausschliessliches Recht, in allen gerichtlich-medicinischen Fällen zugezogen zu werden, jedoch werden sie mit den meisten forensischen Geschäften, besonders wo es auf Ausstellung von Attesten ankommt, betraut (vergl. Verf. vom 3. Februar 1853 S. 270.).

Zu den Gerichten stehen die Kreisphysiker nicht im Subordinations-Verhältniss; sie sind jedoch verpflichtet, in Criminalfällen sowohl, als auch in civilgerichtlichen Angelegenheiten, in welchen ihre Vernehmung als Sachverständige verlangt wird, den Requisitionen der Gerichts-Behörden Folge zu leisten.

Die Kreisphysiker haben ihre amtliche Correspondenz in einer gehörig geordneten Registratur zu verwahren.

Min.-Verf. vom 14. April 1822 (v. Altenstein).

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, dass da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, die Registratur der vormaligen Amts-Physikatsärzte an die betreffenden jetzigen Physiker befördert und die dadurch entstehenden geringen Kosten aus öffentlichen Fonds erstattet werden.

Es kann dagegen das Ministerium den ferneren Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom . . . . nicht genehmigen, und die Ausgaben für die zur Asservation derselben erforderlichen Behältnisse aus dem Extraordinario der Regierungs-Hauptcasse nicht ersetzen lassen, weil diese Asservation lediglich Sache der Physiker ist.

Min.-Verf. vom 23. Mai 1846 (v. Ladenberg).

Auf Ihre Vorstellung vom . . . . eröffnet Ihnen das Ministerium, dass die nothwendige ordnungsmässige Einrichtung und Aufstellung der Registratur zu den Amtsobliegenheiten eines jeden Kreisphysikus gehört und dafür eine besondere Vergütung weder beansprucht, noch gewährt werden kann. Das Ministerium ist daher nicht in der Lage, Ihrem Gesuch um Bewilligung einer Entschädigung für die Kosten der Einrichtung der dortigen Physikats-Registratur entsprechen zu können.

Das Amtsblatt wird den Kreisphysikern für ihre Registratur unentgeltlich verabfolgt; die Gesetz-Sammlung zu halten sind sie nicht verpflichtet. Halten sie dieselbe dennoch auf ihre Kosten, so verbleibt sie ihnen auch bei ihrem etwanigen Ausscheiden aus dem Amte.

Für die amtliche Correspondenz der Kreis-Medicinalbeamten ist die frühere Portofreiheit aufgehoben. Das Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staats-Angelegenheiten vom 28. November 1869 lautet:

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermässigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§ 1. Alle Postsendungen zwischen Königl. Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, sind bei der Absendung zu franciren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königl. Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c. in einer Process- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrancirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Francirungszwange; der entfallende Francobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Francirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmässigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Post-Anstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Francirung a. derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeclaration versehen oder nach einem Orte ausserhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b. der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c. der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche

an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrancirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1. francirt oder unfrancirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschliessen. 2) Packete ohne Werthdeclaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnissmässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controle der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass die Controle möglichst einfach geführt, und dass dadurch keine grosse Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königl. Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Casse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Casse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Zu diesem Regulativ ergingen gemäss §. 9. verschiedene erläuternde Vorschriften, welche im Auszuge für die Kreis-Medicinal-Beamten, wie folgt, disponiren:

1) Die Kreis-Physiker, Kreis-Wundärzte und Kreis-Thierärzte haben diejenigen ihrer Postsendungen, welche ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, mit Dienstmarken zu franciren und das von ihnen auszulegende Porto, so wie das ebenfalls auszulegende Porto für an sie gerichtete, etwa unfrancirt eingehende Postsendungen dieser Art, soweit solches nach den bestehenden Vorschriften nicht vom Absender zu tragen ist, zur Erstattung aus der Staatscasse zu liquidiren.
2) Die Porto-Liquidationen sind speciell auf Grund zu führender Controlen, welche die Journal-Nummer, das Rubrum, die Adresse und den Portobetrag jeder Sendung nachweisen müssen, und in genauer Uebereinstimmung mit denselben aufzustellen und dahin zu bescheinigen, dass die Kreis-Medicinalbeamten das liquidirte Porto wirklich verauslagt, und dass die Sendungen, wofür das Porto ausgegeben ist, ausschliesslich Staatsdienst-Angelegenheiten betroffen haben. Diese Liquidationen sind durch Vermittelung des Kreislandraths bei Beginn jedes Quartals an die betreffende Königl. Regierung einzureichen.

Vom 1. Januar 1872 ab hat das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches vom 28. October 1871 Gültigkeit. — Die Bekanntmachung des Kai-

serlichen General-Postamtes vom 28. November 1871 befreit portopflichtige Dienstbriefe von dem für unfrancirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto:

„Nach §. 1. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, No. 42.) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrancirte Briefe festgesetzten Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Convert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, dass vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrancirten Briefe mit dem Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im intimen Verkehre Deutschlands, mit Ausschluss des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Würtembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniss des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmässig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine, Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlass des Zuschlagsporto's nicht statt.

In Betreff der in Aussicht genommenen anderweitigen Organisation der Kreis-Medicinal-Behörden spricht sich aus die

Circ.-Verf. vom 28. August 1868 (Lehnert).

Bei der Verhandlung über den diesjährigen Staatshaushalts-Etat hat das Haus der Abgeordneten beschlossen, die Königl. Staats-Regierung aufzufordern:

die Organisation der Medicinal-Behörden im ganzen Staate einer Prüfung zu unterwerfen und dabei insbesondere die Frage zu erwägen, ob nicht die Stellen der Kreis-Wundärzte und der Provinzial-Medicinal-Collegien gänzlich aufzuheben und dafür die Gehälter und der Geschäftskreis der Kreis-Physiker und der Regierungs-Medicinalräthe aufzubessern, bezüglich zu erweitern seien.

Die Motivirung dieses Antrages, sowie die Stellung, welche die Staats-Regierung zu demselben im Allgemeinen eingenommen hat, ergeben sich aus dem stenographischen Berichte über die 37. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar d. J. — S. 1173 bis 1181.

Ueber die durch diese Debatte angeregten Fragen, insonderheit über das Bedürfniss einer Umgestaltung der darin erwähnten Einrichtungen der bestehenden Medicinal-Verfassung, sowie über die zweckmässigsten Wege zur Befriedigung des erkannten Bedürfnisses, wünsche ich die auf practische Erfahrung gegründete gutachtliche Aeusserung der Königl. Regierung zu erhalten.

Ohne der freien Begutachtung der Verhältnisse Seitens der Königl. Regierung eine Schranke aufzuerlegen, bemerke ich, dass die Einziehung der Stellen der Kreis-Wundärzte ohne einen anderweiten Ersatz sich nicht als ausführbar erweisen wird.

Soll, was der Antrag bezweckt, eine grössere Thätigkeit der Medicinalbeamten im Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei erstrebt werden, so wird eher auf eine Vermehrung als auf eine Verminderung der vorhandenen Kräfte Bedacht zu nehmen sein. In dieser Beziehung ist unter Anderem vorgeschlagen worden, jeden Kreis in drei Districte zu theilen, und in jedem derselben einen pro physicatu geprüften Arzt anzustellen, von denen zwei als Medicinal-Assessoren dem dritten, als Kreis-Medicinal-Rath bezeichneten, dienstlich subordinirt wären. Der besonderen Beachtung der Königl. Regierung empfehle ich die Aussonderung aller den Kreis-Medicinal-Behörden nach und nach auferlegten Verrichtungen, welche weder mit ihrer Function als Gerichtsärzte, noch auch mit den Aufgaben der Medicinal- oder Sanitäts-Polizei im Zusammenhange stehen.

Es ist ferner als wünschenswerth bezeichnet werden, den Regierungen für chemische Untersuchungen, Apotheken-Visitationen etc. einen pharmaceutischen Assessor aus der Zahl der approbirten Apotheker beizugeben. Auch hierüber wolle die Königl. Regierung sich äussern.

Was endlich die in Anregung gekommene Aufhebung der Medicinal-Collegien betrifft, deren zweckentsprechende Besetzung an Orten, welche nicht zugleich Sitz einer Universität sind, ihre Schwierigkeit hat, so wird zu erwägen sein, ob die Functionen dieser Behörden auf die medicinischen Facultäten bei den Landes-Universitäten, resp. auf eine aus Mitgliedern dieser Facultäten zu bildende Commission übertragen werden können.

Die Verhandlungen hierüber sind bis jetzt zu einem Abschluss nicht gelangt und wurden wesentlich berührt durch die Verhandlungen im Landtage in Betreff der Kreis-, resp. Provinzial-Ordnung, sowie im Bundesrath und Reichstag in Betreff der Organisation der Gesundheitsämter.

3. Die Amtseinkünfte.

Das Gehalt der Kreisphysiker beträgt 300 Thaler jährlich und wird in monatlichen Raten praenumerando gezahlt. Wohnungsgelderzuschuss erhalten die Kreisphysiker nicht.

Nach dem §. 5. des Pensions-Reglements für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268.) haben die Kreisphysiker keinen Anspruch auf Pension, da deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden. Darüber, dass eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde. Demnach ist den Kreisphysikern auch der Beitritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht gestattet und folgeweise die Einholung des Heiraths-Consenses erlassen.

In Beziehung auf ständische Gehaltszulagen an Kreisphysiker etc. erging die

Circ.-Verf. der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 10. Juli 1847 (Eichhorn. v. Manteuffel).

Die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preussen, Ausgaben zu beschliessen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 22. Juni 1842, bestimmt im §. 4., in Uebereinstimmung mit dem §. 4. der denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 25. März 1841 für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Westphalen, vom 7. Januar 1842 für Schlesien und vom 9. April 1846 für die Rheinprovinz,

> dass Zulagen für das Kreisbeamten-Personal und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden können.

Diese Bestimmung findet den Worten nach zwar auch auf die Kreis-Medicinal-Beamten Anwendung; nach Ausweis der Materialien jener Verordnungen ist jedoch die Absicht bei Erlass der gedachten Bestimmung unzweifelhaft nur dahin gegangen, zu verhindern, dass die Landräthe und Kreis-Secretäre, welche ein auskömmliches Gehalt erhalten, sich von den Kreisständen Zulagen bewilligen lassen, weil dieselben dadurch in ein abhängiges Verhältniss und in eine ihrer amtlichen Autorität und Wirksamkeit nachtheilige Stellung zu den Kreisständen gerathen würden.

Die Gründe finden auf die Kreis-Medicinal-Beamten keine Anwendung. Dieselben beziehen kein auskömmliches, vielmehr nur ein so geringes Gehalt, dass sie behufs ihrer Subsistenz hauptsächlich auf die ärztliche Praxis angewiesen sind. Ausserdem stehen sie zu den Kreisständen auch überhaupt nicht in einem solchen Amtsverhältniss, dass irgendwie eine Inconvenienz in Beziehung auf ihre amtliche Autorität zu besorgen ist, wenn ihnen von den Kreisständen, um sich ihres Verbleibens im Kreise zu versichern, noch eine Zulage zu dem Gehalte, welches sie aus Staatsfonds beziehen, aus Kreismitteln gewährt wird.

Mit Rücksicht darauf und da es in einzelnen Fällen, selbst im Interesse der Medicinal-Verwaltung, wünschenswerth erscheinen kann, dass den Kreisphysikern, Kreis-

chirurgen und Kreisthierärzten, um sie an den Kreis zu fesseln, resp. um sie zur Niederlassung in demselben zu ermuntern, Zulagen aus Kreis-Communalfonds bewilligt werden, haben Se. Majestät der König auf unsern Antrag mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Mai d. J. anzuerkennen geruht, dass zu dem Kreisbeamten-Personal, für welches nach §. 4. der Eingangs gedachten Verordnungen Zulagen von den Kreisständen nicht bewilligt werden dürfen, die Kreis-Medicinal-Beamten nicht zu rechnen sind. Dabei haben Se. Königliche Majestät jedoch bestimmt, dass in den Fällen, in welchen die Königlichen Regierungen zur Bestätigung eines auf Bewilligung von Gehaltszulagen für Kreis-Medicinal-Beamte gerichteten kreisständischen Beschlusses nach Massgabe des §. 5. a. a. O. befugt sind, diese Bestätigung erst nach vorheriger Einholung unserer Genehmigung ertheilt werden darf.

Wir veranlassen die Königliche Regierung, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Pensionirte Militär-Aerzte behalten im Fall der Anstellung als Kreisphysiker etc. die ganze Pension.

Allerhöchste Ordre an das Staatsministerium vom 5. December 1857.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsministerii, dass die von Mir mittelst Ordre vom 4. October 1826 genehmigten, in dem Staatsministerial-Beschluss vom 27. December 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Officiere und Militär-Beamten dahin abgeändert werden:

ad A 1. dass den im Staats- oder Communaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Officieren und Militär-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thalern jährlich nicht übersteigt, fortan die Militär-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Masse gekürzt werden sollen, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A 2. dass bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militär-Pensionäre gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militärpension ohne Weiteres zu belassen, dagegen vom siebenten Monat der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, dass es zur Belassung der Militär-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern dass der Kriegsminister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Pensionäre nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staatsministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Für das Gehalt sind die Kreisphysiker nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 (S. 527.) verpflichtet, die Geschäfte, welche ihnen als Organen der Medicinal- und Sanitätspolizei obliegen, ohne besondere Remuneration zu verrichten. Machen diese Geschäfte aber Reisen nothwendig, so erhalten die Kreisphysiker Diäten und Reisekosten nach dem Gesetz vom 9. März 1872 (S. 379).

Die aus den Gebühren, Diäten und Reisekosten sich bildenden Emolumente der Kreis-Medicinalstellen haben nur den Charakter einer Entschädigung für die durch den Aufenthalt ausser dem Hause entstehenden Auslagen. Es knüpft sich an das Amt nur die Berechtigung, diese Emolumente nach den für die besondere Kategorie der Beamten bestehenden Sätzen zu beziehen, keineswegs aber die Berechtigung, dass der Umfang der bestehenden Dienstverrichtungen unverändert beibehalten werden muss.

Beschluss des Königl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1849.

In Sachen der Reclamation des Kreisthierarztes N. zu N., wegen entzogener Dienst-Emolumente betreffend, hat das Königliche Staatsministerium, nach Anhörung der Vorträge der ernannten Referenten und in Erwägung,

dass der N., ungeachtet der aus veterinär-polizeilichen Gründen erfolgten Abzweigung des Kreises M., von dem ihm bei seiner Anstellung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirke und der daraus entstandenen Verminderung seiner Amtsgeschäfte in dem Genuss des ihm durch die Bestallung vom 11. September 1831 zugesicherten Gehalts ungeschmälert belassen worden ist: dass seine Reclamation nur die durch die Verminderung der Dienstreisen sich vermindernden Diäten und Fuhrkosten betrifft, diese aber lediglich eine Entschädigung für die Kosten der Reise und für die durch den Aufenthalt ausser dem Hause entstehenden Auslagen, nicht aber eine besondere Diensteinnahme zu gewähren bestimmt sind, dass der Implerant daher eine Einbusse an seinem bestallungsmässigen Einkommen nicht erlitten hat und der von ihm allegirte Artikel 96. der Verfassungs-Urkunde jeder Anwendung auf den vorliegenden Fall entbehrt,

beschlossen,

dass die Reclamation des Kreisthierarztes N. zu N. wegen entzogener Dienst-Emolumente als unbegründet, wie hierdurch geschieht, zurückzuweisen.

Die Ansprüche auf das Diensteinkommen können nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241.) im Rechtswege geltend gemacht werden, doch muss der Klage die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer vorhergegangen sein.

5. Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung kann freiwillig oder unfreiwillig erfolgen. Im erstern Fall ist die Entlassung bei dem Minister der Medicinal- etc. Angelegenheiten nachzusuchen.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 10.

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muss auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Wird mit der Dienstentlassung die Verleihung eines Titels in Antrag gebracht, so ist bei der Verabschiedung nach der Allerh. Ordre vom 26. September 1840 zu verfahren.

Dieselbe lautet:

Um für die Zukunft ein gleichmässiges Verfahren herzustellen, bestimme Ich, dass in denjenigen Fällen, wo bei Mir darauf angetragen wird, einen aus dem Dienste ausscheidenden Beamten bei dieser Gelegenheit noch mit einem höheren Charakter oder Titel zu begnadigen, keine besondere Bestallung oder kein besonderes Patent darüber ausgefertigt, sondern die Charakter- oder Titelverleihung zugleich mit der Entlassung in dem von Mir zu vollziehenden Dimissoriale ausgesprochen werden soll. Hiernach ist in Zukunft auch bei solchen Beamten, bei deren Verabschiedung ein von Mir zu vollziehendes Dimissoriale grundsätzlich nicht erforderlich ist, ein solches dennoch ausnahmsweise vorzulegen, wenn mit der Verabschiedung eine Charakter- oder Titelverleihung verbunden werden soll, die nur von Mir unmittelbar bewilligt werden kann.

Die unfreiwillige Entfernung aus dem Dienst besteht nach §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten u. s. w. (G.-S. S. 465.), entweder:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen, oder
2) in Dienstentlassung.

Der Entfernung aus dem Amte muss nach §. 22. l. c. ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wird von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten verfügt und von demselben der Untersuchungs-Commissar ernannt. Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Disciplinarhof zu Berlin. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium offen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche von dem Tage ab, an welchem dem Angeklagten die Entscheidung mit Gründen publicirt oder eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Urtheils zugestellt wird. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung ist eine vom Ablauf der Berufsfrist ab zu berechnende vierzehntägige Frist gestattet, welche auf Antrag auch verlängert werden kann.

Das Staatsministerium beschliesst auf Vortrag zweier von dem Vorsitzenden zu ernennenden Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muss.

Die vorläufige Dienstenthebung (Amtssuspension) tritt nach §. 48. l. c. kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren eine Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Der vorgesetzte Minister kann die Suspension, sobald gegen den Kreisphysikus ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Der suspendirte Beamte behält nach §. 51. l. c. während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens; dieselbe ist zu zahlen vom 1. des auf die Suspension folgenden Monats ab in monatlichen Raten praenumerando und hört mit dem 1. des auf das rechtskräftige Urtheil folgenden Monats auf. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm das Gehalt so weit nachzuzahlen, als es nicht zur Deckung der Untersuchungs- etc. Kosten erforderlich ist.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann dem Kreisphysikus auch von der vorgesetzten Provinzial-Behörde die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber alsdann sofort an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten zu berichten.

Im Interesse des Dienstes kann ein Kreisphysikus ohne vorangegangenes Disciplinarverfahren in ein anderes Kreisphysikat, mit Vergütung der reglementsmässigen Umzugskosten, versetzt werden.

Kreisphysiker, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, können, da sie nicht pensionsberechtigt sind, wider ihren Willen und ohne Pension nur unter

Beobachtung der für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschriebenen Formen entlassen werden, es sei denn, dass ihnen ausnahmsweise eine Pension nach den Sätzen des für die übrigen unmittelbaren Staatsdiener geltenden Pensions-Reglements bewilligt würde. In diesem Falle findet dasselbe Verfahren statt, wie bei der unfreiwilligen Pensionirung anderer Staatsbeamten (vgl. §§. 88. bis 93. Gesetz vom 21. Juli 1852). Nicht selten wird übrigens in humaner Berücksichtigung langjähriger Dienstzeit und persönlicher Bedrängniss altersschwachen Kreisphysikern ein Substitut gegen Genuss der reglementsmässigen Gebühren bestellt, ihnen aber das Gehalt je nach Umständen ganz oder zum Theil bis zu ihrem Ableben belassen.

Die reglementsmässigen Umzugskosten bei Versetzungen werden nach dem Allerhöchsten Erlass vom 26. März 1855 (G.-S. S. 190.) vergütigt, wenn die Versetzung nicht auf den Antrag des Beamten erfolgt ist.

An Vergütung wird gewährt nach den Sätzen für die Beamten der fünften Rangclasse, zu denen die Kreisphysiker gehören: auf allgemeine Kosten mit 80 Thlrn., auf Transportkosten für je 5 Meilen mit 9 Thlrn. Die Entfernung wird nach dem kürzesten Wege berechnet und die bei der Theilung durch 5 übrig bleibende Strecke für voll angenommen.

Ausser dieser Vergütung erhalten die Kreisphysiker für ihre Person die reglementsmässigen Diäten und Fuhrkosten.

Nach dem Tode eines Kreisphysikus haben die Hinterbliebenen nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (G.-S. S. 134.) Anrecht auf die Besoldung für den Sterbe-Monat und für den nächsten (Gnaden-) Monat. Auch darf ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatscassen erfolgen kann.

Der hinterbliebenen Wittwe und den Kindern im Dienst verstorbener Kreisphysiker werden ausnahmsweise Pensionen und Unterstützungen aus Staatsmitteln im Wege der Königlichen Gnade bewilligt. Dem Ministerium steht dazu für den ganzen Umfang des Staats der Betrag von 10,630 Thlrn. jährlich zu Gebote, aus welchem Wittwen Pensionen bis zu 100 Thlrn. jährlich und Erziehungsgelder bis zu 5 Thlrn. monatlich für Söhne bis zum 17. Jahre, für Töchter bis zum 15. Jahre gewährt werden. An den Wohlthaten dieses Fonds nehmen auch die Wittwen verstorbener Kreis-Wundärzte Theil.

In Betreff der Unterstützung der Wittwen der in Kriegs- und Cholera-Lazarethen gestorbenen Kreisphysiker gelten die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 2. Mai 1814 und 10. November 1831 (S. 407. u. 408.).

2. Der Kreiswundarzt.

Die Kreiswundärzte gehören, da ihnen die Befugniss zusteht, die Uniform der achten Rangclasse zu tragen, zu dieser Rangclasse und erhalten in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 7. December 1828 die Bestallung vom Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. Sie sind den Physikern subordinirt.

In Beziehung auf die Anstellung pro physicatu geprüfter practischer Aerzte als Kreiswundärzte erging die

Min.-Verf. vom 26. November 1850 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . ., die Besetzung der Kreischirurgenstelle in N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Anlagen, dass nach

der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung und den seither befolgten Grundsätzen, die forensisch approbirten Wundärzte erster Classe bei Besetzungen von Kreischirurgenstellen allerdings den Vorzug haben vor promovirten Aerzten. Wenn aber keine derartigen, besonders berechtigten Bewerber sich melden, so habe ich schon jetzt keinen Anstand genommen, auch practischen Aerzten Kreischirurgenstellen zu verleihen. Darauf beziehen sich die Ausnahmen, welche die Königliche Regierung in Ihrem vorliegenden Berichte aus der medicinischen Zeitung allegirt hat.

Hiernach würde ich kein Bedenken getragen haben, einem der beiden promovirten Bewerber die Stelle provisorisch oder aber im Falle der Ablegung der forensischen Prüfung auch definitiv zu verleihen, und zwar am liebsten dem Dr. N. als ältesten, zumal er auch durch die interimistische Verwaltung einen Anspruch auf billige Berücksichtigung sich erworben hat. Wenn aber die Königliche Regierung noch einmal ein Concurrenzverfahren ausgeschrieben hat, so ist dieselbe in ihrem vollen Rechte gewesen; jedoch ist es jetzt auch nöthig, das Resultat abzuwarten. In künftigen Fällen ist aber die einmalige Ausschreibung einer Concurrenz völlig genügend und wenn diese von Wundärzten erster Classe nicht berücksichtigt wird, so kann die Königliche Regierung ohne Weiteres, zugleich zur allmählichen Anbahnung eines künftigen besseren Zustandes, promovirte Aerzte, jedoch wo möglich nur solche, welche die Physikatsprüfung zurückgelegt haben, vorschlagen. Gegen die fernere interimistische Verwaltung der in Rede stehenden Stelle durch den Dr. N. habe ich nichts zu erinnern.

Zu den Amtsgeschäften der Kreiswundärzte gehört hauptsächlich die Ausführung gerichtlicher Sectionen in Gegenwart, resp. unter Leitung des Kreisphysikus. M. vergl. Abschnitt V. über gerichtliche Medicin, insbesondere das Reglement vom 15. November 1858 (S. 287) und wegen Haltung der Sections-Instrumente die Verfügung vom 28. Januar 1817 (S. 291); doch steht ihnen auch hierzu ein ausschliessliches Recht nicht zu.

Min.-Verf. vom 21. September 1859 (Lehnert).

Auf die Beschwerde vom . . . . wegen verweigerter Zuziehung zu einer gerichtlichen Section erwiedere ich Ihnen, dass das unter den zurückfolgenden Anlagen befindliche Schreiben der Königlichen Regierung zu N. vom 24. August cr. vollständig begründet ist, da nach §. 160. der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 die Stelle des Wundarztes bei einer Section ein nicht angestellter Arzt vertreten kann.

Wegen Vertretung der Kreiswundärzte erging die

Circ.-Verf. des Justiz-Ministers vom 26. August 1831 (Sack).

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind durch die Circ.-Verf. vom 23. Februar v. J. angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medicinischen Geschäften, statt des Kreischirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreisphysikus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualificirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Missdeutungen dieses Rescripts wird jedoch sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden, im Einverständniss mit dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, dass nur solche Chirurgen erster Classe, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniss für befähigt erklärt sind, als qualificirt betrachtet werden können, die Stelle des Kreischirurgen zu vertreten.

Hinsichtlich der Führung eines Amtssiegels bestimmt die

Min.-Verf. vom 14. Mai 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . . . ., dass es eben so unbedenklich, als zweckmässig ist, den Kreiswundärzten die Führung eines Dienstsiegels zu gestatten.

Die längere Zeit hindurch geführten Verhandlungen über die Entbehrlichkeit oder Beibehaltung der Kreiswundärzte haben vorläufig ihren Abschluss gefunden durch die

Circ.-Verf. vom 20. August 1858 (v. Raumer).

Nach reiflicher Erwägung der von den Königlichen Regierungen in den auf meinen Circular-Erlass vom 8. September v. J. erstatteten Berichten für und wider die Ein-

ziehung der Kreiswundarzt-Stellen geltend gemachten Argumente und der sonst hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse habe ich mich für die Beibehaltung dieser Stellen entschieden, zugleich aber beschlossen, die Obliegenheiten der Kreiswundärzte anderweitig zu regeln, höhere Anforderungen an dieselben zu stellen und insbesondere ihren Wirkungskreis in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Hinsicht zu erweitern. Ich hoffe, auf diesem Wege eine wirksamere und eingreifendere Wahrnehmung der sanitäts- und medicinal-polizeilichen Interessen zu erzielen, als dies bisher bei nur einem mit der Wahrnehmung dieser Interessen betrauten Beamten in jedem Kreise möglich gewesen ist und behalte mir die nähere Eröffnung hierüber vor.

Inzwischen kann schon jetzt mit Wiederbesetzung der erledigten Stellen vorgegangen werden. Indem ich hierüber die erforderlichen Special-Verfügungen den betreffenden Königlichen Regierungen in Kurzem werde zugehen lassen, bemerke ich im Allgemeinen, dass für jetzt den neu anzustellenden Kreiswundärzten jedesmal ausdrücklich zu eröffnen ist, dass eine anderweitige Regulirung ihrer Dienst-Obliegenheiten, namentlich eine Erweiterung ihrer bisherigen Theilnahme an sanitäts- und medicinal-polizeilichen Geschäften, vorbehalten bleibe.

Die Vorschläge behufs Wiederbesetzung erledigter Kreiswundarzt-Stellen sind zur Zeit zwar noch auf besonders qualificirte Wundärzte erster Classe, welche die forensische Prüfung bestanden, zugleich aber auch auf pro physicatu geprüfte practische Aerzte zu richten. Sollte es an so qualificirten Bewerbern fehlen, so bin ich nicht abgeneigt, anderen practischen Aerzten unter der Bedingung, dass dieselben binnen längstens 2 Jahren die Zulassung zur Physicats-Prüfung nachsuchen und demnächst in derselben bestehen, die Verwaltung der erledigten Stellen mit einer dem Gehalt gleichkommenden Remuneration commissarisch zu übertragen.

Uebrigens ist es die Absicht, die Kreiswundarzt-Stellen allmählich nur mit practischen Aerzten, welche die Physicats-Prüfung bestanden, zu besetzen. Ich behalte mir deshalb vor, darüber Beschluss zu fassen, ob noch ferner die für Wundärzte erster Classe bestimmte forensische Prüfung beizubehalten sein wird.

Der Kreiswundarzt wird nicht nothwendig an demselben Ort wie der Kreisphysikus zu wohnen haben, vielmehr und nach den localen und sonst in Betracht kommenden Verhältnissen, namentlich auch mit Rücksicht auf die den Kreiswundärzten für die Zukunft zugedachte ausgedehntere Theilnahme an den sanitäts- und medicinal-polizeilichen Geschäften, das Domicil des neu anzustellenden Wundarztes in Vorschlag zu bringen sein.

Min.-Verf. vom 9. Februar 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . veranlasse ich die Königliche Regierung, beim Ausschreiben der Concurrenz behufs Wiederbesetzung erledigter Kreiswundarzt-Stellen fortan nicht mehr zuerst qualificirte Wundärzte erster Classe allein, sondern überhaupt qualificirte Medicinalpersonen zur Meldung aufzufordern, da die Circ.-Verfügung vom 20. August 1858 den Regierungen aufgiebt, die betreffenden Vorschläge zugleich auch auf pro physicatu geprüfte practische Aerzte zu richten.

II. Die bei den Regierungen und Medicinal-Collegien fungirenden Medicinalbeamten.

1. Der Regierungs-Medicinalrath.

Nach der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 ist jeder Regierung ein Medicinalrath zugetheilt, welcher, wie die Regierungsräthe, zur vierten Rangclasse gehört und mit denselben nach dem Datum seiner Bestallung als Regierungs-Medicinalrath, resp. als Medicinalrath rangirt.

Min.-Verf. vom 22. Januar 1828 (v. Altenstein).

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . . . ergebenst, dass dem Regierungs-Medicinalrath Dr. N. unbedenklich nach seinem älteren Patent als Medicinalrath des Medicinal-Collegiums auch in dem Regierungs-Collegium der Platz gebührt, da den Medicinalräthen beider Collegien gleicher Rang zusteht und in den Rangverhältnissen der technischen Räthe zu den übrigen Räthen der Regierungen durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 nichts geändert worden ist.

Zu den Medicinalrathsstellen werden in der Regel Physiker, die sich in ihrem Amte bewähren, befördert. Der Nachweis einer besondern formellen Qualification wird nicht erfordert.

Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten durch den König.

Ueber die Geschäftsführung der Regierungs-Medicinalräthe vergl. die Instruction vom 23. October 1817.

§. 42. Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muss den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen, säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen und sich in fortwährender Kenntniss über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurechtzuweisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Directors bis zur Höhe von 5 Thalern in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muss jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Correferenten zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungsbericht gesammelt wird.

Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Ortscassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortscasse gehört.

Mängel, deren Rüge ausser ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigner Vertretung anzeigen.

§. 47. Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muss die wichtigern Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruction für die Medicinal-Collegien von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medicinische Praxis treiben, aber nur in so weit, dass seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

Der Regierungs-Medicinalrath hat nach der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 zu V. im Plenum der Regierung nur in zu seinem Geschäftskreis gehörigen Angelegenheiten ein volles Votum.

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angelegenh., des Innern, für Handel etc. und der Finanzen vom 15. August 1855 (v. Raumer. v. Westphalen. v. Pommer-Esche. Kaliski).

Mit dem Königl. Regierungs-Präsidium erklären wir uns auf den Bericht vom . . . in der Auslegung des §. 31. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) dahin einverstanden, dass nach diesem §. 31. in Verbindung mit der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 zu V. (G. S. 1826 S. 5) bei Erledigung aller Disciplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen, ohne Unterschied, ob sie als Referenten, beziehentlich als Aufsichtsräthe bei dem zu erledigenden Specialfall betheiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenar-Sitzungen der Regierung gebührt und dass eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem geistlichen Rath des Collegiums zusteht, wie es denn überhaupt der Absicht

nicht minder als dem Wortlaut der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 entspricht, dass die technischen Mitglieder der Regierung einschliesslich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches und nicht blos in den Sachen, wo sie gerade als Decernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben.

Mit der Vertretung der Ober-Regierungsräthe werden die Regierungs-Medicinalräthe, eben so wie die Schul- und Bauräthe in der Regel nicht beauftragt.

Die Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 ist in §. 4. in Beziehung auf die Regierungs-Medicinalräthe abgeändert durch die

Allerh. Ordre vom 6. December 1841 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 9. v. M. will ich die in §. 4. der Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung über das Verhältniss des bei der Regierung des Orts, wo sich das Medicinal-Collegium befindet, angestellten Regierungs-Medicinalraths zu dem gedachten Collegium dahin abändern, dass in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Ober-Präsidenten nicht der Regierungs-Medicinalrath, sondern der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten den Vorsitz im Medicinal-Collegium führen soll. Der jedesmalige Regierungs-Medicinalrath soll an den Geschäften des Medicinal-Collegiums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Collegiums nach seinem Dienstalter rangiren, übrigens für diese ihm vermöge seines Amtes obliegenden Geschäfte ein besonderes Gehalt nicht beziehen. Ich überlasse Ihnen hiernach, die Behörden mit Anweisung zu versehen.

und die auf Grund derselben erlassene

Circ.-Verf. vom 19. December 1841 (Eichhorn).

Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst der in beglaubigter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. d. M. die in §. 4. der Dienstinstruction für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung über das Verhältniss der bei der Regierung des Orts, wo sich das Medicinal-Collegium befindet, angestellten Regierungs-Medicinalraths zu dem genannten Collegium dahin abzuändern geruht, dass in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Ober-Präsidenten nicht der Regierungs-Medicinalrath, sondern der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten den Vorsitz im Medicinal-Collegium führen soll. Der jedesmalige Regierungs-Medicinalrath soll dagegen an den Geschäften des Medicinal-Collegiums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Collegiums nach seinem Dienstalter rangiren und für diese ihm vermöge seines Amts obliegenden Geschäfte ein besonderes Gehalt nicht beziehen.

Indem ich Ew. etc. hiervon ergebenst in Kenntniss setze, stelle ich Demselben ebenmässig anheim, wegen des Eintritts des dortigen Regierungs-Medicinalraths in das Provinzial-Medicinal-Collegium gefälligst das Weitere zu verfügen. Hinsichtlich der Theilnahme des Regierungs-Medicinalraths an den Arbeiten des Medicinal-Collegiums bemerke ich ergebenst, dass der getroffenen Anordnung hauptsächlich die Ansicht zum Grunde liegt, die Medicinal-Collegien durch den Regierungs-Medicinalrath, welcher mit dem Stande der Medicinal-Verwaltung näher vertraut ist, mit letzterer im Zusammenhange und in Uebereinstimmung zu erhalten. Dem entsprechend sind dem Regierungs-Medicinalrathe eigentlich forensische Arbeiten nicht zu übertragen, sondern nur solche Sachen, welche entweder ein Verwaltungs-Interesse haben oder bei welchen durch seine Vermittelung ein Schriftwechsel vermieden werden kann, zur speciellen Bearbeitung zuzutheilen. Dass hierbei auch auf den Umfang der von ihm bei der Regierung zu bearbeitenden Geschäfte angemessene Rücksicht zu nehmen sei, darf ich nicht erst in Erinnerung bringen.

Im Gehalt ascendirt der Regierungs-Medicinalrath nicht mit den übrigen Regierungsräthen. Ihre Gehälter sind auf einen besonderen Etat gebracht und werden aus einem besonderen Fonds gezahlt, bei dessen anderweiter Feststellung seit dem 1. Januar 1873 das Durchschnitts-Gehalt auf 1700 Thlr. angenommen worden ist. Das niedrigste Gehalt beträgt 1400 Thlr., das höchste 2000 Thlr.

Wohnungsgeldzuschuss beziehen die Reg.-Med.-Räthe nach Abtheilung III. des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209).

Das Gesetz lautet:

Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmässige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatscasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliesslich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuss nach Massgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuss wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmässige Stellen verloren haben und zur Zeit noch ausseretatsmässig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenclassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisclassen bestimmt sich nach der Classeneintheilung, wie sie in Gemässheit des §. 3. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Classeneintheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpuncte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisclasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§. 53. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, Gesetz-Samml. S. 218, und §. 87. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§. 4. Der Wohnungsgeldzuschuss wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im §. 1. bestimmten Zeitpuncte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuss nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, Gesetz-Samml. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., vom 27. März 1872, Gesetz-Samml. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisclassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung, beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuss in allen Beziehungen mit der im §. 3. Abs. 2. bestimmten Massgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten,

sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5. des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Serviseclasse:					
	Berlin.	I.	II.	III.	IV.	V.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Beamte der 1. Rangclasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangclasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangclasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangclasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren. Subalternbeamte zweiter Classe bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Die Regierungs-Medicinalräthe haben Anspruch auf Pension nach Massgabe des Pensions-Reglements und sind receptionsfähig bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Sie sind deshalb auch vorkommenden Falles zur Einholung des Heiraths-Consenses verpflichtet.

Die Diäten- und Fuhrkosten-Entschädigung der Regierungs-Medicinalräthe richtet sich nach dem Gesetz vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122).

Dasselbe lautet:

Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Active Staatsminister . . . . 10 Thaler,
II. Beamte der ersten Rangclasse . . . . 6 „
III. Beamte der zweiten und dritten Rangclasse . . . . 5 „
IV. Beamte der vierten und fünften Rangclasse . . . . 4 „
V. Beamte, welche nicht zu obigen Classen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren . . . . 3 „
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . . . . 2 „
VII. Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte . . . . 1 „

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen aussergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1.) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmässig angestellte Beamte, welche vorübergehend ausserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1. festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmässig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1. festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für

die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4. An Reisekosten einschliesslich der Kosten für Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile . . 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2) die im §. 1. unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3) die im §. 1. unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) die im §. 1. unter I. bis IV. genannten Beamten . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten . . . 1 „ — „
3) die Unterbeamten (§. 1. Nr. VII.) . . . . — „ 20 „
für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften ausserhalb des Wohnortes in einer Entfernung von nicht mehr als $^1/_5$ Meile von demselben. War der Beamte durch aussergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte ausserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze massgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Classen stehen, erhalten die für die niedrigere Classe bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163) und der Erlass vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12. Die gesetzlichen und Verwaltungs-Verschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatscasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der directen Staatssteuern berufenen Commissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6. und 7. dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung massgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, vom 28. August 1873 (Camphausen. v. Klützow).

Für die Anwendung des Gesetzes vom 24. März d. J., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 122), wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

1. Der Anspruch der Staatsbeamten auf Tagegelder und Reisekosten ist in den §§. 1. bezw. 4. des Gesetzes, mit einer im §. 1. Nr. V. enthaltenen Modification, nach dem Dienstrange abgestuft. Bei Anfstellung und Prüfung der Liquidationen bedarf es deshalb zunächst der Feststellung des Dienstranges nach den hierüber gegebenen Bestimmungen. Dabei sind die besonderen Vorschriften des §. 10. zu beachten. Soweit danach der Dienstrang eines Beamten nicht feststeht, ist die Entscheidung über die demselben nach Massgabe des Gesetzes zu gewährenden Sätze, d. h. die Bestimmung darüber, welcher der im §. 1. aufgeführten Classen derselbe, selbstverständlich nicht behufs Feststellung eines bestimmten Dienstranges, sondern lediglich behufs Festsetzung der Tagegelder- und Reisekosten-Sätze — zuzuzählen ist, dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister vorbehalten.

Da das inzwischen publicirte Gesetz, betreffend die Wohnungsgelderzuschüsse der Beamten vom 12. Mai d. J. (G.-S. S. 209.), wesentlich von demselben Princip ausgeht, für dieses Gesetz aber die erforderlichen Festsetzungen bereits getroffen sind, bezw. noch erfolgen werden, so wird hiermit allgemein bestimmt, dass diese Festsetzungen auch für das Gesetz vom 24. März c., vorbehaltlich der für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen, nach Massgabe des Nachfolgenden entsprechende Anwendung finden sollen.

Diejenigen Beamten, welche zu den Rangclassen I., II. und III. des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai c. gehören, sind zu den entsprechenden Classen II., III. und bezw. IV. im §. 1. des Gesetzes vom 24. März c. zu rechnen.

Dagegen scheiden von der Classe IV. des erstgedachten Tarifs für das Gesetz vom 24. März c. die im §. 1. Nr. V. des letztern bezeichneten Beamten aus.

Für den Anspruch auf den Tagegeldersatz von 3 Thlrn. ist nämlich nicht der Dienstrang, sondern vorzugsweise der Umstand entscheidend, ob der betreffende Beamte nach den bisherigen Vorschriften zu dem Satze von 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Thlr. berechtigt war. Hier ist also die Prüfung zunächst auf den letzteren Umstand zu richten.

Ausserdem sind zu der Classe des §. 1. Nr. V. alle diejenigen Beamten zu zählen, welche nicht zu den ersten fünf Rangclassen gehören, aber im Dienstrange vor den Subaltern-Beamten der Provinzial-Behörden stehen, wie z. B. die Referendarien, soweit dieselben nicht schon nach dem Vorhergehenden zu der gedachten Classe zu rechnen sind. Die bisher gemachte Unterscheidung, ob Referendarien einen Auftrag zur selbstständigen Ausführung erhalten oder nicht, findet künftig nicht mehr Anwendung.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Beamten, entsprechen die Rangclassen IV. und V. des Tarifs zu dem Gesetz vom 12. Mai c. den Classen VI. bezw. VII. im §. 1. des Gesetzes vom 24. März c. Insbesondere sind alle zu Classe V. des ersteren gehörigen Beamten zu Classe VII. §. 1. des Tagegelder-Gesetzes zu zählen.

Sofern sich hiernach bezüglich einzelner Beamten-Kategorien noch Zweifel ergeben sollten, ist die besondere Entscheidung einzuholen.

2. Nach §. 3. Abs. 1. haben etatsmässig angestellte Beamte, wenn sie vorübergehend bei einer Behörde ausserhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, Anspruch auf die im §. 1. festgestellten Tagegelder. Durch diese Vorschrift, welche sich auf die Zeit der eigentlichen Dienstreise überhaupt nicht bezieht, ist indessen nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen und in Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, namentlich bei Commissorien von längerer Dauer, sofern die gesetzlichen Tagegelder neben der Besoldung für die ganze Zeit der Beschäftigung eine verhältnissmässig zu hohe Vergütung bilden würden, mit dem Einverständniss der betreffenden Beamten ein niedrigerer Tagegeldersatz gewährt werden kann. Dieses Einverständnisses hat sich die den Auftrag ertheilende Behörde in Fällen der gedachten Art in geeigneter Weise zu vergewissern, weil dem Beamten die unbedingte Pflicht zur Uebernahme des Auftrages gegen Gewährung niedrigerer Tagegelder nicht obliegt. Zu diesem Zweck ist in jedem Falle darauf zu halten, dass dem Beamten mit der Aufforderung zur Uebernahme des Auftrags der Betrag der von demselben zu beziehenden Vergütung mitgetheilt wird.

Was dagegen die den nicht etatsmässig angestellten Beamten, welche sich in gleicher Lage befinden, zu gewährende Vergütung betrifft, so ist der bisherige Grundsatz, dass für diese Beamten die vorgesetzte Behörde die Vergütung festsetzt, nicht geändert worden. Vorbehaltlich besonderer Anordnungen bewendet es deshalb in dieser Beziehung bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Der Allerhöchste Erlass vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (G.-S. S. 190.), ist durch das Gesetz vom 24. März d. J. nicht berührt. Die im §. 8. jenes Erlasses in Bezug genommenen Bestimmungen des Erlasses vom 10. Juni 1848 werden nach §. 11. Abs. 3. des vorliegenden Gesetzes durch die Bestimmungen des letzteren ersetzt, so dass die neueren Sätze zur Anwendung kommen. Die in demselben §. 8. Abs. 2. erwähnte Vorschrift im §. 4. des Erlasses vom 10. Juni 1848 ist für die Anwendung des Erlasses vom 26. März 1855 aufrecht erhalten, insofern dieselbe als ein integrirender Theil des letzteren anzusehen ist. Verheirathete Beamte werden deshalb, wenn sie sich in dem bezüglichen Falle befinden, die persönlichen Reisekosten nach den betreffenden höheren Sätzen (für Landwege) liquidiren können.

4. Nach der Bestimmung im §. 11. Abs. 2. des Gesetzes sind die Verordnungen wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten etc. vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163.), sowie der Erlass vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G.-S. S. 151.) und gleichzeitig alle diese beiden Verordnungen ergänzenden Vorschriften und generellen Anordnungen ausser Kraft getreten. Dagegen sind nach §. 12. des Gesetzes alle besonderen Gesetze und alle allgemeinen Verwaltungsvorschriften, welche die Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte besonders regeln, vorläufig in Kraft geblieben. Zu den letzteren Bestimmungen gehören beispielsweise die auf die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landgendarmerie-Corps sich beziehenden Vorschriften. Das entscheidende Merkmal dafür, ob eine Vorschrift noch fortbesteht, wird im Allgemeinen das sein, dass dieselbe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Dienstzweiges erlassen ist und nicht blos dazu gedient hat, die etwaigen Lücken der Verordnungen von 1825 und 1848 zu ergänzen. Sofern in dieser Beziehung Zweifel entstehen sollten, ist unsere Entscheidung einzuholen.

Vorstehendes wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilt.

Für am Wohnorte ausgeführte Aufträge steht den Regierungs-Medicinalräthen keine Remuneration zu.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 14. April 1852 (v. Raumer. v. Manteuffel).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom . . ., dass dem Regierungs-Medicinalrath Dr. N ein Anspruch auf Gebühren für die im Auftrage der obern Provinzial-Behörden von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung der Väter reclamirter Militärpflichtigen nicht zusteht.

Nach den §§. 1. und 5. der Verordnung vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163) werden Diäten nur für Geschäfte ausserhalb des Domicils necessarii des Beamten gewährt. Der Unterschied, welcher bei Kreisphysikern mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Stellung nach den durch die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1832 genehmigten besonderen Bestimmungen zwischen medicinal- und sanitäts-polizeilichen Geschäften einerseits und gerichtsärztlichen, resp. anderen öffentlichen Functionen andererseits gemacht wird, so wie die daraus resultirende Berechtigung der Kreisphysiker auf besondere Remunerirung aller nicht medicinal- und sanitäts-polizeilichen Functionen, gestatten keine analoge Anwendung auf Regierungs-Medicinalräthe. Diese stehen vielmehr in allen öffentlichen Dienstangelegenheiten den übrigen Mitgliedern der Regierungen gleich und können für besondere Seitens der Regierungen, oberen Provinzial-Behörden oder Ministerien ihnen ertheilte, am Wohnorte auszuführende und ausgeführte Aufträge eine besondere Remuneration weder nach Massgabe des Diätenreglements, noch der Medicinalpersonentaxe liquidiren.

Als Auszeichnung erhalten die Regierungs-Medicinalräthe den Titel „Geheimer Medicinalrath", welcher eine Rang-Erhöhung nicht in sich schliesst.

2. Der Medicinalrath.

Nach §. 3. der Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 (S. 11.) soll jedes dieser Collegien mindestens aus fünf Mitgliedern, Räthen und Beisitzern bestehen, so dass, wenn drei Assessoren sind, wenigstens zwei Medicinalräthe bei jedem Collegium fungiren.

Die Medicinalräthe stehen in dem Range der Regierungsräthe; es gelten in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Regierungs-Medicinalräthe.

Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten durch den König.

Der Geschäftsführung liegt die oben angeführte Dienst-Anweisung zum Grunde. Da die Verfassung hiernach collegialisch ist, so können die Gutachten des Collegiums von einzelnen Mitgliedern desselben nicht vertreten werden (vgl. S. 259.).

Das Gehalt der Medicinalrathsstellen ist durchschnittlich jährlich 300 Thlr. Die Medicinalräthe sind nicht pensionsberechtigt und erhalten keinen Wohnungsgelderzuschuss. Gebühren, Diäten und Reisekosten stehen ihnen ihrem Range nach wie den Regierungs-Medicinalräthen zu.

Als Auszeichnung im Dienst erhalten die Medicinalräthe den Character als Geheimer Medicinalrath.

3. Die Assesoren.

Unter den Mitgliedern der Medicinal-Collegien sollen nach §. 3. der Dienst-Anweisung vom 23. October 1817 jedesmal ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt, ein Pharmaceut, sowie ein Thierarzt sich befinden. Diese nehmen die Assessorenstellen ein, so dass bei jedem Collegium

eine chirurgische,
eine pharmaceutische und
eine Veterinär-Assessorstelle

ist.

Die Bestallung erfolgt durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Die chirurgischen Assessorenstellen sind gegenwärtig durch practische Aerzte besetzt, die ihre Qualification durch Ablegung der Physikatsprüfung oder durch erhebliche wissenschaftliche und practische Leistungen nachgewiesen haben.

Zu pharmaceutischen Assessoren werden wissenschaftlich gebildete Apotheker gewählt, wobei es nicht unumgänglich nothwendig ist, dass dieselben sich im Besitz einer Apotheke befinden.

Die Veterinär-Assessoren sind in der Regel zugleich Departements-Thierärzte für den betreffenden Regierungsbezirk.

Die Geschäftsführung der Assessoren regelt sich nach der oben genannten Dienst-Anweisung. Es steht denselben nur in dem Fall, wenn sie promovirte practische Aerzte sind, ein volles Stimmrecht zu, sonst nur bei den von ihnen speciell bearbeiteten Sachen.

Min.-Verf. vom 10. Juli 1833 (v. Altenstein).

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 6. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, dass ich hinsichts der Frage, ob dem chirurgischen Assessor des dortigen Medicinal-Collegii bei Gutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen, welche von den übrigen Mitgliedern des Collegii abgefasst sind, ein Votum zusteht oder nicht, nach der Bestimmung des §. 3. der Instruction für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 nur der von Denenselben diesfalls geäusserten Ansicht beipflichten kann. In diesem Paragraphen sind die bei den Medicinal-Collegien angestellten Aerzte den übrigen Mitgliedern, also denen, die nicht Aerzte sind, entgegengesetzt, den Aerzten ein volles, den Nichtärzten ein beschränktes Votum beigelegt, worans allerdings folgt, dass jeder promovirte practische Arzt, wenn er auch im Medicinal-Collegium nur als Wundarzt fungirt, nicht blos bei den chirurgischen Gegenständen eine hierauf beschränkte Stimme hat, sondern ihm die volle Stimme bei allen Sachen, über welche collegialisch zu entscheiden ist, gebührt. Von diesem Rechte dürfte bei dem Medicinal-Assessor Dr. N. in N. um so weniger eine Ausnahme zu machen sein, als derselbe nicht allein als ein wissenschaftlich gebildeter Arzt anerkannt ist, sondern auch die Physikatsprüfung zurückgelegt und folglich zu allen forensischen und medicinisch-gerichtlichen eschäften sich qualificirt hat.

Das Gehalt der Assessoren beträgt in der Regel jährlich 200 Thlr. Pensionsberechtigung und Wohnungsgelderzuschuss stehen ihnen nicht zu; Gebühren, Diäten und Reisekosten haben sie ihrem Range nach zu berechnen.

Die Assessoren erhalten als Auszeichnung den Character „Medicinalrath", ohne aber ihren Rang und ihre Stellung zu ändern; nur die chirurgischen Assessoren können, wenn sie practische Aerzte sind, in die etatsmässigen Medicinalrathsstellen ascendiren.

Ausser diesen Mitgliedern der Medicinal-Collegien sind bei einzelnen der letzteren practische Aerzte, welche ihre Physikatsprüfung abgelegt haben, als Hülfsarbeiter zugelassen, ohne eine Remuneration für ihre Arbeiten zu beziehen oder ein Anrecht auf definitive Anstellung im Collegium zu gewinnen.

Zu den Medicinal-Beamten im weitern Sinne können noch gerechnet werden: die Professoren und Docenten bei den medicinischen Facultäten der Landes-Universitäten, die Hebammenlehrer, sowie die Directoren der provinzialständischen Irren-Anstalten. Die ordentlichen Professoren und die Directoren der Irren-Anstalten werden von des Königs Majestät auf Vorschlag des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ernannt, die ausserordentlichen Professoren und die Hebammenlehrer von letzterem.

Nachtrag.

Bestimmungen, welche während des Druckes erschienen sind.

Zu S. 54. die Armenpflegekosten betreffend.

In Sachen N. wider N. hat das Bundesamt für das Heimathswesen in seiner Sitzung vom 6. October 1873 angenommen, dass der Satz zu 2 des preussischen Tarifs auch dann Anwendung findet, wenn der betreffende Kranke nicht völlig erwerbsunfähig war.

Gründe.

Kläger hat der durch Krankheit theilweise erwerbsunfähig gewordenen Wittwe N. N. aus N. ausser einer einmaligen Geldunterstützung am 22. November 1872 auch in der Zeit vom 14. bis 24. December 1872 ärztliche Behandlung und Medicamente zukommen lassen und fordert vollen Ersatz der Auslagen für Arzneien von dem Verklagten als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Letzterer glaubt nur zur Erstattung des tarifmässigen Pauschsatzes von 1 Sgr. täglich für ärztliche Behandlung verpflichtet zu sein und hat auf Abweisung des Klägers mit seiner Mehrforderung angetragen. Nachdem diesem Antrage vom ersten Richter entsprochen worden ist, hat Kläger fristzeitig Berufung eingelegt.

Das erste Erkenntniss war zu bestätigen.

Der ministerielle Tarif vom 21. August 1871 pauschalisirt unter Nr. 1. die Kosten der Verpflegung arbeitsunfähiger oder kranker Personen im Alter von 14 oder mehr Jahren und findet, wie sich aus Nr. 5 unzweifelhaft ergiebt, auf die Unterstützung nicht vollständig arbeitsunfähiger Personen keine Anwendung. Daraus folgt aber nicht, dass auch der Pauschsatz Nr. 2 des Tarifs nur im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit des Kranken zur Anwendung gelangen kann. Wenn gleich unter Nr. 2 ausdrücklich die unter Nr. 1 gedachten Personen als diejenigen bezeichnet worden, für deren ärztliche oder wundärztliche Behandlung ein Pauschsatz von 1 Sgr. täglich, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, vergütet werden soll, so macht doch die Bestimmung unter Nr. 2 des Tarifs keinen Unterschied zwischen ganz erwerbsunfähigen und theilweise erwerbsunfähigen Kranken. Auch würde, wenn ein solcher Unterschied hätte gemacht werden sollen, unter Nr. 5 jedenfalls nicht blos der Aufwand für Verpflegung, sondern auch der Aufwand für ärztliche Behandlung und Heilmittel im Falle nicht vollständiger Arbeitsunfähigkeit zur besonderen Berechnung und Erstattung zugelassen worden sein. Kläger findet sich daher mit Unrecht dadurch beschwert, dass ihm in erster Instanz nur der Pauschsatz von 1 Sgr. täglich zugebilligt worden ist. (Centralblatt für das Deutsche Reich. 1. Jahrgang, Nr. 43.)

In Sachen N. gegen N. hatte der Beklagte bestritten, dass einer im Hospital verpflegten Geisteskranken ärztliche oder wundärztliche Behandlung zu Theil geworden sei; er hatte sich deshalb geweigert, das tarifmässige Pauschquantum zu ersetzen. In erster Instanz war auch die Abweisung des Klägers erfolgt. Das Bundesamt für das Heimathswesen hat am 22. September 1873 das erste Erkenntniss abgeändert und zur Begründung Folgendes angeführt: Wenn nach dem Rescripte vom 3. Juli 1872 der unter Pos. 2 des Tarifs vom 21. August 1871 für die nothwendig gewordene ärztliche und wundärztliche Behandlung ausgeworfene Pauschalsatz von 1 Sgr. täglich insbesondere auch die Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u. s. w. in sich schliesst, so ist zunächst hervorzuheben, dass beim Mangel einer beschränkenden Definition hier unter Heilmitteln alles dasjenige verstanden werden muss, was nach

ärztlicher oder wundärztlicher Bestimmung bei einem Kranken zum Zwecke seiner Wiederherstellung oder auch nur zur Erreichung eines nach den Umständen möglichst günstigen Zustandes äusserlich oder innerlich angewendet wird. Geht man hiervon aus, so muss es aber, ohne dass es einer desfallsigen näheren Beweisführung bedürfen könnte, als feststehend betrachtet werden, dass ein Kranker, insbesondere auch ein Geisteskranker, welcher als solcher in ein Hospital aufgenommen wird, dort zum Gegenstande ärztlicher Behandlung unter Anwendung von Heilmitteln in obigem Sinne werde. Denn die Einrichtung einer solchen Anstalt bringt es schon mit sich, dass jeder in dieselbe Aufgenommene der ärztlichen Fürsorge in einem gewissen Masse theilhaftig und zum Gegenstande ärztlicher Verordnungen in dem obigen Sinne werde, letzteres umsomehr, als schon die dortige, von derjenigen eines Gesunden jedenfalls abweichende, seinem Krankheitszustande angepasste Verpflegung und sonstige Behandlung des Kranken sich nothwendigerweise nach ärztlichen allgemeinen oder speciell für den einzelnen Kranken gegebenen Bestimmungen regelt. Hierdurch wird aber im vorliegenden Falle für den Armenverband der Anspruch auf den Tarifsatz von 1 Sgr. täglich ausreichend begründet, da die N. N. als Geisteskranke in das Bürgerhospital aufgenommen worden und deshalb ohne weiteren Beweis angenommen werden muss, dass ihr in derselben auch eine ärztliche Behandlung zu Theil geworden sei, so dass, wenn auch Gebühren der festsalarirten Armenärzte ausser Berechnung bleiben müssen, doch der Anspruch bezüglich der bei dieser Behandlung zur Anwendung gebrachten Heilmittel gerechtfertigt erscheint. (C. B. I. Jahrg. No. 45.)

Zu S. 106. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Circ.-Verf. der Minister für Handel etc. und der geistl. etc. Angelegenh. vom 20. August 1873, betr. den Handel mit gebrauchten Bettfedern. (Dr. Achenbach. Sydow.)

Nach einem Beschlusse des Bundesraths sind unter den „gebrauchten Betten“, welche nach §. 56 Nr. 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung von dem An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch Theile gebrauchter Betten und insbesondere gebrauchte Bettfedern zu verstehen.

Unter Mittheilung dieser mit der bisherigen Praxis in Preussen übereinstimmenden Auslegung wird die Königl. Regierung veranlasst, Vorsorge dahin zu treffen, dass bei Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern eine Fassung gewählt werde, welche den Handel mit gebrauchten Bettfedern ausschliesst.

Zu S. 186. §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 betreffend.

Verf. der Minister des Innern und der geistl. Angelegenh. vom 9. Nov. 1873, betr. das Verbot des Abhaltens von Prozessionen und Wallfahrten bei herrschenden Epidemien. (Graf zu Eulenburg. Sydow.)

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom ...... die Frage in Anregung gebracht, ob nicht der §. 13. des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) auf legislativem Wege dahin abzuändern sein möchte,

> dass, sobald sich in einem Theile des Regierungsbezirks oder im benachbarten Bezirke im Auslande in einer Entfernung von 150 bis 200 Kilometern, von der Landesgrenze an gerechnet, Fälle von ansteckender Krankheit zeigen, durch die Bezirks-Regierung ein generelles, mit Strafe erzwingbares Verbot des Abhaltens oder Besuchs von Prozessionen und Wallfahrten über die Ortsfeldmark hinaus ausgesprochen werden könne.

Es ist richtig, dass der §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 Bestimmungen zur Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen nur für diejenigen Orte trifft, an welchen bereits eine lebensgefährliche ansteckende Epidemie ausgebrochen ist. Auch treten wir der Königlichen Regierung darin bei, dass es im sanitätspolizeilichen Interesse geboten erscheint, Prozessionen und Wallfahrten nicht blos dann zu verbieten, wenn an dem Orte, wohin diese Aufzüge gerichtet sind, eine epidemische Krankheit der vorbezeichneten Art herrscht, sondern auch dann, wenn eine solche epidemische Krankheit in bedrohlicher Nähe, sei es im Inlande oder Auslande, herrscht und die Gefahr vorhanden ist, dass an den Prozessionen etc. Personen theilnehmen, welche aus inficirten Orten kommen, resp. durch solche gereist sind, oder dass die Prozessionen selbst Orte passiren, an welchen die Krankheit ausgebrochen ist, auf diese Art aber die Epidemie

im Lande weiter verbreitet wird. Dagegen sind wir der Ansicht, dass es, um eine solche Bestimmung zu treffen, einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht bedarf.

Die Anordnung der polizeilichen Massregeln, welche darauf berechnet sind, der Weiterverbreitung von Epidemien vorzubeugen, fällt in den Kreis derjenigen Gegenstände der Sorge für Leben und Gesundheit, über welche nach §. 6 lit. f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 polizeiliche Vorschriften zulässig sind. Allerdings dürfen diese Vorschriften mit den Bestimmungen der Gesetze nicht im Widerspruche stehen. §. 15 ibid. Allein es lässt sich nicht annehmen, dass die vorgeschlagene Vorschrift mit dem §. 13 des Regulativ's vom 8. August 1835 in Widerspruch treten würde.

Wie bereits oben bemerkt worden, enthält der allegirte §. 13 nur Vorschriften zur Verhütung der Anhäufung von Menschen an den inficirten Orten selbst, während die neu intendirten Vorschriften darauf gerichtet sind, zu verhüten, dass Menschen, die aus inficirten Gegenden kommen, sich anhäufen, in Massen, wie dies bei Prozessionen geschieht, durch das Land ziehen und ganze Landestheile mit der Verbreitung der Epidemie bedrohen. Die neuen Vorschriften würden daher eine Stellung nicht gegen den §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835, sondern neben demselben einnehmen und sich auf das den Regierungen durch das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 eingeräumte Verordnungsrecht gründen. Aber auch selbst, wenn angenommen werden könnte, dass der §. 13 loc. cit. die Grenzen bestimmt, bis zu welchen die Behörde die Anhäufung von Menschen verbieten darf, und dass daher Bestimmungen, welche darüber hinausgehen, mit diesem Paragraphen in Widerspruch stehen würden, enthält doch auch der §. 13 nur Polizei-Vorschriften, welche landesherrlich genehmigt sind und zu deren Abänderung es keines Gesetzes bedürfen würde, welche vielmehr gemäss §. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Allerhöchster Genehmigung wieder aufgehoben oder modificirt werden könnten. Eines legislativen Einschreitens würde es daher auch dann nicht bedürfen.

Ebenso wenig steht der §. 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, wonach kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht bedürfen, dem entgegen, dass ein polizeiliches Verbot solcher Aufzüge in Zeiten einer Epidemie aus sanitätspolizeilichen Gründen erlassen wird. Das Vereinsgesetz regelt das Vereins- und Versammlungsrecht lediglich vom Standpunkte der gesetzlichen Freiheit und Ordnung und berührt die Frage nicht, in wie fern Versammlungen aus polizeilichen Gründen, welche auf das Vereins-Recht keinen Bezug haben, polizeilich inhibirt werden können.

So wenig bedenklich es erscheinen würde, eine nach dem Vereinsgesetze gestattete Versammlung polizeilich zu inhibiren, wenn dieselbe in einem den Einsturz drohenden Gebäude stattfände oder stattfinden sollte, ebenso muss auch die Polizei-Behörde für berechtigt angesehen werden, an sich keiner Erlaubniss bedürfende öffentliche Aufzüge von Menschen zu untersagen, sobald dieselben in gesundheitlicher Beziehung die öffentliche Wohlfahrt bedrohen.

Wenn wir hiernach die Königl. Regierung für befugt erachten, polizeiliche Vorschriften im Sinne Ihres Vorschlages selbstständig zu erlassen, so erscheint es doch räthlich, dem Verbote eine weitere Ausdehnung zu geben, dergestalt, dass die Königl. Regierung, wenn eine Epidemie der in §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 bezeichneten Art in ihrem Bezirke oder in dessen Nachbarschaft im In- oder Auslande sich verbreitet hat, nicht blos kirchliche Prozessionen und Wallfahrten, welche die Krankheit im Lande weiter zu verbreiten geeignet sind, sondern überhaupt nach Analogie des §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen, welche aus inficirten Gegenden kommen oder inficirte Gegenden passirt haben, auch wenn sie sich nach einem nicht inficirten Orte begeben wollen, innerhalb Ihres Bezirks untersagt. Unter dieses Verbot würden dann die Prozessionen und Wallfahrten ausdrücklich zu subsumiren sein.

Wir überlassen der Königl. Regierung hiernach zu verfahren

Zu S. 196. Berichte über die Cholera betreffend.

Circ.-Verf. vom 29 August 1873, betreffend die Nachweisungen von den an Cholera Erkrankten etc. (Sydow).

Die Königliche Regierung etc. veranlasse ich. die zufolge der Circular-Verfügung vom 5. September 1871 einzureichenden Nachweisungen von den an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen etc. in der Art zu erstatten, dass die einzelnen Nachweisungen mit dem 7. 15. 22. und 30. resp. 31. des Monats abschliessen.

Diese Nachweisungen sind fortan so schleunig als möglich einzureichen, können aber ohne besonderen Bericht unter Couvert an „die Geheime Medicinal-Registratur des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten" hergesandt werden, falls nicht noch besondere Bemerkungen zu machen sind. Sobald die Einreichung nicht mehr erforderlich erscheint, ist eine kurze Anzeige zu erstatten.

Zu S. 315. Prüfungsgebühren der Aerzte betreffend.

Circ.-Verf. vom 3. November 1873, betreffend die Berechnung der sachlichen Gebühren bei Wiederholung einzelner Abschnitte der Prüfung als Arzt (Sydow).

Zur Erledigung der Bedenken, welche hinsichtlich der Anwendung des letzten Alinea's des §. 43 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bd. Ges. Bl. S. 645) entstanden sind, bestimme ich hiermit, dass zwar die nochmalige Entrichtung der Gebühren für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten, im Betrage von 10 Thlr. 10 Sgr., an die Wiederholung des ersten Prüfungs-Abschnittes in seiner Gesammtheit geknüpft bleibt, und dass von diesem Gebührenantheil bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnittes nichts in Anrechnung zu kommen hat, dass aber

in Zukunft bei Wiederholung eines der drei Theile (A. B. und C. §§. 8. 9. und 14. a. a. O.) des ersten Prüfungsabschnittes nur der auf jeden derselben fallende Gebührenantheil zu entrichten ist.

Zur Normirung dieses Gebühren-Antheils sind die sachlichen Ausgaben und Verwaltungskosten in drei Quoten zu 4 Thlr., 4 Thlr. und 2 Thlr. 10 Sgr. (in Summa 10 Thlr. 10 Sgr.) zu theilen und demgemäss je 4 Thlr. als der auf die Wiederholung des anatomischen und des physiologischen Theiles allein, 2 Thlr. 10 Sgr. aber als der auf den pathologisch-anatomischen Theil dieses Prüfungsabschnittes fallende sachliche Gebühren-Antheil anzusehen.

Hiernach ist für die Wiederholung der anatomisch-physiologischen Prüfung zusammen

an Prüfungs-Gebühr	11 Thlr. 10 Sgr.
an sachl. Gebührenantheil zweimal 4 Thlr.	8 „ — „
Summa	19 Thlr. 10 Sgr.

für die Wiederholung des anatomischen Theiles allein

an Prüfungs-Gebühr	5 Thlr. 20 Sgr.
an sachl. Gebührenantheil	4 „ — „
Summa	9 Thlr. 20 Sgr.

für die Wiederholung des physiologischen Theiles allein

ebenso	9 Thlr. 20 Sgr.

und für die Wiederholung des pathologisch-anatomischen Theiles allein

an Prüfungs-Gebühr	4 Thlr. — Sgr.
an sachl. Gebührenantheil	2 „ 10 „
Summa	6 Thlr. 10 Sgr.

in Anrechnung zu bringen.

Die Verrechnung dieser sachlichen Gebührenantheile stelle ich Ew. Hochwohlgeboren nach dem bisher dort üblich gewesenen Vertheilungsmodus anheim und sehe dem Bericht hierüber bei der nächsten Rechnungslegung entgegen.

Zu S. 379. §. 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 betreffend.

Minist.-Verf. vom 12. November 1873. (Sydow.)

Dabei bemerke ich der Königlichen Regierung, dass der § 10. des Gesetzes vom 9. März 1872 sich nur auf solche Fälle bezieht, für welche das Gesetz eine ihrem Satze nach unbestimmte Gebühr vorschreibt, wie in den §§. 1. 3., No. 5 und 6, §§. 4. und 8. Dagegen enthält §. 10 keine Ermächtigung, für Geschäfte, welche als solche im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt sind, eine Gebühr nach arbiträrem Ermessen festzusetzen. Der §. 10. l. c. ist überhaupt keine Vorschrift, nach welcher liquidirt werden könnte, sondern ein Directiv für die zuständige Behörde bei der Subsumtion eines concreten Falles unter diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche ein Maximum und ein Minimum für die zu bewilligende Gebühr offen gelassen haben.

Zu S. 405. Militär-Verhältniss der Aerzte betreffend.

Erlass vom 21. October 1873, betreffend den einjährig-freiwilligen Militärdienst der Mediciner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Corps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediciner können ihrer Militärdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Mediciner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediciner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben Mediciner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medicin aufgegeben, so leisten sie ihre active Dienstpflicht, beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn sie ausserhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden.

Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualificirten dienstpflichtigen Mediciner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer activen Dienstpflicht genügt haben, nach Massgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. October 1873.

Der Reichs-Kanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Kameke.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Publicationen in den Nummern 11 und 12 des diesjährigen Armee-Verordnungsblattes zur Kenntniss gebracht.

Berlin, den 28. October 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Zu S. 465. Prüfungs-Gebühren der Pharmaceuten betreffend.

Circ.-Verf. vom 29. September 1873, betreffend die Kosten für die Materialien bei den practischen pharmaceutischen Prüfungen. (Sydow.)

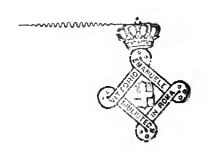
Es ist neuerdings Beschwerde darüber geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Commissionen den Candidaten ausser den von ihnen nach §. 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. September 1869 zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr. noch die Kosten für die im practischen Theile der Cursusprüfung verbrauchten Reagentien und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen Präparate zum beliebigen Gebrauche in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch §. 18 al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Candidaten neben den im §. 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Candidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für

die gehabten Auslagen nicht angesehen und am Wenigsten ihnen als solche aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmohr bei der Commission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Candidaten nur auf doren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, falls dieses bei der dortigen Prüfungs-Commission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämmtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im §. 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Candidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst werden, dass wegen Wiederholung des practischen Theiles der Cursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

Druckfehler.

Seite 47, 12. Zeile von unten lese man statt	17. December	**17. Januar.**
„ 57, 18. „ „ „ „ „ „	12. Januar	17. Januar.
„ 82, 16. „ „ „ „ „ „	Verf. v. 31. Decbr. 1864	**1868.**
„ 93, Alinea 13 „ oben „ „ „	die Bestimmungen . .	**den** Best.
„ 93, 10. Zeile „ unten „ „ „	1728.	1725.
„ 215, 29. „ „ „ „ „ „	9. August	8 August.
„ 258, Alinea 9 „ oben „ „ „	15. Mai 1870.	**1871.**
„ 267, 23. Zeile „ „ „ „ „	20. März 119.	**1819.**
„ „ „ „ „ „ ist die Klammer gleichzeitig		**zu löschen.**
„ 272, Alinea 8 „ „ ist 4.		**zu löschen.**
„ 329, 19. Zeile „ unten lese man statt	21. Juli 1869	**21. Juni.**
„ 332, 1. „ „ oben „ „ „	23. December 1869 . .	**29.** December.
„ 347, 25. „ „ unten „ „ „	27. December 1872 . .	**27. November.**
„ 423, 14. „ „ „ „ „ „	30. Mai 1872.	**1873.**
„ 431, Alinea 9 „ „ ist die Klammer (Seite 425)		**zu löschen.**
„ 505, 11. Zeile „ „ lese man statt	11. Mai 1871.	**15. Mai.**
„ 522, 7. „ „ „ „ „ „	11. October 1861 . . .	**1801.**
„ 526, in der Anmerkung „ „ „	15. October 1801 . . .	**11.** October.
„ „ Alinea 9 von unten „ „ in der Ueberschrift statt	5 .	**III.**
„ 544, 23. Zeile „ oben „ „ statt	(Seite 512).	**(S. 542.)**
„ 560, Alinea 3 „ unten „ „ „	V	**IV.**
„ 562, „ 3 „ „ „ „ „	VI	**V.**
„ 565, „ 3 „ oben „ „ „	VII	**VI.**
„ 592, 8. Zeile „ unten „ „ „	13. November 1840 . .	**1830.**
„ 601, 15. „ „ „ ist die Klammer		**zu löschen.**



Chronologisches Register.

Die fettgedruckte Zahl zeigt die Seite an, auf welcher der Text in extenso steht.

Alphabetisches Sachregister.

D.

E.

F.

L.

Q.

R.

U.

V.

Druck von R. Boll in Berlin, Mittelstrasse 29.



Verlag von August Hirschwald in Berlin.

N. W. 68. Unter den Linden.

(Durch alle Buchhandlungen zu beziehen):

ARCHIV für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Herausgegeben von den Professoren B. Gudden, E. Leyden, L. Meyer, Th. Meynert und C. Westphal. Mit lithogr. Tafeln. Erscheint in zwanglosen Heften à 1½—2 Thlr.

JAHRESBERICHT über die Leistungen und Fortschritte in der gesammten Medicin. Unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrten herausgegeben von Rud. Virchow und Aug. Hirsch. Unter Spezial-Redaction von Prof. Dr. A. Hirsch. Bericht jeden Jahres. 6 Abtheilungen, 2 Bände. à Jahrg. 12 Thlr. 10 Sgr.

KLEBS, Prof. Dr. E., Handbuch der pathologischen Anatomie. gr. 8. Mit Holzschnitten.
1. Lief.: Haut, Gesichtshöhlen, Speiseröhre, Magen. 1868. 1 Thlr. 10 Sgr.
2. „ Darmkanal. Leber. Mit 54 Holzschnitten. 1869. 2 Thlr.
3. „ Pancreas, Nebennieren, Harnapparat. Mit 30 Holzschnitten. 1870. 1 Thlr. 10 Sgr.
4. „ Geschlechts-Organe I. Mit 32 Holzschnitten. 1873. 2 Thlr.

LIMAN, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Carl, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Erstattete Gutachten für Aerzte und Richter bearbeitet. gr. 8. 1869. 2 Thlr. 20 Sgr.

LOEFFLER, Dr. F. Königl. preuss. Generalarzt. Das Preussische Militair-Sanitätswesen und seine Reform nach der Kriegserfahrung von 1866. Auf Allerhöchste Anregung und mit Benutzung amtlicher Quellen. I. Theil: Die freiwillige Krankenpflege und die Genfer Convention. gr. 8. 1868. 20 Sgr. — II. Theil. Der Sanitätsdienst und seine Organisation. gr. 8. 1869. 2 Thlr. 20 Sgr.

MÜLLER, Dr. Ed., Geh. Med. u. Reg. Rath. Ueber Pockenimpfung und über die Bedeutung der Glycerinlymphe für die öffentliche Gesundheitspflege. (Sep.-Abdr. der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med.) 8. 1869. 5 Sgr.

MÜLLER, Dr. Leopold, Die Typhus-Epidemie 1868 im Kreise Lötzen (Reg. Bez. Gumbinnen), besonders vom aetiologischen und sanitätspolizeilichen Standpunkte aus dargestellt. Mit 1 Karte. 8. 1869. 24 Sgr.

PAPPENHEIM, Reg. und Med.-Rath, Dr. L., Die bleiernen Utensilien für das Hausgebrauchswasser. Chemische Untersuchungen. 8. 1868. 24 Sgr.

RIGLER, Dr. Joh., Bemerkungen über die Freigebung der ärztlichen Praxis. gr. 8. 1872. 8 Sgr.

ROTH, Dr. W., Kgl. Sächs. Generalarzt und Oberstabsarzt Dr. R. Lex, Handbuch der Militair-Gesundheitspflege. Erster Band. Erste Lieferung. gr. 8. Mit 70 Holzschnitten. 1872. 2 Thlr. 10 Sgr. — Zweite Lieferung. gr. 8. Mit 53 Holzschnitten und 3 lithogr. Tafeln. 1872. 3 Thlr.

SONNENSCHEIN, Prof. Dr. F. L., Handbuch der gerichtlichen Chemie. Nach eigenen Erfahrungen bearbeitet. Mit 6 Tafeln. 8. 1869. 4 Thlr.

— — Handbuch der analytischen Chemie. Mit Benutzung der neuesten Erfahrungen herausgegeben. Qualitative Analyse. gr. 8. 1870. 1 Thlr. 25 Sgr.

— — Handbuch der analytischen Chemie. Mit Benutzung der neuesten Erfahrungen. Quantitative Analyse. gr. 8. Mit 16 Holzschnitten. 1871. 2 Thlr. 10 Sgr.

VERZEICHNISS der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen. Fol. 1872. [illegible]½ Sgr.

VIRCHOW, Prof. Dr. R., Ueber den Hungertyphus und einige verwandte Krankheitsformen. Vortrag. 8. 1868. 12 Sgr.

— — Ueber die Sterblichkeitsverhältnisse Berlins. Vortrag. (Separatabdruck der Berl. klinischen Wochenschrift.) 8. 1872. 6 Sgr.

WOCHENSCHRIFT, Berliner klinische. Organ für practische Aerzte. Mit Berücksichtigung der preussischen Medicinalverwaltung und Medicinal-Gesetzgebung nach amtlichen Mittheilungen. Redacteur: Professor Dr. L. Waldenburg. Jährlich [illegible]2 Nummern à 1½ Bogen. 4. Preis vierteljährlich 2 Thlr.

ZÜLZER, Docent Dr. W., Beiträge zur Aetiologie der typhoiden Krankheiten. I. Die Verbreitung des Ileo- und Flecktyphus in Berlin. Mit 1 Tafel. gr. 8. 1[illegible]. 1 Thlr. 15 Sgr.

[illegible] R. H[illegible] L[illegible] – Berl[illegible] [illegible]